

Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während

der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes.

Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während

der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes,

von

dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848.

Aus authentischen Quellen dargestellt

durch

Anton von Tillier.



Dritter Band.

Bern,

Verlag von J. Körber (Buchhandlung Huber und Compagnie).

1855.

Inhaltsverzeichniß.

Siebentes Buch.

Achtes Buch.

Siebentes Buch.

Vom Wiederzusammentritt der Tagsatzung am 18. Oktober 1847 bis zur französischen Februarumwälzung am 24. Februar 1848.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen der Tagsatzung von ihrem Zusammentritt am 18. Oktober bis zum Vollziehungsbeschlusse am 4. November 1847.

Montags den 18. Oktober traten die Tagherren wieder vollständig in der Bundesstadt zusammen. Die ausgesuchte, aber kalte Höflichkeit, mit der man sich begrüßte, bot eine geringe Aussicht zu brüderlichem Zusammenwirken dar. Nach abgestattetem Berichte des Vorortes über die Lage der Dinge, sowie über die seit der Vertagung eingetretenen Ereignisse, brachte der Bundespräsident die Frage der Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli, betreffend die Auflösung des Sonderbundes zur Berathung. Darauf stellte der Gesandte von Zürich den dreifachen Antrag: Es seien 1) nach jedem der sieben Stände je zwei eidgenössische Repräsentanten abzusenden; 2) von der Tagsatzung eine Proklamation an diese Stände zu erlassen; 3) endlich die am 30. Juli niedergesetzte Kommission zu beauftragen, mit möglichster Beförderung sowohl über die den Repräsentanten zu ertheilende Instruktion, als über den Inhalt der Proklamation einen Antrag vorzulegen; Unterstützung bei mehreren Ständen findend, wurde diesem Antrag von den Sonderbundsständen, nachdem sie vergeblich einen Aufschub und schriftliche Mittheilung verlangt hatten, damit begegnet, daß man von einer Seite, wie von Luzern, Uri und Freiburg, erklärte: man sei von den höchsten verfassungsmäßigen Behörden mit ausgedehnten Vollmachten versehen und das Auftreten von eidgenössischen Repräsentanten und der Erlaß einer Proklamation, im Sinne des Vollzugs des am 20. Juli gefaßten Beschlusses der Auflösung des Sonderbundes, werde kaum den beabsichtigten Zweck mehr erreichen. Die Ueberzeugung der von ihnen vertretenen Völkerschaften stehe fest und könne, durch alle bisherigen Vorgänge tief begründet, weder durch mündliche noch schriftliche Zusicherungen wankend gemacht werden; nur wenn

durch thatsächliche Beweise die Mehrheit der Kantone die Minderheit zu überzeugen vermöchte, daß sie ihre heiligsten Rechte, die Souveränetät und die konfessionelle Selbstständigkeit, in jeder Beziehung achten werde und auf keine Weise antasten wolle, würden diese Völkerschaften aus der von ihnen eingenommenen Stellung zurücktreten; daher könnten auch nur solche Abordnungen bei ihnen Aufnahme und nur solche Proklamationen geneigtes Gehör finden, welche die Mittel zu einer freundschaftlichen Verständigung darbieten würden, nicht aber jene, welche die Forderung stellten, daß auf wohlerworbene Rechte verzichtet werden müsse. Zug war ganz besonders angewiesen alle Kräfte dahin zu verwenden, daß die obwaltenden Anstände auf dem Wege einer freundschaftlichen Verständigung beseitigt werden könnten, und auch der Antrag von Baselstadt auf eine Vermittlungskommission blieb nicht ohne Anklang; dennoch erhob am Ende die fatalistische Mehrheit von zwölf und zwei halben Ständen, Zürichs Antrag zum Beschlusse. Am nämlichen Tage schritt man zur Wahl dieser Repräsentanten, an der weder die Gesandten der sieben Stände, noch diejenigen von Basel, Appenzell und Neuenburg Theil nahmen. Also bezeichnete die Mehrheit für Luzern: die Landammänner Näff von St. Gallen und Brunner von Solothurn; für Uri: den Rathsherrn Jenni von Glarus und den St. Gallischen Großrath Hoffmann; für Schwyz: den thurgauischen Obergerichtspräsidenten Kern und den bernischen Altlandammann Pequignot; für Unterwalden: den solothurnischen Landammann Munzinger und den Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen; für Zug: den Bürgermeister Furrer von Zürich und den Altlandammann Sidler von Zug und Zürich; für Freiburg: den bernischen Regierungsrath Stockmar und den Präsidenten Merian aus Basel; für Wallis endlich: den Staatsrathspräsidenten James Fazy aus Genf und den eidgenössischen Obersten Buchwalder aus dem Kanton Bern. Präsident Merian verweigerte jedoch später die Annahme, nachdem er mit der Instruktion bekannt geworden und wurde durch den waadtländischen Staatsrath Delarageaz ersetzt; an Fazy's Stelle, der dieser Mission ebenfalls nicht entsprechen wollte, wurde in Berücksichtigung der Annahme des Obersten Buchwalder, kein neuer gewählt [1]).

In der folgenden Sitzung vom 20. Oktober verlas der Berichterstatter des Siebnerausschusses, Präsident Kern, den Entwurf der zu erlassenden Proklamation nebst dem empfehlenden Berichte, mit dem Beifügen: daß er sich keineswegs verhehle, daß diese Proklamation sowie die Sendung der eidgenössischen Bevollmächtigten fruchtlos bleiben werde; er suchte dafür mit beredten Worten nachzuweisen, daß der Inhalt des Erlasses die Tagsatzung

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. II.

oder die Mehrheit derselben, bei der Mit- und Nachwelt vor dem ungerechten Vorwurfe schützen und bewahren werde, als hätte diese Mehrheit den Bruderkampf muthwillig herbeigeführt. Man erklärte in besagtem Entwurfe dem schweizerischen Volke die Unverträglichkeit des Sonderbundes mit dem Art. VI des bisherigen Bundesvertrages, der die Abschließung jeder, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen zwischen den Ständen verbietet; man gab den sieben Ständen die feierliche Versicherung, daß die von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, die künftige Stellung der Stände im eidgenössischen Bunde, der Glaube der Väter, als ein Heiligthum unangetastet bleiben sollte; daß man keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung ihrer Religion beabsichte, daß man vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren würde, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt wären, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes forderten, und lud sie ein einer Verbindung zu entsagen, die so weit sie nur solches enthalte was mit dem gemeinsamen Bunde im Einklange stehe, für sie nicht nothwendig, soweit sie aber anderes in sich schließe, bundesrechtlich nicht zuläßig sei [1]). Nur von dem Gesandten von Zug, Bossard, wurde diese freundeidgenössische, bundesbrüderliche und versöhnende, in diesem Aktenstücke vorherrschende Sprache, mit warmen Worten anerkannt, wie denn der Gesandte die Hoffnung aussprach, daß wenn die in der Proklamation gegebenen Versicherungen ernstlich und aufrichtig gemeint seien, der Friede dem Vaterlande wohl erhalten werden könne, diesemnach er auch den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Zug einen wohlwollenden und eidgenössischen Empfang glaube zusichern zu dürfen. Zollte doch auch Baselstadt dem versöhnenden Sinne, der in der Proklamation vorwalte, warme Anerkennung und bat der Vertreter dieses Standes die Konferenzstände in dringenden Worten, die eidgenössischen Repräsentanten freundlich und mit Wohlwollen aufzunehmen, und nicht durch unzeitigen Trotz das drohende Nationalunglück unvermeidlich zu machen. Besonders heftig, mit einem gerechten Unwillen, der in erlittenem Hohn, frevelhaften und ungeahndet gebliebenen Angriffen seine Begründung fand, wurde sie dagegen von den Urständen zurückgewiesen, welche das Verbreiten eines solchen Erlasses unter

[1]) Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung an die Landesbehörden und Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis vom 20. Oktober 1847.

der Bevölkerung ihrer Kantone als einen Eingriff in die Souveränetät derselben erklärten und dawider eine förmliche Verwahrung einlegten. Auch der Gesandte von Freiburg, Fournier, sprach sich bitter gegen eine solche Maßregel aus, welche andeuten wolle, daß das Volk der Sonderbundsstände von seinen Regierungen über die wahre Lage der Dinge getäuscht worden sei. So führte ebenfalls der Gesandte von Wallis, Adrian von Courten, eine herbe Sprache. Ungeachtet dessen wurde die Proklamation mit Stimmenmehrheit genehmigt. Nachdem von mehreren Seiten Anzeigen des Krieges gemeldet worden, erhob die Mehrheit auch den Antrag des Bundespräsidenten, den Vorort zu ermächtigen sogleich den eidgenössischen Generalstab einzuberufen und überhaupt, im Einverständnisse mit dem eidgenössischen Kriegsrath, die nöthigen militärischen Vorkehrungen zu Erhaltung der innern Ruhe der Schweiz zu treffen, zum Beschlusse. Die eidgenössischen an die sieben Stände abgehen sollenden Repräsentanten erhielten den Auftrag, bei den Regierungen derselben das Begehren zu stellen, daß einerseits die von der Tagsatzung erlassene Proklamation sofort verbreitet und andererseits mit möglichster Beförderung die Instruktionsbehörde einberufen werde; sie wurden ferner angewiesen, dahin zu dringen, daß von dieser Behörde oder auch nach vorausgegangener Vertheilung der Proklamation, auf ihren eigenen unvermittelten Ruf, ohne Verzug eine Landsgemeinde einberufen werde, vor der sie den Inhalt der Proklamation durch geeignete Vorstellungen zu unterstützen hätten, überdem aber noch bei allen ihnen zugänglichen Ober- und Unterbehörden im Sinne und Geist derselben zu wirken [1]).

Am folgenden Tage kam der Versöhnungsantrag von Zug zur Sprache, welcher folgendermaßen lautete: Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, die eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, eine feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politische und konfessionellen Rechte unangetastet bleiben sollten; es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Traktanden gewiesen, die Sicherung der durch den Art. XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute, in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souveränetäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der sieben Stände, nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrages von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt. Sollte sich eine Mehrheit von zwölf Ständen für diese Gewährleistung in obgedachtem Sinne aussprechen, so würde der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung der Schutzverbindung, zur Herstellung

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. II. Instruktion für die Herren eidgenössischen Repräsentanten vom 20. Oktober 1847.

einer gegenseitig wünschbaren friedlichen Verständigung und Beruhigung der Eidgenossenschaft, geneigte Hand bieten. Der Gesandte von Zug entwickelte in beredter und versöhnlicher Sprache den ihm vom Landrath aufgegebenen Antrag, dessen Schwierigkeiten er keineswegs verkannte, die wohl nur durch neue Instruktionsertheilungen gehoben werden konnten. Wirklich fand auch der Antrag, nachdem die Gesandtschaften in der Umfrage sich mehr aushohlend als theilnehmend ausgesprochen, in der Abstimmung von keiner Seite Unterstützung, doch zeigte man sich nicht ungeneigt außerhalb der Tagsatzung, in Konferenzen daraufhin zu unterhandeln. Demungeachtet schritt die Mehrheit in ihren kriegerischen Maßregeln unaufhaltsam vorwärts, so daß noch am nämlichen Tage, am 24. Oktober, auf den Vorschlag einer, aus dem Regierungsrathe Rüttimann von Zürich, Staatsrath Drüey von Waadt und Staatsschreiber Steiger von St. Gallen bestehenden Kommission, nach dem Abschlage Ochsenbeins, der bisherige Oberstquartiermeister Düfour aus Genf, zum Oberbefehlshaber und der eidgenössische Oberst Frey-Herosee aus Aarau, zum Chef des Generalstabes gewählt wurden. Sofort wurden auch die durch einzelne Kantone bereits aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Kommando gestellt [1]). Düfour, der sich als Mitglied des eidgenössischen Kriegsrathes in Bern befand, erklärte am folgenden Tage schriftlich seine Annahme, ungeachtet der ungeheuern Verantwortlichkeit, so ihm die Uebernahme dieses Oberbefehls auferlege, sprach sich aber sofort dahin aus, daß er bei Erfüllung seiner Pflichten nie aus den Schranken der Mäßigung und Menschlichkeit treten werde, da es einen Kampf unter Eidgenossen gelte; nie werde er sich mit politischen Aufreizungen abgeben, sondern die kriegerische Pflicht streng beachtend, Ordnung und Kriegszucht aufrecht halten, das öffentliche und Privateigenthum und den katholischen Gottesdienst sowohl in der Person der Geistlichen, als in den Kirchen und kirchlichen Anstalten beschützen, mit einem Wort: er werde das Mögliche und Alles in seiner Gewalt liegende thun, um die unvermeidlichen Uebel eines Bruderkrieges zu mildern [2]).

Höchst bedenkliche Nachrichten von Meutereien unter den im Kanton St. Gallen aufgebotenen Truppen, veranlaßten Sonntags den 24. Oktober in der Mitte des Tages ein außerordentliches Zusammentreten der Bundesversammlung; doch die Abgeordneten der Sonderbundsstände blieben aus und entschuldigten ihr Ausbleiben theils mit dem zur Berathung bezeichneten Gegenstande, theils mit der Sonntagsfeier, theils mit allzuspät erhaltener Einladung; auf den Antrag Zürichs war diese Sitzung geheim. Nach

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. II.

[2]) Düfour an die Tagsatzung, 22. Oktober 1847.

einigem Widerstande der Stände Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Inner-Rhoden beschloß die Mehrheit: 1) Es solle eine eidgenössische Truppenaufstellung stattfinden; 2) die von den, dem Sonderbündnisse nicht angehörenden Kantonen aufgestellten Truppen, treten sofort in den eidgenössischen Dienst; 3) der eidgenössische Kriegsrath sei beauftragt, im Weitern so viele Truppen aufzustellen, daß das Armeekorps ungefähr 50,000 Mann betrage; diese Truppen seien zur Verfügung des Oberkommandanten zu halten und nach dessen Befehlen zu verlegen; 4) der Oberstkriegskommissär sei sofort in Dienstthätigkeit zu berufen; 5) der Vorort erhalte die Weisung für die Fonds zu sorgen, die zur Vollziehung obiger Schlußnahme sowie zur weitern Unterhaltung der Armee erforderlich seien; der eidgenössische Stab sei beförderlichst zu ergänzen; 6) dem Oberkommandanten werde während der Dauer der Truppenaufstellung der Titel eines Generals beigelegt; 7) der Herr Oberkommandant, General Düfour, werde von der Tagsatzung beauftragt, das Kommando der durch heutige Schlußnahme in Dienstaktivität gerufenen Truppen in einer Zahl von ungefähr 50,000 Mann sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört werden, wie auch zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbständigkeit zu verwenden. Bei der Eintheilung der Truppen werde er darauf achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, und wenn solche im eidgenössischen Stabe nicht in genügender Zahl vorhanden wären, sie einstweilen aus den Kantonaloffizieren zu nehmen, wofür das Gutachten der Kantone einzuholen sei. Der Herr Oberkommandant werde über allfällige Vermehrung der Truppen, sowie über seine andern Wünsche, zum Zwecke der Erfüllung seiner hohen Mission, der Tagsatzung unverzüglich seine Anträge hinterbringen [1].

Zur Beeidigung einberufen, erklärte indessen General Düfour, daß er keineswegs unbedingt den Oberbefehl übernehmen könnte, sondern einige Bedingungen aufstellen werde. So verlangte er eine hinlängliche Anzahl Truppen, die Befugniß, die höhern Befehlshaber selbst zu ernennen und Enthebung von dem Auftrage, die Unruhen im Aargau und St. Gallen zu unterdrücken. Da brach plötzlich ein heftiger Sturm, besonders von Seiten des waadtländischen Staatsraths Drüey los, aber am Ende fand man es doch angemessen Düfours Bedingungen anzunehmen, und so leistete er am folgenden Tage, den 25., den verlangten Eid. Die gleichfalls bei verschlossener Thüre gehaltene Sitzung vom 25., der wieder die Abgeordneten aller Stände beiwohnten, begann mit einer Interpellation der Gesandtschaft von Luzern wider Diejenigen, denen die bei dem Beschlusse vom vorigen Tage erwähnte Ruhe-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. II.

störung zur Last falle, die die gesetzlichen öffentlichen Zustände gefährdeten, so übrigens nur im Kanton St. Gallen einige Beeinträchtigung erlitten hätten und endigte mit Erhebung der Frage: ob der bezügliche Schluß ihnen, den Ständen des Sonderbündnisses, gelte? Von Seiten der Gegner wies man antwortend auf die Rüstungen in den Sonderbundskantonen, wie auf die jüngsten Vorfälle im Kanton St. Gallen hin und sprach die Ueberzeugung aus, daß ein vereinzeltes Handeln den Kantonsregierungen nicht mehr genüge, die Tagsatzung sei es ihrer Ehre schuldig auf eintretende Fälle gerüstet zu sein, ein eigentlicher Vollziehungsbeschluß aber müsse jedenfalls einer spätern Verhandlung vorbehalten bleiben, zu welcher jedoch die letzten Beschlüsse allerdings schon als Einleitung gelten könnten. Die Sitzung verfloß wie bisher unter gegenseitigen Beschuldigungen und Vorwürfen über die Veranlassung zum hereinbrechenden Bürgerkriege, welche widerliche Diskussionen die Gesandtschaften der sieben Stände mit der Erklärung beendigten: daß sie nun, weiteres Reden unterlassend, sich das Handeln vorbehielten, wie es die Freiheit und die Würde ihrer Stände erheische; bei dem endlichen Schlusse gab der bisherige eidgenössische Kanzler Amrhyn noch sein Entlassungsbegehren ein, worin er sagte: daß er als Bürger des Kantons Luzern es nicht über sich zu gewinnen vermöge, einen Tagsatzungsbeschluß zu unterzeichnen, der diesen Kanton und alle ihm theuern Mitbürger ohne Unterschied, den Greueln eines Bürgerkrieges preis gebe, und daß er daher inständigst bitte, ihn sofort von der Stelle eines Kanzlers der Eidgenossenschaft zu entlassen. Nach einigem Hin- und Herreden ward ihm in höflicher Form und mit den ehrenvollsten Ausdrücken entsprochen.

Die eidgenössischen Kommissarien kehrten unverrichteter Dinge von ihrer Sendung in die Sonderbundskantone zurück. Landammann Näff und Brunner hatten sich am 21. Oktober nach Luzern begeben und schon am folgenden Tage ihren Besuch bei dem Amtsschultheißen Rüttimann abgestattet, um sowohl die Verbreitung der Proklamation der Tagsatzung als auch den Zutritt vor die Instruktionsbehörde zu verlangen, erhielten aber sofort von demselben die Eröffnung, daß der Regierungsrath bereits beschlossen habe, mit denselben in keinen unmittelbaren Verkehr zu treten und daß auch deßhalb der Große Rath nicht versammelt werden könne, ebenso sei auch die Verbreitung der Proklamation untersagt. Nach dieser bestimmten Erklärung mußten sich die Bevollmächtigten darauf beschränken, den beiden Schultheißen die Gesinnungen und Absichten der Tagsatzung zu eröffnen und diejenigen Mittel zu besprechen, die zu einer gütlichen Erledigung der waltenden Anstände führen konnten. Diese Unterredungen gewährten jedoch eben so wenig wie jene mit dem Präsidenten des Großen Rathes, der von sich aus den letztern hätte einberufen können, auch nur die geringste Aussicht zu einer Annähe-

rung, welche eine friedliche Erledigung möglich gemacht hätte, so daß sie sich entschlossen nach Bern zurückzukehren. In Altorf kamen die Herren Jenni und Hoffmann den 22. Morgens um 8 Uhr an, wo ihnen von Seite der Regierung ein Ordonnanzoffizier zur Verfügung gestellt und eine Ehrenwache angetragen wurde. Das erste Anerbieten lehnten sie ab, das zweite wurde angenommen. Der Empfang bei dem Amtslandammann Zgraggen war freundlich; doch nach einer beinahe dreistündigen Besprechung, in welcher die Bevollmächtigten vergeblich die in den Sonderbundsständen vorherrschenden Befürchtungen über Religionsgefahr und ein Eingreifen in die staatlichen und konfessionellen Rechte von Seite der Tagsatzung, zu beschwichtigen suchten, erklärte ihnen der Amtslandammann, im Auftrag der Landesregierung von Uri, unumwunden und mit fester Entschiedenheit: Es sei dieselbe nicht gesonnen, die eidgenössischen Bevollmächtigten in dieser Sache anzuhören; wenn Unterhandlungen gepflogen werden sollten, so möchte man sich an die Gesandten des Kantons Uri in Bern wenden, die mit den nothwendigen Verhaltungsbefehlen versehen seien. Die Proklamation der Tagsatzung werde von Seite der Regierung von Uri nicht entgegengenommen und es dürfe demnach dieselbe auch nicht verbreitet werden. Das von Seite der eidgenössischen Repräsentanten gestellte Begehren der Einberufung des Instruktionslandrathes oder im Falle derselbe nicht ermächtigt wäre, der Landsgemeinde, zur Behandlung der bekannten Fragen, werde um so entschiedener von der Hand gewiesen, als der Instruktionslandrath und die Landsgemeinde selbst jüngsthin sich sehr entschieden ausgesprochen habe, und das Volk von Uri einmüthig entschlossen sei, zur Aufrechthaltung seiner Selbständigkeit und aller bis dahin genossenen staatlichen und konfessionellen Rechte und Freiheiten, sowie zur Rettung des Vaterlandes Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen. Die Fruchtlosigkeit der fernern Besprechung einsehend, erklärten die Repräsentanten ihre Sendung für beendigt. Dem in jeder Hinsicht freundlichen Empfange des Amtslandammanns Zgraggen gegenüber wurden sie unangenehm durch ein rohes Geschrei berührt, welches die zweimal vor ihrem Absteigequartier vorbeiziehenden Kontingentstruppen jedesmal vor demselben erhoben, wodurch der Anstand allerdings verletzt ward. Eine Rohheit zieht meist die andere nach sich. — Wie viele und schwere gingen nicht dieser voraus? — In Schwyz erklärte Kantonsstatthalter Düggelin ebenfalls dem Präsidenten Kern und dem Altlandammann Pequignot, daß man keinem der von ihnen gestellten Begehren entsprechen könne. Die Gesandtschaft des Standes Schwyz sei im Besitz von Instruktionen und Vollmachten, und man möge daher sich an diese mit den bezüglichen Eröffnungen wenden. Freilich sei die versöhnliche Sprache in der Proklamation nicht zu verkennen, allein der Kanton Schwyz könne dem-

ungeachtet nicht diejenigen Gewährleistungen darin finden, die er wiederholt an der Tagsatzung verlangt habe. Endlich gab man deutlich zu verstehen, daß die Ablehnung der von ihnen gestellten Begehren von allen Sonderbundsständen im Voraus verabredet und beschlossen sei, weßhalb jede weitere Berathung erfolglos bleiben müßte. Unter diesen Umständen kehrten solche ebenfalls um und trafen am 24. Abends wieder in Bern ein; den nämlichen Erfolg fanden Munzinger und Böschensteim im Kanton Unterwalden. In Zug wurden Bürgermeister Furrer und Altlandammann Sidler auf eine ehrenvolle Weise empfangen und vor eine Regierungskommission geladen, um dort ihr Gesuch zu eröffnen; vor die eigentliche Regierung konnten sie nicht gestellt werden, also traten sie mit jenem Ausschusse einläßlich ein. Aus den gepflogenen Erörterungen ergab sich, daß im Allgemeinen die Behörden wohl zu einer versöhnlichen Richtung geneigt schienen, daß sie aber ein wesentliches Gewicht auf das Fallenlassen der Jesuitenfrage von Seite der Tagsatzung legten; in diesem Sinne wurde ein Vergleich in Aussicht gestellt und der Landrath einzuberufen beschlossen, sobald die Bevollmächtigten schriftliche Anträge eingäben, aus denen die Möglichkeit eines Vergleiches auf den ihnen eröffneten Grundlagen hervorleuchte; der Verbreitung der Proklamation wurde kein Hinderniß in den Weg gelegt. Da sich aber die Bevollmächtigten dem Inhalte der ihnen ertheilten Weisung gemäß nicht in Vergleichsunterhandlungen einlassen konnten, so reisten sie, nachdem sie für Verbreitung der Proklamation gesorgt, wieder ab. In Freiburg wurden Stockmar und Delarageaz vom Schultheißen von Forell auf die höflichste und anständigste Weise empfangen, jedoch die Regierung von Freiburg hatte bereits schon unterm 16. Oktober eine Proklamation erlassen, die ihr jeden Rückschritt beinahe unmöglich machte; daher erhielten sie auch hier, ungeachtet wiederholter Zuschriften an die Regierung, die nämliche Antwort, welche die Repräsentanten anderwärts erhalten hatten, und sie kehrten unter vollkommener Anerkennung, sowohl des höflichen Empfanges des Amtsschultheißen von Forell, als der anständigen Haltung der freiburgischen Bevölkerung und der Truppen, in die Bundesstadt zurück. Trockner wurde der Bevollmächtigte der Tagsatzung, Oberst Buchwalder, im Wallis empfangen, wo er Abends um 5 Uhr in Sitten eingetroffen, sich Abends 10 Uhr bereits im Besitze der abschlägigen Antwort befand und ohne Weilen nach Bern zurückkehren konnte [1]).

Ungeachtet des mehr oder weniger vorausgesehenen ungünstigen Erfolges der Sendungen in die Kantone schienen alle Versuche zur Annäherung noch nicht erschöpft; man gab nicht alle Hoffnung einer Annäherung auf. Am

---

[1]) Bericht des Herrn Peel an Lord Palmerston, vom 25. Oktober 1847. Berichte der eidgenössischen Kommissarien.

26. und 27. Oktober wurde keine Sitzung der Tagsatzung gehalten, sondern diese Zeit zu Vermittlungsversuchen verwendet. Infolge einer Besprechung, an welcher die Gesandten der Stände Luzern, Uri, Zug und Freiburg, mit denjenigen von Schaffhausen und St. Gallen nebst Baselstadt Theil genommen, veranstaltete Baselstadt am 28. Abends 9 Uhr eine Vermittlungskonferenz. Von Seite der zwölf und zwei halben Stände erschienen an derselben, in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel, als Abgeordnete der Amtsbürgermeister Furrer von Zürich, Landammann Munzinger von Solothurn, Landammann Näff von St. Gallen und Präsident Kern vom Thurgau. Für die Sonderbundsstände erschienen Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, Altlandammann Muheim von Uri, Großrathspräsident Oethiker von Schwyz, Landammann Hermann von Unterwalden, Landammann Bossard von Zug, Altschultheiß Fournier von Freiburg, Großrath von Werra von Wallis; als unparteiisch durften angesehen werden die ebenfalls beigezogenen Gesandten von Baselstadt, Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian, sowie diejenigen von Neuenburg, Staatsrath Calame und Herr von Meuron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers. Vier Stunden lang, von 4 Uhr Abends bis gegen 8 Uhr, dauerten die Konferenzen. Die Berathungen waren ernst, aber ruhig und würdig, und es fiel während der ganzen Verhandlung kein bitteres oder verletzendes Wort. Die Eröffnung der Gesandten der Sonderbundsstände, daß sie nicht im Besitze von Vollmachten seien, von sich aus Vermittlungsvorschläge anzunehmen, sondern daß diese vor Allem wieder ihren Instruktionsbehörden vorgelegt werden müßten, fiel da wohl auf, als ja gerade den nach den Sonderbundskantonen abgeordneten und erfolglos zurückgekehrten eidgenössischen Repräsentanten, hauptsächlich aus dem Grunde der Zutritt vor die Instruktionsbehörden verweigert worden war, weil die Gesandten in Bern im Besitz von Vollmachten sich befänden und man sich daher an sie zu wenden habe. Demungeachtet erklärten sich die Abgeordneten der Mehrheit geneigt in die nähere Besprechung von Vermittlungsvorschlägen einzutreten. Der Gesandte von Luzern erklärte, die erste Bedingung einer weitern Unterhandlung sei die, daß die in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 24. Oktober aufgebotenen eidgenössischen Truppen sofort entlassen werden müßten, worauf das nämliche auch bei den sieben Ständen stattfinden werde; so schwierige Unterhandlungen müßten ihrer Natur nach lange dauern und am Ende doch noch vor die Instruktionsbehörden gebracht werden; inzwischen dürften die Truppen nicht schlagfertig sich gegenüberstehend verbleiben. Unter Zustimmung der übrigen Vertreter der Mehrheit antwortete ihm der Gesandte von Zürich: eine Entlassung der Truppen könne allerdings verfügt werden, insofern man heute oder doch in den nächsten Tagen sich über eine Grund-

lage gütlicher Ausgleichung verständige und dadurch wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges gegeben werde. In der fernern Berathung äußerte man sich noch über einige der wesentlichsten und schwierigsten Punkte, wie jener der Sonderbunds- und Jesuitenfrage, in der Meinung, bei allfällig günstigem Fortgange der Unterhandlungen auch noch über andere Verhältnisse, z. B. Bundesrevision und Amnestie, näher eintreten zu können. Die Gesandtschaft von Baselstadt machte den Vorschlag, der Sonderbund solle sich auflösen und auf der andern Seite die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen und dieselbe dem schiedsrichterlichen Entscheide des Pabstes anheimstellen. Der Gesandte von St. Gallen war auch bereit, auf diesen Antrag einzugehen und denselben den Behörden seines Kantons zu empfehlen, aber die Gesandten von Zürich und Thurgau, die Sache vielleicht allzu einseitig vom protestantischen Standpunkte auffassend, entgegneten, man solle berücksichtigen daß die Mehrheit derjenigen Stände, welche zu dem Tagsatzungsbeschlusse in der Jesuitenfrage mitgewirkt, dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehörten und daß von diesem Standpunkte aus die Berufung an den Entscheid des Pabstes, als Anrufung einer fremden, sogar parteiischen Macht erscheine, es sollte daher nach ihrer Ansicht die Grundlage zu einer friedlichen Ausgleichung dadurch gelegt werden, daß der Sonderbund aufgelöst und der Vorort Luzern von sich aus die Jesuiten wieder entfernen würde, wogegen die Jesuitenfrage, soweit sie sich auf andere Kantone beziehe, die schon früher Jesuiten aufgenommen, auf sich beruhen bleiben solle; auf Grund eines weiteren Antrages wollten sie ihrerseits zu einer friedlichen Ausgleichung hinwirken. Keiner von diesen Vorschlägen fand jedoch bei den Gesandten der Sonderbundsstände Anklang. Die Gesandten von Luzern und Freiburg erklärten sogar, daß nur dann eine geneigte Aufnahme von Seiten ihrer Instruktionsbehörden zu erwarten stehe, wenn man sich anerbiete, die Klosterfrage in Verbindung mit der Jesuitenfrage einem schiedsrichterlichen Entscheide des Pabstes zu unterwerfen. Vergeblich erklärten die beiden Gesandten von Baselstadt die Wiederaufnahme der aargauischen Klosterfrage für etwas durchaus Unzulässiges und machten den Abgeordneten der Sonderbundsstände die eindringlichsten Vorstellungen diese Bedingungen fallen zu lassen; doch es beharrten die katholischen Stände, und so blieb auch dieser wohlgemeinte Vermittlungsversuch ohne Erfolg [1].

Am 27. hatten die Sonderbundsstände bereits eine Sitzung für den folgenden Tag von dem Bundespräsidenten verlangt, wo der von ihnen wieder aufgenommene Vermittlungsantrag von Zug zur Behandlung kam, mit

---

[1]) Bericht über die Vermittlungskonferenz vom 28. Oktober 1847. Beilage zum II. Band des Abschieds der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1847, lit. B.

dem die sieben Stände auch den weitern Antrag verbanden, daß die am letzten Sonntag in geheimer Sitzung beschlossene Bewaffnung rückgängig gemacht werde, alsdann auch bei ihnen die Waffen niedergelegt werden sollten. Die Gesandtschaften der Sonderbundsstände schienen jetzt die vorläufige Entwaffnung zur unumgänglichen Bedingung einer Friedensverhandlung zu machen. Sie erklärten jeden Versuch zu einer solchen unter Bajonetten für unangemessen, ja unmöglich, und wälzten alle Verantwortlichkeit für die Folgen der Beseitigung ihrer Vorschläge von sich ab. Ihnen entgegneten die Gesandtschaften der Mehrheit, wie es ihnen unmöglich sei in diesem Vorschlag einen Vermittlungsvergleich zu finden; statt des Billigen verlange man das Aeußerste und stelle seine Forderungen auf die Spitze, gebe in nichts nach, und wolle dem entschiedenen Willen des Schweizervolkes hinsichtlich der berührten Fragen keine Rechnung tragen, indem man im Gegentheil noch auf Vergangenes, auf die aargauische Klosterangelegenheit, zurückkomme. Dieses sei keine Grundlage für Ausgleichungen, kein Nachgeben, sondern eine Forderung des schon längst Verlangten, und so könne natürlich dem Begehren der Entwaffnung nicht entsprochen werden. Demungeachtet wollten sie, wenn billigere Vorschläge gemacht würden, denselben keineswegs das Ohr verschließen und die meisten erklärten sich bereit, an Konferenzverhandlungen Theil zu nehmen, bei welchen dann aber den persönlichen Ansichten der Einzelnen auf die instruktionsmäßige Stellung beiderseits, gebührender Einfluß eingeräumt werden sollte. Noch sprachen Baselstadt und Neuenburg vermittelnde Worte, aber ohne große Hoffnung eines Erfolges, wobei Baselstadt sich eindringlicher an die Minderheit, Neuenburg an die Mehrheit richtete. Im weitern Verfolge nahm die Erörterung einen solchen Grad von Bitterkeit an, der die Wahrscheinlichkeit einer Annäherung immer mehr entfernte; rief doch der Gesandte von Luzern die Person des Bundespräsidenten Ochsenbein selbst als schlagenden Beweis an, daß Luzern im Oktober 1845 Bewaffnung habe beschließen müssen, während der katholische Gesandte von Solothurn behauptete, Beschwörungen und Anrufungen Gottes für eine Sache die teuflisch sei, finde er am unrechten Orte, welche überdies nur auf alte Weiber und Kinder Eindruck machen könnten. Der verlangte Ordnungsruf, den der Präsident von sich aus verweigerte, blieb in der Minderheit. Am Ende stimmten nur die sieben Sonderbundsstände und Neuenburg für sofortige Entwaffnung, zwölf und zwei halbe Stände dagegen; das Schicksal des von den sieben Sonderbundsständen gestellten Antrages konnte kein anderes sein. Die Gesandtschaften von Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden nahmen keinen Antheil an dieser verhängnißvollen Abstimmung.

Auf solchen Entscheid hin erklärte der Gesandte von Luzern, Namens der sieben Stände, der Augenblick sei für sie gekommen die Tagsatzung zu

verlassen, wofür der Hauptgrund in dem Truppenaufgebote von 50,000 Mann liege, da dasselbe nicht anders als ein gegen die sieben katholischen Kantone aufgerufenes feindliches Heer zu betrachten sei. Die sieben Kantone lehnten alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ab, da man die dargebotene Hand des Friedens ausgeschlagen; sie würden übrigens ein Manifest an das gesammte Schweizervolk erlassen, um sich vor demselben und vor der Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen [1]). Nach diesen Worten erhoben sich die Vertreter der sieben Stände und verließen unter feierlicher Stille, die bloß durch die militärische Ehrenbezeugung unterbrochen wurde, so man den Abziehenden erwies, den Konferenzsaal. Ein weitläufiges vom nämlichen Tage datirtes Manifest bezeichnete diese Bundesbeschlüsse und die Proklamation der Tagsatzung als Kriegserklärung und den bevorstehenden Bruderkampf, welchen die Regierungen von zwölf Ständen den Bevölkerungen von sieben souveränen Mitständen erklärten, als einen ungerechten Krieg, den Widerstand, welchen die letztern den erstern leisteten, aber als einen gewaltsam hervorgerufenen, gerechten Kampf [2]). Die schon am nämlichen Tage Nachmittags, gleichzeitig und nicht ohne einiges Aufsehen veranstaltete Abreise der ausgeschiedenen Gesandtschaften, ließ einen tiefen Eindruck und eine unverkennbare Bestürzung bei den achtbaren Klassen der Bevölkerung der Bundesstadt zurück. Die Würfel, das konnte man sich kaum verbergen, waren gefallen. —

Nach der Entfernung der sonderbündischen Gesandten beschloß man noch am nämlichen Tage die Bereithaltung der Reserve, die dann am folgenden Tage, den 30. Oktober, noch näher entwickelt und bestimmt wurde. Am selben Tage kam die Stellung des Kantons Neuenburg zur Sprache, gegen welches der Berichterstatter der Siebnerkommission, Präsident Kern, den Antrag stellte: diesen Stand aufzufordern, sein Bundeskontingent ungesäumt dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Verfügung zu stellen, und ihn bei einiger Zögerung für alle Folgen verantwortlich zu machen. Neuenburg hatte in einer Zuschrift vom 27. Oktober an den Vorort, die Neutralität als die seinem bisherigen Standpunkte angemessene Stellung verlangt, und sich noch am 30. gegen den Befehl zum Abmarsche seiner Truppen und die Ankündigung des Einmarsches der eidgenössischen verwahrt [3]). Präsident Kern

---

[1]) Erklärung der Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis an das Protokoll der Tagsatzung vom 29. Oktober 1847. Beilage zum Abschied der Tagsatzung von 1847. II. lit. C.

[2]) Manifest der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis.

[3]) Zuschriften des Staatsrathes von Neuenburg vom 27. und 30. Oktober 1847 an den Vorort.

rechtfertigte den Antrag der Siebnerkommission mit Art. VIII. des Bundesvertrages, welcher der Tagsatzung die Befugniß ertheilt, alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen, über die Aufstellung und den Gebrauch der Truppen zu verfügen u. s. w.; ferner begründete er ihn auf den Tagsatzungsbeschluß vom 24., der in seinem Eingange und den ersten Bestimmungen alle nicht zum Sonderbunde gehörenden Kantone verpflichte, zum bezeichneten Zweck der Handhabung der bestehenden und der Herstellung der gestörten Ordnung, sowie zur Wahrung der Rechte des Bundes, Truppen in eidgenössischen Dienst und zur Verfügung der eidgenössischen Militärbehörden zu stellen. Eine sogeheißene neutrale Stellung Neuenburgs dürfte nicht angenommen werden, weil es sich um pflichtige Vollziehung bestehender Tagsatzungsbeschlüsse handle, wie denn übrigens die von dem Stande Neuenburg eingenommene Stellung keineswegs als eine neutrale betrachtet werden könne, sondern als Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen den Bund bezeichnet werden müsse. Der Gesandte von Neuenburg sah im Geiste seiner Regierung in jener Verlegung von eidgenössischen Truppen auf Neuenburgergebiet den Anfang einer militärischen Besetzung desselben. Er berief sich auf die von Neuenburg deutlich ausgesprochene Stellung in der Sonderbundssache, da es jederzeit die rechtliche Stellung der sieben Kantone des Sonderbundes anerkannt und zu keinen Beschlüssen gegen dieselben mitgewirkt, auch niemals das Recht zugegeben habe, daß irgend welche Mehrheit der Minderheit das Gesetz machen dürfe. Es sei daher zu verwundern, daß man Neuenburg zwingen wolle seine Truppen dazu herzugeben, Kantone zur Unterwerfung gegen Beschlüsse der Tagsatzung zu zwingen, die es nicht als im Unrecht befindlich betrachten könne. Die Bevölkerung von Neuenburg wünsche auch keine Jesuiten und Klöster, allein die vorliegende Sache betrachte er aus dem Standpunkte der Kantonalsouveränetät, und deßwegen habe Neuenburg die Sache der sieben Kantone stets verfochten; wie sollte es nach diesen Vorgängen das Schwert gegen sie ziehen. Seien die 50,000 Mann der Tagsatzungsmehrheit nicht hinreichend, die Beschlüsse zu vollziehen? Seien hiefür die paar hundert Mann von Neuenburg auch noch nöthig? Neuenburg habe seine eidgenössischen Pflichten stets treu erfüllt und werde es auch noch ferner thun, aber man möge von den Neuenburgern nicht das Opfer ihrer Ueberzeugung und folglich ihrer Ehre, nicht das Unmögliche verlangen. Der am Tage vorher versammelte gesetzgebende Rath von Neuenburg habe mit großer Mehrheit und Enthusiasmus den Antrag des Staatsrathes angenommen, das Kontingent nicht zu liefern. Man mache Neuenburg für die Folgen seiner Weigerung verantwortlich, wohlan! Neuenburg nehme diese Verantwortlichkeit über sich. Der Gesandte von Neuenburg erhielt indessen, besonders von St. Gallen,

scharfe Erwiederung, und am Ende wurde durch zwölf und zwei halbe Stimmen, der Antrag der Kommission zum Beschlusse erhoben [1]).

Am 4. November, Abends 4 Uhr, wurde endlich dieser Vollziehungsbeschluß in die Tagsatzung gebracht. Der Berichterstatter der Siebnerkommission, Präsident Kern, entwickelte mit gewohnter Klarheit die Beweggründe des Entwurfes. Die wohlmeinenden Absichten der Tagsatzung, so begann er seinen Vortrag, gegenüber dem Sonderbündnisse seien nicht erreicht worden; den Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, deren Streben dahin gegangen, der irre geleiteten Bevölkerung Belehrung und Beruhigung zu geben, habe man den Zutritt zu den Behörden verweigert; die Bekanntmachung der wohlgemeinten Proklamation der Tagsatzung habe man untersagt und die Verbreitung derselben im Kanton Luzern selbst mit Gefängnißstrafe bedroht; auch seither seien die billigsten Vorschläge von den Sonderbundsständen schnöde zurückgewiesen worden. Eine neue Thatsache habe wesentlich auf die Anträge der Kommission eingewirkt; die Gesandtschaften der Sonderbundsstände seien aus dem Schooße der Tagsatzung getreten, ungeachtet der ihnen gewordenen offenen Erklärungen über das Aufgebot von Truppen und ungeachtet der Bereitwilligkeit der Mehrheit, die Friedensverhandlungen fortzusetzen und auf dem Wege der Minne das Vaterland aus der dermaligen bedrohlichen Krise herauszuführen. Die Gesandten der Sonderbundsstände hätten eine zum Voraus abgefaßte Erklärung ins Protokoll niedergelegt und ein Manifest erlassen, das er, der Referent, nicht näher bezeichnen wolle; aber die Kommission müsse wiederholt daran erinnern, daß durch einen Beschluß der Regierung von Luzern dieser Kanton, als im Kriegszustande gegen die Eidgenossenschaft erklärt worden sei. Nach solchen Vorgängen habe die Kommission die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß auf freundlichem Wege keine Ausgleichung mehr möglich sei, und daß die Tagsatzung zu Mitteln schreiten müsse, welche die Rücksicht auf das Gesammtwohl der Eidgenossenschaft gebiete und welche die Bundesverfassung vorschreibe. Bekannten auch mehrere Gesandtschaften nur mit Schmerz zu einem solchen Antrage zu stimmen, so bekämpften ihn doch eigentlich allein Neuenburg und Baselstadt, freilich zum Theil mit Gründen welche keinen besondern Eindruck mehr zu machen geeignet waren. Also wurde durch die bisherige Mehrheit von zwölf und zwei halben Ständen der Antrag der Siebnerkommission zum Beschlusse erhoben und die Vollziehung festgesetzt [2]). Dem

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

[2]) Der vollständige Beschluß lautet folgendermaßen:

Die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes

eigentlichen Beschlusse aber folgte eine Proklamation an das Heer und eine

unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli sowie nachher, außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zwecke, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung der Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegen gehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor die Instruktionsbehörden und vor die Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden sei;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf freundlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen und daß die erwähnten Kantone durch solchen Akt, in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegen zu treten;

in Anwendung der Art. I, VI. und VIII. des Bundesvertrages, beschließt was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Erklärung der Tagsatzung an das schweizerische Volk [1]). In beiden nannte man die Kantone des Sonderbundes aufrührerische Bundesglieder. „Es sei „beschworne Bundespflicht," so sprach man zum Schweizervolke, „die Ruhe „und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach Außen „zu sorgen. Die Bundesbehörde befinde sich daher in der gebieterischen „Nothwendigkeit, zu den äußersten Mitteln zu schreiten, um den gesetzlichen „Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch „ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung, „sich in offenen Kriegszustand gesetzt hätten. Darum solle das Volk stark „und einig sein und der Allmächtige werde auch dießmal das Vaterland vor „Trennung und Untergang bewahren."

Den schweizerischen Wehrmännern aber sagte man: „Die Feinde des „Vaterlandes suchten den Glauben zu verbreiten, man habe sie in's Feld „gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu vernichten, „um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie unter das „Joch tyrannischer Mehrheiten zu bringen; ihre Aufgabe solle sein, die „Bundeseinrichtungen umzustürzen, auf ihren Trümmern eine Einheits„regierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung „selbst zu untergraben. Gehässige Verläumdungen seien dieses. Sie seien „berufen, dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz „sei, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und Sicherheit des „Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der „Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit „mißbraucht und ausgebeutet werde, zum Gehorsam gegen die Gesetze des „Bundes und seiner Behörden zurückzuführen; ihre wirkliche Bestimmung also „wäre, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt „habe, um die durch die Väter erworbenen und in die Verfassungen der „schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit „vor dem Gesetze und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen. „— Ihre Fahne sei die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten „Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre „Souveränetät schütze und schirme, sie sei mit Einem Worte die Fahne der „schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung, der Sicherheit „gepaart. — Um den 22 Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, „hätten sie die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland werde ihre Dienste „belohnen, es werde Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Eltern

---

[1]) Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung an die schweizerische Armee, 4. Nov. 1847. Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung an das Schweizervolk, 4. Nov. 1847. Beilage zum II. Band des Abschiedes der Tagsatzung von 1847, litt. E.

„der Tapfern, die das Blut für dasselbe vergießen würden." Der Krieg war erklärt, was der Groll der Führer, getrieben von häßlichen, verwerflichen Begierden, gesündigt, das mußten jetzt die größtentheils unschuldigen Völkerschaften büßen [1]).

Zweites Kapitel.

Kriegsrüstungen. Schilderung der Oberfeldherren. Zustände in den Kantonen und Verhältnisse mit dem Auslande bis zum 4. November 1847.

Daß diese wichtigen, in das innerste Leben des Schweizervolkes so störend und nachtheilig eingreifenden, Verhandlungen nicht ohne bedeutende Gährung im Volke und eine lebhafte Regung bei allen Ständen desselben vor sich gehen konnten, läßt sich leicht denken, dennoch schien an vielen Orten dasselbe noch ruhiger, als man dieß in Betrachtung solcher Umstände hätte erwarten dürfen. Die allgemeine immer noch ziemlich leidende Stimmung der bernischen Bevölkerung wurde erst ersichtlich aufgeregt durch die Kunde von Drohungen, welche aus dem freiburgischen Gebiete erscholl, wo dergleichen öfter gegen die dort sich aufhaltenden Berner ausgestoßen wurden [2]). Der Regierungsrath beschloß am 21. Oktober darauf Bedacht zu nehmen, wie die Vertheidigung des Kantons Bern allenfalls ohne Mithülfe der Eidgenossenschaft anzuordnen sei, und beauftragte den Vizepräsidenten Funk, darüber mit dem Präsidenten Ochsenbein mündliche Rücksprache zu nehmen und genaue Erkundigungen einzuziehen, ob die militärisch wichtigsten Punkte gegen die Sonderbundskantone hin gehörig geschützt seien, auch dafür zu sorgen daß solche mit ausreichender Munition versehen würden [3]). Mittelst eines zu dieser Zeit ausgegebenen Bülletins versuchte die Regierung nochmals, doch vergebliche Friedensunterhandlungen, und veröffentlichte damit die erfolgte Abreise der Sonderbundsgesandten, sowie die nunmehr räthlich befundene Aufstellung von vier Infanteriebataillonen nebst den verhältnißmäßigen Spezialwaffen [4]). Die Bevölkerung, im Ganzen genommen recht eigentlich dem Kriege, nicht weniger aber auch den Sonderbündischen abgeneigt, blieb dennoch ruhig; nur im Jura zeigte sich einige Geneigtheit zum Unge-

[1]) Quidquid delirant reges plectantur Achios.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 20. Oktober 1847, S. 405.
[3]) Manual des Regierungsraths vom 21. Oktober 1847, S. 424.
[4]) Manual des Regierungsraths vom 30. Oktober 1847, S. 2.

horsam, weßhalb die Regierungsstatthalter von Delsberg, Münster und Freibergen die Ermahnung erhielten, dorten die Ordnung kräftig zu handhaben [1]).

In Genf wurde die Begeisterung für den Krieg, sowohl durch das aristokratische als durch das katholische Element etwas gedämpft, doch hatte die Einkasernirung zweier Bataillone des Kontingents und die Platz greifende Ansicht, daß das unvermeidliche Unglück des Bürgerkrieges, nur durch das entschlossene Eingehen in das Unvermeidliche, vornehmlich jedoch durch das Auftreten möglichst großer Massen gegen den schwach bevölkerten Sonderbund, abgekürzt werden könne, eine dem Kriege günstigere Stimmung hervorgebracht. In Basel zeigte sich bei dem Fußvolke, welches man wegen der Grenzstellung der Stadt nicht gerne abziehen ließ, einiger Ungehorsam. Das Volk drängte auf eine ziemlich stürmische Weise zum Uebertritt in den eidgenössischen Dienst; doch nicht ohne einen Versuch seine Neutralität zu behaupten folgte Basel, das wie Neuenburg niemals zur Mehrheit der Tagsatzung gestimmt, endlich dem Rufe der Eidgenossenschaft. Im Aargau ließen selbst die Truppen aus dem Freienamte, wenn auch mit lebhafter Begeisterung, dennoch eine über Erwarten ruhige Haltung erkennen, wollte man doch bemerkt haben, daß seit der rücksichtslosen Zurückweisung der eidgenössischen Repräsentanten, dort Viele in ihrer Hinneigung zum Sonderbunde kälter oder doch kleinlauter geworden waren. Mit Ausnahme von St. Gallen, schienen die Fabrik-Bevölkerungen der Schweiz durchgehends einer Entscheidung mit Waffengewalt in leichtsinnigster Weise heutiger Zeitrichtung, nur allzugeneigt. Anfangs November sah die Schweiz bereits einem großen Heerlager ähnlich, wo man die Truppen aller Waffengattungen hin und her ziehen sah; schon hatte Zürich bei 10,000 Mann auf den Beinen und in den nächsten Tagen sollte die Reserve aufgeboten werden. In dem durch Zürich und Thurgau etwas eingeschüchterten St. Gallen blieb, ungeachtet ein Theil des katholischen Volkes sich mehr zum Sonderbunde als zur Tagsatzung hinneigte, dennoch alles ruhig. Im Thurgau war Anfangs November die gesammte Landwehr aufgeboten, die Dörfer standen leer, überall wurden von den zurüngebliebenen ältern Männern Bürgerwachen errichtet, auf der Straße begegnete man fast Niemanden als weinenden Weibern; die mit wenigen Ausnahmen, fast nur aus Familienvätern bestehende Mannschaft des zweiten Aufgebotes, schien wohl mit Beklommenheit, doch aber entschlossen aufzubrechen. Auch in Graubündten hatte die von der Regierung gegen die Katholiken geübte Schonung und das entschiedene Auftreten mehrerer evangelischer Landestheile, endlich günstiger für die Sache der Tagsatzung eingewirkt, und selbst die einflußreichsten Katholiken hielten von ungesetzlichen

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 8. November 1847, S. 60.

Schritten zu Gunsten des Sonderbundes ab und so ward nicht nur die Ruhe im Innern des Kantons aufrecht erhalten, sondern selbst die wiederholten Versuche Sigwart-Müllers zur Abtrennung der Katholiken vereitelt, ja es gaben auch wohl hie und da die nächsten Anwohner der Gebirgsmarchen, zu Handen der Regierung die bestimmte Erklärung ab, allfällige Gebietsverletzungen durch Sonderbundstruppen, von sich aus zurückweisen zu wollen. Im Vallemaggia des Kantons Tessin und im Blegnothale bezeigten sich die Priester zu Gunsten des Sonderbundes sehr rührig; dagegen lauteten die Berichte der Regierungskommissäre aus den übrigen Theilen des Kantons günstig für die, von ihrer Regierung ergriffene Sache der Tagsatzung. Solche hatte die Stadtbehörden der drei Hauptorte Lugano, Locarno und Bellinzona zu freiwilligen Geldvorschüssen für die Kriegsbedürfnisse eingeladen, und Lugano mit 200,000, die beiden andern je mit 100,000 Franken entsprochen, ja sogar ein einzelner Bürger von Locarno hatte der Regierung 10,000 Liren vorschußweise und gegen beliebige Zinsvergütung, zur Verfügung gestellt; für die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ausgezogenen Wehrmänner wurden Beiträge gesammelt. Frauen- und Töchtervereine bereiteten Charpie und Binden für die Verwundeten in Menge. —

Auch in den Sonderbundskantonen bewies sich die Stimmung muthig und entschieden zum Kampfe. Man überschätzte seine Kraft, hielt sich unbesiegbar im Vertrauen an die Gerechtigkeit der Sache, bauete und vertrauete auch wohl allzusehr auf den Beistand und die Vermittlung der Diplomatie, deren launische Gunst, gleich der des Volkes, sich doch so oft schon als Dunst erwiesen hatte. Nur in Zug und Freiburg zeigte sich eine etwas lauere Stimmung. Im Kanton Luzern wurde von der Kanzel herab zur Vertheidigung der katholischen Religion eine Volkserhebung in Masse verkündet. Zwar hielt sich der bessere, gemäßigtere, wohl die Hälfte bildende Theil der Geistlichkeit, im Gefühl seiner Unmacht davon fern die wachsende Aufregung zu beschwichtigen; ihr frommer Wunsch, daß Pius IX. durch Abberufung der Jesuiten den blutigen Bürgerkrieg beschwören werde, blieb leider unerfüllt. Die katholische Zeitung sprach von den Gegnern mit einer Geringschätzung, die nicht geeignet war den Vernünftigen großes Vertrauen einzuflößen, da ein solches Verhalten selten mit Besonnenheit und der benöthigten Kraft verbunden erscheinet. Viele Artikel jener Zeitung entflossen der feurigen Feder des Jesuiten Pater Roh, der eine ungeheure Thätigkeit entwickelte. Ende Oktobers erließ der luzernische Regierungsrath zwei Proklamationen, mit denen er den Kanton Luzern in Kriegszustand erklärte und die dießfälligen Verfügungen traf. Als am 31. Oktober das Bataillon Jauch auf zwei Dampfern von Uri kam und die rüstigen Urner hoch aufjauchzend, mit Sang und Musik vor dem Schweizerhofe an's Ufer stiegen,

empfing sie der gesammte Generalstab und eine große Menge Volkes mit freudigem Willkomm. Sigwart-Müller zeigte sich ihnen auf dem Altan des Schweizerhofes mit frohlockender Miene. Dem in einer Zuschrift an den Nuntius ausgesprochenen Wunsche des heiligen Vaters, sein Friedenswort in allen Winkeln der Schweiz ertönen zu lassen, wurde wenig Rechnung getragen, vielmehr zeigte sich der Nuntius selbst gern bei allen kriegerischen Aufzügen. Anfangs November standen im Kanton Luzern 15,000 Mann unter den Waffen. Entschlossen zeigten sich die Truppen von Uri und Unterwalden; in Schwyz standen acht Bataillone kampfgerüstet da, das Volk schien mit der Regierung einig und für den blutigen Streit begeistert. In Zug hingegen beschloß der Landrath in seiner Sitzung vom 31. Oktober, man wolle zwar am Sonderbunde festhalten, müsse aber wegen der geringen Ausdehnung des Kantons auf eine nachdrückliche Unterstützung der Mitverbündeten rechnen können, widrigenfalls man sich die Konvenienz vorbehalten müsse, sofort der Uebermacht zu weichen, weßhalb Abyberg eine auserlesene Mannschaft von fünf Kompagnien Schützen in den Kanton einrücken ließ. In Freiburg standen acht Bataillone, zwei Kavalleriekompagnien und sechs Batterien unter dem Befehle eines erfahrnen Kriegsführers, des Obersten Maillardoz. Freilich machte die abgeschnittene Stellung zwischen zwei großen Kantonen, Bern und Waadt, Freiburgs Lage gefährlich; alle Truppen und der Landsturm waren um die Stadt herum zusammengedrängt. Im Wallis zeigten sich die Gebirgsleute von Kriegslust erfüllt, und besonders noch erbittert gegen die Waadtländer. Dem General Kalbermatten wurde die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt und das ganze Land stand gerüstet da, als gelte es schon morgen zum Kampfe zu eilen. Ueber den Simplon her hatte man Waffen und Munition im Ueberfluß erhalten.

So stund am 1. November die regelmäßige Streitmacht der sieben Kantone zum Kampfe bereit. Sie zählte 29,574 Mann Miliz mit 74 bespannten Geschützen, außerdem noch 50,000 Mann des in Bataillone und Kompagnien eingetheilten, zur Unterstützung der regulären Miliztruppen bestimmten und innerhalb der Grenzen der betreffenden Kantone überall verwendbaren Landsturmes. Die fünf innern Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zählten an Auszug, erster und zweiter Landwehr 20,678, an Landsturm 27,343 Mann. Der Kanton Freiburg stellte an regulären Truppen 5469 Mann, welche den Namen der dritten Division führten und dem Befehle des Obersten von Maillardoz untergeordnet waren; der Landsturm bestand aus 10,066 Mann. Die Truppen des Kantons Wallis, 3427 Mann, bildeten die vierte Division unter den Befehlen des Generals von Kalbermatten; der Landsturm war auf 12,000 Köpfe angegeben.

Als Präsident und Abgeordneter von Luzern, stand Schultheiß Konstantin Sigwart-Müller an der Spitze des eidgenössischen Kriegsrathes, neben ihm Landammann Spichtig von Sarnen, Landeshauptmann Zelger von Stanz, Landammann Müller von Altorf und Landesfähndrich Andermatt von Baar. Später traten für Uri, Landammann Schmid und nachher Landammann Lauener, für Schwyz, Landammann Holdener, für Zug, Landamman Boßard, Hegglin und der greise Landammann Keiser ein, nachdem mehrere der erstgenannten Abgeordneten als Offiziere zu ihren Abtheilungen abgehen mußten. Später traten noch aus Freiburg Major Reinold und aus dem Wallis Oberst Zenklusen im Kriegsrathe ein. Jeden Tag hielt der Kriegsrath Morgens 8 Uhr und Abends 5 Uhr Sitzung und vom Tage der Permanenzerklärung, dem 30. Oktober an, wohnten sie im Jesuitengebäude, wo dann auch alle Abende gemeinschaftlich gespeist wurde. Nur zu bald zeigte es sich, wie sehr es dieser Behörde an Einigkeit und durchgreifender Kraft fehle, weil man schon bei Aufstellung einzelner Truppenabtheilungen Sonderinteressen gewahrte, da jeder einzelne Abgeordnete, statt kräftig zum Ganzen zu wirken, nur dahin trachten wollte, daß sein Kanton am längsten verschont und mit den wenigsten Kosten bedroht werde. Durch Beschluß vom 21. Oktober hatte der Kriegsrath den Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Chur, bisherigen zweiten Befehlshaber, zum Oberbefehlshaber aller Truppen der sieben verbündeten Stände, mit dem Range eines Generals ernannt, was den betheiligten sieben Regierungen sofort angezeigt wurde. In der Sitzung vom 29. Oktober nahm man ihn, sowie den Chef des Generalstabes, Oberst von Elgger, vor dem Kriegsrathe, im Namen der sieben Stände, feierlich in Eid und Pflicht auf. Am folgenden Tage stellte diese Behörde sämmtliche Truppen unter den Oberbefehl des Generals, und auf die daherige Mittheilung an die Sonderbundesgenossen, unterstellte auch jeder derselben noch durch eine besondere Ermächtigung seine Truppen dem gemeinsamen Oberbefehle. Gleichzeitig erfolgte das Aufgebot der zweiten Landwehr in allen diesen Kantonen. Ueberdieß sah sich der Kriegsrath am 30. zu dem Beschlusse veranlaßt, sämmtliche Truppen des Auszugs und der ersten Landwehr in die Linie einrücken zu lassen, wobei er die Erwartung aussprach, daß den Anordnungen des Oberbefehlshabers, rücksichtlich der Verlegung der Truppen und weiterer Verfügungen von Seiten der sieben Stände keinerlei Hindernisse mehr entgegengesetzt werden möchten, indem es sich vom Augenblicke an nicht mehr um eine bloße kantonale, sondern um eine gemeinschaftliche Landesvertheidigung handle. —

Johann Ulrich von Salis-Soglio, der Oberbefehlshaber des neuen katholischen Bundes in der Schweiz, gehörte merkwürdigerweise beinahe allein in seinem Heere, außer einigen freiwilligen Stabsoffizieren, dem reformirten

Glaubensbekenntnisse an. Im Jahre 1790, aus einem im Kriege wie im Frieden ausgezeichneten Geschlechte entsprossen, stund er damals noch im kräftigen Mannesalter. Im Jahr 1809 in den eidgenössischen Stab getreten, war er mit 19 Jahren Adjutant des bekannten eidgenössischen Obersten Pellizzari geworden, einige Jahre später aber in badische Dienste getreten, wo er als Unterlieutenant im Regiment Kronprinz Chevaurleger stand, und im Depot zu Salzburg mit dem damaligen Kronprinzen Ludwig besonders gut bekannt wurde. Im Jahr 1813 von Feldmarschall Wrede zum Kommando seiner Eskorte befehligt, zeichnete er sich bei Hanau, Brienne, Bar sur Aube, Arcis, la Fere Champenoise aus und trug in ersterer Schlacht bei Sprengung eines Quarres eine Kopfwunde davon, deren Narbe ihm nebst dem Wladimirorden, als ehrenvolles Andenken verblieb. Später trat er als Lieutenant bei der neu errichteten Garde du Corps ein. Nach dem Friedensschlusse von 1814 trat dann Salis als Hauptmann bei dem neu errichteten Schweizerregiment von Sprecher in niederländische Dienste, wo er in den zwanziger Jahren zum Major befördert wurde. Als diese Regimenter zum großen Schaden ihres Königs das Loos der Abdankung traf, trat er mit dem nämlichen Range in ein holländisches Kürassierregiment über. Zur Zeit der belgischen Umwälzung zeichnete er sich bei dem Kampfe in Brüssel ebenfalls durch seinen Muth und seine Entschlossenheit aus, wo er in der Rue royale neben dem Palaste des Königs, die Häuser von Aufständischen reinigte, mit der Pistole in der Hand in die von ihnen besetzten Zimmer eindrang und eine in ihre Gewalt gefallene Kanone aus der Gegend des Hotel Bellevue zurückbrachte. Zum Oberstlieutenant und Oberst jenes Kürassierregiments befördert, wurde er in letzterer Eigenschaft in Ruhestand versetzt, als 1842, bei einer Verminderung des Heeres besonders die meisten fremden Offiziere abgedankt wurden. Bald nach seiner Rückkehr in die Schweiz ernannte ihn die Tagsatzung zum Obersten im eidgenössischen Generalstabe, und der Vorort benutzte ihn 1844 als Befehlshaber der eidgenössischen Truppen im Wallis. Im Laufe des Jahres 1846, als Brigadebefehlshaber unter Maillardoz im eidgenössischen Lager von Thun verwendet, hatte er sich die Achtung und Liebe der Truppen erworben. Nicht Hinneigung zum Katholizismus, sondern eine lebhafte Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Ansprüche der sieben Stände, deren allerdings auch zweifelhafte Seiten dem staatsrechtlich weniger scharfsichtigen Manne nicht genugsam in die Augen leuchteten, bestimmte ihn die Sache des Sonderbundes zu ergreifen. Der biedere, menschenfreundliche und offenen Sinn tragende Mann war durch den Verlust einer hoffnungsvollen Tochter und den Wahnsinn, in den sein Sohn verfiel, düsterer gestimmt, jedoch sein ritterliches Wesen war geeignet dem Kriegsvolke Muth einzuflößen, und seine einnehmende Haltung

im geselligen Umgange erwarb ihm die Zuneigung seiner unmittelbaren Umgebungen sowohl, als der Mitglieder der Behörden. Dennoch war Salis nicht der Mann, welcher der schwierigen Lage gewachsen war, welcher Ungunst der Umstände doch nur unerwartete Mittel entsprechen und durch eben so unwahrscheinliche, günstigere Erfolge abgewonnen werden konnten, wie dieses sich auch im Laufe der Begebenheiten wirklich nach und nach stets deutlicher herausstellte. Ihm ging sowohl eine höhere militärwissenschaftliche Bildung ab, auf die er, nach dem Beispiele vieler anderer ritterlich tapferer Offiziere nicht hinlängliches Gewicht legte, als jener feurige unternehmende Geist, der zumal in einem Meinungskriege durch kühne unerwartete Unternehmungen, die Hülfsquellen der Gegenpartei zerstört und die eigenen auf Kosten des Gegners verdoppelt. Er selbst mochte diese Mängel anfänglich gefühlt haben, als er den Oberbefehl abzulehnen versuchte. Niemand würdigte besser als er die Ueberlegenheit seiner Gegner, was nicht wenig dazu beitrug, ihm das nöthige Selbstvertrauen zu schwächen. Vom Kriegsrathe mit ausgedehnten Vollmachten versehen, hatte er Anfangs vollkommen freie Hand; allein Sigwart, der mit diesem unbedingten Defensivsystem nicht einverstanden war, und die Folgen desselben richtig beurtheilte, drang, von Emanuel Müller, Vinzenz Müller und Schmid unterstützt, gegen Ende Oktobers auf Vorlage eines Operationsplanes und bezeigte sich alsdann mit dem von Salis entworfenen wenig befriedigt. Nach Sigwarts wohl richtigerer Ansicht hätte der Angriff gleichzeitig mit den Truppenaufgeboten im Aargau, St. Gallen und Zürich eintreten und die Ostschweiz größtentheils entwaffnet werden sollen; Salis hingegen setzte allzugroße Zuversicht auf die Festigkeit der Stellungen für die Vertheidigung, und hegte die sichere Erwartung eines entschiedenen Vortheils beim ersten Zusammentreffen in dieser Lage. Am 25. Oktober hatte Salis seine Ernennung dem Volke der sieben Stände durch eine Proklamation kund gethan.

Wilhelm Heinrich Düfour, der eidgenössische Oberfeldherr, war am 17. September 1787 zu Konstanz geboren, wohin seine Eltern von Genf her ausgewandert waren, aber bald wieder in die Vaterstadt zurückkehrten. Von seinem Vater zum Studium der Rechtswissenschaft bestimmt, vertauschte er jedoch bald die Gesetzbücher, die ihn wenig ansprachen, mit der Mathematik, nnd trat dann nach der Vereinigung Genf's mit Frankreich, als Schüler in die polytechnische Schule zu Paris, von wo er, nachdem er seine Studien mit Auszeichnung vollendet, nach Corfu geschickt ward um dorten von englischen Kreuzern umschwärmt, die Befestigungsarbeiten zu leiten. Während der hundert Tage aber vertheidigte er das Fort l'Ecluse gegen den General Frimont; später verließ er die glänzende Laufbahn, die sich seinem Talente und seinen Kenntnissen in Frankreich eröffnete, um dieselben einzig

seinem Geburtslande zu weihen. Wenige Männer zeigten sich so thätig, um das weit hinter der Zeit gebliebene, eidgenössische Militärwesen auf einen bessern, dem Zwecke angemessenen Standpunkt zu bringen, wie er. Schnell vom eidgenössischen Geniehauptmann zum Oberstlieutenant dieser Waffe befördert, fand er wohlwollende Unterstützung sowohl bei dem kenntnißreichen General Finsler, als bei dem nachmaligen General Guiguer von Prangins, und als Leiter der neu errichteten Militärschule in Thun, eine seinem Eifer und Wissen zusagende Wirksamkeit. Hier erwarb man sich auf militärischen Rekognoszirungen die nothwendigen Kenntnisse der Pässe und Terrainverhältnisse der Schweiz, gewann die nicht leicht auf andere Weise zu erlangende Fähigkeit, deren Schwierigkeiten zu überwinden und lernte das in der Schule Vorgetragene in der Wirklichkeit anwenden. Die geschichtlichen Schlachtfelder der Schweiz gaben dem Lehrer Gelegenheit, seine Schüler für solche glänzende Waffenthaten zu begeistern; denn nicht bloße Krieger, sondern auch ächte Schweizerbürger wollte er aus ihnen bilden, die alten Tugenden in ihnen wecken, wozu Düfours einfaches, arbeitsames und nützliches Leben selbst die beste Anregung gab. Nach dem Rücktritte des unmittelbaren Nachfolgers von Finsler, des Obersten Wurstemberger, erhielt Düfour das Generalquartiermeisteramt. Indem er von jetzt an nicht bloß die Revision der eidgenössischen Reglemente, sondern auch alle jene Verbesserungen betrieb, die eine weit größere Entwicklung der Streitkräfte ermöglichte, gab er außer diesem eine Reihe militärwissenschaftlicher Werke heraus, die ihm den Ruf eines der praktischsten Militärschriftsteller der Zeit erwarben. Hatte doch sein Buch über die bleibenden Befestigungswerke im Jahr 1824, den Kaiser von Rußland auf ihn aufmerksam gemacht, der ihn mit dem Grade eines Generalmajors in russische Dienste ziehen wollte; aber Düfour war dem Vaterlande treu geblieben. Seine Wahl zum Oberfeldherrn hatte überrascht, weil man erwartete, daß die Bundesversammlung in diesem Augenblicke mehr der Entschiedenheit oder Heftigkeit der Meinungen als der Erfahrung und Kenntniß Rechnung tragen würde, weßhalb man eher auf die Wahl Rilliets, Frei-Herosee's oder Ochsenbeins gefaßt war. Es ließ sich nicht leugnen, daß Düfours Wahl und Annahme die Sache der Tagsatzung in der öffentlichen Meinung bedeutend emporhob.

Düfour ernannte alsobald nach seiner Annahme den eidgenössischen damals in Bern angestellten Obersten Zimmerli zum Generaladjutanten und zu Befehlshabern der sechs aufgestellten Divisionen die Obersten Rilliet von Genf, Burckhardt von Basel, von Donats aus Graubünden, Ziegler von Zürich, Gmür aus St. Gallen und Luvini aus Tessin. Als Oberkriegskommissär war bereits der eidgenössische Oberst Abys in den Dienst berufen worden. Ein kurzer Erlaß vom 26. Oktober machte die eidgenössischen Wehr-

männer mit Düfours Ernennung bekannt. Nicht ohne Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten kam die Eintheilung des Heeres, in Divisionen und Brigaden zu Stande. Die erste Division unter dem Befehle des Obersten Rilliet sollte vorläufig Yverdon, Aubonne, Morges, Lausanne und Vevey mit dem dazwischenliegenden Lande besetzen, und hatte im Anfang das Hauptquartier in Echallens. Die zweite Division unter Oberst Burckhardt hatte das Hauptquartier in Bern und besetzte das Land zwischen der Aare und der Emme. Das Hauptquartier der dritten Division unter Oberst Donats, war in Solothurn und besetzte das Land zwischen der Emme und der Wigger. Die vierte Division unter Oberst Ziegler, besetzte die Gegend zwischen der Wigger und der Reuß. Die fünfte unter dem Befehle des Obersten Gmür, Hauptquartier Zürich, nahm die Gegend zwischen der Reuß und dem Zürichsee und das rechte Seeufer bis nach Winterthur und Rapperschwyl ein, während die sechste Division unter Oberst Luvini, Hauptquartier Bellinzona, die Kantone Tessin und Graubündten decken sollte. Außer diesen Divisionen waren noch drei Artilleriebrigaden, unter dem Befehle des eidgenössischen Oberstlieutenants Denzler aufgestellt und der größte Theil der Reiterei kantonnirte in drei Brigaden vereinigt, jede zu drei Schwadronen, in der Umgegend von Solothurn [1]).

Schon am 22. Oktober hatte der eidgenössische Kriegsrath, zum Zwecke einer eidgenössischen Bewaffnung, eine Summe von drei Millionen begehrt. Durch den Beschluß einer Aufstellung von 50,000 Mann wurde dieß Bedürfniß um so dringender. Also betraute man erst den bernischen Finanzdirektor Stämpfli, später den bernischen Kantonsbuchhalter Collin, mit der Vollmacht zum Anleihen dieser Summe [2]). Von den Ständen, mit Ausnahme der Sonderbundskantone, wurde ein doppeltes Geldkontingent eingefordert [3]). Dem Kriegskommissär empfahl er die Lieferungen für das Heer vor der Hand, so viel möglich nur mit zu 5 % verzinslichen, in drei Monaten zahlbaren Gutscheinen zu bezahlen [4]). Collin wurde nach Paris geschickt, um das Anleihen auf billigste Bedingung hin zu unterhandeln. An die Regierung von Luzern wurde die Einladung gerichtet, die in den Kassen der Kriegsverwaltung liegende Baarschaft an den Oberstkriegskommissär zu senden. Der Stand Neuenburg erhielt die Aufforderung, sein Bundeskontingent ohne Verzug unter eidgenössischen Oberbefehl zu stellen [5]).

---

[1]) Allgemeiner Bericht des eidgenössischen Oberbefehlshabers über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 25. Oktober, Nr. 1261. 1. November, Nr. 1286.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 27. Oktober 1847, Nr. 1274.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Oktober 1847, Nr. 1278.

[5]) Vorörtliches Protokoll vom 30. November 1847, Nr. 1285.

Noch hatte eine bündtnerische Friedensabordnung den letzten Versuch gemacht das Aeußerste zu vermeiden, und die entzweiten Gemüther einander wieder zu nähern. Diese Abordnung wurde zwar von beiden Seiten als wohlmeinend und freundeidgenössisch erkannt und verdankt, allein der Erfolg scheiterte gänzlich. Zuvorkommender als in Zürich wurde Landrichter a Marca in Zug aufgenommen, wo die Standeskommission ohne sein ausdrückliches Verlangen sogleich versammelt wurde, die sich höchst bereitwillig zeigte, auf neue Friedensunterhandlungen einzutreten, so daß er sich guter Hoffnung erfüllt mit Herrn Bossard nach Luzern begab. Allein obgleich der erste Gesandte Bernhard Meyer nicht unzugänglich schien, auch Landammann Spichtig von Obwalden gerne zu einem ehrenhaften Frieden die Hand bieten wollte, so wies doch Sigwart-Müller, einer der Haupturheber der gegenwärtigen Lage der Dinge, entschieden jeden Gedanken zu irgend welchen fernern Vermittlungsversuchen beharrlich zurück, mit der Aeußerung: die Dinge ständen seit einiger Zeit so, daß kein günstiger Erfolg einer Friedensvermittlung mehr erwartet werden dürfe. Der letzte Versuch in eine friedliche Bahn einzulenken war sonach gescheitert. Die Bündtner Abgeordneten fanden übrigens die Truppen auf beiden Seiten zum Kampfe entschlossen, und jeden Theil im Voraus seines Sieges gewiß.

Den vielen jetzt drängenden Vorbereitungen zum Bruderkampfe in der Schweiz, so sehr man sich auch überall das Ansehen gab ihn vermieden haben zu wollen, sahen die großen Nachbarstaaten dennoch mit einer gewissen Unthätigkeit zu, da das französische Ministerium mit der Aufregung im Innern Frankreichs und mit den, den Umsturz androhenden, auch in der That ihn vorbereitenden Reformbanketten damals vollauf beschäftigt war, überdieß auch von Seiten Oesterreichs der Fürst Staatskanzler seine Aufmerksamkeit, nicht ohne augenscheinliche Besorgniß, vornehmlich auf Italien richtete. Je mehr die Gefahr sich näherte, zögerte Ludwig Philipps Ministerium, und suchte sich wieder besser mit dem englischen Ministerium zu verständigen, dennoch aber griff das, den französischen Männern nahestehende Journal des Debats, die Zwölfermehrheit mit der heftigsten Polemik an, die ihm freilich von andern Blättern in eben so heftigen Ausdrücken erwiedert wurde, so daß die Schweizerangelegenheiten zum Streitgegenstand der heftigsten Parteiwuth dienen mußten. „Einzig durch die Gewalt" so äußerte sich das genannte Blatt „seien die Radikalen dahin gelangt, die Tagsatzung zu be„herrschen. Hätten sie doch zuerst unter dem Freischaarennamen einen Räuber„krieg gegen ihre Miteidgenossen angefangen, nach dessen Mißlingen sich „gegen ihre eigenen Kantone gewendet, dieselben umgewälzt und sich so der „Bundesgewalt bemächtigt, wie sie jetzt die Jesuiten bloß zum Vorwand näh„men, so daß man es eine freche Lüge nennen müsse, wenn sie nunmehr

„vorgäben, daß sie um der Freiheit und nicht um der Herrschaft willen zum „Bürgerkriege geschritten. Wäre das Reich des Radikalismus einmal fest „gegründet, so würde die Schweiz eine Freistätte für Verschwörungen aller „Art, ein Heerd für die, der Freiheit und Zivilisation gefährlichsten Um„triebe, das Zentrum der Operationen des Kommunismus sein. Frankreich „lasse sich nicht bethören von Denen, welche ihm unaufhörlich die Süßig„keiten der rein demokratischen Verfassungen preisen. Ein einziges Land in „Europa liege in blutigen Zuckungen, und dieses sei eine von Radikalen irre „geleitete Republik u. s. w." Im Publikum waren immer noch Gerüchte von einer Dazwischenkunft Oesterreichs und Frankreichs verbreitet, welche im geeigneten Augenblick einschreiten und ein größeres Blutvergießen hindern würden. Von anderer Seite wurden diese Gerüchte als irrig bezeichnet und behauptet, man werde die Schweiz vor der Hand sich selbst überlassen. Wirklich deutete noch im November keinerlei Anordnung darauf hin, daß Frankreich gesonnen sei eine bewaffnete Dazwischenkunft vorzunehmen, wohl aber ließ sich die beobachtende Stellung Frankreichs gegenüber der Schweiz, aus der Vermehrung der Besatzungen in den benachbarten Departementen der Rhone, des Doubs und des Jura deutlich erkennen. Am Tage selbst, an welchem der Vollziehungsbeschluß gefaßt ward, am 4. November, ertheilte indessen Herr Guizot den französischen Botschaftern in London, Wien, Berlin und Petersburg den Auftrag, eine Vermittlung der fünf Mächte auf Grundlage der schiedsrichterlichen Entscheidung des Pabstes über die aargauische Klosterfrage und jene der Jesuiten, anzutragen. In Baden sollte eine Konferenz stattfinden, wo die schweizerischen Angelegenheiten behandelt und mit Abgeordneten der zweiundzwanzig Kantone Versöhnungsmittel zu friedlicher Wendung der gegenwärtigen Lage und allfällige Abänderungen der bestehenden Verhältnisse der Eidgenossenschaft, besprochen werden könnten, um das Wiedereintreten solcher Zustände zu verhindern [1]. Einige Tage später theilte dann auch der Herzog von Broglie, damals französischer Botschafter in England, an Lord Palmerston den Entwurf einer gemeinschaftlichen Note der fünf Großmächte an die Eidgenossenschaft mit [2].

Gegen Ende Oktobers verlangte der österreichische Gesandte, Herr von Kaisersfeld, von der Regierung von Zürich seine Pässe, um sich während des Kampfes auf neutralen Boden zu begeben [3]. Doch wollte er bis auf weitere Verhaltungsbefehle von Konstanz aus den diplomatischen Verkehr

[1] Zuschrift des Herrn Guizot an den Herzog von Broglie, Botschafter in London, 4. Nov. 1847. Bericht des Lord Normanby an Lord Palmerston, 8. Nov. 1847.

[2] Entwurf einer gemeinschaftlichen Note der fünf Großmächte an die schweizerische Tagsatzung durch den Herzog von Broglie an Lord Palmerston mitgetheilt, 9. Nov.

[3] Vorörtliches Protokoll vom 22. Oktober 1847, Nr. 1273.

fortsetzen. Herr von Sydow, der preußische Gesandte, bemühte sich vergebens vom Vororte die Neutralität Neuenburgs zu erhalten. Den größten Einfluß von allen auswärtigen Mächten jedoch übte jetzt noch England in Bern, doch hätte sich der Vorort bald mit dem Geschäftsträger Peel, wegen eines zufälligen Mißverständnisses überworfen, als der letztere am Abend des 21. Oktobers aus einem Hause vor dem obern Thor zurückkehrend, durch die Wache am Murtnerthore angerufen und auf der Wachtstube zurückgehalten wurde, bis ein später herbeigekommener Landjäger ihn erkannte. Allein der Vorort sowohl als die Regierung von Bern, bezeigten ihm auf sein Verlangen sofort in einem Schreiben ihr Bedauern über den unangenehmen Vorfall, welches ihm durch eine Abordnung überbracht und in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht ward [1]), und Peel setzte nun auch seinerseits das Geringfügigere bei Seite um das Wichtigere zu erreichen, wie denn die übrigen Mächte Englands Einfluß fortan beinahe allein noch walten ließen. — Lord Palmerston schien sich allerdings der Anschauungsweise des französischen Ministers mehr genähert zu haben, denn der Geschäftsträger erhielt den Auftrag, dem Bundespräsidenten vorzustellen, daß die englische Regierung von dem aufrichtigsten Wohlwollen für die Eidgenossenschaft durchdrungen, dem Vorort angelegentlichst empfehle, die Folgen eines gegen die sieben Stände angehobenen Krieges wohl zu bedenken, ehe man denselben beginne. Die Regierung der Königin wäre zwar mit der Mehrheit der Stände darüber einig, daß der Sonderbund im vollkommenen Widerspruche mit dem Bundesvertrage von 1815 sei; allein wenn an sich schon der Bürgerkrieg ein großes Uebel wäre, das noch lange mißliche Nachwehen hinter sich lasse, so möchte man auch die Wahrscheinlichkeit einer Dazwischenkunft berücksichtigen. Die Unterwerfung der sieben Kantone würde vielleicht keine so leichte Sache sein, es sei auch kaum zu glauben, daß die Nachbarmächte, die den Sonderbund bereits mit Waffen und Munition unterstützt, ihn jetzt ohne alle Theilnahme unterjochen lassen würden, ob die Lage der zwölf Stände dann noch so vortheilhaft sein würde wie jetzt, wäre wohl sehr zweifelhaft, sei ja doch der Sonderbund, wenn auch staatsrechtlich nicht zu billigen, doch nur zur Vertheidigung da, und es könne ja aus einer Unterlassung des Vollzugs der Bundespflichten kein so bedeutender und nur ein zeitweiliger Nachtheil für die Mehrheit daraus erwachsen. Alle diese Gründe, bat Lord Palmerston den Vorort, möge man wohl bedenken [2]). Seinerseits machte der sonderbündische Kriegsrath die Gesandten der fremden Mächte mit der Trennung vom 29. Oktober bekannt, und sprach die Hoffnung aus, daß

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. Oktober 1847, Nr. 1238, und 23. Oktober, Nr. 1247.

[2]) Zuschrift Lord Palmerstons an Herrn Peel vom 29. Oktober 1847.

man die Stellung der sieben Stände als mit den Verträgen und Erklärungen vom Jahr 1815 übereinstimmend, anerkennen werde [1]).

Drittes Kapitel.

Erste Ereignisse des Sonderbundskrieges. Besetzung des Gotthardts. Tod des Lieutenants Balthasar. Ausfälle der Sonderbündischen in's Aargau, 4. bis 13. November 1847.

Von Seite des Vorortes wurde der Vollziehungsbeschluß der Tagsatzung, sowohl den bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften und Geschäftsträgern, als den Ministerien des Auswärtigen von Würtemberg, Sachsen, Schweden, Dänemark, Hessen, Toskana und Modena und den schweizerischen Agenten in Paris, Wien, London, Rom, Petersburg und Neapel, mitgetheilt [2]). Als einige Anzeichen auf einen bevorstehenden Angriff Freiburgs deuteten, hatten der französische Botschafter und der spanische Gesandte, den Grafen Massignac, einen gewandten und liebenswürdigen jungen Mann, damals Attache bei der französischen Botschaft, mit dem Auftrage nach Freiburg geschickt, die dort in der Jesuitenerziehungsanstalt befindlichen jungen Angehörigen ihrer Länder abzuholen und in Sicherheit zu bringen. Der Auftrag war nicht ohne Schwierigkeit auszuführen, da Murten sich bereits in vollem Aufstande befand und man daselbst von allen Seiten „Nieder mit den Jesuiten!" schrie. In Mitte des November trafen etwa 80 dieser jungen Leute auf der Heimreise in Basel ein. Herr von Kaisersfeld beantwortete die Mittheilung des sonderbündischen Kriegsrathes vom 31. Oktober auf eine sehr bezeichnende Weise, indem er im Namen seines Hofes erklärte: daß, da Oesterreich die Kantonalsouveränetät stets als die Grundlage der Verträge von 1815 betrachte, es bei der gewaltsamen Bezwingung der sieben Stände, und der Absicht die Souveränetät derselben zu unterdrücken, nicht die Haltung dieser mit den bestehenden Verträgen im Widerspruche finden könne, und sie daher auch nicht für das daraus entstehende Unglück verantwortlich seien. So wie die österreichische Gesandtschaft nach Bregenz, war unterdessen auch die russische nach Karlsruhe, abgereist.

Sonderbarerweise waren es, ungeachtet des gewählten Vertheidigungssystems der sieben Stände und des in diesem Sinne entworfenen Operationsplanes des Generals von Salis, dennoch die Sonderbündischen, welche noch vor der Veröffentlichung des Vollziehungsbeschlusses, die ersten Feindseligkeiten

---

[1]) Der Kriegsrath der sieben katholischen Stände an die fremden Gesandten, 31. Oktober 1847.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 5. November 1847, Nr. 1323.

verübten. Schon am 2. November war nämlich die sichere Kunde nach Luzern gelangt, daß die Kriegserklärung gegen die Sonderbundsstände bevorstehend sei. Oberstlieutenant Emanuel Müller hatte auf die Wichtigkeit der unmittelbaren Besetzung, des auf der Höhe des Gotthardtsberges befindlichen Hospizes, aufmerksam gemacht, und Salis auf die Mittheilung des Obersten von Elgger den mit jener Gegend genau bekannten Oberstlieutenant Müller mit der Leitung dieser Unternehmung beauftragt. Die Besetzung erfolgte auch ohne feindliche Gegenwehr, am 3. November Vormittags, durch ungefähr 400 Mann der zweiten Landwehr von Uri, mit zwei Zweipfünder Kanonen und zwei Zwölfpfünder Haubitzen. Die Artillerie befehligte Hauptmann Jauch und unter ihm Lieutenant Balthasar von Luzern, Ordonnanzoffizier des Obersten von Elgger, eine Abtheilung Luzerner Artilleristen. Am folgenden Nachmittag, den 4. November, Abends 4 Uhr, wurde eine Streifwache vorwärts des Hospizes entsendet. Lieutenant Balthasar folgte derselben nebst dem Unterlieutenant Arnold, Adjutanten des Oberstlieutenants Emanuel Müller. Sorglos und von der Streifwache ziemlich entfernt, ritten sie die einsame Straße, als plötzlich aus einem am südlichen Abhange gelegenen Schirmhause, zwei Schüsse fielen, von denen der eine den Lieutenant Balthasar sterbend, der zweite seinen siebenzehnjährigen Begleiter Arnold tod, zu Boden streckten. Die rein ausgeplünderten Leichname wurden ohne Sarg und Bekleidung in Airolo auf dem Kirchhof in eine Grube geworfen, bis sie ihre Landsleute mit den Waffen in der Hand von da abholten. Der Lieutenant Ludwig Balthasar, der eines bessern Schicksals würdig, hier einen beinahe meuchelmörderischen Tod fand, war der Sprößling eines alten und berühmten Geschlechtes der Stadt Luzern, der einzige Sohn einer den liberalen Ansichten ergebenen Familie, ein schöner, begabter Jüngling von 22 Jahren, der sich in kurzer Zeit zu einem der tüchtigsten Offiziere seiner Waffe herangebildet hatte. Am 5. mit Tagesanbruch ließ Müller zwei Posten vorschieben, um einige beherrschende Punkte zu besetzen; einer derselben war indessen bereits in den Händen der Feinde. Nachmittags suchte eine Abtheilung Airoleser Schützen vorzudringen und die Vorposten zu werfen, allein der unerschrockene Lieutenant Schilling führte eine Abtheilung Scharfschützen zur Unterstützung herbei, und die Tessiner wurden nach kurzem Gefechte zurückgetrieben, so daß nunmehr alle bedeutenden Punkte jenes Platzes im Besitze der Sonderbündischen blieben. Später besetzte man die Höhe des Gotthardts mit der Scharfschützenkompagnie Gisler von Uri und drei Kompagnieen des Walliserbataillons von Courten, das über die Furka nach Luzern hatte ziehen sollen, so daß die dortige Macht bis auf 1000 Mann anwuchs.

Es hatte ursprünglich im Plane des Generals Düfour gelegen, von Tessin aus den Gotthardt zu erstürmen und den auf demselben stehenden

Sonderbundstruppen, durch einen Einfall über die Oberalp in das Urserenthal, den Rückzug abzuschneiden, welcher Angriff durch den Brigadebefehlshaber Eduard von Salis-Soglio, Bruder des Sonderbundsgenerals, ausgeführt werden sollte, ein Plan der jedoch wegen der Langsamkeit der bündtnerischen Aufgebote unterbleiben mußte. In der Nacht vom 7. auf den 8. November hatte Oberst Luvini, der Befehlshaber der sechsten Division, unvermerkt die Höhen von Sella und die dem Hospiz näher gelegenen Hügel mit bedeutender Truppenzahl besetzen lassen, so daß als Morgens vor Tagesbruch um 8 Uhr, eine Erforschungsstreifwache am Fuße der Sella anlangte, sie ganz unerwartet mit Schüssen empfangen wurde. Den ganzen Tag wurde nun auf diesen Höhen hin und her geplänkelt und nur die Nacht machte den Gefechten ein Ende.

In Luzern traf mittlerweilen die Meldung ein, daß eine Abtheilung Scharfschützen der Division Ziegler die Brücke von Sins besetzt habe; General von Salis ertheilte den Befehl, den feindlichen Posten wieder zu verjagen und die Brücke zu zerstören. Diese dem Kanton Zug angehörende Brücke befindet sich etwa anderthalb Stunden Weges thalabwärts von Gislikon, und ihr Besitz konnte für den Feind von Bedeutung werden, da sie an die linke Flanke der sehr haltbaren Linie von Cham nach St. Wolfgang führte, und dem Feind, wenn jene Stellung verlassen war, einen bequemen Uebergangspunkt darbot, um den Brückenkopf bei Gislikon in der Nähe zu umgehen und im Rücken zu fassen; von der Zugerseite konnte sie aber nicht wohl vertheidigt werden, weil das linke Reußufer das anderseitige stark überragte. Obgleich schon am 6. November eidgenössische Truppen Sins besetzt hatten, waren doch die Vorposten beider Theile friedlich einander gegenüber gestanden, ja es hatte ein freundlicher Austausch von Getränken, Tabak und Gesprächen stattgefunden. Nun aber bemächtigte sich unter Elggers Anführung eine Abtheilung Luzerner am Morgen des 10., den Feinden unerwartet, wieder der schwach besetzten Brücke, deren Besatzung auf wiederholte Aufforderung ihre Stellung ohne Kampf verließ, und zerstörte dieselbe; gleichzeitig überraschte das Bataillon Meier-Bühlmann die Zürcher, die den Wachtdienst völlig vernachläßigt zu haben schienen, in Kleindietwyl, und nahmen ihnen 41 Mann und 4 Offiziere gefangen, ohne daß solche einen Schuß thun konnten; wie denn auf beiden Seiten der sehr leichtfertig betriebene Sicherheitsdienst von der Ungeübtheit der Truppen das sprechendste Zeugniß ablegte.

Auch dieser errungene Vortheil konnte den General von Salis nicht bestimmen, von seinem passiven und zuwartenden Vertheidigungssystem abzugehen, bis der bevorstehende, kaum noch lange ausbleibende Angriff gegen Freiburg endlich zur Folge hatte, daß man von allen Seiten in ihn drang,

eine für Freiburg günstige Ablenkung zu unternehmen und zwar um so mehr, als der freiburgische Abgeordnete von Reinold mit allem Ernst auf die Ausführung einer solchen drang. Am 11. Morgens machte der Präsident des Kriegsrathes den General mit einer in der Nacht eingelangten Kunde bekannt, welche den Angriff auf Freiburg am 11. oder 12. außer Zweifel setzte. Der General entgegnete, daß seine Ansicht zwar immer gewesen sei, den Feind in defensiver Stellung, hinter der Reuß und der Emme zu erwarten, weil nach seinem Dafürhalten diese Art der Kriegsführung weitaus die meiste Sicherheit gewähre, daß er aber dem Befehl des Kriegsrathes gehorchend, nun angriffsweise zu Werke gehen werde. Oberst von Elgger hatte zu einer Unternehmung über Großdietwyl und St. Urban gerathen, um sich auf die Kantonnirungen der in ziemlicher Unordnung befindlichen Division Donats zu werfen, dann durch einen raschen Contremarsch die Division Ziegler anzugreifen, sich an der Aare und Reuß wieder festzusetzen, den Aufstand daselbst zu organisiren und nach Umständen das Weitere zu beschließen. Da man aber dem General überließ, die Art und Weise des Angriffs zu bestimmen, erklärte derselbe lieber eine Unternehmung in den katholischen Aargau zu versuchen, weil er dort bei der Bevölkerung auf Anklang rechnen könne. Ungeachtet der Vorstellungen seiner Stabsoffiziere, welche bei der weitläufigen Dislokation der Truppen die Zeit zu kurz fanden, wurde am 11. gegen Mittag die Unternehmung auf den 12. November mit Tagesanbruch angeordnet. Die Hauptkolonne unter persönlicher Anführung des Generals von Salis, erhielt die Bestimmung von dem Sammelplatze Gislikon aus, über Kleindietwyl, Rüti und Sins gegen Muri vorzudringen, eine zweite Abtheilung unter Oberst von Elgger von Hitzkirch über Geltwyl ebendahin rücken und durch eine kleine Seitenkolonne unter Befehl des Oberstlieutenant von St. Denis, von Schongau her unterstützt zu werden, während gleichzeitig von Münster aus durch einen Scheinangriff Menzikon und das Kulmerthal beunruhigt werden, sämmtliche Kolonnen aber in Muri zusammenstoßen sollten. —

Die Abtheilung des Generals von Salis zog am 12. früh von Gislikon ab und traf über Kleindietwyl und Rüti um 10 Uhr in Sins ein, ohne feindliche Truppen anzutreffen. Von Sins ging der Marsch nach Mühlau, wo eine Floßbrücke über die Reuß zerstört wurde und von da ebenfalls ohne Widerstand nach Merischwanden. Bei Lunern in der Gegend von Merischwanden hatten die eidgenössischen Truppen zwischen Rikenbach und Ottenbach eine Pontonbrücke über die Reuß geschlagen, welche General von Salis vorerst zu vernichten beabsichtigte. Begünstigt von einem dichten Nebel rückten die Truppen unbemerkt vor; aber der Feind hatte durch vorauseilende Freienämtler Kunde von ihrem Anrücken erhalten. Es erschollen die verab-

redeten zweimal vier Kanonenschüsse von der Reuß her, worauf sofort die auf dem Albis aufgestellten Signalkanonen antworteten. Schon in einer halben Stunde ertönte überall längs des Sees und in Zürich der Generalmarsch zum Aufbruche gegen die Reuß. Die Artillerie erhielt auf dem rechten Reußufer eine sehr vortheilhafte Stellung, so daß die Straße zur Brücke bestrichen werden konnte. Die Jäger wurden in Ketten aufgestellt. Eine Stunde lang feuerte man bei Lunern gegen einander, dann gab General von Salis, als er sich von dem Abbruch der eidgenössischen Pontonbrücke überzeugt, das Zeichen zum Rückzuge gegen Muri; als er jedoch hörte, daß daselbst und in der Umgegend eine beträchtliche Zahl eidgenössischer Truppen, unter dem Obersten König mit mehreren Batterien Artillerie zusammengezogen sei, und er keine Kenntniß von dem Schicksale der Abtheilung unter Elgger hatte, zog man sich auf Gislikon zurück. Das Ergebniß war unbedeutend, der Verlust auf beiden Seiten gering. Elgger bestand seinerseits ein ziemlich scharfes Gefecht im Dorfe Geltwyl, wo aargauischerseits der Jägerhauptmann Fischer und luzernischerseits der Kavallerielieutenant Schnyder von Wartensee fielen, Elggers eigener Sohn in die Wange getroffen wurde. Als der eine Theil der Artillerie und die Walliser die Flucht ergriffen, sah er sich gleichfalls genöthigt, nach Hitzkirch zurückzukehren. Unterwegs nahm er auch die Abtheilung des Oberstlieutenants von St. Denis auf, der zu spät in Müswangen eingetroffen war, um an dem Gefechte Theil zu nehmen. Besser gelang der Scheinangriff von Menzikon unter dem Oberstlieutenant Crivelli, dessen Zweck übrigens bloß gewesen war, die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Truppen von dem Freienamte, auf welches es thatsächlich abgesehen war, durch Allarmirung des Kulmerthales abzulenken und die im Reinacherthale befindlichen eidgenössischen Truppen im Schach zu halten. Im benachbarten Dorfe Reinach war jedoch alles auf den Beinen und zur muthigen Gegenwehr entschlossen. Drei Kompagnieen des zweiten aargauischen Landwehrbataillons rückten sofort dem Feinde entgegen, auch die Bürgerwachen von Reinach und Menzikon zogen nach. Schon flüchteten die Bewohner Menzikons angstvoll ihr Vieh und ihren Hausrath, als das Erscheinen der eidgenössischen Truppen den erschreckten Bewohnern Trost einflößte. Gleichzeitig brach aus den Gemeinden des Kulmerthales der Landsturm auf und aus allen Dörfern eilten dem Sturmgeläute von den Kirchthürmen und dem allerwärts rufenden Trommelschall folgend, Bewaffnete gegen die Grenze. Nach einem ziemlich lebhaften Scharmützel zogen sich die Sonderbündischen in der Abenddämmerung nach Münster zurück. Das Ergebniß der ganzen Unternehmung, das konnte man sich nicht verhehlen, war für die Sache der Sonderbündischen keineswegs ermuthigend. Die besten Truppen des Heeres waren außerordentlich angestrengt und ermüdet worden, ohne daß dadurch

irgend ein Zweck erreicht wurde. Die Truppen waren mitten in der Nacht in entfernten Quartieren aufgebrochen, die halbe Nacht und den ganzen Tag herumgezogen, theilweise ins Gefecht gekommen und alsdann wieder zum größern Theil in die Stadt zurückgekehrt. Von einer Mitternacht zur andern hatten sie durchaus keine gehörige Verpflegung erhalten, außer was sie sich auf eigene Faust hin, hie und da in Sins oder Merischwanden verschaffen konnten; ihre Ermüdung war furchtbar und man konnte sich nicht täuschen, daß die mit keinem sichtbaren Erfolge gekrönte Unternehmung den Muth der Truppen vielmehr geschwächt und eine bedenkliche Mißstimmung unter ihnen erzeugt hatte. Freiburg hatten sie damit durchaus keinen Vortheil gebracht, vielmehr den Muth der eidgenössischen Truppen zugleich mit ihrer Erbitterung gehoben und ein anderseitiger Angriff über die Grenze wurde schon wegen Entmuthigung der eigenen Truppen ungleich schwieriger. Der Gegenbesuch einiger Bataillone der Division Ziegler in den Dörfern Schongau und Müswangen, wo ziemlich übel gehaust wurde, blieb außer vielfachen, für den armen, geplagten Dorfbewohner verderblichen Exzessen, ohne weitern Einfluß auf den endlichen Erfolg des Hauptkampfes.

Viertes Kapitel.

Feldzug der Eidgenossen gegen Freiburg. Vertheidigungsmaßregeln und unerwartete Uebergabe desselben.

Düfour hatte sein Hauptquartier in Bern aufgeschlagen, wo ihn die einflußreichen Mitglieder der Tagsatzung, besonders aber die bekannten, radikalen Treiber, nebst den Flüchtlingen aus dem Wallis und anderer Kantone, unabläßig zum Angriffe drängten. Allein der Feldherr ließ sich durch dieses versuchte Schieben eigen- und herrschsüchtiger Menschen auf keine Weise irre machen. Er kannte die Sitten und Gewohnheiten der seinen Befehlen untergebenen Krieger zu gut, als daß er nicht eingesehen hätte, wie nothwendig es für die Führer war, sich ein wenig umsehen zu können, und wie die aufgebotenen Truppen durch Uebung im Waffendienst sowohl als in der Kriegszucht, nur gewinnen konnten. Wirklich erwachte auch unter denselben, wenn auch nicht ein kaum noch höher zu treibender, politischer Schwindel, doch dafür ein heilsamerer, frischer, munterer Soldatengeist, sowie die dem schweizerischen Krieger angeborne Kampflust. Sie vergaßen ihre häuslichen Verhältnisse und den schmerzlichen Abschied vom friedlichen Heerd und der weinenden Familie, um nun der Trommel und den Tönen kriegerischer Musik freudiger zu folgen. Das

eidgenössische Heer wurde bereits auf wenigstens 100,000 Mann angeschlagen, während dasjenige des Sonderbundes mit dem Landsturm kaum 50,000 zählte, dann führte es neben dieser doppelt überwiegenden Zahl von Mannschaft auch eine wohlgeschulte Artilleriebedienung mit wenigstens 150 Stücken Geschützes in's Feld, denn die Tagsatzung hatte dem Oberbefehlshaber ebenfalls die gehörig organisirten und mit Oberoffizieren versehene Kantonalreserve und die Landwehren, sowie sämmtliche verwendbare Artillerie zur Verfügung gestellt, wodurch das Heer den Gegnern an Zahl so unendlich überlegen wurde. Hatte sich die Aufregung der Sonderbundsvölker bis auf den höchsten Grad gesteigert, so fand sich unter den eidgenössischen Truppen im Ganzen mehr ruhige Besonnenheit und die, unter dem Bewußtsein einer solchen Mehrheit, auch sehr begreifliche Zuversicht. Düfours Plan ging im Wesentlichen dahin, erst das vereinzelte Freiburg mit überwiegender Heeresmacht einzuschließen und zur Uebergabe zu zwingen, dann Zug und Luzern anzugreifen, nach deren Fall sich weder die Urkantone noch Wallis länger mehr halten konnten. Also ordnete der Oberfeldherr die Zusammenziehung eines zahlreichen Armeekorps und des groben Reservegeschützes an, um gegen Freiburg zu ziehen, indessen er in der östlichen Schweiz eine hinreichende Macht ließ, damit jeder gegen diese Seite hin etwa gerichtete, ernsthafte Angriff zurückzuweisen war. Diese Abtheilung des eidgenössischen Heeres sollte sich auf eine unbedingte Vertheidigung beschränken, während jenes Armeekorps auf der entgegengesetzten Seite zum Angriffe bestimmt blieb. Es bestand dasselbe aus den drei Brigaden a Bundi, Bourgeois und Veillon, der ersten Division Rilliet, den drei Brigaden der zweiten Division Burckhardt und der ebenfalls aufgestellten bernischen Reservedivision Ochsenbein, nebst zwei entsendeteten Brigaden der Division Donats und sechs Batterien der Reserveartillerie unter dem Befehle des Obersten Denzler, mit Einschluß einiger waadtländischer Reservebataillone, zusammen gegen 30,000 Mann mit 70 Geschützen. Die vierte Brigade der ersten Division wurde zwischen Villeneuve und Bex zusammengezogen, um die Rhoneufer zu bewachen und die Walliser zu verhindern, Freiburg zu Hülfe zu kommen.

Düfour hatte sich von Seite Freiburgs, ungeachtet seiner vereinzelten Lage, auf einen ernsten Widerstand gefaßt gemacht. Der im Westen der Schweiz gelegene Kanton Freiburg ist östlich von Bern, nördlich von Neuenburg durch den See und südlich und westlich von Waadt umgeben. Wenn auch der nördliche Theil, in dem der Bezirk Murten liegt, ziemlich eben verläuft, so sind hingegen im südlichen die Gebirge weitaus vorherrschend. Die Mitte des Kantons durchströmt in einem tiefen Felsenbette die Saane, welche die alte, auf Felsenhügeln liegende Hauptstadt Freiburg halb umströmet, die übrigens mit einer festen, gut unterhaltenen Umfangsmauer und

Thürmen versehen ist und durch die große, 800 Fuß über dem Spiegel des Flusses kühn gezogene Drathbrücke mit dem deutschen Bezirke verbunden wird. Die gebirgige Beschaffenheit des Kantons, dessen Boden häufig mit größern und kleinern Waldstrecken bewachsen ist, erleichterte eine hartnäckige Vertheidigung und erlaubte den Landsturm überall mit Vortheil zu verwenden. Der Kanton zählte ungefähr 96,000 Einwohner, von denen jedoch etwa 12,000 dem reformirten Glaubensbekenntnisse angehörten. In gewöhnlicher Zeit bestund dessen normale Kriegsmacht aus acht Bataillonen, zwei Kavalleriekompagnieen und sechs Batterien mit 36 Geschützen, und zu einer außergewöhnlichen Verwendung, dem Landsturme. Allein durch die Weigerung des Bezirks Murten gegen die Eidgenossenschaft in's Feld zu ziehen, war eine bedeutende Lücke in der freiburgischen Streitmacht entstanden. Nach der Angabe des freiburgischen Oberbefehlshabers bestanden die regulären Milizen aller Waffengattungen aus nicht mehr als 5115 und der Landsturm aus 5—7000 Mann. Alle diese Truppen stunden in der Stadt und um dieselbe zusammengedrängt, welche auf die Entfernung von einigen tausend Schritten hinaus mit einer Reihe gut angelegter Feldbefestigungswerke umgeben war, die sie vor einem Bombardement schützen sollten. Namentlich war der angreifbarste Theil von Freiburg zwischen Peraules und Grange Paccat auf dem linken Ufer der Saane durch starke, unter sich durch Verhaue verbundene, auf den Hügeln von Bertigny, Quintzet, St. Leonard und Bonnefontaine gelegene Redouten gedeckt, von denen aus die Straßen von Bülle und Romont, sowie diejenigen von Payerne und Murten beherrscht wurden. Das rechte Ufer war durch eine Reihe kleiner Schanzen, welche in der Nähe von Mariahilf anfingen, theils die Straßen von Neueneck, theils jene von Laupen bestrichen und auf den Anhöhen zunächst dem Galternbache endeten, vertheidigt. Die freiburgischen Truppen waren verhältnißmäßig gut geübt und von tüchtigen Offizieren geleitet, von denen mancher, wie Morney und Albiez, mit Auszeichnung im Auslande gedient; an deren Spitze stand Oberst Maillardoz, dem selbst seine Gegner weder Kenntnisse noch Kriegserfahrung absprachen und der nicht weniger eine ehrenvolle kriegerische Laufbahn aufzuweisen hatte. Der Landsturm war wohl eingerichtet, und die Stimmung der Bevölkerung sehr entschieden für die von ihr vertheidigte Sache.

Den von solchen Anführern allerdings zu besorgenden Widerstand zu überwinden, traf der eidgenössische Oberbefehlshaber folgende Anordnungen: Er ertheilte dem Obersten Rilliet den Befehl, die im waadtländischen Gebiete eingeschlossenen freiburgischen Bezirke Surpierre, Estavayer und Dompierre zu besetzen, was am 7. und 8. November durch die zweite und dritte Brigade der ersten Division bewerkstelligt wurde. Die Brigade Bontems von

der Division Burckhardt mußte sich am rechten Ufer der Sense zusammenziehen, und der General ließ diese Bewegung mit Vorbedacht langsam ausführen, um die Aufmerksamkeit des freiburgischen Befehlshabers auf diese Seite zu lenken und denselben zu dem Glauben zu veranlassen, als ob der Hauptangriff von eben dieser Seite erfolgen würde. Die übrigen Brigaden der Division Burckhardt wurden ebenfalls der Grenze näher geschoben. Die von der Division Donats entsendeten Truppenabtheilungen, sowie die Reserve-Artillerie mußten am 11. in Aarberg und Gümmenen stehen. Düfour beabsichtigte nämlich mit der ersten und zweiten Division, den Resevebrigaden und der Reserveartillerie, durch den nördlichen und westlichen Theil des Kantons bis gegen Freiburg vorzudringen und den Hauptangriff auf die Verschanzungen und die Stadt auf dem linken Saaneufer zu unternehmen, während die Division Ochsenbein von der östlichen Seite über die Sense vorrücken und den Feind auf dem rechten Flußufer durch Scheinangriffe beschäftigen sollte. Ein Theil dieser Reserve aber sollte die Bundesstadt Bern decken und einige Abtheilungen nach dem Oberlande entsenden, um die Walliserpässe, den Susten und den Brünig zu beobachten. Außer diesen Befehlen gab der Oberfeldherr noch allgemeine Weisungen an die einzelnen Oberbefehlshaber ab, in denen er eine menschliche Behandlung der Einwohner, der Gefangenen und Geiseln, sowie eine sorgsame Pflege der Verwundeten, gute Vorsicht im Marsche und vorsichtige militärische Besetzung des Terrains empfahl und ihnen vorzüglich einschärfte, sich ohne seinen ausdrücklichen Befehl in keinen ernsten Angriff einzulassen.

Die mit der größten Regelmäßigkeit ausgeführte Bewegung, mittelst deren die Vereinigung der Truppen unter den Mauern von Freiburg bewirkt werden sollte, gelang vollkommen und zwar um so leichter, als die verschiedenen Truppenabtheilungen bis in die Nähe von Freiburg auf keinen Widerstand stießen. Die erste Division drang am 10. November von Vevey über Moudon und Payerne in den Kanton Freiburg ein und hatte ihr Hauptquartier am gleichen Tag zu Moudon, am 11. zu Romont, am 12. zu Matrans. Eine Proklamation des Obersten Rilliet verkündigte den Truppen und den Einwohnern den begonnenen Krieg. Fast alle Dörfer durch welche sie kamen, waren von der gesammten männlichen Bevölkerung und von den meisten Weibern und Kindern verlassen, weßhalb auch Manches mit Gewalt und Raub zur Beiwache geschleppt wurde, weil man sich weder für Geld noch gute Worte selbst nur benöthigte Lebensmittel und das unentbehrliche Lagerstroh verschaffen konnte. In Romont hingegen sahen die eidgenössischen Truppen bei ihrer Annäherung das eidgenössische Banner auf den Thürmen wehen, und eine ihnen entgegen kommende Abordnung gab die Zusicherung, daß die Bürgerschaft nach Entfernung der freiburgischen Behörden sich den

Beschlüssen der Tagsatzung vollkommen unterwerfe und die Zusagen dieser obersten Bundesbehörde, sowie den Schutz der Eidgenossenschaft in Anspruch nehmen wolle, was Rilliet unbedenklich zusagte. Unter lautem Zuruf der Bewohner zogen die Truppen in Romont ein, doch in den übrigen Ortschaften ahmte man diesen Vorgang nicht nach. —

Die erste Brigade (Bontems) der zweiten Division, hatte die Bundesstadt Bern am 8. November verlassen und sich hinter der Straße zwischen Neuenegg und Laupen zusammengezogen, um dem Gegner den wahren Angriffsplan zu verbergen und den Schein anzunehmen, als ob man mit einer starken Kolonne auf der großen Straße von Bern in den Kanton Freiburg einzurücken gesonnen sei; am Morgen des 12. November aber überschritt diese Brigade mit einer Batterie, einer Sappeurkompagnie und einer halben Kompagnie reitender Jäger die Saane, vermittelst der Schiffbrücke bei Laupen und zog über Gurmels und Viviers nach Pansier, hinter die Saunnaz. Ungefähr 20 Minuten diesseits Pansier war sie durch einen Verhau aufgehalten worden, den sie nur mit großer Mühe wegschaffte, demungeachtet konnte man nicht den Weg für die Artillerie gangbar machen, die genöthigt war einen großen Umweg zu nehmen, um auf die Murtenstraße zu gelangen. Die zweite Brigade (Frei) war vom Emmenthal herkommend am 9. in Bern, am 11. in Gümmenen eingetroffen und rückte am 12. in Murten ein, der dritten Brigade (Kurz) folgend, welche daselbst die Nacht zugebracht hatte. Diese letztere hatte am 9. Büren verlassen und am 11. ohne Widerstand Murten besetzt. Am 12. setzten sie ihren Marsch gegen Freiburg fort, ohne auf Hindernisse zu stoßen, bis nach Courtepin, wo die Straße an einer engen Stelle durch einen Verhau gesperrt und die Vorrückenden durch eine Mine bedroht wurden. Ein muthiger Sappeur überstieg den Verhau und entfernte den brennenden Zündfaden aus derselben. Die Brigade verfolgte nun, ohne auf ein anderes Hinderniß zu treffen, ihren Weg über Pansier bis nach Belfaux, während die zweite am erstern Ort Beiwache hielt, wo auch der größere Theil der Divisionsartillerie aufgefahren wurde. Alle Abtheilungen der zweiten Division trafen zur gleichen Zeit im Saunnazthale ein, und man konnte noch vor der Nacht des 12. die Vereinigung mit der ersten Division zu Stande bringen. Von Zeit zu Zeit zeigten sich einige Landstürmer, so daß man Schüsse wechselte und auch Gefangene machte. Das Hauptquartier der Division war zu Pansier in der Mitte der Linie. Die Reserveartillerie kam am 12. in Avenches an, wo der Park errichtet wurde, während Pferde und Mannschaft in der Nähe Beiwache hielten. Auch die von der dritten Division entsendeten Brigaden Müller und Hauser befanden sich am 12. in Murten und Avenches. Der Befehlshaber der bernischen Reservedivision, Oberst Ochsenbein, hatte seine

Truppen am 10. und 11. November auf dem linken Aarufer zwischen Thurnen, Kehrsatz und Bern zusammengezogen und ein Bataillon nach Schwarzenburg entsendet, um die Uebergänge von Guggisberg und Albligen zu besetzen und zur Täuschung der Gegner über den wirklichen Angriffspunkt einen großen Lärm zu erregen, was auch vermittelst unaufhörlichen Losbrennens einer Anzahl von Katzenköpfen während vieler Stunden nächtlicher Stille, sehr wohl gelang, da man dieses räthselhafte Schießen selbst in Bern hörte und daher im noch nähern Freiburg eine beunruhigende Sensation darob nicht ausbleiben konnte; die übrigen Truppen dieser Reservedivision zogen in dieser Nacht, vom 11. auf den 12., in zwei Abtheilungen nach Neuenegg und Laupen. Eine Brigade bewachte die Stadt Bern. So hatte am 12. Abends das eidgenössische Heer die Stadt Freiburg völlig umschlossen.

Am 11. November war die Tagsatzung versammelt und in Betrachtung, daß die sämmtlichen wirklichen Mitglieder, sowie die Suppleanten des eidgenössischen Kriegsrathes in Diensten bei der Bundesarmee stunden und daß eine Ergänzung der reglementarisch wahlfähigen Offiziere unter den jetzigen Umständen nicht möglich sei, die Geschäfte jener Behörde dem Vizepräsidenten des eidgenössischen Vorortes und zwei Mitgliedern der Tagsatzung übertragen, wozu dann Landammann Munzinger und Staatsrath Drüey gewählt wurden. Man verlebte bange Stunden; als am nämlichen Tage früh das eidgenössische Hauptquartier endlich die Bundesstadt verließ und man mit jedem Augenblicke eine blutige Entscheidung zwischen den Eidgenossen und Brüdern erwarten mußte, schienen doch selbst die Heftigsten bei diesem Gedanken stille, ernst und nachdenkend zu werden. Der Oberfeldherr kam am folgenden Tage um 11 Uhr Morgens mit seinem Stabe, unter Begleitung einer Kompagnie waadtländischer reitender Jäger, zu Avenches an, in der Absicht sich noch am nämlichen Tage nach Grolley zu begeben. Allein da man in Avenches keine Infanterie fand, und die Wälder sich voll Landstürmer befinden sollten, so hielt er es für besser nach Murten zurückzukehren, um am folgenden Tage die Straße von Courtepin einzuschlagen, auf der sich die Brigade Hauser bewegen sollte. Von Murten aus sandte er einen höhern Stabsoffizier, den Obersten Bourgeois, nach Freiburg, mit der Aufforderung zur Uebergabe, in der menschenfreundlichen Absicht Blutvergießen zu vermeiden, da er mit 25,000 Mann und 60 Geschützen dieses Ziel jedenfalls erreichen werde.

In Freiburg hatte der dortige Oberbefehlshaber, Oberst Maillardoz, am 30. Oktober seinen Truppen in einer Proklamation angezeigt, daß alle Versuche zu einer Verständigung in der Tagsatzung erfolglos geblieben wären, und dem freiburgischen Volke nichts übrig bleibe, als seine Unabhängigkeit, seine Souveränetät und seine bürgerlichen und religiösen Einrichtungen mit

den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sämmtliche nur einigermaßen waffenfähige Bevölkerung war angewiesen worden, sich mit Preisgebung ihrer Wohnungen, in die erste Vertheidigungslinie zurückzuziehen, welche die Stadt in der Entfernung einer Stunde umgab, auf der Bernerseite die Straße bei Mariahilf durchschnitt und durch Verschanzungen und Verhaue befestigt war. Wie Luzern und Schwyz wurde nun der Kanton Freiburg in Belagerungszustand erklärt. Dienstags den 9. November verkündeten die Sturmglocken das Herannahen der eidgenössischen Heeresmacht, die Stadt gerieth in die größte Bewegung, Alles begab sich auf seinen Posten. Abends 4 Uhr stellten sich zwei Bataillone freudig singend und mit begeistertem Rufen auf der Morgenseite der Stadt auf, andere Truppen auf der Abendseite, Artillerie ihnen nach. Die Sturmglocken der nahen Dörfer widerhallten den Ruf der äußersten Noth und der Landsturm wuchs mit jeder Minute an, so daß die von vielen tausend Lichtern erleuchtete Stadt mit der hin und her wogenden aufgeregten Menschenmasse, einen wahrhaft seltsamen, beängstigenden Anblick darbot. Zwar erwies sich die Nachricht vom Näherrücken der feindlichen Truppen als falsch; dagegen erfuhr man doch, daß die Behörden von Estavayer und Sürpierre in's Waadtland abgeführt worden seien. Von diesem Tage an kam auch, da die Regierung die Aufstellung eines gehörigen Kundschaftssystems vernachlässigt hatte, keine sichere Nachricht mehr nach Freiburg. Am folgenden Tage, Mittwochs den 10., traf der Landsturm von La Roche, Corbieres, Charmay und andern Orten mehr in großer Zahl ein und eilte über die Galternbrücke in den deutschen Bezirk; der ein Bataillon starke Landsturm von Romont hingegen zog in die Stadt. Am 11. und 12. erfuhr man die auf allen Seiten erfolgte Besetzung des Kantons durch die eidgenössischen Truppen. Sechs Tage hindurch hielten der Landsturm und ein Theil der Truppen in den Stellungen um Freiburg Beiwache, indem die Mannschaft sich abwechselnd nach der Stadt begab, um sich wieder zu erwärmen. Als man in Freiburg den 12. um 4 Uhr vier Kanonenschüsse hörte, trat eine unheimliche Stille ein. Jeder begab sich schweigend auf seinen Posten. Maillardoz hatte den Entschluß gehabt, den Angriff innert seinen Verschanzungen zu erwarten, weil er nach seiner Ansicht zu Ausfällen nur die regulären Milizen hätte brauchen können und diese eben nicht zahlreich genug besaß, auch weil man unter 31 Geschützen nur zwei bespannte Batterien hatte, die Artillerie der Landwehr nicht brauchbar war und das übrige Geschütz zur Vertheidigung der äußern Werke kaum hinreichen mochte.

Am 13. früh um 7 Uhr traf der von Düfour als Parlamentär nach Freiburg gesendete Oberst Bourgeois daselbst ein, und wurde mit verbundenen Augen durch den Hauptmann Brodard vor den auf der Kanzlei versammelten

Staatsrath geführt, den er zu gütlicher Unterhandlung aufforderte, indem er die Vergeblichkeit des Widerstandes zeigte. Der Staatsrath versammelte hierauf die höhern Befehlshaber der Truppen, um ihre Ansicht über die Möglichkeit der Vertheidigung oder der Nothwendigkeit des Unterhandelns anzuhören, allein die Meinungen waren getheilt. Auf die Anfrage des Amtsschultheißen von Weck, ob man sich mit Erfolg vertheidigen könne, antwortete Maillardoz, es sei klug es nicht auf den äußersten Punkt kommen zu lassen, wo Freiburg ohne Rettung überwältigt würde; man hätte zwar wohl Widerstand leisten können, wenn Luzern, die kleinen Kantone und Wallis etwas zu Gunsten von Freiburg unternommen hätten, da aber aus Allem hervorgehe, daß nichts geschehen sei, und weil der Feind mehr als 25,000 Mann und mindestens 60 Feuerschlünde nur allein gegen Freiburg verwenden könne, so sei ein erfolgreicher Widerstand nicht zu hoffen. Jedenfalls möchte man einen Waffenstillstand bis andern Morgens abschließen, um Zeit gewinnen und eine auf billige Grundlagen gestützte Unterhandlung anbahnen zu können. Dieser Ansicht traten auch die meisten andern Führer, namentlich die Brigadiers Schaller und Albiez, die Kommandanten von Morney, Surbeck, Chollet und Techtermann bei, während der Brigadier Moret, der Artilleriechef Ammann und der Platzkommandant Weck sich bis auf's Aeußerste zur Wehr setzen wollten. Diese letztere Meinung war auch diejenige des Amtsschultheißen Weck, Präsidenten des Kriegsrathes, der das Einschließen hinter den Verschanzungen nicht billigte, sondern mit großer Lebhaftigkeit Ausfälle gegen die schwächern Punkte der feindlichen Stellung verlangte. Während man lange über diese wichtige Frage hin und her berieth, lief die Nachricht von dem Vorrücken der Eidgenossen ein. Bestürzung, Unruhe und Verwirrung schien sich der Mitglieder des Staatsrathes bemächtigt zu haben, besonders hatte eine heftige zwischen dem Schultheißen Weck und dem Oberbefehlshaber durch jene Meinungsverschiedenheit veranlaßte Scene tiefen Eindruck gemacht, wobei Maillardoz nach einem hitzigen Wortwechsel sogar seine Entlassung eingereicht, sie aber wieder zurückgezogen hatte. So entschloß man sich endlich doch für den Waffenstillstand, und der Kanzler und Artilleriehauptmann von der Weid begleitete den Obersten Bourgeois in's Hauptquartier zurück. Als man bei den eidgenössischen Vorposten angekommen war und man dem Obersten Bourgeois die Binde abgenommen hatte, sagte der letztere zu von der Weid: Jetzt wäre es zwar an uns, Ihnen die Augen zu verbinden, allein es ist diese Formalität nicht nöthig, Sie dürfen mit offenen Augen durch unser Lager gehen.

Die regnerische Nacht vom 12. auf den 13. war durch die eidgenössischen und freiburgischen Wachfeuer erhellt worden. Am 13. noch vor Tag verließ der General Düfour Murten mit seinem Stabe, um sich nach Belfaux und

Grolley zu begeben. Ungeachtet der ungünstigen Witterung schienen die Truppen muthig und fröhlich, als ob sie nichts von der Beiwache gelitten hätten. Die Dörfer Pansier, la Corbaz und Belfaux, die man zu durchziehen hatte, waren unter einander durch kaum gebahnte und am Abhange der Saunnaz sehr steile Fußpfade verbunden; die Straße von Belfaux führte auf dem rechten Ufer der Saunnaz am Fuße der fast ganz bewaldeten entgegengesetzten Anhöhe hin, deren Gehölze mit Landstürmern angefüllt waren, so daß die Verbindung mit Belfaux nur durch jene schlechten Wege stattfinden konnten. Hinter den Gehölzen der südlichen Seite hatten die Freiburger auf den der Hauptstadt näher gelegenen Anhöhen Befestigungen zur Vertheidigung der Stadt angelegt und nicht weniger Schwierigkeiten bot die Gegend zwischen Belfaux und Cormanon dar, die große Strecken lang mit dichtem Walde bedeckt ist, deren Verbindungswege damals kaum gangbar waren, und nur auf einem schmalen Fußweg über tiefen Sumpfboden, in welchem die Pferde oft einsanken, gelangte der große Generalstab mit seiner Reiterbedeckung nach Belfaux. Hier fand der freiburgische Parlamentär den eidgenössischen Feldherrn, bei dem er Namens der Regierung von Freiburg um einen Waffenstillstand bis am folgenden Morgen um 7 Uhr nachsuchte, damit der Staatsrath diejenigen seiner Mitglieder, die sich im Felde befanden, einberufen und sich über die Aufforderung zur Uebergabe berathen könne. Diesen Waffenstillstand gestattete der Feldherr um so lieber, als er denselben auch für die Beendigung mehrerer Vorbereitungen auf den Fall zu benutzen gedachte, wo der Angriff dennoch nothwendig werden könnte. Nach Ausfertigung der, den zugestandenen Waffenstillstand an die verschiedenen Heeresabtheilungen mittheilenden Befehle, begab sich der große Generalstab nach dem von einem Bernerbataillone besetzten, aber von seinen Bewohnern verlassenen Dorfe Grolley, welches so wenig Hülfsquellen darbot, daß man nach Avenches senden mußte, um die in der langen finstern Nacht, in der man durch die Landstürmer beunruhigt zu werden besorgte, nothwendigen Kerzen zu kaufen. Unterdessen war die Reserveartillerie nach Ueberwindung mehrerer Hindernisse vollständig über Domdidier eingetroffen und vorwärts Grolley, links von der Straße von Freiburg, nahe bei dem Schlosse von La Rosiere aufgefahren worden. Die beiden Reservebrigaden folgten ihr, ja diejenige des Obersten Müller hielt ganz in ihrer Nähe Beiwache, während die des Obersten Hauser bis gegen Belfaux vorrückte und ihre Beiwache in diesem Dorfe nahm. Im Allgemeinen hatten die für den Angriff vom 14. November getroffenen Anordnungen zum Zweck, die feindlichen Stellungen zu umschließen, welche obgleich einsichtsvoll, gut gewählt und tüchtig verschanzt, doch zuletzt einer zahlreichern und aus gröberm Geschütze bestehenden Artillerie unterliegen mußten. Unterdessen richteten sich die Soldaten zur Bei-

wache für die zweite Nacht ein. Das Wetter besserte sich, die Vertheilung der Lebensmittel konnte mit größerer Regelmäßigkeit stattfinden, so daß überall Zufriedenheit herrschte [1]).

Der Kommandant des Genie's, Oberstlieutenant Gatschet, hatte sich zum Befehlshaber der ersten Division begeben, um persönlich die Errichtung der Verschanzungen herwärts des Gehölzes von Cormanon zu leiten. Ein freiburgischer Parlamentär kam nach Villars, um von dem Befehlshaber dieser Division einen Waffenstillstand von einer Stunde zu verlangen, als Beweggrund angebend, daß die Regierung mit dem Oberfeldherrn unterhandle. Dieser Waffenstillstand wurde nur unter der Bedingung gestattet, daß der Landsturm das Gehölz von Cormanon verlasse, eine Bedingung die übrigens unnöthig geworden war, weil ein eidgenössisches Bataillon dieses Gehölz so eben besetzt hatte, allein die rechte Flanke der Division wurde durch, in dem nahe bei Villars befindlichen und mit dem Gehölze von Peraules verbundenen Wäldchen aufgestellte Landstürmer, beunruhigt, weßhalb Befehl gegeben wurde dieses Wäldchen zu säubern, worauf der Oberst Rilliet nach Matran zurückkehrte, wo er die Nachricht von dem Waffenstillstande erhielt, den der Oberfeldherr bis um 7 Uhr des folgenden Morgens gewährt hatte, und die Befehle an seine Division ertheilte, ihre Stellungen nicht zu überschreiten. Unglücklicherweise gelangten diese Befehle wegen der Entfernung und des Zustandes der Wege nicht überall an ihre Bestimmung, und der Umstand, daß der Waffenstillstand angekündigt wurde, ohne den eben erwähnten Befehl des Oberst Rilliet zur Säuberung jenes Gehölzes zurückzuziehen, gab zu einem sehr unglücklichen Mißverständnisse Anlaß. Oberst a Bundi schob die Vorposten zu nahe an die Redoute von Bertigny, weßwegen zwei eidgenössische Offiziere eine Unterredung mit dem Befehlshaber in derselben hatten. Einige Schüsse die bei der Säuberung jenes Gehölzes fielen, veranlaßten die Besatzung besagter Schanze, die sich auf verrätherische Weise umgangen glaubte, gleichfalls zu feuern, noch ehe die Offiziere zu den Ihrigen zurückgekehrt waren. Die eidgenössischen Schützen antworteten, das Geschütz donnerte und ehe man es sich versah, war ein unheilvolles Gefecht im Gange. Das vom Obersten Veillon angeführte und auf der Flanke von der Scharfschützenkompagnie Eytel gedeckte Bataillon Bolens zog vorwärts und unerschrocken rückte es bis an den Schanzgraben vor, allein es konnte denselben nicht übersteigen, weil auch das Gerücht daß die Schanze unterminirt sei, im entscheidenden Augenblicke ein Zaudern herbeigeführt hatte. Bereits wichen einige Soldaten zurück und trotz den Bemühungen Veillons und der Offiziere, gelang es doch nicht den Graben zu überschreiten. Die

---

[1]) Bericht des Generals Düfour.

Unmöglichkeit dieses Unternehmens einsehend, führte Veillon das Bataillon, nur noch wenig von der Redoute beunruhigt, rückwärts, welches in guter Ordnung seinen frühern Standpunkt einnahm. Sieben Todte und mehr als 50 Verwundete waren diesem unglücklichen Mißverständnisse zum Opfer gefallen. Der übrige Theil der Nacht verging bei der ersten Division ruhig, dagegen wurde das Hauptquartier des Generals zu Grolley von mehrern Punkten her allarmirt, so daß man sich genöthigt sah, aus der Beiwache einigemal förmlich auszurücken. In dem nahe gelegenen Gehölze abgefeuerte Schüsse ließen muthmaßen, daß dasselbe von Landstürmern besetzt sei, welche das Hauptquartier anzugreifen beabsichtigten; nach der Ausstellung starker Feldwachen und weiterer Vorschiebung der äußersten Posten, verblieb es indessen bei dieser ersten Störung [1]).

Dagegen aber flohen nun jetzt das freiburgische halbe Landwehrbataillon Fegeli und die im Gehölze sich wirklich versteckt haltenden Landstürmer mit fürchterlichem Geschrei gegen die Stadt hin, wo man um 4 Uhr, nachdem man so häufig schießen gehört, den Generalmarsch schlug, woselbst dann unter dem lauten Vorwurf über Verrath Alles wild durcheinander rannte. Maillardoz suchte durch die eigene Gegenwart seine Truppen zu ermuthigen und gedachte den folgenden Morgen den von den Geflohenen verlassenen Posten wieder zu erobern. Nach dem Gefechte von Bertigny aber wurden Verwundete nach Freiburg gebracht, eine Masse des Landsturms zog betend in die Stadt. Samstag Abends begab sich Maillardoz vor den Staatsrath, um ihm seinen Bericht zu ertheilen, worauf er sogleich zu seinen Truppen zurückkehrte und die Nacht mit seinen Adjutanten und seiner Bedeckung an dem Thore des Etangs zubrachte. Die Nachricht, daß man in Bertigny die eidgenössischen Truppen zurückgeschlagen, erlösete wieder in etwas von der grundlosen Angst. In den Straßen wurde das salve regina gesungen und in Erwartung der Schlacht empfingen die Truppen gegen 2 Uhr in der Nacht die Generalabsolution. Um 6 Uhr hörten sie die Messe und beteten voll Inbrunst. Allein der Staatsrath gewann diese Beruhigung nicht und er sandte noch vor Tagesanbruch abermals einen Parlamentär ab, der sich Sonntags um 3 Uhr Morgens bei dem eidgenössischen Oberfeldherrn einfand, um von ihm Verlängerung des Waffenstillstandes auszuwirken, doch Düfour schlug dießmal solches Begehren ab, da er sein Heer nicht in die Fatalität versetzen wolle, noch eine dritte Nacht die naßkalte Beiwache abzuhalten. Der Parlamentär erhielt also zur Antwort: der Oberbefehlshaber werde bis um halb sieben Uhr Morgens den letzten Entschluß des Staatsrathes erwarten und dann je nach dem Wortlaut desselben seine weitern

[1]) Bericht des Generals Düfour.

Maßregeln nehmen, wünsche aber von ganzem Herzen, daß solcher so ausfallen möge, daß ein unvermeidliches Blutvergießen und großes Unglück damit abgewendet würde.

Kaum hatte sich indessen der Parlamentär entfernt, als ein Eilbote des Vorortes die Nachricht brachte: die Sonderbündischen seien in den Kanton Aargau eingefallen und daß man dahin Unterstützung verlange. In der That hatte die Regierung von Aargau am Morgen des 13. einen ängstlichen Hülferuf an den Vorort erlassen [1]. So dringend auch dieses Begehren war und so sehr es den Feldherrn bewegen mußte, die Ereignisse von Freiburg zur Reife zu bringen, so konnte er doch für den Augenblick nichts anderes thun, als den Befehlshabern der vierten und fünften Division doppelte Wachsamkeit zu empfehlen und ihnen den Befehl ertheilen, jeden Angriff kräftig zurückzuweisen. Um 6 Uhr Morgens am 14. begab sich der große Generalstab nach dem eine Stunde von Freiburg gelegenen Dorfe Belfaux. Alle Truppen waren in Bewegung, um die ihnen angewiesenen Stellungen zu beziehen. In der Nacht hatte man eine Verschanzung vor dem Walde von Cormanon errichtet und einen Weg für die Artillerie durch denselben gehauen. In Belfaux fand der Oberfeldherr zwei, mit den nöthigen Vollmachten zur Abschließung der Kapitulation versehene, Abgeordnete von Freiburg. Der Staatsrath hatte sich nämlich, als die Zeit des Waffenstillstandes bald abgelaufen war, zur Kapitulation entschlossen. Da mehrere Mitglieder dieser Behörde sich bei den Truppen befanden und keiner von den Anwesenden die Unterhandlung über sich nehmen wollte, so mußte diese wichtige Sendung zweien Männern übertragen werden, die nicht Mitglieder der Regierung waren. Die Wahl fiel auf den städtischen Syndik Ottet und den Advokaten Müslin. Von beiden Seiten mit Ungeduld begehrt, kam der Uebergabsvertrag bald zu Stande. Die Regierung übernahm 1) die förmliche Verpflichtung, unbedingt vom Sonderbunde zurückzutreten; 2) sollten die eidgenössischen Truppen im Laufe des Tages von der Stadt Freiburg Besitz nehmen; zuerst und zwar bereits am Morgen die äußern Verschanzungen, dann die Stadtthore und zuletzt die innern Posten besetzen. Die Stadt versprach 3) die Quartiere und die nöthigen Lebensmittel nach dem eidgenössischen Reglemente zu liefern. Die Regierung machte sich 4) anheischig, sogleich alle ihre Truppen zu entlassen, die Waffen des Landsturmes sollten in das Zeughaus abgeliefert, darüber ein Verzeichniß aufgenommen und dasselbe den eidgenössischen Behörden übergeben werden. Die eidgenössischen Truppen sollten die Posten in der Stadt mit der nöthigen Mannschaft versehen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewähr-

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 13. November 1847, Nr. 1361.

leisten und die Behörden mit bewaffneter Hand bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unterstützen. Sollten endlich 6) sich Schwierigkeiten erheben, welche nicht in den Bereich der Militärchefs fielen, so entscheide die Tagsatzung darüber [1]).

Während der Unterhandlung, um 7½ Uhr, hatte der Staatsrath dem Oberbefehlshaber Maillardoz, welcher derselben wie man siehet völlig fremd geblieben war, den Befehl ertheilt jede weitere Feindseligkeit zu verhindern weil Unterhandlungen angebahnt seien, welchen Befehl Maillardoz allen Brigaden sofort mittheilte und gleichzeitig eine Batterie aus der aufgegebenen Position zurückzog und beim Spital aufstellte, wo sie, im Falle die Stadt von Botzet aus angegriffen werden würde, eben noch nützlich werden konnte. Nach diesen Anordnungen begab sich Maillardoz in die Stadt, um zu vernehmen welcherlei Unterhandlungen eigentlich angebahnt würden. Dort angekommen traf er die Herren Ottet und Müslin mit der bereits abgeschlossenen Kapitulation im Staatsrathe. Er erklärte sofort die Kapitulation wegen der vorgezeichneten Entwaffnung des Landsturmes für unausführbar, nebst seinem festen Willen dieselbe, so viel es ihn angehen sollte, nicht auszuführen; es sei Sache der Regierung, welche diesen Vertrag geschlossen, ihn auch den Truppen bekannt zu machen; indem der Staatsrath die Truppen verabschiede, so betrachte er sich ebenfalls entlassen. Hatten doch die Soldaten gefleht, man möchte sie zum Kampfe führen, und einige sogar aus Verzweiflung geweint. Maillardoz hielt an der Ueberzeugung fest, daß von ihnen ein heldenmüthiger Widerstand geleistet und Freiburg zwar besiegt werden, aber nur ruhmvoll unterliegen könne. Erst gegen 9 Uhr verbreitete sich die Nachricht von dem Uebergabsvertrage. Um diese Zeit langten Truppen und Landstürmer in größern und kleinern Haufen in der Stadt an, eben so die Reiterei, die sich nicht ergeben, sondern auf eigene Faust den Feind angreifen wollte. Diese Bewegung ergriff die ganze Stadt. Der Hauptlärm war auf dem Kanzleiplatze. Mehrere Soldaten und Landstürmer zerschmetterten ihre Waffen und zerrissen ihre Fahnen. Die Landstürmer schleuderten ihre schwarz und weißen Armbinden weg und zerstampften sie mit den Füßen, Offiziere rissen ihre Epauletten ab und zerbrachen ihre Degen. Die größte Aufregung entstand, als der Landsturm seine Waffen vor dem Zeughause niederlegte und das Militär abzog. Von ganzen Truppenabtheilungen hörte man das Geschrei: wir sind verkauft! wir sind verrathen! ja selbst eine Schaar ließ den Generalmarsch schlagen, um die abziehenden Soldaten wieder zu sammeln; racheschreiend und mit drohender Geberde stürzte dieselbe der Kanzlei zu, wie denn auch alle Mittel angewandt wur-

[1]) Kapitulation von Belfaux vom 14. November 1847.

den, den Glaubenseifer wieder zu wecken, so daß Einige aus der Menge schrieen, die heilige Jungfrau habe über den Schanzen geschwebt, um ihnen den Sieg zu verkünden. Was der weltlichen Macht zum Niederdämpfen dieser Leidenschaften nicht mehr gelingen wollte, bewirkten am Ende die Geistlichen. Bischof Marilley selbst, der nicht wenig dazu beigetragen das Feuer anzuschüren, mußte herbeigeholt werden die Gemüther zu beschwichtigen. Der Augenblick war da wo die Macht welche hier seit Jahren geherrscht, verschwinden und eine andere an ihre Stelle treten würde, die gleichfalls dem von so beharrlichem Unglück heimgesuchten Lande noch weniger Heil bringen sollte. — Es fand nur ein sehr betrübender Wechsel entgegengesetzter, heilloser Leidenschaften statt.

Gleich nach der Unterzeichnung der Kapitulation ertheilte der eidgenössische Oberfeldherr die nöthigen Befehle, um die Truppen, mit Ausnahme der ersten Division, gegen Luzern ziehen zu lassen. Diese mußte jedoch eine ihrer Brigaden der zweiten Division abtreten und dafür eine Brigade jener erhalten, wodurch vermieden werden sollte daß der Kanton Freiburg durch die Truppen eines einzigen Kantons besetzt sei. Demzufolge trat die Brigade Kurz in die erste Division Rilliet über, und eine aus Waadtländern bestehende Brigade, unter den Befehlen des Obersten Bourgeois, in diejenige des Obersten Burckhardt. Nach den Anordnungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers sollte ein Bataillon der ersten Division von der Schanze von Bertigny Besitz nehmen und zwei andere Bataillone das Romonter- und das Weierthor, zwei Bataillone der zweiten Division die Schanzen von Quintzot und Bonnefontaine besetzen und zwei weitere Bataillone derselben Division die Garnison von Freiburg verstärken. In Allem waren also sieben Bataillone zur Versicherung der Stadt bestimmt, wovon drei für die äußern Verschanzungen und vier für die Stadt selbst. Drei Bataillone sollten vor den Thoren der Stadt kantonniren. Der Befehlshaber der ersten Division erhielt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche bestimmt waren im Kanton Freiburg zu bleiben, mit dem Auftrage, die Truppen in ausgedehntere Quartiere zu verlegen, ohne jedoch die Straße von Belfaux zu überschreiten, weil dieser Theil noch einige Tage von der zweiten Division besetzt werden mußte, da dieselbe den Kanton nur nach und nach räumen konnte. Auf diese Weise hätten nicht mehr als vier- bis fünftausend Mann die Stadt besetzt und die Ordnung wäre gut erhalten worden, allein der mit dem Oberbefehl über die Besetzungstruppen des Kantons Freiburg betraute Oberst Rilliet, wollte keiner Abtheilung seiner Division den süßen Genuß versagen, als Sieger in die eroberte Stadt einzuziehen, und da ihm dieses in dem Schreiben aus dem Hauptquartier nicht ausdrücklich verboten war, so führte er seine ganze Division in die Stadt, so daß nun gegen fünfzehntausend

Mann unterzubringen waren und die Stadt unmäßig angefüllt ward. Um 3 Uhr Nachmittags begann der Einzug der eidgenössischen Truppen, von denen zuerst die zweite Division der Brigade Bontems die Stadt besetzte. Dann zog die, zum erstenmal ganz versammelte, Division Rilliet in geschlossener Kolonne mit lärmender Feldmusik in die Mauern der alten Zähringerstadt ein. Als die letzten Plotons einmarschirten brach die Nacht bereits ein. Die Anhänger des Sonderbundes hielten sich verborgen und nur die Gegner desselben zeigten sich auf den Straßen. Gleich bei Beginn des Einzugs der eidgenössischen Truppen hatte sich eine dichte Schaar von Freiburgs Einwohnerschaft der niedrigsten Sorte, die Lausannerstraße hinauf zum Thurme Jaquemart mit dem Rufe gedrängt: Die politischen Gefangenen frei! es leben die politischen Gefangenen! Diese aber streckten ihre Hände aus den engen Taglöchern hinaus und schwangen ihren Befreiern Tücher entgegen. Zwar wollten sich Einige dieser Befreiung widersetzen, allein die Menge sprengte die Thüren der Gefängnisse und führte die Gefangenen mit lautem Geschrei und Jubel hinaus. Hatte am ersten Tage der Besetzung Freiburgs wahrscheinlich die Ermüdung der Truppen größere Unordnungen verhindert, so war der folgende Tag (15. November), wegen der heillosen Ausschweifungen welche an diesem Tage, mehr noch von einem ehrlosen, miteingedrungenen Gesindel, unter dem Schutze des eidgenössischen Kreuzes, als von den eidgenössischen Kriegern selbst verübt wurden, ein höchst betrübter. Nicht nur wurde im verlassenen Jesuitenkollegium und an andern Orten auf die abscheulichste Weise gehaust, geplündert und bübisch zertrümmert, wobei gewisse Kulturhelden der Jungenzeit sich namentlich auszeichneten, sondern es wurden auch Menschen, unter anderm der Chorherr Vuilleret, der die Leute seines Bezirkes als Feldpater begleitet hatte, verfolgt, beleidigt und mißhandelt. Auch Mitglieder der bisherigen Regierung und andere Personen erfuhren dieses Schicksal, und weder der vom Divisionskommandanten ernannte Platzkommandant a Bundi noch der erstere selbst, konnten dieser schauderhaften Verletzung der Kapitulation, deren Schmach auf die eidgenössischen Fahnen zurückfallen mußte, steuern. Auch auf dem Lande fielen an mehrern Orten höchst bedauernswerthe Unordnungen vor, und zu den schändlichsten derselben gehörte die Ermordung des Kaplans Düc von Ueberwyl, der ohne die geringste Veranlassung von seinem Hause weggerissen, ohne Auftrag gefänglich abgeführt und, als er sein Heil in der Flucht suchen wollte, an einem Waldsaume mit kaltem Blute erschossen wurde [1]). Man mußte bei den Kirchen und Klöstern Schirmwachen aufstellen, die nicht immer ihre Pflicht thaten.

---

[1]) Der Verfasser hörte mit eigenen Ohren bernische Soldaten sich in den Arkaden von Bern dieser feigen Schandthat rühmen.

Leider! erst am 16. schien sich endlich die Militärbehörde zu ermannen und diesen schmachvollen Handlungen ein Ziel setzen zu wollen. Ein Tagesbefehl des Obersten Rilliet gesteht ein, daß bedeutende Unordnungen stattgefunden; zwar seien die Angaben durch Uebelwollende übertrieben, allein es wäre leider nur zu wahr, daß Dufours und Rilliets Befehle nicht geachtet worden. Die Soldaten der ersten Division sprach er von diesen schimpflichen Handlungen frei, und schrieb sie größtentheils den falschen Freunden zu, welche die eidgenössische Armbinde tragend, keine Scheu fühlten, das Heer zum Werkzeuge ihres persönlichen Grolles zu mißbrauchen und so den Ruf desselben bloß zu stellen. Er befahl den Soldaten jedes nichtmilitärische Individuum, das ihnen einen Angriff auf Personen und Eigenthum zumuthe, zu verhaften und zum Platzmajor zu führen; kraft der ihm verliehenen Vollmachten erklärte er, daß die Zeit der Nachsicht vorüber sei, und jeder der Armee Angehörige, der seine Pflichten verletzen würde, nunmehr nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werde, was freilich schon früher ohne Nachsicht hätte geschehen sollen. Die Korpschefs machte er für die Beachtung seiner Befehle verantwortlich und drohte die Namen aller Schuldigen auf dem Divisionsbefehle erscheinen zu lassen [1]. In einem andern Erlasse erklärte er Freiburg in Belagerungszustand und befahl jedem Nichteinwohner der Stadt Freiburg unter militärischer Strafandrohung, dieselbe binnen einer Viertelstunde zu verlassen [2]. An Dufour aber machte er einen bemühenden Bericht über die Ereignisse der letzten Tage, der auch auf den Oberfeldherrn einen höchst schmerzlichen Eindruck übte, wie es aus seiner Antwort zu entnehmen ist [3]. Daraufhin beauftragte der Oberfeldherr den Befehlshaber der im Kanton Freiburg befindlichen Truppen, die bei jenen Unordnungen am meisten betheiligten Individuen verhaften zu lassen. Zwei Auditoren sollten sich ungesäumt nach Freiburg verfügen, um die Voruntersuchung anzuheben und die Schuldigen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Die Bataillone, denen dieselben angehörten, sollten vorläufig in ihre Heimath entlassen werden, wo sie den weitern Entscheid der Sache zu erwarten hätten. Der Ober-

---

[1]) Zuschrift an den Platzkommandanten a Bundi vom 16. November 1847.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Je partage votre indignation au sujet des dèsordres sans exemple qui ont été commis à Fribourg malgré mes instantes recommandations. Il n'y manque que le meurtre, mais nos ennemis auront soin de l'y ajouter. — Je ne crois pas qu'une bataille perdue nous eût fait plus de tort. J'approuve hautement toutes les mesures énergiques que vous avez suivres pour ramener l'ordre troublé. Persistez et tachez de vous débarasser de tous les fauteurs de troubles et de dèsordres qui se soucient fort peu de l'honneur de l'armée et qui ne cherchent qu'à exercer des vengeances ou des réactions. General Dufour an den Obersten Rilliet, Hauptquartier Aarau. 18. Nov. 1847.

befehlshaber sprach die Hoffnung aus, es würden in Zukunft solche verbrecherische Ausschweifungen schlechter Menschen die eidgenössischen Fahnen nicht mehr beflecken.

Kurz vor dem Einzuge der eidgenössischen Truppen hatte der Staatsrath von Freiburg die Leitung der Geschäfte einem aus gemäßigten Männern bestehenden Ausschusse, bis zur nächsten Versammlung des Großen Rathes, übertragen, doch die dafür Bezeichneten hatten die Annahme abgelehnt. Diejenigen welche bis jetzt die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geführt und ihren Heimathkanton in diese verzweiflungsvolle Lage versetzten, waren weit entfernt, jenen römischen Senatoren nachzuahmen, welche die Gallier auf ihren Rathsstühlen erwartet hatten. Der Staatsrath war nach besagter Ablehnung wieder zusammengetreten und hatte den Kanzler von der Weid an den Obersten Rilliet abgeordnet, um ihn zu fragen: ob er im Falle eines bevorstehenden Umsturzversuches, den Behörden die nach §. 5 der Kapitulation versprochene, militärische Hülfe zu leisten bereit sei? worauf zu antworten Rilliet indessen nicht über sich nehmen wollte, sondern auf Düfour verwies, der sich sofort nach Bern begeben hatte und der vermittelst eines Eilboten befragt, darauf die Erklärung ablegte: er habe zwar unter den freiburgischen Behörden keine andere verstanden als die Regierung, mit der er die Kapitulation abgeschlossen und der er gerathen habe, den Großen Rath zu versammeln, um ihre Gewalt in dessen Hände zu legen, wobei er jedoch keineswegs daran gedacht, diese Regierung durch eidgenössischen Schutz zu gewährleisten. Volksversammlungen möchte der Befehlshaber weder an öffentlichen Orten, noch in Gegenwart der Truppen, noch auf eine Weise dulden, bei der die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden könnte, weiter aber möge er sich nicht einmischen; übrigens hielt Düfour noch immer für das Beste, daß die Regierung den Großen Rath schleunigst einberufen möchte, um die nothwendigen Veränderungen auf eine gesetzliche und verfassungsmäßige Weise zu treffen [1]). Der Regierung war am Tage nach der Einnahme bekannt geworden, daß die zurückgekehrten Flüchtlinge und andere Parteimänner, eine Volksversammlung zum Behufe leidenschaftlicher Beschlüsse veranstalten wollten, weßhalb sie den Obersten Schaller, Präsident Weck und Staatsrath Techtermann zum Obersten Rilliet schickte, damit sie ihn um Schutz für die verfassungsmäßigen Behörden und die Verhinderung der Bildung einer provisorischen Regierung angehen sollten. Rilliet antwortete ausweichend, gestattete aber dennoch eine Versammlung, doch nicht im freien Felde. Diese sogenannte Volksversammlung fand dann auch wirklich am Nachmittage des 15. November im engen Raume des Theaters statt, deren

[1]) General Düfour an den Obersten Rilliet. Bern, den 15. November 1847.

Zahl nach radikaler Uebung auf 500 Mann angegeben ward, obgleich der sehr beschränkte Platz des Versammlungsortes nachweislich keine solche Anzahl zuließ. Schon die Tracht der meisten Anwesenden, von denen es sogar zweifelhaft war, ob sie überhaupt dem freiburgischen Volke angehörten, trug das Gepräge der Niedrigkeit und Gemeinheit, ja man sah sogar keinen einzigen Landmann bei derselben. Diese zusammengelaufene Schaar maßte sich nun an, als freiburgische Volksversammlung Beschlüsse für ein Volk zu fassen, welches bei einer Zahl von beinahe 100,000 Seelen über 17,000 stimmfähige Bürger aufstellte. —

Also erlaubte sich ein solcher zusammengelaufener Haufe zum Theil unbekannter, namenloser Menschen der niedrigsten Qualität, welcher aber die großartige Frechheit besaß, ohne irgend welche Berechtigung sich die Eigenschaft einer Generalversammlung der Bürger des Kantons Freiburg beizulegen, auf Eingebung im Hintergrunde agirender, einheimischer und fremder Demagogen, folgende eigenmächtige Beschlüsse zu fassen: in Betracht, daß die Regierung, indem sie die Verfassung und den Bundesvertrag mit Füßen getreten und gegen den Kanton einen das Land zu Grunde richtenden Feldzug veranlaßt, sich des Hochverrathes gegen das Vaterland schuldig gemacht, daß sie, nicht zufrieden eine Fluth von Uebeln über den Kanton gebracht zu haben, sie noch durch niedrige Intriguen den Fanatismus zu erregen und die Scenen des Bluts und der Unordnung fortzusetzen suche, daß es dringend geworden sei, den verbrecherischen Plänen der unverbesserlichen Feinde der Demokratie und der wahren Religion ein Ende zu machen, daß die hohe Tagsatzung die Schweizerbürger, die sich ihrem Ansehen unterwarfen, unter ihren Schutz genommen habe, daß der Staatsrath abgedankt und seine Gewalt einem provisorischen Ausschusse übermacht, dieser aber die ihm übertragenen Verrichtungen nicht angenommen habe, so daß das Land ohne Regierung und der Anarchie preisgegeben sei, in der Absicht den Kanton mit einer Leitung zu versehen und ihn vor den unberechenbaren Uebeln zu bewahren, die aus der Abwesenheit aller Regierung entspringen könnten, solle demnach verfügt werden: 1) Der Große Rath ist als aufgelöst erklärt. 2) Es wird eine provisorische Regierung, bestehend aus sieben Mitgliedern, niedergesetzt. 3) Diese Regierung übt provisorisch die gesetzgebende, vollziehende und administrative Gewalt aus. 4) Sie kann, was die Verwaltung der Justiz betrifft, die gegenwärtigen Beamten abberufen oder beibehalten. 5) Alle seit dem 9. Juni 1846 aus der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt geflossenen Akte werden, insofern sie mit dem politischen System der abgetretenen Regierung in Beziehung stehen, für null und nichtig erklärt. 6) Alle Untersuchungen wegen politischen Vergehen sind kassirt und die Bürger, die durch diese Verfolgungen Schaden erlitten, werden entschädigt.

7) Die provisorische Regierung wird dafür sorgen, daß die Gesetze des Kantons in Betreff des Hochverraths ihre Vollziehung erhalten, und 8) der zukünftige Große Rath wird zugleich konstituirende und gesetzgebende Behörde sein [1]). Zum Präsidenten dieser provisorischen Siebner Regierung wurde der Advokat Julius Schaller von Freiburg, ein Sohn des verstorbenen Schultheißen Schaller, ernannt, dem man die Erziehung und das diplomatische Fach übergab; ferner Amtschreiber Chatonay von Murten, als Direktor des Innern; Pittet von Greyerz, kürzlich aus dem Jaquemart entwichen, als Direktor der Justiz; Castella, Advokat, von Greyerz, zum Direktor der Polizei; Robody, gewesener Syndik von Romont, zu einem Direktor der Finanzen; Wicki von Freiburg, Oberst, als Direktor des Militärwesens; Broye, Präsident von Estavayer endlich, zum Direktor des Bauwesens, erwählt. Als Staatskanzler ernannte man den Geschichtsforscher Dr. Berchtold, sämmtlich bekannte Anhänger der äußersten und heftigsten, der so eben umgestürzten Ordnung der Dinge, völlig entgegengesetzten Meinung.

Sobald Oberst Rilliet von den Nämlichen, die diese Umgestaltung betrieben, eine förmliche Anzeige von dem Ergebnisse der Versammlung erhalten, wendete er sich mit der Einfrage an den Präsidenten der Tagsatzung, welche von beiden Behörden er anerkennen solle, der Bitte um eine schnelle Weisung die weitere Aeußerung beifügend, daß er wohl wisse, was er thun würde, wenn man ihm freie Hand ließe; Worte, die je nach Umständen einer doppelten Auslegung fähig waren [2]). Am nämlichen Tage aber hatte sich die Tagsatzung ebenfalls, gegründet auf die Anträge der Kommission, mit der Freiburger Angelegenheit beschäftigt. Nachdem in einem Vorgefechte Neuenburg und Baselstadt sich zu Gunsten der bisherigen Regierung geäußert, der Gesandte von Waadt, Drüey, dieselbe angegriffen und ihre Beibehaltung bekämpft hatte, entschieden 13 Stimmen dafür, einstweilen nicht vorzugreifen, sondern drei eidgenössische Repräsentanten zu ernennen, die sich unverzüglich nach Freiburg begeben und mit Beförderung der obersten Bundesbehörde Bericht und Anträge bringen sollten, welche Maßnahmen im Interesse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, sowie in demjenigen einer dauernden Befriedigung im Kanton Freiburg, zu treffen seien. Man ermächtigte sie jedoch, wenn die Umstände es erforderten, solche Anordnungen von sich aus zu treffen, welche zu diesem Zwecke nothwendig würden. Der Kanton Freiburg sollte einstweilen mit einer angemessenen Anzahl eidgenössischer Truppen besetzt bleiben, worüber sich die

---

[1]) Beschlüsse der sogenannten Generalversammlung (angeblicher) Freiburger Bürger vom 15. November 1847.

[2]) Oberst Rilliet an den Präsidenten der Tagsatzung, 15. November 1847.

Repräsentanten mit dem Truppenkommando in's Einverständniß zu setzen hätten; diese Truppen standen zu den bezeichneten Zwecken zu ihrer Verfügung [1]). Die Wahl zu eidgenössischen Repräsentanten fiel auf drei Männer von der entschiedensten radikalen Gesinnung, den bernischen Regierungsrath Stockmar, den solothurnischen Regierungsrath Reinert und den waadtländischen Präfekten von Payerne, David Salomon Grivaz, womit das traurige Loos des heimgesuchten Landes auf lange Zeit hinaus besiegelt war. —

Noch am nämlichen Tage begaben sich die drei Repräsentanten nach Freiburg, wo sie am Abend eine lange Unterredung mit dem Obersten Rilliet hielten und daraufhin, als erstes Zeichen ihrer wohlthätigen Wirksamkeit, am folgenden Morgen den Druck einer Proklamation der bisherigen Regierung verhinderten. Der Kanzler von der Weid brachte ihnen einen von dem General Düfour an den Staatsrath erlassenen Brief, den er ihnen wegen Abwesenheit beinahe aller Staatsräthe einzuhändigen wünschte. Die bejahende Antwort desselben auf die Anfrage, ob er die Regierung als aufgelöst betrachte, und eine Zuschrift der Repräsentanten in diesem Sinne, wurde frischweg als eine amtliche Erklärung angesehen. Die eidgenössischen Repräsentanten erkannten nun die aus ihren Gesinnungsgenossen bestehende neue provisorische Regierung an, sprachen sich jedoch mit Ernst und Bestimmtheit dahin gegen sie aus, daß sie keinerlei Vorwürfe über früher Geschehenes und irgend welche Art von Rachehandlung dulden würden [2]), weil die Aufgabe welche die neue Regierung zu lösen habe, einen höhern Zweck hätte, den sie nur durch eine weise Verwaltung und indem sie das Zutrauen des freiburgischen Volkes und die Achtung der Tagsatzung zu verdienen suche, erreichen würde [3]). Eine neue Epoche begann, auf die wir später zurückkommen werden.

Der Fall von Freiburg war, obgleich in den letzten Tagen vorgesehen, da von Seite seiner Bundesgenossen nichts zu seinem Entsatze geschah, dennoch für die Eidgenossenschaft als für die europäische Bedeutung der Prinzipienfrage, ein Ereigniß von ungeheuerm Gewichte. Wer hätte es sich träumen lassen, daß eine Regierung, deren Sprache auf der Tagsatzung nicht nur sehr zuversichtlich, sondern sogar trotzig und herausfordernd klang, die in ihren öffentlichen Erlassen Gott und die Heiligen anrief, daß man sich bei

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 15. November 1847.

[2]) Les membres de cette autorité se sont présentés devant nous, et nous leur avons déclaré sérieusement et avec fermeté que nous ne tolérerons aucun acte de récrimination et de vengeance, que la mission à laquelle ils étaient appellès avait un but élevé et qu'ils devaient chercher à l'atteindre en gouvernant avec sagesse et en méritant la confiance du peuple fribourgeois et l'estime de la haute diète fédérale.

[3]) Erster Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Nov. 1847, vom Mittag.

einem Angriffe der Gegner bis auf den letzten Mann vertheidigen und der tapfern Vorfahren würdig, den letzten Blutstropfen für Ehre, Vaterland und den geheiligten Glauben vergießen würde; daß eine Regierung welche an der Spitze eines, wenn auch nicht zahlreichen, doch tapfern, hingebenden und entschlossenen Volkes stand, ohne ein muthiges Unternehmen und ohne Schwertstreich, die Sache, die sie bis jetzt mit der Kraft der Ueberzeugung zu verfechten schien, aufgeben, und die Macht nebst der Herrschaft des Landes an ihre Gegner überlassen werde, von denen sie wohl wußte, daß sie dasjenige, was ihr für das Heiligste galt, sofort rücksichtslos vernichten würde. Daß Freiburg unterliegen dürfe, hatte zwar mit jedem Tage mehr an Wahrscheinlichkeit gewonnen, als man gewahr wurde, daß das Ausland, ungeachtet seiner geflissentlichen Anschürung des Krieges und aller seiner lebhaft betriebenen Aufregung, unthätig blieb, allein daß Freiburg so völlig kampflos und ohne das Geringste zur Rettung seiner Ehre zu thun, fallen würde, das wollte man in und außerhalb der Eidgenossenschaft kaum dann noch glauben, als man bereits die Gewißheit davon erlangt hatte. Der Nimbus von Heldenmuth und Aufopferung, der die Sonderbundsstände umgab, wurde durch die Uebergabe von Freiburg bedeutend erschüttert In der Schweiz selbst war man der Unentschlossenheit der drohenden Großmächte endlich überzeugt geworden, der Sonderbund hatte ein Glied der Verbindung, ein wenn auch nicht beträchtliches Heer, doch mit erfahrnen Führern und bedeutenden Kriegsvorräthen, verloren, während das eidgenössische mit Ausnahme der nicht zahlreichen Heeresabtheilung, die den Kanton Freiburg besetzte, und derjenigen, die Wallis beobachtete, nun ganz vollständig gegen die innern Kantone verwendet werden konnte, denen jetzt ein übermächtiger Angriff bevorstand, so daß der unbefangene Beobachter das Schicksal des Sonderbundes bereits voraussehen konnte, wenn keine fremde Unterstützung, gleichsam ein Deux ex machina, zu seinem Schutz erschien. Nur einige gutmüthige, aber Menschen und Verhältnisse wenig kennende Altgesinnte, träumten noch von einem Widerstande wie in den Tagen von Morgarten und Sempach, oder wenigstens von einem heldenmüthigen und darum die öffentliche Meinung in ganz Europa gewinnenden Untergange, allein auch hier sollten diese verhüllenden und täuschenden Nebel bald genug schwinden, um nur der noch trübseligeren Tage viele darauf folgen zu lassen. —

Fünftes Kapitel.

Verlegung des eidgenössischen Hauptquartiers nach Aarau. Abschlag des Gesuches des französischen Botschafters. Diplomatische Unterhandlungen über eine Dazwischenkunft der Mächte in den schweizerischen Angelegenheiten und über die Neutralität von Neuenburg.

Nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes setzten sich aus dem Kanton Freiburg die nach Luzern bestimmten Truppen, sammt der zahlreichen Artillerie sofort in Marsch. Diejenigen eidgenössischen Truppen, welche nicht in Freiburg eingezogen, hielten in der Nacht vom 14. auf den 15. November noch einmal Beiwache in der Nähe der Stadt. Auch Oberst Ochsenbein, der Befehlshaber der bernischen Reservedivision, war von gewissen Leuten wiederholt gedrängt worden, in die eroberte Stadt, den verlassenen Sitz der Jesuiten, einzuziehen, doch er zog es vor in der Beiwache bei Düdingen, Offizieren und Soldaten durch seine eigene Mäßigkeit das Beispiel der Milde gegen den überwundenen Bundesbruder zu geben, und unterzog sich diesemnach gerne, ungeachtet er die Würde eines Bundespräsidenten bekleidete, den Befehlen des Oberfeldherrn, sofort gegen Luzern aufzubrechen, wie denn auch die Brigade Hauser alsogleich wieder in die Linie der dritten Division einrückte.

In Bern erwartete den Oberfeldherrn eine Zumuthung, auf die derselbe wie natürlich nicht einging. Der französische Botschafter, Graf Bois le Comte, wandte sich nämlich an ihn, um für den zweiten Botschaftssekretär, Grafen von Bonneville, freies Geleite nach Luzern zu begehren, gleich wie er es früher für den Attache Herrn von Massignac nach Freiburg erhalten hatte. Da aber diese Sache in ernste Erwägung zu nehmen und mit dem Vororte zu besprechen war, so erhielt er erst am Abend des folgenden Tages eine aufschiebende Antwort, mit der Anzeige, daß der General genöthigt sei, sich nach Aarau zu begeben. Graf Bois le Comte ließ nun am andern Tage einen Attache nach Aarau abgehen, der den Geleitsbrief zurück bringen sollte, da jede Verlängerung als eine Weigerung betrachtet werden müßte, worauf Düfour erwiederte, daß er bedaure sich in der Unmöglichkeit zu befinden, den verlangten Geleitsbrief zu bewilligen, da jeder Verkehr mit den Kantonen des Sonderbundes verboten sei, und er von dieser Maßregel keine Ausnahme zu Gunsten eines fremden Gesandten machen könne. Sofort schrieb der Botschafter an den Oberfeldherrn: Er bedaure diesen Abschlag um so mehr, als er ihn in die Nothwendigkeit versetze, Bern zu verlassen. Nicht nur könne er in keinem Falle einen Vorgang anerkennen, der eine bestimmte Zahl von Kantonen aus der Zahl der souveränen Kantone, bei denen er beglaubigt sei, ausschließe, und die Wirkungen seiner Vollmachten, also auch des Schirmes für französische Angehörige unterbräche, sondern er sehe

auch die Schweiz in zwei bewaffnete Lager getheilt, die sich bekämpften; und wenn er demnach in einem derselben bliebe, nachdem man ihm von amtlicher Seite die Freiheit seiner Verbindungen mit dem andern derselben untersage, so laufe er Gefahr, daß man hieraus Folgerungen zöge, denen er durch seine Abreise zuvorkommen wolle; diesen Betrachtungen Folge leistend, gedenke er Bern noch im Laufe dieses Tages zu verlassen, um sich in einen derjenigen Kantone zu begeben, welche sich enthalten hätten, an den Abstimmungen Theil zu nehmen, in Folge deren dieser unglückliche Krieg entstanden sei [1]). Wirklich verließ auch der Botschafter bald nach Empfang der Antwort des Generals Mittwoch den 17. noch in später Abendstunde Bern, mit einziger Zurücklassung des Kanzlers Teutsch, dem Vizepräsidenten des Kantons Bern seine Karte überschickend, um sich nach Basel zu begeben, obgleich diese Wahl auch nicht eine strenge Folgerichtigkeit bewies, da Basel zwar nicht für den Sonderbundskrieg gestimmt, aber dennoch jetzt an demselben zu Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses thätigen Theil nahm, also wohl nicht als neutral betrachtet werden konnte.

Die Stellung der französischen Botschaft in der Schweiz wurde damit um so schwieriger, als es ihrer Regierung bei einem beständigen Bestreben, sich in die Angelegenheiten dieses Landes einzumischen, dennoch eigentlich an entschiedenem Sinne und praktischen Grundsätzen fehlte, um dieses in einer durchgreifenden, gemessenen und ersprießlichen Weise zu thun. Die Stellung, welche sie jetzt einnahm, war keine ganz freiwillige, sondern sie mußte sich, mit England gespannt, an die österreichischen Ansichten weit mehr anschließen, als es den in Frankreich vorherrschenden Begriffen und dem Interesse derselben angemessen war. Das Ministerium fühlte wohl, daß durch diese Politik die an sich schon ernste Lage der Regierung sich noch verschlimmerte, und war doch zu weit hinaus gerathen, um ihr zu entsagen; daher das Schwankende in ihrem Auftreten, was am Ende, wie immer, die schlimmsten Ergebnisse herbeiführte. Bois le Comte's letzte Zuschrift an den eidgenössischen General diente denn auch der französischen Presse zum Gegenstande des lebhaftesten Streites. Die ministeriellen Blätter stellten den gegenwärtigen Zustand der Eidgenossenschaft mehr als einen thatsächlichen, als wie einen verfassungsmäßigen oder rechtlichen dar, und ließen es an einer grellen Schilderung der Vorgänge in Freiburg nicht fehlen, wobei sich sogar das Journal des Debats so irre führen ließ, daß es behauptete, Maillardoz habe in der Nacht vom 13. auf den 14. November seine Linie verlassen und habe mit 6000 Mann und dem größten Theile der Artillerie, über Thun und

---

[1]) Der französische Botschafter, Graf Bois le Comte, an den General Düfour, Bern, 17. November 1847.

das Entlebuch, den Weg nach Luzern genommen; die Blätter der Opposition, und besonders der damals den Ton angebende National, verfochten um so feuriger die Sache der Tagsatzung.

Herr von Tschann zeigte noch an, daß er dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aus Auftrag des Vorortes die Beschlüsse der Tagsatzung vom 4. November durch eine Note mitgetheilt und eine Empfangsanzeige erhalten habe [1]). Allein dieses war die letzte Mittheilung dieses vieljährigen Vertreters der Eidgenossenschaft, denn kaum 8 Tage später meldete sein Sekretär, Herr Delley, den nach zweitägiger Krankheit erfolgten Tod desselben. Tschann war, während Alles um ihn sowohl in Paris wie in der Eidgenossenschaft sich verändert hatte, 42 Jahre lang und zwar von 1805 bis 1814 als Sekretär und von da bis zu seinem Tode als Geschäftsträger in Paris geblieben, wo er seinem Vaterlande bei der genauen Kenntniß der französischen Verhältnisse und vieler einflußreichen Personen, wie durch seine präzisen Berichterstattungen als seinen gewichtigen Verbindungen, manchen Dienst geleistet. Wenige Menschen hatten einen so ausgebreiteten Umgang in dieser großen Weltstadt wie er, und es ist sehr zu bedauern daß er nichts Schriftliches über seine lange Laufbahn hinterlassen. Der mit ihm eng vertraute Gesandte der Hansestädte, Herr Stumpf, nahm sich einstweilen mit höchst anerkennenswerther Bereitwilligkeit der Angelegenheiten der schweizerischen Gesandtschaft an, was ihm der Vorort auf eine warme und verbindliche Weise verdankte.

Preußen hatte den Vorschlag Guizots, zu einer gemeinschaftlichen Note und zu einer Konferenz über die Schweizerangelegenheiten mit Beifall aufgenommen, bezeichnete aber dagegen Freiburg im Breisgau oder Baden-Baden vorzugsweise als den ihm genehmen Ort der Zusammenkunft [2]). Lord Palmerston hatte auf Veranlassung des Vorortes von dem eidgenössischen Konsul in London, Herrn Prevost, eine Anzahl schweizerischer Aktenstücke nebst der Erklärung dieses Konsuls erhalten, daß die schweizerische Eidgenossenschaft ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen und von keiner fremden Dazwischenkunft etwas wissen wolle [3]). Lord Palmerstons Antwort auf die Guizot'schen Vorschläge war zwar eine verbindliche, allein sie war doch nicht unbedingt mit den Guizotschen Ansichten und Vorschlägen einverstanden, vielmehr glaubte der englische Minister, die europäischen Großmächte hätten sich, bevor sie einschritten, vorerst über die Grundlagen einer Vermittlung zu verständigen. So bedauerlich auch der Sonderbundskrieg an sich selbst

---

1) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten, 20. November 1847.
2) Herr Howard an Lord Palmerston, Berlin, 11. November 1847.
3) Der schweizerische Konsul, Herr Prevost, an Lord Palmerston, 15. November 1847.

sei, so betrachte er ihn doch nicht als einen hinreichenden Grund, um die schweizerische Eidgenossenschaft als aufgelöst zu betrachten; finde doch eine solche Ansicht weder in den Wienerverträgen noch in der Erklärung der Mächte vom 20. Merz 1815, noch in der Aunahmserklärung der Schweiz vom 26. Mai 1815, eine Stütze. Die wichtigsten der von den acht Mächten gegen die Schweiz eingegangenen Verbindlichkeiten, sei diejenige der immerwährenden Neutralität, welche der Schweiz zum allgemeinen Vortheil gewährt worden. Noch sei Nichts begegnet, was jene Verbindlichkeit aufzuheben vermöge. Man brauche aber nicht anzunehmen, daß die Eidgenossenschaft aufgelöst und die Neutralität vernichtet wäre, um den streitenden Parteien eine Vermittlung anzutragen. Die beiden hauptsächlichsten Streitgegenstände seien jetzt der Sonderbund und die Jesuiten. Der Wunsch die letztern zu entfernen sei nicht ganz unbegründet. In ihrer religiösen Richtung habe diese Gesellschaft sich dem Protestantismus stets so feindlich gezeigt, daß ihre Gegenwart mit der guten Eintracht zwischen beiden Glaubensbekenntnissen beinahe unverträglich sei, so daß selbst viele Katholiken in der Schweiz ihre Entfernung wünschten. Ihre politischen Ansichten aber hätten sich stets zur unumschränkten Gewalt hingeneigt, weßhalb sie der Eidgenossenschaft noch weniger willkommen sein könnten. Die Entfernung der Jesuiten scheine daher der englischen Regierung unumgänglich, nachher würden sich die Kantone leicht versöhnen lassen; auf diesen Grundlagen wäre England geneigt den Parteien Anträge zu machen, ohne darum anzunehmen, daß ihre Ablehnung irgend eine der Großmächte veranlassen werde, mit Gewalt einzuschreiten. Sollte der Antrag hingegen angenommen werden, so möchte dann eine Konferenz der fünf Großmächte mit Zuziehung eines Abgeordneten der Tagsatzung und eines Abgeordneten des Sonderbundes stattfinden, wozu wohl London der schicklichste Ort sein möchte. Der brittischen Regierung schien es ferner angemessener sich vorerst mit den gegenwärtigen Zwistigkeiten und nicht mit einer Abänderung des Bundesvertrages zu beschäftigen, da diese Abänderung eine zahlreichere Vertretung der Kantone erfordern möchte. Lord Palmerston verband gleichfalls mit diesen Vorschlägen den Entwurf einer der Eidgenossenschaft einzugebenden Note [1]).

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten war nicht geneigt, auf eine andere Ausweisung der Jesuiten einzugehen, als durch Vermittlung des heiligen Vaters, weil man sonst der Tagsatzung zu viele Zugeständnisse machen würde, und verlangte von Seite der letztern eine Versicherung der Aufrechthaltung der Kantonalsouveränetät, es sei denn, daß

---

[1]) Lord Palmerston an Lord Normanby, 16. Novbr. 1847. Entwurf einer gemeinschaftlich einzugebenden Note.

alle 22 Kantone ihre Einwilligung zu einer Abänderung gäben. Dem Zusammentritt einer Konferenz in London war er keineswegs entgegen, wollte aber die Ansicht der übrigen Mächte zuvor kennen, zu deren Formirung man ihnen Baden vorgeschlagen. Zunächst möchte es sich wohl um einen Waffenstillstand handeln. In Betreff einer bewaffneten Dazwischenkunft wollte sich Frankreich freie Hand vorbehalten [1]). Der Herzog von Broglie brachte jedoch Lord Palmerston zu einer ziemlichen Annäherung, so daß der letztere sogar in diesem Sinne nach Wien, Berlin und Petersburg schrieb [2]). So unterhandelte man zwischen den Großmächten, vorzüglich zwischen Frankreich und England über die Grundlagen und die Form eines vermittelnden Schrittes und über den Ort einer allfälligen Konferenz bis gegen Ende November, wo man endlich über eine gemeinschaftliche Note übereinkam [3]). Das Gewicht welches man

---

[1]) Lord Normanby an Lord Palmerston, Paris, 18. November 1847.

[2]) Herzog von Broglie an Herrn Guizot, London, den 20. November 1847. Lord Palmerston an Lord Ponsonby, den 20. November 1847. Lord Palmerston an Lord Bloomfield und an Herrn Howard, vom gleichen Tag.

[3]) Der Inhalt derselben war folgender:

Der Unterzeichnete u. s. w. hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung und dem Vorstande des sonderbündischen Kriegsrathes folgende Eröffnung zu machen:

Die brittische Regierung, durch den lebhaftesten Wunsch beseelt, den Segen des Friedens fortdauernd in allen Theilen Europas herrschen zu sehen, und von dem aufrichtigsten freundschaftlichen Gefühle für die schweizerische Nation durchdrungen, sowie auch eingedenk der Verpflichtungen, welche Großbrittanien durch seine Theilnahme an dem Vertrage von Wien gegenüber der Eidgenossenschaft übernommen, hat mit dem tiefsten Bedauern den Anfang des Bürgerkrieges unter denjenigen Kantonen wahrgenommen, aus denen diese Bundesgenossenschaft besteht, und im Bestreben, sich für Vermittlung jener Zwistigkeiten zu verbinden, aus denen jene Feindseligkeiten entstanden sind, über diesen Gegenstand mit den Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Preußen und Rußland verhandelt. Nachdem sie diese Regierungen von den nämlichen Gefühlen durchdrungen und von den nämlichen Beweggründen geleitet gefunden, hat sie im Einklang mit ihren Verbündeten beschlossen, eine vereinigte Vermittlung der fünf Mächte anzutragen, um Frieden und Eintracht unter den schweizerischen Kantonen herzustellen und der Unterzeichnete ist angewiesen, die Vermittlung Großbrittaniens mit derjenigen der übrigen vier Mächte den Eidgenossen anzubieten.

Wenn, wie die brittische Regierung hofft, dieser Antrag angenommen wird, soll sofort ein Waffenstillstand zwischen den Kämpfenden stattfinden und bis zum Ende der angehobenen Unterhandlung dauern.

In diesem Falle soll sofort eine Konferenz, aus einem Bevollmächtigten jeder der fünf Mächte, nebst einem Abgeordneten der Tagsatzung und einem des Sonderbundes bestehend, zusammen treten.

Die Grundlage, auf welcher eine Versöhnung zwischen der Tagsatzung und dem Sonderbunde zu Stande kommen soll, ist die der Beseitigung desjenigen, worüber sich jeder Theil beschwert. Diese Beschwerden scheinen gegenwärtig auf der einen Seite in der Niederlassung der Jesuiten in der Schweiz und in der Bildung des Sonderbundes,

auf diese Vermittlung legte, fiel durch den Umstand noch mehr in die Augen, daß der sich eben in England aufhaltende Botschafter in Konstantinopel, Stratford Canning, einer der ausgezeichnetsten Diplomaten Englands, von brittischer Seite mit diesem Auftrage betraut wurde, dem die Schweiz noch von einem frühern mehrjährigen Aufenthalte darin bekannt war. Dieser sollte seinen Weg über Paris nehmen und sich daselbst lange genug aufhalten, um sich vollständig, sowohl mit Herrn Guizot als mit den Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland über den Gegenstand seiner Sendung verständigt zu haben. Fände er dieselben in Betreff einer gemeinschaftlichen Note einig, so sollte er die seinige bei seiner Ankunft in Bern sofort abgeben und dafür sorgen, daß auch der Sonderbund sie erhielte; fände er aber in Paris noch Unentschiedenheit, so möchte er gleichfalls abwarten. Indessen sollte er sich nicht für gebunden halten, wenn andere Bedingungen den Parteien annehmbarer schienen. Sollte die Lage der Dinge sich bei seiner Ankunft in Bern so weit verändert haben, daß die siegreichen Waffen der Tagsatzung einige Kantone vom Sonderbunde abgerissen hätten, so daß sich daselbst neue Regierungen befänden, welche die Jesuitenangelegenheit aus eigener Machtvollkommenheit erledigt, so sei jene Bedingung immer noch auf die noch bestehenden Glieder des Sonderbundes anzuwenden, hätte jedoch die Tagsatzung bei Stratfords Ankunft in Bern ihren Zweck bereits vollkommen erreicht und den Sonderbund vollständig unterworfen und aufgelöst, so wäre kein Grund mehr zur Vermittlung da und dann sollte er auch keine

---

auf der andern in der Besorgniß vor Freischaarenzügen und der der Tagsatzung zugemutheten Absicht, die besondere Souveränetät der einzelnen Kantone zu verletzen und umzustürzen.

Daher würde Großbrittanien als Bedingung für die Wiederherstellung des Friedens in der Eidgenossenschaft vorschlagen: daß die sieben Kantone des Sonderbundes sich an den römischen Hof wenden und demselben die Frage unterstellen sollten, ob nicht im Interesse des Friedens und der Religion selbst den Jesuiten untersagt werden sollte, irgend einen festen Sitz in der Schweiz zu haben, während man sie für ihr gegenwärtiges Eigenthum auf eine billige Weise entschädige.

Zweitens solle die Tagsatzung in Bestätigung ihrer frühern Erklärungen sich verbindlich machen, die Unabhängigkeit und Souveränetät der Sonderbundskantone, so wie sie durch die Bundesakte gewährleistet wären, in keiner Weise zu gefährden, künftighin jeden von einem Freischaarenzuge bedrohten Kanton kräftig zu schützen und keinen neuen Artikel ohne die Einwilligung aller Bundesglieder in die Bundesakte aufzunehmen.

Drittens sollen dann die sieben Kantone des Sonderbundes ihre besondere Verbindung sowohl förmlich als wirklich auflösen.

Viertens endlich sollen, sobald als die Jesuitenfrage nach der im ersten Art. vorhergesehenen Weise erledigt sein werde, beide Theile ihre Truppen entlassen und ihre gewohnte friedliche Stellung einnehmen.

Der Unterzeichnete ist angewiesen, die dringlichste Hoffnung der brittischen Regierung auszusprechen, daß diese Vorschläge schnell angenommen werden, und um eine baldige Antwort bitten.

Note mehr einreichen. Nichtsdestoweniger wolle er dann noch einige Zeit in Bern bleiben, um sich über die schweizerischen Zustände eine vollkommene Kenntniß, zur Berichterstattung an die königliche Regierung zu erwerben. Jedenfalls möchte er die Parteien überall zur Mäßigung ermahnen und den Siegern einschärfen, ihren Sieg nicht zu mißbrauchen, den Besiegten ihre Niederlage zu vergeben und zu vergessen. Den Machthabern der Mehrheit aber möchte er vorstellen, daß der Bund ein Vertrag sei, der nur durch allgemeinen Willen abgeändert werden könne und der die Mehrheit verhindere, die Minderheit durch Gewalt zur Abänderuug zu zwingen; aber auch im Falle einer gänzlichen Auflösung des Sonderbundes möchte der englische Bevollmächtigte, in Verbindung mit den Gesandten der übrigen Großmächte, bleiben und so viel als möglich im Einklang mit denselben handeln [1]. Am 28. Abends wurden übereinstimmende Instruktionen im Sinne wie Lord Palmerston und der Herzog von Broglie übereingekommen waren, sowohl an den französischen Botschafter als an die Gesandten von Oesterreich und Preußen, von Paris aus geschickt [2]. Allein indessen gerieth die Eidgenossenschaft in eine ganz andere Lage.

Auch die Neutralitätserklärung Neuenburgs gab Anlaß zu mancherlei diplomatischen Verhandlungen, die jedoch vor der Hand zu keinem wirklichen Ergebnisse führten, denn als der Staatsrath von Neuenburg die Zumuthung der Tagsatzung, das neuenburgische Bundeskontingent zu stellen, am 1. November, gestützt auf die früher bereits angeführten Gründe und die Entscheidung des gesetzgebenden Körpers abermals ablehnend beantwortete, wies man diese Antwort dem Ausschusse vom 30. Juli zur Begutachtung zu, der sich aber vor der Hand nicht beeilte einen Antrag zu stellen [3]. Diese Mäßigung war um so auffallender, als in Neuenburg ziemlich strenge Maßregeln gegen die schweizerisch Gesinnten ergriffen wurden. Der Durchzug eidgenössischer Truppen wurde indessen gewährt, da ohnedem die Tagsatzung zu militärischer Besitzergreifung des Landes wohl genöthigt gewesen wäre. Der König von Preußen genehmigte denn auch den Beschluß des gesetzgebenden Körpers vollkommen und sicherte demselben seinen Schutz zu. Die Vorsteher und Abgeordneten der vier Bürgerschaften von Landeron, Valangin, Neuenburg und Boudry erließen dann noch eine besondere Verwahrung gegen jeden Angriff der auf die bisherigen Institutionen und ganz besonders gegen die Bande gerichtet werden möchten, welche sie an den König von Preußen knüpften, die keine Macht von den Herzen der wahren Neuenburger loszu-

---

[1] Lord Palmerston an Sir Stratford Canning, 27. November 1847.

[2] Lord Harvey an Lord Palmerston, 28. und 29. November 1847.

[3] Abschied der Tagsatzung von 1847, II. S. 134.

reißen vermöge [1]). Der König erließ ferner am 19. November ein förmliches Patent, in welchem er in seiner Eigenschaft als souveräner Fürst von Neuenburg den Neutralitätsbeschluß des gesetzgebenden Körpers bestätigte und sein Fürstenthum Neuenburg und Valangin während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Bürgerkrieges für ein neutrales und unverletzliches Land erklärte [2]). Die preußische Regierung fand unter den gegenwärtigen Umständen die Doppelstellung Neuenburgs mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, weßhalb sie bei den übrigen Großmächten auf vollkommene Neutralität desselben und auf den Zusammentritt einer Konferenz zur Berathung über die schweizerischen Angelegenheiten in Bezug auf Neuenburg antrug [3]). Das Patent des Königs von Preußen wurde denn auch durch eine besondere Note des Herrn von Sydow dem Vororte mitgetheilt, in welcher die Anzeige enthalten war daß der König, beseelt von dem Wunsche nicht bloß diesem Theile der Schweiz seinen königlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zur Errettung von dem Unheile des Krieges eine hülfreiche Hand zu bieten, seinen hohen Verbündeten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Verhandlungen vorgeschlagen und sich dabei der zuversichtlichen Erwartung hingegeben habe, daß die sämmtlichen Kantonalregierungen und die Führer der Truppen, die Neutralität des souveränen Standes Neuenburg unbedingt achten würden. Am Schlusse war die Erklärung beigefügt, daß der König eine jede Verletzung dieser von ihm selbst genehmigten Neutralität als einen Friedensbruch und eine gegen ihn selbst verübte Feindseligkeit betrachten müsse [4]).

In den nämlichen Tagen überreichte auch Ritter Bunsen dem englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein umständliches Memorandum zur Verwahrung der neuenburgischen Neutralität. Die preußischen Staatsmänner stützten sich vorzüglich darauf, daß der Zweck des eidgenössischen Bundes, wie er im ersten Artikel ausgesprochen, die Unabhängigkeit und Sicherheit sowie die gegenseitige Gewährleistung der Kantone sei, das eidgenössische Wehrwesen also keine andere Bestimmung haben könne als die Aufrechthaltung und Erreichung desselben, was gegenwärtig in Frage gestellt werde, sowie auch daß ein Krieg nur durch drei Viertel aller Stimmen der Theilnehmer des eidgenössischen Bundes erklärt werden könne. Ein Fall wie der

---

[1]) Verwahrung der Vorsteher und Abgeordneten der vier Burgerschaften Landeron, Valangin, Neuenburg und Boudry, vom 9., Zuschrift derselben an den König von Preußen, vom 10. November 1847.

[2]) Patent des Königs von Preußen, vom 19. November 1847.

[3]) Freiherr von Canitz an Ritter Bunsen, 15. November 1847.

[4]) Note des königl. preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, an den Vorort, vom 26. November 1847.

jetzige sei im Bunde gar nicht vorgesehen und daher könne auch Neuenburg keine thätige Theilnahme zugemuthet werden. Die Tagsatzung aber beantwortete am 2. Dezember die preußische Note auf den Antrag ihres Ausschusses beinahe einmüthig dahin: Nach dem ersten Artikel der Vereinigungsakte vom 6. April und 19. Mai 1815, sei der souveräne Staat Neuenburg unter der ausdrücklichen Bestimmung in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen, daß ihm die Erfüllung aller demselben als Glied der Eidgenossenschaft obliegenden Verpflichtungen, wie die Theilnahme an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, der Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse auferliege, ausschließlich jener, die nur die in Neuenburg bestehende Regierung allein betreffen würden, ohne daß dafür eine weitere Genehmigung erforderlich sei; nach dieser klaren Vertragsbestimmung sei der Fürst von Neuenburg von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Kanton Neuenburg ausgeschlossen. Wenn nun dennoch Sr. Maj. der König von Preußen einen auf die Bundesverhältnisse bezüglichen Akt des gesetzgebenden Körpers von Neuenburg seiner Sanktion unterwerfe, dieses der Eidgenossenschaft noch überdieß amtlich mittheile und die Zumuthung daran knüpfe, den Kanton Neuenburg in den innern Angelegenheiten der Schweiz als ein neutrales Gebiet zu erkennen, so müsse die eidgenössische Tagsatzung hierin eine Dazwischenkunft erblicken, welche mit dem Art. I des erwähnten Vertrages in Widerspruch stehe, weßhalb sie die Rechte und die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst dagegen verwahre. Nach der Bundesakte vom 7. August 1815 und einer nie bestrittenen Uebung, sei die schweizerische Tagsatzung befugt die Frage zu entscheiden, ob ein Kanton seine bundesgemäßen Verpflichtungen erfüllt habe, und ebenso sei die Tagsatzung auch berechtigt, im verneinenden Falle alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um den Rechten und dem Ansehen des Bundes Geltung zu verschaffen. Die Eidgenossenschaft habe von jeher die Befugnisse des Fürsten von Neuenburg als solche anerkannt und sich nicht in das Verhältniß des Landes zu seinem Fürsten gemischt. Auf der andern Seite aber spreche sie auch die gerechte Erwartung aus, daß auch ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit geachtet würden, und sie sei ihrer Aufgabe und Pflicht sich zu wohl bewußt, um nicht für deren Vertheidigung mit aller Kraft einzustehen. Dabei wurde auf die unter ähnlichen Umständen erlassene Note des Herrn von Olfers vom 5. September 1833 und deren Beantwortung verwiesen; auf die weitere Anzeige, daß Preußen seinen hohen Verbündeten Neuenburg als Vereinigungsort für seine die Schweiz betreffenden vermittelnden Verhandlungen vorgeschlagen, erwiederte man schließlich dem preußischen Gesandten: daß die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den sogenannten Sonderbund beendigt sei, indem sich die sämmtlichen sieben Kantone dem Bundesbeschlusse

wirklich unterworfen hätten und zwar größtentheils auf dem Wege der Kapitulation und ohne weitere Anwendung von Waffengewalt, und die Eidgenossenschaft müsse auf dem Rechte beharren, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zwar im vorliegenden Verhältnisse um so mehr, als es sich weder um Verwicklungen mit andern Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne widerstrebende Bundesglieder handele; zudem habe die Eidgenossenschaft auch hier wieder den Beweis geleistet, daß sie sowohl den Willen als die Kraft besitze, vorübergehenden Störungen des innern Friedens von sich aus mit Entschiedenheit zu begegnen. Selbst Baselstadt hatte dieser Antwort beigestimmt [1].

Allerdings hatte diese nun abgethane Sache vor der Hand keine weitere Folge mehr. Lord Palmerston, ohne in die Erörterung der staatsrechtlichen Frage einzugehen, ließ den eidgenössischen Oberbehörden den Wink geben, den König von Preußen nicht unnöthig durch feindselige Schritte gegen Neuenburg zu erbittern. Die übrigen Mächte traten aus Sympathie der preußischen Ansicht bei.

Sechstes Kapitel.

Stellung des eidgenössischen Heeres gegen Luzern. Gelungener Streifzug der Sonderbündischen in den Kanton Tessin. Lage der Dinge vor dem Hauptangriffe des eidgenössischen Heeres. 16. bis 22. November 1847.

Durch alle diese diplomatischen Unterhandlungen und Winkelzüge ließen sich indessen weder die Tagsatzung noch der eidgenössische Oberfeldherr irre machen, um ihr Ziel nicht ebenso rasch und unausgesetzt zu verfolgen, als sie dieß begonnen. Die erste Division blieb in der westlichen Schweiz zurück und besetzte Freiburg und die Grenzen des Kantons Wallis. Die übrigen Truppen, welche vor Freiburg gelegen, wendeten sich nun der Mittelschweiz zu. Das Hauptquartier des eidgenössischen Oberfeldherrn wurde nach Aarau verlegt, von wo aus jetzt die Bewegungen des eidgenössischen Heeres geleitet wurden. Die siebente oder die Berner Reservedivision unter Ochsenbein, welche den äußersten rechten Flügel des gegen Luzern gerichteten Heeres ausmachte, stellte sich mit ihrer Hauptmacht im Emmenthal auf, ihr Hauptquartier war in Sumiswald. Zwei Abtheilungen wurden in das Berner

[1] Antwort der Tagsatzung auf die königl. preußische Note vom 26. November, den 2. Dezember 1847.

Oberland entsendet, um die Päſſe gegen Wallis, Uri und Unterwalden zu bewachen. Die zweite Diviſion unter Burckhardt ſchloß ſich an die Berner Reſerve an und nahm die Stellung von Huttwyl, Langenthal bis nach Zofingen ein. Ihr Hauptquartier war Burgdorf. Die dritte Diviſion unter Donats ſchloß ſich an die Linke der zweiten an und beſetzte das Suren- und das Wiggerthal, und in Kulm lag das Hauptquartier. Die vierte Diviſion unter Ziegler hatte dasſelbe in Muri und ſie beſetzte das Land zwiſchen dem Hallwylerſee und der Reuß, die dieſer Diviſion einverleibten aargauiſchen Reſerven ſtanden in der Nähe von Lenzburg. Die fünfte Diviſion unter Gmür endlich zog ſich großentheils zwiſchen der Reuß und dem Zürichſee zuſammen. Ihr Hauptquartier wurde von Zürich nach Albis-Affoltern verlegt. Die Reſerven der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau verſtärkten dieſelbe. Die Reſerveartillerie näherte ſich dem Freienamte und traf in Wohlen, Villmergen, Sarmenſtorf und Bremgarten ein. Eine Zwölfpfünderbatterie blieb in Langenthal um die Artillerie der zweiten Diviſion zu verſtärken; eine andere Zwölfpfünderbatterie wurde in Knonau aufgeſtellt. Die Reiterei verließ ihr Standquartier im Kanton Solothurn, um die Linie zwiſchen Suhr und Othmarſingen einzunehmen. Dieſe Truppenaufſtellung mußte am 22. vollendet ſein, ſo daß noch am gleichen Tage der Angriff auf die Kantone Zug und Luzern beginnen konnte [1]).

In frühern Konferenzen zwiſchen den Abgeordneten der Sonderbundskantone war man darüber einig geworden, daß es vorzüglich die Aufgabe des Standes Wallis ſei, durch einen Angriff auf den Kanton Waadt dem verbündeten Stande Freiburg Erleichterung und Hülfe zu verſchaffen, was auch von dem Oberfeldherrn des Sonderbundes und den Befehlshabern in Freiburg und Wallis, als eine feſt ausgemachte Sache gehalten ward, um ſo mehr wunderte man ſich in Luzern am 9. November ein Schreiben vom Staatsrath von Wallis mit der Anfrage zu erhalten, welche Stellung der Kanton Wallis im gegenwärtigen Augenblicke, wo Freiburg angegriffen ſei, einzunehmen habe. Dringend ſprach man die Erwartung aus, daß Wallis ſofort den Kanton Waadt angreifen werde, wobei man auch verſprach, von

[1]) Der Verfaſſer will hier nach genauer und ſorgfältiger Prüfung und eingezogenen Erkundigungen, das viel verbreitete Gerücht, als ob der engliſche Geſchäftsträger Robert Peel, den General Düfour durch Abſendung des engliſchen Predigers Temperley, zum ſchnellern Losſchlagen bewogen habe, durchaus in die Reihe der Mährchen verweiſen. Der damalige ſpaniſche Geſandte, Zayas, ließ ſich dieſen Scherz von Herrn Peel aufbinden, und dieſer übertrug ihn dann auf den Grafen Bois le Comte, der ihn in ſeinen amtlichen Bericht aufnahm. Temperley begab ſich allerdings in die Nähe des Hauptquartiers, um dem engliſchen Geſchäftsträger ſchnellere Berichte der Ereigniſſe geben zu können, allein er übte keinen Einfluß auf die Bewegungen, deren Ziel und Zeit lange vorher feſtgeſetzt waren, wie denn überhaupt die engliſche Geſandtſchaft weit entfernt war, zum Kriege zu drängen.

Luzern aus etwas zu Gunsten von Freiburg zu unternehmen [1]). Auch zu einer Demonstration gegen Tessin wünschte man die Mitwirkung von Wallis, allein es schien sich eine sehr entmuthigte Stimmung unter den Wallisertruppen eingestellt zu haben, so daß man den Pater Roh zu ihnen schicken mußte, um sie mit neuem Muthe zu befeuern [2]). Bei drei Kompagnieen antwortete man ihm, ihre Regierung habe sie hieher auf die Schlachtbank geschickt [3]). Wohl lag es im Plan der obersten Kriegsleiter des Sonderbundes, bei einem Angriffe Freiburgs gleichzeitig einen solchen gegen den Kanton Waadt auszuführen, um Verwirrung in die eidgenössischen Truppen zu bringen, und sowohl der General Kalbermatten als der Staatsrath von Wallis waren damit einverstanden, als am Vorabende der Ausführung, die Kunde von dem Falle Freiburgs das Aufgeben dieses Planes und selbst die Entlassung eines Theiles der zum Angriffe bestimmten Truppen zur Folge hatte, um die Hülfsquellen des Kantons zu schonen.

Man schien sich weder in Luzern noch anderwärts in den Sonderbundsständen jemals vorgestellt zu haben, daß es in der Wirklichkeit zum Angriff, noch weit weniger aber zu einem mit so großartiger, erdrückender Macht eingeleiteten Kriege kommen könnte, daher gerieth man denn auch jetzt überall, besonders in Bezug auf die Geldhülfsmittel in Verlegenheit. In einer so unerwarteten als kritischen Lage richtete der sonderbündische Kriegsrath den 13. November ein ausführliches Schreiben an den österreichischen Gesandten, worin sein Kabinet um Geldunterstützung und Antwort auf die Mittheilung des Manifestes, wie auch um Einwirkung auf den Kanton Tessin für Oeffnung der Päße zum Durchzug von Lebensmitteln, angegangen wurde [4]), und in der Sitzung des folgenden Tages erhielt der Kriegsrath eine vom 11. November datirte Zuschrift des Herrn von Kaisersfeld, in welcher derselbe sagte: Der k. k. Hof habe die im Schreiben vom 31. Oktober enthaltene Nachricht von dem zur That gediehenen Bruche in der Schweiz mit dem tiefsten Bedauern vernommen und er spreche sich unumwunden dahin aus, daß nach seinem Dafürhalten nicht die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es seien, welche an den Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie solches Europa anerkannt, die zerstörende Hand angelegt, daß nicht sie es wären, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen laste, welche das unheilvolle Beginnen für das

[1]) Der Kriegsrath der sieben Stände an den Staatsrath von Wallis, 9. Nov. 1847.

[2]) Zuschrift des Herrn Zenklusen an den Staatsrath von Wallis, Luzern 15. und 16. November 1847.

[3]) Zenklusen an den Staatsrath von Wallis, 15. November 1847.

[4]) Kasimir Pfyffers Geschichte von Luzern, II. S. 689. Protestation des siebenörtigen Kriegsrathes, 13. November 1847.

gemeinsame schweizerische Vaterland haben werde [1]. In der Antwort vom 15. wiederholte man die am 13. bereits gemachte Bemerkung, daß der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge seiner Anerkennung der rechtlichen Stellung der sieben Stände doch nicht ermangeln werde, diejenigen Maßregeln beförderlich zu ergreifen, welche geeignet wären dieselben vor der drohenden Unterdrückung zu sichern und sie in ihrer rechtlichen Stellung zu erhalten [2]. Nach Mailand soll der Regierungssekretär Vinzenz Fischer geschickt worden sein, um bei der dortigen Regierung ein Geldanleihen zu erhalten, worauf man ihm nach einer Audienz bei dem Erzherzog Vizekönig und dem Grafen von Ficquelmont, 50,000 Franken in Gold zur Verfügung gestellt habe [3].

Nach dem fruchtlos abgelaufenen Zuge in das aargauische Freienamt, als dessen Folge eine gedrückte Stimmung bei dem sonderbündischen Heere bemerkbar geworden, schien der Kriegsrath, unschlüssig und schwankend, jetzt um so eher der Ansicht des Generals von Salis zu Gunsten der Vertheidigung an der Reuß beizustimmen. Hingegen gelangte doch auch jetzt der schon früher gehegte Plan einer Angriffsunternehmung nach den Kantonen Tessin und Graubündten, wenigstens wider den ersteren, wirklich zur glänzenden Ausführung. Außer einem mißglückten Versuche der Tessiner, sich des Hospizes wieder zu bemächtigen und einigen Plänkeleien, hatte sich seit dem 3. November nichts von Bedeutung auf dem Gotthardt zugetragen. Auf die Nachricht, daß 300 Mann feindlicher Truppen in Ilanz eingerückt seien, verlegte man noch drei Kompagnieen der zweiten Landwehr von Nidwalden unter Major Christen, nebst einer Luzernerkompagnie auf den Gotthardt, wohin auch nach beschlossener Unternehmung das Urnerbataillon Jauch nebst der Scharfschützenkompagnie Müller desselben Kantons und ferner eine Abtheilung Artilleristen mit einer Haubitze und zwei tragbaren Mörsern, unter der Leitung des Artillerielieutenants Ludwig Pfyffer von Altishofen, zogen. Die wider Graubündten beabsichtete Demonstration hingegen wurde aufgehoben.

Am 17. mit Tagesanbruch standen 1700 Mann mit vier Geschützen beim Hospiz unter den Waffen und zum Abmarsche bereit. Der rechte Flügel unter Major Jauch bestand aus einer Schützenkompagnie und drei Infanteriekompagnieen von Uri, zusammen 400 Mann; eben so stark war das aus zwei Schützenkompagnieen und zwei Infanteriekompagnieen unter

---

[1] Zuschrift des Freiherrn von Kaisersfeld an den siebenörtigen Kriegsrath, Bregenz 11. November 1847.

[2] Der Kriegsrath der sieben Stände an den Freiherrn von Kaisersfeld, 15. Nov. 1847.

[3] Kasimir Pfyffer erzählt dieses in seiner Geschichte von Luzern II., S. 690, ohne seine Quelle zu nennen.

Major Christen gebildete Zentrum, dem eine Zwölfpfünderhaubitze und eine Vierpfünderkanone unter Lieutenant Pfyffer beigegeben waren; drei Schützenkompagnieen, die Zugerkompagnie Huber, zwei Urner-Infanteriekompagnieen, ungefähr 600 Mann des Oberstlieutenants Vinzenz Müller, bildeten den linken Flügel und drei Walliser-Kompagnieen der zweiten Landwehr mit zwei Kanonen unter Lieutenant Jauch von Uri, 300 Mann stark, die Reserve. Oberstlieutenant Emanuel Müller hatte die Leitung des Ganzen; dieser befand sich bei dem Zentrum und unter ihm als Freiwilliger, Oberst Fürst Friedrich Schwarzenberg. Nach Erhalt der Nachricht von dem nahen Ausbruche der Feindseligkeiten, hatte derselbe dem Präsidenten des Kriegsrathes geschrieben: „Ich komme nicht um zu befehlen, wohl aber um mitzurathen und mitzuthaten." In der frommen Väter Weise begann man den ernsten Tag mit einer Messe unter freiem Himmel und zog dann entschlossenen Muthes dem Feinde entgegen.

Da alle Postverbindungen mit den Sonderbundskantonen abgebrochen waren, so richtete man in den Kantonen St. Gallen und Graubündten einen Staffettendienst ein, zur Unterhaltung der Verbindung mit dem Kanton Tessin. Ende Oktobers hatte die dortige Regierung dem Vororte von der Zusammenziehung der Kadres von vier Bataillonen Kenntniß gegeben und bei diesem Anlasse den Geist der Truppen sowohl als jenen der Bevölkerung vortrefflich geschildert [1]. Ueber die besorgte Annäherung österreichischer Truppen, wurde die Regierung von Tessin durch den schweizerischen Konsul in Mailand beruhigt. Am 17. November befand sich der Befehlshaber der sechsten Division gerade selbst in Airolo, wo er auf Unterstützung wartend, sich mit der Instruktion seiner, größtentheils aus Rekruten bestehenden und sehr mangelhaft eingeübten Truppen beschäftigte. Der von ihm angeordnete Sicherheitsdienst erstreckte sich vom Canariathal bis zum Bedrettothal und seine Vorposten waren weit im Tremolathale, nach den Höhen des Gotthardt vorgeschoben.

Unter Begünstigung eines starken Nebels und Schneegestöbers drangen die sonderbündischen Truppen mit solcher Raschheit vorwärts, daß sie von den tessinischen Vorposten des Major Bernasconi nirgends aufgehalten werden konnten; ihr rechter Flügel sollte gegen Madrano vordringen, allein der Weg war so schwierig, daß diese Abtheilung beim Ausgang aus dem Engpasse der Tremola anhalten und sich erst mit dem auf der Straße vorrückenden Zentrum vereinigen mußte; der linke Flügel senkte sich über die Höhe der Sella hinab; ihm war nämlich der Auftrag zu Theil geworden, die rechte Flanke des Feindes mehr und mehr zu überholen und ihm den Rückzug abzuschnei-

[1] Vorörtliches Protokoll vom 10. November 1847, Nr. 1338.

den. Die das Thal beherrschenden Anhöhen wurden besetzt, bevor es der Feind gewahr wurde. Als gegen Mittag das Wetter sich aufhellte und der tessinische Befehlshaber die Meldung von dem Anrücken der sonderbündischen Truppen erhielt, ließ er Generalmarsch schlagen und befahl, die auf Vorposten stehende Scharfschützenkompagnie Pedrazzi durch die freiwillige Schützenkompagnie zu verstärken und ihr Vorrücken sodann durch die beiden Bataillone Rusca und Molo, nebst einem Zug Artillerie zu unterstützen. Das Bataillon Casselini erhielt den Befehl, sich bei Madrano aufzustellen, und ferner drei Scharfschützenkompagnieen, sich dem von der Sella herrückenden Feinde entgegen zu werfen; das in Piotta stehende Bataillon Vegezzi nebst den in Valle Bedretto liegenden Kompagnieen Rusca und Visconti aber sollten so schnell als möglich zur Unterstützung derselben nachrücken; doch man ließ den Tessinern keine Zeit diese Bewegungen auszuführen, vielmehr drangen die Sonderbündischen von drei Seiten sehr ungestüm und unaufhaltsam vor. Anfangs hielt ihnen die Infanterie etwas Stand, allein als sie den Unterlieutenant Merchetti fallen sah, dem eine Kanonenkugel den Arm weggerissen, wich sie trotz den Ermahnungen des Verwundeten in Unordnung zurück; nach einer kurzen Gegenwehr löste sich der größte Theil der Brigade Pioda auf. Umsonst suchten einige brave Offiziere mit dem Degen in der Faust, ihre erschrockenen Soldaten zum Stehen zu bringen, die in wilder Verwirrung über die Brücke des Tessins fortstürzten; bei der Moesabrücke erst gelang es sie wieder zu sammeln; nur einige Schützenkompagnieen und ein Geschütz unter Hauptmann Veladini hielten herzhaft Stand, wurden indessen von den übrigen Truppen verlassen und in der Front und Flanke zugleich angegriffen, ebenfalls geworfen, so daß der Hauptmann Veladini nur mit großer Noth sein Geschütz retten konnte. Der Verlust der Tessiner an Todten und Verwundeten betrug gegen 30 Mann. Die Sonderbündischen hatten nur 10 Verwundete. Nebst einer Anzahl Gefangener wurden viele Gewehre, einige hundert Tornister und mehrere Pferde und Gepäckwagen erbeutet. Auch der tessinische Divisionsstab hatte kaum Zeit gefunden, sich zu Pferde zu setzen und schleunigst zu entfliehen; man ließ bei dieser Eile die ganze Kanzlei des Divisionsbefehlshabers, des bekannten Advokaten Oberst Luvini, von welchem schon einmal in diesem Werke die Rede war, im Stich; sein Hut, sein Degen und seine Epauletten blieben, als wohlverdiente Beute, in den Händen der Sieger. Hätte der linke Flügel während des undurchdringlichen Nebels, der auch vertraute Führer irre machte, nicht den richtigen Weg verfehlt und wäre dieses Versehens wegen nicht eine halbe Stunde zu spät eingetroffen, so dürften wohl der gesammte Generalstab, die Artillerie und ein großer Theil der feindlichen Truppen in Gefangenschaft gerathen sein. Auf einzelnen Punkten dauerte

das Gefecht bis zum Anbruche der Nacht. Noch denselben Abend besetzten die Sonderbündischen Airolo, Pontevalle und Madrano.

Der unter den tessinischen Truppen eingerissene panische Schrecken verbreitete sich durch das ganze Land, so daß die meisten Einwohner des obern Thales flohen. In Bellinzona, wo die sechste Division sich erst wieder sammelte, rief die Regierung, indem sie bereits Anstalten zur Flucht traf, Alles unter die Waffen, erklärte das Vaterland in Gefahr und verlangte dringend Unterstützung von Graubündten und den übrigen Kantonen der Mehrheit. In den folgenden Tagen rückten die Sonderbündischen erst bis Faido, dann bis Giornico, ohne irgend Widerstand zu finden. Bei einem kühnern und raschern Vorrücken hätten sie wahrscheinlich das ganze tessinische Heer aufgelöst. Durch die Gerüchte von Truppenbewegungen in Graubündten jedoch beunruhigt, hielt es Müller für gerathen, das Nachrücken der Walliserkolonne unter Adrian von Courten erst erwarten zu sollen. Auch verlangte er zuvor einiges gröbere Geschütz, dessen er zum Angriffe von Bellinzona sich benöthigt hielt. Als nun aber am 21. die versprochene Vereinigung mit den Wallisern nicht erfolgte, hingegen den 22. das bündtnersche Bataillon Michel, mit den an der Moesa verschanzten und jetzt wieder zur Besinnung gekommenen Tessinern, sich vereint und der übrige Theil der Brigade Eduard von Salis ebenfalls schon den Bernhardin überschritten hatte, zog Müller nach einigem Schwanken, seine Truppen den 22. Nov. wieder in die Stellung von Faido und Dazio grande zurück, allwo denn in der Nacht vom Oberfeldherrn der Befehl eintraf, die ganze Abtheilung wieder auf das Hospiz zurück zu ziehen und alle zu dessen Besetzung nicht nothwendigen Truppen, unmittelbar und in möglichster Eile nach Luzern zu senden, wo die Ereignisse die Gegenwart derselben dringend erheischten. So glänzend auch dieser Streifzug gewesen und so ehrenvoll er für den Führer und die dabei verwendeten Truppen ausfiel, so blieb er doch nicht nur in Bezug auf den Hauptkampf ohne allen Einfluß, weil nicht der geringste strategische Vortheil durch denselben erreicht wurde, sondern er wies sich zuletzt sogar dadurch noch bedeutend nachtheilig, weil die Sonderbündischen damit auf dem entscheidenden Punkte sich selbst um etwa 1200 Mann der besten Kerntruppen, geschwächt hatten.

Der eidgenössische Oberfeldherr hatte bereits die Befehle zum allgemeinen Angriffe gegeben, als er zu Bremgarten, wohin er sich begeben um mit den Befehlshabern der vierten und fünften Division sich mündlich über die Ausführung derselben zu besprechen, die Nachricht von der Schlappe erhielt, welche die sechste Division im Kanton Tessin erlitten hatte. Diese Kunde bekümmerte ihn zwar nicht wenig, allein er konnte nichts anderes thun, als der zweiten, noch im Kanton Graubündten befindlichen Brigade der sechsten

Division den Befehl zu ertheilen, in Eilmärschen nach dem Kanton Tessin vorzurücken, und zwei Bataillone der Reserve der fünften Division, die er unter die Befehle des Obersten Müller von Zug setzte, sogleich nach Graubündten zu entsenden, von wo sie nöthigenfalls in den Kanton Tessin einrücken sollten. Auf der andern Seite drängten die Walliser Flüchtlinge, welche ein Korps von Freiwilligen gebildet hatten, den General mit Ungestüm, einen Angriff gegen das Wallis zu befehlen; auch der Befehlshaber der ersten Division hielt, von der Entmuthigung der Wallisertruppen in Kenntniß gesetzt, den Augenblick günstig zum Angriffe; Düfour aber, welcher weder die Lage der Dinge verwickeln noch sich vom Hauptziele abbringen lassen wollte, befahl ihm auf die Truppen beschwichtigend einzuwirken, sich persönlich nach den Ufern der Rhone zu begeben und fleißigen Bericht zu erstatten, jedoch ohne förmlichen Befehl, keinen Angriff zu machen.

Fürst Schwarzenberg war am 19. Morgens in Luzern angekommen. Zwei Tage vorher hatte der Fall Freiburgs, von dem man schon am 15. in Luzern gerüchtsweise gesprochen, seine volle Bestätigung erhalten, aber er machte auf Volk und Heer nicht den zu erwartenden entmuthigenden Eindruck, weil man einerseits bereits auf denselben vorbereitet war und man andererseits, wie es gewöhnlich geschieht, diese Niederlage ohne Kampf dem Verrath zuschrieb. Demungeachtet fand der unmittelbar nach seiner Ankunft in den Kriegsrath berufene Fürst die feindliche Uebermacht zu sehr überwiegend und die sonderbündische Vertheidigungslinie so wenig haltbar, daß er die Ansicht aussprach, nicht das Aeußerste zu wagen, sondern Unterhandlungen anzuknüpfen, um wo möglich einem ziemlich hoffnungslosen Kampfe gleich jenem der Freiburger, zuvor zu kommen. Die Gründe, welche der Fürst zur Unterstützung dieser Meinung anführte, machten einen erschütternden Eindruck auf die Mitglieder des Kriegsrathes. Später stimmte er aber doch selbst, den Schwierigkeiten eines ehrenvoll scheinenden Vertrages Rechnung tragend, für einen kräftigen Widerstand. General von Salis hatte beschlossen seine Hauptmacht, sobald der feindliche Angriff stattfinden werde, hinter der Emme und Reuß aufzustellen. Der Rückzug des linken Flügels sollte im Sinne der frühern Weisung so geschehen, daß das Vorrücken des Feindes möglichst erschwert würde, um auf dem rechten Flügel freie Hand zu haben, da man wegen den bedeutenden Truppenmassen, welche sich in den letzten Tagen an den Ufern der Reuß, von Sins abwärts, sammelten, daselbst den Hauptangriff vermuthen mußte. Die dritte Brigade der ersten Division wurde auf das rechte Reußufer gezogen und nebst der zweiten Brigade der zweiten Division und drei Reservebatterien der Reuß entlang bis an die Lorze in enge Kantonnements verlegt. Die Stellung der ersten Brigade der ersten Division blieb unverändert, da Salis die zur Vertheidigung des Etzels und

der Schindellegi bestimmte Abtheilung nicht schwächen wollte, der übrige Theil der Brigade aber bereits so verlegt war, daß sie schnell zur Unterstützung der zwei Brigaden herbeigezogen werden konnte. Da durch das Zurückziehen der dritten Brigade der ersten Division auf das rechte Reußufer, die rechte Flanke der Stellung von Zell bis Münster bloßgestellt war, so erhielt der Divisionsbefehlshaber Oberst Rüttimann den Befehl, mit Beibehaltung der Vorpostenlinie von Zell bis Sursee, seine Truppen brigadenweise zusammenzuziehen und in der Art aufzustellen, daß sie in keinem Falle durch ein rasches Vordringen des Feindes auf dem linken Reußufer gegen Inwyl und das Dorf Emmen, von der Emmenlinie abgedrückt werden könnten. Oberst Rüttimann verlegte diesem Befehl zufolge den 21. seine erste Brigade nach Rußwyl und Wolhausen und zog die zweite bei Neuenkirch zusammen; zugleich hatte er die bei Sursee stehenden Vorposten des Bataillons Göldlin durch die unter den Befehl des Majors Ullmann gestellten Truppen ablösen lassen, was der Oberbefehlshaber zwar nicht billigte, weil dadurch die bewegliche Kolonne, welche keinen integrirenden Theil der ersten Division ausmachte, sondern zum Streifen bestimmt war, der ihr gestellten Aufgabe völlig entzogen wurde. General von Salis hatte beschlossen, die Bewegungen des rechten Flügels, oder die Vertheidigung der östlichen Seite in Person zu leiten und den Divisionsbefehlshaber Oberst Abyberg am 22. November nach Cham beschieden, um auf diesem Terrain selbst mit ihm über die zu ergreifenden Maßregeln Rücksprache zu nehmen.

Siebentes Kapitel.

Kriegerische Ereignisse des 22. Novembers. Die eidgenössischen Truppen besetzen einen Theil des Kantons Luzern. Kapitulation von Zug. Salis stellt sich bei Gislikon auf.

Am 22. November begann der allgemeine Angriff von Seite des eidgenössischen Heeres, und an selbem Tage erließ der Oberbefehlshaber Düfour folgende Proklamation: „Eidgenössische Wehrmänner! Ihr werdet in den „Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Grenzen überschreitet, so laßt „Euern Groll zurück und denkt nur an die Pflichten, welche das Vaterland „Euch auferlegt. Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und „steht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen. Sobald aber der Sieg „für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie „großmüthige Krieger, verschont die Ueberwundenen, denn dadurch beweist „Ihr Euern wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch „schon so sehr empfohlen habe: achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche

„dem Gottesdienste geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr als Be„leidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euern Schutz, „gebt nicht zu daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört „nichts ohne Noth, verschleudert nichts; mit einem Wort, betragt Euch so, „daß Ihr Euch Achtung erwerbet und Euch stets des Namens den Ihr „traget, würdig zeiget." Die Gesammtstärke des eidgenössischen hier verwendeten Heeres, belief sich ungefähr auf 60,000 Mann mit 130 Geschützen, wovon 45,000 mit 106 Geschützen zu der eigentlichen aktiven Armee, die übrigen zu der Reserve zählten.

Die siebente, die Berner Reservedivision unter Ochsenbein, auf dem äußersten rechten Flügel, bestimmt das Entlebuch einzunehmen, hatte Befehl am 22. nach Schüpfheim, am 23. über die Bramegg bis nach Schachen oder Malters mit Entsendung einer Abtheilung nach Wolhausen, und am 24. vor Luzern zu rücken, und nöthigenfalls mit einer andern Abtheilung über Schwarzenberg und Herrgottswald das Rengglоch zu umgehen. Sie bestand in dieser Stunde aus sechs Bataillonen Infanterie und sechs Scharfschützenkompagnieen, in drei Brigaden zu je zwei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnieen; in zwei Kavalleriekompagnieen, einer Sappeurkompagnie und vier Artilleriekompagnieen mit 16 Vierpfünderkanonen. Am Tage vorher in der Umgegend von Langnau zusammengezogen, rückte sie am 22. November früh Morgens gegen das Entlebuch vor. Der lange Engweg von Weißenbach bis Escholzmatt wurde durch eine aus einem Bataillon, zwei Jägerkompagnieen und einer Scharfschützenkompagnie bestehenden Abtheilung umgangen, die sich links über den sogenannten Bock zog, wobei sie auf luzernische Vorposten stieß, die sich aber sogleich zurückzogen und die Nachricht von dem Einfalle der eidgenössischen Truppen in die Dörfer brachten, worauf überall die Sturmglocken ertönten und die luzernischen Truppen sich um Escholzmatt zusammenziehen konnten. Zu diesem Zwecke verließen die Luzerner sogar verschiedene günstige Stellungen nahe bei Wiggen, wo sie Verschanzungen aufgeworfen hatten. General von Salis hatte beschlossen, die Vertheidigung des Entlebuchs einem eigens hiezu ernannten Befehlshaber zu übertragen und demselben das Landwehrbataillon Linacher, die Scharfschützenkompagnie Theiler, nebst den drei Landsturmbataillonen des Entlebuchs und einer Artillerie-Abtheilung mit zwei Feldstücken zur Verfügung zu stellen. Die Stimmung dieses Gebirgsvolkes war im Allgemeinen sehr entschlossen, die Bodenbeschaffenheit den Vertheidigern günstig und die gesammte Truppenzahl hinlänglich, wenn die Landwehr fleißiger geübt, die Offiziere im Dienst erfahrner und der Landsturm besser bewaffnet gewesen wäre. Die Wahl eines Führers war vorerst auf den Major von Steiger, einen der freiwilligen fremden Offiziere gefallen, doch die Entlebucher verschmähten den ihnen

fremden Protestanten. Statt dessen führte nun provisorisch Major Linacher, ein wackerer aber durchaus nicht militärisch gebildeter Offizier, den Oberbefehl, dem man eine so gut als möglich entworfene besondere Instruktion gab. Ochsenbein ließ bei Weißenbach die Palisadenthore und Minen ausheben und zerstören; es war der Zweck der Umgehung vollkommen erreicht worden. Der Marsch der Hauptschaar, die mit ihrer ganzen Artillerie und mit aller Vorsicht auf der großen Straße anlangte, wurde nicht beunruhigt, sondern bloß durch Verhaue, die man wegschaffen mußte, sowie durch die Nothwendigkeit mehrere Brücken wiederherzustellen, aufgehalten. Als die Vorhut unter Kommandant Brugger vor Escholzmatt gelangte, erblickte man auf dem Höhenkamme zunächst Escholzmatt luzernische Infanterie, jedoch einige Kanonenschüsse reichten hin, sie rechts über die Steiglenberge zu verjagen. In Escholzmatt stieß die Division auf den ersten eigentlichen Widerstand, allein das Gefecht fand bloß zwischen den beidseitigen Plänklern statt, da die geschlossene Luzerner Kolonne sich zurückzog, sowie sie der Berner Hauptmacht anrücken sah; hartnäckigerer Widerstand erfolgte vor Schüpfheim, wo die siebente Division die Anhöhe der Kapelle von St. Niklaus, am Ausgange des Seitenthales von Flühli, wegnehmen mußte, die von Scharfschützen und Artillerie vertheidigt wurde. Bei Einbruch der Nacht stellte man auf beiden Seiten das Feuer ein. Die siebente Division hielt nun daselbst Beiwache, um die zerstörten Brücken über die Emme wieder herzustellen, und auf der Linken zwei Verschanzungen, die eine für sechs, die andere für zwei Geschütze aufzuwerfen. Wegen der großen Nähe des Feindes wurden ungeachtet der rauhen Nacht keine Feuer geduldet. Während für Verpflegung der luzernischen Mannschaft schlechte oder vielmehr gar keine Vorkehrung getroffen war, lebten im Feindesland die Berner im Ueberflusse.

Die zweite Division unter Burckhardt sollte am nämlichen Tage in zwei Abtheilungen die Grenzen des Kantons Luzern überschreiten, sich um Willisau zusammenziehen und die Verbindung mit der dritten Division über Ettiswyl bewerkstelligen. Am 23. sollte sie gegen Rußwyl vorüber stehen und trachten gegen Mittag auf die Linie der Emme zu gelangen, um noch Zeit genug zu haben, eine gute Stellung für die Zwölfpfünderbatterie auszuwählen, die bestimmt war die Verschanzungen von Littau und der Emmenbrücke zu beschießen. Wenn möglich sollte die Division an diesem Tage noch Littau und den Sonnenberg besetzen und dann, am 24., nach Luzern vorrücken. Ihre zweite, den rechten Flügel bildende Brigade versammelte sich am 22. in Huttwyl und rückte den nämlichen Tag in Willisau ein. Die erste, den linken Flügel bildende Brigade, zog am 22. von Zofingen nach Ettiswyl, wo sie sich an die äußerste Rechte der dritten, am nämlichen Abend in Sursee angekommenen, Division anschloß. Die dritte Brigade hatte die Aufgabe, die Ver-

bindungen zwischen den beiden andern zu unterhalten und die Reserve zu bilden. Bei ihr befand sich der Divisionär. Ihr Marsch ging über Großdietwyl, Fischbach und Zell nach Castelen, wo sie Beiwache hielt. Jede dieser drei Brigaden stieß zwar während des Marsches auf eine große Menge von Verhaue und Minen, die jedoch selten gefüllt waren, aber auf keinen Feind. Burckhardt ermahnte in Großdietwyl die Vorgesetzten zur Ruhe, da von keinem Widerstande gegen solche Uebermacht die Rede sein könne, und versuchte ihren Kummer über drohende Religionsgefahr zu beschwichtigen.

Die dritte Division unter Donats hatte den Befehl, am 22. Sursee, Münster und Hitzkirch zu besetzen und am 23. ihre erste Brigade gegen die Emmenbrücke zu entsenden, um in Vereinigung mit der Zwölfpfünderbatterie der zweiten Division die daselbst errichteten Verschanzungen zu zerstören. Die beiden übrigen Brigaden sollten an diesem Tage nach Inwyl ziehen, um dorten vermittelst der Birago'schen Brücke, die das Geniekorps in der Nacht auf den 24. errichten würde, über die Reuß zu setzen, oder wenn dieses nicht möglich wäre, am folgenden Morgen Gislikon erreichen und sich bei diesem Orte mit der vierten Division zu vereinigen. Am 22. Morgens 7 Uhr verließ die erste Brigade Schöftland und die Umgegend bei heftigem Wind und Schneegestöber; nach Ueberschreitung der luzernischen Grenze sah sie wohl Landstürmerhaufen auf den Anhöhen, wurde aber von keinem derselben beunruhigt; während des Vorrückens wurden die Dörfer entwaffnet. Auf der Knutwylerhöhe war man eine Stunde lang mit dem Wegräumen eines Waldes von Baumstämmen und der vor solchen hoch aufgehäuften Erde beschäftigt; auch ein anderer Verhau mußte in der Nähe des Kreuzweges von Uffikon fortgeschafft werden. In der Ebene stellte die Brigade, zu einem allfälligen Angriffe auf Sursee bereit, sich in Schlachtordnung auf. Noch ehe der nach Sursee zur Aufforderung abgeschickte Parlamentär die Antwort brachte, sah man die weiße Fahne von den Thürmen des Thores und der Kirche wehen und nach einer Stunde zog dann wirklich die Brigade auf die erfolgte Zusicherung vollkommener Unterwerfung in Sursee ein. Kaum eine Stunde früher hatten zwei Kompagnieen sonderbündischer Truppen die Stadt verlassen und die Straße nach Nottwyl und Neuenkirch eingeschlagen. Ebenso hatten sich fünf- bis sechshundert Mann Landstürmer seitwärts auf die Höhen und Wälder zwischen Hinterberg und Hellbühl zurückgezogen.

Die vierte Division (Ziegler) lag im Aargau und war vorzüglich für den Angriff auf die Stellung bei Gislikon bestimmt. Sie brachte die schöne mondhelle Nacht vom 22. auf den 23. November größtentheils in der Gegend von Schönau und Sins ernst und feierlich gestimmt in der Beiwache zu. Zwei Brigaden derselben sollten sich mit den Truppen der fünften

Division vereinigen, Honau angreifen und die Befestigungen von Gislikon von hinten nehmen, die dritte Brigade dieser Division aber mit dem Rest der Artillerie auf dem linken Reußufer gegen Gislikon ziehen und den Angriff, der auf dem rechten Ufer geschehen würde, kräftigst unterstützen; nach Einnahme der Brücke sollte die Division Root besetzen, daselbst Beiwache halten und sich mit der fünften Division in Verbindung stellen, um dann am folgenden Morgen nach Luzern vorzurücken.

Die fünfte Division (Gmür) hatte den Befehl, am 23. Morgens früh mit drei Brigaden, ihrer Artillerie und zwei Reservebataillonen, die von Bremgarten ankommen sollten, in den Kanton Zug einzurücken; um diese Bewegung zu sichern, sollten ein Reservebataillon und eine Reserveschützenkompagnie, welche sich unweit des Zürichersees befand, über die Sihlbrücke vorrücken. Sechs Bataillone der Division, nebst Scharfschützen und eine Sechspfünderbatterie sollten hinter der Lorze bei Steinhausen Stellung nehmen und sich nachher der Flecken Baar und Zug bemächtigen; der in zwei Brigaden getheilte Rest der Division aber sollte über Cham und Buonas nach Meierskappel ziehen, von da aus, nachdem die Truppen vor Küßnacht Stellung genommen haben würden, über den Rothenberg mit der vierten Division in Verbindung treten, Udligenschwyl durch die Vorhut besetzen lassen und dann am folgenden Morgen (24.) gegen Luzern vorrücken. Ein unerwartetes Ereigniß, die Kapitulation von Zug, erleichterte diese Bewegungen. Die Lage dieses Kantons, gewissermaßen der Schlüssel von Luzern und Schwyz, war allerdings nicht ohne Schwierigkeit. Das sonderbündische Heer war zu schwach, um den offenen Theil des Kantons, den Baarerboden und den Hauptort Zug, gegenüber einem an Zahl weit überlegenen Feinde zu vertheidigen, weßhalb man auch schon früher übereingekommen war, im Nothfalle die Stadt dem Feinde zu überlassen und sich nach Menzingen und den beiden Orten Egeri zurückzuziehen. Noch am 20. November hatte die Regierungskommission beschlossen, an dem früherhin verabredeten Defensivsystem, der Bergvertheidigung, festzuhalten. Man hatte zwar in Luzern schon einige Zeit Mißtrauen in die Absichten der Regierung von Zug gelegt, ahnte indessen nicht was in diesen Tagen daselbst vorging. Als die tonangebenden Männer von Zug nämlich sahen, daß es mit dem eidgenössischen Angriffe Ernst galt, wurde ihnen die Schwierigkeit ihrer Lage erst einleuchtend, und ein am 20. bei Steinhausen stattgefundenes Scharmützel scheint ihre Besorgnisse so gesteigert zu haben, daß sie an den Befehlshaber der fünften Division, den Obersten Gmür schickten, um Unterhandlungen für eine Kapitulation anzuknüpfen. Gmür wies sie an den Oberbefehlshaber, mit dem die Abgeordneten von Zug, der Rathsherr Leonz Schmid und der zweite Landschreiber Schwerzmann, in Aarau am 21. früh

eine Kapitulation abschlossen, deren Genehmigung dem Befehlshaber der fünften Division Montags den 22. November Nachmittags um 2 Uhr zugestellt werden sollte [1]). In der Nacht vom 21. um 11 Uhr wurde der Kapitulationsentwurf der versammelten Regierungskommission in Zug vorgelegt und erst jetzt der Landschreiber Schwerzmann nach Luzern geschickt, wie es hieß, um die Ansicht des Kriegsrathes über denselben zu vernehmen. Die Nachricht von diesem vertragswidrigen Benehmen erregte dort tiefe Entrüstung. Augenblicklich schickte man den Staatsschreiber Meyer und den Statthalter Keiser nach Zug, um wo möglich den Abschluß zu hintertreiben, aber ohne Erfolg. Der Landrath gab ihnen einige Vertröstungsworte und genehmigte den mit Düfour abgeschlossenen Vertrag. In Folge dieser Genehmigung rückte die zweite Brigade der Division Gmür am 22. in den Kanton Zug ein und drang bis nach St. Wolfgang vor, um das Schlagen der Brücke bei Sins zu schützen, vermittelst welcher die Brigade Egloff über die Reuß setzen sollte. Die Kapitulation gestattete nun auch der dritten Brigade am nämlichen Tage die Grenze von Zug bei Knonau zu über-

---

[1]) Diese Kapitulation lautet folgendermaßen:

Zwischen den Unterzeichneten, einerseits S. Ex. dem Herrn General Düfour, Oberkommandant der eidgenössischen Truppen, und andererseits den Herren Rathsherr Schmid und Landschreiber Schwerzmann, Bevollmächtigten der Regierungskommission des Kantons Zug, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden, wobei jedoch die Herren Abgeordneten von Zug die Ratifikation des Landrathes von Zug vorbehalten:

1) Die Regierung des Kantons Zug nimmt die förmliche Verpflichtung auf sich, von der unter dem Namen Sonderbund bekannten Verbindung zurückzutreten.

2) Die eidgenössischen Truppen nehmen am 22. November, Abends, Besitz von Zug.

3) Die Truppen werden, so weit nöthig, nach Maßgabe der eidgenössischen Reglemente bequartirt und verpflegt.

4) Die Regierung des Kantons Zug entläßt sofort ihre Truppen und läßt deren Waffen im Kantonalzeughause niederlegen; die Truppen anderer Kantone des Sonderbundes haben unverzüglich den Kanton Zug zu verlassen.

5) In gleicher Weise wird auch der Landsturm entwaffnet, die Waffen desselben für einmal in das Kantonalzeughaus niedergelegt, um nach Herstellung der Ruhe und Ordnung den Gemeinden wieder zurückgegeben zu werden.

6) Die nothwendigen Verbindungen bei Sins und der Sihlbrücke stellt Zug mit aller Beförderung her, in Beziehung aber auf die Kosten des Neubaues der beschädigten Brücken behält sich Zug den Regreß gegen die Schuldigen vor.

7) Die eidgenössischen Truppen handhaben die Ruhe und Ordnung und bewahren die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Kanton Zug.

8) Alle sich erhebenden Fragen, welche nicht militärischer Natur sind, werden der hohen Tagsatzung zum Entscheide vorbehalten.

Doppelt ausgefertigt in Aarau, den 21. November 1847, Morgens 8 Uhr.

Der Obergeneral: — Die Abgeordneten Zugs:

G. H. Düfour. — J. Leonz Schmid, des Raths.

Schwerzmann, zweiter Landschreiber.

schreiten und bis nach Cham vorzurücken. Die erste in der Gegend von Richterschwyl aufgestellte Brigade aber bedrohte diesen Theil des Kantons Schwyz, um die Aufmerksamkeit der Truppen dieses Kantons von Küßnacht und Schwyz abzulenken.

Der siebenörtige Kriegsrath hatte bei der Kunde von der Kapitulation von Zug den General von Salis beauftragt, ohne Zögerung die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um den aus diesem Ereigniß entspringenden Nachtheilen durch eine angemessene Aufstellung der ihm zu Gebot stehenden Streitkräfte zu begegnen. Zu diesem Zwecke begab sich dieser mit seinem Stabe nach Cham und überließ die andern nothwendigen Verfügungen dem Obersten von Elgger. Dieser letztere ließ, als Nachmittags die Nachricht vom Einrücken des feindlichen Heeres auf allen Seiten eintraf, unmittelbar das verfügbare, uneingetheilte Geschütz, sowie auch die Batterieen von Unterwalden und Uri in die Verschanzungen von Ibach bis zur Renggbrücke aufführen und die Uebergänge über die Emme, durch ein Landwehrbataillon der Besatzung von Luzern und einigem Landsturm besetzen; gleichzeitig wurde der Landsturm von Horb nach dem Schwarzenberg entsendet, um von einem allfälligen feindlichen Umgehungsversuch der linken Flanke, über die Gebirge des Entlebuchs, Kenntniß zu erhalten. Er selbst begab sich alsbald in Begleitung des Oberbefehlshabers der Artillerie und mehrerer Generalstabsoffiziere auf die Emmenlinie, um sich mit ersterm über die Aufstellung der Artillerie zu verständigen, und die andern auf dem Terrain selbst mit den Stellungen vertraut zu machen, welche die Truppen nach ihrer Zusammenziehung einzunehmen hatten. Nicht ohne Bedauern erfuhr Elgger Abends bei seiner Rückkehr nach Luzern, daß die Truppen des rechten Flügels ohne den Versuch einigen Widerstandes auf der Linie von Honau und Meierskappel zurückgezogen worden wären. Um 10 Uhr Morgens in Cham angekommen, hatte der General von Salis daselbst erfahren, daß der Landrath von Zug eine Stunde vorher die Kapitulation genehmigt habe. Gegen Mittag befahl er nun dem Brigadekommandanten Oberst Anton Schmid, mit den Truppen seiner Brigade, welche den erst um 2 Uhr Nachmittags in Zug eingerückten Feind noch nicht zu Gesicht bekommen hatten, den Rückzug gegen die Grenze des Kantons Luzern anzutreten; erst beim rothen Kreuz, zunächst der Grenze, befahl er Halt zu machen. Am Fuße des Rothenberges faßte Schmid eine vortheilhafte Stellung, von welcher er das vorliegende obere und größtentheils sumpfige Terrain beherrschen konnte. Gegen Abend ließ General von Salis, der mittlerweile sein Hauptquartier in Gislikon aufgeschlagen hatte, eine Batterie dahin und das Bataillon Röthelin nach Ebikon verlegen. Um 10 Uhr Abends wurde auch das Bataillon Würsch und die zweite Brigade nach Honau zurückgezogen. General

von Salis beschäftigte sich die Nacht hindurch beinahe ununterbrochen mit Diktiren und Schreiben verschiedener Befehle; noch schrieb er an Oberst Abyberg die Weisung, das rechte Seeufer sicher zu halten, dagegen wegen der Stellung von Meierskappel ganz unbesorgt zu sein, da Oberst Tschudi den Auftrag erhalten habe sich dahin zu begeben um die Operationen zu leiten; drei Bataillone, darunter das Bataillon Würsch, waren beauftragt die Schwyzertruppen zu unterstützen.

So hatte der Sonderbund bereits am 22. Abends durch das Vorrücken des eidgenössischen Heeres und die Kapitulation von Zug einen Theil seiner Streitkräfte und einen bedeutenden Theil seines Gebietes eingebüßt und Düfour beinahe ohne Schwertstreich Vortheile errungen, die man in der Regel nur durch blutige Schlachten erlangt. Sein Plan, das sonderbündische Heer in immer engere Grenzen einzudrängen, war bisher vollkommen gelungen und der Augenblick schien immer näher zu kommen, wo das Centrum dieses Heeres gesprengt und die beiden Flügel desselben aufgerollt werden mußten.

Achtes Kapitel.

Entscheidende Ereignisse des 23. November. Ferneres Vorrücken der eidgenössischen Truppen. Gefechte bei Honau, Gislikon, Michaelskapelle, Buonas, Meierskappel. Rückzug des Generals von Salis nach Ebikon und Luzern. Abreise der Regierung von Luzern und des siebenörtigen Kriegsrathes.

Am 23. November begannen die Feindseligkeiten auf dem äußersten rechten Flügel schon am Morgen früh. Um 5 Uhr versammelte Oberst Ochsenbein die höhern Offiziere seiner Division, um denselben seine Befehle für den von ihm beabsichtigten Angriff zu ertheilen. Seine Artillerie sollte auf den das linke Ufer der Weißemme begrenzenden Höhen Posten fassen und die feindliche Stellung beschießen; eine Scharfschützen- und zwei Jägerkompagnieen auf der rechten Flanke über die Ausläufer des Schwendberges gegen die Waldemme vorrücken, während die Brigade Chiffeli auf einer in der Nacht geschlagenen Nothbrücke die Weißemme passiren, und sodann die feindliche Stellung hinter der Waldemme bezwingen würde. Gleichzeitig endlich sollte auf dem linken Ufer der Emme das Bataillon Karlen vorrücken und die rechte Flanke der luzernischen Aufstellung und ihre Rückzugslinie bedrohen. Der Angriff der Berner geschah um 7 Uhr und wurde durch das Feuer ihrer Artillerie und ihrer Schützen eröffnet. Die Brigade Chiffeli rückte vermittelst der in der Nacht geschlagenen Nothbrücke über die Weißemme und zwischen beiden Emmen gegen die niedrigen Gestade der Waldemme zu,

um dieselbe zu durchwaten. Unterdessen zogen frische Luzernertruppen, namentlich Scharfschützen, von Flühli her das Thal hinunter und in Schüpfheim und Hasle ertönten aufs neue die schauerlichen Töne der Sturmglocken. Bereits war die Brigade Ghiffeli in die Nähe der Emme gekommen, wo schon einige Jäger sich ins Flußbett geworfen hatten und der Feind eilig floh, als plötzlich eine weiter oben stehende luzernische Abtheilung durch Häuser und Bäume geschützt, ein unerwartetes Scharfschützen- und Flintenfeuer auf die rechte Flanke der Brigade begann, welche in wenig Minuten zwanzig zum Theil schwer Verwundete und einen Todten hatte, und nun, da sie gerade durch kein Artilleriefeuer unterstützt wurde, nicht nur zu wanken anfing, sondern völlig rechtsumkehrt machte, so daß als die feindliche bei der St. Wolfgangskapelle aufgestellte Artillerie auch noch ihre Kugeln nachsandte, der Rückzug sich in eine völlige Unordnung aufzulösen drohte, und der Feind, selbst diejenigen seiner Abtheilungen welche bereits die Flucht ergriffen hatten, unter furchtbarem Geschrei durch die Emme watend, nachdrang. In diesem höchst kritischen Augenblicke sprengte Oberst Ochsenbein den Fliehenden entgegen, brachte sie durch passende Ansprache auf dem linken Weißemmenufer wieder zum Stehen, während er die Verfolger durch einige Kanonenschüsse stutzen machte, und ließ das muthigere zweite Bataillon, das Tags zuvor Escholzmatt eingenommen hatte, etwas weiter links vorrücken; gedeckt durch die Jägerkompagnie Fankhauser, welche des schlimmen Beispiels ungeachtet, und ohne durch den Anblick der nahe herum liegenden Todten und Verwundeten irre zu werden, freudigen Muthes durch die Weißemme drang, brachten die Sappeurs in sehr kurzer Zeit aus dem abgebrochenen Brückenmaterial eine für alle Waffen gangbare Brücke zu Stande. Auch das Bataillon Karlen war durch die luzernische Artillerie zum Weichen gebracht worden, weßhalb Ochsenbein dasselbe durch eine Batterie unterstützen ließ. Die Luzerner zogen sich nun theils nach den Anhöhen, theils in das Dorf Schüpfheim zurück, wo der Widerstand fortdauerte, bis sie endlich in der Nähe einer Kapelle, bei der sich ihre Artillerie aufstellte, und bei dem Kapuzinerkloster sich zusammenzogen, das durch seine Mauern und Umfang einen haltbaren Punkt darbot. Nach mehrfachen heftigen Angriffen und standhafter Vertheidigung befahl Major Limacher gegen 11 Uhr, vorzüglich wegen Mangel an Artilleriemunition, den Rückzug nach der Bramegg, woselbst sie gegen Abend anlangten und sich alsdann dort mit drei Kompagnieen eines Luzerner Bataillons nebst dem beiläufig tausend Mann starken Landsturm aus der Umgebung von Willisau vereinigten und die Artillerie wieder frische Munition erhielt. Die Berner verfolgten die Zurückziehenden nur langsam und sehr behutsam; einzelne zerstreute Schüsse aus benachbarten Scheuern beunruhigten sie wenig, aber mehrere dieser Scheuern und Wohnhäuser wurden in Brand gesteckt; die

zwischen Schüpfheim und Hasle befindlichen Verhaue wurden nicht vertheidigt, ebenso fand sich die treffliche Stellung von Entlebuch nicht besetzt und in den dortigen Verschanzungen stund kein Geschütz; doch da man einen heftigen Widerstand auf der Bramegg erwartete und der Tag schon zu sehr vorgerückt war um diesen Paß noch heute zu nehmen, so hielt die siebente Division zu Entlebuch Beiwache und traf ihre Anordnungen für den folgenden Tag. Mehr als die ihm abgehende Erfahrung und das fehlende militärische Talent, hatte Major Limacher wirklichen Muth und tapfere Entschlossenheit gezeigt, die Ehre des Tages aber gehörte auf luzernerischer Seite vorzüglich dem tapfern Artilleriefourier Dürig und seinen braven Kanoniren, die trotz der großen Ueberlegenheit der bernischen Artillerie jede Stellung unerschüttert bis zum äußersten Augenblicke zu behaupten trachteten.

Die zweite Division setzte am 23. ihren Marsch in zwei Abtheilungen fort, von denen die eine von der zweiten und dritten Brigade gebildet, über Menznau und Wolhausen, zum Theil auch über Rußwyl zog, dagegen die andere aus der ersten Brigade gebildete ihre Richtung über Großwangen, Büttisholz und Hellbühl nahm. Die Vorposten wurden bis an die Emme vorgeschoben und die Punkte ausgemittelt, von denen aus die erhabene Ebene von Littau bestrichen und am folgenden Morgen genommen werden konnte. Wegen der vielen Hindernisse auf welche sie stieß, traf die zweite Division erst Abends in der ihr angewiesenen Stellung hinter der Emme ein, und hielt bei Hellbühl und auf der Ebene bei'm Spizhof Beiwache. Oberst Burckhardt beaugenscheinigte die Thorenbergbrücke und traf Anordnungen, um am folgenden Tage über die Emme zu gehen und Littau anzugreifen. Oberst Bontems aber theilte in einem Tagesbefehl den Truppen die Absicht mit, die Höhe von Littau und die dortige feindliche Stellung mit Sturm zu nehmen.

Die erste Brigade der dritten Division brach am 23. Morgens 7 Uhr nebst zwei Batterieen, unter Zurücklassung des Bataillons Geiser, von Sursee nach der Emmenbrücke auf. Dreißig als Geiseln mitgeführte Luzernerbauern wurden wieder entlassen. Um 9 Uhr stieß man auf einen Haufen Landstürmer, welche sich jedoch vor den gegen sie gesandten Plänklern schleunigst zurückzogen. Da man von allen Seiten Kanonendonner hörte, so rückte die Brigade nur mit Vorsicht vor. Nach 3 Uhr erreichte sie Neuenkirch und nahm vor dem Holzhof, einem an der Straße von Neuenkirch nach Luzern gelegenen Landsitze, eine Stellung ein. Eine bis nach Gerlischwyl hin gemachte Rekognoszirung ließ luzernische, von einem höhern Stabsoffizier befehligte, auf Flintenschußweite aufgestellte Truppen erkennen, deren Stärke jedoch nicht beurtheilt werden konnte. Wegen der einbrechenden Nacht wollte man keinen Angriff mehr unternehmen, sondern richtete sich vorwärts dem Holzhof zur Beiwache ein und stellte rechts die Verbindung mit der

zweiten Division her, von der sich eine starke Abtheilung in Hellbühl befand. Die zweite Brigade zog an diesem Tage von Münster mit dem Divisionsstabe des Obersten Donats nach Eschenbach und Inwyl. Einige Landsturmhaufen zerstreuten sich bei ihrer Annäherung. Abends langten sie frühzeitig in der Gegend von Eschenbach an, wo sie Beiwache hielt. Die dritte Brigade der dritten Armeedivision (Gerwer) setzte sich nach einer ziemlich ruhigen Nacht am 23. Morgens wieder in Marsch. In Hizkirch hatten Unordnungen stattgefunden, welche besonders von einigem, aus dem Aargau nachgelaufenen Gesindel verübt wurden. Nach Absendung einer links abgehenden Seitenkolonne rückte Oberst Gerwer über Hochdorf, Ballwyl und Eschenbach nach Inwyl, wobei man deutlich den Kanonendonner und das Kleingewehrfeuer von Gislikon her vernahm. Die dritte Brigade stieß übrigens auf keine andere Hindernisse als auf Verhaue und Minen, die jedoch größtentheils nicht geladen waren, und kam um 3 Uhr in Inwyl an, nachdem sie die Einäscherung des Klosters Eschenbach verhindert hatte, wo von dem bekannten Abschaum Feuer einzulegen versucht worden war. Vorwärts dem Dorfe Inwyl wurde nun Beiwache gehalten, da die erwartete Birago'sche Brücke nicht angelangt war.

In der Frühe des 23. hatte der Pontonierhauptmann Vögtlin unter dem Schutze der Plänkler, etwa 40 Schritte unterhalb der zerstörten Reußbrücke, zu Sins eine Schiffbrücke errichtet: Um 8 Uhr zog die erste Brigade der vierten Division Egloff über dieselbe und rückte, sich mit der fünften ihr auf der linken Seite ziehenden Division in Verbindung setzend, gegen Hünenberg und Berchtwyl vor. Die zweite Brigade (König) setzte in der Nähe von Kleindietwyl über eine zweite Schiffbrücke, welche schon um 11 Uhr vollendet war, trotz den Kanonen von Honau, die zu weit entfernt stunden, um bedeutende Wirkung hervorzubringen, zog neben der Brigade Egloff hin, und stellte sich ihr zur linken Seite auf. Beide rückten nun gemeinschaftlich vor. Die erste Brigade nahm mit ihrer ganzen Artillerie die Richtung gegen Honau, den rechten Flügel bis an die Reuß, den linken bis an den Fuß des Rothenberges ausdehnend. Jägerketten gingen ihnen voran, allein das Terrain war schwierig, man mußte über Gräben schreiten und mit Bäumen bedeckte Hügel ersteigen.

Die Aufstellung der Sonderbündischen war folgende: Auf dem rechten Flügel von Buonas bis Irflicken standen die zwei Bataillone Tober und Behler von Schwyz, am westlichen Abhange des Rothenberges das Landsturmbataillon des Bezirks Habsburg, am westlichen gegen Honau die zwei Scharfschützenkompagnieen Kaiser und Odermatt von Nidwalden; vorwärts Honau auf der Straße die Batterie Mazzola unter Bedeckung einer Infanteriekompagnie, in Honau selbst die Kompagnie Vonroh von Obwalden und die Kompagnie J. B. Pfyffer des Bataillons Segesser von Luzern; zwischen Honau und Gislikon ein Zug

der Batterieen Schwyzer und Vonmoos; in den Schanzen des rechten Ufers bei Gislikon vier Geschütze der uneingetheilten Artillerie, zwei Züge der Batterieen Schwyzer und Vonmoos, die Kompagnie Hegi des Bataillons Segesser und eine durch Lieutenant Renggli befehligte Abtheilung des Bataillons Bühlmann; das Bataillon Meier-Bühlmann besetzte auf dem linken Reußufer den Brückenkopf, wovon jedoch bald drei Kompagnieen zurückgezogen wurden, um zur Verbindung zwischen der Artillerie in den Schanzen und den Truppen, welche auf der Anhöhe standen, verwendet zu werden; die vierte Kompagnie dieses Bataillons, zwei Kompagnieen des Bataillons Segesser, eine freiwillige Schützenkompagnie des Landsturms von Hitzkirch, stunden auf dem Rücken des Rothenberges bei der St. Michaelskapelle. Die bereits in Gislikon befindliche Scharfschützenkompagnie Hurter wurde auf Befehl des Generals von Salis den 23. früh um 7 Uhr rückwärts nach Rathhausen beordert. Das Bataillon Würsch stand in Udligenschwyl, das Bataillon Rotheli, das halbe Jägerbataillon Müller und die zwei Scharfschützenkompagnieen von Obwalden in Ebikon, das Bataillon Weingartner und das halbe Bataillon Courten von Wallis postirten bei Roth und Buchenrain. Die Hälfte dieser Truppen blieb also außer dem Bereiche, wo sie hätten an dem bevorstehenden Kampfe Theil nehmen können, die zweite Hälfte aber befand sich auf einer Linie von anderthalb Stunden vertheilt, an mehrern Stellen unter sich ohne Zusammenhang, beinahe überall der Ausdehnung wegen genöthigt, sich in Plänkeleien aufzulösen, nirgends eine Masse noch eine Reserve; die Artillerie stund batterieenweise auf einer und derselben Straße aufgestaffelt und nicht bloß die Brigaden, sondern selbst die meisten taktischen Einheiten zeigten sich so zwecklos zerstückelt, daß jede geregelte Leitung des Gefechtes von vornherein unmöglich war.

Von Berchtwyl aus bewegte sich die zweite eidgenössische Brigade (König) links über die Landstraße beim Rothkreuz und drang mit ihrem linken Flügel an den Abhängen des Rothenberges vor, bis oberhalb Honau und Gislikon. Mit dem halben Bataillon Fäsi und dem Bataillon Bänziger zog der Divisionär Ziegler selbst, in der Mitte des Bergabhanges nach, während der Brigadier König mit vier halben Bataillonen (Ernst und Berner) gegen die Höhe des Berges vordrang. Vorwärts der zweiten Brigade bildeten die Jäger und Schützen dem ganzen Abhange nach die Kette und schlossen sich unten jener der ersten Brigade an. Einige gut gezielte Granatwürfe der sonderbündischen Pairhansgeschütze erschütterten einen Augenblick die Kolonne, als sie demungeachtet vorrückte, ließ General von Salis diese Batterie, statt ihre günstige und mit Vortheil eingenommene Stellung vorwärts Honau zu behaupten, in die Schanze bei Gislikon zurückkehren. Es war zwischen 11 und 12 Uhr, als die Brigaden Egloff und König mit der Artillerie von der Höhe von Berchtwyl vorrückten. Die beiden Züge sonderbündischer

Artillerie von den Batterieen Schwyzer und Vonmoos, welche noch rückwärts von Honau standen, protzten auf und fuhren dem Feinde bis vor das Dorf entgegen, wo sie aus einer eine natürliche Verschanzung bildenden Kiesgrube, das Feuer auf die eidgenössischen Truppen eröffneten und dem Vorrücken derselben ziemliche Hindernisse in den Weg legten, bis vier eidgenössische Batterieen sich auf der gegenüberliegenden Erhöhung aufstellten und damit den Feind bis hinter Honau zurückdrängten. Die Brigade König überschritt die Landstraße mehr links oberhalb der Binzmühle beim Rothkreuz und rückte von dort mit vorgezogenem linkem Flügel den Abhängen und Vertiefungen des Rothenberges hinan; unter lebhaftem Feuer konnte auf dem bergigen, steilen und durch viele Vertiefungen und Schluchten unterbrochenen Terrain, bergaufwärts, diese Bewegung nur langsam stattfinden, während der Feind auf dieser Seite nach und nach aus seinen Stellungen wich. Längs der Mitte des Bergabhanges, wo der Oberst Ziegler sich mit dem Bataillon Bänziger und dem halben Bataillon Fäsi befand, hatten jedoch die Sonderbündischen sehr vortheilhafte Stellungen inne; schon hatte Ziegler eine parallel mit Honau gelegene ausgedehnte Ebene erreicht, als seine Truppen von der über demselben sich erstreckenden waldigen Anhöhe herab, mit heftigem Schützenfeuer empfangen wurden. Um den Feind aus dieser Stellung zu vertreiben, mußte wiederholt angedrungen werden, denn mehrere Male wurden die Jäger, welche die Anhöhen erklimmen sollten, unter dem Hurrahgeschrei der Feinde zurückgedrängt. Da führte Oberst Ziegler, der sammt seinen Adjutanten vom Pferde gestiegen, die Jäger und Bataillonsmassen im Sturmschritt vorwärts den Berg hinan. Wacker hielt sich die zur Brigade gehörende Jägerkompagnie Pfister vom Bataillon Ginsberg, sowie die Kompagnie Fierz vom Bataillon Fäsi der zweiten Brigade. Das halbe Bataillon Fäsi folgte längere Zeit und zog sich dann rechts hinunter gegen die Brigade Egloff. Das Bataillon Bänziger aber blieb zurück, als sein Befehlshaber in der linken Achsel schwer verwundet wurde, ebenso wichen von der ersten Brigade zwei Kompagnieen des halben Bataillons Schorer, ohne daß ihr Anführer, Major Schorer, seinen Posten verließ. Rasch rückten, von Zieglers begeisternden Worten ermuthigt, die nun unmittelbar von ihm selbst angeführten Truppen vorwärts und bald hatte die Jägerkompagnie Steinmann des zürcherischen Bataillons Benz zur Linken, unter so muthiger Anführung eine vortreffliche Waldstellung des Feindes erobert, denselben durchaus zurückgeworfen und einige Gefangene gemacht; die vier halben Bataillone des Brigadiers König hingegen bei den waldigen Anhöhen in der Gegend der St. Michaelskapelle, wurden von vier sonderbündischen Kompagnieen und dem Hitzkircher Landsturm zurückgeworfen. Erst nach einem drei Stunden dauernden Kreuzfeuer der eidgenössischen Artillerie, und nachdem die halbe Batterie Vonmoos alle

ihre scharfen Patronen verschossen, gelang es die sonderbündische Artillerie zum Schweigen zu bringen und sie gegen 2 Uhr zum Rückzuge nach Gislikon zu zwingen. Hatten doch diese Sektionen während der ganzen Kanonade weder Hülfe noch Unterstützung von dem kaum 20 Minuten entfernten und mit Geschütz wohl versehenen Gislikon erhalten. Kaum waren sie daselbst eingetroffen, so ertheilte ihnen der General von Salis den Befehl, eiligst in die verlassene Stellung bei Honau zurückzukehren und dem Vordringen der eidgenössischen Truppen kräftig zu begegnen, allein obgleich man sich sogleich anschickte denselben zu vollziehen, war es doch zu spät und die Stellung durchaus unhaltbar geworden, so daß die sonderbündischen Batterieen und ihre Bedeckung zum zweitenmal ihren Rückzug gegen Gislikon antreten mußten. Honau wurde von der Brigade Egloff und ihrer Artillerie besetzt, worauf die Kolonne ihren weitern Marsch gegen Gislikon nahm.

Solchergestalt war für die Sonderbündischen die höchst wichtige und vortheilhafte Stellung von Honau verloren gegangen und sie waren jetzt auf die ungünstige Stellung von Gislikon zurückgedrängt, jedoch die daselbst errichteten Schanzen hatten nur sehr kurze Schußlinien gegen Honau zu, ja sie vermochten nicht den mindesten Schutz mehr zu bieten, sobald die Anhöhen des Rothenberges in den Besitz des Feindes gelangten, überdieß mangelte auch der Raum, um die Mehrzahl ihrer Geschütze zweckmäßig aufzustellen, weßhalb zwei Batterieen bis auf die Hochebene von Roth zurückgefahren werden mußten um in Unthätigkeit den Ausgang des Kampfes dort abzuwarten. Von Honau bis zu den ersten Häusern von Gislikon ist das Terrain etwas ansteigend, was den vorrückenden eidgenössischen Truppen anfangs gegen das feindliche Feuer und den jenseits der Steigung gelegenen Batterieen von Gislikon Schutz gewährte, so daß ihre Artillerie sich ungefährdet den feindlichen Schanzen auf halbe Schußweite nähern konnte, ja die solothurnische Batterie Rust fuhr sogar bis an die Mühle von Gislikon vor und eröffnete ihr Feuer auf eine Entfernung von höchstens 350 Schritten. Das halbe Bataillon Morf und das halbe Bataillon Schorer zogen sich vor dem Kartätschenhagel der Batterie Mazzola hinter eine Kiesgrube zurück. Oberst Egloff aber war mit dem Bataillon Häusler und vorgeschobenen Jägerketten der Batterie Rust oben durch bis an das Dorf Gislikon gefolgt. Gleichzeitig führte der Divisionsadjutant Siegfried das Bataillon Bänziger von oben herab zum Kampfe vor, sich links bis an das Bataillon Häusler anschließend. Bald erhob sich aus den erzenen Schlünden der Batterie Mazzola ein heftiges Feuer gegen die Batterie Rust, begleitet von dem Kleingewehrfeuer der sonderbündischen Jäger und Bataillone, aber Rust stand fest mit seinen Soldaten und sandte mit Erfolg seine Schüsse gegen den hinter hohen Brustwehren stehenden Feind; da endlich, von dem heftigen

Kartätschen- und Infanteriekugelregen der Sonderbündischen zurückgedrängt, entblößten die Jäger und Scharfschützen, die sie bedecken sollten, die Batterie Rust, so daß sie von mehrern Seiten angegriffen, sich hinter die Gefechtslinie zurückziehen mußte, um sich daselbst wieder zu sammeln und zu ordnen. Das sonderbündische Feuer richtete sich unverzüglich gegen die Bataillone Häusler und Bänziger, welche bedeutenden Verlust erlitten. Die Mehrzahl der Mannschaft des Appenzellerbataillons duckte nieder und war schon im Begriffe zu weichen, als in diesem ohnehin kritischen Augenblicke die Meldung kam, die Bataillone Morf und Schorer seien auf der großen Straße von dem Feuer der sonderbündischen Batterien zurückgeschlagen worden. Jetzt sank der Muth so sehr, daß es dem Divisionsadjutanten Oberstlieutenant Siegfried, aargauischem Landammann, nur mit Mühe gelang das Bataillon zusammen zu halten, wobei er jedoch den Rückzug hinter nahe liegende Häuser nicht verhindern konnte. Muthiger zeigte sich das Bataillon Häusler, bei dem sich der unerschrockene Brigadebefehlshaber Egloff befand, der ohne vom Pferd zu steigen sich in der Mitte der Truppen dem feindlichen Geschütze muthvoll aussetzte und damit dem Bataillonschef Häusler längeres Standhalten ermöglichte, doch als auch dieses Bataillon im schlimmsten Augenblicke zu wanken schien, ergriff der Major Schorer die Fahne, pflanzte sie am rechten Flügel neben sich auf mit dem Anrufe: „Schweizer! wißt ihr, was das heißt?“ wie denn auch seine Soldaten, durch solches Beispiel ermuthigt, nunmehr standhaft ausharrten. Mittlerweile gelang es auch dem Divisionsadjutanten Siegfried und Egloffs Adjutanten Hofstetter, die zurückgebliebenen Plänkler wieder hervor zu führen. Noch war der Sieg unentschieden, als Oberst Egloff die Berner Zwölfpfünderbatterie Moll vorrücken und eine gedecktere Stellung als diejenige welche die Batterie Rust inne gehabt, einnehmen ließ. Mit frischem Muthe wurde von einigen Kompagnieen des Bataillons Häusler und des Bataillons Bänziger der Angriff erneuert; auch das Zürcherbataillon Benz bewegte sich vorwärts und sicherte die Stellung der aufgefahrenen Artillerie. Mehr und mehr ward der Widerstand des Feindes gebrochen. Die bei der dritten Brigade befindliche Reserveartillerie unter Oberstlieutenant Denzler hatte wesentlich zur Räumung von Honau beigetragen.

Nach dem Verluste von Honau hatte die Batterie Mazzola nebst zwei Reservegeschützen die Gislikonschanze gegen Honau besetzt. Die dortige Infanterie bestund aus den Bataillonen Segesser und Meier-Bühlmann, welche durch die von Honau zurückkehrenden Kompagnieen Vonroh und Pfyffer verstärkt wurden. In der Straße von Gislikon selbst war die Infanteriekompagnie Hegi vom Bataillon Segesser aufgestellt, die den linken Flügel bildete und die Batterie Schwyzer ward hinter Gislikon zurückgezogen;

die Batterie Vonmoos stand erst auf freiem Felde, 200 Schritte hinter der Schanze, bald jedoch in einer mehr rückwärts liegenden Stellung. Bereits hatte der Kanonendonner von Honau her begonnen, als unter dem heftigsten Feuer die Brücke von Gislikon abgetragen wurde; die Kompagnie Hegi zog sich dann, nachdem ihr die erste Begrüßung der Batterie Rust 4 Mann getödtet und 2 Mann tödtlich verwundet, hinter Gislikon in eine gedeckte Stellung zurück, wodurch aber die Batterie Mazzola ihrer Bedeckung verlustig ging, bis die Jägerkompagnie Pfyffer-Feer wieder vordrang. Demungeachtet vertheidigte sie sich wohl eine Stunde lang mit der größten Kaltblütigkeit und Entschlossenheit gegen die eidgenössischen Batterien und brachte sogar die Batterie Rust zum Schweigen. Durch eine Bewegung der sonderbündischen Infanteriekette waren die eidgenössischen Plänkler zwischen dieselbe und die Schußlinie der Batterien gekommen, was die sonderbündischen Truppen in der Schanze täuschte, so daß sie diese Plänkler eine Zeit lang für Luzerner hielten und das Feuer einstellten. Da sprach der Kanonierkorporal Pfyffer, ein zwar eidgenössich gesinnter aber seine Kriegspflicht treu erfüllender Mann, zum Hauptmann Mazzola: „Ich glaube, es sei der Feind, will Euch aber, wenn es befohlen wird, davon überzeugen.“ Als nun Mazzola diesem Anerbieten zustimmte, sprang Pfyffer aus der Schanze heraus und lief jenen Truppen zu. Bis auf 150 Schritte solchen nahe gekommen, schwang er plötzlich seinen Säbel und rief, rasch gegen seine Batterie zurückspringend: „Schießt, Herr Hauptmann, es ist der Feind!“ Ueber diese muthige Handlung erfreut, wollte Salis, der sich seit dem Anfange des Kampfes bei der Batterie befand, dem rückkehrenden Pfyffer ein Goldstück in die Hand drücken. Allein Pfyffer wies das Geschenk standhaft mit den Worten zurück: „Braucht sich nicht, Herr General, ich habe meine Schuldigkeit gethan.“

Das Feuer mochte ungefähr eine halbe Stunde gedauert haben, als General von Salis von einem Granatwurfe am Kopfe verwundet wurde, was ihn nöthigte, sich im Wirthshause zu Gislikon verbinden zu lassen; kurz vorher hatte der nämliche Unfall einen seiner Ordonnanzoffiziere, den Oberlieutenant von Diesbach aus Freiburg, betroffen. In demselben Augenblicke, in dem der General die Schanze verließ, kam der Brigadebefehlshaber Oberst Anton Schmid von Uri daselbst an, der sich bis dahin auf Rothenberg mit Aufstellung der Truppen befaßt hatte. Hauptmann Mazzola hatte durch einen Offizier diesen Obersten auf das höchst Gefährliche seiner ungesicherten Lage aufmerksam machen lassen, um einige Infanterie oder Scharfschützen zur Bedeckung zu erlangen. Schmid fand aber keine Truppen zu dieser Verfügung und ertheilte ihm daher den Befehl, sich gegen die Anhöhe von Roth zurückzuziehen, was nicht ohne Unwillen geschah und nur mit Zurücklassung eines Vierpfünders

erfolgen konnte, welchen den Berg hinaufzuschieben die braven Kanonire vergebens sich bemühten. In Roth und auf den Feldern von Dierikon stellte sich die Batterie Mazzola, nun gedeckt durch zwei Kompagnieen des Bataillons Meier-Bühlmann, welche die linke Flanke gegen die rechte hin schützten, neuerdings auf, während drei Walliserkompagnieen sich rechts der Batterie bis auf die Rothenhöhen staffelförmig aufstellten. General von Salis zog sich mit den beiden andern Batterieen, den drei Reservestücken und den übrigen Truppen auf Ebikon zurück, ungeachtet die jetzt eingenommene Stellung manche Vortheile darbot. Langsam rückten die eidgenössischen Truppen nach. Der mit den Plänklern voranschreitende Divisionsadjutant Siegfried hatte es zuerst bemerkt, daß der Feind die Schanzen verlassen hatte und Augenblicks rief er den Obersten Egloff zurück und zog mit einigen Jägern durch die Schanze bis an die Brücke vor, Egloff mit seinen Bataillonen und den Batterieen ihm nach. Die zurückgelassene feindliche Kanone wird sofort vernagelt. Siegfried blieb bei der Gislikonbrücke und besorgte die Wiederherstellung derselben, sowie die Stege über die außerhalb des Brückenkopfes auf dem linken Ufer rings herum gezogenen Wassergräben. Bald rückten die zurückgebliebenen Abtheilungen und die Munitionswagen nach. Während diesen Vorkehren drang Divisionsbefehlshaber Oberst Ziegler mit seinen Truppenabtheilungen längs des Bergabhanges und Egloff gegen den Rothenberg vor. Beide Kolonnen trafen außerhalb Roth auf der Landstraße zusammen und die Truppen hielten auf beiden Seiten derselben ihre Beiwache; ringsum wurden Sicherheitsposten aufgestellt und die Feuer angezündet. Aus dem Dorfe verschaffte man sich die nöthigen Lebensmittel, wodurch die Bewohner desselben hart mitgenommen wurden. Die Offiziere waren nicht im Stande solcher Plünderung und den davon unzertrennlichen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun. Noch grauenerregender aber war der Anblick der theils durch nachgezogenes Gesindel, theils auch durch die unbezähmbare Wuth einzelner Soldaten rings in den Dörfern verursachten Brandstiftungen, denn in der Nähe und Ferne, bei Gislikon und bei Honau sowohl, als wie in denjenigen Kantonstheilen, wo gleichzeitig die übrigen Divisionen einzogen, brannten in jener Nacht Häuser und Scheunen in Unzahl nieder, so daß sich der Himmel rings im Halbkreise von Hellbühl bis gegen Roth blutroth färbte und die Greuel des Bürgerkrieges furchtbar beleuchtete. In den Kämpfen von Honau und Gislikon hatten die eidgenössischen Truppen 34 Todte, von denen 14 auf dem Schlachtfelde blieben, die übrigen in Folge ihrer Wunden starben; die Gesammtzahl der Verwundeten betrug wenigstens 83. Jene der gefallenen Sonderbündischen belief sich auf 12 und die der Verwundeten auf 45, von denen jedoch einige ebenfalls später noch starben. —

Durch ein Mißverständniß und einen unvorhergesehenen Vorfall wurde der Anmarsch der ersten Brigade der fünften Division um einen Tag verzögert, so daß sie erst am 24. einrückte, wodurch die Schwyzer in den Stand gesetzt wurden, den eidgenössischen Truppen bei der Schindellegi und Hütten mehr Streitkräfte entgegenzustellen, als dieses Tags vorher der Fall gewesen wäre. Die eidgenössische Reservebrigade hingegen drang schon am 23. in die March ein, und der Befehlshaber derselben, Oberst Bernold, schloß am nämlichen Tage mit den Behörden dieses Bezirkes eine Uebereinkunft ab, in Folge welcher dieser Theil des Kantons Schwyz die Waffen vollständig niederlegte, sich unter den Schutz der Eidgenossenschaft begab und sich den Beschlüssen der Tagsatzung mit der Erklärung unterwarf: die eidgenössischen Truppen freundschaftlich aufnehmen zu wollen, wogegen diese die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu gewährleisten versprachen. Zu gleicher Zeit besetzten solche Zug, Baar und Menzingen und wurden überall gut aufgenommen.

Die zweite und dritte Brigade wandten sich, nachdem sie die Nacht vom 22. auf den 23. in ihren Stellungen zu Cham, St. Wolfgang und Sins zugebracht, alsbald wie die Brigade Egloff die Reuß überschritten hatte, gegen Meierskappel zu. Die zweite Brigade (Isler) hielt sich längs des Zugersees, die dritte (Ritter) folgte über Holzhäusern, unter Beibehaltung der Verbindung mit der zweiten. Diese Truppen sollten während des Angriffes der vierten Division auf Gislikon in der Frühe des 23. Novembers den Rothenberg östlich umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen gewinnen und Luzern von der Ostseite angreifen. Die Vertheidigung dieses Terrains war dem Befehlshaber der zweiten sonderbündischen Division, Oberst Abyberg überlassen, dessen Divisionsstab sich in Arth befand. Er hatte jedoch nur eine geringe Zahl seiner Truppen auf dieser Vertheidigungslinie, da er die Mehrzahl auf eine Nachricht von der Bedrohung der March hauptsächlich in den Kanton Schwyz verlegt hatte, wo sie in Reichenburg und Tuggen, Altendorf und Pfäffikon, Schindellegi, Wollrau, Hochetzel, Einsiedeln, Morgarten, Rothenthurm und Walchwyl standen, von Buonas bis Ippikon auf einer Strecke von 2500 bis 3000 Schritten, aber nur das Landwehrbataillon Dober nebst Scharfschützen, das Infanteriebataillon Beler und einige Scharfschützenkompagnieen ohne alle Artillerie, aufgestellt waren.

Im nämlichen Augenblicke wo die vierte Division mit dem Feinde in Honau ins Gefecht gerieth, war die dritte Brigade der fünften Division in Buonas angelangt und wurde durch ein lebhaftes feindliches Gewehrfeuer aufgehalten, worauf die Batterie Heilandt ebenfalls ihr Feuer eröffnete. Die Brigade stellte sich in zwei Treffen in Schlachtordnung, den linken Flügel an das Dorf Buonas angelehnt, die Scharfschützen- und Jägerkompagnieen

zu einer Kette gebildet; das zürchersche Bataillon Brunner aber wandte sich rechts, um die feindliche Stellung über Ippikon zu umgehen. Der lebhafte Widerstand auf den es stieß, hatte jedoch für einen Augenblick den Rückzug desselben, nicht ohne Verwirrung, zur Folge, so daß ein verwundeter Hauptmann zurückgelassen wurde, den nachher einige der muthigsten Jäger zurückbrachten und alsdann unaufhaltbar im Verein mit andern Wackern, namentlich sämmtlichen Sappeurs, etwa 100 Mann stark, die Höhe erstiegen und sich erst auf das Zeichen zum Rückzug wieder im Walde sammelten; durch eine Abtheilung Scharfschützen verstärkt, rückte jedoch das Bataillon bald wieder vor. Das Feuer der Batterie Heilandt erschütterte den Feind und brachte ihn zum Weichen, die Brigade Ritter drängte das Bataillon Beler gegen Buonas; der bald nach dem Beginn des Kampfes am Fuße verwundete tapfere Befehlshaber der letztern wollte dessenungeachtet das Schlachtfeld nicht verlassen und sprach auf der Tragbahre seinen Soldaten noch Muth und Ausdauer zu, bis sein Aidemajor Bühler ihn endlich vermochte, zurück zu gehen um sich verbinden zu lassen. Aber ungeachtet Bühlers Tapferkeit und derjenigen seiner Mannschaft, wurden sie gegen 1 Uhr Nachmittags zum Wanken gebracht und genöthigt sich gegen den Kiemen und, als der Feind nachrückte, bis Küßnacht zurückzuziehen, wo sie dann in der Nähe der Tellskapelle das Bataillon Müller mit einer halben Batterie trafen, welche dem weitern Vorrücken der Gegner durch einige Kanonenkugeln Schranken setzte. Durch den Rückzug des Bataillons Beler gänzlich bloß gestellt, zog der Bataillonskommandant Dober den rechten Flügel seiner, ebenfalls in aufgelöster Stellung in der Richtung gegen Meierskappel fechtenden Mannschaft zurück, behauptete aber seine Stellung auf dem linken Flügel nur bis gegen 3 Uhr, alsdann er sich, da die Gefahr immer größer wurde gänzlich umgangen und abgeschnitten zu werden, dem Rothenberg nach bis oberhalb Meierskappel und sodann südlich bis Küßnacht, weiter zurückstellte, wo er sich mit den Bataillonen Dober und Müller vereinigte. Von Meierskappel wandte sich nun die dritte eidgenössische Brigade gegen Küßnacht, indem sie den Weg über Böschenroth und den Kiemen nahm. Nachdem sie die Schwyzer von demselben mit Hülfe der Artillerie verdrängt, richtete sie ihre Beiwache auf dem südlichen Abhange dieser Anhöhe ein, von wo die Batterie die Straßen gegen Küßnacht und Arth beherrschte. In Meierskappel ertheilte hingegen der Divisionsbefehlshaber Gmür dem Obersten Isler den Befehl, sofort gegen Udligenschwyl vorzurücken, wo die zweite Brigade auf dem Rothenberge, außerhalb Meierskappel, auf sonderbündische Bataillone und das sogenannte Rächerkorps stieß, die sie mit einem lebhaften Tirailleurfeuer empfingen. Starke Abtheilungen von Plänklern, welche diesen Truppen in die Flanke gesandt wurden, zwangen sie jedoch

ihre Stellung zu verlassen und über die Höhen des Rothenberges nach Luzern sich zurückzuziehen. Die Brigade langte nun ohne fernern Widerstand in Udligenschwyl an, wo sie vor dem Dorfe ihre Beiwache errichtete. Der Befehlshaber der fünften Division, Oberst Gmür, aber nahm sein Hauptquartier zu Udligenschwyl, wo ihn auch seine Artillerie einholte.

Während auf beiden Flügeln des sonderbündischen Heeres das Schicksal des Tages entschieden war, behauptete das Centrum desselben noch unerschüttert seine Stellung auf dem Rothenberg, doch zogen sie sich endlich auch hier langsam, mit Ordnung und sich auf jedem Vorsprung des Berges wieder aufstellend, zurück. Die eidgenössischen Truppen nahmen von den Kuppen dieses Berges erst dann Besitz, als die Sonderbündischen sie verlassen hatten. Meier-Bühlmann vereinigte sich mit seinen Kompagnieen und den Schützen von Nidwalden wieder bei Roth mit der Hauptkolonne, wie denn auch Major Segesser, der sich mit seiner Abtheilung gegen Udligenschwyl zurückziehen wollte, daselbst aber bereits die Brigade Isler traf, sich gleichfalls nach Ebikon wandte. Auf den zwischen dem Dorfe Roth und Dierikon gelegenen Feldern stellten sich die Sonderbündischen abermals auf, um den Feind zu erwarten. Oberstlieutenant Meier-Bühlmann deckte mit zwei Kompagnieen seines Bataillons die Artillerie und die linke Flanke gegen die Reuß hin, die drei Walliserkompagnieen in staffelförmiger Aufstellung die rechte Flanke der Batterie bis auf die Höhe neben Roth. Unterdessen war der General von Salis mit den beiden andern Batterieen, den vier Reservestücken und den übrigen Truppen in Ebikon angekommen, wo er sich von Neuem aufzustellen beschloß. Während er für den Kriegsrath einen schriftlichen Bericht über die Vorfälle des Tages ausfertigte, beauftragte er den Fürsten Schwarzenberg, dem Terrain angemessene Vertheidigungsanstalten zu treffen, was der Fürst mit vieler Umsicht vollzog, indem er den vortheilhaft gelegenen Kirchhof mit Scharfschützen, einen kleinen Hügel links an der Straße mit zwei Reservestücken besetzte und die Batterie Schwyzer auf den Hügeln gegen die Udligenschwylerstraße sich aufstellen hieß. Die im Dorfe Roth und der Umgegend aufgestellten Truppen waren ganz bereit einen neuen Kampf mit dem Feinde zu beginnen, weßhalb der Oberlieutenant Meier zum General nach Ebikon ritt. Allein der General fand Roth nun zu entlegen und zögerte mit dem Entscheid, dagegen der Fürst von Schwarzenberg die Besetzung der Anhöhen rechts vorwärts Ebikon für nothwendig hielt. Als es anfing dunkel zu werden, empfingen auch die in Roth stehenden Truppen den Befehl, sich nach Ebikon zurückzuziehen. Vergebens drangen hier die Offiziere nochmals auf ein neues Vorrücken oder doch wenigstens auf Festhalten der Stellung von Ebikon. Stunden doch noch ein Bataillon von Obwalden mit zwei Scharfschützenkompagnieen und in der Entfernung

von einer halben Stunde das Bataillon Weingartner, ausgeruhte Truppen, und ebenfalls nicht weiter als eine halbe Stunde entfernt, die vier Kompagnieen des Bataillons Würsch und auch die Truppen verfügbar, welche bei Gislikon gefochten, so voll ungeschwächter Kampflust auf den Befehl des erneuerten Angriffes harrten. Das Platzkommando hatte auf das Gerücht vom Rückzuge nach Ebikon noch zwei Kompagnieen des Garnisonsbataillons Lustenberger zur Besetzung des wichtigen Posten Lindenfeldhöhe und des Baumerlochs, wie auch der Straße nach Adligenschwyl entsendet, wodurch in Verbindung mit dem Bataillon Würsch und der Batterie Schwyzer, die sich auf die Höhe gezogen, der rechte Flügel in der Aufstellung bei Ebikon vorläufig gesichert war. Durch die Truppen des linken Flügels in Rathhausen und Sedeldorf ward die Verbindung mit der Batterie in Ybach und St. Karli und dadurch mittelbar mit dem äußersten Flügel des sonderbündischen Heeres, der jenseits der Reuß auf der Emmenlinie stand, wieder hergestellt. Die Stellung der Truppen schien also nichts weniger als ungünstig, wenn ein ruhiger Ueberblick und genaue Nachrichten von den verschiedenen Abtheilungen, das Oberkommando zu einer richtigen Erkenntniß seiner Lage hätten gelangen lassen. Die Verluste waren verhältnißmäßig noch unbedeutend gewesen.

Allein die Anzeigen und Aufträge die er aus Luzern erhielt, machten den sonderbündischen Oberfeldherrn noch weniger zu einem kühnen Angriffsunternehmen geneigt, als er es vorher gewesen war. Weder der siebenörtige Kriegsrath noch die Regierung von Luzern waren von dem heldenmüthigen Entschlusse durchdrungen, für die Sache welche sie mit Worten und Werken so emsig betrieben, Blut und Leben zu lassen, wie es so mancher gemeine Krieger gethan, der heute auf dem Schlachtfelde unter ihren Fahnen geblutet, sondern sie schienen das Glück ihrer Sache, durch fremden Einfluß bethört, von einer ganz andern Seite zu erwarten. Daher hatte denn auch vielleicht unter Mitwirkung der Fremden und vorzüglich des vom französischen Botschafter nach Luzern geschickten Auditors Grammont, die Ansicht mehr und mehr Eingang gefunden, sich, sofern die katholischen Truppen in ihren bisherigen Stellungen nicht Stand halten könnten, in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst den Kampf fortzusetzen. Als sich am 23. der Landsturm in der Stadt mehrte, man von allen Seiten den Einmarsch des eidgenössischen Heeres erfuhr, die Kirchen von Luzern mit Betenden überfüllt waren, welche um den Schutz Gottes und der heiligen Jungfrau flehten, bestärkte man sich immer mehr in dieser Ansicht, und zwar in um so höherm Grade als man den Kanonendonner immer näher hörte. Auf die Nachrichten welche man von Ebikon erhielt, begannen sich die Glieder des Kriegsrathes zur Abreise zu entschließen und das Dampfschiff erhielt vorläufig den Befehl zum Abfahren sich bereit zu halten. In einer kurzen Sitzung des Regie-

rungsrathes beschloß man eine Anzeige an das Volk über den Rückzug der Regierung in die kleinen Kantone, wo sie den Krieg wie die Verwaltung fortzusetzen gedachte. Nachdem man den Bericht des Generals von Salis erhalten, dem der Auftrag an den Chef des Generalstabs beigefügt war, die letzte Stellung bei dem Wesemlin in Vertheidigungszustand zu setzen, weil er sich nicht lange mehr in Ebikon werde halten können, ertheilte man dem Oberfeldherrn im stürmenden Gewirre des Augenblicks folgende Weisung: „Der Kriegsrath der verbündeten katholischen Stände befiehlt dem „Oberkommandanten oder dem Chef des Generalstabes, wenn jeder weitere „Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigenthums und der „Personen mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee, wegen Uebergabe „der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten und sich alsdann mit der Armee „in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen." Nach Empfang dieser Zuschrift gab der General von Salis die Vertheidigung von Ebikon auf und kehrte mit den Truppen nach Luzern zurück.

Der auf dem linken Flügel des sonderbündischen Heeres rastlos thätige Chef des Generalstabes, Oberst von Elgger, wollte vermittelst des Bataillons Fellmann, einer Scharfschützenkompagnie und dem Landsturm von Willisau und der Umgegend, die Bramegg und den Engpaß von Werthenstein besetzen und um jeden Preis halten. Eine andere Kolonne, bestehend aus einer Scharfschützenkompagnie, dem Auszügerbataillon Schmid, einer halben Batterie und 3000 Mann Landsturm, sollte unter dem Befehl des eben zurückgekommenen Majors Ullmann alsogleich nach dem Entlebuch aufbrechen, den Marsch möglichst beschleunigen, und den Feind ohne Zaudern und kühn angreifen, um schnell ein entscheidendes Ergebniß herbeizuführen, damit ein Theil der Truppen baldigst wieder für die unmittelbare Vertheidigung der Stadt Luzern verfügbar sei. Der übrige Theil beider Brigaden der Division Rüttimann, so wie auch aller übrige Landsturm dagegen ward befehligt, hinter die Emme zu ziehen und auf den Höhen vom Spitzhof bis Littau sich aufzustellen. Der geringe Eifer des Majors Ullmann und eine unzeitige Ordre des in Malters anwesenden Brigadebefehlshabers Zurgilgen, verhinderte die Vollziehung dieser Anordnungen, und als Elgger davon in Kenntniß gesetzt war, hatte sich die Lage der Dinge bereits wesentlich verändert. Beim Herannahen der feindlichen Abtheilungen hielt er für rathsam, mit Ausnahme des auf dem Schwarzenberg stehenden Landsturms, alle Truppen hinter die Emme zu ziehen, weil es nur so möglich war, einen geregelten Widerstand leisten zu können. Auf der Höhe von Littau theilte er dem Divisionsbefehlshaber Rüttimann und den verschiedenen andern Führern mündlich die nöthigen Weisungen zu seinem Vertheidigungsplan mit und besuchte, während die Truppen in die ange-

wiesenen Stellungen rückten, die Vorpostenkette von der Renggbrücke bis zur Reuß. Berichte von dem Marsche der Division Donats ließen ihn eine Zeit lang, wie er es selbst gesteht, den Hauptangriff an der Emme erwarten und dem bereits begonnenen Gefechte bei Gislikon nur eine untergeordnete Wichtigkeit beimessen. Auf erhaltene bedenkliche Nachricht von dem Ausgange der Gefechte auf der nordwestlichen Seite von Luzern befahl er jedoch, zwei Infanteriebataillone, eine Scharfschützenkompagnie und die Batterie Pfyffer nach der Stadt abzusenden, und kehrte, da er wegen einbrechender Nacht über einen Angriff ziemlich beruhigt sein konnte, nach Luzern zurück.

Zu Luzern hatten indessen der siebenörtige Kriegsrath und der Regierungsrath immer thätiger ihre Vorbereitungen für die Abreise getroffen. In langen Reihen zogen Nonnen, Mönche und fliehende Familien über die Kappelbrücke auf den Waldstätter Dampfer. Auch die Regierungsräthe L. Sigrist, P. Thalmann, Dr. Scherer, A. Hautt und Joseph Tschopp bestiegen das Schiff nebst dem Staatsschreiber Bernhard Meyer. Schultheiß Sigwart-Müller, der letzte des Regierungs- und Kriegsrathes, der sich noch im Regierungsgebäude befand, begab sich erst Morgens gegen 5 Uhr dahin, als ihn der anwesende Aktuar Jost Weber erinnerte, daß bereits alle übrigen Regierungsräthe dort wären, hingegen der greise General und Regierungsrath Ludwig von Sonnenberg hielt es für ehrenvoller und anständiger, in Luzern zu bleiben und das Schicksal seiner bedrohten Vaterstadt zu theilen. Auch der Schultheiß und Oberst Rüttimann, der den Tag über bei seiner Division in Malters und Littau gestanden war, erfuhr eben so wenig als der bei ihm befindliche Regierungsrath und Oberstlieutenant Wendelin Kost, etwas von der Entfernung der Regierung bis zum Abend. Regierungsrath Emanuel Müller befand sich noch an der Spitze der zur Tessinerexpedition verwendeten Truppen; Regierungsrath und Kriegskommissär Zünd war zwar in Luzern anwesend, hatte aber keinen Theil an der Sitzung genommen, in welcher der Rückzug nach Uri beschlossen worden war, und als man ihn drei bis viermal auffordern ließ, die Arbeiten des Kommissariats und seine eigene Person auf das Schiff zu flüchten, erklärte er nicht fliehen und als Militär nicht von seinem Posten weichen zu wollen. Die flüchtigen Regierungsräthe hatten die luzernische Staatskasse, so wie den in Luzern befindlichen Theil der eidgenössischen Kriegsgelder, das Staatssiegel und die ihnen nothwendig scheinenden Akten mit sich geführt. Schon stieß das Schiff zur Abfahrt bereit seine Dampfwolken aus, als noch einige Flüchtlinge, die beiden Jesuiten Pater Roh und Pater Damberger nebst dem Kapuziner Pater Venez, von Ebikon herkommend, in banger Hast herbeiliefen. Ein Viertel vor 6 Uhr entfernte sich das dicht besetzte und schwer beladene Schiff vom Ufer.

In Flüelen angekommen, versammelten sich die entflohenen Mitglieder der bisherigen Luzernerregierung noch zu einer förmlichen Sitzung und erließen von hier aus eine Proklamation an das luzernische Volk, um demselben die Gründe der Flucht und die Absicht mitzutheilen, auch vom fremden Gebiete her noch den Kanton Luzern zu regieren [1]).

Elgger hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß nur ein großer entscheidender Schlag das drohende Unheil abwenden und der gerechten Sache der Sonderbündischen Rettung bringen könne, und seine Meinung war ohne Zweifel die richtige. Also entwarf er den Plan zu einem Angriffe für den folgenden Morgen. Hatte man doch den eidgenössischen Truppen noch 20 Bataillone, 11 Scharfschützenkompagnieen, 6 Batterieen und eine Kavalleriekompagnie, in einer Gesammtheit von annähernd 14,000 Mann und 24

---

[1]) Abschiedsproklamation der sonderbündischen Luzerner Regierung an das luzernische Volk.

Getreue liebe Mitbürger!

Die unglückliche Wendung des heutigen Kampfes hat uns, um nicht durch den Feind zur Niederlegung der uns anvertrauten Regierungsgewalt gezwungen zu werden, bewogen, uns, da kein Punkt des Kantons Luzern Sicherheit darbot, nach dem Kanton Uri zurückzuziehen.

Indem wir uns so wegbegeben, haben wir dem Herrn General den Auftrag ertheilt, so viel möglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen; wir beauftragten ihn weiter, wenn die Stadt Luzern gegen die vordringende Uebermacht nicht mehr vertheidigt werden könnte, unnützes Blutvergießen zu verhindern; gleichzeitig hat er von uns Vollmacht und Auftrag erhalten, ohne der Regierungsgewalt zu nahe zu treten, über den Schutz von Personen und Eigenthum im Kanton Luzern zu unterhandeln.

Wir haben gemäß der Verantwortlichkeit welche auf uns ruht, für die noch in der Staatskasse vorhandenen Gelder sichernde Maßnahmen getroffen, so wie es uns angelegen sein ließen, die Sigille des Staates mitzunehmen.

Wenn wir auch gezwungen sind der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so sind wir nichtsdestoweniger Euere rechtmäßige Landesobrigkeit. Unsere Wirksamkeit ist gegenwärtig freilich leider gering, die Zeit kann aber mit Gottes Hülfe wiederkommen, wo es uns gegeben ist in unserer vollen rechtlichen Stellung zu Euch zurückzukehren.

Wir hoffen, daß es dem Herrn General gelingen wird, Euch durch Unterhandlung vor fernern Unbilden zu schützen. Ertraget indessen das ganze Unglück mit Gottergebung; wenn der Herr uns auch schwer heimgesucht hat, so wird er uns doch nicht ganz verlassen. Durch geduldige Fügung in dessen Willen erwerben wir uns das Verdienst, seiner Erbarmung später wieder theilhaftig zu werden.

So gegeben und dem Herrn General zur angemessenen Publikation zugestellt.

Flüelen, den 23. November 1847.

Namens des Regierungsrathes:
Der Statthalter,
C. Sigwart-Müller.
Der Staatsschreiber,
Bernhard Meyer.

Geschützen, entgegen zu stellen. Elgger theilte dem nach Luzern zurückgekehrten Oberfeldherrn seinen Angriffsplan mit und fand ihn, wiewohl im hohen Grade erschöpft, und unschlüssig ob er sich nach den kleinen Kantonen zurückziehen solle, doch nicht ungeneigt diesen Plan anzunehmen. Er hatte indessen bereits ein Schreiben an den Stadtrath gerichtet mit der Anzeige, daß er Willens sei, den eidgenössischen Truppen einen Waffenstillstand vorzuschlagen um die Stadt zu retten, wozu er sowohl von dem sonderbündischen Kriegsrath als vom Regierungsrath des Kantons Luzern ermächtigt sei. Seinerseits übergab der Stadtrath von Luzern dem Oberfeldherrn ein Schreiben an den General Düfour, in dem derselbe um eine humane Behandlung der Stadt und um Schutz für Personen und Eigenthum gebeten wurde. Nachdem Elgger seinen Angriffsplan näher ausgearbeitet, brachte er ihn dem Oberbefehlshaber von Salis zur Genehmigung, der ihm aber, ohne ihn zu Worten kommen zu lassen, sofort eröffnete, daß er erhaltenen Befehlen des Kriegsrathes zufolge mit dem General Düfour wegen Uebergabe der Stadt bereits unterhandelt habe und sich mit den Truppen im Laufe der Nacht in die kleinen Kantone zurückziehen werde, weßhalb er Elgger den Auftrag ertheile, sogleich an das Artilleriekommando die Weisung zur Einschiffung der Artillerie zu erlassen, sodann an den feindlichen General einen Parlamentär abzusenden und seinerseits Unterhandlungen anzuknüpfen. Vergeblich machte ihn Elgger aufmerksam, daß die Vertheidigungsmittel noch nicht erschöpft, daß der Rückzug der Truppen zu Wasser wegen Mangels an genügenden Schiffen unmöglich und die luzernischen Truppen schwerlich gewillt seien den Kanton zu verlassen, und schloß mit den Worten: „daß man den „Sonderbündischen eine ehrenvolle Kapitulation sicher nicht gewähren würde „und ihnen also nichts übrig bleibe als in ehrlichem Kampfe zu siegen oder „zu sterben.“ Vergebens unterstützte ihn der Divisionsadjutant Major Felix Schumacher. Salis blieb bei seinem Entschlusse, ertheilte jedoch seine Zustimmung zur vorherigen Einberufung eines Kriegsrathes, gebildet aus in der Nähe befindlichen höhern Offizieren. Der Divisionskommandant Oberst Rüttimann, die Brigadiers Kost, J. U. Schmid von Luzern, Anton Schmid von Uri, der Oberkommandant der Artillerie und der Oberst von Elgger sollten zu demselben berufen werden. Allein es wurde kein förmlicher Kriegsrath gehalten, sondern Salis theilte ihnen nur, so wie einer nach dem andern eingetreten, die Weisungen des Kriegsrathes und seinen Entschluß mit. Elgger, unterstützt von Oberst Schmid von Uri, machte dem Feldherrn sehr kräftige Vorstellungen, ihm entgegnend, daß die Räumung Luzerns nur dann stattfinden sollte, wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein würde. Unwillig erklärte zuletzt Schmid: „er sei hier mit den Truppen von Uri und „Unterwalden zum Schutze des Kantons Luzern; treu werde er zu Luzern

„stehen, so lange man sich schlage; wenn man aber unterhandeln wolle ohne „geschlagen zu sein, ertheile er den Truppen der beiden Kantone unmittelbar „den Befehl zur Rückkehr in ihre Heimath.“ Nach einem Augenblicke gegenseitigen Schweigens fügte Schmid hinzu, „erklären Sie sich, Herr General, „werden Sie sich schlagen oder nicht?“ und auf die Antwort des Generals: „Ich darf nicht“, verließ er das Zimmer in großer Aufregung, ohne sich ferner halten zu lassen, mit den Worten: „Wohlan so marschire ich ab.“ In dieser Weise stritt man lange hin und her. Als Elgger den Wankelmuth und die Zwietracht der einflußreichern Kriegshäupter und die Ermüdung des Oberfeldherrn sah, gewann er selbst die Ansicht von der Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes, um Zeit zu gewinnen das zerrüttete Ganze wieder etwas zu ordnen, aber auch die Dringlichkeit eines ungesäumten Abschlusses, da jede Zögerung Verderben bringen konnte. Von dem auf den folgenden Tag vorgehabten Angriff konnte sonach wohl nicht mehr die Rede sein. Nach und nach füllte sich das Zimmer in dem man sich befand mit Offizieren, welche theils dienstliche Verrichtungen, theils aber die mit Blitzesschnelle verbreitete Kunde der beabsichteten Kapitulation dahin rief. Es folgten lebhafte und ergreifende Auftritte, da die meisten der Anwesenden mit Ungestüm dem Feinde entgegengeführt zu werden verlangten und den Gedanken an eine Kapitulation Verrath an der heiligen Sache des Volkes und des Vaterlandes nannten. Ihnen gegenüber berief sich der unglückliche Oberbefehlshaber immer wieder auf den Befehl des Kriegsrathes und auf den Eid des Gehorsams, den er letzterm geleistet habe; dennoch konnte sich der nach allen Seiten hingerissene Salis weder entschließen, sein Vorhaben zu vollziehen und das Schreiben welches dem eidgenössischen Heerführer zugesandt werden mußte zu unterzeichnen, noch den Oberbefehl niederzulegen und die zu treffenden Maßregeln andern Händen zu vertrauen; endlich befahl er, von allen Seiten gedrängt einen Entschluß zu fassen, den Brief an den General Düfour auszufertigen, worin das Verlangen eines Waffenstillstandes von 48 Stunden zur Anknüpfung von Unterhandlungen enthalten war. Gleichzeitig sollten Anzeigen hievon an die drei am weitesten vorgerückten Divisionärs des eidgenössischen Heeres, für Einstellung der Feindseligkeiten bis zum Eintreffen der Antwort, abgehen. Aber lange konnte man keinen Parlamentär finden, der sich mit dem für schmählich gehaltenen Auftrage der Bestellung dieser Briefe befassen wollte.

So war der verhängnißvolle 23. November vorüber gegangen, an welchem der eidgenössische Oberfeldherr sowohl durch seine guten Anordnungen, als durch die Macht der Umstände und die Schwäche und Mißgriffe der Häupter der Gegenpartei, ungeachtet der Begeisterung eines Theils des sonderbündischen Volkes für den Kampf, und ungeachtet ein Theil der eid-

genössischen Truppen eben keine große Streitentschlossenheit zeigte, dennoch ziemlich mühelos einen vollständigen Sieg gewann, der die völlige Auflösung des Sonderbundes in sehr nahe Aussicht stellte. Der große Generalstab hatte am 22. Aarau verlassen, um sich nach Muri zu begeben. Am folgenden Morgen wurde das Hauptquartier nach Sins verlegt, um den Bewegungen des Heeres näher zu sein. Hier erhielt der Feldherr Abends ein mit Bleistift geschriebenes Billet des Obersten Ziegler, der ihm meldete: daß die vierte Division Roth besetzt habe und die Brücke von Gislikon offen und gangbar sei.

Neuntes Kapitel.

Ereignisse des 24. November. Letzte Wehen und Fall von Luzern. Einzug des eidgenössischen Heeres. Gefechte im Kanton Schwyz.

Die letzte Nacht hindurch, in welcher das sonderbündische Banner in Luzern wehte, herrschte ziemliche Verwirrung innert seinen Mauern. Der Befehl, an Düfour wegen eines Waffenstillstandes zu schreiben, war auch der letzte den Salis ertheilte. Aber sonderbarer Weise warteten weder er noch der Chef seines Generalstabes die Antwort darauf ab. Vielmehr verließ er, vom Wundfieber gequält, nach einiger Ruhe Morgens gegen 2 Uhr die Stadt, um sich über Winkel nach Unterwalden und von dort nach Uri zu begeben. Oberst von Elgger war wohl der Ansicht, man müsse einen Waffenstillstand haben um sich zu ordnen, auch könne man nur mit den Waffen in der Hand eine Kapitulation erlangen, doch Niemand wollte nach der Abreise des Generals, auf eigene Faust hin die Verantwortlichkeit des Oberkommandos übernehmen. Auch Elgger behauptete jetzt, daß seine Stellung als Chef des Generalstabes mit der Abreise des Generals aufgehört habe, da solche ja thatsächlich nicht mehr anerkannt werde; der Milizinspektor, General von Sonnenberg, versuchte die gleiche Verweigerung mit der Ansicht zu rechtfertigen, daß er, nachdem die Regierung sich entfernt ohne ihm eine Vollmacht oder einen Befehl zu übertragen, sich lediglich in der Stellung eines Privatmannes befinde; Brigadebefehlshaber Kost erklärte einfach, nachdem die Regierung fort sei, werde er keinen Schuß mehr thun. Die Hülfstruppen der Urkantone zogen während der Nacht in ihre Heimath zurück, auch drei Kompagnieen des Bataillons von Courten waren abgezogen, während drei Kompagnieen Unterwalliser sich lieber den Eidgenossen ergeben wollten, ja mehrere Offiziere des Generalstabes hatten sogar ihre Posten verlassen und sich geflüchtet, sobald sie die Nachricht von der Abreise des

Kriegsrathes vernommen, die drei Brigadekommandanten der Division Rüttimann aber erklärten, daß sie sich durch die Auflösung der Regierung ihrer militärischen Pflichten entbunden hielten. Die ganze Nacht hindurch waren demungeachtet die Straßen mit Truppen überfüllt, welche am nahen Morgen einen entscheidenden Kampf erwarteten. Mit Thränen in den Augen waren nach ihrem Einrücken Kanonire der tapfern Kompagnie Mazzola zu Elgger gekommen mit der dringenden Bitte, sie nur wieder in's Feuer zu führen. Der Rückzug der Behörden war auch den am Abend von Ebikon zurückgekehrten Truppen bekannt geworden; die einzelnen Klagen und heftigen Ausbrüche dieser unerschrockenen Leute, die sich in der Ungewißheit ihrer Lage zuerst verrathen glaubten, verbreiteten eine dumpfe Gährung durch die ganze Stadt. Von Littau zurückgekehrt, brachte Oberstlieutenant Friedrich Crivelli die Nachricht, daß die Gährung unter den Truppen zu einem fürchterlichen Grade angestiegen sei, ja daß der Ruf gehört worden: Wir sind verrathen, der Generalstab hat uns verrathen, man müsse einen andern General wählen. Mehrere Offiziere verlangten einen Diktator. Viele drangen in den Obersten Elgger, in Abwesenheit des Oberfeldherrn die Anordnungen zum Angriffe zu treffen. Auf die Bemerkung, daß bei fernerem Widerstande die Stadt der größten Gefahr ausgesetzt sein möchte, entgegnete Crivelli, ein in Luzern wohnhafter und daselbst reich begüterter Familienvater: „Ihr sprecht „von der Stadt, aber unser braves Volk, hat es nicht Alles verlassen, Weib, „Kind und das heimathliche Dach? Auf der Höhe von Littau steht unser „brave Landsturm, sieht den vom Brand seiner Häuser gerötheten Himmel, „betet gottergeben und ist todesmuthig, bereit Alles für unsere Sache zu opfern, „und wir sollten hier nur von unsern Häusern, von den Gefahren unserer „Familien sprechen, nicht gleicher Aufopferung fähig sein?“ Solche Gesinnungen gehörten zu den edelsten, die in diesem traurigen Kampfe in Worten ausgesprochen wurden; sie vermochten jedoch nichts gegen den Drang der Umstände. Elgger glaubte nicht mehr, daß man ohne Waffenstillstand wieder in eine hinlänglich geordnete Lage kommen könne, um, noch kampfbefähigt, eine billige Kapitulation zu erlangen; diese Rathlosigkeit und die sich nun unverkennbar herausstellende Unfähigkeit zu einem wirksamen Widerstande vollständig zu machen, erklärte nun auch noch das Kriegskommissariat: daß es sich außer Stande befinde, die zusammengedrängte Masse von Truppen und Landsturm zu verpflegen. Später ging dann der Oberstkriegskommissär Zünd, in Folge eines vom siebenörtigen Kriegsrathe erhaltenen Befehles, mit einer Ladung Mehlsäcke auf einem Dampfschiffe in der Nacht nach Uri ab. Unter diesen Umständen entschloß sich endlich der Artillerieoberlieutenant Maler die traurige Sendung über sich zu nehmen, als Parlamentär ins feindliche Hauptquartier zu gehen. Gegen 2 Uhr kam er jedoch mit der

Meldung zurück, daß er auf den feindlichen Vorposten nicht angenommen worden sei. Elgger schickte ihn noch einmal mit dem Befehl ab, seinen Auftrag um jeden Preis zu vollziehen. Nach 3 Uhr ließ Elgger zum letzten Mal Generalmarsch schlagen und die Truppen unter die Waffen treten, doch die Bande des kriegerischen Gehorsams waren schon sehr gelockert. Die Soldaten strömten zwar mit dem Trommelschlag auf ihre Sammelplätze, allein viele Offiziere fehlten. Den zusammengetretenen Truppenabtheilungen wurde einzeln durch ihre Offiziere die Lage der Dinge bekannt gemacht. Jetzt fingen die politischen Meinungen an sich kund zu geben; während die sonderbündisch Gesinnten von namenlosem Schmerze ergriffen wurden, sich in das Unvermeidliche nicht schicken wollten, ja ganze Kompagnieen in der Hoffnung der Fortsetzung des Kampfes nach Unterwalden zu ziehen bereit waren, hörte man von Denjenigen, welche mit Widerwillen unter diese Fahne getreten waren, nur Spott und Vorwürfe. Auf Anordnung des Milizinspektors von Sonnenberg hatte der Landsturm seine Waffen in der Kirche abgegeben und nun wurden die Truppen gleichfalls entwaffnet und entlassen. Noch ersuchte man Elgger, um der befürchteten Anarchie zu steuern, den Präsidenten des Großen Rathes, J. Mohr, der als Hauptmann eines Landwehrbataillons auf den Vorposten stand, herbei rufen zu lassen, damit er den Großen Rath versammle. Allein derselbe erklärte die Einberufung des Großen Rathes für unmöglich. Da hielt man es für unumgänglich, eine Abordnung in das feindliche Hauptquartier mit der Erklärung unbedingter Unterwerfung abzusenden und die Truppen vor dem Einrücken der Sieger zu entlassen. Elgger hielt nun nach dieser allseitigen Auflösung seine längere Gegenwart in Luzern für unnöthig, nahm von den im Hofe des Regierungsgebäudes aufgestellten Truppen, dem Bataillon Meier-Bühlmann, Abschied und verließ mit grauendem Morgen, seine Gattin am Bette seines schwer verwundeten Sohnes zurücklassend und bloß von dem jungen Duret, einem Sekretär des Hauptquartiers, begleitet, Luzern zu Fuß. Zwischen 4 und 7 Uhr rückte die Division Rüttimann, welche die Stellung von Littau und der Emmenbrücke noch immer besetzt gehalten hatte, mit dem ebendaselbst gestandenen Landsturm und den Vorposten gegen Ebikon und Adligenschwyl, wohlgeordnet in Luzern ein, um ebenfalls die Waffen abzugeben. So hatten die Flucht der Behörden und die Unentschlossenheit des Oberfeldherrn, der ohnehin in eine schwierige Lage gerathenen Sache des Sonderbundes ein schnelles Ende bereitet. Der Sonderbundskrieg war, wenn auch einzelne Glieder seiner Verbindung noch zuckten, dennoch im Wesentlichen beendigt.

Zwischen 3 und 4 Uhr war der Oberlieutenant Maler, mit einem besondern Schreiben an den Befehlshaber, im Nachtquartier der Division Ziegler erschienen und von da nach Sins in das Hauptquartier des Generals

Düfour gewiesen worden. Bei Tagesanbruch kam er mit dem Berichte zurück: daß der Waffenstillstand abgeschlagen worden sei, man sich aber mit dem Vorrücken nicht beeilen werde. Ein an die Regierung des Kantons Luzern und in Abwesenheit derselben, an den Stadtrath gerichtetes Schreiben, wurde vom letztern um 10 Uhr Morgens am 24. eröffnet. Der General schrieb: „Da die Ereignisse so weit gekommen und die eidgenössischen Truppen „nicht in der Beiwache bleiben könnten, in der sie sich jetzt befänden, so sei „es unmöglich einen Waffenstillstand zu bewilligen. Das einzige Mittel „Unglück zu verhüten bestehe darin, den eidgenössischen Truppen die Thore „der Stadt zn öffnen und auf einigen hohen Thürmen die eidgenössische „Fahne aufzupflanzen. Wenn man dieses thue, so würden die Truppen „ohne irgend welche Gewaltthat einziehen und die Sicherheit „der Personen und des Eigenthums werde gehandhabt werden. „Man solle deßhalb sogleich Ordonanzen absenden, um die am meisten vor„gerückten Truppen von der dortseitigen Entschließung in Kenntniß zu setzen." Der Stadtrath theilte seinen Mitbürgern in einem Aufrufe mit, daß er es nach der thatsächlichen Auflösung der luzernischen Regierung als seine Pflicht erachtet habe, für Ruhe und Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, weßhalb das Landjägerkorps unter die Stadtpolizei gestellt worden sei. Der Stadtrath bestand aus liberalen Stadteinwohnern, deßwegen auch Oberst Schumacher-Uttenberg Vorstand, alt-Schultheiß Kopp sein Vizepräsident waren. Er ordnete hierauf drei Mitglieder aus seiner Mitte ab, um auf verschiedenen Punkten den eidgenössischen Truppen entgegenzugehen und denselben zu versichern, daß sie ohne irgend welche Feindseligkeiten besorgen zu sollen, in die Stadt einrücken könnten.

Eine aus Infanterie und Kavallerie bestehende starke Vorhut der fünften Division Gmür und die Jägerkompagnie Nr. 2 des schaffhausischen Bataillons Sailer waren es, welche zuerst in die Mauern der Hauptstadt des Sonderbundes einrückten und von der liberalen Einwohnerschaft mit großem Jubel empfangen wurden. Die Division Ziegler war indessen schon nach 8 Uhr aus der Beiwache aufgebrochen und in Ebikon dem alt-Schultheißen Kopp, dem Abgeordneten des Stadtrathes von Luzern, mit einer weißen Fahne begegnet, welcher das Gesuch um Schonung der Stadt vortrug, wie Düfour sie in jenem Schreiben zugesichert hatte. Der große Generalstab hatte sich bereits schon bei Tagesanbruch auf den Weg begeben, damit er vor der Hauptmasse des Heeres in Luzern eintreffen könne, um daselbst die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, welche die öffentliche Ordnung sicher stellen und eine allzugroße Anhäufung der Truppen verhindern sollten. Der Befehlshaber der vierten Division, Oberst Ziegler, wurde zum Platzkommandanten bezeichnet und den verschiedenen Abtheilungen des Heeres ihre Kantonnementskreise angewiesen.

Um 11 Uhr begann der Einmarsch der Division Ziegler. Den Zug eröffnete die Brigade Egloff. Ihr folgte die zweite und dritte Brigade der Division Donats, welche über die Brücke von Gislikon der vierten Division gefolgt waren, solche im Nothfalle zu unterstützen. Sie zog aber bloß durch Luzern um noch an demselben Tage ihre Kantonnemente auf dem rechten Ufer der Reuß wieder einzunehmen. Bald darauf hielt auch der Befehlshaber der fünften Division, Gmür, an der Spitze der zweiten Brigade Isler, seinen Einzug in Luzern. Die zweite Division konnte am 24. in der Frühe ungehindert eine Bockbrücke über die Emme schlagen, welche die Brigaden überschritten, während die Artillerie ihnen durch eine Furth folgte. So kam auch die erste Brigade ohne Hinderniß vor Luzern an und rückte daselbst ein. Die dritte Brigade besetzte Littau, die zweite an diesem Tage die Reserve bildende, richtete sich in Malters ein. Der Einzug der eidgenössischen Truppen in Luzern dauerte von Mittag bis spät in die Nacht. Von den Thürmen der Stadt, von allen Thoren und von vielen Fenstern wehten eidgenössische Fahnen; neben den Trommeln, Trompeten und Feldmusiken, hörte man den Jubel und das Vivatrufen der liberalen Einwohnerschaft, selbst die zurückgebliebenen Unterwalliser empfingen die eidgenössischen Truppen mit lautem Freudengeschrei. Auf Pforten und Häusern waren eiligst improvisirte Inschriften angebracht, wie z. B. Seid willkommen ihr Befreier! nieder mit dem Sonderbund und Jesuiten! u. s. w. Die Menge der Truppen und Fuhrwerke, sowie das Hindurchdrängen der Artillerie, verursachten in den Straßen öfteres Stocken und nicht wenige Verwirrung. Ungeachtet der Bemühungen des Oberfeldherrn fanden bei der Leidenschaft und der großen Rohheit einzelner Soldaten anfänglich einige höchst bedauerliche Exzesse statt, welche besonders den bernischen und den basellandschaftlichen Soldaten Schuld gegeben wurden. So beging man mehrere Ausschweifungen im Jesuitenkloster, erbrach den Kesselthurm, in dem Robert Steiger gesessen, befreite Gefangene, mitunter auch Verbrecher, die jedoch wieder eingefangen wurden. Durch Soldaten, so von böswilligen und schlechten Bewohnern Luzerns selbst dazu Aufreizung erhielten, mehr aber noch durch eingedrungenes Gesindel wurden die Wohnungen Müllers und Elggers übel zugerichtet, wie auch an vielen andern Orten übel gehaust, so daß sich der Stadtrath genöthigt sah, eine ernste Mahnung an die Bürger zu erlassen. Viele der geflissentlich als übertrieben sonderbündisch bezeichneten und damit der Mißhandlung preisgegebenen Luzerner, verdankten ihr Heil nur der Mäßigung und edeln Verwendung zweier wahrer Biedermänner, des alt-Schultheißen Kopp und des Obersten Schumacher-Uttenberg. Indessen gelang es bald dem kräftigen Einschreiten des Platzkommandanten, Obersten Ziegler, die durch den ungeheuern Volkszudrang und einer Truppenanhäufung von 24,000 Mann

gestörte Ordnung und eine strenge Mannszucht wieder herzustellen. Auch konnte man am nämlichen Tage schon einige starke Truppenabtheilungen aus der Stadt Luzern entfernen, welchen Tags darauf andere folgten, so daß nach und nach die Ueberfüllung aufhörte. Das in Luzern gebliebene halbe Walliserbataillon, welches die Waffen niedergelegt hatte, wurde kriegsgefangen nach Basel geschickt. In der Gegend von Sursee und im Freienamte durchzog unterdessen die Reservereiterei unter ihrem Kommandanten von Linden das Land, um den Rücken des Heeres zu sichern und seine Verbindungen mit den Magazinen zu unterhalten.

Am nämlichen Tage hatte auf dem äußersten linken Flügel des eidgenössischen Heeres die Brigade Blumer ein ziemlich unbedeutendes Gefecht mit den Schwyzern von Wollerau bis an die Schindellegi bestanden, welches wie dasjenige der zürcherischen zweiten Landwehrbrigade bei Hütten, ohne günstiges Ergebniß für die eidgenössischen Waffen blieb. Die Reservebrigade Keller hingegen brachte am 24. Pfäffikon zum Kapituliren, so wie sie am Tage vorher Lachen bezwungen hatte. Am 25. rückte indessen auch Blumer wieder in den Kanton Schwyz ein. Auf dem äußersten rechten Flügel fand die Berner Reservedivision am Morgen des 24. November die Bramegg verlassen. Demungeachtet sandte Ochsenbein, welcher noch keine Kenntniß von den Vorfällen bei den übrigen Divisionen hatte, eine Abtheilung über Schwarzenberg nach Kriens und rückte mit dem übrigen Theile der Division vor. In der Nähe von Malters erfuhr er, daß einige Freischärler hier, als Entgelt für die daselbst vor anderthalb Jahren erlittene Schmach, Rache üben wollten. Sofort richtete er ernste und eindringliche Worte der Mäßigung an seine Truppen, sie ermahnend das Geschehene zu vergessen und nur den Zweck zu erfüllen, den die Eidgenossenschaft den schweizerischen Wehrmännern gesetzt. Sei doch der Sieg über sich selbst der größte Sieg, auf den der Soldat stolz sein dürfe. Von diesen edlen Worten ergriffen, durchzog man das Dorf in bester Ordnung und begnügte sich mit einem Trauermarsche und drei donnernden Ehrensalven bei den Gräbern der gefallenen Freischärler. Von Malters zog die Kolonne vorwärts durch den Rengglochpaß nach Kriens, eine halbe Stunde oberhalb Luzern, wo Ochsenbein sein Hauptquartier aufschlug und die Division sich nach Horb und Winkel ausdehnte. Am 25. hielt sie ihren Rasttag und kehrte dann am 26. über Sursee und Langenthal nach Bern zurück.

Zehntes Kapitel.

Kapitulation der drei Urkantone und des Standes Wallis. Letzte sonderbündische Konferenz in Brunnen. Beendigung des Sonderbundskrieges. Düfours gefeierter Name.

Daß mit dem Falle Luzerns der Sonderbundskrieg in militärischer Beziehung entschieden war, darüber konnte wohl bei keinem Unbefangenen ein Zweifel bleiben. Unmittelbar nach dem Falle Luzerns that Düfour denselben den Regierungen der drei Urkantone kund, mit der Aufforderung sich ohne fernern Widerstand den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen. Diese Aufforderung blieb nicht ohne Erfolg, denn schon in der Nacht vom 24. auf den 25. November traf ein Abgeordneter von Obwalden, Herr Michel von Kerns ein, um im Namen des Standes den Rücktritt vom Sonderbund zu erklären und das Ansuchen zu stellen, daß Obwalden mit einer militärischen Besetzung verschont werden möchte. Konnte auch diesem Ansuchen nicht entsprochen werden, so wurden hingegen die Bedingungen einer Uebereinkunft festgesetzt, welche schon am folgenden Tage Abends um 11 Uhr von den Parteien unterzeichnet ward. Zu gleicher Zeit fanden sich die Landammänner Ackermann, Zelger und Wirsch, Landesfähndrich Niederberger und Landschreiber Odermatt als Abgeordnete von Nidwalden ein, um ebenfalls den Frieden nachzusuchen. Beide Theile von Unterwalden traten von dem Sonderbunde zurück, verpflichteten sich die Waffen des Kontingents so wie des Landsturms in das Kantonalzeughaus niederzulegen, ohne Widerstand eidgenössische Truppen aufzunehmen und sie nach dem eidgenössischen Reglemente zu verpflegen. Dagegen sollten diese Truppen die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten und die Personen wie das Eigenthum schützen. Alle sich erhebenden Fragen nichtmilitärischer Natur sollten dem Entscheid der hohen Tagsatzung unterworfen werden [1]. Am folgenden Tage erhielten zwei Bataillone und eine Scharfschützenkompagnie den Befehl, Obwalden und eben so viele Mannschaft Nidwalden zu besetzen. Beide Abtheilungen erfreuten sich des besten Empfanges. Am 26. trafen die Herren Oethiker, Präsident des Großen Rathes, und Rathsherr Mettler von Schwyz ein und schlossen eine beinahe gleichlautende Uebereinkunft ab, wie diejenige von Unterwalden. Wie es in derselben vorhergesehen war, wurde sie am 27. vom Großen Rathe von Schwyz ohne weiteres genehmigt [2]. Die Heldenrolle Abybergs, der während sich seine Leute tapfer schlugen das Hauptquartier Arth nicht verlassen hatte, war ausgespielt. Unmittelbar darauf

---

[1]) Kapitulation mit Nidwalden, Luzern den 25. November 1847, Abends 11 Uhr. Kapitulation mit Obwalden unter gleichem Datum.

[2]) Kapitulation mit Schwyz, Luzern den 26. November 1847, Nachmittags 2 Uhr. Ratifikation des Großen Rathes von Schwyz, den 27. November 1847.

rückten die eidgenössischen Truppen in den Kanton Schwyz, wo sie im Bezirk Schwyz kalt und mit nicht verhehltem Widerwillen, in den übrigen Bezirken freundlich aufgenommen wurden. Im Jesuitenkollegium, welches die Jesuiten schon einige Tage vor dem Einzuge der Eidgenossen verlassen, wurde wie in Freiburg, das Innere des Gebäudes gänzlich verwüstet, die Beweglichkeiten zertrümmert und in der Kirche die Altäre verunreiniget und beschädigt; ja sogar eine Todtengruft wurde eröffnet und geschändet. Die Bevölkerung von Schwyz und die Truppen schoben sich diese Unthaten gegenseitig zu. Auch Uri zögerte nicht lange das Beispiel von Schwyz zu befolgen. Am 27. Vormittags unterzeichneten die Landammänner Muheim und Zgraggen zu Luzern eine gleiche Uebereinkunft, welche vom Landrathe am folgenden Tage genehmigt wurde. Man hatte indessen derselben noch einen Artikel beigefügt, laut welchem die Regierung sich verpflichtete, dem Befehlshaber der eidgenössischen Besetzungstruppen denjenigen Theil der, von der Sonderbundsarmee im Kanton Tessin gemachten Beute zu übergeben, welche von dieser Armee der Kantonsregierung zur Aufbewahrung zugestellt worden war [1]. Mittlerweile hatte man die drei Dampfschiffe des Vierwaldstättersees der Militärbehörde zur Verfügung gestellt. Am 29. November fuhren dieselben nebst einem halben Dutzend Schleppschiffe, mit zwei Infanteriebataillonen, Solothurner und katholische Aargauer, zwei Scharfschützenkompagnieen, dem Brigadestab und 12 Reitern bei sehr schönem Wetter von Luzern ab. Der Empfang der Truppen in Flüelen war freundlich. Im Lande fanden jedoch die Soldaten nur Armuth und schlechte Quartiere. Sie wußten sich jedoch durch ihr Benehmen die Achtung des Volkes zu erwerben, da sie in mancher Hütte ihren Mundvorrath und ihr Brod mit den armen Bewohnern theilten.

Merkwürdigerweise hatte am 25. November beim goldenen Adler in Brunnen, noch eine letzte Konferenz von Abgeordneten der Urkantone und Luzern stattgefunden, bei der sich auch der General Salis einfand. Aber die Gewalt der Umstände sprach zu eindringlich, als daß hie und da geäußerte Hoffnungen eines von Erfolg begleiteten Widerstandes, oder einer ausländischen Vermittlung, hätten Eingang finden können; stunden doch nur noch die Truppen von Schwyz dem Feinde gegenüber, während Unterwalden für Uebergabe unterhandelte, Luzern bereits in Feindeshänden war. Also schifften sich nach beendigter Konferenz die Mitglieder von Luzern und Uri nach Flüelen ein und die flüchtigen Offiziere folgten ihnen nach. Später zogen Sigwart-Müller, Bernhard Meyer und Andere, so wie die fremden Offiziere

---

[1]) Kapitulation mit Uri, Luzern den 27. November 1847, Nachmittags 1 Uhr. Ratifikation von Landammann und Rath des Kantons Uri, 28. November 1847.

über die Furka nach dem Wallis und von da, über den Simplon, nach Mailand und Piemont. Ihre fernern Schicksale haben für die eidgenössische Geschichte keine Bedeutung mehr.

Sechs Glieder des Sonderbundes waren nun bereits gefallen und ihre Gebiete durch eidgenössische Truppen besetzt, nur im siebenten, im Wallis, wehte noch das sonderbündische Banner. Vor seinem Abmarsche nach Freiburg, am 8. November, hatte der Kommandant der ersten Division, Oberst Rilliet, dem Befehlshaber der an der Wallisergrenze aufgestellten Beobachtungsbrigade des Oberst Nicolier, die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilt und ihm besondere Wachsamkeit anbefohlen. Namentlich sollte er vor dem Thore der Brücke von St. Moriz zur Verhinderung eines plötzlichen Ueberfalles eine Barrikade errichten und das Schloß Chillon besetzt halten. Wagten die Walliser einen Angriff so hätte er gleichfalls offensiv zu verfahren. Diese Brigade war nun die ganze Zeit über in ihrer Stellung zwischen Villeneuve und Vevey geblieben, weßhalb die Bewohner jener Gegend lebhaft wünschten, die Truppen ins Wallis eindringen zu sehen, wie denn auch die Regierung von Waadt diese Ansicht theilte und sie zu verschiedenen Malen dem Befehlshaber der Division zu erkennen gab. Am allermeisten drängten aber die vielen, seit dem Blutbade am Trient aus ihrer Heimath vertriebenen Walliser, meistens Jungschweizer, welche sich im Bezirke Aigle versammelten und von dem eidgenössischen Kriegsrathe die Bewilligung erhalten hatten, als besondere Abtheilung in die Reihen der ersten Division einzutreten. Ihre Anzahl hatte sich durch mitunter gefahrvolle Entweichung aus dem sonderbündischen Kriegsheere bedeutend verstärkt, so daß sie eine Kompagnie von 224 Freiwilligen, worunter 93 Mann Infanterie, 66 Scharfschützen und 59 Artilleristen, bildeten. Ihre Ausrüstung, Waffen, Pferde und sogar Geschütz, hatten sie sich durch gegenseitige Beiträge angeschafft. Von Barmann, Joris und den meisten Führern des Kampfes von 1844 angeführt, waren sie ungeduldig an der Spitze der eidgenössischen Truppen die heimathliche Erde wieder zu betreten. Deßhalb hatte sich der selbst thatendurstige Rilliet schon am 18. November mit dem dringenden Wunsche an Düfour gewendet, das Unterwallis besetzen zu dürfen, allein der besonnene Düfour wollte zuwarten bis der Hauptschlag gegen Luzern entschieden wäre. Erst am 23. ertheilte derselbe dem Obersten Rilliet den Auftrag, die Grenze des Wallis mit Elitentruppen zu überschreiten, sich selbst an die Spitze zu begeben und nach Umständen zu handeln. Rilliet begab sich sofort nach Vevey und an die Wallisergrenze. Einen Ausfall der Walliser befürchtend, hatten die Waadtländer bereits aus eigenem Antriebe die Beobachtungsbrigade verstärkt. Fast alle Kirchen und Schulhäuser waren Kasernen. Waadtländische Freiwillige beobachteten die Gebirgsübergänge

des Cheville und der Morcles. Den 24., 25. und 26. November langten mehrere Auszügertruppen zur Unterstützung der Brigade Nicolier an, die in drei Brigaden getheilt wurden. Die erste aus zwei Bataillonen Auszüger, einem Reservebataillon und zwei Scharfschützenkompagnieen bestehende, unter den Befehlen des Obersten Kurz, die zweite unter dem Obersten Friedrich Veillon, war aus der gleichen Truppenzahl zusammengesetzt. Die dritte Brigade unter Oberst Nicolier bestand aus vier Reservebataillonen, der Artillerie aus vier Batterieen, worunter eine von schwerem Kaliber unter Major Borel und sechs Vierpfündergeschützen, dann aus der Kanone und den drei Haubitzen des Walliserkorps, im Ganzen aus 22 Feuerschlünden. Zu diesen Truppen kam noch eine Sappeurkompagnie, vier bis fünf Kompagnieen freiwilliger Schützen und das Walliserkorps.

Seit Ende Oktobers waren von Martinach bis St. Gingolph am Genfersee, ungefähr fünf- bis sechstausend Mann Wallisertruppen aufgestellt, unter denen zwei Milizbataillone, 4500 Mann Landsturm, eine halbe Kompagnie Scharfschützen und einige Artillerie. Sämmtliche zwischen Lavey und der Rhonemündung befindlichen Brücken waren durch doppelte Thore geschlossen, bei der Brücke von Chessel eine Redoute und eine Batterie angebracht. Bei der Porte du Cex waren Einschnitte zum Versteck von Scharfschützen auf dem Felsen, bei der Brücke von Collombey und der Furth von Massonger Aufwürfe und Verschanzungen. Auf der Hochebene von Vionnaz, in Monthey und Vauvrier standen Geschütze. Eine in strategischer Beziehung so gefährliche und weit vorgeschobene Truppenaufstellung hatte zuerst den Gegnern zu der Vermuthung Anlaß gegeben, es werde von dem General Kalbermatten, der sein Hauptquartier in St. Moriz aufgeschlagen, ein Ausfall auf das waadtländische Gebiet, zu Gunsten Freiburgs beabsichtigt. Dieser Gedanke war von dem Befehlshaber dann auch wirklich erst bei der Kunde von dem Falle Freiburgs aufgegeben worden. Die Erschöpfung der Hülfsquellen dieses armen Landes hatte die Regierung, welche um den Ereignissen näher zu sein ihren Sitz nach St. Moriz verlegte, schon veranlaßt den Sold zu verringern, was eine Mißstimmung hervorbrachte, die von den unzufriedenen Unterwallisern ziemlich ausgebeutet und zur Abwendigmachung der Soldaten benutzt wurde. Nach dem Falle von Freiburg aber, wo man den Angriffsplan aufgab und sich auf die Vertheidigung beschränkte, verlangte der Staatsrath die Entlassung eines Theils der zum Angriff aufgebotenen Truppen; Kalbermatten entließ jedoch, sich auf seine unbedingten Vollmachten stützend, nur zwei Bataillone. Selbst als die Nachricht eintraf, daß so wie Freiburg auch Zug und sogar Luzern gefallen wären, und daß selbst die Urkantone sich zur Uebergabe anschickten, war Kalbermattens Muth noch nicht gebrochen, obgleich durch eine Besetzung des Kantons Uri,

Wallis auch von dieser Seite dem Zudrange der Eidgenossen über die Furka geöffnet wurde, was im Verein mit der sich äußernden Entmuthigung seiner Truppen ihn zu einer rückgängigen Bewegung nach Barmez veranlaßte. Anderer Ansicht war der Staatsrath, dem die Unmöglichkeit eines vereinzelten längern Widerstandes, mit jedem Augenblicke einleuchtender wurde und am 27. hielt sich derselbe gezwungen, die endliche Ermächtigung zur Eingehung von Unterhandlungen zu begehren, so wie die Umstände es erforderten und den großen Rath permanent zu erklären, damit er im Drange der Umstände nöthigenfalls sogleich die Kapitulation genehmigen könne. Entrüstet schrieb ihm Kalbermatten am nämlichen Tage: er sei es seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig zu erklären, daß, sollte der auf den 28. November einberufene Große Rath beschließen, vor dem Feinde zu kapituliren und die Vertheidigungsmaßregeln einzustellen, wozu er Vollmachten erhalten habe, er sofort seine Entlassung als Oberbefehlshaber der Armee und als Mitglied des Staatsrathes eingebe. Dieses hinderte jedoch am folgenden Tag den Großen Rath nicht, ungeachtet des kräftigsten Widerstandes einiger der Eifrigsten und besonders des Chorherr de Rivaz, dem Staatsrathe Vollmacht zur Unterhandlung zu ertheilen und die Entlassung der Truppen anzuordnen, wovon nur so viel noch unter den Waffen bleiben sollten, als zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern erforderlich seien. Mit männlicher Ruhe antwortete Kalbermatten: „Meine Aufgabe ist vollendet," und zog sich nach Martinach zurück.

Bereits am 21. November hatte Düfour unter Anerbietung der nämlichen Bedingungen wie den übrigen Kantonen, eine Aufforderung an die Regierung von Wallis erlassen, die Waffen niederzulegen und sich den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterziehen. Auch Oberst Rilliet richtete am 27. November einen Aufruf an das Volk des Wallis, worin er ihm den Fall von Freiburg, Zug und Luzern anzeigte: „Gott hat Euere Sache „gerichtet", so rief er ihnen zu, „sie sind unterlegen und Ihr werdet unter„liegen wie sie. Kommt diesem Unglücke zuvor und empfanget die eidge„nössischen Truppen als Freunde. Ihr Banner sei das Eurige. Sind doch „seine Farben wie die Eurigen. Möge die roth und weiße Fahne nur „Brüder umflattern" [1]). Sonntags den 28. ordnete Rilliet die Zusammenziehung der Truppen auf den folgenden Tag an und erließ gleichzeitig an die Regierung eine förmliche Aufforderung sich zu ergeben, auf die an der Grenze stehende Streitmacht hinweisend. Im Namen der eidgenössischen Truppen gewährleistete er Sicherheit der Personen und des Eigenthums und erklärte die Regierung verantwortlich für die Folgen eines unbesonnenen Widerstandes.

[1]) Aufruf an die Walliser im Hauptquartier zu Aigle, den 27. November 1847.

Dabei verlangte er Mittheilung ihres Entschlusses bis Abends 5 Uhr mit der Aeußerung, daß er das Stillschweigen als Abschlag betrachten werde[1]. Eine Abschrift dieser Aufforderung wurde auch dem Oberbefehlshaber der Wallisertruppen zugesandt. An demselben Tage erschien auch der gesammte Staatsrath von Waadt in Rilliets Hauptquartier zu Aigle, um ihm den Wunsch zu wiederholen, aus der Lage in der er sich befände herauszukommen. Rilliet beruhigte ihn mit der Eröffnung daß er schon vor ihrer Ankunft den Entschluß gefaßt habe, nächsten Dienstag den 30. auf seine Gefahr hin die Rhone zu überschreiten, da er den Montag noch bedürfe um die Zusammenziehung seiner Truppen und einige Werke an der Rhone zu vollenden.

Während der Nacht vom Sonntag auf den Montag brachte man die Geschütze in die gegen St. Moriz bestimmte Batterie. Bereits war Alles zum Angriffe gerüstet und die Soldaten jauchzten über das bevorstehende Losgehen, als die Dinge plötzlich eine friedliche Wendung nahmen. Während der stürmischen Nacht vom 28. auf den 29., wo der Wind einen großen Theil der Batteriepalisaden umwarf und die Reiter sich kaum zu Pferde zu halten vermochten, erhielt der Befehlshaber der ersten Division die Nachricht, es befänden sich zwei Abgeordnete von Wallis an der Brücke von St. Moriz, welche mit Vollmachten zur Kapitulation versehen seien. Es waren die Herren Ducrey und Anton von Torrente, Mitglieder der bisherigen Minderheit des Großen Rathes, Gegner des Sonderbundsystems Sie hatten sich vergeblich zweimal den waadtländischen Truppen an der Brücke genähert und sich verständlich zu machen gesucht, um den Durchpaß zu Rilliets Hauptquartier zu erlangen. Rilliet schickte ihnen ihren Landsmann, den Oberstlieutenant Barmann entgegen, um sie zu empfangen und zu ihm zu geleiten. Er sah die Abgeordneten auf dem Pachtgute Souvent zwischen Bex und St. Moriz. Nach kurzer Unterredung kam die Kapitulation so zu Stande, wie sie der eidgenössische Divisionsbefehlshaber vorgeschlagen hatte: 1) Der Kanton Wallis erklärt den Rücktritt von dem Sonderbunde. 2) Die eidgenössischen Truppen sollen in den Kanton Wallis am 30. November einziehen, die Zahl der Besetzungstruppen aber nicht über 8000 Mann ansteigen, sofern keine feindselige Handlung begangen würde. Die Truppen sollten den eidgenössischen Reglementen gemäß bequartirt und genährt werden, sofern man es ausführbar und nöthig fände. 3) Die Wallisertruppen aller Waffengattungen, Miliz und Landsturm müßten unverzüglich abgedankt und die Waffen im Kantonszeughause oder in den Zehnen an den durch die Kantonalbehörden bezeichneten Orten niedergelegt und den Gemeinden zurückgegeben werden, nachdem Ruhe und Ordnung hergestellt

---

[1]) Oberst Rilliet an den Staatsrath von Wallis, 28. November 1847.

sein würden. 4) Die eidgenössischen Truppen handhaben die Ruhe und Ordnung und gewährleisten die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Kanton Wallis. 5) Der Entscheid über alle sich ergebenden Fragen, die nicht in den militärischen Bereich gehörten, stände der Tagsatzung zu [1]). Die Abgeordneten von Wallis hatten den geheimen Auftrag, die Kapitulation endgültig abzuschließen, wenn der eidgenössische Befehlshaber keinen Aufschub gestatten wollte. Diese Vollmacht wurde jedoch unnöthig, da die Genehmigung des Staatsrathes bis Mitternacht vorbehalten wurde. Rilliet behielt sich noch seinerseits die Genehmigung des Oberfeldherrn Düfour vor, ohne darum die Vollziehung zu verzögern. Die Genehmigung des Staatsrathes erfolgte schon am nämlichen Tage, diejenige Düfours zu Luzern am 1. Dezember [2]).

Am Morgen des 30. November setzte die erste Division in drei Abtheilungen über die Rhone. Bereits seit dem 28. wurden die Wallisertruppen und der Landsturm entlassen. In der Nacht vom 28. auf den 29. zogen sie sich aus dem Unterwallis zurück. Da es an Pferden fehlte, so spannten sich viele der Artilleristen selbst vor die Kanonen. Kaum hatte Rilliet Ber verlassen, als er ein Schreiben des Chef des Generalstabes erhielt, welches ihm meldete, daß eine aus drei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnieen bestehende Brigade aus der deutschen Schweiz, unter dem Befehl des Obersten Egloff auf dem Anmarsche sei, um der ersten Division als Verstärkungskorps zu dienen. Dieses Korps hatte wirklich in zwei Tagen einen Marsch von 21 Stunden zurückgelegt. Allein Rilliet nahm es, eine Truppenanhäufung befürchtend, über sich an den Obersten Egloff zu schreiben, um ihn zu ersuchen seinen Marsch nicht weiter fortzusetzen, wie denn auch Egloff, der dieses Schreiben in der Nähe von Freiburg erhielt, sogleich den Rückmarsch antrat. Der Einzug der eidgenössischen Truppen, die überall gute Aufnahme fanden, war vom herrlichsten Wetter begünstigt. Sofort wurde die Entwaffnung des Wallis vorgenommen. Rilliet ward jedoch durch das Benehmen der Walliserflüchtlinge unangenehm berührt, die er gegen seinen Willen in Martinach fand, wohin er sein Hauptquartier verlegte. Bald nach erfolgter Kapitulation hatten sie nämlich verlangt, an der Spitze der Division im Wallis einzurücken; der eidgenössische Divisionsbefehlshaber mit Recht dafür haltend, daß er im Dienste der gesammten Schweiz und nicht bloß einer Partei sei, verweigerte jedoch dieses, gestattete ihnen aber, was er nachher bereute, Aigle vor den eidgenössischen Truppen

---

[1]) Kapitulation von Wallis, Bex den 29. November 1847, um 10 Uhr Morgens.

[2]) Ratifikation des Staatsraths von Wallis, Sitten den 29. Nov. 1847. Ratifikation des Generals Düfour, Luzern den 1. Dezember, Morgens 10 Uhr.

zu verlassen, unter der Bedingung daß sie in Villy auf dem rechten Rhoneufer die weitern Befehle erwarten sollten. Statt dessen aber fand er sie bereits in Martinach, wo er sie am folgenden Tage aus dem eidgenössischen Dienste entließ. Nichtsdestoweniger zog diese Schaar, obgleich entlassen, bewaffnet und mit der eidgenössischen Armbinde, neben der eidgenössischen Kokarde Epheusträußchen, das ehemalige Erkennungszeichen der Jungschweizer auf ihren Hüten tragend, nach Sitten, wo sie sich des Rathhauses bemächtigten, Lebensmittel und Wohnungen in Anspruch nahmen und eine Volksversammlung auf den folgenden Tag, den 2. Dezember, ausschrieben. Rilliet, dem es nicht entging, daß es in Folge dieses Verfahrens den Anschein gewann, als ob er ein bewaffnetes Korps zum Umsturze einer Regierung geschickt hätte, mit der er kurz vorher unterhandelt hatte, verwies ihnen in ziemlich scharfen Ausdrücken dieses Benehmen. Man entschuldigte sich jedoch damit, daß man sich des Rathhauses nicht als eidgenössisches Truppenkorps, sondern als Walliserkomite bemächtiget habe und nur deßwegen bewaffnet in Sitten eingezogen sei, um die Waffen im dortigen Zeughause abzugeben. In den nächsten Tagen wurden die übrigen Theile des Landes besetzt und die Bevölkerung entwaffnet. Auch im Oberwallis wurden die Truppen gut aufgenommen und erhielten trefflichen Wein. Doch erlaubten sich die Oberwalliser ihren Gästen zu bemerken, daß man ehemals denselben in silbernen Bechern angeboten, allein seit der Franzosen Zeit gezwungen gewesen sei, sie zu verkaufen. Aus Brieg waren die Jesuiten, der Vorgänge in Freiburg und Schwyz eingedenk, mit einer Menge angesehener Einwohner, sogleich nach erhaltener Kunde von dem Abschlusse der Kapitulation, über den Simplon entflohen und hatten alle werthvollen Gegenstände mit sich geschleppt, ihre Zöglinge hingegen zurückgelassen. Auch auf der Höhe des Simplon wurde die eidgenössische Fahne aufgepflanzt. Die Bernhardinermönche daselbst empfingen die eidgenössischen Truppen gastfreundlich. Der dahin geflüchtete Bischof von Sitten kehrte auf den Rath des Obersten Rilliet zu seiner Heerde zurück. Mitte Dezembers wurde auch das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard von einzelnen Truppenabtheilungen heimgesucht. Am 18. Dezember verlegte jedoch Rilliet um näher bei Freiburg zu sein, vielleicht auch weil das trefflichere Hotel Mocart einen angenehmern Aufenthalt darbot, sein Hauptquartier nach Vevey.

Mit der Unterwerfung von Wallis war der sogenannte Sonderbundskrieg beendigt. Fünfundzwanzig Tage nach dem Vollziehungsbeschlusse der Tagsatzung war Alles vollendet, ein Ergebniß, welches beim Beginne jenes unglücklichen Bruderkampfes wohl Niemand erwarten konnte. In diesem kurzen Zeitraum ward der Sonderbund gebrochen und die Stände, welche denselben geschlossen, unterworfen. Unter den Augen der Gesandten der

dazwischen treten wollenden Großmächte war diese schwierige, wo nicht unausführbar geglaubte Aufgabe mit fast unglaublicher Raschheit gelöst worden. Aber der Widerstand der besiegten Stände war, nach den großartigen Anstrengungen welche dem Kampfe vorangegangen, wie nach den vielen Schwüren, Gut und Blut für die Sache des angestammten Glaubens und der politischen Unabhängigkeit zu opfern, ja sich bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, weit hinter den Erwartungen, sogar der Gegner des Sonderbundes, geblieben, geschweige denn hinter denjenigen der Freunde, welche von demselben eine neue Wiedergestaltung der alten Schweiz erhofft hatten, die weder in der Natur der Dinge noch in demjenigen lag, wozu die Erfahrung früherer Vorgänge berechtigte. Selbst viele ihrer frühern Anhänger und Bewunderer, die auf ihren Erfolg die allerabentheuerlichsten, mit dem ganzen wirklichen Gange der Zeit im grellsten Widerspruche liegenden Hoffnungen gegründet, überhäuften jetzt die Ueberwundenen mit wirklich unverdienten Schmähungen, da weder die für das Gesammtvaterland unheilvolle Eingehung des Sonderbündnisses, noch der Untergang desselben, dem Volke der sieben Kantone allein beigemessen werden konnte. Das Schlimmste bei Allem war, daß weder der eine noch der andere der beiden Theile, in welche sich das gesammte eidgenössische Volk gespalten hatte, großen Ruhm davon trug, da der schlechte Widerstand des einen den Sieg des andern übermächtigen um so weniger ruhmvoll machte. Die Sonderbündischen gaben ihren Verlust zu 50 Todten und 125 Verwundeten an, während die Eidgenössischen ihren Sieg mit dem weit größern Verlust von 60 Todten und 386 Verwundeten erkaufen mußten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auf eidgenössischer Seite, da die Truppen beisammen blieben, genauer gezählt worden sein mag. Ueber den Ruhm, den sich die Truppen im Kampfe errungen, mag man verschieden denken, über das Lob so sich der eidgenössische Oberfeldherr durch die zweckmäßige Anordnung des Ganzen, sowie seiner Menschlichkeit und Schonung, mit der er die Uebel der ihm übertragenen Kriegsführung zu mildern suchte, erworben, herrschet dagegen nur Eine Stimme, wenn man auch hie und da sein Verdienst zu verkleinern suchte. Im Felde hatte ihm sein Lieblingsschriftsteller Horaz die meiste Erholung gewährt, wie denn die schöne Ode: „Justum et tenacem propositi virum,“ allerdings ganz im Sinne des freisinnigen und unabhängigen Ehrenmannes gedichtet schien und ihn auch vorzüglich angesprochen hatte. Gegenüber anderer, in prunkhaftem Triumphe Zurückkehrender, zeichnete sich seine Ankunft in der Bundesstadt bloß durch stille und schlichte Einfachheit aus. Demungeachtet und wider seinen Willen empfing man ihn mit Gesang und Fackelzug.

Kein Name unter allen stand aber auch zu dieser Zeit hochgefeierter in der Eidgenossenschaft, keiner wurde aufrichtiger und volksthümlicher und auch keiner

mit mehr Recht geehrt, wie dieses Oberbefehlshabers, dessen Gefühle, beseelt vom Geiste des Schultheißen Wengi, ihn vornämlich zur Uebernahme einer so traurigen Mission bewogen, ihn den geheiligten Willen fassen und eben so fest aussprechen ließen, diesen bedauerlichen Kampf gegen die ältern Mitbürger, die Nachkommen der Stifter des gemeinsamen großen Schweizerbundes, wenigstens rein von Rachehandlungen, mit Menschlichkeit und überhaupt des jetzt auf so hoher Zivilisationsstufe sich wähnenden Geschlechtes würdig, in möglichster Kürze zu Ende zu führen, wozu die seinen Befehlen untergeordnete erdrückende Uebermacht ihm, glücklicherweise, ja auch das unfehlbare Mittel in die Hand gegeben.

Diese menschenfreundliche Absicht des hochherzigen Führers, so auch bei der Mehrheit seiner Untergebenen nicht minder rühmliche Unterstützung gefunden, wurde aber zum tiefsten Schmerz derselben und aller Besseren des Landes, nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht, weil die leidenschaftlichen Anstifter und Leiter aller seit 1830 stattgefundenen Verwirrnisse und Gewaltthaten, welche bereits so vielfachen Jammer über das unglückliche Schweizerland gebracht, auch hier nicht gewollt hatten, daß dem lautsprechendsten, natürlichen Gebote des Rechtes und der Mannesehre Rechnung getragen, — daß nicht, ohne irgend welche Ausnahme Alle von der aktiven Mitwirkung bei diesem beginnenden, gerade von ihnen vorzüglich angeregten Kampfe **ausgeschlossen** wurden, die notorisch als Theilnehmer der beiden vorhergegangenen verbrecherischen Einfälle in das benachbarte, in tiefem Frieden sich befindende Land der Bundesgenossen, bezeichnet werden konnten.

Nur diese, durch Ehre und Pflicht vorgeschriebene Ausschließung, konnte solchem Kriege den fleckenlosen Charakter einer weniger bezweifelten Rechtmäßigkeit verleihen, ihn dem sonst nicht völlig zu widerlegenden Vorwurf eines Racheaktes, gegen schwer verletzte und vielfach gekränkte Miteidgenossen, wider einen in seiner offenkundigen Schwäche wenig zu fürchtenden Gegners, entziehen.

So erhebend für den vaterländischen Geschichtschreiber die Pflicht wird, in seine Blätter Züge des Edelmuthes, der ächten Vaterlandsliebe, der tapfern Hingebung und Treue einzuzeichnen, — den Nachkommen zum Gedächtniß, eine Aufforderung zur Nacheiferung, — so nicht weniger erdrückend und schmerzlich lastet auf ihm das ernste Gebot einer unverhüllten Darstellung des wirklich Geschehenen, und so darf er auch hier wenigstens nicht unerwähnt lassen, wie dieser unselige, durch vorausgegangene unzählige Ungerechtigkeiten und Gewaltakte provozirte Bruderkampf, obschon wider den Willen und das Bestreben der Mehrheit des Heeres und seiner Anführer, dennoch durch rohe Handlungen und Brutalitäten aller Art, ja durch blutige Greuel, verübt an den sonst so schwer heimgesuchten, großentheils harmloser

und unbetheiligter, armer Bewohner des zerrissenen Vaterlandes, vielfach befleckt worden, — durch Unmenschlichkeiten wie solche nur jemals im Kriege gegen einen eingedrungenen, fremden, grausamen Feind vorgefallen sein mochten, die in diesen Tagen des angeblich zivilisirten Fortschrittes, einer hochgepriesenen Kultur, nicht mehr geschehen, weniger noch aber gerade von Denjenigen verhüllt werden sollten, die eben hinter diesem vorgeschützten Ideal einer, wie sie sagen, fortschrittlicher, größern Freiheit und Humanität, die unverantwortlichsten Handlungen, ihre meist gleich unsittlichen wie unsinnigen Zwecke, zu verbergen trachten, oder wohl gar zu rechtfertigen versuchen [1].

Der Fluch der bösen That wirkt unendlich lange nach, er kann und wird seine Begrenzung niemals anders, als auf den Wegen einer aufrichtigen Sühnung verübter Unthaten finden, nach endlichem Wiedergewinn eines gereinigten, wieder heilig gehaltenen Rechtsbodens, der Einmal preisgegeben so unendlich schwer, meist nach harten Leiden erst, wieder herzustellen ist. — Wehe aber dem Volke dem der Wille ermangelt und damit die Kraft, sich im edleren Kampfe einen moralischen Sieg zu erringen, aus den Schlingen seiner Verführer sich selbst zu befreien, das nach dieser Hülfe seine Blicke wohl gar über die Marken des heiligen Vaterlandes hin auswirft, das den treuen Gott der Väter, den stets bewährten Retter aus der höchsten Noth, nicht mehr erkennen will. Es befreie sich vor Allem der eigenen Fehler und Schwächen und dann jener unheimlichen, mephistophelischen Naturen, jener perfiden Verstandesoperatoren, die sich nichts weiterem als eines, die Gesetze zur Unterdrückung und zur Ungerechtigkeit mißbrauchenden Verstandes, nichts anderem als einer zweifelhaften, durch ihren Lebenswandel und ihr Handeln selbst, in großen Mißkredit gerathener Freisinnigkeit, zu berühmen vermögen, die nur nach alleiniger Herrschaft strebend, das ruhige Glück des Vaterlandes, seinen bisherigen Wohlstand, ihren eigennützigen Zwecken frevelhaft hinopfern, die es einer unabwendbaren, seine Kraft aufzehrenden Noth, einer schon jetzt sich erschreckbar kenntlich machenden, niemals erlebten Verarmung, dem allgemeinen Betteltum noch sicher überliefern werden.

Auch um die Erleichterung des schweizerischen Volkes und zwar vorzüglich der Ueberwundenen, namentlich durch schnellere Entlassung der unnöthig gewordenen Truppen, erwarb sich Düfour ein großes Verdienst. Bereits am 17. November war die zweite Landwehr des Kantons Aargau heimgekehrt und am 21. setzte man die sämmtlichen Abtheilungen der ersten

---

[1]) Elgger, des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus u. s. w. gr. 8. Schaffhausen 1850. — Die Schicksale der Landschaft Entlebuch im November des Jahres 1847. 8. Schaffhausen 1850. — Ulrich, der Bürgerkrieg in der Schweiz von 1830 — 1848. 8. Einsiedeln 1850. — Akten der Kriegsgerichte und andere Quellen.

Landwehr desselben Kantons auf die Hälfte herab. Am 25. gleich nach der Besetzung des Kantons Luzern erhielt der Oberst Gmür den Befehl, die ganze bei seiner Division befindliche Landwehr, sowie die Achtpfünderbatterie von Zürich und den Stab der achten Artilleriebrigade zu entlassen und schon folgenden Tages traf Düfours Ordre zum Abmarsch der sämmtlichen noch bei den Divisionen Donats, Ziegler und Gmür befindlichen Landwehr und zur Heimsendung von drei Zwölfpfünderbatterien ein. Am 27. wurden neue Befehle zur Verminderung der Truppen gegeben und die gesammte Reservereiterei, die ganze Reserveartillerie, mit Ausnahme einer einzigen Zwölfpfünderbatterie, erhielten die Anweisung zum Heimmarsch, was auch mit einer Sechspfünderbatterie und der Haubitzenbatterie von jeder der vier in der Mittelschweiz stehenden Divisionen der Fall war. Die Berner Reservedivision hatte denselben schon am 26. angetreten und wurde am 29. gänzlich verabschiedet. Die Sappeurs sollten entlassen werden, sobald die Verschanzungen in den Umgebungen von Freiburg und Luzern zerstört wären. Am 21. Dezember standen nur noch 40 Infanteriebataillone und die angemessenen Spezialtruppen unter den Waffen; zu Ende des Monats wurden auch diese noch bedeutend vermindert.

Eilftes Kapitel.

Finanzverhältnisse der Tagsatzung. Die Sonderbundskantone werden zur Erlegung sämmtlicher Kriegskosten und die Stände Neuenburg und Appenzell Innerrhoden zu einem klingenden Entschädigungs- und Sühnopfer verurtheilt.

Niemand schuldete dem General Düfour größern Dank als die Tagsatzung selbst, da infolge seiner Siege ihr Ansehen in der Eidgenossenschaft, gegenüber dem bisherigen Widerstande des Sonderbundes wiederhergestellt und befestiget und als ihre Stellung, entgegen dem Auslande, durch Beseitigung der innern Zerrissenheit und Lähmung, wieder wesentlich verbessert und gehoben worden. — Allein der nicht ohne bedeutende Anstrengung geführte Kampf hatte bedeutende Opfer an Geldmitteln gekostet, welche die radikale Mehrheit oft schon mehr als diplomatische Drohungen in Verlegenheit gebracht hatten. In der Sitzung vom 2. Dezember kamen nun diese ökonomischen Folgen

des Vollziehungsbeschlusses zur Sprache. Die Ansicht des berichterstattenden Ausschusses wurde vorzüglich durch den in dieser Angelegenheit das Wort führenden dritten Gesandten von Bern, den eidgenössischen Kriegszahlmeister Jakob Stämpfli entwickelt. Die Kommission schlug vor, daß die der Eidgenossenschaft durch den Vollzug erwachsenen Kosten von Denjenigen getragen würden, welche diese Maßregeln hervorgerufen hätten, ein Antrag welcher nach Stämpflis Ansicht dem Grundsatz nach gerechtfertigt schien: daß wer das Gesetz breche, die Folgen des Bruches zu tragen und für den daraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten habe. Stämpfli behauptete zugleich, dieser Vorschlag sei nicht nur rechtlich begründet, er genüge auch den Anforderungen der Billigkeit, da man alle Mittel der Güte versucht hätte, um die betreffenden Kantone von dem unglückseligen Sonderbündnisse abzubringen, derselbe aber nirgends Gehör gefunden habe; diene es doch dem Rechtsgefühle der Nation zur Befriedigung, daß Diejenigen durch deren Starrsinn so viel Unheil entstanden, nunmehr auch die daherigen Kosten trügen, während es freilich den betheiligten Kantonen vorbehalten bleiben müsse, ihrerseits wieder die Urheber des Aufruhrs zu belangen. Freilich vergaß aus guten Gründen der Redner hier völlig, auch die das Volk so schwere Summen kostenden Freischaarenzüge in Anschlag zu bringen, welche doch bei keinem billigen Urtheile über die traurigen Erscheinungen der letzten Zeit aus den Augen gesetzt werden durften. Die von der Kommission zugleich beantragte Solidarität, begründete der Berichterstatter gleichfalls auf den eben ausgesprochenen Grundsatz, und wenn hinsichtlich des Maaßes, nach welchem die Kantone zu den Kosten beitragen sollten, auf die eidgenössische Geldskala hingewiesen werde, so geschehe dieses um zu verhüten, daß diese Fragen nochmals vor der Tagsatzung längere Erörterungen veranlaßten. Könne ja im gegebenen Falle nicht der Maßstab der innern Verschuldung, sondern nur derjenige der materiellen Kräfte zur Richtschnur dienen, der eben in der Skala vorgezeichnet sei. Die in nächster Zukunft verlangte Bezahlung einer Million, rechtfertigte Stämpfli mit den Bedürfnissen des Heeres und der Unbilligkeit, die bundesgetreuen Stände, die bei Aufstellung dieses Heeres und durch Geldvorschüsse so große Opfer gebracht, länger in Anspruch zu nehmen. Gegen diese Ansichten machte vorzüglich Baselstadt einige Einwendungen. Der Gesandte bemerkte wie es sich um eine Summe handle welche Millionen erreichen dürfte, was die Gemüther schon deßhalb ängstigen müsse, weil der eigentliche Betrag für einmal noch nicht näher angegeben werden könne. Ueberdieß treffe die Kostentragung sieben Kantone, in denen weder Handel noch Gewerbe besonders blühen und von denen fünf sogar zu den ärmsten der Eidgenossenschaft gehörten; zudem seien diese Kantone erschöpft durch ihre Rüstungen für den Sonderbund, wie sollten sie nun die Kosten zahlen

können, ohne ihre Kräfte zu zersplittern, die sie besser und zweckmäßiger für die Jugenderziehung und für Hebung der mangelhaften Rechtspflege verwenden dürften; kaum könne es die Absicht sein, die ohnehin schwere Aufgabe der neuen Regierungen dadurch unmöglich zu machen oder ihnen die größten Verlegenheiten zu bereiten; die Bundesarmee habe den glücklichsten Sieg über den Sonderbund errungen, die Jesuiten seien bereits aus zwei Kantonen vertrieben und somit der Stoff mehrjährigen Haders entfernt; jetzt handle es sich um einen aufrichtigen Frieden; dazu gehöre aber Nachsicht, nicht Geld, dazu gehöre Milde gegen Diejenigen, mit denen man wieder als Brüder leben solle; dieser Nachsicht werde das Volk seinen Beifall nicht versagen, eines solchen Aktes der Großmuth die Geschichte einst rühmlich gedenken. Aber diese schönen, einer höhern und edlern Anschauungsweise entnommenen Worte des Gesandten von Basel, verklangen nicht allein an den tauben Ohren der Tagherren, vielmehr riefen sie noch bittere und hämische Aeußerungen hervor, wie denn Schaffhausen, Waadt und St. Gallen darauf hinwiesen, daß jene Freunde welche die Sonderbundskantone in ihrem Widerstande bekräftigt hätten, denselben nun auch helfen sollten die Kosten zu tragen, gebe es doch darunter reiche Leute welche solches wohl vermöchten. Man berief sich auf das Bedürfniß und die allgemeine Stimmung und erhob den Vorschlag der berichterstattenden Kommission zum Beschlusse: 1) Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis werden alle Kosten auferlegt, welche die Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Juli und 11. August laufenden Jahres, durch diese Kantone erlitten, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Diejenigen, welche man dieserhalben als besonders schuldig finden möchte. 2) Für die Kosten hafteten sie der Eidgenossenschaft solidarisch, tragen aber unter sich dieselben nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala. 3) Eine Summe von einer Million Franken hätten sie bis den 20. Dezember 1847 auf Rechnung zu bezahlen. 4) Den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden würde, hätten sie entweder baar oder aber durch sichere, von der Tagsatzung zu genehmigende Titel, zu bezahlen. 5) Bis alle in den Artikeln 3 und 4 genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt wären, sollte die militärische Besetzung dieser Kantone fortdauern. 6) Die nämlichen Kantone hätten auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung oder durch Zerstörung von Eigenthum verursacht worden wäre. 7) Die vorstehenden Bestimmungen seien unvorgreiflich den bestehenden und noch zu fassenden Beschlüssen der Tagsatzung über die Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden, welche ihr Mannschaftskontingent nicht gestellt hätten. 8) Der

Vorort sei mit der Mittheilung dieser Schlußnahme an sämmtliche Kantone beauftragt und hätte für die Vollziehung derselben zu sorgen [1]).

Ein solcher Beschluß erinnerte in seiner unbilligen Strenge nicht wenig an die Maßregeln der Franzosen in den von ihnen besiegten Ländern, zur Zeit der französischen Republik und der Herrschaft Napoleons. Von dem Rückgriffe, den man den betreffenden Kantonen auf Diejenigen gestattete, welche sie als Veranlasser des Geschehenen für schuldig finden würden, war im Voraus zu ermessen, daß er zu den härtesten, leidenschaftlichsten und willkürlichsten Erpressungen führen müßte, aus denen weder den Ständen noch dem gesammten schweizerischen Volke Ruhm und Glück zuwachsen könne; freilich hatten die durch dringende, wohl auch hie und da durch unpassende Wirthschaft vermehrten Bedürfnisse allzusehr in Anspruch genommenen Kantonskassen, auf Fassung eines solchen Beschlusses eingewirkt. Aus dem am nämlichen Tage behandelten Berichte des Vorortes ging weiter hervor, daß derselbe am 27. Oktober die Ausschreibung des doppelten Betrags eines Geldkontingents an die Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, und zwar vor der Hand als unverzinslichen Vorschuß an die eidgenössische Kriegskasse beschlossen, was sich auf 243,180 Schweizerfranken belief. Einige Kantone hatten ihren Betrag an das eidgenössische Oberkriegskommissariat bereits ganz, andere zum Theil abgeliefert und noch andere sicherten eine möglichst beförderliche Einsendung desselben zu. Neuenburg allein hatte bis jetzt weder einen Geldbeitrag eingesandt noch die wiederholte Einladung des Vorortes beantwortet. Zugleich beschloß der Vorort die Aufnahme eines Anleihens auf den Namen der Eidgenossenschaft bis auf den Betrag von drei Millionen Schweizerfranken. Nachdem auf dem Wege der Korrespondenz mit verschiedenen in- und ausländischen Häusern die Ausführung desselben nicht angebahnt werden konnte, sandte der Vorort einen besondern Bevollmächtigten, den Standesbuchhalter Colin, auf auswärtige Plätze, um den Abschluß eines Anleihens zu betreiben; doch auch dieser hatte bis jetzt, sowohl wegen der herrschenden finanziellen Krisis im Allgemeinen, als im Besondern der gegenwärtigen politischen Richtung und Verwirrniß der Schweiz, ein unübersteigliches Hinderniß gefunden. Indessen unterhandelte der Vorort bei dem Kanton Bern vorläufig ein Darlehn von 526,166 französischen Franken in belgischen Fonds, welche der Kanton der Eidgenossenschaft abtrat und die letztere nun durch den Bevollmächtigten des Vororts versilbern ließ, was freilich bei dem gegenwärtigen Stand der Krise nur mit einem Verluste von drei bis vier vom

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Hundert geschehen konnte. Die Tagsatzung billigte die von dem Vororte getroffenen Maßnahmen, verdankte ihm seine bisherigen Bemühungen und lud ihn ein, dieselben auf der angebahnten Grundlage fortzusetzen, jedoch unter Rücksichtnahme auf den kurz vorher gegen die Kantone des Sonderbundes in Betreff der Kostenbezahlung erlassenen Beschluß [1]). Am 23. Dezember hatte jedoch nur Unterwalden seinen Beitrag an der, am 20. zu zahlenden Million, entrichtet [2]).

Auch die beiden Stände Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden, welche während des Sonderbundskrieges jene besondere neutrale Stellung eingenommen, der Baselstadt durch seine Erklärung vom 11. November entsagt hatte, wurden jetzt zu Geldleistungen in Anspruch genommen Man hatte sich, vorzüglich auf den Rath von England, während jenes Feldzugs einstweilen nicht beeilt gegen Neuenburg werkthätiger einzuschreiten. Am 11. Dezember trat jedoch die Kommission vom 30. Juli mit einem Antrage gegen Neuenburg auf, wonach dieser Stand zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft bis zum 20. Dezember eine Summe von 300,000 Schweizerfranken in Baarem oder in sichern

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II. Der auch diesmal das Präsidium der Versammlung führende dritte Gesandte des Standes Bern, gab als Berichterstatter über diese finanzielle Punkte folgende nähere Aufschlüsse:

Vom 25. Oktober bis 10. November habe die Armee aus zirka 50,000 Mann bestanden, deren Besoldung auf den Mann täglich 11 Batzen berechnet, 924,600 Franken kostete. Vom 10. November bis 3. Dezember belief sich der Armeebestand auf zirka 90,000 Mann, mit einem Kostenaufwande von Fr. 2,277,000, zusammen Fr. 3,201,900. Da vorauszusehen sei, daß noch ferner zirka 50,000 Mann einen Monat für die militärische Besetzung der betreffenden Kantone zusammenbleiben müßten, so vermehrten sich obige Ausgaben um Fr. 1,848,000. Die Gesammtsumme betrüge daher Fr. 5,048,900. Hievon gingen ab für die Verpflegung der Bundestruppen, welche die besetzten Kantone in Folge der Kapitulationen allein übernommen, Fr. 900,000, so daß noch Fr. 4,149,000 verbleiben. — Hingegen seien bereits durch den Baarbestand der eidgenössischen Kriegskasse Fr. 1,200,000 gedeckt, so daß noch Fr. 2,949,900 zu decken übrig blieben. Diesen Passivsaldo zu decken, seien zwei Wege. Die eidgenössischen Kriegsfonds besäßen an Hypotheken zirka Fr. 3,100,000; entweder könne man diese Schuldtitel versilbern und auf diese Weise das benöthigte Geld herbeischaffen, oder man müsse zu einem Anleihen Zuflucht nehmen; der erstere Weg sei unter den gegenwärtigen Umständen nicht anzurathen, daher bleibe nur übrig, ein Anleihen bis auf den Betrag von beiläufig drei Millionen abzuschließen. Wenn übrigens nach der heutigen Schlußnahme die Sonderbundskantone bis zum 20. Dezember die auferlegte Million einzahlten, so dürfte vielleicht die Aufnahme eines Anleihens sich als überflüssig ergeben. — Die bei dem Stande Bern bereits am 1. November eingegangene Anleihe im Betrage von Fr. 357,793. 35. sei durch die Nothwendigkeit geboten gewesen, weil versuchte größere Anleihen nicht zu Stande gekommen und die Geldkontingente von den Kantonen nur langsam und nicht im gewünschten Umfange eingegangen seien.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Schuldtiteln zu entrichten hatte, welche Summe zur Gründung eines Pensionsfundus verwendet werden solle, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Wittwen und Waisen der Gefallenen, angemessene Unterstützungen erhalten sollten. Der Berichterstatter der Kommission, Landammann Näff, begründete denselben umständlich aus dem Bundesstaatsrechte und der Vereinigungsurkunde Neuenburgs, welche die Verpflichtungen dieses Standes noch näher bezeichneten, als dieses bei den andern Ständen der Fall sei. Der Gesandte von Neuenburg ohne den Grundsatz einer Geldleistung entschieden zu bekämpfen, erhob doch Einwendungen gegen die Summe und den Termin. Während Baselstadt diese Geldleistung bloß als Entschädigung für die Geldleistungen der übrigen Stände angesehen wissen wollte, verlangte hingegen Waadt ausdrücklich, daß sie als eine jenem Stande auferlegte Strafe angesehen werden solle. Am Ende wurde der oben erwähnte Kommissionalantrag unverändert angenommen. Auch Innerrhoden wurde verurtheilt, bis Ende Dezember eine Summe von 15,000 Schweizerfranken für besagten Pensionsfond zu bezahlen. Vergeblich suchte Landammann Fäßler seinen Stand mit mangelhafter Uebung der Truppen, Mangel an Waffen, Theurung der Lebensmittel und anderm mehr zu entschuldigen [1]).

Zwölftes Kapitel.

Umgestaltung von Freiburg und Zug.

Waren auch die Sonderbundsstände durch die Kriegsereignisse des letzten Jahres zu Boden geworfen und überwunden und war das siebenörtige Bündniß der äußern Form nach vollständig aufgelöst und vernichtet, so glaubten doch die, aus der siegenden Uebermacht erwachsenen, nun fast unbeschränkt handelnden Gewalthaber des Augenblicks, für die Zukunft nicht hinlänglich gesorgt zu haben und ein friedliches, ja nur freundliches Nebeneinanderbestehen, ein für sämmtliche Theile der Schweizernation gemeinschaftliches Volksleben, keineswegs gewährleistet und ermöglicht, wenn nicht eine vollständige Umgestaltung wo nicht in der Form, doch wenigstens in den besoldeten Persönlichkeiten der Verwaltung stattgefunden hätte, aus der künftighin eine engere Verschmelzung der Interessen und Bestrebungen hervorgehen müßte; allein dieses war um so schwieriger, als wohl die unglücklichen Ereignisse der letzten Tage und der schlimme Ausgang der politischen Maßnahmen hie

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

und da schwere Mißstimmung gegen die bisherigen Behörden erzeugt hatte, und daher allerdings dem Geiste dieser Bevölkerungen einiger Zwang angethan werden mußte, um sie zu bestimmen, solchen Männern ihre Schicksale anzuvertrauen, die die öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes, im Einklang mit den Lenkern der Mehrheit der Stände, zu führen nunmehr geeignet waren. Die Umstände kamen jedoch auch hier wie überall, den Bewegungsmännern in verschiedener Weise zu Statten.

Wir haben bei der Erzählung des Falles von Freiburg die Beschlüsse der sogenannten Volksversammlung im Theater, die Wahl einer provisorischen Regierung, die Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten und ihre ersten Schritte mitgetheilt. Am 16. des Nachmittags konstituirte sich die provisorische Regierung im Sitzungssaale des Staatsrathes und zeigte ihr Zusammentreten und das Beginnen ihrer Amtsverrichtungen durch ein Schreiben an, welches sie selbst den Repräsentanten überbrachten, die dann sofort ihren Besuch mit der Anzeige zurückerstatteten, daß sie diese improvisirte Regierung kraft der ihnen von der Tagsatzung übertragenen Vollmacht, anerkannten [1]; von Seite des Vorortes erfolgte dieselbe Gutheißung am 22. November. Die Lage einer solchen Regierung war allerdings keine glückliche und ihre Aufgabe, wenn sie die Verwaltung in einem für ihr besonderes Vaterland sowohl als für die gesammte Schweiz wahrhaft ersprießlichen Sinne führen wollte, keine der leichtesten, wohl aber eine der schönsten. Sie übernahm diese Verwaltung in dem Zustande völliger Auflösung, das Land mit fremden Truppen besetzt, die Regierungsbehörden aufgelöst, die Kirchen verlassen, die Finanzen erschöpft, das Volk auf alle Weise in furchtbarer Erbitterung. Sie hatten dieses Volk zu beruhigen und aufzuklären, die schmerzlichen Wunden zu heilen, und eine bessere Verwaltung einzuführen, welche dem Kanton Freiburg eine mildere Gegenwart und eine bessere Zukunft schaffen konnte. Dieser Kanton hatte sich einst vorzüglicher Staatsmänner erfreut, welche die Verwaltung des Landes in eben so schwierigen Zeiten übernommen hatten; diese, damals noch von hochherzigen Bestrebungen durchdrungen, hatten das Bedürfniß ihrer Zeit stets richtig erkannt. Ganz anders beurtheilten die neuen Gewalthaber von Freiburg, zum Theil durch früher erlittene, obwohl selbst herbeigezogene harte Behandlung erbittert, ihre Aufgabe und Pflicht. Sie glaubten den Zweck durch rasche, leidenschaftlichste Einschlagung einer völlig entgegengesetzten Richtung zu erreichen, ohne zu überlegen, daß sie eben dadurch früh oder spät einer Reaktion die Bahn eröffnen mußten.

„Der Augenblick der Herrschaft der Oligarchie und der Heuchelei ein „Ende zu machen sei gekommen," so verkündete man die neue Ordnung der

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Freiburg vom 17. Nov. 1847.

Dinge dem Volke, „die Feinde der öffentlichen Ruhe müßten zur Erfüllung „der jedem Bürger obliegenden Pflichten angehalten werden; die schützen„den Gesetze der Volksfreiheit und die Grundsätze der Demokratie wieder „ihre Geltung finden. Die Losung der Regierung sei: Durchführung des „Prinzipes der Gerechtigkeit, Aufrechthaltung der Grundsätze einer wahren „Demokratie, Achtung vor den religiösen Gefühlen, welche die Vorfahren „erfüllt, also auch vor dem Kultus, dem man angehöre“ [1]). Am folgenden Tage wurden alle Beamten und öffentlich Angestellte für nur provisorisch erklärt [2]), worauf der Beschluß folgte, durch welchen die Jesuiten, die Korporationen, Kongregationen und Körperschaften für den Unterricht, welche diesem Orden affiliirt wären, für immer aus dem freiburgischen Gebiete verbannt wurden. Diese Maßnahme beschlug die Jesuiten, die Ligorianer, die Minoriten oder sogenannten unwissenden Brüder, die Brüder der christlichen Lehre, die Schwestern vom heiligen Joseph, des heiligen Vinzenz de Paula und vom heiligen Herzen; die Körperschaften und Korporationen genannter Art konnten künftighin unter keinem Namen und Vorwande sich im Kanton niederlassen oder Eigenthum erwerben, noch öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten vorstehen. Die den genannten Orden oder Kongregationen angehörenden Personen hatten den Kanton binnen dreimal 24 Stunden, von der Verkündung dieses Beschlusses an gerechnet, zu verlassen; alle beweglichen und unbeweglichen von denselben besessenen Güter, fielen dem Staatsvermögen zu; ihr Ertrag sollte für den öffentlichen Unterricht verwendet werden, zu welcher Bestimmung sie unter Sequester gestellt und Abtretungen oder andere belastende Verträge, welche zur Entziehung irgend eines Theils dieser Güter nach dem 15. Oktober erfolgt waren, für ungültig erklärt wurden [3]). Auf die Bitte des Bischofs Marilley, wenigstens die Nonnenklöster bestehen zu lassen, ging man nicht ein. Die Wahlverordnungen, welche die provisorische Regierung, kraft der ihr von der angeblichen Volksversammlung übertragenen Vollmacht erließ, schien nur zu wohl berechnet den jetzigen Machthabern eine lange Dauer solch' unrepublikanischer Gewalt zu sichern. Statt der bisherigen mittelbaren Wahlen wurden die unmittelbaren und zwar ohne Census eingeführt und das wahlfähige Alter auf 20 Jahre herabgesetzt. Die Wahlen selbst sollten eine nach der andern mit Handaufhebung durch die absolute Mehrheit bestimmt werden und der auf neun Jahre zu wählende Große Rath zugleich Verfassungsrath sein. Unterdessen wurde auch die Verwaltung ganz nach dem Sinne dieser, aus einer

[1]) Proklamation der provisorischen Regierung von Freiburg an das freiburgische Volk vom 17. November 1847.

[2]) Beschluß der provisorischen Regierung von Freiburg vom 18. November 1847.

[3]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 19. November 1847.

solchen Hefe entflossener Gewaltherren umgewandelt, alle Oberamtmänner mit Ausnahme derjenigen von Murten und Sürpierre und fast alle Gemeindevorsteher verändert, auch die richterlichen Behörden nicht verschont. Ebenso wurde auch der Stab der Milizen neu besetzt, so daß die ohnehin durch die eidgenössischen Bajonette geschützten Machthaber in Kurzem keinerlei Widerstand gegen irgend welche Gewaltthat mehr zu besorgen hatten.

In dieser unbegrenzten Willkür erließen dieselben am 29. November ein weiteres unheilvolles Dekret, das nicht weniger als 82 freiburgische Staatsbürger in Anklagezustand versetzte und ihre Güter zum Theil mit Beschlag belegte. In diese Kategorie stellte eine so monstrose Regierung: 1) die Mitglieder des Staatsrathes, die den Sonderbund geschlossen oder ihre Zustimmung dazu und zum Widerstande gegeben hatten, die Mitglieder des diplomatischen Departements, die freiburgischen Mitglieder des Sonderbundskriegsrathes und die Tagsatzungsglieder, die am 29. Oktober ihren Sitz verlassen hatten. Diese Bestimmung umfaßte 16 Namen, diejenigen der gewesenen Schultheißen Fournier und Weck an der Spitze. 2) Die Mitglieder der Mehrheit des Großen Rathes, die am 9. Juni 1846 zum Beitritt von Freiburg zum Sonderbunde, oder am 15. Oktober zum Widerstande gegen die Beschlüsse der Tagsatzung gestimmt hatten. Hier waren 46 namentlich genannt. 3) Die Anführer der Truppenkorps, die Geistlichen, Beamten, Angestellten und andere Personen, die den Bürgerkrieg vorbereitet oder unterstützt, sowie alle jene die ihre von ihrem Amte ihnen auferlegten Pflichten, nach parteiischer Auslegung, überschritten haben sollten. Die Angeklagten wurden sämmtlich den ordentlichen Gerichten überwiesen, damit diese die, theils nach den bestehenden oder auch nach zu diesem Zweck hervorgesuchten Gesetzen verwirkten Strafen, als auch den ihnen aufzulegenden Theil an Entschädigungen gegen den Staat und für Kriegskosten, zu bestimmen hatten. Die Angeklagten der ersten Kategorie wurden sofort in der Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt und einstweilen für unfähig erklärt öffentliche Aemter zu bekleiden. Ihre Güter sollten unmittelbar mit Beschlag belegt und jede Abtretung seit dem 15. Oktober für ungültig erklärt werden [1]. Augenscheinlich wurden hier die ersten Grundsätze einer volksthümlichen Ordnung der Dinge, die Freiheit der Meinung in öffentlichen Angelegenheiten, auf eine empörende und schnöde Weise mit Füßen getreten. Hatten doch die Betroffenen nur jenes Recht geübt und jeder rechtliche Mann, wie sehr er auch den Gebrauch bedauern mochte, den die frühere Mehrheit von demselben gemacht, konnte es doch nur für die härteste Ungerechtigkeit halten, wenn sie jetzt für diese Ausübung eines unbestrittenen politischen Rechtes, das andererseits nicht

[1] Dekret der provisorischen Regierung von Freiburg vom 29. November 1847.

minder in Anspruch genommen, oft und nicht weniger mißbraucht wurde und noch wird, verantwortlich gemacht und bestraft werden sollten. Höchst auffallend war es, daß die eidgenössischen Repräsentanten, welche doch bei ihrem Eintreffen in Freiburg erklärt hatten, daß sie keinen Akt der Wiedervergeltung oder Rache dulden, diesen Beschluß nicht nur zur Ausführung kommen, sondern sogar noch zu rechtfertigen suchten, freilich unter Berufung auf den, erst drei Tage später erlassenen Tagsatzungsbeschluß [1]). Allerdings wurde auch im Lande eine in französischer Sprache gedruckte Bittschrift stark verbreitet und mit Unterschriften bedeckt, in welcher man die Hoffnung aussprach, daß die provisorische Regierung bei Auflegung der Lasten, des Volkes schonen und vornemlich die Urheber so großen Unglücks, auch die Folgen ihrer so viel Unheil herbeigeführten Verwaltung, welche Betrug und Heuchelei über das Land gebracht, büßen lassen werde; und zur Rechtfertigung einer ganzen Reihe nun folgender gewaltthätiger Maßregeln, führte man daneben die erschöpfte finanzielle Lage dieses, nun erst auf die Spitze seines Unglückes, eben von diesen Verstandesoperateuren getriebenen Kantons an, die schon seit Jahren über so viele Theile des Gesammtvaterlandes, die Drachenzähne blutiger Zwietracht und lange noch Verderben bringenden Unsegens, ausgesäet hatten.

Nach der von solcher provisorischen Regierung entworfenen Schilderung, hatte die vertriebene Regierung nicht weniger als 594,000 Franken für Truppenaufstellung und Kriegsmaterial verwendet und bis an den Rest von 5000 Franken völlig erschöpft, welcher Fall eben auf anderer Seite auch zum öftern eingetreten war und späterhin noch vielfach erfolgte, ohne daß da jemals von einem Rückgriff auf die Veranlasser solcher Lücken angetragen worden wäre, für welchen Schaden jedesmal das ganze Volk, und zwar, nach ihrer lauten Betheurung von Rechtswegen, einzutreten hatte. — An die Eidgenossenschaft waren zwei Millionen zu bezahlen, für andere bevorstehende Auslagen mußten 529,000 Franken in Bereitschaft gehalten werden. Alles dieses mochte indessen wohl die Ausschreibung einer Steuer, die Aufhebung einiger Klöster vielleicht rechtfertigen, aber niemals so willkürliche Maßregeln, welche allen Rechtsgrundsätzen zuwider gegen Einzelne geübt worden. Am 10. Dezember fanden unter dem Schutze eidgenössischer Truppen, deren man eine Anzahl in die Hauptorte der Kreise vertheilt hatte, die Großrathswahlen statt, für deren Gelingen im Sinne dieser Art Herrscher hinlänglich gesorgt war, wie denn auch die Repräsentanten ihnen ein unbedingtes Lob ertheilten und auf eine Verminderung der Besetzungstruppen antragen zu können glaubten, indessen die Gegenpartei durch alles dieses, unter bundesfreundlichem Beistand Geschehene, begreiflicherweise sich voll-

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Freiburg vom 3. Dezember 1847.

kommen eingeschüchtert erwies. Der Befehlshaber der ersten Militärdivision, Oberst Rilliet, hatte hingegen nicht auf alle Ansichten der Repräsentanten eingehen wollen, weßhalb sie in Mitte des Dezember die Abtrennung der Besetzungstruppen von seiner Division beim Vorort beantragten [1], ein Gesuch, das derselbe bei dem Oberfeldherrn unterstützte [2]. Von dem Großen Rathe wurde eine aus 11 Gliedern bestehende Verfassungskommission noch gewählt und dann vertagte sich der Große Rath bis zum 3. Jenner. Zu Tagsatzungsgesandten hatte man den Dr. Büssard und den Vizepräsidenten des Großen Rathes, Page, ernannt. Am 23. Dezember traten sie in die Bundesversammlung, in der Büssard darzulegen versuchte, mit wie geringer Mehrheit der Sonderbund in Freiburg beschlossen worden sei, woneben er erklärte, daß der Kanton Freiburg sich nicht nur den Beschlüssen der Tagsatzung rücksichtlich der Auflösung dieses Bundes unterwerfe, sondern dieselben auch bereits vollzogen hätte. Eben so habe er dem Ausweisungsbeschlusse gegen die Jesuiten ein Genüge gethan. Endlich trete der Kanton Freiburg dem Grundsatze der Bundesrevision bei. Am nämlichen Tage nahm er die Nachsicht der Bundesversammlung wegen der gegen die Eidgenossenschaft zu leistenden Bezahlung und namentlich derjenigen von 300,000 Franken auf den nun schon vorübergangenen Termin vom 20. Dezember in Anspruch und machte den erschöpften Zustand der Kassen dafür geltend [3]. Leider! weder die Wahl der Personen noch weniger die ersten Schritte der provisorischen Regierung ließen für den beklagenswerthen Kanton Freiburg ein bald wiederkehrendes glückliches Bestehen voraussetzen. —

Die Regierung von Zug hatte ungeachtet der Vorgänge in Freiburg, aus Berücksichtigung ihrer kampflosen Uebergabe, die Zügel der Gewalt zu behaupten verhofft. Als die ersten eidgenössischen Truppen die Grenze des Kantons überschritten, standen Bauernhaufen in den Dörfern, die sie ohne Gruß vorbeiziehen sahen. In der Pintenreichen, mehr von Jungliberalen bewohnten Stadt Zug hingegen, waren die Häuser meistens festlich beleuchtet, mit den eidgenössischen Fahnen und der obligaten Inschrift: „Es leben die Eidgenossen" geschmückt. Große Volksmassen zogen durch die belebten Gassen auf und ab; ja als das erste Bataillon Zürcher Landwehr, mit weißer Friedensfahne voran, Abends 8 Uhr einrückte, war der Volksjubel unbeschreiblich. Man drückte den eidgenössischen Soldaten die Hände, man umarmte sie, und als Oberst Gmür in der schönen mondhellen Nacht mit seinem Stabe erschien, ertönte nicht nur ungeheures Jauchzen, sondern

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten an den Vorort vom 20. Dez. 1847.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 24. Dezember 1847, Nr. 1570.
[3]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Volksgruppen tanzten im eigentlichen Sinne neben den Bataillonen und schwangen eidgenössische Fahnen, unter dem Rufe: „Fort mit dem Sonderbund, es leben die Eidgenossen!" Die Regierungskommission hatte den Vizestatthalter Keiser im Hof und den Präsidenten Jäger bezeichnet, um unter Geleit der Standesfarben die eidgenössischen Truppen zu empfangen, ein Auftrag den sie sich gegen den einziehenden Divisionskommandanten Gmür entledigten, der sich indessen nach kurzem Aufenthalt weiter nach Cham begab. Eine Proklamation, in welcher der Landrath die Beweggründe mittheilte, welche ihn bewogen hätten, dem Sonderbündnisse zu entsagen und den Kapitulationsvertrag abzuschließen, wurde hingegen am folgenden Tage von dem eidgenössischen Oberbefehlshaber, Oberst Bernold, in Beschlag genommen und vernichtet. Mittlerweile hatte die Tagsatzung den Großrathspräsidenten Hoffmann von St. Gallen und den Statthalter eines zürcherischen Bezirks, Dr. Hegetschweiler, zu eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Zug ernannt, welche am 25. Abends in Zug eintrafen. Am folgenden Tage erließen sie eine Bekanntmachung an das zugerische Volk, in der sie demselben von ihrer Sendung, als Abgeordnete der obersten Bundesversammlung, für baldigste Herstellung gesetzlicher Zustände und zur Leitung der einstweiligen Besetzung des Landes, Kenntniß gaben und das Walten der Ruhe und einer guten Ordnung verbürgten. In Bezug auf das Verhältniß der Repräsentanten und der noch fortbestehenden Regierung, trat jetzt eine Art von Stockung und gegenseitigem Beobachten ein, da die Repräsentanten eine Umgestaltung wünschten und für nothwendig hielten, jedoch ohne genau zu wissen, wie es eigentlich mit der Allgemeinheit ihrer Verhaltungsbefehle gemeint war. Also begab sich der eine von letztern, Hoffmann, nach Bern, um daselbst an der Quelle bestimmtere Instruktionen einzuholen. Unterdessen fanden keine amtlichen Berührungen statt. Die am 29. versammelte Regierungskommission berief den Kantonsrath auf den folgenden Morgen ein und beantragte bei demselben, neben andern Vorschlägen, ihre Auflösung. Diese Behörde ertheilte denn auch die gewünschte Entlassung und beschloß den Landrath beförderlich einzuberufen, damit er sich über die Lage des Landes und die durch dieselbe nothwendig werdenden Maßnahmen berathen, als auch die Absendung der Gesandtschaft nach Bern einleiten solle, wobei der Landammann Hegglin die Aeußerung fallen ließ: er befürchte nicht, daß die liberale Partei in Mißkennung ihrer gegenwärtigen Stellung, sich selbsten das Brandmal der Umwälzung auf die Stirne prägen werde.

Das Begehren nach einer Umgestaltung wurde jedoch unter den Jungliberalen immer lauter; man wünschte aber Gewaltthat zu vermeiden. Deßhalb luden die Repräsentanten, bald nach dem Schlusse der Sitzungen des Kantonsrathes, den Landammann Bossard zu einer vertraulichen Unterredung ein,

indem sie ihm die Unhaltbarkeit der bisherigen Regierung mit der eingehaltenen feindseligen Politik, wie auch das Unglück und die Schuldenlast, welche solche über den Kanton gebracht, einleuchtend zu machen und ihn zu einem freiwilligen Rücktritt der Regierung zu bewegen versuchten, wobei sie den Wunsch des Unterbleibens einer Volksversammlung aussprachen, weil durch diese Zusammenkunft leicht Unruhen oder andere Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Allein Bossard antwortete mit Entschlossenheit: Er glaube die Regierung habe stets pflichtgemäß und nach dem Auftrage der obersten Landesbehörde gehandelt, da die letzte Landsgemeinde mit großer Mehrheit diese Richtung festgehalten; die Regierung habe sich weder aufgelöst noch entfernt und werde darum handeln, wie es Pflicht und Recht erheischten und das Mandat nur dem verfassungsgemäß zu versammelnden Volke zurückgeben, oder dem Gebote der Gewalt weichen, dem Ausspruche der Gemeinden und der Landsgemeinde werde die Regierung jedoch Folge geben; nicht aber werde man wie in Luzern und Freiburg einem zusammengerafften Volkshaufen die Berechtigung zuerkennen, verfassungsmäßige Behörden zu beseitigen und einseitig, selbstbeliebige Veränderungen an dem Grundgesetze vorzunehmen; sollten auch unter dem Schutze der gegenwärtigen Gewalt ähnliche Vorgänge in Zug stattfinden, so werde doch das Zugervolk seine Rechte früher oder später wieder an sich zu bringen vermögen; ein Umsturz der gesetzlichen Zustände werde die Befriedigung des Landes nicht fördern. Wiederholte Unterredungen am 1. und 2. Dezember führten zu keinem andern Ergebnisse. Allein um 10 Uhr Morgens des letztern Tags erhielt Bossard von Hoffmann die schriftliche Weisung, daß unter obwaltenden Verhältnissen eine Besammlung des Landrathes von Zug aus bekannten Gründen nicht zugegeben werden könne, und daß er sich weitere geeignete Mittheilungen vorbehalte. Am nämlichen Tage stellten einige der heftigsten Radikalen vor dem Baarerthore einen Freiheitsbaum auf, der aber auf Anordnung der Repräsentanten weggeschafft wurde.

Die Umwälzungssüchtigen der Zuger sahen sich nun genöthigt, wenn sie ihre radikalen Bestrebungen verwirklicht sehen wollten, auf andere Weise den Rückzug der Regierung zu erzwingen. Also erließen am 3. Dezember dreiundzwanzig Kantonsbürger, an deren Spitze der alt-Kantonsrichter G. A. Keiser, einen Aufruf zu einer Sonntags den 5. zu haltenden Volksversammlung, die dann auch wirklich von ungefähr 1000 Menschen besucht wurde, und die unbestritten vor der Freiburger den großen Vorzug hatte, daß sie wenigstens ganz aus Zugern bestand. Unter der Leitung Adolf Keisers genehmigte diese Versammlung in ruhiger Haltung, ohne Berathung, die Vorschläge des Ausschusses: Das Volk des Kantons Zug (insofern nämlich eine solche zusammengetriebene Versammlung dazu berufen war es

zu vertreten), erkläre seinen unbedingten Austritt aus dem Sonderbunde und erkenne in der Jesuitenangelegenheit die Befugniß der Tagsatzung, als obersten schweizerischen Bundesbehörde, an. Die bisherigen obersten Landesbehörden, namentlich der Kantons- und der dreifache Landrath, sowie die aus ihnen gewählten Kommissionen, seien aufgelöst und es werde eine provisorische Regierung ernannt, welche in die Befugnisse derselben zu treten hätte. Die übrigen Behörden werden einerseits provisorisch erklärt, andererseits aber bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, ihre amtlichen Verrichtungen unter Aufsicht der provisorischen Regierung, treu und gewissenhaft fortzuführen. Die bisherige seit dem Jahre 1814 bestehende Verfassung, soll den gegenwärtigen Schlußnahmen unbeschadet, fortan nur noch provisorisch bestehen; die Interimsregierung werde daher bevollmächtigt, beförderlichst die nöthigen Einrichtungen für eine, durch einen Verfassungsrath vorzunehmende Revision des Grundgesetzes zu treffen, der aus 65, und zwar 54 unmittelbar aus den Gemeinden und 11 von diesen gewählten, Gliedern bestehen solle [1]). Am nämlichen Tage gab der Landammann Bossard eine feierliche Verwahrung gegen diese Beschlüsse ein und folgenden Tages beabsichtigte er wegen den Wahlen und der Beschlüsse der Volksversammlung, den Kantonsrath auf den 7. einzuberufen. Allein die Repräsentanten antworteten ihm, daß sich die Gründe für die Unzuläßlichkeit der Versammlung eines vorgeblichen hohen Landrathes nur vermehrt hätten, und beeilten sich dafür desto mehr die provisorische Regierung anzuerkennen. Dem Landammann wurde die von ihm eingegebene Verwahrung am 9. mit der Bemerkung zurückgestellt, daß die Repräsentanten, nach Anerkennung der provisorischen Regierung, sich jeder Einmischung gegen die Verfügungen des eigenen Volkes enthalten zu sollen glaubten und dieserhalben auch die Eingabe zurücksendeten, um keinerlei Präjudiz daraus ableiten zu lassen. Des gleichen Tages erschien eine Abordnung der provisorischen Regierung bei Landammann Bossard, welche ihm eröffnete, daß er aufgehört habe Landammann des Kantons Zug zu sein und zugleich die Herausgabe der Insignien der Landammannschaft verlangten, indem die Behörden entschlossen seien ihrem Ausspruche, gestützt auf die Volksversammlung und die eidgenössische Anerkennung, Geltung zu verschaffen. Zur Unterstützung dieses Begehrens war eine Kompagnie eidgenössischer Soldaten vor dem Hause des Landammanns aufgestellt, wo sie, eine Bayonettenpyramide bildend, bei anderthalb Stunden verweilten. Nicht ohne Würde und Festigkeit erinnerte sie der Landammann an das Verfassungswidrige dieses Verfahrens, einer durch bewaffnete Gewalt erhobenen Minderheit des Volkes, und überreichte den Ab-

---

[1]) Beschlüsse der Volksversammlung von Zug vom 5. Dezember 1847.

geordneten nebst dem Amtssiegel eine schriftliche Verwahrung, die ihm jedoch am folgenden Tage, mit einer Empfangsbescheinigung über die Amtssiegel, als unstatthaft ebenfalls zurückgeschickt wurde. Am 9. Dezember erließ noch überdies die provisorische Regierung eine Proklamation, um dem Volke ihre Konstituirung anzuzeigen und dasselbe zu freisinnigen Wahlen aufzufordern [1].

In Folge der Beschlüsse der Tagsatzung vom 2. Dezember hatte Zug bis zum 20. desselben Monats 26,000 Franken zu bezahlen, und für weitere 8000 Franken Sicherheit zu leisten. Die provisorische Regierung beschloß diese Kontribution durch Gemeindesteuern aufzubringen. Die Stadtgemeinde hatte an derselben eine Summe von 5400 Franken beizutragen. Eine Anfrage der Behörden, ob man einverstanden sei ein Darlehen aufzunehmen, wurde unbedenklich angenommen und der Pannerherr Müller stellte den Antrag, den Landammann Bossard, seinen Schwager Landammann Keiser und Landschreiber Schwerzmann für die Kosten verantwortlich zu erklären. Dieser Antrag wurde unterstützt und von dem radikalen Ferdinand Keiser dahin erweitert, daß man gegen sie noch Anklage einleiten sollte. Ungeachtet der Verwahrung des Fürsprechers Keiser gegen eine gerichtliche Verfügung, beschloß die Gemeinde zwar einstweilen die 5400 Franken zu bezahlen, allein sich den Rückgriff gegen die Schuldigen vorzubehalten, welche die provisorische Regierung sofort ausmitteln sollte. Wer nicht in den herrschenden Ton einstimmte, wurde von vornherein mit Husten und Pfeifen und dem Geschrei Landesverräther und Spitzbube zum Schweigen gebracht. Der Verfassungsrath wurde wie zu erwarten stand, am 13. Dezember in demselben Geiste solcher radikalen Kundgebungen gewählt und die Aufstellung eines Verfassungsentwurfes einem Ausschusse von 11 Mitgliedern überlassen. Der von der provisorischen Regierung von Luzern verlangten Auslieferung mehrerer Beamten des Sonderbundes, wurde zwar nicht entsprochen, aber am 15. Dezember erhielten die Landammänner Bossard, Keiser und Hegglin und der Landesfähndrich Andermatt, vom Brigadier Blumer die schriftliche Anzeige, daß von Seite der eidgenössischen Repräsentanten bis auf weiteres Hausarrest über sie verhängt sei, den sie einhalten sollten. Um 12 Uhr Mittag verfügte sich der wachthabende Offizier mit einem Wachtmeister und sechs Soldaten mit aufgepflanztem Bajonette, in die Wohnzimmer von Bossard und Keiser, wobei er die Mannschaft anwies, dieselben ja wohl in's Auge zu fassen und unter Androhung großer Verantwortlichkeit streng zu bewachen; ihre Häuser wurden noch überdieß mit Schildwachen umstellt. Am 21. Dezember kündigte dann ein Adjutant des Brigadiers Ritter den so ängstlich Bewachten an, daß der Arrest aufgehoben und das kleine Heer dieser Aufpasser zurückgezogen

---

[1]) Proklamation der provisorischen Regierung von Zug vom 9. Dezember 1847.

sei. Auffallend mußte es neben solchen ungewöhnlichen Zwangsmaßregeln allerdings erscheinen, wenn am 18. die eidgenössischen Repräsentanten darauf bestunden, daß im Kanton Zug nicht alle Besetzung aufhöre, bevor die im Wurfe liegende neue Verfassung angenommen und die daraus hervorgehenden neuen Behörden förmlich eingesetzt wären [1]). Wohl war zu besorgen, daß der allzustraff gespannte Bogen einmal in seine frühere Stellung zurückspringen werde.

Dreizehntes Kapitel.

Politische Umgestaltung Luzerns und der drei Urkantone.

In Luzern war man nur deßhalb, daß die frühere Regierung in ihrer Mehrheit die Flucht ergriffen, auch nicht im Falle derselben Gewalt anzuthun, um eine neue Ordnung der Dinge einzuführen. Indessen waren doch so dringende Anzeichen von auflösender Anarchie und auch Kundgebungen von Bestrebungen in der entgegengesetzten äußersten Richtung, ebenfalls provisorische, oder vielmehr ultraradikale Regierungen zu begründen, vorhanden, daß der Stadtrath zuletzt dem von Zürich aus, wo er sich als Großrichter der Truppen aufhielt, ertheilten Rathe Kasimir Pfyffers folgte, die schwierigen Zügel der verlassenen Gewalt einstweilen zu ergreifen. Die Unfugen, welche Anfangs theils von eidgenössischen Soldaten, theils vom verworfensten Theile der Bevölkerung verübt worden, hatten die frühern Anhänger der sogenannten konservativen Meinung, oder die sonderbündisch Gesinnten, so eingeschüchtert, daß sie kaum ihre Wohnungen zu verlassen wagten und man auf den Straßen beinahe nur den Ausbund der Radikalen und Flüchtlinge aus den Freischaarenzeiten gewahr wurde. Am Abend des 26. November fand endlich auch hier eine Art von Volksversammlung auf dem Platze, unter dem Vorsitze des dem Trunke ergebenen Advokaten Dr. Hertenstein statt, welche, obgleich für alle Bürger ausgeschrieben, doch sehr schwach, kaum von 300 Personen besucht wurde. Diese Versammlung beauftragte einen Ausschuß von 7 Personen mit der Vorberathung von Vorschlägen für das Personale einer provisorischen Regierung und von Anträgen in Betreff der Jesuiten, Klöster u. s. w. Unter diesen Umständen glaubte der Stadtrath nicht länger anstehen zu dürfen, die Zügel zu ergreifen, und erklärte sich demnach am 27., unter Zuzug von je zwei angesehenen Männern aus jedem Amte, mit Ausnahme des schon durch den Stadtrath genugsam vertretenen Amtes Luzern, als provisorische Regierung

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten von Zug vom 18. Dezember 1847.

und erhielt auch hiezu vom General Düfour die Zusicherung militärischen Schutzes. Die wieder zusammengetretene Versammlung des Dr. Hertenstein erwies sich wohl auch damit zufrieden, sprach aber zu Handen der provisorischen Regierung ihre Wünsche aus. Noch ehe sich jedoch erstere zu dieser Stellung erhoben hatte, bereits am 26., erließ sie einen ernsten Zuruf an die Einwohner der Stadt Luzern über die bisherigen Unordnungen, mit der Warnung, daß fernere Verletzungen der öffentlichen Sicherheit an Personen und Eigenthum unfehlbar einen Belagerungszustand nach sich ziehen würden, wo jeder Fehlbare vor ein Kriegsgericht gestellt werden müßte [1]). In jener Volksversammlung hatte auch Dr. Robert Steiger, den die meisten Anwesenden seit dem 8. Dezember 1844 nicht mehr gesehen, die so oft zur Bethörung des Volkes und zu seinem Schaden mißbrauchte Rednerbühne betreten, und brüllender Beifall begrüßte ihn. In kurzen Worten erklärte er seine Anerkennung des Stadtrathes mit seinen Persönlichkeiten als provisorische Regierung, obschon er voraussehe, daß Viele über Art und Weise der Einführung unzufrieden sein würden; nur verlangte er den Ausschluß eines Mitgliedes des Stadtrathes, des Buchdruckers Räber, Verleger der katholischen Zeitung, der seine Presse zu jeder Beschimpfung hergegeben habe. Er verlangte dann aber auch noch ferner, daß die Jesuiten und die mit ihnen Affiliirten, innert dreimal 24 Stunden aus dem Kanton Luzern gewiesen und für ewige Zeiten aus demselben entfernt sein sollten. Eben so solle die provisorische Regierung die Urheber der Jesuitenberufung und die Stifter des Sonderbundes, sowie die Hauptgehülfen desselben, namentlich die Mitglieder der entflohenen Regierung und die Mitglieder des Großen Rathes, welche für die eine oder andere dieser Maßregeln gestimmt hätten, wegen Verletzung der Kantonsverfassung und Auflehnung gegen den eidgenössischen Bundesvertrag, in Anklagezustand versetzen und dieselben für die aus angeführten Handlungen entstandenen Folgen verantwortlich erklären. Im Uebrigen solle eine allgemeine Amnestie ausgesprochen und insbesondere alle in Folge des 8. Dezember 1844 und 31. Merz 1845 ergangenen politischen Verurtheilungen, als null und nichtig erklärt und die betreffenden Personen wieder in ihre politischen und bürgerlichen Rechte eingesetzt werden, über allfällige Entschädigungen möge man später beschließen. Die provisorische Regierung solle für ununterbrochene Justiz und Administration in den Aemtern und Gemeinden sorgen und alles Mögliche thun, die von der entflohenen Regierung entwendeten Kassen des Kantons und der Eidgenossenschaft, sowie die Fruchtvorräthe, wieder zu Handen zu bringen. Behufs der Rekonstituirung des Kantons sollte beförderlich ein anderer Großer Rath gewählt werden, der

---

[1]) Proklamation des Stadtraths von Luzern vom 26. November 1847.

zugleich auch Verfassungsrath wäre, wozu indessen die jetzt provisorisch handelnden Personen nicht gewählt werden könnten. Diese Begehren Robert Steigers wurden dann der interimistischen Regierung als Wünsche der Volksversammlung mitgetheilt. Niemand hätte eine schönere Rolle in diesem unglücklichen Lande spielen können, als Robert Steiger, wenn er sich selbst zu beherrschen und seine Stellung in einem edel bescheidenen, höhern Sinne aufzufassen verstanden hätte; aber auch an diesem Tage, an welchem er in derselben Weise alter, ungezügelter Parteiwuth, der Rache und der Verfolgung die Thüren öffnete, war er für sich und sein Heimathland übel berathen, — ein Sklave seiner eigenen, niedrigen Leidenschaft.

Am 26. November beschloß die Tagsatzung drei eidgenössische Repräsentanten nach Luzern zu schicken, und zwar mit den nämlichen Verhaltungsbefehlen wie nach Freiburg und Zug, bloß wurde der Auftrag beigefügt: mit Rücksicht auf den Art. 24 der Verordnung über die Kriegsfonds vom Jahr 1835, die geeigneten Mittel anzuwenden, daß die eidgenössische Kriegskasse und die Spitalgeräthschaften, welche der Eidgenossenschaft zugehörten und wofür der Stand Luzern verantwortlich sei, unverzüglich restituirt werden möchten. Die Wahl zu dieser Sendung fiel auf den vielgenannten Advokaten Kern, Obergerichtspräsidenten des Kantons Thurgau und eines der einflußreichsten Mitglieder der Tagsatzung und der dieselbe leitenden Siebnerkommission; auf den zürcherischen Regierungsrath Bollier und auf den Landrichter Alois von Latour, Mitglied des Kleinen Rathes des Kantons Graubündten, der aber seine Ernennung nicht annahm und später durch den Amtschreiber Joseph Bürki aus Solothurn ersetzt wurde. Schon am folgenden Abend trafen die beiden Erstgenannten in Luzern ein, setzten sich Tags darauf mit der von ihnen anerkannten Interimsregierung in Verbindung und luden sie ein, ihnen über das Sachverhältniß sowohl in Bezug auf die eidgenössische Kriegskasse und der Spitaleffekten beförderlichst Bericht zu erstatten und inzwischen unverzüglich diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sein konnten, die bezüglichen Interessen der Eidgenossenschaft zu wahren und zu dem Ende, namentlich gegen noch anwesende Mitglieder der letzten Regierung, sowie auch in Hinsicht auf das Vermögen derjenigen, die sich entfernt, die zweckerforderlichen Maßregeln zu ergreifen [1]. Der Mißbrauch der ihnen keineswegs als eroberte Kriegsbeute zugefallenen, sondern als anvertrautes Gut unter ihrer Obhut befindlichen Werthobjekte erschien, einseitig beurtheilt, allerdings als schwere Versündigung der Gestürzten an der Eidgenossenschaft.

[1] Der Stadtrath von Luzern an die eidgenössischen Repräsentanten, 28. Nov. 1847. Die eidgenössischen Repräsentanten an die provisorische Regierung von Luzern desselben Datums. Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Luzern an die Tagsatzung vom 29. November 1847.

Die provisorische Regierung ließ daher das Vermögen sämmtlicher Mitglieder des bisherigen Regierungsrathes mit Sequester belegen. Gegen die zwei in Luzern anwesenden Mitglieder, Schultheiß Rüttimann und General von Sonnenberg wurde Hausarrest verfügt, doch bald nach vollständiger Rechtfertigung wurden sie wieder auf freien Fuß gestellt. In Begleitung des von der provisorischen Regierung eigends beauftragten Oberrichters Peyer, begab sich der Verwalter der eidgenössischen Kriegsgelder, Sidler, nach Altorf, wo ihnen Landammann Zgraggen eröffnete, die geflüchtete Regierung von Luzern habe wirklich zwei Kassen, namentlich die eidgenössische und die Staatskasse mitgebracht, welche in ihre Obhut zu nehmen die Regierung von Uri großes Bedenken getragen, und erst auf wiederholtes bittliches Ansuchen habe man sich entschlossen sie in einem feuerfesten Gewölbe aufzubewahren, insofern man die Schlüssel zu diesen Kassen vorerst an die betreffenden Behörden nach Luzern zurücksenden werde; in Altorf seien diese Kassen nie geöffnet worden und deren Inhalt ihnen demnach völlig unbekannt. Bei deren Eröffnung stellte sich ein Abgang von 221,773 Franken heraus, die in Folge von sechs Beschlüssen des sonderbündischen Kriegsrathes früher daraus entnommen worden waren [1]).

An den Bischof von Basel erließ die provisorische Regierung das dringende Ansuchen für den Erlaß einer ernsten Mahnung an die gesammte Geistlichkeit und besonders an pflichtvergessene Pfarrherren des Kantons, worin denselben auf das nachdrücklichste untersagt würde, sowohl offen als unter der Hand zu Ungesetzlichkeiten oder Gewaltthaten aufzureizen oder sich nur irgendwie in die bewegte Tagespolitik einzumischen, sondern doch endlich dahin zu trachten, die entzweiten Gemüther zur Versöhnung und dadurch das Land zum langersehnten Frieden zurückzuführen [2]). Der Bischof richtete dann auch eine Zuschrift an die luzernische Geistlichkeit in dem vorgeschriebenen Sinne. Am nämlichen Tage, an welchem die provisorische Regierung jenes Schreiben an den Bischof von Basel abgehen ließ, setzte sie, in Betrachtung, — daß die Regierung, unter welcher nachbezügliche Urtheile erlassen worden wären, sich thatsächlich aufgelöst habe, auch das Regierungssystem ein anderes geworden sei,

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Luzern an die eidgenössische Tagsatzung vom 2. Dezember 1847. Beschluß der provisorischen Regierung des Kantons Luzern vom 30. November 1847. Bericht des Verwalters der eidgenössichen Kriegsgelder, Sidler, an die eidgenössischen Repräsentanten in Luzern vom 2. Dezember 1847. Bericht derselben vom 6. Dezember 1847. Verbalprozeß über die Verifikation der eidgenössischen Kriegskasse in Luzern vom 3. und 4. Dezember 1847. Verbalprozeß über die Kriegskasse des Sonderbundes in Luzern vom 6. Dezember 1847.

[2]) Zuschrift der provisorischen Regierung von Luzern an den Bischof von Basel vom 30. November 1847. Abgedruckt im täglichen Bülletin vom 12. Dezember 1847.

betreffende Urtheile und politische Verfolgungen nun auch ihrer rechtlichen Grundlage entbehrten und mit einer dauernden Befriedigung des Kantons unmöglich bestehen könnten, — alle diejenigen Bürger des Kantons Luzern, welche seit dem 8. Dezember 1844 bis zur Auflösung der Regierung am 23. November, wegen politischen oder rein militärischen Verbrechen und Vergehen, entweder ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig erklärt oder in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt worden waren, förmlich in ihre ehevorigen Rechte und Ehrenfähigkeit wieder ein. Allfällige hängende Untersuchungen über Vergehen politischer Natur wurden niedergeschlagen [1]). Um dem Beschlusse der Tagsatzung vom 4. September ein Genüge zu leisten, wurden einige Tage später der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, wie namentlich die Ursulinerinnen zu Mariahilf und die Schwestern der Vorsehung in Luzern und Sursee, für immer aus dem Kanton ausgewiesen, den Abwesenden die Rückkehr nicht mehr gestattet; längstens in 8 Tagen sollten erstere den Kanton verlassen [2]).

Hatte sich bis jetzt die provisorische Regierung von Luzern in einem gemäßigten Gange, unter dem Beifalle der eidgenössischen Repräsentanten erhalten, welche entschlossen schienen, im Sinne einer ruhigen, leidenschaftlosen Politik aufzutreten und die Regierung in dieser Weise zu unterstützen, so erließ sie jetzt einen Beschluß, welcher mit diesem befolgten Systeme keineswegs in Einklang zu stehen schien. Freilich klagten radikale Blätter über das milde Verfahren und verlangten kräftigeres Einschreiten, nämlich volle Befriedigung ihrer Leidenschaft und Rachsucht. Dem von Robert Steiger so unheilvoll geäußerten Wunsche gemäß, versetzte denn auch die provisorische Regierung am 4. Dezember alle Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, welche zur Berufung der Jesuiten und zum Festhalten am Sonderbunde gestimmt, in Anklagezustand, wodurch sie von der Theilnahme an der bevorstehenden Großrathswahl ausgeschlossen und wahlunfähig gemacht wurden. Auch wurde ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen mit Beschlag belegt und die Staatsanwaltschaft mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt [3]). So ward also ohne Scheu hier nun wiederholt dasselbe gesündiget, was man gerade der vertriebenen Regierung am heftigsten vorgeworfen hatte, und die nämliche verderbliche Bahn eingeschlagen wie in Freiburg. Nimmermehr schienen in dem zerrissenen Lande die politischen Leidenschaften und gegenseitigen Verfolgungen ruhen zu sollen. Das Stillschweigen der eidgenössischen Repräsentanten sah allerdings einer Zustimmung ähnlich, und so betheiligten

---

[1]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 30. November 1847.
[2]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 2. Dezember 1847.
[3]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 4. Dezember 1847.

sich die eidgenössischen Behörden, wenigstens durch ruhiges Gewährenlassen, an diesen unglücklichen Maßnahmen. Angemessener war wohl die einige Tage später verfügte Aufhebung des Rußwylervereins, dessen Wirksamkeit dem Lande wenig offenbar Ersprießliches gebracht hatte [1]). Unter diesen Umständen fielen denn auch die Wahlen, wie es die eidgenössischen Repräsentanten meldeten, gänzlich im dermalen offiziell eidgenössischen Sinne aus, so daß dieselben auf Entlassung eines Viertheils der im Kanton stehenden Besetzungstruppen antragen konnten [2]). Am darauffolgenden Tage ordnete dann auch der Vorort, der am 9. die provisorische Regierung förmlich anerkannt hatte, eine Rücknahme von zwei Infanteriebataillonen und sechs Scharfschützenkompagnieen an [3]). Nach der Rekonstituirung der Regierung folgten darauf noch weitere Reduktionen, und am Schlusse des Jahres wurden die Besetzungstruppen, auf das Begehren der Tagsatzungsgesandtschaft, bis auf sechs Bataillone sammt angemessenen Spezialwaffen vermindert [4]). Die äußere Ruhe war wieder hergestellt, so daß auch der Nuntius für gut gefunden hatte, nach Luzern zurückzukehren, wo er mit dem Präsidenten der provisorischen Regierung, Schumacher-Uttenberg, und mit dem General Düfour Besuche wechselte.

Mittwochs den 16. Dezember trat der neue Große Rath zum erstenmal zusammen und wählte Dr. Robert Steiger zu seinem Präsidenten und Altschultheiß Kopp zum Vizepräsidenten. Am nämlichen Tage beschloß der Große Rath, die eidgenössischen Repräsentanten durch eine Abordnung von drei Mitgliedern zur Sitzung einzuladen. Diesen ward hier folgende Eröffnung gemacht: die oberste Landesbehörde finde, daß es vor Allem ihr obliege, gegen die oberste Bundesbehörde und ihre Vertreter einen Fehler gut zu machen, den die alte Regierung begangen, indem sie den Repräsentanten der Tagsatzung den Zutritt vor den damaligen Großen Rath verweigert habe; der neugewählte sehe es nicht nur gerne, sondern spreche förmlich den Wunsch aus, daß dieselben der ersten Sitzung nach seiner neuen Konstituirung beiwohnen und dabei diejenigen Eröffnungen machten, zu denen ihnen die von der Tagsatzung erhaltenen Weisungen Veranlassung bieten möchten. Also begaben sich die Repräsentanten mit der Abordnung in den Sitzungsaal des Großen Rathes, wo ihnen von dem Vorstande die nämliche Eröffnung wiederholt wurde. Hierauf ergriff Kern das Wort. „Als der Gesandte von „Luzern", so sprach er nach einem komplimentirenden Eingange, „mit den

[1]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 9. Dezember 1847.

[2]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 13. Dezember 1847.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 9. Dezember, Nr. 1476, vom 14. Dezember 1847, Nr. 1500.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 29. Dezember 1847, Nr. 1592.

„Abgeordneten der übrigen Kantone des Sonderbundes, nach Verlesung des „bekannten, eine Kriegserklärung in sich schließenden Manifestes den Saal „der Tagsatzung verließ, habe er mit erhobener Hand und drohender Stimme „den zurückbleibenden Gesandten der übrigen Stände noch die Worte zu„gerufen: „„der Allmächtige wird nun richten zwischen uns und Euch!““ Der „Allmächtige habe gerichtet. Der Entschiedenheit der obersten Bundesbehörde, „dem Aufopferungssinne, dem Muth und der Ausdauer der eidgenössischen „Armee mit ihren ausgezeichneten Führern sei es gelungen, das Vaterland „aus einer Krisis zu retten, wie dasselbe seit Jahrhunderten keine bestanden „habe. Ein schon bei seiner Entstehung auf Trennung hinzielendes Sonder„bündniß sei zerrissen und die Schweizer gehörten nun wieder alle einem und „demselben Bunde an. Die Herrschaft einer Faktion, welche mit dem Namen „der Religion frevelnden Mißbrauch getrieben, das getäuschte Volk aber in „den Tagen der Gefahr seinem Schicksale überlassen hätte, ist gebrochen. Jene „Partei, welcher der Jesuitismus mehr am Herzen gelegen, als das Vater„land, sie sei besiegt, die verrätherischen Plane Derjenigen, die zur Behaup„tung ihrer Herrschaft sich nicht gescheut, gegen ihr eigenes Vaterland selbst „beim Auslande Hülfe und Unterstützung zu suchen, seien vereitelt, gescheitert „an der Kraft der schweizerischen Nation, und damit zugleich auch die Un„abhängigkeit und die Ehre der Eidgenossenschaft nach Außen mächtig gewahrt „und gehoben. Die Bundesbehörde erblicke in den Völkerschaften, gegen „welche sie genöthigt wurde die eidgenössische Armee in's Feld zu rufen, „keine besiegten Feinde; sie erkenne in ihnen nur gleichberechtigte Bundes„brüder, von denen Tausende und Tausende nur durch Trug und Verblen„dung bestimmt werden konnten, gegen die Eidgenossen in den Kampf zu „gehen. Die eidgenössische Tagsatzung wolle nach dem Kampfe und nach „dem Siege wie vor demselben, weder Vernichtung der Souveränetäten, noch „Bedrückung von Bundesgenossen, noch Gefährdung der Religion. Sie „wolle nichts anders als was der gemeinsame Bund ihr und allen Kan„tonen zur Pflicht mache und was die Wahrung und Sicherung eines „dauerhaften Friedens im Vaterlande gebieterisch fordere. — Die Tagsatzung „dürfe mit Recht erwarten, daß vor Allem jenes freundeidgenössische Ver„hältniß zwischen ihr und dem Kanton Luzern wiederhergestellt werde, das „in den letzten Jahren auf so bedauerliche Weise gestört war; daß an der „Stelle eines grenzenlosen Mißtrauens wieder Vertrauen zurückkehre; an „der Stelle verletzenden Trotzes gegen Bundesbeschlüsse, wieder eine treue „Erfüllung bundesmäßiger Pflichten. Die Eidgenossenschaft erwarte ferner, „daß die Ursachen, welche dem Kanton Luzern so viel Unheil brachten „und den Frieden und das Glück des Gesammtvaterlandes zu untergraben „drohten, entfernt würden und für immer entfernt blieben. Durch die

„Wahlen des luzernischen Volkes sei die Versammlung dazu berufen „worden, dafür zu sorgen daß wieder Zustände herbeigeführt würden „die für die Eidgenossenschaft wie für den Kanton Luzern selbst Be„ruhigung gewährten. Diese Aufgabe werde man lösen, wenn man dafür „sorge, daß die Gerechtigkeitspflege wieder ganz das sei, was sie sein solle, „ein Schutz der Unschuld und des Rechts, nie und nimmermehr aber ein „Werkzeug politischen Parteihasses, unedler Rache, oder leidenschaftlicher „Verfolgungssucht. Möchten die von dem Kanton Luzern in den letzten „Jahren gemachten bittern Erfahrungen, der Zukunft zur heilsamen Warnung „dienen und es der Behörde gelingen, durch Mäßigung und versöhnliche „Gesinnung die Wunden wieder zu heilen, die ihrem Volke geschlagen wor„den seien.“ Nach dem Schlusse dieses Vortrages nahm der Präsident des Großen Rathes das Wort, verdankte den eidgenössischen Repräsentanten die wohlwollenden freundeidgenössischen Gesinnungen und fügte ferner bei: Es würden sich die Behörden von Luzern angelegen sein lassen, zur Eidgenossenschaft wieder in ein solches Verhältniß zu treten, wie es zwischen eidgenössischen Ständen immer bestehen sollte. Wenn der Kanton Luzern zwar wie andere Kantone auf seine Souveränetät eifersüchtig sei, so werde er doch künftig zu berücksichtigen wissen, daß diese Selbständigkeit dem gemeinsamen Bunde untergeordnet sein müsse, und daß ohne diese Unterordnung keine Eidgenossenschaft bestehen könne. Neben dem Ernste der Gerechtigkeit würden die Behörden von Luzern auch Schonung und Milde zu üben wissen. Dem Erziehungswesen würden sie ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und im Sinne der gegen sie geäußerten Wünsche nicht Rache üben und keine reaktionären Tendenzen verfolgen. Er glaube sich im Sinne der Versammlung zu äußern wenn er sich auf solche Weise ausspreche. Sofern dieses wirklich der Fall sei, möchten sich die Mitglieder des Großen Rathes durch Aufstehen hiefür erklären; worauf auch die ganze Versammlung sich einmüthig erhob [1]).

Nach der Entfernung der Repräsentanten wählte der Große Rath einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, um die Frage einer Revision der bestehenden Verfassung zu begutachten. Dann wurden noch der Regierungsrath, das Obergericht und das Kriminalgericht bestellt. Die Besetzung des aus 11 Mitgliedern bestehenden Regierungsrathes war eine ziemlich schwere Geburt, da nicht weniger als vier der Gewählten ausschlugen, ein fünfter das gesetzliche Alter noch nicht hatte, doch ließ sich endlich einer der erstern, Schumacher-Uttenberg, noch zur Annahme bewegen. An die Spitze dieser Behörde wurde bis Ende 1848 Schultheiß Kopp als Vorstand und Robert

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Luzern vom 18. Dezember 1847.

Steiger als Vizepräsident gestellt. Der letztere machte jedoch seine Annahme von der Genehmigung einiger Anträge abhängig, die er nächstens im Großen Rathe zu stellen gedenke, welches ihm nicht unrichtig, als unrepublikanische Anmaßung ausgelegt wurde. Diese Anträge enthüllten auch hier den bekannten faulen Fleck der Jungen Freisinnigkeit, denn sie zielten auf Herstellung der Finanzen aus dem Vermögen Einzelner. Der zum Präsidenten des Obergerichts bestimmte Kasimir Pfyffer aber lehnte mit gewohnter berechnenden Schlauheit seine Wahl in diese Behörde ab, vielleicht um damit auch zu zeigen, daß er nicht ämtersüchtig sei, was ihm von seiner Partei übel ausgelegt wurde. Zu Gesandten auf die Tagsatzung wurden Robert Steiger und der frühere Staatsanwalt, Fürsprecher Plazid Meyer gewählt.

Allerdings war die Lage der neuen Regierung bei der völligen Erschöpfung der finanziellen Hülfsquellen und der auf sie eindringenden Geldforderungen eine höchst schwierige. Luzern sollte an der von den Sonderbundsständen am 20. Dezember zu entrichtenden Million, nicht weniger als beinahe die Hälfte, nämlich 433,596 Franken bezahlen und darüber noch die in der eidgenössischen Kriegskasse fehlenden 229,000 Franken auf der Stelle ersetzen. Vergeblich hatte schon die provisorische Regierung eine dringende Einladung an die Bürger des Kantons Luzern erlassen, mit ihrem Beistand Anleihen für größere oder geringere Summen, gegen Staatsobligationen zu unterhandeln. Außer besagten Leistungen an die Eidgenossenschaft war auch bereits schon durch die Sonderbundsbehörden ein Anleihen von 105,000 Franken in Basel aufgenommen worden und es verblieben noch ein bedeutend rückständiger Sold an die Milizen neben andern Entschädigungen aller Art zu bezahlen. Zu Deckung dieser Erfordernisse fanden sich nur noch 1,059,000 Franken an Gülten und Obligationen und 137,800 Franken, an in den sämmtlichen Kantonskassen befindlicher Baarschaft, vor, die Staatsdomänen dagegen waren nur in geringen Anschlag zu bringen. In dieser wahrhaften Noth beschloß die Regierung am 29. Dezember, es seien die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes unter solidarischer Haftbarkeit gehalten, innerhalb zehn Tagen einen, dem vorgefundenen Ausfall gleichkommenden Baarbetrag von 229,777 Franken eidgenössischer Währung, an die Staatskasse zu entrichten, und gleicherweise das Gotteshaus St. Urban, das Stift Beromünster, die Frauenklöster Eschenbach, Rathhausen und im Bruch aufgefordert innerhalb 14 Tagen eine Million an den Staat zu bezahlen [1]). Ueber diese vorläufige Anordnung, blieben sowohl dem Staat als

[1]) St. Urban Schweizerfranken 500,000, Beromünster 400,000, Eschenbach 60,000, Rathhausen 20,000, Im Bruch 20,000.

den angesprochenen Personen und Körperschaften, eine spätere endliche Regulirung und Auseinandersetzung durch den Großen Rath und nöthigenfalls durch die Gerichte, förmlich vorbehalten. Im Uebrigen wurde die Finanzkommission ermächtigt und angewiesen, stetsfort für Aufnahme von Geldanleihen im In- und Auslande durch geeignete Delegirte Bedacht zu nehmen [1]. Daß diese rigorosen Beschlüsse, welche ein solches Unglücksjahr nicht minder unselig beschlossen, eine feindliche Mißstimmung und ein schmerzliches Unbehagen unterhalten mußten, lag in der Natur der Dinge.

Als am 24. November die vom St. Gotthard zurückgekehrten Urnertruppen in Altorf eintrafen, wimmelte es daselbst von Flüchtlingen aller Art, die sich jedoch nach Abschließung der Kapitulation allmälig wieder verloren. Die Regierung hielt indessen im Innern Ruhe und Ordnung aufrecht; sie machte die Kapitulation selbst dem Volke von Uri durch eine Proklamation bekannt, in der sie dasselbe nach einem Rückblick auf das Geschehene ermahnte, sich wie die andern Urkantone, Uri's älteste Brüder es bereits gethan, mit Geduld auf das Billigkeitsgefühl der eidgenössischen Truppen und deren Führer vertrauend, seinem Schicksale zu unterwerfen und die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. In dieser Absicht kam sie denn auch den am 30. November einrückenden Besetzungstruppen zuvorkommend entgegen, besorgte ihre Verpflegung und trat mit dem Befehlshaber in Verkehr. Die am 29. November von der Tagsatzung bezeichneten Repräsentanten, Johannes Trümpi, Kriminalgerichtspräsidenten des Kantons Glarus, und Paul Migy, Mitglied des Obergerichts des Kantons Bern, trafen erst am 4. Dezember in Altorf ein, fühlten aber keine Neigung, mit der bestehenden Landesregierung in Verbindung zu treten, so lange sich dieselbe als fortgesetzte rechtmäßige Behörde zu betrachten schien. Sie warfen ihr auch vor, in der kapitulationsmäßig versprochenen Entwaffnung fahrlässig zu sein, und ertheilten der eidgenössischen Militärbehörde die Weisung, in dieser Beziehung mit mehr Strenge zu verfahren [2]. Da man sich nun schon auf mehrere andere Vorgänge berufen konnte, so luden die Repräsentanten den Landrath unumwunden ein, eine Rekonstitution der Regierungsbehörden zu beschließen und so schnell als möglich eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen, um derselben einen Antrag in diesem Sinne vorzulegen. Diese Landsgemeinde würde denn auch in Genehmigung der abgeschlossenen Kapitulation ihren Rücktritt vom Sonderbunde und die Austreibung der Jesuiten zu erklären haben. Nachdem die Regierung von Uri durch ihre Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Tagsatzung den

---

[1]) Beschluß der Regierung von Luzern vom 24. Dezember 1847.

[2]) Bericht der Repräsentanten in Uri vom 5. Dezember 1847.

Bürgerkrieg hervorgerufen habe und in demselben unterlegen sei, womit die eidgenössischen Repräsentanten ihre nun folgenden Aufforderungen zu begründen versuchten, so müsse sie nun rekonstituirt werden; die Würde der obersten Bundesbehörde erfordere diese Umgestaltung unabweislich, bevor die Gesandten dieses Kantons von Neuem auf der Tagsatzung ihren Platz einnehmen könnten, welchen sie verlassen um den Bürgerkrieg anzufangen und gegen einen zur Mehrheit gehörenden Kanton die Feindseligkeiten zu beginnen, bevor noch die Tagsatzung einen Beschluß über Anwendung von Waffengewalt zu Auflösung des Sonderbundes gefaßt hatte; sollte der Landrath von Uri diese gütliche Einladung berücksichtigen, so würde er nur im Interesse seines Kantons handeln; er möge bedenken daß die militärische Besetzung nur nach Hebung aller Anstände zwischen der hohen Tagsatzung und dem Kantone aufhören könne, daß die Befriedigung eine dauernde sein solle und neue Reibungen in diesem Augenblick nur die Folge haben könnte, strengere Maßregeln herbeizuführen [1]). Demüthig antwortete der einst in so hohem Tone sich äußernde Landrath von Uri in völlig entsprechendem Sinne [2]). Vermittelst eines Kreisschreibens wurde die Landsgemeinde auf den 12. einberufen und ihr die verlangten Anträge gestellt [3]). Auch die Landsgemeinde war, in der Hoffnung sich der eidgenössischen Freunde und Brüder desto eher zu entledigen, außerordentlich folgsam. Sie bestellte eine aus 15 Gliedern bestehende provisorische Regierung, an deren Spitze der bisherige Landammann Zgraggen stand, welche unverzüglich den Entwurf einer Verfassungsrevision der nächstens wieder zu besammelnden Landsgemeinde vorlegen sollte, erklärte den vollständigen feierlichen Rücktritt vom Sonderbunde, beauftragte die Instruktionsbehörde zur Ertheilung einer geeigneten Instruktion in Betreff der Jesuitenangelegenheit, und übertrug der Regierung den erforderlichen Kredit zu Bezahlung der Kriegskosten [4]). Trümpi hatte selbst zum Volke zu sprechen gewünscht und sich der Aufträge der Tagsatzung auf eine etwas auffallende, terroristisch klingende Weise entledigt, dabei auch den Wunsch ausgedrückt, das Volk von Uri möchte Männer in die Regierung wählen, die nicht die Achtung der Eidgenossenschaft als Verführer des Volkes verwirkt hätten, da die Tagsatzung solche Männer nicht anerkennen würde.

Von der provisorischen Regierung von Luzern war die Auslieferung der in Uri wohnenden Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrathes, zum Be-

---

[1]) Zuschrift der eidgenössischen Repräsentanten an den Landrath des Kantons Uri vom 6. Dezember 1847.

[2]) Landammann und Rath des Kantons Uri an die eidgenössischen Repräsentanten vom 7. Dezember 1847.

[3]) Kreisschreiben des Landraths vom 7. Dezember 1847.

[4]) Bericht der Repräsentanten im Kanton Uri vom 13. Dezember 1847.

hufe der Untersuchung wegen Verschleppung eidgenössischer Kriegsgelder begehrt, jedoch in Altorf verweigert worden, weil sie als dortige Kantonsangehörige der Botmäßigkeit von Uri unterworfen seien. Von den eidgenössischen Repräsentanten in Luzern um ihre Mitwirkung angegangen, zogen solche im Kanton Uri, die alt-Landammänner Müller und Lauener in's Verhör und übermittelten die weitere Prozedur der provisorischen Regierung von Luzern; alt-Landammann Schmid dagegen, der sich weigerte zu antworten und sich gegen die Repräsentanten eben nicht sehr verbindlich benahm, wurde nach Luzern gebracht [1]). Am 19. wurde eine zweite außerordentliche Landsgemeinde abgehalten, welche die ihr gemachten Verfassungsvorschläge annahm, vermittelst deren ein aus dem Landammann, dem Landesstatthalter, dem Landesseckelmeister und sechs andern Mitgliedern bestehender Regierungsrath aufgestellt, die Lebenslänglichkeit aller Staatsbeamtungen und der geheime Rath aufgehoben und eine Revision der Gesetzgebung in Aussicht gestellt wurde. Nach den Ansichten der Repräsentanten huldigte die Mehrheit des neuen Regierungsrathes dem gemäßigten Fortschritte [2]).

Bereits Mitte Dezembers wurden die von dem Kanton Uri zu entrichtenden 15,670 Schweizerfranken zur Verfügung gestellt [3]), bei welcher Gelegenheit die Urner um mögliche Schonung und Erleichterung für die Zukunft baten. Um eine annehmliche Personalkaution für das Uebrige zu erhalten, reiste Landammann Muheim nach Basel. Mit scharfem Auge überwachten die Repräsentanten die muthmaßlichen Umtriebe der Altgesinnten. So wurde am 13. Dezember in Hospital Quartiermeister Müller aus Altorf abgefaßt, auf dem man ein Schreiben seines Bruders, des Landammanns Vinzenz Müller, an Schultheiß Sigwart fand, worin er seinem Schwager rieth, Domodossola zu verlassen, alldort er leicht aufgegriffen werden könnte, und nach Wien oder Paris zu gehen, wo er die militärische Besetzung der Schweiz durch die Großmächte bewirken möchte. Man könne auf die jetzige veränderte Volksstimmung kein Gewicht legen, weil die katholische Bevölkerung sich bloß angelegen sein lasse, der gegenwärtigen Besetzung los zu werden; sei doch ein Auftreten der Mächte gegen die Zwölfer jetzt noch sehnlicher Wunsch des katholischen Volkes, allein es wage nicht sich auszusprechen. Die Regierung ließ auf Anzeige der Repräsentanten den J. Müller in Verhaft bringen und dem Altlandammann Müller Arrest geben [4]). In Bezug auf

---

[1]) Bericht der Repräsentanten im Kanton Uri vom 14. Dezember 1847.

[2]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Uri vom 20. Dezember. Zirkular der provisorischen Regierung des Kantons Uri an das Volk desselben vom 16. Dezember 1847.

[3]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Uri vom 17. Dezember 1847.

[4]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Uri vom 28. Dezember 1847.

die Jesuitenfrage wurde die Tagsatzungsgesandtschaft beauftragt zu erklären, daß sie Namens des Standes Uri den Beschluß der Tagsatzung anerkenne, jedoch den übrigen konfessionellen Rechten unbeschadet [1]).

Nach Schwyz schickte die Bundesversammlung am 27. November den zuweilen einsichtsvollen und stets advokatisch gewandten Landammann von St. Gallen, Mathias Hungerbühler, nebst dem Altlandesstatthalter Dr. Heim von Appenzell-Außerrhoden [2]). Am 30. November im Kanton Schwyz angekommen, fanden sie denselben in Folge der letzten Ereignisse in nicht geringer Verwirrung. Die ordentliche Regierungskommission hatte schon seit dem 14. Oktober ihre Wirksamkeit eingestellt, weil die meisten Mitglieder entweder im Felde stunden oder im siebenörtigen Kriegsrathe saßen. An diesem Tage hatte der Große Rath einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, mit der Benennung außerordentliche Regierungskommission, bestellt, und derselben sämmtliche ihm selbst, sowie dem Kantonsrath und dem Kriegsrathe zustehenden Vollmachten und Befugnisse übertragen. In einer Proklamation vom 26. November gab dieser Ausschuß dem Lande von dem traurigen Ausgange des Sonderbundes und der dadurch herbeigeführten Kapitulation Kenntniß und ermahnte das Volk, die von dem Allmächtigen auferlegte Prüfung mit Ergebenheit zu ertragen und in den nun einrückenden Truppen nicht mehr den Feind, dem man soeben gegenüber gestanden, sondern Brüder zu erkennen. Scharfe Vorwürfe trafen in diesem Erlaß die Stände Freiburg und Zug wegen ihrer kampflosen Uebergabe, sowie Unterwalden wegen seiner vereinzelten Kapitulation [3]). In einem andern Erlasse dankte sie den Milizen für die geleisteten Dienste und schickte sie unter Zurückbehaltung ihrer Waffen in die Heimath. Zwei Tage später erließ sie drei besondere Dekrete, über Aufhebung des, auf alles im Kanton befindliche Vermögen von Angehörigen des Zwölferbundes gelegten Sequesters, über Aufhebung des verhängten Rechtsstillstandes und über Zurücknahme des Verbots verschiedener schweizerischer Zeitungsblätter. Der Große Rath war am 27. November im Hauptorte versammelt, um die mit dem General Düfour abgeschlossene Kapitulation zu genehmigen. In seinem Schooße war ein Antrag auf Integralerneuerung sämmtlicher Behörden und Auflösung der Regierungskommission gestellt, aber nicht angenommen worden. Allein das Gerücht von dieser Verwerfung hatte sofort die größte Unzufriedenheit und eine dumpfe Gährung erzeugt, die sich bald in den Bezirken hier mehr, dort mit weniger Heftigkeit und Erbitterung kund gab.

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Uri vom 3. Jenner 1848.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

[3]) Proklamation der außerordentlichen Regierungskommission an das schwyzerische Volk vom 26. November 1847.

Mit Wuth und Erbitterung sprachen sich die Bürger gegen diejenigen Beamten und Truppenführer aus, denen sie das in Folge des kläglichen Ausganges des Sonderbundes über den Kanton eingebrochene Unglück zuschreiben zu sollen glaubten, und unter diesen traten nicht selten gerade die frühern Anhänger der Regierungspartei am hitzigsten hervor, welche die Namen gewisser Magistratspersonen ungescheut nannten, von denen einzelne Truppenbefehlshaber noch wenige Tage vor dem Abschlusse der Kapitulation zum Ausharren im Kampfe gegen das eidgenössische Heer mit der Nachricht ermuthigt wurden, das österreichische Hülfsheer sei bereits in die Kantone St. Gallen und Graubündten eingerückt. Bei dieser Stimmung sahen sich die eidgenössischen Repräsentanten genöthigt, ihren ganzen Einfluß zu verwenden, um einen gewaltsamen Ausbruch zu verhüten und die nicht mehr zu beschwichtigenden Forderungen und Bestrebungen wenigstens scheinbar im Geleise der Verfassungsmäßigkeit und Loyalität zu erhalten [1]).

In Einsiedeln erneuerte die Bezirksgemeinde schon am 30. November ihre Bezirksbehörden, nachdem die bisherigen abgedankt, und ertheilte dem neubestellten ein- und dreifachen Bezirksrathe die unbedingte Vollmacht, Alles anzuwenden, um eine bessere Ordnung der Dinge im Kanton herbeizuführen. Die Bezirksgemeinde von March erklärte am 5. Dezember den Beschluß sämmtlicher Bezirksbehörden als provisorisch und setzte einen Ausschuß mit dem Auftrage nieder, auf unverweilte Bearbeitung einer neuen Verfassung und einstweilige Aufstellung einer provisorischen Kantonsbehörde zu dringen und hinzuwirken. Aehnliche Beschlüsse faßten auch Küßnacht, Gersau und Wollerau. Ja selbst der Bezirksrath von Schwyz unterließ nur deßhalb, solche durch die Zeitumstände gebotene Anträge vor die Bezirksgemeinde zu bringen, weil ihm früh genug die Anzeige von der durch die außerordentliche Regierungskommission geschehenen Einberufung des Großen Rathes auf den 9. Dezember zu Theil wurde. Diese Verfügung wirkte höchst wohlthätig und beschwichtigend auf die von Tag zu Tag an Bitterkeit zunehmende gereizte Stimmung im Volke. Den Veranstaltern einer schon am 6. ausgekündeten Volksversammlung, welche am 8. in Schwyz in der ungewissen Anzahl von angeblich vier- bis fünfhundert, sich selbst so nennender, entschieden freisinnigen Männern, meistens aus Arth und Brunnen zusammengetrieben worden, gelang nichts weiter, als eine Bittschrift an den Großen Rath zu beantragen, in welcher das Gesuch gestellt wurde, es möchte vom Kanton Schwyz der hohen Tagsatzung die geforderten Garantieen gegeben, die Regierungsbehörden provisorisch erklärt, die Verfassung revidirt und nur Jene für die Kosten und Folgen verantwortlich gemacht werden, welche

---

[1]) Schlußbericht der eidgen. Repräsentanten im Kanton Schwyz vom 22. Febr. 1848.

den Kanton durch Lüge und Trug in das gegenwärtige Unglück gestürzt hätten [1]).

Am 9. Dezember trat dann der Große Rath wirklich unerwartet zahlreich zusammen. Der provisorische Regierungsausschuß erklärte mit schriftlicher Eingabe, daß er bei dem Wiederzusammentritt des Großen Rathes seine Verrichtungen als geschlossen betrachte. Diese Anzeige veranlaßte keine Bemerkung und ebenso wurde das von der ordentlichen Regierungskommission unter schriftlicher Darlegung der Gründe eingegebene Entlassungsgesuch ohne Widerrede einstimmig ertheilt. Mit derselben Einmüthigkeit beschloß man einen aus 10 Mitgliedern bestehenden Ausschuß niederzusetzen, der in der gegenwärtigen bedenklichen Lage des Landes, Anträge sowohl in Bezug auf seine innere Gestaltung wie auf seine Stellung zur Eidgenossenschaft vorberathen und dem Großen Rathe Tags darauf zur Entscheidung vorlegen sollte, auch erhielt der Ausschuß zugleich den Auftrag die eidgenössischen Repräsentanten zu ihren Berathungen einzuladen.

Diese Letztern, die Verhältnisse der Zeit und des Landes berücksichtigend, suchten vorzüglich auf dessen innere Angelegenheiten so einzuwirken, daß sie von der Ermächtigung, von ihnen aus einzuschränken, wenn es zum Zwecke der Befriedigung nothwendig würde, so wenig als möglich Gebrauch zu machen hätten und die Tagsatzung auch so wenig als möglich veranlaßt werde, auf ihre Anträge von sich aus dahin wirkende Maßnahmen zu treffen, deßhalb hielten sie an dem Grundsatze fest, daß alle Volkswünsche und Reformbestrebungen auf gesetzmäßigen und verfassungsmäßigen Wegen ihre Geltendmachung und Verwirklichung suchen müßten. In ihrem Antrittserlasse hatten sie die Erwartung ausgesprochen, das Volk des Kantons Schwyz werde ohne Säumen solche Entschließungen von sich aus fassen, wie sie die Bundespflicht, die Unabhängigkeit und das Glück des Vaterlandes und seines Heimathkantons gebieterisch erheischten. Je länger man damit zögere, desto mehr erschwere man die traurige Lage, in welche die Absonderung vom Bunde der Eidgenossen den Kanton Schwyz gebracht habe. Die Eidgenossenschaft wolle keine Verletzung der Rechte und Freiheiten des schwyzerischen Volkes, keine Gefährdung seiner heiligen Religion, sondern nur seine Wohlfahrt und eine Freiheit die den zeitgemäßen vernünftigen Fortschritt in allem Guten befördere, sowie daß durch eine treue, redliche und uneigennützige Landesverwaltung die schweren Wunden recht bald geheilt würden, welche die Erlebnisse der letzten Zeit dem Lande geschlagen hätten [2]). Sofort machten dann die Repräsentanten auch die außerordentliche Regierungs-

---

[1]) Schlußbericht der eidgen. Repräsentanten im Kanton Schwyz vom 22. Febr. 1848.
[2]) Proklamation der eidgen. Repräsentanten im Kanton Schwyz vom 4. Dez. 1847.

kommission auf das Verfassungswidrige und Unhaltbare in ihrer Stellung aufmerksam, weßhalb sie nicht in amtlichen Verkehr mit ihr treten könnten. So suchten sie auch auf die unverweilte Zusammenberufung des Großen Rathes und den freiwilligen Rücktritt der ohnehin nicht mehr werkthätigen verfassungsmäßigen Regierungskommission zu wirken, was ihnen beides gelang. Als die Mitglieder der Behörde am Hauptorte versammelt waren, verwendeten sich die Repräsentanten ernstlich dafür, daß man sich von ausschließlichen und äußersten Richtungen und Systemen frei halte, um nicht in die gleiche politische Sünde zu verfallen, die so großes Unglück über das Land gebracht, und daß die beim Volke in Achtung gebliebenen redlich gesinnten Vertreter beider politischen Meinungsschattirungen, statt über Vergangenes sich wechselseitig anzuklagen, sich nun von Stunde an aufrichtig die Hand böten, um zunächst für die Gegenwart zu sorgen, dann aber auch durch Abänderung des Grundgesetzes diejenigen Verbesserungen anstrebe, die geeignet sein dürften den Kanton Schwyz für die Zukunft mehr zu einigen und zu kräftigen und dadurch vor Erscheinungen zu bewahren, wie sie in den letzten Jahrzehnten gleich Geschwüren an einem kranken Körper, zum Unglück des Kantons wie der Eidgenossenschaft, fast periodisch zu Tage getreten seien. Von der Kommission verlangten sie, was sie im Namen der Tagsatzung verlangen mußten, nämlich baare Bezahlung oder Deckung des schwyzerischen Schuldbetreffnisses an die eidgenössischen Kriegs- und Besetzungskosten, die Zusammenberufung der Kantonsgemeinde, damit von derselben eine Zurücknahme ihres Beschlusses vom 26. September 1847, also der förmliche Rücktritt vom Sonderbunde und die Anerkennung des Beschlusses der Tagsatzung vom 3. September, betreffend den Jesuitenorden, feierlich ausgesprochen werde. Alles Uebrige, was für die Verhältnisse im Innern, für die dauernde Befriedigung des Landes Noth thue und unerläßlich scheine, sei Angelegenheit des Kantons, in welche sich die eidgenössischen Repräsentanten nicht mischten und lediglich nur da wo man es wünschte und sie hören wollte, ihre unmaßgeblichen wohlgemeinten Räthe ertheilen würden.

Wirklich stellte dann der Große Rath am 10. eine, aus dem Altlandammann Nazar von Reding von Schwyz als Präsidenten, Amtsstatthalter Dominik Kündig, Altlandammann Joseph Karl Benziger von Einsiedeln, Rathsherr Johann Michael Stählin von Lachen und Altlandammann Dr. Melchior Diethelm von ebendaselbst als Mitglieder, bestehende provisorische Regierung auf. Nazar Reding, früher das Haupt der Klauenmänner, hatte nicht gewagt, obgleich ein offener Gegner und Nebenbuhler Abybergs, bei der Landsgemeinde vom 27. September, wo die Begeisterung für den Sonderbund vorherrschend war, gegen denselben das Wort zu nehmen, sondern sich für den Widerstand ausgesprochen, den großen sonderbündischen Wallfahrtszug nach Einsiedeln

mitgemacht und dort an Abybergs Seite gebetet; jetzt aber schien er sich wieder der freisinnigen Richtung zugewandt zu haben. Am 15. Dezember sollte eine außerordentliche Kantonsgemeinde am Rothenthurm stattfinden, wo die Wahl eines Landammanns, Statthalters und Seckelmeisters des Kantons, ein Antrag des Großen Rathes, rücksichtlich des Rücktrittes vom Sonderbunde und ein anderer über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses, betreffend die Jesuiten, behandelt werden würden; ferner sollte Sonntags den 19. eine Integralerneuerung sämmtlicher Kantonsbehörden vorgenommen werden, weßhalb sich die Bezirksgemeinden an jenem Tage zu versammeln und die ihnen zustehenden Wahlen zu treffen hätten. Dieselben sollten sich zugleich über den Antrag des Großen Rathes hinsichtlich einer Verfassungsrevision bejahend oder verneinend aussprechen und die ihnen zustehende Zahl Mitglieder in den Verfassungsrath wählen, abgesehen davon ob in den einzelnen Bezirksgemeinden die Revision beschlossen oder aber verworfen worden sei. Die Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes war im Ganzen auf 33 festgesetzt, welche nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt werden sollten. Am 21. würde der neue Große Rath sich versammeln, um das Ergebniß der Bezirksgemeinden zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen, oder falls die für eine Revision erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden sei, so werde er dafür sorgen, daß der Verfassungsrath auf den 23. Dezember einberufen und bekannt gemacht werde, daß jedem rechtlichen Landmanne gestattet sei, seine Wünsche und Ansichten demselben einzureichen. Der Verfassungsrath sollte seine Arbeit sogleich vornehmen und spätestens bis 9. Jenner durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß bringen. Den 16. Jenner sollten die sämmtlichen Bezirksgemeinden sich über die vom Verfassungsrathe vorgeschlagene Verfassung aussprechen. Zwei Tage später würde der Große Rath das Ergebniß untersuchen, zur allgemeinen Kenntniß bringen und im Falle die Verfassung angenommen wäre, dieselbe sogleich in's Leben rufen. Endlich würde die vom Großen Rathe am 21. Mai 1845 erlassene Verordnung über den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung aufgehoben, die abgetretene Regierung ihrer Verantwortlichkeit aber nicht entlastet. Darauf erst erkläre sich der Große Rath für aufgelöst [1]). Am folgenden Morgen verkündigte die provisorische Regierung ihren Mitlandleuten den Beginn ihrer Wirksamkeit und die bevorstehende Landesgemeinde. Dabei ermahnte sie dieselben wohl zu beherzigen, was dem Kanton und sämmtlichen Bürgern Noth thue, zahlreich an der Gemeinde zu erscheinen und warmen vaterländischen Antheil zu beurkunden [2]).

---

[1]) Beschluß des Großen Rathes des Kantons Schwyz vom 10. Dezember 1847.

[2]) Proklamation der provisorischen Regierung von Schwyz vom 11. Dezember 1847.

Auch im Kanton Schwyz war, bei der herrschenden Stimmung die nach den mancherlei Verfolgungen, so sich die Gestürzten gegen Andersgesinnte erlaubt hatten, einer starken Reaktion vieler auf diese Weise gekränkten Gemüther Raum gegeben, die brennende Frage angeregt worden: ob nicht die Veranlasser und Mitstifter des aufgelösten Sonderbundes für den Schaden und Nachtheil, die den betreffenden Ständen daraus erwachsen, verantwortlich gemacht und zu Geldentschädigung angehalten werden sollten. Allein die Repräsentanten in diesem Kanton hatten sich die edlere Pflicht gestellt, ihren ganzen Einfluß zu verwenden, daß diese Frage in keinem Falle dem zuständigen Richter entzogen werde, weßhalb sie sogar in Erinnerung brachten, daß die Kantonsgemeinde ja selbst dem Sonderbunde ihre Genehmigung ertheilt und an demselben festzuhalten beschlossen habe. Da sie einen, der Beruhigung und Vereinigung der Gemüther entgegen wirkenden Einfluß der Geistlichkeit bemerkt hatten, so nahmen sie nicht nur persönliche Rücksprache mit dem Abte von Einsiedeln, der ihnen zusagte, soviel es in seiner Macht läge, aufrichtig zur Befriedigung mitwirken zu wollen, sondern sie wandten sich auch an den Bischof von Chur, unter dessen kirchlicher Obhut der Kanton Schwyz einstweilen stand, mit dem geziemenden Ansuchen, bei der schwyzerischen Geistlichkeit dahin ermahnen zu wollen, daß sie von nun an Alles vermeide, was der Herbeiführung eines dauernden Friedens hinderlich sei und zu einer fernern Beunruhigung der Gemüther Stoff bieten könnte. Der Erfolg entsprach jedoch keineswegs ihrer Erwartung. Die Rundschreiben desselben vom 8. und 10. Dezember athmeten nicht jenen Geist des Friedens, den der Bischof von Basel aussprechen zu sollen geglaubt hatte.

Bei der Landsgemeinde am Rothenthurm, am 15. Dezember, fanden sich ungeachtet des neblichten Winterwetters und obschon sie an einem Werktage gehalten werden mußte, doch bei 5000 stimmfähige Landleute ein. In eben so würdevoller als gewandter Rede wußte Hungerbühler diesem Volke dasjenige eingänglich zu machen, was die Tagsatzung von ihm erwarten müsse, wenn nach dem was seit der Landsgemeinde vom 26. September und zum Theil in Folge derselben geschehen sei, der Kanton Schwyz nun wahrhaft befriedigt werden und eine dauernde Ruhe in das Vaterland zurückkehren solle. Aber wie sehr war jetzt die Volksstimmung seit jenem Tage, an welchem Abyberg in lautschallendem Lobe der Jesuiten geglänzt hatte, verändert. Denn als Hungerbühler mit klangvoller Stimme die im weiten Kreise versammelten Landleute anfragte, ob ihre Väter denn im Jahre 1758, wo sie die Aufnahme der Jesuiten verboten, nicht eben so gut katholisch gewesen seien, antworteten ihm tausend und tausend Stimmen: Ja! sowie ihm auch die zweite Anfrage, ob das Land durch ihren Einzug friedlicher, reicher, einiger und frömmer geworden sei, ein tausendstimmiges Nein!

entgegenschallte. Mit einer ungeheuern Mehrheit wurde Altlandammann Reding von Schwyz zum regierenden Landammann, Altlandammann Benziger von Einsiedeln zum Kantonsstatthalter und Alois Castell von Schwyz zum Kantonsseckelmeister gewählt. Dann genehmigte die Landsgemeinde die Entschließung des Großen Rathes vom 27. November, betreffend den Rücktritt vom Schutzvertrage der sieben Kantone, von dem sie sich hiemit lossagte; ferner erklärte sie den, den Jesuitenorden betreffenden Tagsatzungsbeschluß vom 3. September 1847, unbeschadet der Konfessions- und Souveränetätsrechte des Kantons Schwyz, anzuerkennen, und daß derselbe auch gegen den in diesem Kanton befindlichen Jesuiten- und der ihm affiliirten Orden jederzeit gehandhabt werden solle. Den Bezirken wurde überhaupt die Aufnahme geistlicher Orden ohne Bewilligung der obersten Kantonsbehörde untersagt. Endlich beschloß die Landsgemeinde noch, daß die abgetretene Regierung nach dem bereits ausgesprochenen Willen des Großen Rathes für ihre Handlungen verantwortlich bleibe, und der neu zu wählende Große Rath die Frage gegen dieselbe an die Hand nehmen solle.

Am 19. Dezember sprach sich das Volk in den Bezirksgemeinden, selbst in Schwyz, fast einmüthig für Verfassungsrevision aus, was um so leichter zu erklären war, als die einigermaßen aufgedrungene Verfassung von 1833 niemals recht Wurzel gefaßt hatte. Im Bezirk Schwyz wurden jedoch von 14 Verfassungsräthen 7 aus den Altgesinnten gewählt. Auch der Große Rath fiel getheilt aus. Die Regierungskommission bestellte man aus dem neugewählten Landammann Nazar Reding, Kantonsseckelmeister Castell, Kantonsstatthalter Benziger, Altlandammann Diethelm und dem Rathsherrn Stählin. Zum ersten Gesandten an die Tagsatzung erwählte man Diethelm und zum zweiten Seckelmeister Betschard, Mitglied des Verfassungsrathes. Am 23. trat der Verfassungsrath zusammen, der dann Landammann Reding ebenfalls zu seinem Vorstande wählte und einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Vorberathung der wesentlichen Revisionspunkte niedersetzte. Das Geld zur Bezahlung des am 20. Dezember zu entrichtenden Schuldantheils von 48,000 Franken wurde von dem zürcherischen Banquierhaus Schultheß-Rechberg unter ziemlich harten Bedingungen aufgenommen [1]. Die Besetzungstruppen wurden in den ersten Tagen des Jahres 1848 bis auf drei Infanteriebataillone vermindert [2].

Ebenso wie diejenigen im Kanton Schwyz, traten die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Unterwalden, der bernische Regierungsrath Dr.

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Schwyz vom 22. Dezember 1847. Entwurf des Darlehnvertrags.

[2]) Bericht der eidgen. Repräsentanten im Kanton Schwyz vom 3. Jenner 1848.

Joh. Rud. Schneider und der aargauische Großrath Peter Bruggisser von Wohlen, welche am 30. November in Stanz, dem Hauptorte Nidwaldens, ankamen, schonend auf, obgleich sie hartnäckig verweigerten in irgend welche amtliche Berührung mit der bestehenden Regierung zu treten, und sich einstweilen bloß mit dem eidgenössischen Militärkommando in Verbindung setzten. Sofort ließen sie in allen Gemeinden des Kantons die Proklamation der Tagsatzung vom 20. Oktober an die Landesbehörden und das Volk der sieben Kantone des Sonderbundes, nebst der Erklärung derselben vom 4. November öffentlich anschlagen, um dem Volke Gelegenheit zu geben, sich selbst über die wahren Absichten der Tagsatzung zu unterrichten. Als in Stanz in einer Nacht fünf dieser Proklamationen abgerissen wurden, erhielt der Ort für einige Tage eine Kompagnie mehr Einquartierung, was nach dem Berichte der Repräsentanten diese Lust vollständig tilgte. Bei einem nichtamtlichen Besuche des regierenden Landammanns Ackermann theilte man ihm mit, daß die bestehende Regierung Nidwaldens nur als provisorisch anerkannt werden könne, daß eine sofortige Rekonstituirung als unerläßlich erscheine, welche durch die Landsgemeinde selbst stattfinden müsse, die zugleich den in der Kapitulation erklärten Rücktritt vom Sonderbunde zu genehmigen, dem Beschlusse vom 3. September rücksichtlich der Jesuiten beizutreten und Gesandte an die Tagsatzung zu wählen habe, welche Eröffnungen dem Landammann auf Verlangen auch schriftlich wiederholt wurden [1]. Am 4. Dezember erklärte sich die Regierung von Nidwalden dann wirklich auf den Antrag des Landammanns provisorisch und beschloß die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde auf den 12. besagten Monats. Diese fand wegen der kalten Witterung nicht auf dem gewohnten Landsgemeindeplatze zu Wyl an der Aa, sondern in der Hauptkirche zu Stanz statt. Sie war außerordentlich zahlreich besucht und der Antrag auf Rücktritt vom Sonderbunde natürlich einstimmig von den Landleuten genehmigt. Die vier Landammänner Ackermann, Dr. Zelger, Businger und Wirsch wurden sämmtlich wieder erwählt. Der bisherige Landesstatthalter hingegen, Franz Niklaus Zelger, gewesener eidgenössischer Oberst und Mitglied des Sonderbundskriegsrathes, welcher diese Stelle mit derjenigen eines Landeshauptmanns vereinigte, verlangte schriftlich seine Entlassung und verzichtete auf jede neue Wahl. An seine Stelle wurde der Landschreiber Odermatt als Statthalter und der Aidemajor Keiser als Landeshauptmann gewählt. Die Wahl zum Tagsatzungsgesandten fiel auf Landammann Wirsch. Von der Wiedererwählung des an der Spitze der Sonderbundspartei gestandenen Polizeidirektors Durrer, wurden zwar die Repräsentanten unangenehm betroffen, glaubten aber ungeachtet der Verwah-

[1]) Die eidgenössischen Repräsentanten an den Landammann Ackermann, 2. Dez. 1847.

rung von 754 Landleuten aus verschiedenen Gegenden des Landes keine Einsprache thun zu sollen, um der Wahlfreiheit des Volkes nicht zu nahe zu treten [1]).

Aehnliche Eröffnungen wie in Nidwalden wurden in Obwalden von Landammann Michel mit großer Zuvorkommenheit aufgenommen. Der am 4. Dezember in Sarnen versammelte Landrath berief die Landsgemeinde schon auf den 8. ein. Um die beschlossenen Verfassungsabänderungen zu entwerfen, wurde eine Kommission niedergesetzt. Der Landammann und Pannerherr Nikodem Spichtig, der die Seele der Sonderbundspartei gewesen und viele Jahre lang durch Festigkeit des Sinnes, Reichthum und Familienverbindungen einen gewaltigen Einfluß in ganz Unterwalden geübt hatte, war seiner wohlbeleibten Gestalt wegen verhindert worden, an der Flucht der Häupter des Sonderbundes über den zur Winterszeit sowohl mühsamen als gefährlichen Furkapaß Theil zu nehmen, und begehrte jetzt die Entlassung von allen seinen Aemtern. Die Landleute erschienen am Versammlungsorte der Landsgemeinde auf dem Landenberg oberhalb Sarnen in Haufen, so daß ihre Anzahl auf 2500 bis 3000 angegeben werden konnte. Die Truppen mußten sich fern halten, doch wohnten die eidgenössischen Repräsentanten ihr in amtlicher Stellung bei und sie dauerte von 11 Uhr Morgens bis Nachmittags um 2 Uhr. Nach der Eröffnung und dem üblichen Gebete wurde zuerst der Rücktritt vom Sonderbunde einmüthig genehmigt, dann der Entwurf der geänderten Verfassung vorgelesen und dieselbe, nachdem sie von mehrern Rednern empfohlen worden war, ebenfalls einmüthig angenommen; diese Aenderung bestand vorzüglich in der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen der Regierungsglieder und der Landräthe, in anderer Besetzung des Geschwornengerichts, in der Errichtung eines Kriegsrathes, dessen Amtsdauer auf zwei Jahre festgestellt war, und in der Abschaffung des Amtes eines Pannerherrn. Am Schlusse suchte der erste eidgenössische Repräsentant dem Volke auseinanderzusetzen, wie irrig seine Befürchtungen bezüglich der vorgespiegelten Gefahren für seine Religion, seine Freiheit und seine Rechte, sowie seine kantonale Selbständigkeit gewesen und wie ungerecht das in ihm erweckte und unterhaltene Mißtrauen gegen die Eidgenossenschaft. Das treuherzige, biedere Volk nahm keinen Anstand diesen Versicherungen unbedingten Glauben beizumessen [2]).

Die eidgenössischen Truppen waren von den unverdorbenen, vom unlautern Zeitgeist wenig berührten Einwohnern Unterwaldens, sowohl an den Gestaden

---

[1]) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Unterwalden vom 16. Februar 1848.

[2]) Ebendaselbst.

von Alpnach in Obwalden, als bei den Ufern von Stanzstad, freundlich empfangen worden, und diese hielten auch eine in jeder Beziehung vortreffliche Mannszucht. Bald genug knüpfte sich zwischen den Truppen und den Einwohnern ein gegenseitiges gutes Verhältniß an, so daß während der ganzen Dauer der Besetzung Unterwaldens keine Klagen eines Quartiergebers gegen seine Soldaten, aber auch ebensowenig eines solchen gegen jene laut wurden; schon am zweiten Tage saßen die Truppen mit den Bürgern in Unterwalden freundlich zusammen und erzählten sich gegenseitig, wie und wo sie einander als Feinde gegenüber gestanden; am Abend tanzten die jungen kräftigen Unterwaldnerinnen mit den Soldaten und die Mädchen gestanden unter heiterm Lachen, wie sie sich eine schlechtere Vorstellung von der Sinnesart und Weise der Eidgenossen gemacht hätten; weit freimüthiger als die Luzerner gestanden sie offen, wo und wie sie für den Sonderbund gekämpft und noch ganz anders gekämpft haben würden, wenn die Regierung von Luzern nicht im bedenklichen Augenblick den Muth verloren hätte.

Nach dem Wunsche der Repräsentanten erhielten die Gesandten von der Tagsatzung die Weisung, den Beschluß vom 3. September über die Jesuiten für verbindlich zu erklären und empfingen den Kontributionsantheil Unterwaldens mit einer Zahlung am 20. Dezember. Als sie in Erfahrung gebracht, daß Engelberg sich durch einen Vertrag, unter Zustimmung des Chefs des eidgenössischen Generalstabes, von allen Besetzungstruppen befreit, dagegen Flüchtlingen aus dem Bezirke Muri seine Mauern als Zufluchtsort geöffnet habe, so schickten sie eine Kompagnie der in Nidwalden liegenden Truppen in das Kloster und legten demselben die vollständige Verpflegung derselben auf. Vier Flüchtlinge und unter diesen zwei der Führer, Xaver Suter, alt-Bezirksrichter von Sins, und Georg Stocker, Friedensrichter und Großrath in Altwyl, wurden im Kloster verhaftet, nach Luzern gebracht und den aargauischen Behörden ausgeliefert. Schon am 23. Dezember traf die Gesandtschaft von Unterwalden wieder an ihrer Stelle bei der eidgenössischen Bundesversammlung ein. „Das Volk von Unterwalden," so sprach sein Gesandter, „wolle in Zukunft nichts Besonderes mehr haben und werde sich „immer fester und getreuer an seine Bundesbrüder anschließen." Am folgenden Tage bewilligte man Unterwalden eine fünfjährige Zahlungsfrist für den übrigen Theil seiner Kontributionsschuld, genehmigte die von Obwalden gebotene Sicherheit und übertrug dem Vororte die Genehmigung derjenigen von Nidwalden [1]). Nachdem auch dieses Geschäft erledigt war, ordneten die Repräsentanten die Räumung Unterwaldens an und verließen, nachdem sie beiden Regierungen davon Kenntniß gegeben, Stanz und den Kanton

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Unterwalden am 29. Dezember; ihr hier milderes Auftreten und die freundlichere Art ihres Benehmens blieben da in guter Erinnerung.

Vierzehntes Kapitel.

Politische Umgestaltung von Wallis.

Im Wallis begann der neue Gang der Dinge mit der von Moriz Barmann ausgeschriebenen Volksversammlung, welche am 2. Dezember in einer nordöstlich von Sitten gelegenen Wiese, unter Begünstigung sehr schönen Wetters, gegen zweitausend Mann stark, zusammentrat und unter Barmanns Leitung 17 Hauptpunkte beschloß. Die wesentlichsten waren: Auflösung des Großen Rathes und des Staatsrathes; Aufhebung der Immunität des Klerus; Unterordnung der Geistlichen und Stiftsgüter, unter die Aufsicht und nöthigenfalls der Verwaltung des Staats; Sanktionirung der von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze durch den künftigen Großen Rath; Untersuchung des Benehmens der Klöster und Aufhebung derjenigen, die mit der öffentlichen Ruhe unverträglich wären; Aufhebung der Beschlüsse und Urtheile über politische Vergehen seit 1844; Tragung der Kriegskosten durch die Klöster und jene Personen, welche den Krieg beschlossen, gerathen und gepredigt hätten; Leitung des bürgerlichen Schulwesens durch den Staat; Austreibung der Jesuiten [1]. Endlich wurde die einstweilige Staatsverwaltung einer, aus Moriz Barmann als Präsidenten, Anton von Riedmatten als Vizepräsidenten, Hipolit Pignaz, Franz Kaspar Zenruffinen, Moriz Eugen Filliez, Kasimir Düfour und Alexander von Torrente bestehenden, provisorischen Regierung übertragen, die am folgenden Tage ihre Wirksamkeit durch eine Proklamation verkündigte und auch zugleich Kenntniß von jenen Beschlüssen gab, von denen einige mit mehr Ruhe und Besonnenheit gefaßt, in eine gerechtere Form gebracht, dem Lande ersprießlich sein konnten, dagegen wieder andere das offenbare Gepräge der Aufregung eines gewaltsamen Zustandes trugen [2]. In dieser Versammlung war es übrigens bereits zu lebhaften Erörterungen zwischen Joris, der die Trennung vom Ober- und Unterwallis durchsetzen wollte, und Moriz Barmann gekommen, der eine solche Trennung als unheilvoll für den ganzen Kanton bezeichnete. Die provisorische Regierung schickte indessen Bevollmächtigte in alle Theile des Landes um es zu beruhigen.

---

[1] Beschlüsse der Volksversammlung in Sitten am 2. Dezember 1847.

[2] Proklamation der provisorischen Regierung vom 3. Dezember 1847. Anton von Riedmatten hatte seine Wahl nicht angenommen.

Am 6. Dezember trafen die von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten, Staatsrath Stephan Franscini aus Tessin, Staatsrath Ludwig Delarageaz aus Waadt und Obergerichtspräsident Dr. Emil Frei aus Basellandschaft in Sitten ein und sie beeilten sich die provisorische Regierung anzuerkennen. Drei Tage später hob diese letztere den Orden der Jesuiten auf und befahl sowohl den letztern als ihren Affiliirten, sofort den Kanton zu verlassen. Die in Wallis von ihnen besessenen Güter wurden zum Staatsvermögen geschlagen [1]). Mittelst eines andern Beschlusses vom gleichen Tage legte die nämliche Behörde den Hauptanstiftern zur Widersetzlichkeit des Kantons gegen die Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. Juli und 11. August, eine am 17. zu bezahlende Kriegssteuer von 200,000 Franken auf, welche so vertheilt werden sollte, daß das Kloster des Großen St. Bernhardsberges 80,000; die Abtei St. Moriz 50,000; die Staatsräthe und Mitglieder des Großen Rathes, welche zum Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft angetrieben hätten, 20,000; der Bischof von Sitten 20,000; das Kapitel von Sitten ebenfalls 20,000, und der Domherr Andreas Derivaz 10,000 Schweizerfranken zu entrichten hätten. Alle diese für die Kriegskosten als zahlungsfällig Erklärten hafteten solidarisch unter sich, und und wenn sie auf den 17. nicht einkämen, so würden die Kosten der militärischen Besetzung des Kantons den darunter rückständig Gebliebenen zur Last gelegt, wobei überdieß noch gegen alle diese Verurtheilten, nach Maßgabe eintretender Umstände, verfügt und verfahren werden könne [2]). Der 16. Dezember wurde zum Tag der Wahlen für den neuen Großen Rath festgesetzt. Sie fielen, wie auch hier zu erwarten stand, der neuen Ordnung der Dinge günstig aus, da von 85 Großräthen über 50, unter ihnen alle diejenigen von Unterwallis, im bedeutend anrüchig gewordenen, sogenannten entschieden freisinnigen oder vielmehr radikalen Sinne ausfielen. Die heftigen Unterwalliser beharrten bei ihrer Forderung einer Trennung des Kantons und wollten den Urhebern des Kriegs die Kriegskosten persönlich auflegen, wogegen die Oberwalliser sich verwahrten und den Antrag stellten, sie auf den ganzen Kanton zu vertheilen. Unterdessen weigerten sich einige Klöster ihren Theil an jenen Kriegskosten zu bezahlen. Die Mönche vom St. Bernhardsberg wollten dem Regierungskommissär kein Vermögensverzeichniß einhändigen, brachten ihre kostbarsten Sachen nach Aosta auf dem sardinischen Gebiete und entflohen dann zum größern Theil aus dem Kloster. Den eidgenössischen Repräsentanten Frei und Delarageaz gaben sie ohne viele Umschweife zu verstehen, daß man sich an die fremden Mächte und zunächst

---

[1]) Dekret der provisorischen Regierung vom 9. Dezember 1847.
[2]) Beschluß der provisorischen Regierung vom 9. Dezember 1847.

an den Turinerhof wenden würde; keine weltliche Macht habe über die Klöster zu verfügen, nur einem geistlichen Gebote würden sie Folge leisten, da nur der Papst ihr Richter sei. So konnte denn auch bis zum 20. Dezember erst nur ein Fünftheil der verlangten Kontributionssumme von 200,000 Franken in die Staatskasse fließen. Auch die St. Morizabtei hatte nicht bezahlt und die Unmöglichkeit das Geld aufzubringen als Entschuldigung vorgebracht. Gegen das Verfahren der Regierungskommissarien erließen 15 Klostergeistliche eine feierliche Verwahrung, als gegen eine gewaltsame Verletzung einer wohlthätigen Anstalt, welche selbst Napoleon in seiner Allgewalt, ungeachtet der Reichsgesetze verschont habe [1]). Der Bischof von Sitten verwahrte sich gleichfalls gegen die Beschlüsse vom 2. Dezember [2]), sowie auch der Nuntius selbst sich scharf dagegen aussprach [3]).

Erst den 27. Dezember trat der neuerwählte Große Rath zusammen, und am zweiten Tage wurden die Repräsentanten, wie in Luzern, eingeladen der Sitzung beizuwohnen, wo sie die durch die Beschlüsse vom 2. Dezember erledigten Plätze des Bischofs und der beiden Geistlichen einnahmen. Ungeachtet die Parteileidenschaften nichts weniger als erloschen waren, blieb doch das Land ruhig, so daß die Repräsentanten auf Truppenentlassung antragen durften, was auch der Vorort für die Hälfte zugestand [4]). Betrugen sich die Truppen im Allgemeinen ziemlich gut, so machte das Waadtländerbataillon von Aigle hievon eine Ausnahme, da der Kommandant desselben es nicht nur duldete, daß seine betrunkenen Soldaten dem Herrn Adrian von Courten, in dessen Haus er sein Hauptquartier hatte, die Bajonette auf die Brust setzten und ihm mit dem Säbel drohten, als auch noch er selbst auf andere rohe und des gebildeten Mannes unwürdige Weise ihm begegnete. Wegen der vagen Anklage einer Aufreizung des Volkes, durch Inaussichtstellung fremder Dazwischenkunft, wurde Courten später im Gasthofe zum goldenen Löwen einige Zeit hindurch gefangen gehalten.

---

[1]) Protestation donnée à l'hospice du St. Bernard le 17. Decembre 1847. Bericht der Regierungskommissarien an den Direktor des Innern vom 18. Dez. 1847. Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Wallis vom 21. und 22. Dez. 1847.

[2]) Verwahrung des Bischofs von Sitten, Peter Joseph de Preux, vom 29. Dez. 1847.

[3]) Verwahrung des apostolischen Nuntius, Erzbischofs von Colossa vom 31. Dez. 1847.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 29. Dezember 1847, Nr. 1595.

Fünfzehntes Kapitel.

Zustände und Begebenheiten in den übrigen Kantonen während den letzten Wochen des Jahres 1847.

Auch die übrigen Kantone blieben natürlich von der durch den Bürgerkrieg veranlaßten, allgemeinen Aufregung nicht unberührt. Bern hatte schon vor dem Vollziehungsbeschlusse bereits 18,000 Mann auf den Beinen und bei 1000 Trainpferde, deren Unterhaltung jeden Tag über 20,000 alte Franken erforderten. Die Nachricht von unruhigen Bewegungen in den leberbergischen Aemtern bewog die Regierung zu der strengen Weisung an die Regierungsstatthalter von Delsberg, Münster und Freibergen, ihren Gemeindsbehörden anzuzeigen, daß sie für alle in ihren Gemeindsbezirken begangenen Unordnungen verantwortlich gemacht werden würden, sowie für den Ungehorsam gegen die obern Behörden, und daß man sie dafür bestrafen würde, wenn sie nicht darthun könnten daß alle Mittel zur Verhinderung solcher Widersetzlichkeiten von ihnen erschöpft worden seien [1]). Auch die eine Zeit lang noch fortwährenden Aufregungen im Kanton Freiburg, wirkten auf den Nachbarkanton zurück. Wie stark aber die Ergriffenheit der Gemüther in der Hauptstadt selbst war, davon gab die auffallende Handlung des Professors und gewesenen Lehenskommissärs, Friedrich Stettler, einen lebhaften Beweis. Als nämlich die nach dem Vollziehungsbeschlusse aufgehobenen Vorlesungen am 22. November wieder eröffnet wurden, kündigten die Professoren die Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Vorträge den Studirenden auf übliche Weise an. Stettler aber, früher ideell radikal, jetzt mit einemmale dagegen, ließ am schwarzen Brett anschlagen: „Professor Stettler „wird seine Vorlesungen über allgemeines und bernisches Staatsrecht, künf„tigen Montag 8 Uhr früh (29. November) wieder fortsetzen; diejenigen über „schweizerisches Bundesstaatsrecht fallen aber nun, da dieses gewaltsam zer„rissen, als einstweilen ohne Gegenstand, dahin.“ Der Regierungsrath aber ließ ihn sofort einstellen und den Gerichten überweisen. Am thätigsten für Reformen, deren Zweckmäßigkeit indessen nur selten eine rein günstige Beurtheilung zuließen, war der Finanzdirektor Stämpfli, während der Erziehungsdirektor, außer der ziemlich zweideutigen Reorganisation des Lehrerseminars von Münchenbuchsee, auch geradezu Nichts von seinem Wirken wahrnehmen ließ.

Zürich hatte einen großen Theil seiner Bevölkerung unter den Waffen gehabt. Ein schöner Geist gab sich im Bataillon Schultheß damit kund, daß bei dessen Entlassung aus dem Dienste nicht bloß die Offiziere, sondern auch die Soldaten, zur Unterstützung der Verwundeten und Nachgelassenen

---

[1]) Manual des Regierungsrathes vom 18. November 1847.

[2]) Manual des Regierungsrathes vom 3. Dezember 1847.

einen Tagessold beitrugen, was nicht weniger als 325 Franken ausmachte. Für denselben edeln Zweck gab der Sängerverein Harmonie im Kasinosaale ein Konzert, dessen Ertrag von 300 Franken nach dem Wunsche der Gesellschaft, für die Verwundeten beider Heere verwendet ward. In Glarus verordnete der Rath die Aufnahme einer Kantonalliebessteuer, zugleich für die bedürftigen Familien der abwesenden Wehrmänner und für die Landesarmee; es blieb jedoch dem Ermessen des Gebers anheimgestellt, seine Spende in der einen oder andern Rubrik eintragen zu lassen. In St. Gallen nahm die Untersuchung gegen die, an den im Oktober stattgehabten aufrührerischen Vorfällen Betheiligten, einen raschen Gang; auch in Graubündten, wo Regierung und Volk gewichtige Lehren aus den letzten Vorgängen schöpfen konnten, wurde die Mildthätigkeit der Bevölkerung mit bestem Erfolg für die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, oder die Verstümmelten in Anspruch genommen; ein im Auslande wohnender Bündtner sicherte diesem Zweck eine bedeutende Summe zu, ja mehrere Landwehrkompagnieen bestimmten den ihnen zukommenden Sold vollständig dafür. Im Aargau beschäftigte man sich gegen Ende Dezembers schon vielfach mit der Bundesrevision, sogar bei einer der letzten Sitzungen des Großen Rathes sprach sich mit leidenschaftlicher, fast krankhafter Ungeduld, der Obergerichtspräsident Advokat Tanner für eine Bundesreform in einer, die Neigung zum radikalen Terrorismus bezeichnenden Weise aus, nämlich daß die Minderheit der gesammten Bevölkerung der Schweiz, bei der Vertretung an der Tagsatzung, ihre Ansicht niemals weiter geltend machen dürfe, damit die Mehrheit nicht stets vom hemmenden Gutdünken einer relativen Minderheit abhänge. Das Recht einer volksgemäßen Vertretung im Bunde, nahm er für das aargauische Volk als ein gleich der Volkssouveränetät unverjährbares Urrecht in Anspruch, wobei er jedoch vergaß auf die alte Erfahrung hinzuweisen: daß dieses trügliche Urrecht niemals der bessern, der oft unterdrückten oder mundtodt gemachten Mehrheit zu Gute kömmt, sondern allezeit zum Vortheil einer intriganten Faktion, zum Schaden des gesammten Volkes, ausgebeutet wird. Zur Bundesrevision wünschte er die Grundlagen der frühern Vermittlungsakte. Sein Antrag wurde dem Kleinen Rathe zur Begutachtung überwiesen. Derselbe Gegenstand wurde im Kanton Thurgau von dem nicht minder ehrgeizigen Advokaten Kern angeregt. Die Sonderbündischen hatten vergeblich gehofft durch ihre Priester die katholischen Tessiner auf ihre Seite zu ziehen; das tessinische Volk schien mehr Anklang für den in Italien auftauchenden mazzinistischen Freiheitsschwindel als für die altschweizerische Strenggläubigkeit zu haben. Doch machte sich dieser gefährliche Trieb, wie es sich im Kampfe mit den Urnern zeigte, mehr in feurigen Reden als in besonders kernhaften Thaten Luft. In Genf waren die Festungswerke ausgebessert

und einige Kanonen auf die Bastei aufgefahren worden, dagegen blieb die Stadt einstweilen ruhig. Die Erwartung Vieler, als möchten auf die starke Rede des Pfarrers Moglin hin die Katholiken in Masse die Theilnahme an den Rüstungen verweigern, ging so wenig in Erfüllung, daß kaum Einzelne dies versuchten. Moglin selbst wurde für seine Predigt verhaftet und zu fünftägigem Gefängniß verurtheilt, wofür er jedoch von seinem Obern, dem Bischof von Lausanne und Genf, geistlichen Trost erhielt. Das neutrale Neuenburg begnügte sich, in Berücksichtigung des schrecklichen Zustandes der Schweiz, einen außerordentlichen Bettag, in der Mitte des November, anzuordnen; wurde es aber vom äußern Kriege verschont, so schien doch der innere Friede nicht in das Land zurückgekehrt; meldeten doch selbst konservative Blätter, daß der Ruf: „Es lebe die Schweiz!" daselbst in's Gefängniß führe, daß eine Aeußerung wider den Sonderbund durch den Maire von Locle mit 48 Stunden Gefangenschaft im Schlosse Valangin und 42 Batzen Geldbuße bestraft worden sei, daß man Angehörige anderer Kantone, welche über den Sieg der eidgenössischen Truppen ihre Freude ausgedrückt, weggewiesen und den Verkauf des Portraits von General Düfour, als ein Vergehen ansehe; konnte es diesemnach überraschen, wenn sich die in diesem kleinen Lande ohnehin schon lebhaft erregten Leidenschaften noch steigerten? Demungeachtet kehrte der Gouverneur von Pfuel in der Mitte des Dezember nach Berlin zurück.

Sechszehntes Kapitel.

Truppenentlassungen. Verhältnisse zum Auslande.

Die Tagsatzung hatte am 11. Dezember den eidgenössischen Vorort bevollmächtigt, je nach Maßgabe der von den eidgenössischen Repräsentanten eingehenden Berichte, in den besetzten Kantonen Truppenentlassungen vorzunehmen [1]). Der Vorort sprach denn auch sofort den Wunsch der Verminderung der Stäbe gegen den Oberfeldherrn aus [2]). Als diese indessen wegen der bei den eidgenössischen Truppen überhandnehmenden Krätzekrankheit und der bei den langen Winterabenden zu besorgenden Auflösung der Kriegszucht, ebenfalls wiederholt auf Verminderung des Heeres antrugen, glaubte der Vorort, ungeachtet er die Unterstützungsgründe vollkommen würdigte, wegen den noch nicht geleisteten Zahlungen und aus andern Rücksichten, noch nicht entsprechen zu können [3]). Am Schlusse des Jahres fanden

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 11. Dezember 1847, Nr. 1493.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 21. Dezember 1847, Nr. 1551.

endlich doch bedeutende Truppenentlassungen statt. Während der Dauer des Sonderbundskrieges waren bei der Tagsatzung eine Menge Adressen nicht allein aus der Schweiz selbst, sondern auch von im Auslande wohnenden Schweizern und aus deutschen Städten eingekommen, in denen man den Dank und die Anerkennung der Unterzeichner für die von der Bundesversammlung gegen die Jesuiten und den Sonderbund ergriffenen Maßregeln, aussprach. Viele derselben waren mit größern oder geringern Geldsummen für die im Kampfe Verunglückten und deren Familien begleitet, unter andern auch von dem, nur Ein Jahr später nach Urtheil und Recht in Wien hingerichteten Rebellen, Robert Blum. Zur Verwendung derselben wurde ein Ausschuß niedergesetzt [1]). Auch die Sonderbundsregierungen erfreuten sich nicht minder ähnlicher, zahlreicher Anerkennungen ihres Handelns und besonders reicher Unterstützungsgaben und Beiträge aus allen Ständen des In- und Auslandes.

Anfangs Dezember zeigte der Vorort den bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften von Preußen, Baden, Rußland, Belgien, Sardinien, Spanien, sowie dem Generalkonsul der Niederlande und den auswärtigen Ministerien derjenigen Staaten, mit denen man sonst in Verkehr stand, an, daß die bewaffnete Vollziehung, zu der die Tagsatzung durch den bundeswidrigen Widerstand des Sonderbundes genöthigt worden sei, ihr Ende erreicht habe und der gesetzliche Zustand in der Eidgenossenschaft wieder hergestellt sei, weßhalb man bereits die Hälfte der Truppen entlassen habe [2]). Diese Anzeige war derjenigen von dem Beginn des Feldzuges auf eine überraschend schnelle Weise gefolgt. Die Bundesversammlung hatte ihren Zweck unter den Augen selbst jener fremden Diplomatie, welche sich nur bestrebt hatte, ihr Hindernisse in den Weg zu legen, unglaublich rasch und vollständig erreicht, und die Stellung dieser Diplomatie war jetzt ungemein schwieriger geworden, weil es nicht in ihrer Macht lag Geschehenes ungeschehen zu machen und sie bei einem neuen Einschreiten auch etwa die Verhinderung eines Bürgerkrieges bei der öffentlichen Meinung nicht mehr geltend machen konnte; dessenungeachtet hatten noch vor Empfang dieser Beendigungsanzeige des Vororts, die Gesandten von Oesterreich und Frankreich, jener aus Bregenz, der zweite aus Basel, ihre gleichlautenden mit England und Preußen verabredeten Noten an die Bundesversammlung abgehen lassen [3]).

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II. Vorörtl. Protokoll vom 14. Dez. 1847, Nr. 1501 und 1502.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Dezember 1847, Nr. 1456.

[3]) Note des österreichischen Gesandten, Freiherrn von Kaisersfeld, Bregenz den 30. November 1847. Note des französischen Botschafters, Grafen Bois le Comte, Basel den 30. November 1847.

Sie enthielten keine Drohungen, sondern jene Friedens- und Vermittlungsvorschläge, über die man mit Lord Palmerston einig geworden war [1]. Gleichzeitig äußerte sich, unter nicht zu verbergender Beistimmung der edlern Männer aller Parteien, das Journal des Debats auf eine sehr heftige Weise über die Brandschatzungen der Sonderbundskantone, mit welcher man die wenig bevölkerten und geldarmen Länder der Bundesbrüder zu Grunde richten wolle; weiter suchte dieses Blatt die Dazwischenkunft der Mächte, bei der vorgehabten und durch politische Faktionen und Vereine betriebene, mehr oder weniger gewaltsamen Umgestaltung des Bundes, zu rechtfertigen. Der Bürgerkrieg berühre nicht nur die innere Organisation der Schweiz, sondern auch die Verhältnisse, welche die Eidgenossenschaft an die gemeinsame europäische Ordnung knüpfe. Wenn man jetzt behaupte, es sei nicht mehr Zeit und Alles beendigt, so sei diese Ansicht eine irrige. Der Zweck der Vermittlung beschränke sich nicht darauf, daß die Feindseligkeiten eingestellt würden, sondern es handle sich darum, wiederkehrenden größern Uebeln vorzubeugen, da der Sturz des Sonderbundes bloß eine erste Periode der Frage beendigt, aber nicht Alles entschieden habe; gebe es auch keine kriegführenden Mächte mehr zu trennen, so gebe es übermüthige und geldgierige Sieger zurückzuhalten und die Besiegten zu beschützen. Allein sonderbarer Weise hatte es Herr Guizot den, durch das Univers vertretenen strengen Katholiken, mit seiner Note ebensowenig recht gemacht als den Liberalen, vielmehr waren jene über die Zumuthung an den Pabst, die Jesuiten auszuweisen, im hohen Grade erbittert, und sie behaupteten, Herr Maillardoz habe zwar den katholischen Kantonen viel Uebles gethan, allein die französische Regierung noch mehr. In Wien hatte man sich lange mit dem Gedanken eines, gegen die Schweiz vermittelst eines bewaffneten Cordons durchzuführenden Sperrsystems, eines Lieblingsgedanken des Fürsten Metternichs, beschäftigt, allein mit demselben bei den übrigen süddeutschen Staaten, besonders bei Baiern und Baden, wenig Anklang gefunden. Dann war man auf den französischen Vorschlag einer Konferenz eingegangen, hatte sich aber vor der Hand auf die von Herrn von Kaisersfeld eingegebene Note beschränkt, den man nach Bregenz gehen ließ, damit er von den Vorgängen in der Schweiz nicht Kenntniß zu nehmen und Oesterreich sich darüber auszusprechen genöthigt sei. Herr von Effinger, der tüchtige schweizerische Geschäftsträger bei'm Wienerhofe, hatte es seinerseits mit Klugheit und ächt vaterländischem Sinne über sich genommen, die Mittheilung mehrerer Aktenstücke, wie diejenige der Auflösung des Sonderbundes, mit der er beauftragt war, zu verschieben, um

---

[1]) Siehe Note 3 auf Seite 60.

das österreichische Kabinet gleichfalls nicht aus dieser, den reformirenden Plänen so günstigen, beobachtenden, schlummernden Stellung aufzurütteln [1]).

Daß nach dem durch Waffengewalt errungenen Siege ein Antrag, bei dem man die Tagsatzung und den unterworfenen und aufgelösten Sonderbund in rechtlicher Beziehung auf die gleiche Linie stellte, von Vielen der bisherigen radikalen Treiber nicht günstig aufgenommen werden würde, war wohl leicht zu denken; als daher am 7. Dezember die Tagsatzung die Antwortsnoten berieth, hob der Berichterstatter der Siebnerkommission diesen in jenen Noten berührten Punkt hervor; wie diese Noten von Oesterreich und Frankreich auf die gegenwärtige Lage der Dinge nicht mehr passen, wie unrichtig in derselben die schweizerischen Verhältnisse aufgefaßt seien, da man die Eidgenossenschaft in derselben als eine Vereinigung von Staaten, statt als einen wirklichen Bundesstaat schildere; wie die Gleichstellung mit dem Sonderbundskriegsrathe eine wahre Beleidigung für die Tagsatzung sei und wie die Eidgenossenschaft überhaupt, so lange sie keine völkerrechtlichen Verhältnisse verletzt, sich Einmischungen des Auslandes verbitten müsse. In der Umfrage rügten dergleichen einseitige Tagherren dieses und noch anderes ziemlich scharf, und mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden, welche keine Instruktion zu haben vorgaben, wurde der Entwurf genehmigt, in welchem Oesterreich und Frankreich über die wahren staatsrechtlichen Verhältnisse ziemlich derb und hochfahrend, so insonders am Schlusse der Rede, belehrt wurden: „Eine Vermittlung oder jede andere Dazwischenkunft sei um so weniger „begründet, als die Ereignisse die sich in der Schweiz zugetragen, auf keine „Weise die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährdet hätten. Ihr Gebiet sei „weder verletzt noch bedroht worden, ihre Institutionen und ihre Ruhe keiner „Gefahr ausgesetzt gewesen. Die Schweiz, beflissen ihre völkerrechtlichen „Verpflichtungen zu erfüllen, habe glücklicherweise auch die Macht es zu „thun. Die Maßregeln, die sie zur schnellen Herstellung der Ruhe und „Ordnung im Lande, zur Aufrechthaltung ihrer innern und äußern Sicher- „heit, zur Behauptung ihrer Neutralität zu ergreifen gewußt, Maßregeln, „welche Art. I, IV und VIII des Bundesvertrags, der Kompetenz der Tag- „satzung zugewiesen hätten, die Militärkräfte, welche die Eidgenossenschaft „entwickelt habe, der Muth, die Einsicht, die Mannszucht ihrer Wehrmänner, „die wohlwollenden Gesinnungen, welche die Bevölkerungen der Schweiz „gegen die übrigen Nationen hegten, die Klugheit und die Energie, welche „die Behörden an den Tag gelegt hätten, seien für die Nachbarländer und „ganz Europa die beste Bürgschaft gegen die Gefahren, an deren Dasein

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 22. und 28. Oktober, 16., 18. und 21. November und 2. Dezember 1847.

„man allein nur in Folge ungenauer oder unvollständiger, wohl oft aus trüben „Quellen geschöpfter Angaben, glauben konnte“ [1]). Vier Tage später wurde eine gleichlautende Note des preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, ebenfalls in dieser Weise beantwortet [2]).

Desselben Tages, an welchem die Tagsatzung die Antwortsnote an den preußischen Gesandten erließ, am 11. Dezember, wurde ihr das königliche Beglaubigungsschreiben eines außerordentlichen Gesandten der brittischen Regierung, Herrn Stratford Canning, nebst einem Begleitschreiben Lord Palmerstons vom 26. November mitgetheilt, der nach einem verlängerten Aufenthalt in Paris am 7. Dezember Abends in der Bundesstadt angekommen war. Herr Guizot hatte ihm vorgestellt, wie man sich verpflichtet fühle etwas für die unterdrückten Kantone zu thun und die Kantonalsouveränetät aufrecht zu halten, womit Canning mehr oder weniger einverstanden war, doch bei den durchaus veränderten Verhältnissen entschloß er sich in Bern die gemeinschaftlich verabredete Note nicht einzugeben. Stratford Canning war sowohl mit der Höflichkeit des Bundespräsidenten beim Empfange, als mit der Mäßigung in seinen Ausdrücken zufrieden. Weniger günstig beurtheilte er die bekannten freiburgischen Proskriptionsdekrete, über welche die Bundesversammlung nicht den geringsten Tadel auszusprechen wagte, sowie über die Absicht dieser sich dorten aufgedrängten Emporkömmlinge, den Ueberwundenen alle Kosten aufzuerlegen. Was die Bundesrevision betraf, so hatte ihm der Bundespräsident die Aufrechthaltung der Kantonalsouveränetät in sichere Aussicht gestellt [3]). Lord Palmerston war durch die Kunde der Brandschatzungsbeschlüsse von Freiburg und Luzern höchst unangenehm berührt worden [4]), weßhalb denn auch Stratford Canning ernste

---

[1]) Note der Tagsatzung an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Dezember 1847.

[2]) Note des preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, an den Vorort vom 30. November 1847. Antwort des Vororts vom 14. Dezember 1847.

[3]) Bericht Sir Stratford Cannings an Lord Palmerston, Bern den 11. Dez. 1847.

[4]) Viscount Palmerston to Sir Stratford Canning. Foreign Office, December 18., 1847: With reference to those passages in your Excellency's despatches in which you advert to the vindictive proceedings of the provisional Governments of Friburg and Lucerne. I have to inform your Excellency that her Majesty's Government approves your endeavours to persuade the Swiss Government to abstain from such proceedings.

Your Excellency will naturally represent to that Government, that all the objects of the Diet having been accomplished, their victory having been complete, the Sonderbund having been dissolved and the Jesuits expelled, they cannot justify such measures of proscription and confiscation by any apprehensions as to future danger and the facility with which the Diet has shown itself able to collect and apply an overwhelming force, must render these severities wholly unnecessary, with a view to deter others from a repetition of the proceedings of the time past. The Diet must be aware

Worte mit dem Bundespräsidenten, sowohl über diesen Gegenstand, als über die Nothwendigkeit in einen Normalzustand zurückzukehren und über die muthmaßliche Bundesrevision, wechselte. Canning gab zu, daß eine militärische Besetzung in den ersten Augenblicken nothwendig gewesen und daß man eine provisorische Regierung da habe einsetzen können, wo sich die verfassungsmäßigen Behörden entfernt hätten. Jetzt aber müßte nach seiner Ansicht aller rachsüchtige Groll und aller engherzige Parteigeist vor dem allgemeinen Besten des gemeinsamen Vaterlandes verschwinden. Ochsenbein entgegnete, daß die Führer des Sonderbundes die Strenge sowohl wegen der Täuschungen die sie sich erlaubt, als wegen der Gewalt womit sie die freisinnige Richtung unterdrückt, verdient hätten. Demungeachtet hoffe er mehr Milde eintreten zu sehen; man wäre zur Erhaltung der Ruhe aber genöthigt gewesen, der Mißstimmung der Unterdrückten ein wenig den Zügel schießen zu lassen, doch die eidgenössischen Kommissarien und Befehlshaber der Besetzungstruppen hätten die Unabhängigkeit der Kantone schonen müssen, eine ausweichende Rede, welche den brittischen Staatsmann nichts weniger als befriedigte. Vielmehr stellte er dem Bundespräsidenten in den lebhaftesten Ausdrücken vor, wie wenig diese Bedrückungen geeignet wären in Europa einen günstigen Eindruck für die Tagsatzung zu machen. Hätte doch die Bundesversammlung selbst durch ihre Beschlüsse zu jenen gewaltsamen Maßregeln die Bahn gebrochen, vermittelst deren ein eben so leidenschaftlicher als selbstsüchtiger Theil der Bevölkerung sich auf Anderer Kosten zu bereichern suche. Nach seinem Rath sollte die Tagsatzung eine allgemeine Amnestie erlassen, jene gewaltsamen und ungerechten Proskriptionsmaßregeln einzelner Kantone förmlich mißbilligen, die militärischen Kosten abkürzen und dahin trachten, diese überhaupt auf eine bessere und billigere Weise beizutreiben. Ochsenbein schützte die Inkompetenz der Tagsatzung zu einer solchen Maßregel vor, hoffte aber, daß die Bundesversammlung nicht auseinander gehen würde ohne eine Amnestie zu empfehlen. Vor der Hauptsache, nämlich der dem unterlegenen Theile geschehenen Auflegung der Kosten hingegen, schien er nicht abgehen zu wollen. Ueber die auch von England so sehr in Schutz genommene Kantonalsouveränetät beruhigte er den brittischen Gesandten, gegen den er sich übrigens auf die schmeichelhafteste Weise über die Stellung äußerte, welche England in den letzten Zeiten gegenüber der Schweiz ange-

---

that there is a large party in Europe adverse to their views and to their cause, who are on the look out for occasions to throw censure upon them, and it would be very unwise for the triumphant party in Switzerland to give to their adversaries such a fair subject of attack as would be afforded by measures of severity, which not being necessary for any public purpose, would be looked upon as dictated by feelings of personal enmity and of party vengeance.

nommen; ferner versicherte der Bundespräsident auf die Bemerkung: daß die Schweiz durch Duldung revolutionärer Umtriebe fremder politischer Flüchtlinge, ihren Heimathstaaten noch manche schlimme Händel zuziehen möchte, — es würden die Bundesbehörden solches nicht mehr dulden [1]). Stratford Canning wiederholte noch dringlich seine Vorstellungen, wiewohl ebenfalls fruchtlos, als ihm die Beschlüsse der neu aufgeworfenen Behörden des Wallis zur Kenntniß gelangten [2]). Endlich gab er Ochsenbein am 15. Dezember ein förmliches schriftliches Memorandum ein, in dem seine Ansichten über die gegenwärtige Lage und das Verfahren der Sieger gegen die Ueberwundenen kräftig und unverhüllt mit einer ächten, weil edlen Freisinnigkeit ausgedrückt waren [3]). Unterdessen tadelte das der Politik

---

1) Bericht Sir Stratford Cannings an Lord Palmerston vom 12. Dezember 1847.

2) Bericht Sir Stratford Cannings an Lord Palmerston vom 15. Dezember 1847.

3) Wir heben hier den bezeichnendsten Theil desselben aus:

Conformément à l'ésprit de leurs institutions libres et dans l'intérêt de leur indépendance nationale, les Suisses sont appellés à vivre entre eux comme des frères de la même famille. Dans les pays flétris par l'esclavage, le fuyard ramené à son maître expie la faute par un châtiment sevère. Les enfans en bas âge sont assujettis à la correction de leurs pères et de leurs précepteurs. Ici comme ailleurs, tout individu qui est convaincu légalement d'un crime, doit subir la punition que la loi y rattache; mais d'autres règles basées sur l'intérêt commun et sur des vues plus étendues s'appliquent aux rapports qui existent entre les Cantons membres de la même Confédération.

Ramener de vive force à la soumission ceux qui s'opposent en armes aux obligations censées d'être consacrées par le pacte fédéral est une chose, c'est bien une autre que d'infliger des peines sur des parties intégrales de la Confédération après qu'elles se sont soumisses à l'autorité qui reclame le droit de l'interprêter. Encore plus étrangère à tout principe de justice et de saine politique est l'action des assemblées provisoires qui frappent de confiscation non seulement des simples individus, mais la masse entière des autorités déchues et jusqu'aux majorités des Conseils législatifs.

De pareils procédés donnent plutôt l'idée d'une continuation sourde de la guerre civile, que d'un commencement de retour à un orde de choses plus régulier et bienfaisant. Loin de faire revivre la confiance et l'affection mutuelle parmi les Cantons, ils ne font que prolonger le règne désastreux des passions et tendent sous d'autres formes et sous d'autres noms à partager de nouveau la Suisse entre les gouvernans et les sujets. Le désespoir du moment peut bien étouffer les plaintes de ceux qui ont succombé, mais l'amertume d'une telle humiliation ne descend pas moins profondément dans les cœurs en y dénaturant jusqu'au sentiment de patriotisme, et en tournant vers l'étranger le désir de réaction, qui pourrait trop facilement s'y bercer en secret; ce ne serait pas pour la première fois dans les annales de la Suisse, que le plus grand malheur auquel un pays fier de son indépendance se trouve exposé dériverait d'une pareille source. Non il ne faut pas se faire illusion, la plaie qui se cicatrise sans être guérie termine dans la gangrène. Pour jouir de la santé et des forces naturelles, le corps doit garder le mouvement franc de tous ses membres, et le sang doit avoir une circulation libre de toute entrave.

Lord Palmerstons nahestehende Morning Chronicle jeden fernern Versuch einer Dazwischenkunft fremder Mächte in den lebhaftesten Ausdrücken und beschuldigte die französische Politik der Absicht, durch Wiederaufnahme einer nun beigelegten Frage, die andern Mächte wo möglich in Verwirrung zu stürzen, den Bürgerkrieg in der Schweiz auf's Neue anzufachen und für die Jesuiten in einer Konferenz die Stellung wieder zu gewinnen, die sie im Felde verloren hätten, wie es denn auch die Antwort der Tagsatzung auf die österreichischen und französischen Noten unbedingt billigte und der französischen Regierung Glück wünschte, daß sie für den Fall einer ablehnenden Antwort keine Drohung beigefügt hätte; so werde sie jetzt weniger Schwierigkeit haben, aus einer Stellung zurückzutreten, die dermal einfach lächerlich sei, die aber, wenn sie behauptet würde, möglicherweise gefährlich werden könnte. Diesen wohlwollenden Gesinnungen Englands gegen die Eidgenossenschaft Rechnung zu tragen, wurde die Anwesenheit Stratford Cannings in Bern, von dem Vororte mit einem glänzenden Gastmahle gefeiert.

Allerdings schienen die übrigen Großmächte der Eidgenossenschaft in ihrer gegenwärtigen Gestaltung eben nicht sonderlich günstig. Sie fuhren fort über eine Dazwischenkunft in den schweizerischen Angelegenheiten zu unterhandeln. Fürst Metternich beauftragte den Grafen Colloredo mit dieser Sache, und von preußischer Seite betraute man den General von Radowitz mit der Erledigung derselben Aufgabe, welche nach Preußens Wunsche auf einer Konferenz in Neuenburg gelöst werden sollte, ja Oesterreich und Preußen suchten die schweizerischen Angelegenheiten sogar bei dem Bundestage in Frankfurt anhängig zu machen, wie solches aus der Erklärung der Gesandtschaften dieser Mächte am 10. Dezember sich ergab. Allein die für ihre eigene Unabhängigkeit besorgten deutschen Staaten beeilten sich nicht, diesem Anstoße zu folgen [1]. Der österreichische Gesandte in der Eidgenossenschaft, Freiherr von Kaisersfeld, traf in Basel mit dem französischen Botschafter, Grafen Bois le Comte, zusammen und beide verlegten von da ihren Sitz nach Neuenburg. In Rußland, wo man gewohnt war, eine entschiedenere Sprache zu führen und kräftiger zu handeln, betrachtete man die Bemühungen Frankreichs als vollkommen gescheitert, letzteres sogar durch

---

Voilà en peu de mots le jugement que doit porter tout ami désintéressé de la Suisse sur l'état des rapports moraux existans aujourdhui entre les diverses parties de la Confédération. Une leçon mémorable vient d'être donnée en faveur de l'autorité fédérale. Pour la rendre favorable et lui assurer des conséquences vraiment bienfaisantes, il suffirait que le parti vainqueur illustrât son triomphe par une amnistie complète, par l'éloignement de toute mesure de proscription ou de confiscation et finalement par une distribution moins arbitrairement onéreuse des frais de la guerre.

[1] Protokoll des Bundestages vom 10. Dezember 1847.

England überlistet, und hielt die Eingabe der französischen Note vom 30. November, über die man mit Lord Palmerston übereingekommen war und die derselbe jetzt doch nicht eingeben ließ, für einen Mißgriff.

Allerdings zog auch in Frankreich die Opposition manchen Vortheil aus dieser unzeitigen Note und den advokatischen Entwicklungen des Berichterstatters Drüey in der Antwortsnote der Tagsatzung, denen die Guizot feindliche Presse vollkommen beipflichtete. Die Lage in Frankreich, die Sprache so an den Banketten geführt wurde, und die Durchsetzung einer der Regierung feindlichen Mairewahl im zweiten Arondissement von Paris, gaben diesen Aeußerungen noch mehr Gewicht. Man ließ zwar im Kabinete der Tuilerieen und in der ministeriellen Presse, der Sprache der Tagsatzung in einigen Stellen ihrer Antwort die angemessene Gerechtigkeit widerfahren, fand aber dieselbe einfach im Widerspruch mit ihren Handlungen und stellte, sobald die amtliche Mittheilung erfolgt sein würde, neue Unterhandlungen in Aussicht, auf welche das weitere Benehmen der Tagsatzung nicht ohne Einfluß sein dürfte. Der Umstand, daß die französischen ministeriellen Blätter sich fortwährend mit diesem Gegenstande beschäftigten, bewies denn auch sattsam, daß er von der französischen Regierung keineswegs aus den Augen verloren wurde. Als der frühere Sekretär des Herrn von Tschann, Delley, den der Vorort nach dem Tode des erstern zum einstweiligen Geschäftsträger bestellte, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sein Beglaubigungsschreiben und die Antwortsnote der Tagsatzung überbrachte, empfing ihn Herr Guizot persönlich freundlich, verlor aber kein Wort mit ihm über die schweizerischen Verhältnisse [1]). Das später erst mittelbar durch einen befreundeten Diplomaten, dann unmittelbar durch den schweizerischen Geschäftsträger auf höhere Weisung gestellte Begehren der Rückberufung des Grafen Bois le Comte, empfing der Minister hingegen ziemlich schnöde und ließ sich nicht weiter darauf ein [2]). Bald nachdem das französische Ministerium die Antwortsnote der Tagsatzung erhalten, ließ Herr Guizot den Entwurf einer neuen Note an die Tagsatzung mittheilen, in welcher man zwar das Recht zugestand, eine Vermittlung abzulehnen, da kein Kriegszustand mehr vorhanden wäre, allein hingegen das Recht der Ueberwachung der schweizerischen Verfassung zu Gunsten der Kantonalsouveränetät, neuerdings in Anspruch nahm [3]). Doch Lord Palmerston deutete die Erklärung der Großmächte vom 26. November 1815 so, daß Niemand das Recht habe die Neu-

[1]) Bericht des Herrn Delley an den Bundespräsidenten vom 15. Dezember 1847.

[2]) Bericht des Herrn Delley vom 28. Dezember 1847. Vorörtliches Protokoll vom 18. Dezember 1847.

[3]) Herr Guizot an den Herzog von Broglie vom 20. Dezember 1847. Entwurf einer vom französischen Botschafter an die Tagsatzung einzugebenden Note.

tralität der Schweiz zu verletzen und ihr Gebiet zu besetzen, sobald sich dieselbe selbst keinen Angriff gegen ihre Nachbarn erlaube und glaubte nicht, daß die augenblickliche Besetzung einiger Theile des Bundesstaates durch die Truppen des Bundes, als eine Verletzung der Kantonalsouveränetät angesehen werden könne [1]). Indessen trafen um Weihnacht Graf Colloredo und General von Radowitz in Paris ein, wo der König und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit ihnen über die schweizerischen Angelegenheiten Rücksprache nahmen, demohnerachtet lautete der auf die Schweiz bezügliche Theil, in der von Ludwig Philipp am 28. Dezember unter sehr verhängnißvollen Umständen bei der Eröffnung der Kammern gehaltenen Thronrede, friedlich genug. „Der Bürgerkrieg, so lauteten seine Worte, „hat das „Glück der Schweiz gestört. Meine Regierung hat im Einverständnisse mit „denen von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, diesem benach„barten, befreundeten Volke eine wohlwollende Vermittlung anbieten wollen. „Die Schweiz wird erkennen, so hoffe ich, daß die Achtung der Rechte Aller, „und die Aufrechthaltung der Grundlagen der Eidgenossenschaft allein im „Stande seien, ihr auf die Dauer die Bedingungen ihres Glückes und jene „Sicherheit zu gewährleisten, welche ihr Europa durch Verträge angedeihen „lassen wolle."

In den letzten Tagen des Jahres erließ auch noch der apostolische Nuntius eine förmliche Verwahrung gegen die, durch Vertreibung der Jesuiten, ja selbst weiblicher religiöser Gemeinschaften und kanonisch eingesetzter Pfarrer, in die Rechte des heiligen Stuhles geschehenen Eingriffe und verlangte von der Bundesversammlung Wiedereinsetzung in den frühern Zustand. Sie kam jedoch erst im folgenden Jahre bei dieser Behörde zur Sprache [2]). Wenn indessen nach den frühern Vorgängen und der warmen Theilnahme, die man für die Sache des Sonderbundes gezeigt, von den beiden mächtigen Nachbarstaaten, Oesterreich sich jetzt mit diplomatischen Unterhandlungen, der König der Franzosen mit einigen Redensarten begnügen mußte, so lag dieses neben der persönlichen Schwäche der Machthaber, in den Umständen, in dem politischen Sturme, der plötzlich Europa von Süden her zu bedrohen schien und der sich jetzt auch rasch im Westen vorbereitete. Die Regierungen des mittlern und südlichen Italiens hatten das Beispiel, das ihnen Oesterreich besonders, und zum Theil auch Sardinien, trotz ihrer selbstherrlichen Richtung, mit Einführung von wesentlichen Verbesserungen und einer guten Verwaltung gaben, ungeachtet aller Ermahnungen keineswegs benutzt, so daß der schon

[1]) Lord Palmerston an Lord Normanby, brittischen Botschafter in Paris. 27. Dezember 1847. Lord Palmerston an den Grafen von Chabot-Jarnac, französischen Geschäftsträger. 30. Dezember 1847.

[2]) Note des päbstlichen Nuntius, Erzbischofs von Colossa, vom 27. Dezember 1847.

früher, besonders in den höhern und reichern Klassen genährte Wunsch nach Verbesserung politischer und gesellschaftlicher Einrichtungen, bei den unverkennbaren Mängeln des Bestehenden, mit jedem Tage lebendiger wurde und jetzt um so eher in neuer Stärke erwachen konnte, als sich ja der Herrscher des Kirchenstaates, das Haupt der katholischen Christenheit, der menschenfreundliche und gefeierte Pius IX. selbst an die Spitze dieser Reformen zu stellen schien. Wie Feuerfunken in leicht brennendem Stoffe, so hatten plötzlich Giobertis „moderner Jesuit“ und Pasimo d'Azeglios „politisches Programm“, die Nationalpartei Italiens in lodernde Flammen versetzt. Bei schwärmerischen Freiheitsfesten ertönte durch einen großen Theil der Halbinsel der Ruf: „Es lebe Pius IX., der italienische Bund, die Unabhängigkeit!“ „Nieder mit den Deutschen“! Bald schienen dem wohlwollenden aber schwachen und nach Volksthümlichkeit gierigen Pius, mitten unter den Huldigungen der Freiheitsschwärmer, die Zügel zu entsinken. Der Haß gegen die Deutschen erreichte einen wahren Glühepunkt, als ein österreichisches Heer den Po überschritt und die Oesterreicher, auf frühere Verträge gestützt, einige außerhalb der Citadelle von Ferrara liegende Stadtbezirke besetzten. Der Großherzog von Toskana sah sich genöthigt, sein Ministerium zu entlassen und eine Bürgerwache zu errichten; der König von Neapel, der künstlich erregten großen Gährung in verschiedenen Theilen seines Landes, Zugeständnisse zu machen; hatte sich doch ein Aufstand der, durch das Steuersystem zu Grunde gerichteten Grundbesitzer, mehr und mehr durch ganz Calabrien verbreitet, wo sogleich sich Guerilla's bildeten. Aber auch die sardinischen Staaten wurden von diesem Taumel ergriffen. Nie war in Genua und Turin das Fest des 8. September zum Andenken der Vertreibung der Oesterreicher im spanischen Erbfolgekriege glänzender begangen worden. Das Vorhaben an diesem Feste die dreifarbige italienische, roth, grün und weiße Kokarde aufzustecken, mußte jedoch unterbleiben, weil die Behörden mit einem strengen Verbote einschritten. Noch war die Stunde nicht gekommen, wo Karl Albert das Schwert für Italien ziehen sollte. Allein im Oktober hatte sich der Sinn des Königs plötzlich gewendet. Das bisherige Ministerium wurde durch ein freisinniges ersetzt, Reformen erfolgten auf Reformen; der Beschluß eines Zollvereins zwischen dem Kirchenstaate, Sardinien, Toskana und Lucca, wobei auch der König beider Sizilien und der Herzog von Modena zum Beitritt aufgefordert werden sollten, erfüllte Italien mit Jubel, steigerte aber die Spannung mit Oesterreich auf's Aeusserste. Mit einem Worte, am Ende des Jahres schien ganz Italien in rasender Begeisterung gegen die Fremdherrschaft auftreten zu wollen, Rom, Sardinien und Toskana sich für die Sache der angeblichen Staatsverbesserung zu erklären, der Thron von Neapel zu wanken, die Lombardie und Venedig

das österreichische Joch abzuschütteln bereit. Presse, Kanzel und Beichtstuhl beeiferten sich in fanatischer Weise für diese nun Alles beherrschenden Gedanken zu wirken. Während Oesterreich Truppen an die Alpen ziehen ließ, sammelten die italienischen Empörungsheerde ihre Schaaren zur Vertheidigung.

Endlich war auch Oesterreich jenseits der Alpen, in dem südwestlichsten Theile seines großen Gebietes bedroht, und ebenso hatte der König der Franzosen plötzlich einen Lebenskampf in seinem ganzen Reiche zu bestehen. Nur zu sehr schienen sich die Erschütterungen von 1829, welche der gegenwärtigen Dynastie den Weg zur Macht gebahnt, zu wiederholen. In dem Kampfe über die von Duvergier de Hauranne angeregte Wahlreform siegte zwar Guizot in der Kammer, indem er diese Reform als einen bloßen Parteibetrieb bezeichnete. Den häufigen Klagen über Bestechung und Geldverschleuderung gab der Prozeß Teste's auf Grund einer Anklage ministeriellen Mißbrauches von Staatsgeheimnissen, zum Zweck gewinnsüchtiger, niedriger Börsenspekulation, eine bedenklich nachwirkende Kraft. Emil de Girardins Anklage auf Feilbietung eines Pairssitzes, war ebenfalls schlecht geeignet, die Würde der Regierung zu heben. Der grauenhafte Mord einer Herzogin von Praslin durch ihren Gatten verübt, die Drohungen des Grafen Mortier gegen seine Frau und seine Kinder, der Selbstmord des Grafen Bresson nach den Unterhandlungen über die spanischen Heirathen, die leidenschaftlichen Reden bei den Reformbanketten, alles dieses trug mächtig dazu bei, den unausgesetzt angeregten Neid der Volksmassen gegen die bevorzugten, den Thron zunächst umgebenden Männer, zum heftigsten, tödtlichsten Haß zu steigern, und mußte die bisherige Ordnung der Dinge in ihren Grundlagen erschüttern; die Kraft der französischen Regierung schwand in Folge solcher Einflüsse von Tag zu Tag und die unvermeidlich eintretende völlige Lähmung derselben ließ ihren baldigen Untergang voraussehen.

In der Schweiz war der bisherige Einfluß und das alte Ansehen der Urschweiz und der übrigen Sonderbundskantone mit ihrem schwächlichen Widerstand ebenfalls dahingesunken; dem schönen alten Traume an die unwiderstehliche Kraft, die siegessichere Aufopferungslust und den Todesmuth derselben war ein nüchternes Erwachen gefolgt; die alten Tugenden waren geschwunden und auch bei diesem ehemaligen Kernvolk jene traurige Schwäche eingerissen, die den Lastern unserer Zeit, der Genußgier, der unedelsten Eigenliebe und dem knabenhaften Uebermuth, unabweisbar stets folgen. Das Hauptübel an dem sie sichtlich, gleich allen ihren Miteidgenossen litten, zeigte sich in der leidenschaftlichen Parteiwuth, welche den höhern vaterländischen Sinn und die edlern Gefühle des Volkes erstickte und zu einer großartigen Handlungsweise unfähig machten, denn die Herrschaft schnödester Selbstsucht hatte in dem schönen Lande alter Treue und Biederkeit ihren

Thron aufgeschlagen. Den redlichen Freund des Vaterlandes ergriff eine tiefe Wehmuth, ein zaghaftes Zweifeln an die mögliche Herstellung des allmälig, doch unaufhaltbar in Trümmer gehenden Glückes und des bisherigen soliden Wohlstandes desselben, seiner so schnell hinsinkenden, die Achtung der Welt einst besitzenden, sittlichen Größe und der Tugenden seiner sonst eben so bescheidenen, als zufriedenen und glücklichen Bevölkerung. — Mit dem, bei nur zu Vielen derselben, aufgegebenen Glauben an den göttlichen Richter, schien für lange die ächte Gottesfurcht und die Beachtung seiner heiligen Gebote verloren. — Offen und unbestraft, in Worten, Schrift und Handlungen verübte Gotteslästerungen, Lüge und Volksbetrug, Verkehrung aller Rechtsbegriffe, gehörten zur Tagesordnung, seit die bekannten unseligen Verderber des Vaterlandes ihre Unterweiser und Anstifter in jenem verächtlichen, giftigen Auswurf gefunden hatten, den Deutschland und andere Nachbarstaaten über die friedliche, ruhige Schweiz ergossen. — Herrschsüchtige und Beutelustige, in Parteien gespalten, zerrissen sich nun um die zeitliche Herrschaft, um den größern Antheil an dem Wohlstand des Volkes, des Eigenthums Anderer, und der heutige Sieger verurtheilte den Unterliegenden, der vielleicht in geringer Zeit wieder obenauf war, wegen denselben Handlungen, die er selbst sich erlaubt und fortan nur mit um so maßloserer Frechheit, wiederum für den eigenen Vortheil ausübte, während der Andere zum Bettler gemacht ward und harte Verfolgungen zu erdulden hatte. Dem edel gebildeten, gereiften und erfahrnen Manne, dem beobachtenden Menschenkenner konnte es kaum anders erscheinen, als ob das ganze, sonst so besonnene Volk vom Taumel-Lolch genossen habe, um ein Götzenbild tanze und es anbete, das man ihm aufgestellt, bekleidet mit goldglänzendem Flitter und lügenhaft prangendem Plunder, darunter doch nur das nackte Laster der inkarnirtesten Selbstsucht, der Moloch thierischer Gelüste und Begierden verhüllt war, der des lüstern erregten Volkes Sinne betäubte und es anreizte, sich selbst zu zerfleischen, zu zerstören und sein wirklich besitzendes, reelles Glück in Trümmer zu schlagen. — Wahrlich! als ein tragisch-komisches Schauspiel, wenn weniger erschütternd und betrübend, mochte es gelten zu sehen, wie sich Jahrzehende lang ein nicht mehr zu ernüchterndes Volk in solch' unsinnigen Bestrebungen und Handlungen abhetzte und abmüdete, die offenbar nur zu seinem vollständigen, eigenen Ruin führen konnten, — zu gewahren, wie es das Höhere und Edlere mißachtete und blindlings von sich abstieß, um sinnlichen Trieben und Gelüsten, um eigensüchtigen Zwecken auf den Wegen schreiendster Ungerechtigkeit und Gewaltthaten, nachzujagen. — Sitte, Tugend, Ehre hielten sich von diesem tollen, lange währenden Karnevale, so weit möglich ferne, denn ihre Warnungsstimmen verhallten in diesem sinnverwirrenden Treiben, und sie bezeichneten sich damit nur den rasenden Corybanthen

als stets willkommene, einträgliche Opfer, wie denn auch alle besseren, vernünftigeren, von dieser Tollwuth unberührt gebliebenen Theile des Gesammtvolkes, die Folgen dieses Thuns stets bitter mitzuempfinden hatten und das ganze Land für lange Zeiten hinaus, es sicher noch in tief greifender Verarmung zu büßen haben wird. Wer aber dieser Parteiwuth und den Volksgelüsten am meisten schmeichelte, galt augenblicklich am Meisten. Darum waren Viele der Hochgestelltesten ohne allen ächten sittlichen Werth und entbehrten eines höhern Seelenadels. Nach dem errungenen Siege schwebte ihnen keine recht klare Absicht für die Zukunft vor. Eine engere Verbrüderung sollte allerdings zum gegenseitigen Schutze stattfinden, doch sollte die Kantonalmachthaberei, aus der die meisten einflußreichsten Männer hervorgegangen waren, keineswegs aufgegeben werden, und darum ging man nicht ungern auf den Wunsch der Großmächte für Beibehaltung des Kantonalwesens ein, welches ohnehin einem wandelbaren, geschmeidigen und unersättlichen Demagogenthum viel günstiger war, als eine regelmäßige, bleibende und von festen und redlichen Grundsätzen ausgehende Regierung der gesammten Schweiz, gewesen sein würde. Obschon man sich daher auch eifrigst mit der Bundesrevision beschäftigte, war man aber doch von vornherein darüber einverstanden, daß man dabei sehr behutsam zu Werke gehen wolle.

Siebenzehntes Kapitel.

Wiedereintreten der übrigen Gesandtschaften der ehemaligen Sonderbundsstände in der Tagsatzung. Anerkennung der Dienste Düfours. Proklamation an das Heer. Veränderungen im Generalstabe. Einladung zu Anhebung eines Hochverrathsprozesses und Ertheilung einer Amnestie.

Die Tagherren hatten ihre Sitzungen vom 23. November bis zum 10. Jenner ausgesetzt, theils um sich selbst einige Erholung zu gönnen und die Neujahrsfreuden im häuslichen Kreise zu genießen, theils um den Gesandtschaften der umgestalteten Sonderbundsstände Zeit zu lassen, wieder in den Kreis ihrer Genossen einzutreten. Wirklich erschienen denn auch in der ersten Sitzung des Jahres 1848 schon drei solche Gesandtschaften, diejenigen von Luzern, Uri und Wallis. Der Gesandte von Luzern, Robert Steiger, pries von der nämlichen Stelle aus, wo vor 10 Wochen Bernhard Meyer Gott zum Richter in dem bevorstehenden Streite angerufen hatte, nunmehr Gott und die Waffen der Eidgenossen, daß sie den Kanton Luzern und sein mißleitetes Volk von den Fesseln einer Gewaltherrschaft befreit, die auf Lug und Trug bauend, von den Jesuiten unterjocht, den konfessionellen Frieden zerstörend, alle Geistesfreiheit lähmend, frech das Haupt erhoben hatte. Be-

scheidener als dieses leidenschaftliche, seinem engern Vaterlande wohl zweifelhaft dankbare, ihm so viel Unheil heraufbeschwörenden Parteihauptes, sprach der Gesandte von Uri einige Befriedigung aus, daß auch sein Stand wieder in der eidgenössischen Versammlung vertreten sei und vereint mit den übrigen Boten der Eidgenossenschaft, das Wohl des schweizerischen Vaterlandes zu berathen und zu befördern. Ueber die leidige Vergangenheit wünschte er den Mantel der Vergessenheit decken zu können, da aber dieses außer seiner Kraft liege, so hege er wenigstens die Hoffnung, daß durch ein gegenseitiges freundschaftliches Entgegenkommen, durch kräftiges einträchtiges Streben für das Wohl der Eidgenossenschaft und überhaupt durch Kundgebung eines wahren eidgenössischen Sinnes die Wunden geheilt würden, die ein unseliger Krieg den Herzen der Eidgenossen geschlagen hätten. Auch der zweite Gesandte von Wallis, Zenruffinen, wollte ebenfalls den so häufig beliebten, doch über schlimmen Thaten stets ungenügenden, weil zerfetzten und ewig durchsichtigen, Schleier geworfen wissen und der Zukunft schmeichelnd, von ihr und den geliebten Brüdern, den getreuen, biedern Eidgenossen, Besseres erwarten. Alle drei erklärten den Rücktritt von dem Sonderbund und die Anerkennung des Beschlusses gegen die Jesuiten, wobei jedoch Uri den Vorbehalt der übrigen konfessionellen Rechte beifügte, wie den auch Luzern und Wallis ihre Geneigtheit zur Theilnahme und der Mitberathung an einer Bundesrevision erklärten, während Uri diesen Punkt nicht berührte. Schwyz erschien 10 Tage später, am 20. Jenner, und mit dem Wiedereintritt von Zug am 28., war der Kreis der Bundesglieder wieder vollzählig. Beide leisteten die früher verlangten Erklärungen über den Rücktritt vom Sonderbunde und die Anerkennung des Beschlusses gegen die Jesuiten, erkannten ebenfalls die Nothwendigkeit der Bundesrevision und wollten gleicherweise an der Berathung derselben Theil nehmen, wobei jedoch Schwyz die zuversichtliche Ansicht aussprach, daß die Abänderung des Bundesvertrages der Zustimmung aller verbündeten Kantone bedürfe. [1])

Am Schlusse der ersten Sitzung des Jahres 1848 brachte der Bundespräsident Ochsenbein in Anregung, nun, nach glücklich vollendetem Feldzuge, wie man sich schon bereits bei dem Beginn desselben veranlaßt gesehen habe, eine Proklamation an das eidgenössische Heer zu erlassen, und mit solcher den Truppen von Seite der obersten Bundesbehörde ein öffentliches Zeugniß der Anerkennung zu geben und im Weitern dem trefflichen Führer der Armee, dem General Düfour, den Dank des Vaterlandes auf eine thatsächliche Weise zu erkennen zu geben; ein Antrag, der denn auch mit vollem Anklang begrüßt wurde. Zwar lebe die Anerkennung dessen, was der General Düfour für das

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Vaterland geleistet, bereits in Bildern und Liedern; schöner noch werde sie dereinst fortleben in der vaterländischen Geschichte. Inzwischen sei es angemessen, daß auch die Tagsatzung ihrerseits diese Anerkennung ausspreche, daß sie auf thatsächliche Weise darlege, wie sie die Verdienste des Heeres und des Feldherrn zu beurtheilen wisse, weßhalb er den Antrag stelle, dem Oberfeldherrn einen Ehrensäbel zu schenken, seine Leistungen in einer besondern Urkunde, welcher ein Betrag von 40,000 Fr. beigefügt werden solle, ruhmpreisend anzuerkennen, und ihm alles dieses durch eine Abordnung aus der Mitte der Tagsatzung zu überschicken. Die Schweiz sei im Auslande, so ertönte es allseitig aus dem Kreise der von schmeichelnden Selbstgefühlen erregten Tagherren, zwar rechtlich als selbstständige Nation betrachtet worden, nicht aber in der Wirklichkeit; das Ausland, welches bis jetzt die Schweiz so zu sagen nur geduldet, welches geglaubt habe, nach Belieben mit ihr verfahren zu können, werde nun zu einer andern Einsicht gelangt sein, nachdem die Eidgenossenschaft bewiesen, daß sie ihre Unabhängigkeit nicht als ein bloßes Geschenk annehmen müsse, sondern daß sie im Stande sei ihre Selbstständigkeit zu behaupten. Ganz besonderer Dank gebühre aber auch dem Heerführer für seine ausgezeichneten Anordnungen, denen man es verdanke, daß der Kampf nur so wenige taktische Siege erfordert, daß der Feldzug so schnell und mit verhältnißmäßig geringen Opfern habe beendigt werden können; dem hochherzigen Sinne und der in allen Handlungen sich kundgebenden Humanität des Oberfeldherrn, müsse es vornehmlich zugeschrieben werden, daß der beklagenswerthe Bürgerkrieg so wenig schmerzliche Wunden zurückgelassen habe. Höchst ehrenvoll war es jedenfalls für den Sieger, daß auch die Ueberwundenen in dieses Lob einstimmten, wie denn Uri und Unterwalden das Zeugniß ablegten, daß die Eidgenossen sie nicht als Sieger heimgesucht, sondern ihnen als Miteidgenossen entgegen gekommen wären. Am Ende wurde der von Zürich über diesen Gegenstand formulirte Antrag durch 17 Stände zum Beschlusse erhoben. Selbst Neuenburg, obgleich grundsätzlich demselben nicht beistimmend, legte doch bei dieser Gelegenheit ein ehrenvolles Zeugniß der Anerkennung für Düfours Kriegführung ab [1]). Als ihm am Neujahrstage der Generalstab und das übrige in Bern anwesende Offizierskorps, einen Besuch zur üblichen Glückwünschung abstattete, antwortete der biedere Oberfeldherr auf die Anrede des Chefs des Generalstabes, Frei-Herosee, mit tiefbewegtem Gemüthe: „Nur der Vorsehung „sei man Dank schuldig, sie habe den Sieg verliehen; dieser Dank solle aber „darin bestehen, daß man diesen gnädigst verliehenen Sieg mit weiser Mäßi„gung benütze und endlich aufhöre die verirrten Brüder und Miteidgenossen

---

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

„mit Vorwürfen, Höhnungen und Beleidigungen fortwährend zu überschütten, „wodurch die geschlagenen Wunden immer wieder aufgerissen würden. Man „möge das Vergangene vergessen und als getreue einträchtige Eidgenossen „mit einander leben, jeder die Rechte des andern wiederum achten und nur „das Wohl des Ganzen im Auge behalten, dann dürfte die schöne Sonne „des Friedens auch endlich wieder über Helvetiens glückliche Gefilde leuchten." So bat er auch den Vorort, ein allegorisches Bild das ein Herr Pfluger aus Solothurn der Tagsatzung geschenkt und welches den Oberfeldherrn des eidgenössischen Heeres darstellte, wie er eine Hyder zertrat, zu beseitigen, da eine solche Darstellung der Versöhnung entgegenwirke und ihm unangenehm sei. Als ihm die Nachricht von der Anerkennung der Tagsatzung zur Kenntniß gelangte, schickte Düfour gleichfalls eine Summe von 4000 Franken zur Milderung des Kriegsunglücks. Die ziemlich weitläufige, aus der Feder Drüey's geflossene, Proklamation an das Heer wurde ohne Abstimmung angenommen.

In den ersten Wochen des Jahres reichten drei von den Divisionsbefehlshabern des eidgenössischen Heeres während des Sonderbundskrieges, Donats aus Graubündten, Burckhardt von Basel und Ziegler von Zürich ihre Entlassungen ein. Vergebens hatte der Bundespräsident den General Düfour zu einem Versuche veranlaßt, den Obersten Ziegler, der als einer der besten Stabsoffiziere des Heeres anerkannt war, von diesem Schritte zurückzubringen. Die Entlassung mußte ihnen unter ehrenvoller Anerkennung der von ihnen geleisteten Dienste ertheilt werden. Vierzehn Tage später wurden sie durch Ochsenbein, Siegfried und Michel ersetzt. Da nach Beendigung des Feldzuges die ordentlichen Mitglieder des Kriegsrathes wieder in ihre Verrichtungen eintraten, so wurde der am 11. November aus dem Vizepräsidenten des Vororts Alexander Funk, Munzinger und Drüey niedergesetzte außerordentliche Kriegsrath, unter Verdankung seiner geleisteten Dienste, wieder aufgehoben. Die Kantone des ehemaligen Sonderbundes, welche in Betreff der Kriegskosten ihren Verpflichtungen durch Zahlung oder Sicherstellung nachgekommen waren, wurden vor dem Zeitpunkte der gänzlichen Entlassung, der Besetzungstruppen wie auch von der Solidaritätspflicht für die Kosten befreit, die andere Kantone durch die fortwährende Besetzung veranlaßt hätten oder noch verursachen würden.

Infolge eines Antrages des Großraths Weingart, auch eines Theilnehmers am Freischaareneinfall im Jahr 1845, ertheilte der Große Rath von Bern seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung den Auftrag, sich im Schooße der obersten Bundesbehörde für eine dringende Einladung an sämmtliche Mitstände zu verwenden: daß nach Maßgabe der Strafgesetze sowohl gegen Diejenigen, welche sich des Landesverraths an der Eidgenossen-

schaft als gegen Diejenigen, welche sich an den öffentlichen Geldern des eidgenössischen Kriegsfonds der Entfremdung schuldig gemacht, eingeschritten, gegen die Uebrigen aber eine allgemeine Amnestie ausgesprochen werden möchte. Einige der heftigsten Radikalen erhoben sich sogar noch gegen diesen unversöhnlichen, dem Antragsteller am wenigsten zustehenden Racheantrag, aus dem nicht minder unedlen Grunde, weil sie lieber das Schwert des Damokles über den Häuptern sämmtlicher Andersdenkenden schweben lassen wollten. Aber kräftig hatte sich der Vizepräsident des Großen Rathes, Altlandammann Tillier, [1]) bei diesem Anlasse gegen das in Freiburg beobachtete Verfahren ausgesprochen. „Diese Proskriptionslisten," so lauteten seine Worte, „haben „bei mir sehr bedauerliche Erinnerungen hervorgerufen. Aehnliche Verzeich„nisse haben wir in einer traurigen Zeit in einem großen Nachbarstaate ge„sehen, auch unter andern Regierungen, die jeweilen nach kurzer Zeit mit ge„ringem Bedauern des Volkes gefallen seien. Im Mittelalter waren solche „Proskriptionslisten sehr häufig, namentlich in den italienischen Republiken. „Was ist aus diesen Republiken geworden? Nachdem sich die Schwarzen und „die Weißen Jahre lang verfolgt, sich wechselsweise gebrandschatzt, gemordet „oder verurtheilt hatten, war zuletzt Jedermann froh, als eine stärkere Ge„walt wieder Ordnung schuf. Was geschah im alten Rom, als Marius „und Sulla einander lange genug proskribirt und verfolgt hatten? Cäsar „kam und die Freiheit Roms war für alle Zeit verloren. Das ist keine „Freisinnigkeit, abweichender politischer Meinungen wegen einander auf Leben „und Tod zu verfolgen, sondern die Freisinnigkeit besteht vielmehr darin, sich „gegenseitig Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Jene andere angebliche „Freisinnigkeit kommt mir gerade so vor, wie der Pharisäismus und der „Jesuitismus. Gott sei da vor, daß ich jemals derselben huldige. Ich „fühle mich gedrungen dieses auszusprechen. Was aber die Frage über „Klöster und Stifter betrifft, so scheint es mir gar nicht angemessen, daß ein „protestantischer Großer Rath sich mit derselben befasse, sondern wir sollten „uns hierin nicht einmischen. Was ich aber wünsche und was nach meiner „Ansicht im Interesse der freisinnigen und aufgeklärten Schweizer liegt, ist „das Aufhören jener beständigen Reaktionen, Verfolgungen, Proskriptionen „und Brandschatzungen, die alle Sicherheit des Eigenthums im Lande auf„heben müssen. Für Herstellung der dem Auslande gegenüber so noth„wendigen Eintracht in der Schweiz, sind Gerechtigkeit und Schonung die „sichersten Mittel. Die Sonderbündischen sind in ihrer Gesammtheit als „Ueberwundene, nicht als Verbrecher zu behandeln. Darum schien mir am „rathsamsten, das Vergangene in Vergessenheit zu hüllen, damit wir im

[1]) Der Verfasser.

„Jahr 1848 wieder der gesunden Vernunft und der unparteiischen, allge„meinen Gerechtigkeit huldigende und unabhängige Schweizer würden, daß „Niemand eine fremde Dazwischenkunft befördere, die jedenfalls verderblich „sein könnte."

Der Siebnerausschuß war wirklich schon mit ähnlichen Anträgen beschäftigt, als ihm die ebendahin zielende Weisung des Großen Rathes von Bern übermittelt wurde. Auch in der Tagsatzung veranlaßte der Vorschlag desselben, Luzern als Gerichtsstand des Vergehens mit einer Untersuchung zu beauftragen und im Uebrigen eine Amnestie zu empfehlen, scharfe mehrtägige Erörterungen. Der radikale Gesandte von Freiburg, Büssard, suchte die gewaltsamen, willkürlichen Verfügungen seiner Regierung zu rechtfertigen und wurde bei dieser inhumanen Bemühung von dem befreundeten Vertreter der Waadt, Staatsrath Drüey, sehr lebhaft unterstützt, während Baselstadt und Neuenburg, nicht durch Parteiinteressen für oder gegen Freiburg eingenommen, das dortige Verfahren deutlich auseinandersetzten und schonungslos in seinem wahren Lichte darstellten. Endlich kam durch genügendes Beitreten am 14. Februar ein Beschluß zu Stande, kraft dessen die Tagsatzung, nach Einsicht verschiedener amtlicher Berichte der eidgenössischen Repräsentanten und namentlich derjenigen von Luzern vom 18. Dezember 1847, und der Beilagen, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebe, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder oder Beamtete desselben, zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse, die Dazwischenkunft des Auslandes angerufen, und also in Betracht, daß eine solche Handlung, sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen, als nach den Strafgesetzen des Kantons Luzern, wo sie verübt wurde, sich als Landesverrath darstelle, und daß die in dieser Handlung enthaltene Gefahr für das höchste Interesse des Vaterlandes, sowie die tiefe Entrüstung, mit welcher die schweizerische Nation darauf hinblicke, der Tagsatzung die Pflicht auferlegten, gegen die Urheber und Mitschuldigen eine peinliche Untersuchung zu veranlassen; in Erwägung, daß es dem Kanton Luzern, welcher als verantwortlicher Depositär der eidgenössischen Kriegskasse, durch deren Veruntreuung sehr großen Nachtheil erlitt, überlassen werden müsse, die Urheber derselben zu belangen, und in Berücksichtigung, daß im Uebrigen die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheische, alle andern Personen, Beamte oder Privaten, welche vermöge ihrer politischen Tendenz zu der Errichtung oder Vertheidigung des Bündnisses der sieben Kantone mitwirkten, nicht zu verfolgen, werde beschlossen: 1) der Stand Luzern, unter Mittheilung der erforderlichen Akten, sei einzuladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig wären, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Ergebniß Bericht abzustatten; 2) den sämmtlichen

Kantonen des ehemaligen Sonderbundes solle empfohlen werden, mit Ausnahme der in der ersten und zweiten Erwägung erwähnten Personen, eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen [1]).

Gelang es zwar endlich einen solchen, leicht und gewißlich Jahre lang hingeschleppt werdenden, auf möglichste hohe Kosten geflissentlich getriebenen Prozeß in Luzern in Gang zu bringen, so verhinderte hinwieder die ganz unverbindliche Amnestieeinladung die neuen radikalen Regierungen der Kantone Luzern, Freiburg und Wallis auch nicht, ein Verfahren eintreten zu lassen, was mit den mildesten Ausdrücken bezeichnet, weder diesen Ständen noch dem Gesammtvaterlande vermehrte Ehren zubrachte.

Achtzehntes Kapitel.

Zustände und Begebenheiten in den sieben Sonderbundskantonen während der beiden ersten Monate des Jahres 1848.

In Luzern fanden zwischen den eidgenössischen Repräsentanten und der Regierung über die Ausmittlung desjenigen, was von den behändigten Kassen des Sonderbundes der Eidgenossenschaft und was der Regierung gehörte, mancherlei Erörterungen statt. Der eine Repräsentant, Kern, nahm schon in den ersten Tagen des Jahres seine Entlassung, da ihm nach der Konstituirung der Behörden im Kanton Luzern, die Anwesenheit von drei Repräsentanten daselbst nicht mehr erforderlich schien, während er eine große Wichtigkeit darauf setzte, an den Verhandlungen der Tagsatzung und an den voraussichtlich in naher Zukunft bevorstehenden Berathungen der Kommission theilnehmen zu können, welche die Frage der Bundesrevision zu begutachten hatte.[2]). Auf die von der Regierung geleistete Zahlung von 300,000 Fr. ordnete der Vorort eine abermalige Truppenverminderung an [3]), nahm sie jedoch auf die Bemerkung des Regierungsraths Bollier: (der sich persönlich deßwegen nach Bern begab), daß der politische Zustand des Kantons Luzern eine solche Verminderung nicht erlaube, der Verkehr der Repräsentanten mit der dortigen Regierung beinahe abgebrochen sei, da solche auf verschiedene Schreiben denselben nicht geantwortet, und bei den Wahlen für die Gerichtsbehörden verschiedene Unregelmäßigkeiten statt gefunden hätten, wieder zurück [4]). Einige Tage später ließen jedoch die Repräsentanten diese

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.
[2]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 11. Jenner 1848. Nr. 29.
[4]) Vorörtliches Protokoll vom 15. Jenner 1848. Nr. 38.

Verminderung zu, obgleich sie die politische Lage des Kantons nicht als eine günstige anerkennen mogten. Die neue radikale Regierung ließ alle in ihrem Bereiche befindlichen Mitglieder der frühern Regierung verhaften und in den Zellen des Baarfüßerklosters einsperren und bewachen. Aus verschiedenen Theilen des Landes langten die heftigsten Begehren für Bestrafung der Sonderbündischen ein. Gegen Ende Jenners wurde jedoch der greise General von Sonnenberg wegen Kränklichkeit seiner Haft entlassen. Die finanzielle Lage des Kantons war eine höchst schwierige, so daß allerdings die ordentlichen Hülfsquellen des Staates nicht ausreichten, um den Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft, welche nicht nur Luzerns Antheil an den, den sonderbündischen Kantonen auferlegten Kriegskosten, sondern die Vergütung des für die Sache des Sonderbundes verwendeten Theils der eidgenössischen Kriegskasse umfaßten, genügen zu können. Demungeachtet konnte das außerordentliche Mittel, zu welchem die oberste Landesbehörde ihre Zuflucht nahm, niemals vom sittlichen und rechtlichen Standpunkt aus, also auch nicht von der öffentlichen Meinung, gebilligt werden. Am 3. Februar beschloß der luzernische Große Rath: 1) Die durch die provisorische Regierung mittelst Beschlusses vom 7. Dezember 1847 in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Großen Rathes hätten zur Sühnung ihres begangenen Unrechts eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die dem Kantone, des Sonderbundskrieges wegen, verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen. Ein besonderes durch den Regierungsrath vorzuberathendes Dekret sollte das Maß dieses Betrages bestimmen. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich gegen die Sonderbundsbeschlüsse zu Protokoll verwahrt, oder nach Aufhebung des Sonderbundes, durch Beschluß der Tagsatzung vom 20. Juli 1847, an den fernern daherigen Handlungen des Großen Rathes keinen Theil genommen, waren davon ausgenommen. Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des abgetretenen Großen Rathes die Vergütungspflicht bestreiten, so stand ihm die Befugniß zu, für Ermittlung seiner Schuldlosigkeit den Richter anzurufen. 2) Die Mitglieder des gewesenen Regierungsrathes hatten in Folge Dekrets der provisorischen Regierung vom 30. November 1847 den erweislichen vom Kanton zu ersetzenden Ausfall bei der in Luzern befindlichen Kriegskasse und den Abgang an den eidgenössischen Spital und andern Effekten, welche in Luzern aufbewahrt wurden, unter solidarischer Haftbarkeit, im Sinne des regierungsräthlichen Dekrets vom 24. Dezember 1847 zu erstellen; überdieß hafteten dieselben dem Kanton Luzern für alle finanziellen Nachtheile welche durch den verzögerten Ersatz der eidgenössischen Kriegskasse und den Abgang an den eidgenössischen Effekten, demselben geworden waren oder noch erwachsen dürften. Sollten sie dieser Verpflichtung innert einer von der

Regierung festzusetzenden kurzen Frist, nicht durch Zahlung oder Bestellung einer hinreichenden Sicherheit nachgekommen sein, so stand es dem Regierungsrathe zu, dieselben sofort dem Strafrichter zu überweisen. Die Regierung wurde in diesem Falle zugleich beauftragt, die Liquidation des Vermögens dieser Mitglieder beförderlichst vorzunehmen. 3) Diejenigen Personen, auf welchen nach bereits vorhandenen oder sich noch ergebenden Inzichten, der Verdacht des Landesverrathes ruhte, sollten unnachsichtlich dem Strafrichter überwiesen werden. 4) Die geistlichen Korporationen des Kantons waren und blieben für die dem Kantone durch den Sonderbund erwachsenen Kriegskosten und übrigen finanziellen Nachtheile verhaftet. Ein zu erlassendes Dekret sollte das Maß ihres Beitrages bestimmen. 5) Hinsichtlich derjenigen Geistlichen, welche bei der Jesuiten- und Sonderbundsfrage durch ihr unkirchliches, pflichtwidriges und bürgerlich strafbares Benehmen, sich mit dem Staatswohl und mit ihren Pfarrgemeinden dermalen so in Widerspruch gesetzt hätten, daß ihre Wirksamkeit als Seelsorger zernichtet wäre, sollte der Regierungsrath sich beförderlichst über deren Ahndung und Bestrafung, mit der kirchlichen Oberbehörde ins Einverständniß setzen. Würden die dahinzielenden Unterhandlungen nicht zum Zwecke führen, so sollten die Untersuchungen gegen diese Geistlichen dennoch unabläßig fortgesetzt und dieselben je nach Ergebniß ebenso unnachsichtlich dem Strafrichter überwiesen werden. 6) Alle Beamten, so wie die Mitglieder des Hauptkomites und der Kreiskomites des Rußwylervereins, welche durch rechtswidrige Mittel die Bürger zur Unterzeichnung der Sonderbundsadresse verleitet, oder zum Festhalten am Sonderbunde ermuntert und bestärkt hatten, wurden für die Kosten und Nachtheile, welche dem Kanton daraus erwachsen waren, verantwortlich erklärt. Die Größe des Beitrags sollte durch ein besonderes Dekret bestimmt werden. Bis die durch gegenwärtiges Dekret betroffenen Personen dessen Bestimmungen nachgekommen sein würden, waren dieselben in ihren Aktivbürgerrechten eingestellt und wurden noch überdieß auf vier Jahre unter besondere Polizeiaufsicht versetzt. Bezüglich der hier nicht bezeichneten Personen, welche bei der Jesuiten- und Sonderbundsfrage sich pflichtwidrig benommen, die ihr Wühlen jetzt noch fortsetzten und so die Beruhigung des Kantons verhinderten und verzögerten, sollte es bei dem Dekret vom 18. Jänner sein Bewenden haben. Im Uebrigen wurde, sofern nicht durch vorstehende Artikel eine Ausnahme festgesetzt war, bezüglich der vorgefallenen politischen Ereignisse Vergessenheit ausgesprochen, in dem Sinne, daß deßwegen Niemand strafrechtlich verfolgt oder weitern Nachtheilen ausgesetzt sein sollte [1].

---

[1]) Dekret des Großen Rathes von Luzern vom 3. Februar 1848.

Dem Leser muß hierbei unwillkührlich jenes nicht ferne Ereigniß in Erinnerung treten, wo die, hier so unmäßig hart Betroffenen, zum Theil mit denselben Personen so jetzt über sie selbst zu Gericht saßen, schmählichen Handel getrieben, als sie ihr geheiligtes, gutes Recht dahingaben und die in Gefangenschaft gerathenen politischen Jesuiten, die sich eines wiederholten, frevelhaften und blutigen Friedensbruches schuldig gemacht, statt die Verführer unter ihnen einer ernst-gerechten, schnelltreffenden Strafe, nach den bestehenden Gesetzen zu unterziehen, den Verführten dagegen Milde und Großmuth angedeihen zu lassen, alle insgesammt für schnöde Silberlinge verschacherten. Wird er hier nicht den Finger der Nemesis erblicken, nicht das ewige Gesetz der Vergeltung erkennen müssen? Die bei dem gesammten Schweizervolke seit 1830 aufgeregten, nun aber zur Glühhitze gesteigerten Leidenschaften, denen eine geflissentlich bewirkte, unausgesetzt und künstlich unterhaltene völlige Verwirrung und Verkehrung aller Rechtsbegriffe, jeglichen Damm und sittlichen Widerstand entzogen hatten, führten für die 1845 verhandelten Freischärler schnell genug den Tag der Wiedervergeltung herbei. Die geistlichen Jesuiten boten den erwünschten Vorwand um zu Beidem, zur radikalen Herrschaft und zu einer unverdienten Genugthuung zu gelangen, die man denn auch, da der Radikalismus bekannterweise niemals edler und großmüthiger, ja selbst nur vernünftig gerechter Regungen zugänglich erscheinet, mit weitausgreifender, gieriger Ungenügsamkeit suchte, ohne im Siegesrausche auch dießmal der nie rastenden Nemesis gedenken zu wollen, weßhalb denn auch die eidgenössischen Repräsentanten Bollier und Burki, als rechtliche und gebildete Männer, die Tragweite dieses Beschlusses sowohl für den Kanton Luzern als die gesammte Eidgenossenschaft richtig beurtheilend, der Tagsatzung die Meldung machten, es sei der Große Rath von Luzern bei der Wahl so außerordentlicher Aushülfsmittel für die Herstellung seiner zerrütteten Finanzen, nicht mit derjenigen Umsicht und Klugheit verfahren, welche der gegenwärtige Zustand erfordere, wie denn auch die Artikel 1 und 6 dieses Großrathsbeschlusses, welche die Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, Beamte überhaupt und die Mitglieder des sogenannten Rußwylerkomites betreffen, die ernstesten Bedenken in ihnen hervorriefen. So ermangelte, wenn man auch zugab, daß nach der luzernischen Gesetzgebung und namentlich nach dem Gelegenheitsgesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, ein solches Einschreiten gegen die durch jene Artikel betroffenen Personen aus der leidigen Form sich zwar erklären, doch niemals rechtfertigen oder entschuldigen ließ, damit der betretene Weg jeder rechtlichen und vernünftigen Grundlage. Ohne vorhergegangene Untersuchung wurde eine große Zahl Bürger im Aktivbürgerrecht eingestellt, und nicht der Grad der Schuld, sondern die Größe des Vermögens jedes Einzelnen, bildeten den Maßstab der

Belastung, ein Grundsatz, durch welchen der Begriff des Eigenthums vollständig erschüttert werden müßte. Das Verfahren erscheine übrigens um so bedenklicher, als im vorliegenden Falle eine siegende Partei über eine gefallene selbst zu Gericht sitze. Hatte doch auch die Art und Weise, in welcher die eben gestürzte Regierung die freisinnige Opposition im Lande früher bekämpfte, nicht immer die öffentliche Billigung gefunden. Die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes hatte diesen Verfolgungen Einhalt gethan, und das luzernische Volk diesen Anlaß benutzt, um seine Behörden umzugestalten. Die politischen Parteien wechselten in der Herrschaft und ein großer Theil der früher nicht ohne ihre eigene Verschuldung und auf gerechtern Grund hin Verfolgten, war nun in die obersten Behörden des Landes gerufen worden. Mochten daher die angeführten Bestimmungen des Dekrets mit noch so vieler Mäßigung durchgeführt werden, so tragen sie doch durch die frühern Vorgänge so sehr den Stempel politischer Rache zur Schau, daß damit der Hauptzweck, der gegenwärtig angestrebt werden müßte, nämlich die dauernde Befriedigung des Landes, ungemein erschwert werde. Diese und andere Rücksichten erwägend hatten nun die achtbaren Männer, welche die Tagsatzung in diesen durch Parteiwuth zerrissenen Kanton geschickt, keinen Anlaß versäumt, um sich gegen den ihnen bekannt gewordenen Dekretsvorschlag auf das Entschiedenste auszusprechen. Allein sie predigten tauben Ohren; doch erschien ihnen diese Frage von so entschiedener Wichtigkeit für die künftige politische Gestaltung des Kantons Luzern, daß sie sich gedrungen fühlten, ihre regste Aufmerksamkeit darauf zu lenken [1]). Bollier und Burki erfüllten ihre Pflicht als redliche Biedermänner und ihre Schuld ist es nicht, wenn die Schmach solcher Verfügungen von der Eidgenossenschaft nicht abgewendet ward. Allein in Luzern gebrach es an Willen, in Bern daneben auch noch an Muth, ihre Warnungen zu beachten. Die Rechtfertigung, welche die Regierung von Luzern gegen die Berichte der eidgenössischen Repräsentanten versuchte, war durchaus nicht geeignet einen Unbefangenen zu überzeugen [2]). Als eine der nächsten Folgen solcher Parteileidenschaft und der Verwilderung aller und der einfachsten Rechtsbegriffe, mag das unmittelbar darauf eintreffende Begehren der, an den politischen Ereignissen vom 8. Dezember 1844 und 31. Merz 1845 betheiligten und damals gefangenen Freischärler, in der sie die ihnen strafrechtlich und nach Urtheil auferlegten Loskaufssummen zurück forderten, gelten, und allen Parteien als ein ernst warnendes Zeichen dienen.

Inzwischen ward auch die Revision der Staatsverfassung berathen und festgesetzt; die der Kirche allzugünstig scheinenden Bestimmungen der Ver-

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Luzern vom 6. Februar 1848.

[2]) Zuschrift der Regierung von Luzern an die Tagsatzung vom 8. Februar 1848.

fassung von 1841 waren nun ausgelassen worden. Die Jesuiten und die ihnen affiliirten Orden durften unter keiner Gestalt mehr in den Kanton eingeführt werden. Statt der Integralerneuerung der Behörden trat eine Partialerneuerung von drei zu drei Jahren ein, der Regierungsrath ward auf neun Mitglieder herabgesetzt; statt des kollegialischen das Direktorialsystem eingeführt, das Verbot der Militärkapitulationen wiederhergestellt, und das sogenannte Associationsrecht, eines der Schlagworte des Jahrzehends und des wirksamsten Mittels zu unausgesetzten Wühlereien und für gesetzwidrige Zwecke, also den Radikalen unentbehrlich, in die Verfassung aufgenommen, obgleich man mit anführungswerther Inkonsequenz oder vielmehr mit freisinniger Dreistigkeit, eben erst gegen den Rußwylerverein verfolgend eingeschritten war. Am 13. Februar stimmten von 17,700 anwesenden Bürgern 12,131 für die Annahme. Die Wahl zur Regierung fiel beinahe durchgängig auf die, bereits im Dezember unmittelbar nach dem Abtreten der gestürzten Regierung, Ernannten.

Uri gelangte Anfangs Jenner dahin, daß sich das Banquierhaus Ehinger in Basel anheischig machte, den dem Stand Uri zur Last fallenden Kostenantheil in drei gleichen Zahlungen, jeweilen am Ende der Jahre 1848, 1849 und 1850 abzutragen und inzwischen das restirende Kapital zu vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Am 10. Jenner wurde diese Zahlungsweise von der Bundesversammlung genehmigt. Am nämlichen Tage verließen sowohl die eidgenössischen Truppen als die Repräsentanten den Kanton, nachdem die letztern der Regierung von Uri die fortgesetzte Aufmerksamkeit auf zeitgemäße fortschreitende Entwicklung dieses Kantons, im Interesse der eidgenössischen Angelegenheiten, dringend empfohlen hatten.

Nicht sobald wie in Uri hatten die Vertreter der Eidgenossenschaft im Kanton Schwyz ihre Aufgabe erfüllt. Der neu gewählte Verfassungsrath schien dort eine gänzliche Umgestaltung der alten Verfassungsformen zu beabsichtigen. Die Landsgemeinde sollte aufgehoben und an ihre Stelle ein Großer Rath von 80 Mitgliedern mit dem Gesetzgebungsrechte treten, welcher seinerseits einen Regierungsrath von sieben Mitgliedern erwählte, der die Befugnisse des bisherigen Kantonsrathes und der Regierungskommission in sich vereinigte. Die Bezirksräthe sollten nur noch Verwaltungsbehörden bleiben. Auch schien eine neue Bezirkseintheilung nothwendig, damit nicht die äußern Bezirke in fortwährender Abhängigkeit von Innerschwyz blieben. Dafür lagen nun verschiedene Entwürfe vor. Eine überraschende Erscheinung war es, daß in der Nacht des heiligen Dreikönigstages die östreichische Fahne mit dem doppelten schwarzen Adler an dem, auf dem Platze vor dem Klostergebäude von Einsiedeln stehenden Standbilde des Kaisers Heinrich, aufgepflanzt wurde. Am 15. Jenner wurde die revidirte Verfassung im Verfassungsrathe mit 22 gegen 6 Stimmen angenommen und Sonntag den 23.

in den Bezirksgemeinden darüber abgestimmt. Allein die Volksstimmung war dem neuen Entwurfe je länger je ungünstiger geworden; von Einsiedeln, Innerschwyz und der March her hatte man die äußern Bezirke bearbeitet, die Religion in Gefahr erklärt, weil die Verfassung gleich der bisherigen von 1833, statt der römisch-katholischen nur die christkatholische gewährleiste, und die Bestimmungen ausgebeutet, die den einzelnen Bezirken weniger gefällig erschienen. Da das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft erschien, so mußten neue Zählungen gemacht und erst am 11. Februar konnte entschieden werden, daß der neue Verfassungsentwurf verworfen sei. Am folgenden Tage wurde der Verfassungsrath sofort einberufen, der am 18. sein Revisionswerk beendigte. Am 27. wurde die neue Verfassung dann wirklich mit großer Mehrheit angenommen. Nach Sicherstellung der letzten Bezahlungen an die eidgenössischen Kriegskosten aber hatten die eidgenössischen Truppen am 21. Februar, die Repräsentanten unmittelbar nachher, den Kanton Schwyz mit dem Bewußtsein einer glücklich geführten Vermittlung verlassen. Im Kanton Zug soll die Vermehrung der Besetzungstruppen durch ein ganzes Bataillon, kurz vor der Abstimmung, nicht wenig zu der Annahme der neugefärbten Verfassung beigetragen haben. Diese junge Verfassung schaffte ein uraltes geheiligtes Volksrecht, die Landsgemeinde ab, und entriß somit der Masse des Volkes jede unmittelbare Betheiligung an der Landesverwaltung. An die Spitze der Regierung wurde Adolf Keiser, der Advokat gestellt, der an der Landsgemeinde vom 3. Oktober vom versammelten Volke gehöhnt und sogar mit Koth beworfen worden war.

Nirgends fand nach der Umstürzung der Sonderbundsregierung eine so heftige, allen Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit widerstrebende Reaktion statt, als im Kanton Freiburg, wo der Große Rath am 4. Jenner die provisorische Regierung ermächtigte ein gezwungenes Anleihen, bis auf den Betrag von 300,000 Franken zu erheben, welches hauptsächlich auf den Urhebern und Beförderern des Kriegs lasten sollte. Ueberdieß sollte ein Aufruf um freiwillige Beitrags-Unterstützungen erlassen, die eingelieferte Summe jedoch vom Tage der Lieferung zu 5 % verzinset und spätestens in einem Jahr zurückerstattet werden [1]. Nach einem andern Gesetzesentwurfe legte man den 31 Haupturhebern des Sonderbündnisses eine willkürliche Steuer von 1,200,000 Franken auf, für welche sie solidarisch haften mußten, entzog solchen während 10 Jahren ihre Aktivbürgerrechte und entfernte die 15 ersten sogar noch während 6 Jahren aus dem Kantone, hob das Kloster la Part Dieu auf und eignete sich aus dem Besitzthum der beibehaltenen Klöster 460,000 Franken und von einigen Gemeinden des Kantons 100,000

[1] Beschluß des Großen Rathes von Freiburg vom 4. Jenner 1848.

Franken zu. Der Große Rath behandelte diesen Entwurf vor der Hand nicht, sondern überwies ihn einem Prüfungsausschusse von 7 Mitgliedern. Den radikalen eidgenössischen Repräsentanten Stockmar, Reinert und Grivaz gereicht es daher zu einer besondern Ehre, daß sie in einer Zuschrift vom 3. Jenner an den Großen Rath, demselben Vorstellungen machen zu sollen sich veranlaßt hielten, über seine Unbefugtheit willkürliche Strafen gegen die Angeklagten auszusprechen, welche weder abgehört noch beurtheilt worden waren, und ohne ihnen einen Rekurs an die zuständigen Gerichte offen zu lassen. Es schien ihnen nämlich ein höchst bedenklicher Vorgang in der Eidgenossenschaft, wenn eine neue Verwaltung die abgetretene, für deren früherhin berechtigt und gesetzlich ausgeübten Befugnisse und Handlungen durch Wegnehmen ihres Vermögens bestrafen und ächten, zugleich als derselben Ankläger und Richter erscheinen und sich also an die Stelle der Gerichte setzen könnte [1]). Auch der Bischof erließ eine Zuschrift an den Großen Rath, welche in verschiedenem Sinne tiefen Eindruck machte, und in der er verlangte daß diese oberste Landesbehörde die religiösen Anstalten und ihre Rechte nicht verletze, das bischöfliche Ansehen in der Ausübung seiner Pflichten und Rechte nicht störe, der Geistlichkeit die freie Verfügung über ihre Güter lasse, wobei ja immer eine Aufsicht zulässig sei, und endlich bei der neuen Verfassung den Grundsatz berücksichtige, daß die Verhältnisse der Kirche zum Staate nur durch eine Uebereinkunft mit dem Bischofe, insofern sie die bischöfliche Befugniß beträfen, und nur durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle, wenn man diese Befugniß überschritten wähne, geregelt werden dürften [2]). Am 4. Jenner bezeichnete dann auch wirklich die provisorische Regierung, 55 Mitglieder der rechtlich und gesetzlich bestandenen aber gewaltsam aufgelösten, welche, in einem vorgeschriebenen Termine, zu dem gezwungenen Anlehen von 300,000 Fr. unter Androhung harter Zwangsmaßregeln, beigezogen werden sollten [3]).

Dieser willkürliche Eingriff war jedoch nur ein Vorspiel zu den am 20. Jenner in größerm Maßstabe erlassenen sogenannten Amnestiedekreten. Allerdings war im Artikel 1 dieses unheilvollen Großrathsbeschlusses, eine Amnestie für alle bisher begangenen politischen Vergehen ausgesprochen, jedoch mit folgenden Ausnahmen: den vorzüglichen Urhebern und Begünstigern des Sonderbundes ward die Entrichtung einer Summe von nicht weniger als 1,600,000 Schweizerfranken als Entschädigung auferlegt, welche dieselben und zwar unter solidarischer Verpflichtung, nach der willkürlichen

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Freiburg vom 6. Jenner 1848.

[2]) Zuschrift des Bischofs Stephan von Lausanne und Genf, an den Großen Rath von Freiburg vom 4. Jenner 1848.

[3]) Dekret der provisorischen Regierung vom 4. Jenner 1848.

Schatzung des Staatsrathes, an den Staatsschatz abliefern sollten. Während 10 Jahren wurden die Bezeichneten in ihren Bürgerrechten eingestellt und überdem konnten sie noch eine Zeit lang aus dem Kanton weggewiesen werden, wenn sie erneuerter Umtriebe gegen die bestehende Ordnung der Dinge beschuldigt wurden. Ueber ihr Vermögen wurde die frühere Beschlagnahme bestätigt. Ueberdieß wurden noch die Weltgeistlichkeit des Kantons mit 60,000 Fr., das Kloster la Part Dieu mit 30,000 und die übrigen Klöster mit 110,000 Franken in Anspruch genommen, und diese monstruose und zu Grunde richtende Steuerbelastung sollte in drei Terminen, am 1. Merz, am 1. Juni und am 1. Dezember bezahlt werden. Alle Güter des Bischofs und der Weltgeistlichkeit setzte man gleichzeitig unter Oberaufsicht des Staats und eine bürgerliche Verwaltung. Der sogenannte katholische Verein und jeder ähnliche, wurden sofort aufgehoben. Kein fremder Geistlicher konnte weder geistliche noch weltliche Lehrämter im Kanton ohne Bewilligung der Regierung ausüben. Allerdings war den Betroffenen freigestellt sich an die Gerichte zu wenden, allein diese Zuflucht bot, da die Gerichte ganz im Sinne der jetzt ungezügelt herrschenden Partei besetzt waren, keinerlei Hoffnung oder Trost [1]). Gaben doch selbst radikale Zeitungen zu, daß solche Gewaltmaßnahmen weder vom Standpunkte der Billigkeit noch von demjenigen der Klugheit sich rechtfertigen ließen, und wenn man diese Beschlüsse sorgfältiger würdigte, so mußte man sich fragen, ob es der schnöde und gewaltsame Eingriff in das Eigenthum selbst war, welcher mehr empörte, oder der gleisnerische Hohn, mit dem man einen solchen Erlaß als eine Amnestie anpreisen wollte. Da indessen der Kanton einstweilen ruhig blieb, so konnten im Februar Repräsentanten und Truppen entlassen werden, um so eher als die Tagsatzung sich mit den von ihr diktirten Geldleistungen oder den dafür gebotenen Sicherheiten Freiburgs, für befriedigt erklärte.

Auch im Wallis waren die Leidenschaften in hohem Grade entbrannt und der Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen, geldbedürftigen Gewalt, drohte das Land furchtbar zu entzweien. Doch mußte der Glaube des Volkes dorten noch etwas geschont werden. Ungeachtet die Volksversammlung vom 2. Dezember alle Privilegien als abgeschafft und auf immer vernichtet erklärt hatte, wies doch eine namhafte Mehrzahl des Großen Rathes die Frage wegen den Immunitäten der Geistlichkeit an einen Ausschuß, um zu untersuchen, inwiefern eine solche Abschaffung jener Immunitäten rathsam sei und der Antrag, von der Verwahrung gegen die aargauische Klösteraufhebung zurückzutreten, wurde um so leichter als unzeitig verworfen, als selbst der Präsident des Staatsraths und Tagsatzungsgesandte, Moriz Bar-

---

[1]) Beschluß des Großen Rathes von Freiburg vom 20. Jenner 1848.

mann, dagegen auftrat. Bei einer zweiten Berathung über die Säkularisation der Kirchengüter hingegen enschied sich der Große Rath abermals mit 42 gegen 30 Stimmen für dieselbe. Moriz Barmann, Rey von Lens, Alexander von Torrente, Moriz Claivaz, F. G. Zenruffinen, Hypolite Pignat und Cl. Wellig wurden in den Staatsrath gewählt. Die eidgenössischen Repräsentanten betrachteten die neue Verfassung als einen Fortschritt gegenüber derjenigen von 1844. Die Preßfreiheit und das Niederlassungsrecht der Staatsbürger waren gewährleistet, der protestantische Kultus nicht verboten, der Besuch der Primarschule für verbindlich erklärt, in den Gemeinden den Einwohnern große Rechte zugesichert. Sie wurde am 16. Jenner durch $^{12}/_{13}$ der Abstimmenden angenommen. Die dringenden Geldforderungen der eidgenössischen Repräsentanten, die so gerne und bald die ermüdeten und mißmuthigen Truppen zu entlassen wünschten, gaben die nächste Veranlassung zum Säkularisationsdekret vom 29. Jenner, vermöge dessen künftig die Ernennung des Bischofs dem Großen Rathe zustehen, und derselbe nur noch eine Jahresrente von 6000 Schweizerfranken beziehen solle. Die Mitglieder des Kapitels wurden nach Verhältniß besoldet, die Rektorate aufgehoben. Die wohlthätigen Hospize auf dem St. Bernhard und dem Simplon sollten zwar mit ihren religiösen Orden beibehalten, allein der Ueberschuß ihres Einkommens zunächst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, sodann zur Hebung des öffentlichen Unterrichts verwendet und über die Verwaltung alljährlich Rechnung abgelegt werden. Weigerte der Klostervorstand vom St. Bernhard, sich den obigen Bestimmungen zu unterwerfen, so würde der Staat auf eine andere Weise für die Besorgung des Hospizes Vorkehrungen treffen und die Ordensbrüder von sich aus einsetzen. Endlich drohte man noch, da es notorisch und durch den Aufwand des Klosters vom St. Bernhard selbst zur Genüge bewiesen sei, daß dasselbe ein bedeutendes überflüssiges Vermögen besitze, das es zu entziehen suche, alles was das Kloster im Kanton Waadt und einen gleichen Theil dessen, was es im Wallis besitze, zum Nutzen des Staats zu verwenden. Was die Abtei St. Moriz betraf, so sollte ein Theil der Orensbrüder zum Seelsorgerdienste verwendet und die Zahl der im Kloster wohnenden Mitglieder der Körperschaft auf 12 herabgesetzt werden. Der Staat würde in den Gebäuden der Abtei eine öffentliche Unterrichtsanstalt gründen, zu der die Mönche als Lehrer berufen werden könnten. Für den Unterhalt der Mönche wurden aus dem Vermögen des Klosters 150,000 Fr. zu 4 % kapitalisirt. Falls sich der Orden den obigen Bestimmungen nicht unterwürfe, konnte die Abtei aufgehoben werden. Auch die Nonnenklöster von Brieg und Colombey wurden beschränkt, alle Güter der Geistlichkeit unter die Aufsicht des Staats gestellt und im Nothfalle von ihm verwaltet. Schließlich wurde noch ein von Zenruffinen gestellter Antrag angenommen, wonach der Staats-

rath bevollmächtigt sei, diesen Beschluß abzuändern, wenn die Geistlichkeit innerhalb 14 Tagen die Summe von 50,000 Fr. in die Staatskasse zahle [1]). Mochten auch die Mönche vom St. Bernhard einige Theilnahme an politischer Wühlerei verschuldet haben, so waren sie doch nicht die Einzigen im Kanton Wallis, denen man eine solche Sünde vorwerfen konnte, und das Verfahren der Regierung gegen eine so allgemein anerkannte wohlthätige Anstalt, deren Vermögen sich aus Stiftungen, Legaten und Beisteuern aller benachbarten Länder vornehmlich gebildet und durch jährliche Steuersammlung erneuerte, darauf also die Staatsbehörden durchaus jedes begründeten Anspruches entbehrten und kaum eine Berechtigung nachzuweisen hatten, fand man beinahe in der ganzen Christenheit empörend, wie denn auch ganz besonders diese Angriffsversuche auf ein, durch Almosen erwachsenes und zum bestimmten Zweck redlich verwandtes Eigenthum, dem beredten Montalembert reichlichen Stoff zu heftigen Angriffen gegen Wallis und die gesammte Eidgenossenschaft auf der französischen Pairstribüne lieferte.

Neunzehntes Kapitel.

Zustände und Begebenheiten in den übrigen Kantonen. Beschlüsse der Tagsatzung. Verhältnisse mit dem Nuntius und der fremden Diplomatie bis zur Vertagung der Tagsatzung am 15. Februar 1848.

In Bern bemerkte man, während in den besiegten Sonderbundskantonen die katholischen Vereine aufgehoben und verfolgt wurden, wieder die Thätigkeit der radikalen Klubs, die sich die, ihnen nicht gebührende Bezeichnung von Volksvereinen anmaßeten. Der Wunsch nach Bestrafung der Offiziere welche dem Sonderbund gedient, war aus dieser Quelle geflossen. Im Oberlande, wo die zu spät gesetzten Kartoffeln ganz mißrathen waren, und die zahlreichen armen Familien kaum den Samen auftreiben konnten, herrschte Mangel, so daß Viele des Nothwendigsten entbehrten, weßhalb der Wunsch an den Großen Rath erging, den Oberländern durch Wiederbeginn der Arbeiten an der Interlaken-Brienzstraße Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Im Großen Rathe regte die Berathung des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des Reglements vom 2. April 1788, zu Gunsten der burgerlichen Bastarden der Stadt Bern unter rückgreifenden Bestimmungen des Beschlusses, nicht wenig auf. Einen langen Kampf veranlaßte bei der Berathung des neuen Hochschulgesetzes abermals die Frage wegen der lebenslänglichen Anstellung der Professoren. Stettler, Professor der Staatsrechtswissenschaft,

---

[1]) Dekret des Großen Rathes von Wallis vom 29. Jenner 1848.

legte, nachdem ihn das Gericht wegen seines Anschlagszettels frei gesprochen, seine Stelle nieder, da er durch die bisherige Behandlung von Seite der Regierung und der letzten Beschlüsse des Großen Rathes, nämlich die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Anstellungen, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß man die Wissenschaft und ihre Lehrer, völlig unrepublikanisch, zu unfreien, knechtischen Werkzeugen der Staatsgewalt zu erniedrigen trachte. Auch die Langsamkeit der Gerechtigkeitspflege übte wieder ihren mißlichen Einfluß, da die am 26. Jenner erst erfolgten Urtheile des Obergerichts alle Wunden des beinahe vergessenen Zellerhandels wieder auffrischten. Sie entfremdete der Regierung die Geistlichkeit in hohem Grade und die Machthaber mußten später den traurigen Erfolg, einige Geistliche zur Entfernung von ihren Pfarreien, andere zur Gefangenschaft und Geldbußen verurtheilt zu sehen, schwer büßen, wo sie dann zu spät einsahen, wie oft sich kurzsichtige Leidenschaft ihr eigenes Grab bereitet. Im Jura hingegen wollte die Regierung den Regierungsstatthalter von Pruntrut nicht zu der von ihm verlangten Beschlagnahme der Flugschrift des Grafen Montalembert ermächtigen. [1].

Den sonst aufgeklärten Machthabern von Zürich warf man ebenfalls und nicht unbegründet ein, weder Talente noch Kenntnisse schonendes, Ausschließungssystem gegen Alles vor, was nicht dem dort herrschenden politischen Geiste blind huldigte. Veranlaßt durch die körperliche Züchtigung zweier, als Taugenichtse bekannter Garnisonssoldaten schweizerischer Heimath, und genährt durch Wein und freisinnige Aufstiftung in Schenken, brach in den ersten Tagen des Jahres in Basel eine Meuterei unter der ständigen und besoldeten, zum Theil aus angeworbenen Ausländern bestehenden, Stadtgarnison los. Ungestüm auf die Entlassung von etwa 30 Ausländern dringend, verlangten die Aufständischen noch weiter Befreiung der bereits Verhafteten; weder die Vorstellungen der Offiziere und des Befehlshabers, ja selbst die Entlassung der nichtschweizerischen Soldaten, konnten den Aufstand stillen. Das Kontingent und die Landwehr mußten gegen sie unter die Waffen gerufen, die Standestruppe sogar völlig aufgelöst werden. Im Kanton Waadt wurde vom Staatsrathe das Verbot gegen die religiösen Versammlungen fortwährend aufrecht erhalten. Sonderbarerweise hielten sich die meisten der damaligen, der Freisinnigkeit sich berühmenden Regierungen, für besser geschützt durch die rohesten und unsittlichsten Vereine als durch diejenigen, in welchen man die Verehrung des Allerhöchsten zum Gegenstande machte. In Genf ließ Montalemberts Rede, ungeachtet der darin enthaltenen ungerechten Ausfälle auf den Protestantismus, einen tiefen Eindruck zurück. Einige junge Leute aus den angesehenen Familien hatten den Sonderbunds-

[1]) Manual des Regierungsraths vom 17. Februar 1848.

feldzug nicht mitmachen wollen, und waren dafür bestraft worden. Im Februar gaben plötzlich sechs Mitglieder des Staatsrathes ihre Entlassung ein, die wie es hieß durch die heftigen Aeußerungen der Presse sich beleidigt fanden, in Wahrheit aber nur, um sich des siebenten, als Gesandter an der Tagsatzung weilenden Obersten Rilliet-Constant zu entledigen, mit dem sich der allmächtige, für seinen Privatnutzen so gut rechnende Advokat James Fazy, schlecht vertrug. Fazy glaubte nämlich so ziemlich auf die aus der allgemeinen Volksversammlung, dem Conseil général, hervorgehende Wahl zählen zu können; Andere vermutheten, daß Fazy mit Hülfe der fremden Propaganda noch viel größere Umgestaltungsentwürfe für die Eidgenossenschaft hege. Neuenburg war ruhig und wie es schien vor der Hand dort keine Störung zu befürchten. General von Pfuel war in den ersten Tagen des Jahres wieder daselbst eingetroffen, aber wie es hieß, um nur kurze Zeit dort zu bleiben, da er zum Gouverneur von Berlin bezeichnet sei.

Der Vorort bestimmte nach angestellten Berechnungen die Schuld der Sonderbundsstände auf fünf und eine halbe Million damaliger Schweizerfranken. Um dieselbe nicht noch übermäßig zu vermehren, wurden die Truppen so schnell als möglich entlassen. Am 4. Jenner fand eine sehr beträchtliche Verminderung durch die Verschmelzung der zwei noch bleibenden Divisionen in Eine statt. Andere Entlassungen, namentlich der Scharfschützen, folgten bald nach. Ende Jenners konnte der Befehl zur Räumung des Kantons Zug gegeben werden; Mitte Februar ertheilte der Vorort die Ermächtigung, ein weiteres Bataillon im Kanton Schwyz zu entlassen und den Kanton Freiburg gänzlich zu räumen, was die Verabschiedung des letzten Divisionsstabes ermöglichte. Am 17. Februar kehrte der Oberfeldherr in seine Heimath zurück. Der große Generalstab erhielt am 18. die Ermächtigung, sich so schnell aufzulösen als die Geschäfte es erlaubten. Wirklich schloß am 22. der Chef dieses Stabes, Oberst Frei, sein Büreau und entließ den Rest der Personalitäten desselben, so daß Niemand im Dienste blieb, als die zum Kommissariats- und Justizstab gehörenden. Einzig im Kanton Luzern standen noch drei Bataillone unter dem Obersten König, und im Kanton Schwyz zwei Bataillone unter dem Obersten Ritter [1]). Am 7. Februar wählten 20 Gesandtschaften den bisherigen eidgenössischen Staatsschreiber Joh. Ulrich Schieß von Herisau zum eidgenössischen Kanzler. Zwei Tage später beauftragte die Bundesversammlung den Vorort, diejenigen Kantone, welche ihren Antheil an den Kriegskosten noch nicht getilgt hatten, aufzufordern, spätestens bis den 20. Februar ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sollte bis zu dieser

---

[1]) Allgemeiner Bericht des eidgenössischen Oberfeldherrn über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847.

Zeit von dem einen oder andern dieser Kantone für seinen Antheil nicht annehmbare Sicherheit geleistet sein, so hatte der Vorort eine Ablösung der Truppen anzuordnen, die von dem betreffenden Kantone zu verpflegen und zu besolden seien. Der Vorort wurde übrigens ermächtigt, insoweit er es für angemessen erachtete, und mit besonderer Rücksicht auf die inzwischen abgetragenen Zahlungen, die Besetzungstruppen alsobald bis auf einen Dritttheil des gegenwärtigen Bestandes zu reduziren, sollte aber bis Ende Merz der eine oder andere Kanton seine Verpflichtungen nicht erfüllt haben, so wäre dann die Besetzung wieder nach dem gegenwärtigen Maßstabe zu verstärken. Am 14. Februar wurde dann der Auftrag ertheilt, den großen Generalstab vollständig zu entlassen, der Vorort sollte auch den Repräsentanten, wann und wo er es für zweckmäßig fand, die Entlassung ertheilen und sowohl ihnen als dem Generalstab die Verdankung für ihre geleisteten Dienste ausdrücken. Für das vorzunehmende Hauptwerk der Tagsatzung, die Bundesrevision, wurde die Kommission mit einer Reihe von Wahlen ergänzt. Ueber den Antrag von Genf, daß die Kommission vor allem aus über die Revisionsweise Bericht erstatte, weil ein eidgenössischer Verfassungsrath die Revision viel zweckmäßiger vornehmen würde als die Kommission, ging die Bundesversammlung auf die Bemerkung Zürichs, daß die Tagsatzung bereits beschlossen habe diese Angelegenheit von sich aus zu behandeln, mit Mehrheit der Stimmen zur Tagesordnung über. In der Jesuitensache beschloß die Tagsatzung, nach Einsicht der Erklärungen, welche die Gesandtschaften der sieben ehemaligen Sonderbundsstände über die in derselben von ihren Kantonen gefaßten Beschlüsse in das Protokoll niedergelegt hatten: die Angelegenheit der Jesuiten falle aus Abschied und Traktanden und der jeweilige Vorort sei beauftragt, die genaue Beachtung des Beschlusses vom 3. September 1847 zu überwachen und denselben zu handhaben [1]).

Als die in etwas scharfen Ausdrücken abgefaßte Note des päpstlichen Nuntius, Monsignore Alexander Mariotti's, Erzbischof von Colossa, am 14. Jenner in der Tagsatzung zur Behandlung kam, welche von Eingriffen in die Rechte des heiligen Stuhles und von den während des Feldzuges in Kirchen und andern geheiligten Orten verübten Schändungen und gottlosen Handlungen sprach, beschloß die Bundesversammlung darauf nicht einzutreten, da die vorliegende Zuschrift des päpstlichen Nuntius, von ihm offenbar nicht als Vertreter des Kirchenstaates, als Vertreter einer weltlichen in Beziehung auf völkerrechtliche Verhältnisse zwischen einer solchen Macht und der Schweiz, sondern lediglich vom Nuntius und zwar nur in seiner Eigenschaft als Vertreter des Oberhauptes der katholischen

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

Kirche und in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse ausgegangen war, die Tagsatzung aber, nach der ihr durch den Bund angewiesenen Stellung, keine Veranlassung habe, in dieser Beziehung einzuschreiten [1]). Die drei Urstände wollten bloß aus Achtung für das Oberhaupt der Kirche und aus Schicklichkeitsgefühl, das Sendschreiben des Nuntius beantworten, wenn sie andererseits auch die von dem Berichterstatter ausgesprochenen und von der Mehrheit gebilligten Grundsätze als richtig anerkannten. Gerade von den Stühlen her, von denen man sonst nur das glänzendste Lob der Geistlichkeit und die eifrigsten Reden im Sinne der strengkatholischen Ansicht zu hören gewohnt war, nämlich von den Gesandtschaften von Luzern, Freiburg und Wallis, wurden jetzt, leicht erklärlich, die heftigsten Anklagen gegen den Nuntius, die Jesuiten und einen Theil der Geistlichkeit überhaupt, in die Versammlung geschleudert. Wenige Tage darauf erhielt der Vorort eine Note des Erzbischofs von Colossa, in der er anzeigte, wie er sich mit Urlaub aus der Schweiz entferne, Monsignore Bovieri unterdessen mit der Geschäftsführung beauftragt, Monsignore Lüquet, Bischof von Hesebon, aber mit einer außerordentlichen Sendung an die Eidgenossenschaft betraut sei. [2]). Wirklich erließ der Letztere von Luzern aus ein Schreiben an den Bundespräsidenten, in dem er eine ganz andere, den Zeitverhältnissen mehr anpassende Anschauungsweise verkündigte als man von Seite der päpstlichen Botschafter zu hören gewohnt war. [3]) In nähere Vorschläge wollte er jedoch einstweilen nicht eintreten, bis ihm die kirchlichen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft besser bekannt wären. [4]) Wirklich bereiste er verschiedene Kantone und nahm Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Häuptern der Regierungen, was in Bern ziemlich mißfiel, da er noch keine Beglaubigung eröffnet hatte, weßhalb denn auch der Vorort durch ein Kreisschreiben den Ständen in Erinnerung brachte, daß sie sich nicht mit Umgehung der Bundesbehörde mit fremden Gesandten einzulassen hätten. [5]) Wenn eingezogene Erkundigungen nicht täuschten, so wünschte indessen Pius IX. aufrichtig über die wirkliche Lage der Dinge in der Schweiz unterrichtet zu sein.

---

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Der päpstliche Nuntius, Erzbischof von Colossa, an den Vorort. 29. Jenner 1848.

[3]) Au point de vue religieux je comprends, je crois, toutes les exigences du temps et des circonstances où vous vivons. Au point de vue politique j'appartiens à une génération nourrie dans des pensées d'indèpendance et de libertè. Sous ce double rapport vous pouvez donc espérer de moi tout ce qu'il est possible à l'Eglise de mettre d'esprit de conciliation dans le règlement des difficultés présentes.

[4]) Monsignore Lüquet, Bischof von Hesebon, an den Bundespräsidenten Ochsenbein, Luzern den 1. Februar 1848.

[5]) Kreisschreiben des Vororts Bern an die Stände vom 24. Februar 1848.

Der Umstand, daß in allen Nachbarländern der Sieg der Tagsatzung über die Sonderbundsstände von den Revolutionselementen gefeiert wurde, mogte leicht an den konservativen Höfen die Stimmung mehr für die Sache des Sonderbundes gehoben und daher gegen die Tagsatzung mehr eingenommen haben, als es eigentlich in der Natur der Dinge lag, da die streng doktrinären schweizerischen Konservativen den Sonderbund, vom Standpunkte des eidgenössischen Staatsrechts aus betrachtet, kaum zu vertheidigen wagten, doch die Huldigungen, zu denen jetzt die Bundesversammlung, von Seite der aufgeregten, sogeheißenen Freisinnigen in Frankreich, Italien, in der pyrenäischen Halbinsel, in Ungarn und zum Theil sogar in Deutschland den Gegenstand darbot, verfeindete ihr die konservativen Staatsmänner. Allein neben der Furcht vor Erschütterungen, denen die Eidgenossenschaft in ihrer gegenwärtigen Gestaltung allfällig zum Stützpunkte dienen konnte, waltete auch die Besorgniß einer ängstlichen Diplomatie, durch wirkliches bewaffnetes Einschreiten, die Sachen zum Aeußersten zu bringen, was man mit einiger Gewandtheit immer noch umschiffen zu können glaubte. Daher schienen die großstaatlichen Kabinete nur geneigt, von der Tagsatzung zurückziehung sämmtlicher Truppen aus den Kantonen des Sonderbundes, Aufhebung der während der Besetzung jener Kantone vollzogenen Wahlen und Anordnung neuer, bei denen die Stimmen der Mehrheit sich geltend machen könne, Erleichterung der Kriegskosten für die besetzten Kantone durch Auflegung derselben auf die ganze Schweiz, und Absehen der Tagsatzung von einer Aenderung der Hauptgrundlagen der Bundesverfassung von 1815, zu verlangen. Freilich war vorauszusehen, daß die Tagsatzung grundsätzlich sich nicht mit fremden Mächten in eine Erörterung innerer Verhältnisse einlassen würde, auch war die unbedingte Vertheidigung des Bundes von 1815 ein um so undankbareres Geschäft, als die durch denselben erzeugte Abgeschlossenheit der einzelnen Kantone, die Hemmungen des Verkehrs zwischen denselben, die Verschiedenheit von Münzen, Maßen und Gewicht nebst vielen andern, selbst von besonnenen Konservativen eingesehenen, Mißständen, sich nur zu oft als Veranlassung von Mißbehagen, Unruhe und innerer Verwirrung kund gaben. Es war daher nicht vorauszusehen, daß die in Neuenburg sich vorbereitenden Konferenzen der Mächte, weder bei den Häuptern noch in der Eidgenossenschaft, großen Anklang finden würde. Wirklich traten daselbst die Gesandtschaften von Oesterreich, Frankreich und Preußen zusammen, und eine Frucht ihrer Thätigkeit waren die gleichlautenden Noten vom 18. Jenner, in denen endlich den Wünschen der Kabinete von Wien, Paris und Berlin in Verbindung mit dem Hofe von St. Petersburg Worte gegeben waren. Nach mancherlei Betrachtungen über die Ereignisse von 1814 und 1815 und die damaligen Verträge, erklärten die drei Mächte: 1) daß die Kantonalsouve-

ränetät nicht als bestehend anerkannt werden könne in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt seien und unter dem Drucke von Maßregeln stünden, von denen jede Besetzung begleitet sei; 2) daß der Schweizerbund nicht eher als in regelmäßiger und vertragsmäßiger Lage sich befindend werde angesehen werden können, als bis den erwähnten Kantonen ihre volle Unabhängigkeit wiedergegeben und ihre Regierungsbehörden vollkommen frei bestellt werden könnten; 3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen, die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit sei; 4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden könnte, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bildeten. Der Präsident der Tagsatzung schlug vor, besagte Note der nun um zwei Mitglieder verstärkten Siebner-, also jetzt Neunerkommission, zur Begutachtung zu überweisen. Spöttisch fügte Waadt den Vorschlag genehmigend bei, nichts drücke besser die wohlwollenden und stets freundschaftlichen Gesinnungen der Mächte gegen die Eidgenossenschaft aus, als gerade diese Noten. Der Gesandte von Thurgau, Kern, verwahrte sich als gewesener Repräsentant im Kanton Luzern gegen die Behauptung, als seien die Wahlen in den besetzten Kantonen nicht frei gewesen; vielmehr sei im Kanton Luzern den Befehlshabern die bestimmte Weisung zugegangen dafür zu sorgen, daß die Truppen sich auf keine Weise in die Wahlverhandlungen mischten, ja die Soldaten hätten den ausdrücklichen Befehl erhalten sich nicht zu den Verhandlungen zu drängen, damit sich die Bürger ganz frei nach ihrer Ueberzeugung aussprechen könnten. Als Gesandter von Bern endlich fand Ochsenbein hier die erwünschte Gelegenheit, den häufigen Schimpfereien und Verdächtigungen gegen die Schweiz, welche sich sogar in den Kammern eines Nachbarstaates hätten hören lassen, angemessen zu antworten und sie auf das was sie seien, Unwahrheiten und Entstellungen, zurückzuführen. Die Neunerkommission ließ sich denn auch einige Wochen Zeit, ihre Antwort zu berathen.

Griff allerdings die ministerielle Presse in Frankreich die Tagsatzung und die gesammte Schweiz oft ohne hinlängliche Sachkunde mit der größten Heftigkeit an, so nahm hingegen die französische Oppositionspresse aus den Schweizerbegebnissen Stoff zu den giftigsten Anklagen gegen das Ministerium Ließen sie doch neben der neuen gleichlautenden Note der drei Mächte einen Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Wallis vom 12. Jenner abdrucken und begleiteten ihn mit entsprechenden Bemerkungen, um es anschaulich zu machen, wie die französische Diplomatie sich bestrebt habe, den Bürgerkrieg in der Schweiz zu verlängern und den Widerstand durch das Versprechen einer Dazwischenkunft zu ermuthigen. Jener Bericht erzählt nun, wie Graf Bois le Comte bereits im August den Volks-

führern im Wallis die Versicherung einer französischen Dazwischenkunft ertheilt habe, zu deren Zweck eine französische Truppenmacht an der schweizerischen Grenze aufgestellt sei. Am 13. November sei dann der Auditeur Hamont, Agent des französischen Botschafters, über den Simplon in Sitten eingetroffen und habe nach kurzem Verkehr mit den dortigen Führern seine Reise nach Luzern fortgesetzt, wo er mit Sigwart-Müller eine lange Konferenz hielt. Am 23. sei derselbe von Luzern wieder abgereist, um dem Grafen Bois le Comte den Erfolg seiner Sendung zu melden. Ein anderer französischer Agent, von dem es nicht recht sicher sei ob er Postella oder Graf de la Fenetre geheißen, sei gerade von Paris kommend durch Savoyen am 24. November nach Sitten gekommen. Er sei Ueberbringer der Kollektivnote der fünf Mächte gewesen, habe behauptet von Herrn Guizot mit dieser Sendung betraut zu sein und die Zusicherung gegeben, daß der Sonderbund, wenn er nur noch einige Zeit widerstehen würde, auf den thätigen Beistand der unterzeichneten Mächte zählen dürfe. Postella habe seine Reise nach Luzern fortgesetzt und sei unterwegs Herrn Hamont begegnet, mit dem er sich eine volle Stunde im Wagen unterhalten habe. In Andermatt habe der Pariseragent die flüchtigen Häupter des Sonderbundes gefunden, an Sigwart-Müller die Note der fünf Mächte gegeben und mit ihm die Rückkehr über die Furka nach Wallis genommen. In Brieg hätten Sigwart-Müller und Bernhard Meyer nach gemeinschaftlicher Berathung mit dem Agenten Guizots beschlossen, daß der sonderbündische Kriegsrath seine Berathungen in Brieg fortsetzen solle, weßhalb von ihnen das Begehren an den Staatsrath in Sitten gestellt worden sei, daß er durch seine Erklärungen ihren Beschluß genehmige. Allein die Regierung habe dieses mit dem Bemerken verweigert, daß Wallis durch eine Fortsetzung des Krieges zu Grunde gerichtet würde. Sowohl Bernhard Meyer als der französische Agent, hätten vergebliche Versuche gemacht, die Regierung von Wallis anders zu stimmen, worüber der Franzose so verblüfft und ärgerlich wurde, daß er Sitten mit den bittersten Aeußerungen verlassen habe. Auch ein preußischer Agent habe Ende Novembers eine Dazwischenkunft der Mächte in Aussicht gestellt [1]). Gegen die Uebertreibungen des Grafen Montalembert hatte der geistreiche und hochgebildete Oberst Huber-Saladin aus Genf, der mehr Sympathieen für die Sache des Schwächern gefühlt, auf eine sehr edle Weise sein schweizerisches Vaterland in Schutz genommen, welches ihn doch für geleistete Dienste nur mit Undank belohnt, ohne daß er das wirklich tadelnswerthe, wie rohe und

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Wallis an den Vorort vom 12. Jenner 1848. Die Repräsentanten behaupten aus sicherer Quelle geschöpft zu haben; da wir dieselbe nicht kennen, so lassen wir es dahingestellt.

unmenschliche Ausschweifungen oder das gewaltthätige, unredliche Verfahren in Luzern und Freiburg, zu entschuldigen versuchte.

In der Deputirtenkammer zeigte Thiers, wie die Mächte im Wiener-Vertrage nie die Absicht gehabt, sich in die Verfassung der Eidgenossenschaft zu mischen, sondern nur die Neutralität zu gründen, ihren Gebietsbestand zu sichern, dieses Land von jedem fremden Einflusse zu befreien. Die Bundesverfassung sei niemals in Betracht gekommen, wie es denn mit Ausnahme einer einzigen Macht Niemanden in der Welt gebe, der nicht zugestehe daß dieselbe nicht mehr genüge. Das Geschwätz von einer Einheitspartei, welche die Schweiz zentralisiren wolle wie Frankreich, sei eine reine Erfindung. Was die wahrhaft vaterländischen und einsichtsvollen Männer wollten, was Jedermann als wohlthätig anerkenne, das sei ein engeres Band zwischen den Kantonen. Wohl habe Oesterreich immer behauptet, die Schweiz sei nicht berechtigt ohne Zustimmung der Mächte an der Bundesverfassung zu ändern, aber Oesterreich sei ziemlich vereinzelt geblieben, wenigstens Frankreich vor dem jetzigen Ministerium, nie beigetreten. „Mit welchem „Rechte, ihr Minister von Frankreich," rief er aus, „mischt ihr Euch in die „innern Angelegenheiten der Schweiz? Weßhalb habt ihr, die ihr gewöhnlich „so furchtsam und schüchtern seid, Euch hier so kriegerisch gezeigt." Die Ansicht der Regierung war in des jungen Kasimir Perriers Jungfernrede vertheidigt worden, dem es aber ziemlich an Sachkenntniß gebrach, obgleich er sie vollkommen inne zu haben glaubte. Guizot, obschon gegen die Parteidespotie kämpfend, wußte seinerseits das Verwerfliche in den einzelnen Kantonen, die politische und religiöse Unduldsamkeit und Anderes mit Gewandtheit hervorzuheben. Er schilderte die Schweiz unter lautem Beifallrufen des Zentrums als den Herd der allgemeinen Anarchie, von wo sich der Umwälzungsgeist wie aus einer sichern Zitadelle, auf ganz Europa stürzen werde. „Frankreich," so sagte er, „handle in Gemeinschaft mit den „andern Mächten, welche (eine wohl etwas gewagte Behauptung), nicht ihre „eigene, sondern Frankreichs Politik befolgten und sie durch die Einmüthigkeit „ihrer Sprache eindringlicher gemacht hätten." Wohl errang er in der Kammer die Mehrheit für den die Schweizerangelegenheiten betreffenden Paragraphen der Adresse, aber die öffentliche Meinung desjenigen Theils der Bevölkerung, auf dessen Zustimmung eigentlich Ludwig Philipps Ansehen beruhte, schien sich doch eher dahin zu wenden, daß das Ministerium sich unbedingt zum Werkzeuge der österreichischen Politik hergegeben hätte, um die Zustimmung dieser Macht zu den spanischen Heirathen zu erhalten.

Freundlicher und wohlwollender benahm sich allerdings der brittische Gesandte Stratford Canning mit den Rathschlägen, die er der in der Eidgenossenschaft zum Siege gekommenen Partei ertheilte, ohne die Rücksichten der

Humanität und einer klugen Schonung aus den Augen zu verlieren; vielmehr geschah jetzt von dieser Seite zu Gunsten der bedrängten Ueberwundenen weit mehr als von Denjenigen, welche sie Anfangs zum Bürgerkriege aufgemuntert und angetrieben und dann verlassen hatten. In den ersten Tagen des Jahres fanden häufige Unterredungen zwischen ihm und dem Bundespräsidenten statt, in welchen der brittische Staatsmann stets zu einer Mäßigung ermahnte, für welche Ochsenbein persönlich nichts weniger als abgeneigt war. Er übergab ihm dann, vor dem neuen Zusammentreten der obersten Bundesbehörde, zu Handen ihrer Mitglieder, die mit ihm erörterten Ansichten in einem schriftlichen, sogenannten Memorandum. „Die schwei„zerische Eidgenossenschaft", so hieß es in demselben, „habe eine schwere „Prüfung bestanden. Sie sei auf glänzende Weise daraus hervorgegangen, „so daß Aller Augen mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit auf die Aussicht „für ihre Zukunft gerichtet seien. Um des innern Friedens zu genießen, um „die Mittel zu behalten die Neutralität selbst zu behaupten, um Verwick„lungen mit dem Auslande zu vermeiden, sei es nöthig daß die schweizerischen „Kantone sich gegenseitig mit jenen herzlichen Sympathieen betrachteten, welche „aus gegenseitigem Wohlwollen und der Ueberzeugung gemeinsamer Inte„ressen hervorgehe. Liege es doch nicht in der Natur der Dinge, daß die „Uebermacht einer einzigen Partei und die Demüthigung einer jeden andern „ein solches Ergebniß herbeiführe. Wenn man mit Hülfe einer Partei „regieren wolle, so sei man genöthigt sich auf Willkür, d. h. auf Gewalt „zu stützen. Anhänglichkeit sei dann keine zu erwarten. Betrachte man nun „aber den jetzigen Zustand der öffentlichen Meinung, so sei die systematische „Anwendung von Gewalt überall bedenklich und kostspielig. In der Schweiz „aber würde man ohne allen Zweifel darin Etwas den Volkssitten besonders „Zuwiderlaufendes und den Institutionen des Landes Feindseliges erblicken. „Der Kampf gehöre nun, dem Himmel sei es gedankt, der Geschichte an. „Auch könne man sich Glück wünschen, daß der provisorische Zustand im „Begriffe stehe, in den besetzten Kantonen aufzuhören, und die Verminderung „des eidgenössischen Heeres ihrer Vollendung entgegengehe. Eine allge„meine Amnestie stimme allzuinnig mit den Gebräuchen und Gefühlen des „Schweizervolkes überein, um nur einen Augenblick zu zweifeln, daß sie „unverzüglich von der Tagsatzung werde empfohlen und sofort von allen „Kantonen gewährt werden. Was noch zu erwägen bleibe, beschränke sich „im Wesentlichen auf zwei Punkte, die Vertheilung der Kriegskosten und „die Bundesrevision. Man begreife leicht, wie sehr in den ersten Augen„blicken nach dem Siege man geneigt sein konnte, Alles auf die besiegte „Partei zu werfen. Seinen Gegner besiegen und ihn schonen, ihn straflos er„klären und doch zahlen lassen, trage aber etwas Unedles zur Schau und habe

„nothwendig einen Schein von Widerspruch bei dem gemeinen Verstande „erregen müssen; doch jetzt erlaubten die Umstände, und die Pflicht ver„lange sogar eine hochherzigere Auffassung, eine endliche Bestimmung, welche „mit den Grundsätzen einer gesunden Politik, mit den bleibenden Interessen „der Eidgenossenschaft besser übereinstimmte; — es handle sich nicht darum „zu erdrücken, sondern zu erheben, zu versöhnen, und nicht darum zu ent„fremden, das eidgenössische Band fester zu knüpfen, statt es jedem leichten „Winde, jedem fortreißenden Anstoße Preis zu geben. Die Tagsatzung „werde zur Bundesreform aller ihrer Mitglieder bedürfen. Wolle man sie „mit Gewalt zwingen, so würde man damit nichts Anderes thun, als die „Fundamentalgrundsätze des Bundes verkennen, man würde alles dasjenige „gefahrvollen Zufällen aussetzen, was die Schweiz seit mehr als 30 Jahren „mit dem allgemeinen System des Friedens und des öffentlichen Rechts in „Europa verbinde. Möge man betrachten, wie viel Uebles ein in der Eile „gefaßter Beschluß schon herbeigeführt habe und aus diesem Anfange ent„nehmen, was eine noch weiter gehende Bedrückung und Verfolgung noch „Schlimmeres nach sich ziehen könnte. Wäre ja doch die Anwendung der „Willkür in einem der Freiheit geheiligten Lande seine erste traurige Folge „gewesen. Hierauf sei das heftigere Auftreten der Parteiwuth gekommen, „mit Zwangsanleihen, mit Beschlagnahme von Privateigenthum, mit Er„hebung theilweiser und sehr lästiger Steuern auf Kosten religiöser Stif„tungen und Einzelner, und endlich gar mit der Aufhebung der Klöster „und mit Einziehung ihrer Güter. — Hiezu komme nun noch das Leid „und das Ertragen einer den Einzelnen ungerechter Weise aufgebürdeten, „erdrückenden Last, wovon die Betroffenen, wenn man sie dazu anhalte, sich „bei Lebzeiten des gegenwärtigen Geschlechts nicht mehr erholen würden. „Aus solcher Saat werde nichts Gutes hervorkommen.“ Diesen Bemerkungen folgten Bedenken über die Bundesrevision. „Wenn die Nation“, so heißt es am Schlusse dieses merkwürdigen Memorandums, „ihre Vortheile nach ihrem „wahren Werthe zu schätzen wisse, wenn sie fortfahren wolle dieselbe zu genießen, „so werde sie nicht den unseligen Einflüsterungen der fremden Auswürflinge „Gehör schenken, welche ganz andere Interessen, ganz andere Grundsätze als „die ihrigen im Auge hätte; sie werde ihr ganzes Vertrauen denen schenken, „welche sich von wahrhaft nationalem Sinne beseelt zeigten, die sich bloß „und allein dem Glücke ihrer Mitbürger aller Kantone und aller Klassen „widmeten, welche in dem vollen Sinne des Ausdrucks Patrioten, mit einem „Worte Schweizer seien. Am würdigsten dieses Namens sei ohne Zweifel „der, welcher gleich weit entfernt davon sei, seine Schwindeleien, welche die „Interessen der Schweiz auf fremden Boden zu verpflanzen suchten, um dort „im Blauen sich zu verlieren, seinen Mitbürgern und dem Volke mit Zwang

„beliebt zu machen, als von Umtrieben, die selbst vor der empörenden Idee „nicht zurückbebten, fremde Kriegsmächte über den Boden der Schweiz zu „führen" [1]). Der Unbefangene vermogte wohl nicht zu läugnen, daß mit Ausnahme einiger allzu ängstlichen Bemerkungen über die Bundesrevision, hier Stratford Canning zu den Machthabern gesprochen habe, wie nur ein vernünftiger alter Schweizer zu seinen jungen Mitbürgern reden konnte.

Acht Tage später richtete Stratford Canning eine zweite Zuschrift an den Bundespräsidenten, in welcher er von demselben dringend einige bestimmtere Zusicherungen für einen gemäßigtern Gang der Dinge verlangte. „Bei seiner „Ankunft," so hieß es in dieser zweiten Zuschrift, „seien die Folgen des „letzten Krieges noch sehr fühlbar gewesen. Ein Heer von hunderttausend Mann „sei unter den Waffen gestanden, ein großer Theil desselben habe die sonder- „bündischen Kantone besetzt, wo die Truppen von den Einwohnern verpflegt „werden mußten. Diese nämlichen Kantone hätten unter der Aufsicht eidge- „nössischer Kommissäre gestanden und wären von plötzlich erwachsenen provi- „sorischen Regierungen verwaltet worden, ohne an der Tagsatzung vertreten „zu sein. In mehrern derselben wären die Mitglieder der gestürzten Regie- „rungen und die religiösen Stiftungen von Beschlüssen betroffen worden, „die man als unvereinbar mit allen allgemein anerkannten Grundsätzen „von Recht und Freiheit ansehen müßte. Die Kriegskosten, welche die „Tagsatzung jenen Kantonen auferlegt, hätte man mit ihrer ganzen Last „Denjenigen aufgewälzt, welche dem Sonderbunde günstig gewesen wären. „Das Stillschweigen endlich welches dem Waffengetöse gefolgt sei habe man, „weit entfernt es als die Ruhe der wiederhergestellten Ordnung zu betrachten, „nur als das erzwungene Stillsein der Demüthigung und der Verzweiflung „ansehen können. Man habe ihm in beruhigenden Ausdrücken Besseres „versprochen, welches jedoch bis jetzt keineswegs in genügendem Maße erfolgt „sei, weßhalb er vor seiner Rückreise zu andern wichtigen Geschäften noch „dringend um offene und bestimmte Zusicherungen dafür bitte." [2]) Aber der Zeitpunkt war noch nicht eingetreten, wo die Parteiwuth ihren Leidenschaften einen Zügel anlegen wollte, und Stratford Canning verließ die Schweiz Ende Februars mit sehr düstern Aeußerungen über die Zukunft dieses Landes und des gesammten Europa's. Allerdings glaubte auch mancher Schweizer, daß die Eidgenossenschaft aus den außerordentlichen Ereignissen des vergangenen Jahres wenig Vortheile ziehen, und die Tagsatzung nicht im Stande sein würde die ihr zugefallene Reformaufgabe zu lösen, indem sie den hiefür günstigen Augenblick versäumt und durch ihre neuere Handlungsweise viel

---

[1]) Memorandum Sir Stratford Cannings vom 8. Jenner 1848.

[2]) Zuschrift Sir Stratford Cannings vom 17. Jenner 1848.

in der öffentlichen Meinung verloren habe. Die Begeisterung hielt man für verraucht und erwartete nicht mit Unrecht, daß kleinliche, niedrige Leidenschaften sich bald wieder geltend machen würden.

Am 15. Februar erst legte die Neunerkommission den Entwurf einer Antwortsnote auf die Kollektivnoten vom 18. Jenner vor. Bürgermeister Furrer leitete die dießfallsige Berichterstattung durch die Bemerkung ein, daß die Kommission für angemessen erachtet habe, den Grundgedanken der sich durch die Noten hindurchziehe, an die Spitze zu stellen und in gemessener Sprache zu widerlegen. Dieser Grundgedanke sei der, daß die auswärtigen Mächte sich gegenüber der Schweiz ein Protektorat, ein Bevormundungsverhältniß anmaßen. Gestützt auf die im Jahr 1815 gewährleistete Neutralität, glaubten die fremden Mächte ein Aufsichtsrecht über die eidgenössischen Verhältnisse ausüben zu dürfen. In diesem Entwurfe war allerdings die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Verfassung, geschichtlich und rechtlich meisterhaft dargestellt. Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden könne, sei eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituirungsrechte auf das engste zusammenhänge und deren Entscheidung daher nicht Sache anderer Staaten sein könne. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz sei demnach eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen hätten, da sie in der selbständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden seien. Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen sei, so könne sie doch gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantieen, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten seien, einseitig zurückgezogen würden; sie hege übrigens das volle Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantieen in dem ganzen Umfange anerkennen werde, in welchen sie nach dem klaren Wortlaut jener Verträge erlassen worden. Ernstlich verwahre sich die Tagsatzung gegen die schwere Anklage, als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, welche auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Grundlagen der Staaten hinarbeite, wie dieses nicht nur in öffentlichen Blättern, sondern in berathenden Versammlungen behauptet worden sei. Schließlich verdankte die Antwortsnote den Mächten die Wünsche, welche dieselben dem innern Frieden des Landes und der Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen darbringen, so wie die in ihrer Note ausgesprochene Achtung für die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz. Es würde ihr ernstes Bestreben sein, an der Verwirklichung jener Wünsche zu arbeiten, und sie hege die Ueberzeugung, es werde diese Aufgabe ihr desto eher gelingen, je mehr die Unabhängigkeit der

Schweiz nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815, als Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, ehrenvolle Anerkennung finden werde. Neben dem Berichterstatter hatte auch der Gesandte von Thurgau, Dr. Kern, die staatsrechtlichen Verhältnisse umständlich auseinander gesetzt [1]. Eine wenige Tage später von Freiburg im Breisgau her eingetroffene Erklärung Rußlands trat den, in der Note der drei andern Mächte vom 18. Jenner ausgesprochenen Grundsätzen, nicht nur vollkommen bei, sondern erklärte noch weiter gehend, daß, da das Prinzip der Kantonalsouveränetät, an welches die schweizerische Neutralität geknüpft wäre, zerstört sei, Rußland sich seinerseits als der Verpflichtung entbunden erachte, die Rechte dieser Neutralität gegen die Maßregeln aufrecht zu erhalten, welche diese oder jene Grenzmacht im augenblicklichen Interesse ihrer eigenen Sicherheit zu ergreifen für nothwendig erachten möchte. Seine Gewährleistung werde so lange eingestellt bleiben, als die Eidgenossenschaft sich außerhalb der, die Grundlage ihrer anerkannten Existenz bildenden Bedingungen gestellt und darin zu beharren fortfahre, so lange als überdieß die Schweiz den Umwälzungssüchtigen und Taugenichtsen aller Länder als Zuflucht diene und ihnen Beistand und Schutz biete, um sich ungestraft gegen die Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten verschwören zu können [2]. Sie wurde vom Vorort gleich den übrigen beantwortet.

Am 16. Februar wurde die Tagsatzung, da keine andern Geschäfte mehr vorlagen, wegen der bevorstehenden Bundesrevision zwar nicht aufgelöst, wohl aber auf unbestimmte Zeit vertagt [3].

Zwanzigstes Kapitel.

Unruhen, Reformen und Umwälzungen in Italien. Große Staatsumwälzung in Frankreich. Die dortige Republik.

Noch beschäftigten sich die in Neuenburg zusammengetroffenen Bevollmächtigten der drei Großmächte mit ihrer so undankbaren Aufgabe, als plötzlich ein gewaltsames Ereigniß, wie man seit den Julitagen des Jahres 1830 keines mehr erlebt hatte, aber wie es gleich Anfangs erschien, weit eingreifender in seinen Folgen, einbrach, das ihrer diplomatischen Thätigkeit rücksichtlich der Eidgenossenschaft mit einmal ein Ende machte, und die Schweiz während dieser bangen Periode eines allgemeinen Völkersturmes sich selbst überließ. Wenn auch der innere Zustand Frankreichs seit dem Spätjahr 1847 jedem

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II. Antwortsnote vom 15. Februar 1848.
[2]) Russische Erklärung vom 1. (13). Februar 1848.
[3]) Abschied der Tagsatzung von 1847, II.

einigermaßen politisch geübten Auge bedenklich erscheinen mußte, so war es doch Italien, wo die eigentliche Umwälzung zuerst losbrach. In dieser Halbinsel, wo die Regierungen einigermaßen mangelhaft sein mochten, drängte Alles zu einer durchgreifenden Reform hin. Diese Verbesserungswünsche waren jedoch sehr verschiedener Art. Die Einen wünschten repräsentative Verfassungen nach dem Ein- oder Zweikammersystem und eine verbesserte Gesetzgebung auf der Grundlage der bisherigen geschichtlichen Entwicklung, mit Beibehaltung der bisherigen Fürsten und ein durch eine enge Bundesgenossenschaft vereintes Italien, die Andern hielten eine unbedingt gleichmachende Republik durch die ganze Halbinsel, in der sie allein die Aufgabe des Zeitalters gelöst sahen, für den einzig vernünftigen Zweck ihres revolutionären Strebens. Gierig wurden von den Erstern die politisch aufregenden Schriften eines Cäsar Balbi's, Gioberti's, d'Azeglio's, Pater Gavazzi's und Anderer verschlungen, während den Andern die Gift und Verderben sprühenden Meteore, Joseph Mazzini und dessen Bruder Andreas, zu unheilvollen Leitsternen dienten.

Im Sommer des Jahres 1847 hatte König Ferdinand, der mancherlei Verbesserungen für Sizilien beabsichtigte, mit denselben indessen bei dem Feudaladel der Insel nicht durchdringen konnte, dieses Land noch ganz ruhig gefunden. Anfangs September, wenige Wochen nach seiner Abreise, fanden schon aufrührerische Bewegungen in Messina statt, die mit andern in Calabrien von Mazzini geleiteten, in Verbindung standen. Dann wurde in Palermo eine beide Sizilien durchdringende Verschwörung entdeckt. Die Volksstimmung machte sich in theatralischen Aufzügen aller Art Luft. In einer Flugschrift, „Proklamation der Palermitaner" betitelt, kündigte man an, daß die Befreiung vom neapolitanischen Joche am Geburtstage des Königs selbst statt finden dürfte, wenn dann die erwarteten Verbesserungen nicht bekannt gemacht würden, und wirklich wurden an diesem Tage, den 12. Jenner, die königlichen Truppen, nach einigen vergeblichen Versuchen die Bewegung zu dämpfen, genöthigt die Quartiere im Innern der Stadt zu räumen und sich nach den Kasernen, in die Befestigungen und das königliche Schloß zurückzuziehen; eine provisorische Regierung wurde eingesetzt und die 6000 Mann Neapolitaner, welche unter der Anführung des Generals Sauzet hinüber kamen, mit bedeutendem Verlust zurückgeschlagen. Anfangs Februars wurde noch das Castello, welches der aus dem Kanton Bern gebürtige Oberst Groß unerschrocken vertheidigte, übergeben. Mit Ausnahme der Zitadelle von Messina wurde beinahe ganz Sizilien geräumt. Allein auch jenseits der Meerenge brachen bald gewaltige Aufstände aus. Ungeachtet der König beinahe alle Truppen in der Hauptstadt zusammen gezogen hatte, vermehrte sich die Thätigkeit der politischen Vereine, und am 27. gegen Mittag erschienen Schaaren aus allen Ständen, besonders aus den höhern, mit dreifarbigen

Fahnen und Bändern aus mehrern Seitengassen der langen Straße Toledo, deren Balkone sich mit Menschen bedeckten, welche Beifall winkten. Sogar von dem Balkone des Regierungsgebäudes wehten die drei Farben. Wirklich ließ König Ferdinand am 29. eine Verfassung mit dem Zweikammersystem bekannt machen, die eine Zeit lang Alle mit Jubel erfüllte. Ein im Geiste dieser neuen Verfassung ernanntes Ministerium ersetzte das frühere. Am 24. Februar beschwor der König selbst diese neue Staatsform und ließ diesen Akt durch seine Brüder, die Beamten, die Truppen und die Nationalgarde wiederholen.

In Rom machte sich die Rückwirkung der neapolitanischen Bewegung bald genug bemerkbar. Man hatte im Anfange des Jahres die Censur verschärft, mit dem Verbote der toskanischen Blätter gedroht, und vom heiligen Vater waren die Zumuthungen Mazzini's, in einer Allokution schon am 17. Dezember, scharf zurückgewiesen worden. Deutlicher drang jetzt der Wunsch nach einer Verfassung durch. Vom 11. Februar an wiederholten sich drohende Aufläufe fast täglich. Pius IX., zaghaft und unentschlossen, sah diesem Treiben beinahe unthätig zu. Am 14. setzte ein geheimes Konsistorium einen aus sechs Kardinälen bestehenden Ausschuß nieder, der sich mit der Zeitfrage und mit denjenigen Erweiterungen des Staatsgrundgesetzes beschäftigen sollte, die mit der Stellung und den Rechten der päpstlichen Obergewalt vereinbar wären. Im Großherzogthum Toskana drangen die freisinnigen Wünsche von Norden und Süden ein, und der Großherzog erließ eine in ihren Grundzügen der neapolitanischen ähnliche Verfassung, ein Beispiel, das selbst der kleine Fürst von Monaco nachzuahmen sich gezwungen sah. In Piemont wurden die Häupter der Reform, Graf Balbo, Marchese Ricci, Marchese Pareto, Graf Revel und andere mehr an die Staatsverwaltung berufen. Aber auch selbst im österreichischen Oberitalien sprach sich jetzt in unruhigen Auftritten die gereizte Stimmung der Bevölkerung aus. Anfangs hörte man Beleidigungen gegen die Deutschen, dann Verhöhnung der österreichischen Soldaten. In Venedig wurde die dreifarbige Fahne in einem kaiserlichen Theater aufgesteckt, in Mailand Offiziere und Soldaten meuchlings angegriffen, in Padua und Bergamo Einzelne überfallen. Am 22. Februar sah sich Feldmarschall Graf Radetzky genöthigt, das Standrecht für Mailand und die Lombardei zu verkünden. Der baldige gewaltsame Sturz der bisher bestehenden Ordnung der Dinge in Italien war, wenn er nicht durch gewaltsames Einschreiten verhindert wurde, für jeden Unbefangenen leicht voraus zu sehen.

Während die Dinge jenseits der Alpen sich auf diese Weise gestalteten, sprachen in Frankreich die Aufgeregtesten der angrenzenden Departemente unverholen die Absicht aus, den Schweizern zu Hülfe zu ziehen. Zahlreiche

Ausschüsse und Vereine dienten überall der wachsenden Bewegung zur Stütze. Aus den Verhandlungen der Kammern gab sich die darin herrschende höchst möglichste Zerrissenheit und Erbitterung kund. Die Minister schwankten wie in den Schweizerangelegenheiten so in der wichtigen, für die Ruhe Frankreichs entscheidenden Frage der Reformbankette hin und her. Aber der greise König, körperlich und wohl auch geistig durch Alter und Seelenleiden geschwächt, besaß weder die Geisteskraft, eingreifende durch die letzten Erscheinungen nothwendig gewordene Verbesserungen durchzusetzen, noch sein Widerstandssystem mit den zum Zwecke führenden energischen Mitteln zu stützen. Am Tage des Kampfes fehlte es dem Fürsten, der früher in vielen Gefahren nie einen Beweis von Zaghaftigkeit gegeben, an Muth und der nothwendigen Entschiedenheit zur Gegenwehr. Er erlag auf eine fast unbegreifliche Weise dem Geschicke. Erst nachdem er, die Ereignisse fliehend und ohne daß er hätte ein schlagfertiges Heer und die kostbaren und mühsam errichteten Befestigungen von Paris zu benutzen gewußt, Frankreich aufgegeben, gab Frankreich auch ihn auf, und mit ihm sank die mehr als dreißigjährige in den Lebensgewohnheiten der Franzosen eingewurzelt scheinende konstitutionelle Monarchie. Der 24. Februar sah eine provisorische Regierung und die Republik.

Achtes Buch.

Vom Uebergang Neuenburgs zur rein republikanischen Verfassung bis zum Erlöschen der schweizerischen Staatsverfassung von 1815 und der Uebergabe der Regierung an den neuen Bundesrath.

Erstes Kapitel.

Nächste Folgen der Februarumwälzung in Frankreich. Kreisschreiben des Vorortes vom 28. Februar. Sturz der bisherigen Ordnung der Dinge in Neuenburg. Umwälzung in der Lombardei. Einfall Karl Alberts. Zustände in Italien. Mission Revels nach Genf. Wühlerei der Deutschen in der Schweiz. Monsignor Lüquet. Bundesrevision.

In der Schweiz machte die Nachricht von dem gewaltigen Ereignisse, welches das unerwartete Ergebniß weniger Kampftage war, einen ungeheuern Eindruck. Nicht nur die eigentlichen Altgesinnten, sondern fast alle Freunde der Ordnung und eines geregelten Ganges der Dinge zitterten, während die Bewegungsmänner und die Freunde äußerster Volksherrschaft jubelten

und das nahe Eintreten eines goldenen Zeitalters erwarteten. Als die Kunde der verhängnißvollen Begebenheit nach Bern kam, sah man Abends die Fenster des Gasthofes zum Bären, wo der radikale Volksverein hauste, erleuchtet und am folgenden Abend begrüßten 101 Kanonenschüsse von einer Anhöhe des Altenberges die Geburt der französischen Schwesterrepublik. Der Vorort beschloß das Begehren von Genf zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung abzulehnen, und entschied sich zu einem Kreisschreiben, in dem er seine Ansichten über die, sowohl von der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit als den einzelnen Kantonen zu befolgenden Politik, freimüthig aufstellte, und als Hauptgrundsatz derselben festsetzte, daß zwar das freie Gestaltungsrecht jedes Volkes geachtet, allein jede öffentliche Kundgebung verhütet werden müsse, aus welcher ein Gedanke der Einmischung gefolgert werden könnte, daß somit dem Auslande gegenüber die strengste Neutralität gehandhabt und jede Beeinträchtigung derselben von der Hand gewiesen werden müsse [1]). Die vom Vorort ausgesprochenen Grundsätze schienen denn auch überall Anklang zu finden, mit Ausnahme von Waadt, welches in seinem Antwortschreiben vom 31. Merz sich dahin äußerte: Die Schweiz werde weise handeln indem sie die Neutralität bewahre, so lange in den benachbarten Staaten der Kampf im Innern bleibe, zwischen der bestehenden Regierungsgewalt und dem Volke; ebenso werde sie wohl daran thun, den Grundsatz der Nichtdazwischenkunft zu achten; wenn aber der Kampf zwischen den demokratischen und den aristokratischen Grundsätzen sich weiter ausdehnen sollte, so sei es der Ansicht, die Schweiz dürfe alsdann zu Wahrung ihrer Unabhängigkeit als Nation, den allfälligen großen Ereignissen nicht fremd bleiben, und es dürften Umstände eintreten wo die Schweiz nicht neutral bleiben sollte, sondern gemeinschaftliche Sache mit denjenigen Völkern machen müsse, welche den Grundsatz der Volkssouveränetät aufgestellt hätten [2]).

Im Einklang mit den aus dem Konstituirungsrechte fließenden Grundsätzen ertheilte denn auch der Vorort den diplomatischen Agenten die Vollmacht, mit den thatsächlich bestehenden Regierungen den amtlichen Verkehr fortzusetzen, und die freundschaftlichen völkerrechtlichen Beziehungen ferner zu unterhalten. Die ausdrückliche Anerkennung einer neuen Ordnung der Dinge jedoch wurde der Tagsatzung vorbehalten. Eine im Elsaß eingetretene Judenverfolgung nöthigte die Bundesbehörde, welche den Vertriebenen aus Menschlichkeit Zuflucht gewährte, ein Bataillon im Kanton Bern und vier Kompagnieen des Bundeskontingents von Baselstadt aufzubieten [3]). In der

---

[1]) Kreisschreiben des Vororts Bern an sämmtliche Stände vom 28. Febr. 1848.
[2]) Der Staatsrath von Waadt an den Vorort Bern, 5. April 1848.
[3]) Bericht des Vororts an die Tagsatzung vom 13. April 1848.

Voraussicht einer jedenfalls bewegten Zeit und möglicher, selbst wahrscheinlicher Truppenaufstellung, beschloß der Vorort am 29. Februar die Aufnahme eines Gelddarlehens von 3,300,000 Fr., wozu er durch frühere Tagsatzungsbeschlüsse ermächtigt war, und theilte diesen Beschluß durch Kreisschreiben den Ständen mit. Graf Reinhard, bisheriger erster Botschaftssekretär, zeigte dem Vorort die Beendigung der Gesandtenstellung des Grafen Bois le Comte an, und wie er selbst die politische Gestaltung seines Vaterlandes anerkannt habe und unterdessen die französischen Angelegenheiten besorge. [1]) Einige Tage später theilte der Nämliche das bekannte Kreisschreiben Lamartine's an alle diplomatischen Agenten Frankreichs im Auslande mit, in welchem der Schweiz und Italiens auf eine Weise gedacht war, die einer freisinnigen Entwicklung Schutz zu gewähren schien, eine Aeußerung, die in Bern mit großem Beifall aufgenommen wurde. [2]) Auf die Anfrage des Herrn Delley sprach sich der Vorort aus, daß er gegen einen feierlichen Zug der Schweizer in Paris mit der eidgenössischen Fahne zu dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um ihn zu beglückwünschen, nichts einzuwenden habe. [3]) Und als der nämliche Geschäftsträger auf den Wunsch des Herrn von Lamartine bei dem Vororte anfragte, ob die neue in Frankreich thatsächlich bestehende Ordnung von der Eidgenossenschaft anerkannt und wie die Abordnung eines Gesandten aufgenommen werden würde, antwortete man ihm, es liege zwar einzig in der Befugniß der dermalen nicht versammelten Tagsatzung, eine solche Anerkennung auszusprechen; man sei aber überzeugt, daß sie dieses thun würde, da man in der Schweiz den Grundsatz des freien Konstituirungsrechtes angenommen habe. Ein Gesandter würde deßhalb auch willkommen sein. [4]) Auf die Eröffnungen des Ende Merz mit einer besondern Sendung betrauten, mit Lamartine eng befreundeten Obersten Huber-Saladin, zu einer innigern Annäherung der beiden Freistaaten wollte

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 2. Merz 1848, Nr. 230.

[2]) Ainsi nous le disons hautement, si l'heure de la reconstruction de quelques nationalités opprimées, en Europe ou ailleurs, nous paraissait avoir sonné dans les décrets de la Providence; si la Suisse notre fidèle alliée depuis François Ier était contrainte ou menacée dans le mouvement de croissance qu'elle opère chez elle pour prêter une force de plus au faisceau des Gouvernements démocratiques; si les Etats indépendants de l'Italie étaient envahis; si l'on imposait des limites ou des obstacles à leurs transformations intérieures, si on leur contestait à main armée le droit de s'allier pour consolider une patrie Italienne, la République française se croirait en droit d'armer elle-même pour protéger les mouvements légitimes de croissance et de nationalisation des peuples. (Kreisschreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lamartine, an alle Agenten der französischen Republik im Auslande.)

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Merz 1848, Nr. 242.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 7. Merz 1848 Nr. 273.

man sich vor der Hand nicht einlassen. Einige Wochen später erschien dann der eigentlich für die Schweiz bestimmte Gesandte, der als vieljähriger Abgeordneter der Opposition bekannte General Graf Thiard, ein hochbejahrter Mann, in dessen heiterer, freundlicher und gefälliger Weise bald der ehemalige große Herr vom Hofe Ludwig XVI., bald der napoleonische Krieger, bald der heutige Volksmann durchblickte, der durch seine feine Gewandtheit und Liebenswürdigkeit des Umganges schnell bedeutenden Einfluß gewann, den er auf eine wohlwollende und wohlthätige Weise benutzte. Der bernische Volksverein begrüßte seine Ankunft, den Großrathspräsidenten Niggeler an der Spitze, mit einem glänzenden Fackelzuge, und der Oberrichter Migy gab ihm im Namen jenes Vereins, die Sympathieen der Schweiz (in Wirklichkeit aber nur jene der Radikalen) für das befreite Frankreich zu erkennen. Anfangs Merz hatte man endlich das Rückberufungsschreiben des Herrn Morier erhalten, den von nun an der junge Robert Peel als offizieller Geschäftsträger Englands ersetzte.

In den innern Verhältnissen der Eidgenossenschaft war der Umsturz der bisherigen Ordnung der Dinge im Kanton Neuenburg eine der ersten Folgen der französischen Staatsumwälzung. Auf die Nachricht von der Ausrufung der Republik in Frankreich, erhob sich in Lachaurdefonds und Locle die Bevölkerung stürmisch, so daß es dem aus den entschiedensten Bewegungsmännern bestehenden Ausschusse kaum möglich war, das sehr aufgeregte Volk von einem Zuge nach Neuenburg abzuhalten. Dieser Ausschuß stellte die Frage an die in Neuenburg bestehende königliche Regierung, ob sie der Gewalt entsagen und dieselbe in die Hände des leitenden Ausschusses niederlegen wolle oder nicht, wozu man ihr 24 Stunden Bedenkzeit gab; im Weigerungsfalle würden die freisinnigen Bergbewohner in Masse heranrücken und ihren Forderungen mit den Waffen in der Hand Anerkennung zu verschaffen wissen. Die Regierung, den starken Andrang, ihre schwachen Hülfsmittel und die muthmaßlich sehr schwache Unterstützung der Eidgenossenschaft berücksichtigend, antwortete sogleich, daß sie nicht gesonnen sei Widerstand zu leisten, und nur in der Absicht einige Truppen unter den Waffen bleiben lasse, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Eigenthum der Bürger zu beschützen. In der Nacht entließ sie ihre Truppen. Der von der freisinnigen Bevölkerung so sehr gehaßte Kanzler Favarger entfloh nach Berlin. Am Morgen des 1. Merz wurde dann in der Stadt Generalmarsch geschlagen, worauf eine Anzahl bewaffneter Bürger vor dem Rathhause erschienen. Allein die Kaufladen blieben geschlossen, die öffentlichen Beamten nahmen ihre Anschlagzeddel von den Thüren, die Regierung schien zum Abdanken bereit. Indessen schickte sie den Herrn von Chambrier mit einem Schreiben von ihr und einem andern vom preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, nach Bern. Das erstere verlangte von dem Vororte

die Absendung eidgenössischer Kommissarien und die Anordnung von Maßregeln, damit von den Grenzkantonen kein Zuzug für die sich so nennenden Patrioten von Lachaurdefonds und andern Orten, die sich plötzlich unabhängig erklärt hätten, statt finde. Die Regierung bezeichnete sich übrigens in dieser Zuschrift als Trägerin der Gewalt des Königs von Preußen und Fürsten von Neuenburg, in welcher Eigenschaft sie sich verpflichtet halte um das Einschreiten des Vorortes zu bitten. Die Zuschrift des Herrn von Sydow unterstützte die Regierung von Neuenburg und legte zum Voraus Verwahrung ein gegen Alles, was eine Verletzung der Rechte seines Fürsten enthalten könnte. Schon bei der ersten Kunde von den unruhigen Bewegungen im Kanton Neuenburg hatte die Regierung von Bern den Regierungsrath Revel mit ausgedehnten Vollmachten in die an Neuenburg grenzenden Bezirke geschickt, um alle Maßregeln zu Verhinderung einer bewaffneten Theilnahme vom Kanton Bern aus zu treffen. Der Vorort beschloß auf das Begehren der Regierung von Neuenburg den Regierungsrath Dr. Schneider und Oberrichter Migy als vorörtliche Kommissarien mit der ausdrücklichen Erklärung nach Neuenburg abzusenden, daß dieses nur mit Rücksicht auf die Stellung Neuenburgs als eidgenössischer Stand geschehe und von den Verhältnissen des Landes zum Könige von Preußen als Fürsten von Neuenburg ganz abgesehen werde. Dem Herrn von Sydow erwiederte man, daß diese Frage eine rein eidgenössische sei und man sich gegen jede Einmischung der preußischen Gesandtschaft verwahre. [1])

Am Abend des 1. Merz gegen 6 Uhr zogen etwa 1400 wohlbewaffnete Männer in bester Ordnung und ohne Widerstand in Neuenburg ein, zwei Kanonen mit sich führend. Als sie auf das Schloß zogen, dankte die Regierung in aller Form ab, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs von Preußen und übergab die Geschäfte der aus dem Advokaten Piaget als Präsidenten, Brandt-Stauffer, Montandon, Dübois, Grandjean, Borel und Sandoz als Gliedern bestehenden provisorischen Regierung, welche alsogleich Proklamationen an die Bevölkerung und die Truppen erließ, die Aufhebung der Monarchie, die Einführung der Republik, die Wiedereinsetzung der Opfer der abgetretenen Regierung und das Aufhören der gegen sie verhängten Verfolgungen beschloß. Der gesetzgebende Körper wurde aufgelöst, ein Verfassungsrath einberufen, die Stellen provisorisch erklärt. Nicht Wenige wurden dadurch für die Umwälzung gewonnen, daß die Verfallzeit der Handwechsel um 20 Tage für solche verlängert wurde. Auch wurden die vom 28. Februar bis 2. Merz stattgefundenen gerichtlichen Betreibungen für solche Bürger, welche die Waffen ergriffen oder Verrichtungen bei den

---

[5]) Vorörtliches Protokoll vom 1. Merz 1848, Nr. 221.

Ausschüssen der provisorischen Regierung hatten, so lange sie in Diensten derselben blieben, für null und nichtig erklärt und dieses auch hier als ein bewährtes, auf Gefahr und zum Schaden der redlichen und achtbaren Mitbürger angewandtes, revolutionäres Mittel erfunden, sich die Mehrheit durch das Zuströmen nichtsbesitzender und zurückgekommener, nicht besonders rühmenswerther und nützlicher Theile der Bevölkerung, zu sichern. Die Mitglieder des abgetretenen Staatsrathes wurden verhaftet, weil sie sich weigerten, die Abdankungsurkunde zu unterzeichnen, und sie erklärten, nur der Gewalt gewichen zu sein; nebst dem mitverhafteten Polizeidirektor de Püry wurden sie im Schlosse bewacht, aber mit Schonung behandelt. Vom Vororte wünschte die provisorische Regierung nun geeignete Weisung und ebenfalls eidgenössische Repräsentanten, um Konflikte zu vermeiden. Einstimmig beschloß der Vorort den letztern die Weisung zu geben, sich an die dort bestehende Regierung zu halten, da das freie Konstituirungsrecht durchaus anerkannt werden müsse [1]. Herr von Sydow, der königlich preußische Gesandte, verließ am 3. gegen Mittag Neuenburg, nachdem er sich vorher noch sowohl gegen die gewaltsame Besitznahme des Regierungssitzes als gegen die Verhaftung der Regierungsglieder und die Verletzung der Rechte seines Fürsten verwahrt hatte. Eine ähnliche Verwahrung wurde an den Vorort erlassen. Der letztere lehnte jedoch diese Verwahrung, fortwährend das Recht der freien Konstituirung für Neuenburg in Anspruch nehmend, als eine unbefugte Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft ab [2]. Die vorörtlichen Kommissarien ließen die provisorische Regierung zuerst selbst den Wunsch eröffnen mit ihr in Verbindung zu treten, worauf man Besuche austauschte. Die provisorische Regierung zeigte nun auch dem Vororte förmlich ihre Konstituirung und die Befreiung des Landes an, und wurde von demselben anerkannt [3]. Darauf übersandte der letztere eine schriftliche, natürlich von seinem Standpunkte des freien Konstituirungsrechtes ausgehende Darstellung der in Neuenburg statt gehabten Ereignisse an die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris [4]. Indessen schien vor der Hand in jenem Kanton, nach einer Schilderung der eidgenössischen Repräsentanten, die Lage der Dinge noch ziemlich kritisch, da die Unterbeamten ihre Verrichtungen nicht weiter fortsetzen wollten, bis sie vom Könige ihres Eides entlassen wären. Darauf wurde Regierungsrath Schnei-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 2. Merz 1848. Nr. 232.

[2]) Zuschrift des preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, an die eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg. Neuenburg, den 3. Merz 1848. Zuschrift desselben Gesandten an den Vorort. Bern, gleichen Tages. Vorörtliches Protokoll vom 6. Merz, Nr. 245.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 11. Merz 1848. Nr. 344.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 12. Merz 1848. Nr. 356.

der durch Staatsrath Blanchenay aus Waadt ersetzt, und zwei Bataillone Waadtländer und Bernertruppen auf Piket gestellt, um im Nothfalle den wankenden Volkswillen zu unterstützen [1]). Besonders waren es die Bezirke Valangin und la Sagne, welche mit aller Entschiedenheit ihre Unterwerfung unter die neue Ordnung der Dinge verweigerten. Der Ruf: „Es lebe der König!" ertönte in vielen Gemeinden und wurde sogar den eidgenössischen Repräsentanten bei ihren Besuchen im Lande umher, besonders von Frauen zugerufen. An einzelnen Orten wurden eidgenössische Fahnen mit Pistolen durchschossen, anderwärts konnte die Beschimpfung oder Entfernung derselben nur durch beigestellte Wachen verhindert werden. Besonders schienen die Geistlichen der neuen Ordnung Schwierigkeiten darzubieten. Die Unerfahrenheit der, nur nach dem Grade ihrer blinden Leidenschaftlichkeit für eine revolutionäre Umgestaltung gewählten Mitglieder der Regierung, trug gleichfalls dazu bei, die Mißgriffe und den Haß zu vermehren. Nach einem heftigen Auftritte in Neuenburg selbst wurde indessen die Ruhe nicht wieder gestört. Der Bezirk la Sagne wurde militärisch besetzt und entwaffnet. Die Wahlen in den neuen Verfassungsrath fielen zwar zum Nachtheile der neuen Ordnung der Dinge aus, doch die tiefe Erschütterung der preußischen Monarchie in den Merztagen, mußte nothwendig ihre Rückwirkung auf Neuenburg äußern, so daß gegen Ende Merz die provisorische Regierung dem Vororte melden konnte, die neue Ordnung der Dinge fange an sich zu befestigen, und selbst die Bürgerschaft von Neuenburg, die letzte Stütze der königlichen Gesinnung, gebe sich einem volksthümlichen Sinne hin, worüber der Vorort sie beglückwünschte [2]). Auf solche Weise fand die Umgestaltung Neuenburgs, seine Losreißung von Preußen und sein gänzlicher Anschluß an die Eidgenossenschaft statt. Von der einen Seite wurde über das Ereigniß unbedingt gejubelt, von der andern mit großer Berechtigung getrauert, denn besonnenere Männer, die den gänzlichen Anschluß im schweizerischen, sowie im allgemeinen europäischen Interesse auch angemessen halten mochten, hatten dennoch mancherlei Bedenken über die gewaltsame Form, die ihnen weder in Bezug auf den Anstand gegen eine Macht, die im Grunde der Eidgenossenschaft natürliche Freundin war und sich bisher aufrichtigst, sehr oft wohlthätig gegen solche bewährt hatte, noch in Bezug auf die Zukunft als gerechtfertigt, der Eidgenossenschaft würdig, für deren Wohlfahrt förderlich, erscheinen konnte. Doch wurden solche Bedenken einstweilen in jenem betäubenden Taumel, den solche Umwälzungen erregen, überhört, ja nicht selten mit schlecht überlegtem, bubenhaftem Hohne der radikalen Organe, zurückgewiesen.

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. Merz 1848, Nr. 257.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Merz 1848, Nr. 512.

Nicht wenig Aufsehen machte der plötzlich dem Vizepräsidenten des Vorortes, Funk, ertheilte Auftrag sich nach Uri zu begeben, um eine Kiste daselbst abzuholen, in welcher sich wichtige Aktenstücke über die angeblich im Wurfe gehabte Theilung der Schweiz befinden sollten [1]). Am Tage vorher hatte man der in der Hochverrathssache etwas zögernden Regierung von Luzern auf ihre Anfrage, welcher Richter die Untersuchung gegen die des Hochverraths verdächtigen Personen zu führen, welches Gericht zu urtheilen, und wer die daherigen muthmaßlich ziemlich bedeutenden Kosten zu tragen habe, geantwortet: Gesetze und Richter von Luzern müßten als hierin befugt angenommen werden, die Kostensfrage würden die Gerichte erledigen [2]). Die Regierung von Uri berieth am 18. Merz über das sonderbare Gesuch des Vorortes und schlug es, nachdem sie sich einige Stellen aus den Akten hatte vorlesen lassen und einen Anwalt für die Angeklagten angehört hatte, mit Mehrheit ab [3]). Als Funk dem Vororte über seinen mißlungenen Auftrag persönlich Bericht erstattete, beschloß der letztere im übermüthigen Gefühle seiner zeitweiligen Allgewalt über einen gedemüthigten Theil des Vaterlandes, sofort vier Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine Kompagnie Scharfschützen den eidgenössischen Kommissarien zur Verfügung zu stellen, welche ohne Aufschub, auf Verantwortung und Kosten des Kantons Uri

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 13. Merz 1848, Nr. 369.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 12. Merz 1848, Nr. 352.

[3]) Das am meisten Besprochene von den vorgelesenen Aktenstücken war ein, wie es schien, von der Hand Sigwart-Müllers geschriebener, aber nicht unterschriebener Entwurf, zu einer andern Eintheilung der Schweiz zum Vortheil der streng katholischen Sache. Diesem zufolge wären von Bern losgetrennt worden: 1) Der Jura bis an die Aare und Ziehl, als Kanton Pruntrut. 2) Das Oberland: a. zum Theil an Unterwalden; b. zum Theil an Wallis, und 3) Seftigen, Schwarzenburg und Laupen an Freiburg. Ferner Zürich: Vom Albis bis an die Limmat an Luzern. Aargau: Der katholische Theil und die Bezirke Zofingen und Kulm an Luzern. Waadt: Die Bezirke Aigle, Ormonds und Chateau d'Oex an Wallis; Wiflisburg bis Lücens und von Vivis bis Chatel Denis an Freiburg. Glarus sollte ganz aufgehoben werden. Das Gebiet des Linththals an Schwyz und der übrige Theil an Uri kommen. In allen ganz oder zum Theil katholischen Kantonen sollten die Jesuiten eingeführt und sämmtliche Klöster wieder eingesetzt werden. Eidgenössische Kommissarien sollten mit den bereits bestellt gewesenen provisorischen Regierungen obige Anordnungen vollziehen. Als Mitglieder der provisorischen Regierung von Bern waren bestimmt: die HH. Altschultheiß Fischer, Blösch und Knechtenhofer; für den Kanton Pruntrut: die HH. Moreau, Garnier und Pequignot. Für den Kanton Zürich: Bluntschli. Für St. Gallen: Jakob Baumgartner, Breny. Für Solothurn: Müller, von Arx, u. s. w. Von der, den radikalen Kantonen aufzulegenden Kriegssteuer hat eine Million Franken zu Errichtung einer katholischen Universität in Luzern verwendet werden sollen.

Die meisten in dieser sonderbaren, apogryphen Schrift genannten Personen glaubten sich förmlich verwahren zu sollen.

in denselben einrücken sollten, wenn die Herausgabe nicht binnen 40 Stunden erfolge. Als zweiter Kommissär sollte der luzernische Großrath Plazid Meyer den Herrn Funk dießmal begleiten [1]). Die Kommissarien konnten indessen die ersehnten Aktenstücke, wie es hieß wegen Verschleppung, nur zum Theil zur Hand bringen, weßhalb Luzern eingeladen wurde die Sache in Uri ordentlich untersuchen zu lassen, denn noch nicht befriedigte Verfolgungssucht suchte mit schlecht verhehlter Wuth nach neuen wohlvermöglichen Opfern. Funk berichtete jedoch bei seiner Rückkehr, daß die Untersuchung noch gar nicht angehoben und das Vorhandensein eines Mehreren nur auf bloßer Vermuthung tendentioser Verdächtigungen und vager Anzeigen beruhe [2]). Endlich meldete auch noch die Regierung von Luzern Anfangs Aprils, daß sie keinen Untersuchungsrichter für den Hochverrathsprozeß hätte finden können, weßhalb sie den Vorort bat, von sich aus einen solchen zu ernennen, oder wenigstens in Beziehung auf die Untersuchungskosten die erforderliche Gewährleistung zu geben. Der Vorort hielt es aber doch für angemessener, in diese Kostensfrage vorläufig nicht einzutreten. [3])

Die stürmischen Bewegungen in der Lombardei nahmen bald genug die Aufmerksamkeit des Vorortes in Anspruch. Im Merz zeigte sich eine wahrhaft wundersame, in der Weltgeschichte wohl nicht aufzuweisende, rasche und durchgreifende Rückwirkung der französischen Februarumwälzung durch das ganze mittlere Europa. Es zeigte sich, daß ein bis zu den untersten Schichten eingedrungener revolutionärer Geist durch alle Volksstämme Oesterreichs verbreitet worden und weit um sich gegriffen hatte, und daß die bloße Kabinetspolitik des greisen österreichischen Staatskanzlers Fürsten Metternich nicht mehr genüge. Schien doch das sonst so lebenslustige Wien merklich ernster geworden, und gab sich in den Aeußerungen einiger Provinzialstände eine entschiedene Auffassung des Gesammtstaates kund; es wollten die Landleute auch etwas zu den Geschäften reden, der Bürgerstand sich nicht mehr mit den Jesuiten vertragen. In solcher Gährung traf die Kunde von den Februarereignissen in Paris, die bisher so unbedingt ergebene Bevölkerung der Kaiserstadt. Auf der ungarischen Staatsversammlung sprach man sich sofort heftig gegen das bisherige System aus, auch in Prag gab sich eine große Bewegung kund, an deren Spitze wie auch sogar in Wien und in andern aufgeregten Ländern, eine unreife, unerfahrene, stürmische Jugend, die Studenten und Schüler traten. Am 13. und 14. Merz gewann hier der Aufstand die Oberhand, doch schien er in Oesterreich nicht gegen das Herrscherhaus, sondern bloß gegen den Fürsten Metternich, wider die Form und den Geist der bisherigen Staats-

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. Merz 1848, Nr. 394.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 25. Merz, Nr. 454, vom 28. Merz 1848, Nr. 492.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 4. April 1848, Nr. 550.

verwaltung gerichtet. Mit einer ganz Europa überraschenden Schnelligkeit war diese Umgestaltung vollendet. Am 15. stand schon eine 15,000 Mann starke Nationalgarde in den Straßen Wiens. Dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als eine Verfassung für alle Theile des Reiches unter dem Schutze der freien Presse wie des bewaffneten Volkes zu ertheilen, und eine Zeit lang sich bereit zu zeigen, den penetranten, erstickenden Weihrauch derber Volksthümlichkeit hinzunehmen. Blumenkränze und Fackelzüge erhöheten den kindischen Jubel einer wonne- und weintrunkenen Bevölkerung. In der Lombardei stand der 82jährige Feldmarschall Graf Radetzky mit einem 75—80,000 Mann starken Heere, kaum stärker als die Hälfte von der Macht, die er verlangte, um die großen und volkreichen Städte des nördlichen Italiens im Zaume zu halten und das wohlbewaffnete Sardinien zu beobachten, und zwar bestand ein Drittheil dieses Heeres aus Italienern. Seit der Verkündigung des Standrechtes war es so ziemlich ruhig geblieben. Allein die Intriguen Karl Alberts regten den Geist des Aufstandes wieder auf. Am 10. Merz verließ der Civilgouverneur Graf Spaur, am 17. der Vizekönig selbst die lombardische Hauptstadt. Die Kunde von den die Militärgewalt lähmenden Weltereignissen flößte den Mailändern wieder Muth ein. Am 18., am Tage selbst, an welchem die Erlassung einer freisinnigen Verfassung für das ganze Reich in Mailand bekannt gemacht wurde, begann der Kampf, bei welchem die Oesterreicher aus Barrikaden, Häusern und andern Verstecken mit Pulver und Blei, kochendem Wasser, siedendem Oel und sogar mit geschmolzenem Blei angegriffen, nach drei Tagen endlich zum Rückzuge genöthigt wurden, und mit Erduldung großer Noth und Entbehrungen endlich am 29. die Stellung am linken Ufer des Mincio erreichten, wo sie der weitern Verfolgung Halt gebieten konnten. Das von wenig zahlreichen Truppen besetzte Venedig war dann auch in den nämlichen Tagen durch die Schwäche zweier Ungarn, des Civilgouverneurs Grafen Palfy und des Festungskommandanten Feldmarschalllieutenants Grafen Zichy, nebst allen seinen unermeßlichen Hülfsmitteln in die Hände des Aufstandes gerathen, an dessen Spitze sich wie in Mailand, eine provisorische Regierung stellte. Ueberall wurde zu den Waffen gegriffen und der Brenner sollte fortan die deutsche Marke gegen das einige Italien bilden.

Tessin meldete alsobald den Ausbruch jener Umwälzung in Mailand, so wie daß es zu Deckung der Grenzen zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Artillerie aufgestellt habe. Auch der schweizerische Konsul in Mailand, Reymond, berichtete daß die dortige Umgestaltung bereits ihr erstes Stadium durchgemacht habe, und sich die Aufrührer im einstweiligen Besitze der öffentlichen Gewalt befänden, worauf der Vorort den Obersten Luvini zur Wahrung der eidgenössischen und im

Sinne anderweitiger, selbstverständlicher materieller Interessen nach Mailand zu schicken beschloß. [1]) Dem einige Tage später von dem schweizerischen Konsul ausgesprochenen Wunsche einer Ermächtigung, sich mit der usurpirten Herrschaft in Geschäftsverbindung zu setzen, entsprach man augenblicklich. [2]) Den von Tessin unter dem Vorbehalt der Einwilligung Graubündtens gestatteten Durchpaß für 1200 Kriegsgefangene in die österreichischen Staaten fand man dagegen bedenklich. [3]) Die Wünsche einiger angrenzenden lombardischen Distrikte für Einverleibuug in den Kanton Tessin, verwies der Vorort an die Tagsatzung. [4]) Noch ernstlicher wurden jetzt die kriegerischen Ereignisse Oberitaliens durch die nun offene Theilnahme Karl Alberts. Dieser Fürst, der die freisinnigen und nationalen Ideen, die er im Jahre 1821 zuerst begünstigt, theils selbst angeregt, darauf Jahre lang unterdrückt und verfolgt hatte, glaubte jetzt den eigenen innern Verlegenheiten, die von dem stürmischen Andrange der Bewegung herrührten, zu entgehen, wenn er sich selbst an die Spitze derselben setzte und die augenblickliche Bedrängniß Oesterreichs, welches er durch Friedensversicherungen bisher einzuschläfern suchte, nun benutzte, um über die Besitzungen desselben im nördlichen Italien herzufallen. Am 24. Merz erließ er eine Proklamation, die einer Kriegserklärung gegen Oesterreich gleich kam, in der er den Lombarden und Venetianern zusagte, daß er ihnen bei ihren Bestrebungen Hülfe leisten werde, wie sie ein Freund vom andern, der Bruder vom Bruder erwarten dürfe, und reiste am folgenden Tage zum Heere ab. Die in Lausanne sich aufhaltende sardinische Gesandtschaft zeigte dem Vororte auch förmlich an, daß die an der Grenze der Lombardei zusammengezogenen Truppen unmittelbar in dieselbe einrücken und neben dem sardinischen Schilde noch die italienischen Farben tragen würden. [5]) Einige Tage später wurde der bisherige sardinische Gesandte, der dieses gemeldet, Graf Crotti de Castigliole durch den General Racchia ersetzt. [6]) Anfangs Aprils begehrte dieser, den Titel eines Geschäftsträgers führende Abgeordnete, eine Truppenaufstellung von Seite der Schweiz. [7]) Unmittelbar darauf gab er eine schriftliche Note ein, in der er, gestützt auf die Verhältnisse der Zeit, die freie Entwicklung der Völker, die sich in Frankreich, Italien und Deutschland gleichmäßig kund gab und hinweisend auf die gegenseitigen Sympathieen, eine innige Verbindung mit Italien beantragte und die Eidgenossenschaft zu einer Aufstellung von 30,000

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 27. Merz 1848, Nr. 481.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Merz 1848.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 27. Merz 1848, Nr. 480.
[4]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Merz 1848, Nr. 508.
[5]) Graf Crotti de Castigliole an den Vorort Bern, 26. Merz 1848.
[6]) Graf Crotti de Castigliole an den Vorort Bern, 30. Merz 1848.
[7]) Vorörtliches Protokoll vom 6. April 1848, Nr. 575.

Mann aufforderte, von denen wenigstens 20,000 die Bestimmung haben sollten, auf den Schlachtfeldern Italiens die Entscheidung zu erkämpfen, deren Beantwortung jedoch der Vorort wie natürlich der bevorstehenden Tagsatzung überließ [1]). Die piemontesische Armee hatte unterdessen den Tessin überschritten und folgte 45,000 Mann stark, in zwei Abtheilungen, die eine über Brescia, die andere über Cremona der österreichischen, sich nach Verona zurückziehenden Armee in einiger Entfernung nach. In Rom hatte man die Jesuiten vertrieben, den Pabst gezwungen daß in allen Straßen seiner Hauptstadt Freiwillige für den Krieg gegen Oesterreich geworben und Geldbeiträge gesammelt würden, ja sogar einen Theil seiner Truppen nach der Lombardei ziehen zu lassen. Weiter zu gehen hatte er sich entschieden geweigert, da es ihm als Oberhaupt der Kirche nicht zustehe, einen katholischen Staat zu befehden und Blutvergießen zu veranlassen. In Neapel hatte man auf Anstiften der Fürstin Belgiojoso den österreichischen Wappenschild von dem Gesandtschaftshause heruntergeworfen, und es war der König genöthigt worden ein der stürmischen Bewegung ganz ergebenes Ministerium zu nehmen. Am 7. April veröffentlichte denn auch König Ferdinand gleichfalls ein kriegerisches Manifest gegen Oesterreich. Zwei neapolitanische Divisionen traten, 13,000 Mann stark, den Marsch nach Oberitalien an, wo sie jedoch den Po nicht überschreiten sollten. Parma und Modena waren in den Händen der Aufständischen. So schienen Anfangs Aprils die kühnsten Wünsche des jungen Italiens und aller vermessenen Monarchenfeinde Europa's übertroffen. Mit Ausnahme von Mantua und Verona wehte die dreifache italienische Fahne von den Thürmen der Städte der Halbinsel, die kleinen und größern Staaten rüsteten ihre Truppen zum Kreuzzuge gegen Oesterreich, überall verschwor sich die berauschte Jugend mit feurigen Eiden, für das Vaterland zu siegen oder zu sterben, um das Panner der Freiheit und Unabhängigkeit, oder richtiger Zügellosigkeit, des jungen Italiens sich schaarend.

In Savoien hingegen hatte man den Einfall des Königs in die Lombardei zu sträflichen Unternehmungen benützen wollen und es waren in Folge desselben Gelüste nach einer Vereinigung mit Frankreich aufgetaucht, was die Regierung von Genf dem Vororte mit der Anfrage meldete, ob es unter diesen Umständen, da Genf für solche Vorgänge in eine sehr mißliche Lage kommen könnte, nicht räthlich wäre, von dem durch die Verträge des Jahres 1815 erworbenen Rechte der Besetzung des Chablais und Faucigny, Gebrauch zu machen. Der Vorort der es für sehr bedenklich hielt, in dieser wichtigen Angelegenheit einen voreiligen Beschluß zu fassen, schickte alsogleich den Regierungsrath Revel nach Genf, um sich an Ort und Stelle nach

---

[1]) Note des Generals Racchia an den Vorort Bern, 6. April 1848.

der Lage der Dinge genau zu erkundigen und die Regierung auf die ihr durch den Art. IV. der Bundesakte vorgezeichnete Stellung aufmerksam zu machen, die sie anwies den Vorort alsogleich von jeder äußerlichen Gefahr in Kenntniß zu setzen. Den Mitgliedern der Behörde wurde über diese Sendung das Geheimniß auferlegt [1]). Anfangs Aprils meldete dieser Beauftragte, daß eine Anzahl brodloser Arbeiter aus Frankreich in Savoien eingebrochen sei und dort Unruhen veranlaßt hätten. Es hatte sich sogar das Gerücht verbreitet, in Chambery sei die Republik ausgerufen worden. Unter diesen Umständen fühlte sich die Regierung von Genf in Versuchung, die Besetzung der erwähnten savoischen Gebietstheile auf eigene Faust zu unternehmen und dann bei der Tagsatzung um nachträgliche Genehmigung einzukommen [2]). Nach der Abreise Revels meldete jedoch die Regierung von Genf noch, daß Sonntags den 2. April Chambery durch einige tausend Arbeiter überschwemmt worden und es daselbst zwischen denselben und den Einwohnern zu einem ernstlichen Gefechte gekommen sei, in dem einige Personen getödtet und einige Hundert gefangen worden wären. Wegen diesen Unruhen bot die Regierung ein Bataillon Infanterie und eine Batterie Artillerie auf. Der von Genf zurückgekehrte Regierungsrath Revel fügte indessen noch bei, daß diese Truppenaufstellung auch unter dem Rückgedanken der Besetzung von Chablais und des Faucigny, wie zur Beobachtung von 4000 französischen Arbeitern stattgefunden, mit denen Genf selbst überschwemmt sei. Der Vorort entsprach dem Wunsche Genfs und ernannte den Obersten Bourgeois zum Befehlshaber der aufgebotenen Truppen [3]). Ende Merz zeigte auch die provisorische Regierung der venetianischen Republik dem eidgenössischen Vororte ihre Konstituirung an, und der Vorort sprach in seiner Antwort die Hoffnung aus, daß die künftige freiere Gestaltung der italienischen Staaten, namentlich auch auf die Verkehrsverhältnisse mit der freien Eidgenossenschaft von günstigem Einflusse sein möchten [4]).

Um die Grenze der Lombardei gegen Einfälle zersprengter, bewaffneter Schaaren sicher zu stellen, wurden zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Batterie Artillerie in eidgenössischen Sold genommen und unter die Befehle des eidgenössischen Obersten a Bundi gestellt; dem Obersten Gerwer aber ertheilte man den Oberbefehl über das von der Regierung von Graubündten auf das Piket gestellte Bundeskontingent dieses Kantons, wie denn auch der Vorort in Berücksichtigung

[1]) Zuschrift der Regierung von Genf an den Vorort Bern vom 30. und 31. Merz 1848. Vorörtliches Protokoll vom 31. Merz 1848, Nr. 527.

[2]) Berichte des Herrn Revel vom 3. und 5. April 1848.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 6. April 1848, Nr. 578.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 6. April 1848, Nr. 580.

möglicher Fälle den eidgenössischen Kriegsrath einlud, eine gänzliche Reorganisation der eidgenössischen Armee vorzunehmen, und die Stände anging zur Ergänzung der Militärstäbe geeignete Vorschläge beförderlich einzureichen. Offenbar ungern gab er Anfangs Aprils abermals den Durchpaß von 800 Mann gefangener Lombarden zu, da man nicht wohl das Ansuchen der österreichischen Behörden zurückweisen konnte [1]).

Auch in Deutschland hatte sich die Rückwirkung der französischen Februarrevolution zeitig kund gegeben. In erster Reihe wurde das benachbarte Baden von dem hinüberdringenden Geiste der Unbotmäßigkeit ergriffen. Die Regierung glaubte die Kammer durch den Eintritt Becks in das Ministerium gewonnen zu haben, allein die Schnelligkeit, womit sich dieses Ministerium beeilte den laut ausgerufenen Volkswünschen entgegen zu treten, hinderte nicht die Verbreitung einer Anzahl schlechter, das Volk aufreizender, gegen die Landesregierung gerichteter Libelle und zu wildem Umsturz auffordernder Flugschriften, hinderte nicht den verbrecherischer Weise veranstalteten Brand des Gebäudes der auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe. Schien doch auch der Thron des Königs von Baiern zu wanken. In Würtemberg wurde das bisherige Ministerium erschüttert und von der bearbeiteten großen Masse auch da Volksbewaffnung, unbedingte Preßfreiheit und anderes mehr mit rohem Ungestüm, unter strafbaren Drohungen gefordert. Auch in Gießen brach die Gährung in volle Flammen aus. Anfangs Merz versammelten sich 51 der sogenannt freisinnigen Richtung angehörende Mitglieder der bisherigen Kammern aus einem großen Theile Deutschlands in Heidelberg. Einmüthig wurde von ihnen die Ueberzeugung ausgesprochen, Deutschland dürfe nicht durch die Dazwischenkunft in den Angelegenheiten des Nachbarlandes oder durch Nichtanerkennung der dort eingetretenen Staatsveränderung, in den entbrennenden Krieg verwickelt werden, die Deutschen dürften nicht jene Freiheit und Selbstständigkeit, welche sie selbst als ihr Recht für sich forderten, andern Nationen schmälern oder sie derselben berauben. Die Vertheidigung Deutschlands und seiner Fürsten dürfe hauptsächlich nur in der freiesten Verfassung und in dem bewährten Kriegsmuthe der Deutschen, nie aber in einem russischen Bündnisse gesucht und gefunden werden. Die Urgewalt Deutschlands in einer aus allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung herzustellen, sei unaufschiebbar, sowohl zur Beseitigung der nächsten innern und äußern Gefahren, wie zur Entwicklung der Kraft und Blüthe des deutschen Nationallebens. Die Versammelten wollten ihre betreffenden Regierungen auf das Dringendste angehen, das gesammte deutsche Vaterland und die Throne sobald und so vollständig als

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. April 1848, Nr. 554.

nur immer möglich mit diesem starken Schutzwalle zu umgeben. Auch das Königreich Sachsen und die Herzogthümer wurden von der Bewegung ergriffen, ebenso Mecklenburg und Oldenburg. In Preußen schienen kommunistische Bestrebungen mit den freisinnigen in ernstlichen Konflikt treten zu wollen. Am 14. Merz wurde der vielgewünschte vereinigte Landtag nach Berlin einberufen, aber schon am 15. kam es zu gewaltsamen Auftritten in dieser Hauptstadt. Am 19. fanden Straßenkämpfe und solche blutige Ereignisse statt, wie sie in der Geschichte des Hauses Brandenburg ohne Beispiel waren. Der König gab in barmherziger Milde nach, obschon die Tapferkeit seiner treuen Soldaten den Aufruhr besiegt hatte. Die Macht der Regierung war damit gelähmt, fast gebrochen. Am 26. ritt der König, mit den deutschen Farben geziert, in der Hauptstadt herum, damit schien die Anarchie vollendet. Doch eine solche Freiheit konnte nicht zu dem geordneten Walten einer aufgeklärten, wenn auch durchgreifenden Regierung führen, da statt derselben die aufgeregte und willkürliche Laune eines thierähnlichen Pöbels die politische Gewalt übte. Unterdessen lud ein aus den 51 in Heidelberg versammelten Männern gebildeter Siebnerausschuß die Gewählten deutscher Nation für den 30. Merz nach Frankfurt am Main ein. Im Schooße der dort tagenden, die deutschen Regierungen vertretenden Bundesversammlung selbst, erklärte Blittersdorf den bisherigen Zustand der Dinge für unhaltbar. Am 31. begann das sogenannte Vorparlament in Frankfurt seine Sitzungen. Während der Jubel vieler Schwindler das Anbrechen eines goldenen Zeitalters zu begrüßen vermeinte, ahnten Vernünftigere von einem oft wirklich knabenhaften Treiben und der dabei herrschenden grenzenlosen Verwirrung wenig Gutes. Noch weniger aber erhofften solche von der Frankfurter Versammlung, die schon nach den ersten Sitzungen die deutschen gemeinsamen Angelegenheiten aus den Augen verlor, statt solche rasch und mit Vernunft und zum Zwecke führend zu ordnen, dafür sich aber voreilig in die unfruchtbare schleswig-holsteinsche Frage verrannte.

Von Basel aus meldete Herr von Sydow Ende Merz, daß ihm von verschiedener Seite die Nachricht zugekommen sei, wie in der Schweiz deutsche Arbeiter und Flüchtlinge Berathungen hielten, um in bewaffneten Schaaren von dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus in das deutsche Bundesgebiet einzufallen und daselbst die von rasenden Revolutionären und Taugenichtsen angestrebte Republik gründen zu helfen. Die Berner-Zeitung hatte sogar einen vom 21. Merz aus Paris datirten Aufruf an die Deutschen in der Schweiz verbreitet, in welchem man die militärische Organisation aller daselbst sich gebildeten deutschen Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Handeln für jenen Zweck verlangte. Andere Mittheilungen ließen den Herrn von Sydow befürchten, daß die von Frankreich kommenden bewaffneten Schaaren ganz oder zum Theil ihren Weg

durch die Schweiz nehmen würden. Der preußische Gesandte setzte den Vorort hievon in Kenntniß und sprach dabei die Erwartung aus, daß die Behörde alle geeigneten Vorkehren treffen würde, um eine jede Verletzung des deutschen Bundesgebietes, durch von der Schweiz kommende oder durch die Schweiz ziehende bewaffnete Schaaren, wirklich zu hindern. Der Vorort antwortete unter Hinweisung auf sein Kreisschreiben vom 28. Februar, daß die Eidgenossenschaft stets bereit sein würde, ihre völkerrechtliche Stellung gegenüber dem Auslande zu wahren und ihre daherigen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen [1]). Die Rückerwiederung ließ einiges, nicht ganz unbegründetes Mißtrauen durchblicken. „Der preußische Gesandte", so hieß es in derselben, „eile um „so mehr die in der Antwort enthaltene erfreuliche Zusage rückhaltloser Erfüllung „der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen, als dieser in verschiedenen seit dem 28. Merz zur „öffentlichen Kunde gekommenen, die gehegten Besorgnisse vermehrenden Um„ständen, namentlich in den veröffentlichten Beschlüssen einer am 26. Merz „in Biel stattgefundenen Versammlung, in einem am 30. bekannt gemachten, „von Dr. Ludwig Seeger unterzeichneten Aufrufe an alle Deutschen in Bern, „und in manchem Aehnlichen, eine Bestärkung der Besorgniß habe finden „müssen, daß das deutsche Bundesgebiet von der Schweiz aus durch den „Einfall bewaffneter Schaaren wirklich bedroht werde" [2]). Allerdings war am 27. Merz in Biel eine förmliche Anweisung von dem berüchtigten Becker als Präsidenten unterzeichnet, zu Bildung bewaffneter deutscher Vereine, erschienen [3]), dem ein anderer Aufruf in der Bernerzeitung ebenfalls von Ludwig Seeger vom 29., zur Vereinigung in eine Gesellschaft für sofortige Bewaffnung und militärische Organisation Aller, auch ihrer unbemittelten Landsleute, nachfolgte. Der Regierungsstatthalter von Bern wurde indessen auf das Gesetz vom 27. Juni 1845 gegen das Freischaarenwesen aufmerksam gemacht, und erhielt den Auftrag, den Seeger vor sich zu bescheiden, und ihm die Ausführung seines Vorhabens auf das Bestimmteste zu untersagen, und zwar unter Androhung unausbleiblicher Fortweisung [4]). Am 19. hatte unter der Leitung des flüchtigen hessischen Beamten Pohl eine Versammlung deutscher Arbeiter zu Gründung einer deutschen Republik stattgefunden, und diese Erklärungen erlassen, gegen die sich andere redliche Deutsche verwahrten. In Biel wurde am 26. die Bildung einer deutschen Legion von 500 Mann be-

[1]) Der preußische Gesandte Herr von Sydow an den Vorort Bern, Basel 28. Merz 1848. Vorörtliches Protokoll vom 28. Merz 1848, Nr. 506.

[2]) Der preußische Gesandte Hr. v. Sydow an den Vorort Bern. Basel, den 1. April 1848.

[3]) Lithographirte Instruktion. Biel, den 27. Merz 1848.

[4]) Manual des Regierungsrathes von Bern vom 30. Merz 1848.

schlossen, an deren Spitze ein mit Vollmachten ausgerüsteter Kriegsrath von sieben Personen stand, unter denen man die Deutschen Becker und Schüler, Adjutanten Ochsenbeins im Sonderbundskriege, und den ehemaligen Ingenieuroffizier Max Daffner bemerkte. Dr. Lommel wurde beauftragt, einem durch das Volk erwählten deutschen Parlamente die Sympathieen und Anerbietungen der deutschen Legion in der Schweiz mitzutheilen. Vom einstweiligen Geschäftsträger in Paris erfuhr man, daß eine Abtheilung deutscher Arbeiter nach Straßburg gezogen sei, mit der Absicht, einen bewaffneten Einfall in das deutsche Gebiet zu machen; da aber wahrscheinlich diesem Haufen der Uebergang nach Kehl nicht möglich sein würde, so dürften sie sich wohl nach Basel wenden. Daher wurde Basel gewarnt [1]). Mit den Regierungen von Bayern, Würtemberg und Baden wurden über dieses Freischaarenwesen Schriften gewechselt, wobei der Vorort sich auf das Kreisschreiben vom 28. Februar stützte und den festen Entschluß aussprach, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beobachten [2]).

Die Wühlereien der Deutschen in der Schweiz und das ersichtliche Dulden derselben von Seite der bernischen Regierung, wurde übrigens in der Schweiz, selbst von einigen der achtbaren Radikalen so sehr mißbilligt, daß Anfangs April die Regierung von St. Gallen ihr Befremden über die Vorgänge in Biel äußerte, und es dem Ermessen des Vorortes anheimstellte, wie sehr die Stellung der Eidgenossenschaft durch solches Treiben gefährdet werden könnte, weßhalb man die Erwartung aussprach, daß mit aller Energie dagegen eingeschritten und solche Verletzung des Gastrechts nicht geduldet werde, da man sich sonst genöthigt halten müsse, die Tagsatzung einzuberufen. Der Vorort anwortete zwar in ziemlich gereiztem Tone, sich auf das Kreisschreiben vom 28. Februar berufend, allein ohne die Thatsachen zu berühren [3]). Indessen unterstützte auch Luzern das Begehren von St. Gallen [4]). Allein die Regierung von Bern hatte sich bereits veranlaßt gefunden, die Bildung bewaffneter und militärisch organisirter Vereine zum Zwecke der Einmischung in die politischen Verhältnisse benachbarter Staaten, leichthin zu untersagen und die bereits errichteten Vereine dieser Art scheinbar aufzulösen [5]). Als am

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 1. April 1848, Nr. 544.

[2]) Note des badischen Gesandten, Freiherrn von Marschall, vom 28. Merz 1848. Note des würtembergischen Ministeriums vom 1. April 1848. Note der bayerischen Regierung vom 3. April. Vorörtliches Protokoll vom 31. Merz, Nr. 517; vom 4. April 1848, Nr. 548; vom 9. April 1848, Nr. 608.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 4. April 1848, Nr. 549.

[4]) Zuschrift der Regierung von Luzern vom 5. April 1848. Vorörtliches Protokoll vom 6. April 1848, Nr. 590.

[5]) Beschluß des Regierungsrathes von Bern vom 3. April 1848.

10. und 11. April die Kunde von dem wahrscheinlichen Eintreffen starker Haufen Deutscher, mit dem Vorhaben in das Badische einzufallen, in Basel und Liestal ruchtbar wurde, boten die Regierungen beider Kantonstheile Truppen auf, welche der Vorort unter die Befehle des Obersten Frei von Brugg stellte [1]).

In Freiburg war indessen die neue Verfassung fertig geworden und in Kraft getreten, ohne daß man es wagte oder nur für rathsam hielt, sie verfassungsgemäß dem Volke zur Genehmigung vorzulegen. In derselben war das Niederlassungsrecht gewährleistet. Das Aktivbürgerrecht konnte mit dem 20. Jahre ausgeübt werden. Die Geistlichkeit war von dem Wahlrechte ausgeschlossen; die drei Gewalten des Staates, gesetzgebende, verwaltende und richterliche, getrennt. Die Kapitulationen mit fremden Staaten waren untersagt, so wie die Aufnahme der Jesuiten, Ligorianer und andere Religiosen. Die Oberaufsicht über alle Zweige des Unterrichts und der öffentlichen Erziehung stand bei dem Staate, während der religiöse Unterricht im engern Sinne der Geistlichkeit übergeben war. Der neue Staatsrath bestand mit Ausnahme eines Einzigen aus den Mitgliedern der radikalen provisorischen Verwaltung. Unter den Parteien herrschte übrigens die größte Erbitterung und man verbreitete sogar das Gerücht, daß die Murtner am 10. oder 20. in Masse nach Freiburg kommen würden, um die Klöster zu berauben und zu verbrennen und die Mönche und Nonnen zu verjagen. Die Verbreitung dieses albernen Gerüchtes wurde in böswilliger Absicht ohne weiters den Mönchen von Hauterive zugeschrieben. Der Bischof Marilley verblieb in entschiedenem Gegensatze zu der neuen Ordnung. Erhitzte Bauern traten auf verschiedenen Punkten zusammen um die Regierung zu sprengen, die Ruhe konnte nur mit Beistand von Berner- und Waadtländerbataillonen behauptet werden. Da hob der Ende März zusammengetretene Große Rath alle Klöster dem Grundsatze nach auf, so daß die reichen Klöster Altenryf, la Part Dieu und die Augustiner sogleich aufgelöst und ihr Vermögen zu Handen gezogen wurde, dagegen man die armen dem Schicksal des Aussterbens ihrer Bewohner überließ, vollkommen nach dem fatalistischen Beispiele des Kulturmusterkantons Aargau. Der Kriegskostensbeschluß wurde dahin abgeändert, daß die Urheber des Sonderbundes wegen Unvermögens nur 800,000 Fr. bezahlen, die übrigen 800,000 Fr. aber durch Unterschriften gedeckt werden sollten, was im Mai beendigt sein müsse, wo dann der Große Rath die Ergebnisse der freiburgischen Großherzigkeit zu untersuchen hätte.

Von Sitten aus entschuldigte sich Monsignor Lüquet über sein verspä-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. April 1848, Nr. 614.

tetes Eintreffen in der Bundesstadt mit der Nothwendigkeit, die Gegenstände zu einer spätern Unterhandlung erst in Freiburg und Sitten einzuleiten. Das Ergebniß dieser vorläufigen Bemühungen würde hoffentlich für die Eidgenossenschaft erfreulich sein [1]). Wirklich traf jetzt auch von Rom die Anzeige einer außerordentlichen Sendung, neben der bisherigen päbstlichen Nuntiatur, für die Bedürfnisse der katholischen Kirche in der Schweiz, in der Person von Monsignor Johann Felix Lüquet, Bischofs von Hesebon ein, der in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und apostolischen Delegaten, bei der Eidgenossenschaft aufzutreten bestimmt sei [2]). Um sich bei dem überaus freisinnigen Vororte Bern in den Ruf aufgeklärter Ansichten zu bringen, ließ er sich durch den freiburgischen Staatsrathspräsidenten Schaller bei demselben einführen, der ihm denn auch schon von Freiburg aus großes Lob ertheilte. Er hatte sich der verlangten Abberufung des Bischofs Marilley nicht abgeneigt gezeigt, sofern sich irgend ein Mittel zu seiner Anstellung auf einem andern Posten ergebe, und schien auch sogar mit den andern Begehren der Umwälzungslustigen, wie z. B. für Anerkennung der Hoheitsrechte des Staates, Abschaffung der Feiertage, Einführung einiger wichtigen Reformen, ganz einverstanden. Selbst die Aufhebung der Klöster ließ bei ihm keinen hartnäckigen Widerstand besorgen. Neben der Beschwichtigung vieler obwaltenden Streitfragen war übrigens sein Hauptbestreben auf das Zustandekommen eines allgemeinen schweizerischen Konkordats gerichtet [3]). Am 11. April übergab er sein Beglaubigungsschreiben und eine Note höchst merkwürdigen Inhalts, in welcher er zu verstehen gab, daß die katholische Kirche und ihr Haupt nicht an wechselnde politische Formen gebunden wären, daß sie vielmehr dahin gerichtet seien, den Geist der Zeit klug aufzufassen, und wenn sie mit Dank und gehöriger Anerkennung auch die Gunstbezeugung früherer Machthaber empfangen hätten, sie sich auch in eine neue Ordnung der Dinge und in die veränderten Umstände zu fügen und sich mit denselben zu vertragen wüßten [4]). Diese im Publikum durch die Presse verbreitete Note erregte in der öffentlichen Meinung gewaltiges Aufsehen und im Grunde nicht wenig Erstaunen, da man an solche freimüthige Herzensergießungen von Seite des heiligen Stuhles eben nicht gewöhnt war. Der Bischof von Hesebon, für sein ehrwürdiges Amt noch ein junger und schöner Mann, ein feuriger geistreicher Franzose, schien als Jüngling einst dem weltlichen Stande angehört und jedenfalls theils

[1]) Zuschrift des Bischofs von Hesebon, Monsignor Lüquet an den Bundespräsidenten. Sitten, den 1. Merz 1848.

[2]) Der Kardinal Staatssekretär an den Vorort Bern. Rom, den 2. Merz 1848.

[3]) Der freiburgische Staatsrathspräsident Schaller an den Bundespräsidenten. Freiburg, den 18. Merz 1848.

[4]) Note des Bischofs von Hesebon, Monsignor Lüquet, vom 9. April 1848.

in Europa, theils im Orient ein bewegtes Leben geführt zu haben; eine heitere, durch eine reiche und warme Einbildungskraft gewürzte Darstellungsweise gewann ihm besonders die Zuneigung geistreicher Frauen. Als Grundlage einer zwischen der Eidgenossenschaft und dem heiligen Stuhle zu treffenden allgemeinen Uebereinkunft gab er folgende Hauptpunkte an: 1) Die endliche Lösung der Klosterangelegenheit mit Berücksichtigung der Zeitbedürfnisse und der Verhältnisse der einzelnen Kantone. 2) Ausgleichungen in der Umschreibung der bischöflichen Sprengel nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. 3) Untersuchung der Frage, ob die Ernennung der Bischöfe und anderer geistlichen Würdenträger nicht auf eine Weise stattfinden könnte, daß die niedere Geistlichkeit dabei betheiligt würde, und dennoch sowohl dem heiligen Stuhl als den Regierungen die Möglichkeit bliebe, Männer von den bischöflichen Stühlen fern zu halten, welche derselben unwürdig oder doch wenigstens unfähig wären, das gute Einverständniß zwischen dem Staate und der Kirche zu unterhalten. 4) Ein Reglement über die Befreiung der geistlichen Güter und die Dotation der Geistlichkeit in den Kantonen, wo sich Schwierigkeiten darüber erhoben hätten. 5) Unterhalt oder Gründung von Erziehungsanstalten zu Bildung einer sittlichen und wohlunterrichteten katholischen Geistlichkeit. 6) Abänderungen in den bisherigen Gebräuchen rücksichtlich der gemischten Ehen, der nothwendigen Feste u. s. w. [1]).

Unmittelbar nach der Vertagung der Tagsatzung hatte sich die Revisionskommission mit ihrer wichtigen Aufgabe befaßt. Fast einstimmig beschloß sie die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, wozu die Betrachtung nicht wenig mitgewirkt hatte, daß dann die Gesandten mehrerer Kantone ihre Meinung über gewisse Fragen freimüthiger auszusprechen wagten. Zum Redaktor des deutschen Entwurfes wurde Advokat Kern und zu jenem des französischen, Advokat Druey bezeichnet. Einen wichtigen Schritt that die Kommission, als sie nicht ohne Kampf die Beibehaltung der Vertretung der Kantone nach dem Systeme des Bundesvertrages von 1815 mit Stimmenmehrheit verwarf. Der mit der wichtigen Frage beauftragte besondere Ausschuß vereinigte sich über den Grundsatz eines Vertreters auf je 20,000 Seelen. Die Arbeiten schritten übrigens langsam vorwärts, da man überall auf Widerspruch stieß, und über die wichtigsten politischen und materiellen Fragen eine solche Verschiedenheit der Ansichten herrschte, daß eine Vereinbarung beinahe unmöglich erschien. Die Schwierigkeit, die besondern Wünsche und Vortheile der einzelnen Stände dem Wohl der Gesammtheit unterzuordnen, ließ hie und da den Wunsch nach einem Verfassungsrathe auftauchen, wenn auch derselbe mit den Grundsätzen des Förderativwesens nicht gerade übereinstimmend war.

---

[1]) Note des Bischofs von Hesebon, Monsignor Lüquet, vom 9. April 1848.

Gegen alle Erwartung setzte die Partei der Kantonalsouveränetät das Zweikammersystem durch, mit dem man einen ruhigen und vernünftigen Gang der Geschäfte zu erzielen hoffte. Doch war nicht zu verkennen, daß durch die Aufstellung der Bundesgewalten vieles für die Zentralisation gewonnen war. Der langsame Gang und die Heimlichkeit der Berathungen erregte die Ungeduld der, den illustren Fortschrittsanführern nun selbst unbequem fallenden, Volksvereine, welche immer heftiger nach einem Verfassungsrathe schrieen. Mit Kreisschreiben vom 8. April konnte indessen endlich der zweimal durchberathene Entwurf den Ständen zur Instruktion mitgetheilt werden [1].

Schon in den ersten Tagen dieses Monats hatte der Vorort wegen des in der Lombardei ausgebrochenen Krieges, der außerordentlichen Lage Europas, der durch Deutschlands Umgestaltung zu erwartenden Krise und andern kaum länger zu verschiebenden Gegenständen die vertagte Tagsatzung auf den 13. April wieder einberufen [2]. Dem Vernehmen nach sollte auch die Besorgniß der vorörtlichen Behörde vor den heftigen Gelüsten Genfs nach einer Besetzung des Chablais und Faucignys, nicht wenig zu dieser Maßregel beigetragen haben.

Zweites Kapitel.

Die Tagsatzung vom 13. bis 22. April 1848. Frage wegen Neutralität oder einer Betheiligung an auswärtigen Händeln. Eidgenössisches Anleihen. Abweisung des sardinischen Bündnisses. Verhältnisse zu Italien. Frage der Besetzung von Chablais und des Faucigny. Truppenaufstellungen wegen des badischen Aufstandes. Frage wegen der Anerkennung der italienischen Republik. Vertagung der Tagsatzung bis zum 15. Mai 1848.

Nur 10 Tage dauerte der diesmalige Aufenthalt der Tagherren in der Bundesstadt, während denen sie sich allerdings mit höchst wichtigen Gegenständen beschäftigten. Am ersten Tage, am 14. April, waren nicht weniger als vier Stühle, diejenigen der Gesandtschaften von Luzern, Schwyz, Tessin und Neuenburg, leer geblieben. Viel Aufmerksamkeit erregte ein Theil des vorörtlichen Berichtes, in welchem es hieß: Ein Zusammentreffen der beiden die europäische Welt bewegenden Prinzipien, derjenigen des Fortschrittes und jener der Reaktion scheine unvermeidlich zu sein, und es bedürfe diese nicht mehr abzuwendende und wirkliche Lebensfrage der sorgfältigsten Erörterung: ob bei diesem Kampfe die Schweiz an dem Grundsatze der Neutralität fest-

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 8. April 1848, Nr. 607.

[2] Kreisschreiben des Vorortes Bern vom 4. April 1848.

halten sollte und ob ihr die Möglichkeit gegeben sei, diesem Grundsatz unter allen Umständen treu zu bleiben. Bereits hätten gewichtige Stimmen sich dagegen erhoben und die Nothwendigkeit nachzuweisen versucht, daß die schweizerische Eidgenossenschaft diesem Ideenkampf nicht fremd bleiben könne, und daß sie bei ihrer dermaligen Stellung zu Gunsten der Freiheit ein bedeutendes Gewicht in die weltgeschichtliche Wagschaale zu legen vermöchte. Liege es im Fernern auch nicht in der Absicht der Schweiz auf Eroberungen auszugehen, so scheine es gleichwohl die Klugheit zu gebieten dem Streben, namentlich der kleinern Staaten, nach einer freiern politischen Existenz, nicht hindernd in den Weg zu treten, und gemäß dem Grundsatze des freien Konstituirungsrechtes dürfte ein Anschluß an den Bund der Eidgenossen nicht abzulehnen sein, sobald unter gewissen Umständen irgendwo die Neigung dazu sich kund geben sollte [1]. Diese Stelle des Berichtes erregte um so mehr Aufmerksamkeit, als gleich nach dem Zusammentritte der obersten Bundesbehörde mehrere Blätter des damals für das Organ Ochsenbeins geltenden „Verfassungsfreundes" einen Aufsatz über die schweizerische Neutralität enthielten, in welchem dieselbe nicht nur als ein todter Buchstabe, sondern als unter den gegenwärtigen Umständen gar nicht mehr zeitgemäß dargestellt wurde, da die Sympathieen aller Völker für eine Nation merklich erkalten müsse, welche in den Tagen der Gefahr sich theilnahmlos gezeigt, um sich ja kein Mißfallen, keine Unbequemlichkeiten von Seite der Feinde und Unterdrücker jener Völker zuzuziehen. Für den Fall eines Sieges würde die Neutralität der Schweiz jedenfalls moralischen Nachtheil bringen, der auch bei materiellen Fragen sehr wahrscheinlich von Einfluß sein könnte und jedenfalls zu beachten wäre, wenn früher oder später die Schweiz ihrerseits von irgend einer Seite ins Gedränge kommen möchte, was man denn doch wohl keineswegs als unmöglich annehmen dürfe, weßhalb man am Schlusse jenes vagen Aufsatzes anrieth, zwar nicht Propaganda bei den Nachbarn zu treiben, nicht blindlings sich in einen Kampf zu stürzen, aber doch den Völkern im Freiheitskampfe nach allen Kräften Vorschub zu leisten, und nicht durch Rücksichten auf eine Neutralität, welche nirgens mehr anerkannt sei, auf Verträge, die alle Theile verletzt hätten und die nirgens mehr in Wirksamkeit beständen, sich abhalten lassen zu thun, was dem eigenen Interesse jetzt und für die Zukunft angemessen wäre, bis dann demnächst ein neues europäisches Staatsrecht an die Stelle des zertrümmerten gestellt würde.

Allerdings mochten bei'm Schweizervolke manche abweichende Ansichten über die in den großen europäischen Völkerwirren einzunehmende Stellung

---

[1]) Vorörtlicher Bericht vom 10. April 1848.

sich geltend machen, mochten Einige besonders unter der französisch oder gar italienisch sprechenden lebhaftern Bevölkerung überall das eidgenössische Schwert zu Gunsten freisinniger oder gar republikanischer Bestrebungen gerne in die Wagschaale legen, Andere aber hinwieder Gewinn an Gebiet und Bevölkerung von der Theilnahme am ernsten Kampfe erwarten; wohl auch mochten selbst besonnere Staatsmänner den Tausch eines freisinnigen und schwächern Nachbars, gegen das von zwei Seiten gewaltig die Schweiz umschlingende, nicht immer demagogischen Unarten geduldig zusehenden Oesterreichs, nicht ungerne sehen, so dennoch blieb der weitaus größere Theil der schweizerischen Bevölkerung dem Wunsche, sich an diesen fremden Händeln zu betheiligen völlig fremd, wovon die vorörtliche Regierung von Bern in ihrem eigenen Gebiete bald genug Gelegenheit hatte sich zu überzeugen.

Was aber auch in dieser Beziehung bestimmt werden mochte, so bedurfte es doch, um den Wechselfällen der Zeit zu begegnen, einer ansehnlichen Summe Geldes, weßhalb die Tagsatzung sich schon am ersten Tage ihres Beisammenseins mit dem vom Kriegszahlmeister Stämpfli vorgeschlagenen und vom Vororte beschlossenen Anleihen von 3,300,000 Fr. beschäftigte, wofür sich dann auch sofort eine Mehrheit von 12 Ständen erklärte, der später noch andere beitraten. Es war solches um so nothwendiger geworden, als die laufenden Bedürfnisse der eidgenössischen Militärverwaltung durch die neuerdings stattgehabten Truppenaufgebote sich abermals vermehrten und die Forderungen der Kantone um so dringender wurden. Der eidgenössische Vorort wurde ermächtigt, zu Gunsten der Gläubiger Schuldtitel bis zum Belauf von 4,000,000 Fr. faustpfandrechtlich einzusetzen [1]).

Schon am folgenden Tage, am 14., behandelte man die wichtige Frage der Anträge des sardinischen Geschäftsträgers Racchia zu einem Schutz- und Trutzbündnisse in geheimer Sitzung, über die sich im Kreise der Tagherren sehr abweichende Ansichten kund gaben. Zeigten sich doch einige schon über die Ausdrücke empört, welche Racchia vielleicht allerdings nicht ganz glücklich gewählt hatte [2]). Mit Unwillen, so riefen sie, habe man aus der Note des sardinischen Gesandten entnommen, daß nunmehr die Sympathieen in der Schweiz frei geworden seien; die Sympathieen für das Wohl und die Freiheit anderer Völker wären in der Schweiz nie verstummt gewesen; sie hätten sich zu jeder Zeit nach allen Richtungen offenbaren dürfen; hingegen in den die Schweiz umgebenden Fürstenländern wären die Sympathieen ge-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. III.

[2]) Les Nations de l'Europe, lancées dans une nouvelle ère sociale et politique sont complètement libres aujourd'hui de déclarer leurs sympathies, de suivre la loi de leurs intérêts naturels et légitimes.

kettet gewesen, und es stehe wahrlich Fürstendienern nicht zu, der freien Eidgenossenschaft Lehren zu ertheilen; diese Herren (welche der jetzt auftauchenden Freiheit ihren hoffärtigen, kindischen Dünkel in lächerlicher, fast bemitleidenswerther Weise entgegentrugen) gewährten keineswegs die gehörige Sicherheit, um zu Gunsten einer noch sehr zweifelhaften Freiheit, einen zu den nachtheiligsten Verwicklungen nothwendig führenden Vertrag abzuschließen; reichte doch eine kleine Schlappe, eine bloße Veränderung des Ministeriums hin, um alle solche charakterschwache, seichte Sympathieen wieder wegzuwischen und sie dasjenige verlästern zu lassen, was sie im gegenwärtigen Augenblicke als ihr System verkündeten. Mit Freude habe die schweizerische Bevölkerung den Aufschwung der benachbarten Völker zur Auferstehung wahrgenommen, mit Freude die Erfüllung des prophetischen Wortes begrüßt: daß es nicht eher gut werde, bis die freien Alpen sich im freien Belte spiegelten, bis die uralte eidgenössische Freiheit ein Gemeingut aller Völker geworden; dennoch müsse der Vaterlandsfreund ernstlich vor Einmischung in den Strudel der europäischen Welthändel warnen, er müsse vielmehr darauf dringen, vornämlich jetzt, auch die strengste Neutralität aufrecht zu halten, wo der Jungen Uebermuth versucht sein möchte, ein vorlautes, unberechnetes, verhängnißvolles Wort in der europäischen Politik mitzusprechen, und das neuerrungene Gewicht zu Gunsten einer mißgebornen Freiheit in die Wagschaale zu werfen. Es habe ja in den Tagen größerer Noth die Schweiz stets allein gestanden und durch eigene Kraft sich helfen müssen, sie solle dafür auch jetzt, wie seit Jahrhunderten, der Freiheit, nicht dem Verbrechen und dem Laster, zwischen ihren Bergen nur ein ruhiges und sicheres Asyl gewähren und diese Schranken nicht übertreten, zumal es ja noch zweifelhaft sei, wie der kaum begonnene Prinzipienkampf sich enden würde. Wohl habe das schweizerische Volk zur Rettung des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung sich vor wenigen Monaten, der größern Zahl nach sogar wider ihre bessere Ueberzeugung, erhoben und damit der Welt ein denkwürdiges Beispiel des Gehorsames gegen ihre republikanischen Gesetze gegeben; allein die Aufforderung, auf ausländischen Kampfplätzen und für ausländische Interessen zu streiten, dürfte dafür nicht mit gleicher Bereitwilligkeit hingenommen werden. Nach den eben gemachten ungeheuern Anstrengungen bedürfe die Nation einer nachhaltigen Ruhe, und überhaupt solle die Eidgenossenschaft unveränderlich an dem Grundsatze festhalten, der allein ihren Interessen entspreche: sich von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Auslandes stets ferne zu halten[1]).

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. III.

Diesen Ansichten gegenüber machte sich, besonders von Seite einiger Abgeordneten des französischen Westens, eine ganz entgegengesetzte Meinung geltend. Allerdings solle sich die Schweiz bei Kämpfen des Auslandes, welche ihre Interessen nicht im mindesten berührten, in keiner Weise einmischen. Wenn die Fürsten Frankreichs und Deutschlands mit einander im Kampfe gelegen um Ländererwerb und Grenzbestimmungen, dann sei die Neutralität der Schweiz vollkommen gerechtfertigt, indem der Gegenstand des Streites für sie von keinem Belange war. Wenn aber die Schweiz das nämliche Interesse mit andern Staaten theile, dann habe auch die Neutralität ihre Schranken, dann sei die Schweiz berufen, aus ihrer Passivität herauszutreten und thatkräftig in dem Weltkampfe mitzuwirken. — Die Sache der Demokratie, um die es sich dermalen handle, habe zuerst in der Schweiz ausgefochten werden müssen; die Grundsätze, welche jetzt die Welt bewegten, seien von derselben ausgegangen, um so weniger sei man befugt sich zu vereinzeln. Wenn aus den Kämpfen vom 23. und 24. Februar das Königthum in Paris siegreich hervorgegangen wäre, so möchte eine verderbliche Rückwirkung auf die Schweiz nicht ausgeblieben sein. Habe doch der Absolutismus in den Tagen der Gefahr ungescheut Partei für die Feinde der Eidgenossenschaft ergriffen, ihre hochverrätherischen Plane gebilligt, den Aufruhr gegen den Bund bestärkt und durch moralische wie durch materielle Hülfe unterstützt. Damals hätten aber auch die Völker in erhebender Weise ihre Sympathieen für den Kampf der freien Eidgenossenschaft auf unzweideutige Weise kund gethan. Die freie Schweiz habe eines materiellen Beistandes nicht bedurft; sie habe die Kraft gehabt, ihre Widersacher aus eigenen Mitteln zu besiegen und zum Gehorsam zurückzuführen; allein offenbar habe das Mitgefühl, welches sowohl die Deutschen als die Franzosen und Italiener in Adressen an die Bundesversammlung und in Geldspenden für die Verwundeten zu erkennen gegeben, einen großen moralischen Eindruck geübt, das Vertrauen in die gute Sache erhöht und mittelbar die Kraft der Feinde gebrochen. Schon aber habe man Stimmen vernommen daß die Schweiz keinen logischen Grund für ihre Forteristenz besitze, daß ihre verschiedenen Völkerschaften nach ihren Sprachen den stammverwandten Staaten zugetheilt werden müßten. Schließe man sich vom Kampfe aus, dann werde man die Schweiz der Selbstsucht zeihen und das Ausland daraus den Grund ableiten, um mit den einzelnen Theilen der Eidgenossenschaft beliebig verfahren zu können. Nur damals habe die Neutralität Sinn und Bedeutung gehabt, als die republikanische Schweiz den Fürstenfamilien gegenüber gestanden; jetzt aber, indem sie zu den Völkern in Beziehungen trete, welche nach gleichen Institutionen rängen, müsse ihre Politik auf einen andern und höhern Standpunkt sich stellen. Hätte der Despotismus gesiegt, so würde die Neutralität

zu einem Schattenbilde herabgewürdigt und ihre Selbständigkeit, wenn auch nicht gerade dem Namen doch dem Wesen nach, vernichtet worden sein.

Eine dritte Ansicht endlich wollte in unrühmlicher, perfider Weise zwischen Verträgen unterscheiden, welche mit Völkern und solchen, welche mit Fürsten geschlossen worden seien. Zu Gunsten der Völker sollte die Schweiz nicht unterlassen, aus ihrer Neutralität hervorzutreten und ihre Sympathieen durch offene Theilnahme am Kampfe zu bethätigen. Allein im vorliegenden Falle handle es sich um einen Bund mit einem Fürsten, der sich jetzt zum Vorkämpfer der Freiheit aufwerfe, während er vor kurzer Zeit noch der leidenschaftlichste Parteigänger des krassesten Absolutismus gewesen sei. Daher möchte man, eingedenk des Spruches: Timeo Danaos et dona ferentes, sich vor einem nähern, wenn auch noch so günstig scheinenden Verhältniß hüten.

Das Ergebniß der ersten Berathung war die Niedersetzung einer aus sieben Gliedern der Bundesversammlung bestehenden Kommission, in welche Präsident Ochsenbein, Staatsrath Rüttimann, Landammann Munzinger, Staatsrath Druey, Präsident Kern, Landammann Näff und Großrath Meyer aus Luzern gewählt wurden.

Inmitten der Berathung dieses Ausschusses wurden mannigfaltige Umtriebe versucht, mancher Hebel in Bewegung gesetzt, um den Gang der Dinge zu diesem oder jenem Ergebnisse zu treiben. Während Racchia die einflußreichsten Männer für seine Vorschläge und eine Theilnahme für die italienische Schilderhebung zu gewinnen suchte, ertheilten der Gesandte von England, besonders aber derjenige von Frankreich, das mit den ehrgeizigen Planen Karl Alberts nichts weniger als einverstanden war, eher abmahnende Winke. In Italien hatten die Piemontesen den Feldmarschall Radetzky, in Folge des Gefechts bei Goito und der Nothwendigkeit für die Oesterreicher, sich die Verbindung mit den deutschen Provinzen frei zu halten, vom Mincio an die Etsch und Verona zurückgedrängt. Allein Karl Albert hatte in den italienischen Republikanern und in den Anhängern Mazzinis eben so gefährliche Gegner als in den Oesterreichern, und deren Einfluß trug nicht wenig dazu bei, ihn in seinem Auftreten gegen Oesterreich zu lähmen. Diese revolutionären Elemente hielten die Allianz der Eidgenossenschaft mit dem Könige von Sardinien für ihre eigenen Interessen nachtheilig, wie denn auch der mit denselben in genauer Verbindung stehende Luvini von Mailand aus, ersterer entgegen zu wirken suchte [1].

---

[1] J'espère que l'on n'entrera pas pour le moment dans aucune alliance particulière avec la Sardaigne, car un traité avec le roi de Piémont seul, serait la perte du parti républicain en Lombardie, et rendrait nuls ou trop difficiles les efforts que je fais ici pour arriver à la république. — Bericht des Obersten Luvini vom 17. April 1848.

Am 18. April erfolgte die Berichterstattung des Ausschusses in zwei Meinungen. Die Mehrheit stellte den Antrag, in den durch die Regierung Sardiniens gemachten Vorschlag eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht einzutreten, und den Vorort zu beauftragen, in diesem Sinne das Schreiben des sardinischen Gesandten zu beantworten. Die Minderheit adoptirte den Antrag eines Mitgliedes: die Absicht der Schweiz auszusprechen, durch militärische Kräfte zur Befreiung Italiens mitzuwirken und dießfalls nöthige Einverständnisse zu treffen. Der Berichterstatter Näff beschränkte sich, diese Anträge nur in extenso mitzutheilen, da die Kommission es vorgezogen hätte, keinen umständlichen Bericht zu erstatten und über solche Angelegenheiten nicht weitläufige Gutachten abzugeben und politische Systeme aufzustellen. Hatten Einige, und zwar eben Diejenigen, welche für eine Verbindung mit Italien gestimmt waren, aber den Augenblick nicht für günstig hielten, Bedenken, sofort eine Entscheidung über den wichtigen Gegenstand zu fassen, und wollten daher die Standesregierungen von der Mittheilung zuvor in Kenntniß setzen und Instruktion einholen, so war hingegen die Mehrheit ganz bereit, über den sardinischen Antrag abzustimmen. Noch einmal wurden von leichtfertigen Schwindlern, auch wohl gewissenlosen Ehrgeizigen oder gewinnsüchtigen Spekulanten, denen das eigentliche Wohl des Vaterlandes stets weit im Hintergrunde stund, die nämlichen Gründe wiederholt, welche bereits am 14. zur Sprache gekommen waren. In Hinblick auf das Urtheil der Geschichte scheine es ihnen an der Zeit, so behaupteten dieselben, aus einer passiven Rolle herauszutreten und in dem großen Drama, das sich vorbereite, eine entscheidende Stellung einzunehmen. Wie wenige Staaten sei die Schweiz, gestützt durch ihre so glückliche Eintracht, gestützt durch ein zahlreiches, hingebendes und tapferes Volk, im Falle, ihre Ansichten und ihre Grundsätze zur Anerkennung zu bringen, um den Ideenkampf einer schnellen und glücklichen Lösung entgegenzuführen. Wollte die Schweiz auch fernerhin in ihrer vereinzelten Stellung beharren, wollte sie sich spröde absondern von den durch Gesinnung ihr verwandten, nach dem gleichen Ziele ringenden Nationen, dann müßte die Geschichte ihr ewig den Vorwurf machen, daß sie ihre Aufgabe und ihr Interesse verkannt, und daß sie zu furchtsam gewesen, Sympathieen, deren Dasein Niemand bezweifle, auf eine ihrer Würde gemäße mannhafte Weise zu bethätigen. Man möge die Gefahren nicht außer Acht setzen, welche die Schweiz bedrohten, wenn die aufstrebenden Nationen in ihrem Kampfe unterlägen. Trage Oesterreich über das heldenmüthige Volk der Lombarden den Sieg davon, dann werde der Reaktion Thür und Thor geöffnet; der Absolutismus, dessen Früchte die Schweiz bis zur Neige gekostet, werde sich auf's Neue befestigen und gegenüber der Schweiz mit den frühern Zudringlichkeiten und unverschämten An-

maßungen auftreten, welche noch vor wenigen Monaten an den Rand des Abgrundes geführt, durch göttliche Hülfe aber augenblicklich zum Verderben ihrer Gegner ausgeschlagen wären. Diesen Gründen setzte die Mehrheit entgegen, wie Bündnisse mit fremden Staaten der Schweiz stets nur Verderben gebracht. Der Umstand, daß die aus den verschiedensten Völkerstämmen zusammengesetzte österreichische Monarchie aus einander zu fallen drohe, der Umstand ferner, daß die Gelegenheit günstig scheine, an diesem Erbfeinde Genugthuung für die gegen die Eidgenossenschaft eingehaltene Politik und einem leicht zurückwirkenden, unklugen Rachegefühl sich hinzugeben, sei allerdings eine Versuchung demgemäß zu handeln, doch ein mit Sardinien abgeschlossenes Bündniß wäre dem Wesen nach nichts anderes, als eine Kriegserklärung gegen Oesterreich. Kenne man aber doch nicht einmal die eigentlichen Absichten und Gesinnungen Frankreichs gegenüber von Italien. Gehe der König von Sardinien darauf aus, Eroberungen zu machen und den schönsten Theil von Italien seiner Krone zuzuwenden, so werde Frankreich schwerlich gleichgültig zusehen und ein Krieg zwischen Frankreich und Sardinien dann unvermeidlich sein. Auf diese Weise könnte die Schweiz durch ein Bündniß mit Sardinien leicht in die schwere Stellung gebracht werden, Oesterreich und Frankreich auf einmal zu Gegnern zu haben. Zudem hätte der König von Sardinien überhaupt noch wenig Proben seiner Zuverläßigkeit abgelegt, gleichwie die frühern Vorgänge des Hauses Savoyen im Allgemeinen nicht geeignet seien, Vertrauen einzuflößen; überdieß werde dem Volke der Lombardei durch den Umstand schon ein wesentlicher Vorschub geleistet, daß die Schweiz die Alpenpässe hätte und durch ihre Neutralität den einen Flügel des italienischen Heeres sicher stelle. Nachdem der Aufschub der Antwort und die Ueberweisung des Gegenstandes an die Kantone zur Instruktionsertheilung durch Stimmenmehrheit beseitigt waren, stimmten die 15 Stände Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau zum Mehrheitsantrage: in den von der Regierung von Sardinien gemachten Vorschlag eines Schutz- und Trutzbündnisses nicht einzutreten und das Schreiben des sardinischen Gesandten in diesem Sinne zu beantworten. Die Stände Graubündten, Tessin, Wallis und Genf behielten sich das Protokoll offen [1]). Also antwortete der Vorort nach einigen Tagen dem General Racchia: Die Schweiz habe zwar die Anstrengungen der Völker, den veralteten Zwang des Absolutismus zu brechen und den Weg der Entwicklung freier Volksthümlichkeit zu betreten, mit der aufrichtigsten Sympathie begrüßt und an dem heldenmüthigen Erwachen der Völker Italiens einen lebhaften Antheil

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. III.

genommen, sie hoffe auch dieser neu betretene Weg werde das Glück und die Wohlfahrt eines edeln Volkes begründen. Allein einmal bedürfe die Eidgenossenschaft nach den ungeheuern Anstrengungen, um in ihrem eigenen Körper einen aufrührerischen Bund zu unterdrücken, der Ruhe und Ordnung, damit sie sich in den Stand setze, den wichtigen Anforderungen der Gegenwart zu begegnen. Noch sei die Ansicht anderer Nachbarstaaten über diese Angelegenheit unbekannt, was für die Schweiz die größte Vorsicht rathsam mache. Uebrigens sei die schweizerische Neutralität auch Italien vortheilhaft, weßhalb man auf die vorgeschlagene Verbindung nicht eingehen könne [1].

Auch die Anträge des Bischofs von Hesebon waren am 14. in geheimer Sitzung der Bundesversammlung mitgetheilt worden. Allein die Versammlung fand, es sei im Allgemeinen nicht in eine einläßlichere Besprechung derselben einzutreten. Nur von einer Seite fiel die Bemerkung, daß diese Anträge theilweise die Grundlagen zu Konkordaten enthielten, während hinwieder andere Punkte, wie z. B. die Immunität der Geistlichkeit und die Regulirung der Klosterverhältnisse abgelehnt werden müßten, weil die betreffenden Bestimmungen Angelegenheiten der Kantone seien. Hierauf wies man dieses Geschäft dem nämlichen Ausschusse zur Berichterstattung zu, der für das sardinische Bündniß niedergesetzt war [2]. Das Gesuch der am Luganersee gelegenen, von tessinischem Gebiete umschlossenen, etwa 200 Seelen zählenden lombardischen Ortschaft Campione, in den eidgenössischen Verband aufgenommen und dem Kanton Tessin einverleibt zu werden, wurde von der Gesandtschaft des letztern um so lebhafter unterstützt, als der Besitz dieser Ortschaft schon von der italienischen, dann auch von der österreichischen Behörde zu manchen Plackereien gegen Tessin benutzt worden war. Man war aber doch hier etwas bedenklicher, das freie Konstituirungsrecht unklugerweise so anwenden zu wollen als wie bei Neuenburg, und begnügte sich, um sich nicht in noch mehrere schlimme Händel zu verwickeln, auf den Antrag Berns den Vorort zu beauftragen, zur geeigneten Zeit bei der rechtmäßigen Behörde die Schritte der lombardischen Gemeinde Campione zu unterstützen und die erforderlichen Unterhandlungen anzuordnen [3].

Die Darstellung der bisherigen Beziehungen des Vorortes zur Lombardei und Venedig wurde von der Bundesversammlung am 14. April entgegengenommen, ohne daß man es für angemessen hielt, in eine nähere Berathung einzutreten, geschweige denn einen besondern Beschluß zu fassen [4]. Von der

---

[1]) Antwortsnote des Vorortes Bern an den sardinischen Geschäftsträger, General Racchia, 25. April 1848.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1848. III.

[3]) Am gleichen Ort.

[4]) Am gleichen Ort.

provisorischen Regierung von Mailand traf ein außerordentlicher Gesandter, Ludwig Prinetti, in Bern ein, wo er ein förmliches Beglaubigungsschreiben abzugeben wünschte. Allein der Vorort betrachtete diesen Staat noch keineswegs als förmlich konstituirt, weßhalb er sich begnügte, den Bundespräsidenten zu ermächtigen, eine Abschrift des Beglaubigungsschreibens abzunehmen, den öffentlichen Verkehr und die guten völkerrechtlichen Verhältnisse hingegen wie bisher fortzusetzen [1]; dem Obersten Luvini dagegen ertheilte man den doppelten Auftrag, sich alle Mühe zu geben, günstigere Handesverhältnisse und Postverbindungen zu erhalten, und sich zu erkundigen, ob sich in den lombardischen Städten, wie in Turin und Genua, nicht Geneigtheit zur Betheiligung bei dem eidgenössischen Anlehen von 3,300,000 Schweizerfranken zeige [2]. Die allzufreisinnige Thätigkeit Luvinis in Mailand mißfiel einem Mitgliede des vorörtlichen Regierungsrathes so sehr, daß es den Antrag zu seiner Rückberufung stellte, den es jedoch auf die Bemerkung, daß die Tagsatzung seine Wirksamkeit gebilligt, wieder zurücknahm [3]. Nach den Wahrnehmungen dieses Abgesandten legte man in Mailand ein großes Gewicht auf die Schweiz. Ihre Bewohner galten dorten für rüstige Krieger und die Theilnahme derselben am Kampfe sollte feigen, aufrührerischen Volkselementen Muth einflößen zum endlich ernster werdenden Streit im offenen Felde. Von einer Bethätigung bei demselben ließ er die Schweiz einer vermehrten Achtung von Seite des italienischen Volkes verhoffen und die Einräumung bedeutender Handelsvortheile erwarten, während bei der Rückkehr der Oesterreicher doch nur Rachehandlungen, besonders gegen Tessin, dessen radikale Volkstheile und Behörden durch offene Theilnahme für die Revolution nur zu begründete Ursachen dafür gegeben, zu gewärtigen ständen. Nach seiner Ansicht war für die Eidgenossenschaft die Stunde gekommen eine große und entscheidende Rolle zu spielen. In Turin neigten wider Erwarten Viele zur Republik hin. Den Bemühungen Einiger, Veltlin zu einem Wiederanschlusse an die Eidgenossenschaft zu bewegen, sah die provisorische Regierung der Lombardei so ziemlich mit scheelen Augen zu und hätte lieber die Schweiz auf Vorarlberg, als besser zu ihr passend, angewiesen; doch war Luvini bereit, die schweizerischen Rechte auf Veltlin geltend zu machen. Vor Peschiera hatten die tessinischen Scharfschützen gute Dienste geleistet. Von Genua, wo man früher die Republik um jeden Preis gewollt hatte, kamen jetzt eben so feurige Briefe gegen die republikanische Partei und zu Gunsten Karl Alberts. Die unschicklichen Aeußerungen der republikanischen Blätter

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 16. April 1848, Nr. 630.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 16. April 1848, Nr. 633.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 21. April 1848, Nr. 676. a.

über den letztern und das sardinische Heer schadeten übrigens ihrer Sache bedeutend. In Mailand hingegen nöthigte die Unentbehrlichkeit der Piemontesen zu Huldigungen gegen ihren König und das Heer, um so ungehaltener war man über die Schimpfereien der Republikaner [1]. Noch ehe Prinetti in der Bundesstadt eingetroffen war, sah man daselbst einen andern Abgeordneten der provisorischen Regierung von Mailand, den mit der Verhandlung um Waffensendungen betrauten Grafen Pono, einen schönen jungen Mann, theatralisch kostümirt, in schwarzer Kleidung, einem großen runden Kalabreserhut, mit schwarzem Federbusch und dreifarbiger italienischer Kokarde, sammt einer gleichfarbigen Schärpe, und somit Jung-Italien würdig repräsentirend, zum bewundernden Erstaunen der freigebornen Straßenjugend, herumstolziren.

Der schweizerische Konsul in Neapel, Georg Mörikofer, erhielt den Auftrag die Entschädigungsforderungen der, bei dem Bombardement von Messina zu Schaden gekommenen schweizerischen Handelshäuser, kräftig zu unterstützen und den amtlichen Verkehr mit der neu konstituirten Behörde auf dem bisherigen Fuße fortzusetzen, indem die Eidgenossenschaft das freie Konstituirungsrecht für jedes Volk in Anspruch zu nehmen, sich gedrungen fühle. Freilich vermochte der Umstand, daß das sizilische Parlament am 13. April den König Ferdinand von Bourbon, seine Söhne und die ganze Familie des Thrones verlustig erklärt hatte, den Verkehr eben nicht sonderlich zu beleben. Den schweizerischen Geschäftsträger in Wien, Freiherrn von Effinger, forderte man auf, möglichst genau die Stimmung des österreichischen Kabinets gegen die Schweiz zu ergründen, mit Hinweisung auf den Umstand, daß Oesterreich den Sonderbund unterstützt und in der Kollektivnote die Neutralität der Schweiz in ein zweideutiges Licht gestellt habe. „Die Eidgenossenschaft", so drückte man sich bei dieser Gelegenheit wieder diplomatischfein aus, „sei „freilich fern von jedem Rachegefühl; sie wolle auch einen, vielleicht günstigen „Augenblick nicht dazu benutzen, dasjenige zu vergelten, was schwer an ihr „versündigt worden sei. Allein sie habe wie das Recht so die Pflicht, zu „erkunden, wessen sie sich bei den dermaligen politischen Verhältnissen zu „versehen habe" [2]).

Am 17. April erstattete der Gesandte von Genf, James Fazy, umständlichen Bericht über die in der jüngsten Zeit in Chambery stattgefundenen Ereignisse, in Folge deren bei der gänzlichen Entblößung Savoyens von Truppen, die Bewohner von Chablais und des Faucigny bei der Regierung von Genf nun selbst um Schutz nachgesucht und die Regierung sich verpflichtet

---

[1]) Berichte Luvinis vom 17. und 19. April 1848.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 21. April 1848, Nr. 676 d.

gefühlt hätte, bei dem eidgenössischen Vororte die Besetzung zu beantragen, ja sogar die Erklärung abzugeben, daß im äußersten Nothfalle Genf von sich aus, auf seine alleinige Verantwortlichkeit hin, die Besetzung jener savoyischen Landestheile vornehmen werde. In langer und warmer Rede suchte Fazy sowohl das, aus der durch die Bevollmächtigten der Mächte genehmigten Erklärung der sardinischen Staatsregierung vom 26. Merz 1815 hervorgehende Recht, als durch eine drängende Nothwendigkeit, diese Besetzung zu rechtfertigen, da von der Behauptung der Neutralität jener Provinzen, die Behauptung der Selbständigkeit des Kantons Genf und die Möglichkeit für denselben, ferner einen Bestandtheil der Eidgenossenschaft auszumachen, abhänge, da er sonst offenbar ein Spielball der Nachbarn werden müßte; wie denn übrigens auch der Kanton Wallis nicht weniger dabei betheiligt sei, da ohne eine feste Handhabung der Neutralität im Chablais und Faucigny die fremden Heere immer versucht sein würden, ihren Einmarsch in Italien über die Alpenpässe des Simplon und des St. Bernhard zu bewerkstelligen. Durch den Einmarsch des Königs von Sardinien in die bisherigen österreichischen Gebietstheile von Oberitalien sei der Kriegsfall wirklich vorhanden und nach menschlichem Urtheile ließen sich auch weitere, in der nächsten Zukunft bevorstehende Feindseligkeiten sicher erwarten. Bereits habe auch die französische Republik größere Truppenmassen zusammengezogen, und wenn der Kampf in der Lombardei längere Zeit anhalten, wenn gar das Kriegsglück zum Nachtheile der nach Freiheit strebenden Bevölkerungen umschlagen sollte, dann liege die Wahrscheinlichkeit auf der Hand, daß auch Frankreich hineingerissen werden möchte, welche direkte Einmischung es dermalen vielleicht auf keine Weise weder beabsichtige, noch wünsche. Durch die seitherige Beruhigung von Savoyen sei die Besetzung zwar nicht mehr so dringend, allein nichtsdestoweniger möchte er darauf bestehen, daß der eidgenössische Vorort bevollmächtigt werde, nöthigenfalls und nach Maßgabe der Dringlichkeit der Umstände, sich mit den an Savoyen grenzenden Kantonen ins Einvernehmen zu setzen, um die vertragsgemäße Neutralität der benachbarten Provinzen erhalten zu können [1]).

Der Gedanke Fazys, durch eine zeitige Besetzung des Chablais und Faucignys, einem wohl möglichen Gelüste Frankreichs sich dieser Provinzen zu bemächtigen, zuvorzukommen, war an sich nichts weniger als unzeitgemäß, und dies würde wohl in den größern Zeiten der Eidgenossenschaft stattgefunden haben. Allein man verstand ihn entweder nicht recht oder wagte es nicht, ihn vollkommen zu verstehen. War man auch mit dem Gesandten Genfs über das unbestreitbare Recht zur Besetzung einverstanden, so war man es

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.

nicht über die Zeitgemäßheit derselben. Man wendete vielmehr ein, daß dermalen zu einer Besetzung des Chablais und Faucignys noch keine hinlänglichen Gründe vorhanden wären, und daß die Entscheidung darüber nicht Sache des Vororts, noch viel weniger eines einzelnen Kantons sein könnte, sondern ausschließlich von der Tagsatzung ausgehen müßte. Man behauptete, weder die innern Unruhen Sardiniens, noch die zwischen Sardinien und Oesterreich ausgebrochenen Feindseligkeiten könnten vor der Hand die beantragte Besetzung begründen; die Neutralität der betreffenden Bezirke werde durch den Kriegszustand keineswegs gefährdet, und wenn Frankreich den Entschluß fassen sollte savoyisches Gebiet militärisch zu besetzen, so werde dieß nicht ohne Vorbereitungen geschehen können, welche ihrerseits auch wieder zu Kenntniß der Bundesbehörden gelangen würden; daher dürfe eine Besetzung um so eher noch unterbleiben, da Frankreich dieselbe als ein Mißtrauen in seine Politik deuten könne, deren aufrichtigen Grundsätze offen dargelegt worden seien. Werde für die Besetzung zwar hervorgehoben, daß sie sich schon aus dem Grunde rechtfertige, um bei den betreffenden Bevölkerungen Sympathieen zu erwecken, oder um den bereits vorhandenen zu einem bestimmten Ausdrucke zu verhelfen, so sei es noch sehr in der Frage, ob ein Anschluß dieser Provinzen an die Schweiz im Interesse derselben läge, wie denn dieser wichtige Punkt eine genaue und wohlerwogene Behandlung erheische. Dem mundfertigen genferischen Advokaten war es zwar ein leichtes, diese Gründe zu bekämpfen, worin ihm auch die Gesandtschaft von Bern zu Hülfe kam, die den Verträgen gemäß beantragte, den König von Sardinien aufzufordern, seine Truppen aus den bezeichneten Landestheilen zurück zu ziehen. Allein bei der Abstimmung fanden sich nur die drei Stände Bern, Waadt und Genf für die unverweilte Aufforderung. Acht andere Stände behielten sich das Protokoll darüber offen. Endlich stimmten 11 Stände zu dem Antrage der Gesandtschaft von St. Gallen, mit welchem sich nachträglich auch die Gesandtschaft von Genf dahin einverstanden erklärte: es sei gegenwärtig der Fall nicht vorhanden, hinsichtlich der Besetzung der neutralen Provinzen Savoyens, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen, indem für dringende Fälle, wenn die Tagsatzung nicht versammelt sei, die dem Vororte zustehenden bundesgemäßen Befugnisse genügten. Allein es zeigte sich, daß man durch solche dunkle Redensarten die Schwierigkeit bloß augenblicklich umgangen, keineswegs vermieden hatte. Denn am folgenden Tage bei Behandlung des Protokolls wurde der Antrag von St. Gallen sehr verschieden ausgelegt. Der Gesandte von Genf machte seinerseits geltend, daß er zu dem Antrage von St. Gallen aus dem Grunde gestimmt, weil er angenommen sei; derselbe komme im Wesentlichen dem genferischen Vorschlage gleich und es sei damit bestimmt gemeint, daß die Tagsatzung den Vorort ermächtige,

von sich aus die Besetzung vorzunehmen, sofern die Dringlichkeit der Umstände diese nöthig machen sollte. Gegen diese Auslegung wurde hingegen von anderer Seite bemerkt, daß man niemals die Absicht gehabt habe, dem Vororte Vollmachten in dem angedeuteten Umfange zu geben. Genf warf nun in gereizter Stimmung der Tagsatzung vor, ihre Grenzkantone im Stiche zu lassen und den östlichen Kantonen, daß sie dem Vororte die Hände binden wollten und zog seine Stimme wiederum zurück. Ein Mittelvorschlag von Freiburg, um aus dem Halbdunkel herauszukommen, beliebte nicht. Endlich nahmen 16 Stände den Antrag Berns zu folgender motivirten Tagesordnung an: In Betracht, daß dermalen keine Gründe vorliegen, die eine Besetzung der neutralisirten savoyischen Provinzen Faucigny und Chablais erfordern; in Betracht ferner, daß in dringenden Fällen und in Abwesenheit der Tagsatzung der eidgenössische Vorort die Pflicht habe, für die Wahrung der Neutralität in ihrem vollen Umfange zu sorgen, beschließt die eidgenössische Tagsatzung: es sei über den Antrag, den Vorort in fraglicher Angelegenheit mit besondern Vollmachten zu versehen, zur Tagesordnung zu schreiten [1]).

Um die nämliche Zeit wurde dem Begehren Genfs um Entlassung der Truppen, weil die Zustände im Nachbarlande ruhiger geworden, entsprochen [2]).

Im badischen Gebiete zeigte sich in der Nähe von Schaffhausen eine große Aufregung. In Engen hatten sich am 9. April ungefähr 500 schlechtbewaffnete Badenser zusammengerottet, die sich aber schon am folgenden Tage wieder auflösten und in ihre Gemeinden zurückkehrten. Eine ähnliche Erscheinung boten bei Stockach etwa 150 Konstanzer dar. Am 12. April war Hecker von Zürich nach Konstanz gekommen, wo Struve sich bereits befand, und hatte die augenblickliche Ausrufung der Republick, eine provisorische Regierung und einen bewaffneten Auszug beantragt, der lawinenartig anwachsen werde, bis er die Throne zerschmettere. Unter dem Vorsitze Peters, des großherzoglichen Regierungsdirektors, bildete sich in Konstanz eine republikanische Regierung. In Donaueschingen sammelten sich die Aufständischen, der Aufstand scheiterte jedoch an dem Widerstande der treubleibenden Truppen, denen es gelang, die Aufständischen von der Verbindung mit der Schweiz und Frankreich so viel als möglich abzuschneiden; es dauerte der Kampf vorzüglich in der Gegend von Freiburg bis gegen Ende Aprils, wo dann auch in Mannheim eine augenblickliche Schilderhebung stattgefunden hatte. Sowohl Schaffhausen als Aargau sahen sich zu Truppenaufgeboten veranlaßt, um ihr Gebiet vor fremdem Eindrange zu bewahren, die von der Tag-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 16. April 1848.

satzung gebilligt und wie die von Basel in eidgenössischen Sold genommen wurden. Die Bildung vollständiger Korps bewaffneter Freischaaren aus den Kantonen Bern, Basel, Aargau und ihr Einfall in das deutsche Bundesgebiet konnten durch ernste Maßregeln nur zum Theil verhindert werden[1]. Auch Schwyz hatte indessen die Bemerkung von St. Gallen über die deutschen Umtriebe unterstützt[2].

Nicht glücklicher war Fazy in einer andern wichtigen Angelegenheit. Wie früher erzählt worden, hatte der Vorort keinen Anstand genommen, den diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft im Auslande, in Folge der Februarereignisse Vollmacht zu ertheilen, mit den thatsächlich bestehenden Regierungen den amtlichen Verkehr fortzusetzen und die freundschaftlichen völkerrechtlichen Beziehungen ferner zu unterhalten. In diesem Sinne hatte er denn auch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris angewiesen, eine ausdrückliche Anerkennung der Tagsatzung vorbehaltend. Um diese herbeizuführen, beantragte nun der Gesandte von Genf am 20. April die förmliche Anerkennung der französischen Republik durch die eidgenössische Tagsatzung, als Einleitung zur Ernennung eines Geschäftsträgers in Frankreich, und unterstützte seinen Antrag damit, daß die Konstituirung der französischen Republik als vollendete Thatsache betrachtet werden könne, wenn gleich die Nationalversammlung sich erst noch über die künftige Regierungsform auszusprechen habe, weßhalb es in der Stellung der Eidgenossenschaft liege, die Sympathieen für den Nachbarstaat, welcher ihr durch seine neueste Regierungsform näher gebracht werde, durch eine förmliche und ausdrückliche Anerkennung derselben kund zu thun. In der Umfrage wurde von vielen Seiten bemerkt, dieser Schritt sei durchaus unnöthig, da die Eidgenossenschaft das freie Konstituirungsrecht in seinem ganzen Umfange anerkenne, und auch Frankreich dessen nicht einmal bedürfe. Auch wurde von anderer Seite eingewendet, es könne jedenfalls mit der Anerkennung so lange zugewartet werden, bis in Frankreich eine bestimmte Regierungsform endlich beschlossen worden sei. Die Erörterung wurde durch Fazys feurige Einreden kurzweilig belebt. Am Ende stimmte dafür blos Eine Stimme, während 21 den Antrag von Bern annahmen, der dahin lautete: der eidgenössische Vorort sei berechtigt, mit der französischen Regierung in freundschaftlichen amtlichen Verkehr zu treten, und im Weitern dieses der französischen Regierung auf angemessene Weise mitzutheilen. Es gab die Gesandtschaft von Waadt bei diesem Anlaß die Erklärung ab, daß sie zum Antrage der Gesandtschaft von Bern gestimmt, weil der Antrag von Genf in der Minderheit geblieben und

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 16. April 1848.

derjenige von Bern ja ebenfalls die Anerkennung der Republik ausdrücke, jedoch Advokat Fazy der dabei, wie man behauptete, die von Rilliet gewünschte Geschäftsträgerstelle klüglich im Auge gehabt haben soll, ließ einige so gereizte Ausdrücke entschlüpfen, daß sich Ochsenbein Namens des Standes Bern in der letzten Sitzung veranlaßt fand, sich ausdrücklich gegen eine Auslegung zu verwahren, die man wie es scheine von einer Seite seinem Antrage zu geben versuchen wolle, als ob man nämlich damit eine Nichtanerkennung der neuen Zustände Frankreichs auszusprechen beabsichtige [1]).

Der vom eidgenössischen Kriegsrathe vorbereiteten Reorganisation des Bundesheeres zollte der Vorort seine volle Anerkennung, billigte die vorgeschlagene Eintheilung desselben, und ermächtigte den Kriegsrath, die betreffenden Truppenbefehlshaber anzuweisen, bei eintretendem Bedürfnisse von den Regierungen die Aufstellung der zu ihrem Bezirk gehörenden Truppen zu begehren [2]). Am 20. April erfuhr die Tagsatzung von den sowohl mit der Abfassung des Entwurfes einer neuen Bundesurkunde als mit demjenigen eines beleuchtenden Berichtes beauftragten Kommissionsmitgliedern, Präsident Kern und Staatsrath Drüey, daß dieser Bericht verschiedener Hindernisse wegen erst nach einigen Tagen würde erscheinen können, so wie daß die Verlesung desselben schon aus dem Grunde unterbleiben dürfte, weil er seines Umfanges wegen eine genauere Prüfung und ein eigentliches Selbststudium erfordere. Dieses veranlaßte die Gesandtschaft von Genf zu der Bemerkung, daß in Beziehung auf den Bundesentwurf ein durchaus unpassender Weg eingeschlagen worden sei. Die Kommission hätte ihren Auftrag von der Tagsatzung erhalten und darum zunächst dieser Behörde über ihre Arbeiten Bericht erstatten sollen, statt dessen aber sei der Entwurf unmittelbar an die Kantonsregierungen übersendet worden, mit der Einladung, bis zum 8. Mai die nöthigen Instruktionen ertheilen zu wollen. Allein auch dieser Termin sei zu kurz, und eine umständliche Prüfung des Entwurfes werde nicht möglich sein. Die Richtigkeit dieser Bemerkungen wurden wohl zugegeben, allein das von der Kommission beobachtete Verfahren durch die Dringlichkeit der Zeit und der Umstände gerechtfertigt und im Weitern nachgewiesen, daß in der Hauptsache das nämliche Ergebniß erzielt werden würde, ob man diese oder jene Weise eingeschlagen habe [3]).

Am 22. April kam, nach dem Protokolle über die Anerkennung der französischen Republik, die bereits eine ziemliche Gereiztheit zwischen James Fazy und dem Bundespräsidenten Ochsenbein an den Tag gelegt hatte, die

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 21. April 1848, Nr. 676 c.
[3]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.

Frage der Vertagung zur Sprache. Für eine förmliche Auflösung wurde angeführt: die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1847 habe zunächst die Aufgabe gehabt, gewisse wichtige und tief eingreifende politische Fragen ihrer Entscheidung entgegen zu führen. Diese wären von ihr mit Kraft und Entschlossenheit gelöst worden, wodurch sie sich um das Vaterland verdient gemacht hätte, für die Berathung der Bundesverfassung hingegen dürfte es zweckmäßig sein, diese neue Schöpfung neuen Kräften zu übergeben. Müßten sich doch die dermaligen Mitglieder der Bundesversammlung in Folge der langwierigen Berathungen in dem Maße abgespannt fühlen, daß eine gründliche und allseitige Erörterung dieser bedeutsamen Aufgabe kaum mehr zu erwarten sein dürfte. Nur in neuen Wahlen, in Folge deren sich frische Ansichten geltend machen könnten, läge eine bessere Gewährleistung für erschöpfende Durchdringung und beruhigende Erledigung einer solchen Lebensfrage der Eidgenossenschaft. Gegen die Auflösung wurde jedoch bemerkt, daß dieselbe um so weniger rathsam sei, als in Folge der bedrohlichen Zustände der Nachbarstaaten ein plötzlicher, unverweilter Zusammentritt der Bundesversammlung sich als unumgänglich nothwendig erweisen dürfte. James Fazy, der auf einen eidgenössischen Verfassungsrath hinzusteuern schien, den selbst die radikalsten Tagherren nicht wollten, warf der Tagsatzung, deren weitschweifiger, bedächtlicher, förmlicher und langsamer Gang ihn, wie er sich auszudrücken beliebte, langweilte, vor: sie habe seit ihrer letzten Zusammenkunft gar nichts gethan, so daß man nicht wisse, was man von derselben halten solle, welcher Ausfall von Seite Ochsenbeins eine ziemlich bittere Entgegnung herbeiführte, so daß die zwischen diesen beiden Opponenten gewechselten Reden und Blicke auf eine tiefere Abneigung, als nur eine vorübergehende parlamentarische Gereiztheit schließen ließen. Am Ende erklärten sich jedoch bloß die Stände Uri, Freiburg und Genf nebst Basellandschaft für Auflösung, während 17 Stände sich für Vertagung bis zum 15. Mai vereinigten [1]).

Drittes Kapitel.

Zersprengung des badischen Aufstandes. Mißstimmung gegen die in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen. Die Wirthshauspest. Schriftenwechsel mit Herrn von Lamartine. Gang der Dinge in Italien. Zerwürfnisse der vorörtlichen Behörde von Bern, 22. April bis 11. Mai 1848.

An der nördlichen Grenze glaubte der Vorort dem Obersten Frei, wegen verminderter Gefahr, die Befugnisse ertheilen zu können, die in und um

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. III.

Basel aufgestellte Truppenzahl zu vermindern [1]. Der badische Aufstand war in Folge verschiedener Niederlagen gänzlich zerstoben. Die Schusterinsel bei Hüningen, woselbst sich eine aus Frankreich kommende Bande Freischaaren eingenistet hatte, um bei günstiger Gelegenheit in das badische Land einzufallen, wurde von ihnen gesäubert und die mehrsten flohen nach Frankreich. Daher blieb denn auch ein Bataillon Baslerkontingent nebst den ihm zugetheilten zwei Kompagnieen von der Landschaft und die noch nicht reorganisirte Standestruppe unter den Waffen. Hecker, der Abgeordnete der badischen Radikalen, ein fanatischer Volksaufwiegler und Volksbetrüger, der in der Illusion lebte, daß seine bloße Erscheinung ganz Deutschland, besonders aber Baden zum Aufstande bringen würde, für den Augenblick auf keine Erfolge in Deutschland rechnend, begab sich nach Muttenz in Basellandschaft, um indessen für seine Zwecke die Schweizer zu bearbeiten und mahnte das unterdessen zulaufende liederliche Revolutionsgelichter vor der Hand von neuen fruchtlosen Versuchen ab. Die provisorische Regierung Frankreichs aber beschloß die deutschen Flüchtlinge nicht länger an der Grenze zu dulden.

Die Wühlereien und das unruhige Treiben dieser Flüchtlinge fing überhaupt an, sie einmal endlich auch einem großen Theile der lange in einem politischen Wirrsinn lebenden schweizerischen Bevölkerung verhaßt zu machen, wie sich denn sogar nun in Bern, unter der Leitung des früher nicht wenig radikalen Beat von Lerber, ein sich so titulirender volksthümlicher schweizerischer Vaterlandsverein bildete, der sich unumwunden die Hemmung und gänzliche Austreibung der fremden Eindringlinge (und namentlich auch jener, welche bei ihnen doch naturalisirt worden und die sie, gegen gutes Einkaufsgeld, leider oft aber auch mit wenig Wahl und geringer Vorsicht, in ihr Bürgerrecht aufgenommen und damit doch zugleich zur Theilnahme an den Landesangelegenheiten unbestreitbar berechtigt hatten), namentlich der Deutschen, zur Aufgabe setzte, und zur Erreichung dieses Zweckes, wie er sich ausdrückte, die unverhältnißmäßige Menge größtentheils verlumpter und verjagter Deutschen, sogenannter Literaten und anderer, die von Jahr zu Jahr in immer steigender Zahl sich im Lande niederließen, und was das Allerschlimmste sei, sich daselbst einbürgerten, während die Landeskinder auswandern müßten, als eines der größten Landesübel bezeichnete; bei diesem Beginnen der sonst ehrenhaften Betreiber trat jedoch die Kurzsichtigkeit zu Tage, daß sie zwischen liederlichen, gottvergessenden Taugenichtsen und achtbaren, jedem Lande nützlich fallenden und ihm zur Ehre gereichenden Menschen keinen Unterschied zu machen verstunden und völlig vergessen zu haben schienen, welche verhältnißmäßig weit größere Zahl geborner Schweizer die Sicherung ihrer Existenz im Auslande und gerade

[1] Vorörtliches Protokoll vom 25. April 1848, Nr. 705.

vorzugsweise in dem so ungerecht bescholtenen Deutschland, je nach dem Grade ihres eigentlichen Werthes auch daselbst geachtet, unverfolgt und unbeleidigt, gefunden hatten und noch dorten suchen. Den Deutschen wurde dann in demselben eben getadelten Geiste noch vorgeworfen daß sie, statt sich dankbar und ruhig zu verhalten, mit sehr geringen ehrenvollen Ausnahmen, an allen schweizerischen Angelegenheiten ja sogar an allen Umtrieben Antheil nähmen, die Zeitungen schrieben, die Parteien aufhetzten, die Schweizer nicht nur mit Verachtung, sondern auf das Schändlichste behandelten, kein anderes Gefühl als nach Geldgewinn zu erkennen gäben, die da Herrenhuterei, Freigeisterei, Gotteslästerei, selbst Kommunismus und rohe Sitten hinbrächten und noch obendrein alle unruhigen Köpfe und Windbeutel der übrigen Welt nach der Schweiz zögen. Konnte man auch dieser grellen und allzuweit gehenden Beurtheilung des Vaterlandsverein nicht beistimmen, so nur auf die, von den neuen Gewalten begünstigten und ohne Wahl aufgenommenen, politischen Unruhestifter Anwendung hatte, so fand sie in ihrer Allgemeinheit doch unter dem jetzt eigentlich herrschenden, rohen Theile der Bevölkerung zu vielen Anklang um nicht die in der Schweiz lebenden, geflissentlich damit der Verfolgung und dem Haß der Masse bezeichneten, Deutschen zur klugen Vorsicht zu mahnen. Gleichwohl durfte diese anklagende nur allzulange ausgebliebene, leider aber sehr einseitige Erkenntniß als ein günstiges wenn auch leichtes Symptom wiederkehrender Vernunft erscheinen, dabei jedoch die plumpe Weise der Kundgebung an jene störrischen unverständigen Geschöpfe erinnern ließ, welche ihre zerschmetternden Hufschläge nach dem eigenen Schatten richten. Man glaubte die Verwünschungen Jener zu vernehmen, die halb erwacht aus unendlich langem Rausche ihre Leiber von brennenden Nesseln gemartert fühlen, auf welche sie sich im selbstschmeichelnden Sinneskitzel selbst gebettet, die rohen Flüche der Thoren zu hören deren Bekleidung und deren Fleisch von Dornen zerfetzt werden, in welche einzig nur der selbsteigene Uebermuth, die eigene unersättliche, ja die gemeinste Begehrlichkeit sie getrieben. So wie sich in der Antwort jenes konservativen, achtbaren und nützlichen Bürgers, der auf die drohende Warnung eines rasenden Demagogen, daß ihn das Volk zerreißen werde wenn es auf den Gipfelpunkt seiner freisinnigen Begeisterung gekommen sei, — ruhig erwiederte: „er solle selbst sich nicht weniger in Acht nehmen, da „sicherlich er das erste Opfer desselben Volkes sein werde, sobald es aus „diesem Delirium erwache und anfange zur Vernunft zurückzukehren,“ — eine schneidende Wahrheit und eine eindringliche Lehre offenbaret, ebenso durfte aus diesen Aufwallungen eines besseren aber noch sehr trübbefangenen Gefühles, der nüchterne Beobachter allerdings den schwachen Trost schöpfen: daß das unzerstörbare Edlere im Volke sich endlich wieder rege und es ringe

und trachte sich aus seiner schmählichen Unterdrückung, aus seiner langen traurigen Zerfahrenheit zu retten, — daß die Periode des seine Kräfte aufzehrenden Irrsinnes ihrem Ende zugehe, daß die heillose sinnliche Verirrung eines sonst so gemäßigten und vernünftigen Volkes in das erste zur Besserung führende, wohl aber noch rohe, unheimliche Handlungen besorgenlassende Stadium getreten sei. Uebrigens äußerte dieser neue Auswuchs unzähliger schlechter oder gerechter Vereine, wozu das mißleitete und von seinen jungen Fürsprechern ausgebeutete Volk stets seine Firma hergeben mußte, nirgend einige Bedeutung und er erlosch still und unbeachtet ohne Spuren einer dem Vaterlande gedeihlichen Wirksamkeit irgendwie zurückzulassen.

Des von der Tagsatzung ihm gewordenen Auftrages mit der französischen Regierung in Verbindung zu treten und ihr dieses zur Kenntniß zu bringen, entledigte sich der Vorort mit den damals zur Uebung gewordenen hochtrabenden, beinahe an das Skurrile streifenden, Phrasen in folgender Weise: „Der große Freistaat des französischen Volkes bedürfe keiner Anerkennung „durch Worte, die Republik sei als die merkwürdigste Schöpfung unserer „Zeit entstanden und jetzt wie vor bald 50 Jahren könne man in aller „Wahrheit sagen, daß die französische Republik der Sonne gleich sei welche „den Horizont erleuchte. Allein wenn auch die französische Republik über „eine solche Anerkennung erhaben sei, wolle die Eidgenossenschaft nichtsdestoweniger dieselbe aussprechen und zwar nicht etwa bloß mittelbar, sondern „ausdrücklich und alsogleich ihre Sympathieen für Frankreich durch Thatsachen bewähren, weßhalb die Tagsatzung den Vorort beauftragt habe mit „den neuen Behörden in Verbindung zu treten. Die Eidgenossenschaft indem „sie dem edeln französischen Volke zu seiner ruhmvollen Staatsveränderung „Glück wünsche, spreche die Hoffnung aus daß Frankreich des wohlverdienten „Segens theilhaftig werde und daß die geistige Verbrüderung der Völker in „Freiheit und Gerechtigkeit inskünftig kein leeres Wort sondern eine Wahrheit sein werde" [1]). Die Antwort des hochpoetischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lamartine's, war dagegen in höflichem aber passend-prosaischem Style gehalten. Als Organ der Gesinnung der provisorischen Regierung verdanke er in ihrem Namen dem eidgenössischen Vororte die Segenswünsche, welche derselbe für die französische Republik ausspreche und füge den Wunsch bei, daß Gott diese Wohlthaten ebenfalls reichlich der Schweiz angedeihen lassen und sie mit seinem mächtigen Schilde bedecken, sie glücklich und ruhig erhalten und ihre Magistrate mit der be-

---

[1]) Zuschrift des Vororts an Herrn von Lamartine vom 25. April 1848. Vorörtliches Protokoll Nr. 711.

nöthigten Weisheit und jenen patriotischen Tugenden erfüllen möge, welche die Führer der Nationen leiten sollten [1]).

In vertraulicher Mittheilung überschickte von Rom aus der Gesandte des Pabstes die von diesem letztern seinem Volke ertheilte Verfassung [2]). Noch einmal suchte sich der Pabst in einer Allokution vom 29. April, wegen der gegen Deutschland feindseligen, nicht von ihm ausgegangenen Völkerbewegung zu entschuldigen und erklärte offen, wie ihm als Nachfolger Petri der Krieg ein Greuel sei, er sei indessen außer Stande gewesen den Feuereifer derjenigen zu bändigen welche sich an dem oberitalischen Kampfe hätten betheiligen wollen; viel mächtigere Fürsten hätten es in ähnlicher Lage nicht vermocht. Heftige Aufregungen des Volks und Drohungen des revolutionären Pöbels waren die Folgen dieser Aeußerungen seiner christlichen Gesinnung. In Neapel war die Kammer der Abgeordneten am 18. April unter dem Einflusse der übertrieben demokratischen Partei gewählt worden. Das ganze Land schien in Auflösung begriffen. Beinahe gleichzeitig zeigte der Sekretär der neapolitanischen Gesandtschaft in Turin den Tod des bisher bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, Fürsten Palaziola und das Aufstecken der dreifarbigen Fahne an [3]). In Oberitalien sprachen sich die Ausgewanderten von 1821 für das monarchisch konstitutionelle System aus und suchten das Volk für die Erhebung Karl Alberts als des einzigen Mittels zu gewinnen, ein starkes einiges Italien durch das Aufgeben kleinlicher örtlicher Eifersüchteleien herzustellen. Diese Ansicht zu unterstützen erwähnten sie der Unruhen von denen die französische Republik bedroht wäre und der Dienste welche das piemontesische Heer geleistet hätte. Solche Einflüsse konnten nicht unwirksam bleiben, so daß der darob bestürzte Luvini, ungeachtet der Gegenbehauptungen Mazzini's melden konnte, daß sich die Bevölkerung seinen Wünschen und Bestrebungen zuwider, der monarchischen Grundlage zuwendete; hingegen solle Lord Minto eifrigst und mit allen bei den feilen Italienern ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, das Zustandekommen eines kräftigen italienischen Königreichs zu verhindern. Seit der Neutralitätserklärung erzeigte man sich in der Lombardei weniger geneigt der Schweiz Handelsvortheile einzuräumen. Ueber die Behutsamkeit Karl Alberts und sein langsames Vorgehen schien man dort ungeduldig zu werden, um so mehr als der italienischen Revolution zuziehende schweizerische Freiwillige in Tyrol zurückgewiesen worden waren. Den Republikanern in Mailand gelang es die Nachahmung des Beispiels von Brescia zu verhindern, welches sich

---

[1]) Zuschrift des Herrn von Lamartine an den Vorort vom 8. Mai 1848.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 25. April 1848, Nr. 704.

[3]) Zuschriften des neapolitanischen Gesandtschaftssekretärs in Turin vom 20. und 21. April 1848 an den Vorort Bern.

entschieden für den Anschluß an Piemont ausgesprochen hatte. Die größte Schwierigkeit bot die Nebenbuhlerschaft von Mailand und Turin dar; einige glückliche Erfolge des piemontesischen Heeres stellten indessen doch die Ausrufung Karl Alberts zum Könige der Lombardei in nahe Aussicht [1]), da selbst Herr von Thom, der österreichische Geschäftsträger in Paris, sich geäußert haben soll, daß Oesterreich einer Abtretung der Lombardei keineswegs abgeneigt sein möchte, unter der Bedingung Venedig und die Stellung am Mincio zu behalten und der Verpflichtung, daß die Lombardei nicht eine republikanische Staatsform annähme [2]). Während die Tagsatzung in amtlicher Stellung die Verbindung mit Sardinien unbedingt von der Hand gewiesen und sich zum Neutralitätssysteme erklärt hatte, wurden dennoch ziemlich offen in der Schweiz, obwohl gesetzlich verbotene, Werbungen für die Lombardei und die badische Revolution, wie man behauptete unter Mitwissenschaft ja der Aufmunterung mancher Hochgestellten, gleich wie bei den Vorbereitungen zu den berüchtigten Freischaarenzügen, mit ersichtlichem Erfolge betrieben, womit indessen im Schooße der vorörtlichen Behörde selbst bedenkliche Spaltungen einzureißen droheten.

Seit der Verwerfung des sardinischen Bündnisses durch die Tagsatzung glaubte man diesen Zwiespalt im Regierungsrathe von Bern auf eine auffallende Weise bemerkt zu haben, da Stämpfli, Stockmar und Revel auf der entschieden radikalen Seite standen und einen eidgenössischen Verfassungsrath wollten, während Ochsenbein, Funk und die übrigen, gemäßigtere aber leider auch schwankendere Ansichten kund gaben. Die Radikalen warfen dem Bundespräsidenten vor, entschieden auf die Geheimhaltung der Sitzungen vom 14. und 18. April gedrungen zu haben, deren Verhandlungen Fazys Organ, die Revue de Geneve, nun dennoch veröffentlichte. Stockmars und Stämpflis Organe, die radikale Berner-Zeitung und die Helvetia, nannten die Sprache, welche der Bundespräsident in den zwei denkwürdigen geheimen Sitzungen geführt, eine völlige Verläugnung der Grundsätze zu denen er sich noch vor Kurzem mit Wärme und scheinbarer Aufrichtigkeit bekannt habe. Seien doch in seinen letzten Reden die für Freiheit erwachten Völker beschimpft und damit Mißtrauen und Feindschaft gegen sie herauf zu beschwören versucht worden; habe er doch die französische Republik nur für eine Republik der Form nach erklärt und sie eine absolutistische Republik genannt, in welcher der despotische Geist wieder den Sieg davon tragen und die Völker sich den drückendsten und willkürlichsten demagogischen Gewalten würden fügen müssen. Vorzüglich hatte die von ihm in jener Sitzung häufig gebrauchte Betheurung: „Ich beabsichtige nicht diese Leute zu verletzen", ganz besonders manchen seiner

---

[1]) Berichte des Obersten Luvini vom 22., 26., 28. April, 1., 2., 3. Mai 1848.

[2]) Bericht des einstweiligen Geschäftsträgers in Paris, Herrn Delley, vom 6. Mai 1848.

blindleidenschaftlichen Gegner erbittert, weßhalb man von dieser Seite laut aufschrie: er könne mit solchen von dem Bernervolke keineswegs getheilten Grundsätzen nicht ferner der Vertreter desselben in der Tagsatzung sein. Allerlei ähnliche Umtriebe gesellten sich hinzu. Man machte dem grundbraven nun aber stark alternden, dem dämonisch beflügelten Fortschritt allerdings nicht mehr nachkommenden, der schwierigen Stellung jetzt gar nicht mehr gewachsenen Erziehungsdirektor Schneider von Seite der Presse, des Lehrerstandes und des Regierungsrathes selbst, das Leben so sauer, daß er nicht länger Mitglied dieser Behörde bleiben wollte. Ihm wäre es lieber, soll er sich geäußert haben, im Nothfalle ein ganzes Regiment nichtzivilisirter Unholde als nur ein Dutzend fortschrittlicher, radikaler Schulmeister ferner zu leiten und unter einer vernunftgemäßen Fügsamkeit zu erhalten. Vor dem Hause des früher unbedingt im Dienste der Radikalen stehenden, ihnen geschmeidigst dienenden und deßhalb damals überaus von ihnen gepriesenen Professors Rheinwald, einem würtembergischen Flüchtling, kam es an drei Abenden zu Katzenmusiken, Steinwürfen und ähnlichen freisinnigen Huldigungen, welcher Skandal in einer Winkelkneipe, genannt „Zimmermannia", des alltäglichen Stelldicheins der damaligen ersten Magistraten und Beamten, verabredet worden und an dem einige derselben als selbst betheiligt, von der öffentlichen Meinung bezeichnet wurden. Bald darauf wurde Rheinwald in seinem Lehramte eingestellt, weil er die Gunst der radikalen Herrscher verscherzt und überdieß noch in einer vor einer Volksversammlung in Deutschland gehaltenen Rede, die konstitutionelle Monarchie über die Republik gestellt hatte.

Bei Anführung dieser sonst unwesentlichen, wenn nicht den dermaligen desolaten Zustand der res publica bezeichnenden Thatsachen, muß hier noch eines tiefgreifenden Unsegens gedacht werden, welcher in selber Zeit zur schreckbaren Größe schon herangewachsen, seinen verzehrenden Einfluß im schweizerischen Vaterlande noch lange erkennbar machen, der einstigen Wiederentwicklung seines frühern Wohlstandes entgegen wirken muß. Was den Urbewohnern Amerika's das Feuerwasser, der Branntwein, den Chinesen das Opium geworden, mit welchen Giften sie das nach ihrem Besitzthume hungrige Europa heimsuchend überschüttete, das sollten in unsern Tagen, den Bewohnern dieses Erdtheiles, eine planmäßig hervorgerufene Menge von Gelegenheitsorten zu sinnlichem Genusse werden und bringen, womit sie die mit zunehmender Frechheit wirkende Propaganda der allgemeinen und permanenten Revolution beschenkte, nämlich eine über alles natürliche und wohlthätige Maß und Bedürfniß hinausgehende Unzahl von Wirthshäusern, Bierschenken Pinten, Branntweinkneipen und was daran hängt.

Ganz unverholen in Wort und Schrift, in ihren aufwieglerischen Pro-

klamationen und Manifesten, war ja von dieser Rotte die Absicht dargelegt worden, den von ihnen zur ungezügeltsten Genußbegierde aufgeregten untern Klassen der Bevölkerungen die Lust nach dem Wohlleben und der Annehmlichkeiten der Begüterten und Reichen auf's Lebhafteste zu erwecken, diesen Gelüsten durch Eröffnung jener zahllosen Gelegenheiten unausgesetzt Nahrung zuzuführen, die bisher zufriedenen, bescheidenen und deßhalb glücklichen Menschen aber durch solche Versuchung und jegliches andere zu diesem Zweck dienliche Mittel, der Unzufriedenheit und der vollendeten Entsittlichung zu überliefern, der unausbleiblichen Verarmung preiszugeben. Sie sollten zu stets bereiten und willenlosen Werkzeugen dienen, durch den erweckten Neid gegen jeden Besitzenden als zum blinden, bittersten Hasse gereizte Opfer; zu sklavischem Knechtesdienste ihnen überliefert werden, durch die frevelhaft herbeigeführte Noth.

Frankreich und Deutschland stellten zunächst die Beweise des zutreffenden Erfolges dieser schändlichen Berechnung und die Schweiz konnte denn auch demselben Loose nicht entgehen nachdem die immer durstigen, stets genußgierigen, fremden Betreiber des sogeheißenen Fortschrittes, einmal in dem Lande alter Freiheit festen Fuß gefaßt, als sie darin ihre Gesinnungsgenossen und Unterstützer gefunden, mit ihren lockenden Verheißungen, erhaben klingenden und dennoch in Wirklichkeit so leeren und aberwitzigen Phrasen, den Weg zum begehrlichen Volk sich erschlichen, den schlichten Sinn desselben verwirrt und seine Gelüste aufgestachelt hatten.

Gleich den Seuchen erzeugenden Lachen eines der völligen Versumpfung dahingegebenen Landes, entstanden jener verderblichen Gelegenheitsorte so viele, daß man in manchen Kantonen wohl 6 — 10 und mehr auf hundert der Bewohner zählen konnte und an Verlockungen zum fleißigsten Besuche derselben ließen es die thätigen Verführer denn auch nicht fehlen, ja es scheueten sich die schamlosen Harlekine dieses bedenklichen Fortschrittes nicht, die Wirthshäuser und die Pinten als die vornehmsten und wirksamsten Bildungsanstalten der Jugend und eines nach Freiheit ringenden Volkes, bei hundertfältigen Anläßen zu empfehlen. Kurzsichtige, von demselben Schwindel ergriffene Regierungen, fanden es umsoweniger angemessen diesem Treiben hindernd zu begegnen, als deren, durch neue aber viel kostbarer gewordene Haushaltungen, der völligen Zerrüttung entgegeneilenden Finanzen, stets der vermehrteren Zuflüsse und dringlicher Aufbesserung benöthigten, in welcher Bedrängniß sie nun dem, auch über das Volk hereinbrechenden Hudelthume, gerade den nachtheiligsten Vorschub damit leisteten: daß sie durch Ertheilung von zahllosen Patenten für Herstellung dieser Verarmungs- und Entsittlichungsquellen an Jedermann, sich nicht unbeträchtliche Einnahmen zu verschaffen wußten.

Und wirklich machte dieser vielgepriesene moderne Bildungsgang, der zur vollendeten Gottlosigkeit, zu Armuth und Elend unausweichbar hinleiten mußte und, wie eben angedeutet wurde, planmäßig auch hinführen sollte, reißende Fortschritte und es fehlte diesen zu Laster und Lotterthum verhelfenden Orten niemals an zahlreichem Besuche. Es führten da Professoren, Advokaten, voller Freisinnigkeit strotzende Landschullehrer, vor der eben dahin verlockten, hinter dem Bierglase oder der Flasche doppelt empfänglichen Jugend, ihre Leib und Seele infizirenden Lehrsysteme einer subversiven Philosophie und solcher Freiheitsprinzipien weiter aus, die offenbar nur zu jeder Art von Unbotmäßigkeit und zur gröbsten Pflichtverletzung verleiteten, die wider Gottes Gesetze, die Menschenehre und die Sittengebote gerichtet waren; es sammelten sich hier zu jeder Stunde des Tages und der Nacht Regierer und Regierte, Advokaten und Richter, Schreiber und Schullehrer und all' jener junge und ältere Troß aus den niederen, roheren Volksklassen, denen zu aller Zeit der materielle Genuß das höchste kennbare Glück, die zur Auflösung einer bestehenden Ordnung, bei Aussicht zu einem leichten Gewinn und der Befriedigung ihrer sinnlichen Begierden, überall die brauchbarsten Werkzeuge abgeben, die stets willig ihre Stimmen und Hände, selbst zu Gewalthaten und den niedrigsten Handlungen ohne Bedenken hinleihen; auch sah man hier die nicht kleine Zahl Jener, welche gierig darnach trachteten sich gute Tage auf Kosten des fleißigen und genügsamen Volkes zu verschaffen, wie alle Solche die von einem verächtlichen Geld- und niedrigem Ehrgeiz gestachelt, nach gutbezahlten Staatsposten strebten oder die nach der Herrschaft über ihre Mitbürger, nach Herrenthum geizten, zu welchem Zweck man nicht selten die Mahnungen des Gewissens und eines noch nicht ganz erloschenen Ehrgefühles überhörte, auch wohl neben niedrigen Schlichen und Ränken sehr oft sich der ungeheuerlichsten Lügen ohne Bedenken bediente, damit die Bethörung des Volkes vollständig werde.

Hier fanden sich alle zusammen die von dem aus dem Geleise einer des Menschen würdigen Denkweise und einer vernünftigen Ordnung bereits herausgestoßenen Volke neuerdings aus ihrer Unbedeutsamkeit erhoben worden, alle die Leiter dieser korrumpirenden Bestrebungen und deren gefährlichsten Werkzeuge, die den sittlichen Gehalt des Volkes vergiftenden fremden Zeitungsschreiber. Und diesen Zeitungsschreibern wurden von den schweizerischen Freisinnigen par excellence, ihren eigenen landesverderblichen Absichten dienen sollend, die Redaktion der meisten, nun in Unzahl neugeschaffener politischen Blätter anvertraut, also an landesfremde, sittlich verkommene Flüchtlinge hingegeben, welche sich ja ebenfalls einer vorzugsweisen Freisinnigkeit und aller jener republikanischen Tugenden bis zum Ekel berühmten, die sie doch weder durch ihre Lebensweise, noch durch angemessene Handlungen, weder in ihrem Heimathlande, das sie als undankbare, verdorbene Söhne ausgestoßen, noch in dem Lande ihrer

Zuflucht, jemals bethätigten. Solche waren aber vor Allem auf Befriedigung ihrer liederlichen Gelüste und die Erreichung ihrer eigenen lasterhaften Zwecke bedacht, die sie mit grenzenloser Dreistigkeit verfolgten. Gegen das Schweizervolk niemals wahrhafte Zuneigung tragend, für solches kein Herz habend, zum eigentlichen Wohl desselben sich völlig gleichgültig verhaltend, erfrechten sie sich wohl statt des Dankes, es zu beschimpfen oder die gutmüthigen, von diesen Gesellen ausgenutzten Schweizer, nicht selten zur Zielscheibe eines verhöhnenden Spottes zu machen. Diesen gemeinverderblichen Elementen ward nun von ihren freisinnigen Gönnern, unter gleisnerischer Vorschützung einer hier offenbar gewissenlos und schlecht angerufenen Humanität, in Wirklichkeit aber nur dem kindischen Wahne einer phantastischen Völkersolidarität zulieb, das Heil des Landes preisgegeben, denn sie wurden massenhaft in solches hineingezogen, da mit Verkürzung der zahlreichen eigenen Armen geheget und gepfleget, ja unter Zurücksetzung einheimischer, besserer Kräfte, oft in einflußreiche, gutbezahlte Stellungen gebracht. Die denselben willkommene, so thöricht ausgedehnte Preßfreiheit in maßloser Arroganz mißbrauchend, verschafften dieselben nun auch ihren eigenen Bestrebungen, wie den Absichten ihrer Beschützer, bald einen nur zu wahrnehmbaren Erfolg und ihre vergiftenden Lehren drangen um so unaufhaltbarer und schneller in alle Kanäle des früher so gesunden Volkslebens, als sie den Begehrlichkeiten und den niedrigsten Gelüsten schmeichelten und der ausgelassensten Zügellosigkeit das Wort führten. Einheimische Zeitungsschreiber derselben Sorte unterstützten eifrig dieses unselige Wirken, ja diese gelehrigen Schüler überboten, wo möglich, noch ihre Lehrmeister in der Gemeinheit und einer in der Schweiz bisher unbekannten, selbst bis zur Gotteslästerung getriebenen, Schamlosigkeit.

An diesen unwürdigen Orten, in solchen Organen nun, wurden jetzt die wichtigsten Interessen des Vaterlandes berathen, Dekrete formulirt, Gelegenheitsgesetze entworfen und Beschlüsse gefaßt, die nur allzuhäufig ihren unreinen Ursprung verriethen, das eigentliche Wohl des Gesammtvolkes zu fördern aber nimmer geeignet waren. Hier durften sich vorzugsweise die unsinnigsten, den niedrigsten Absichten dienenden Anträge und Projekte der beistimmenden Mehrheit versichert halten, deßhalb auch hier mit nur zu gutem Erfolge nach Erlangung der Mittel getrachtet wurde, sich dieser so erwünschten und nothwendigen Mehrheit auch außer den Kneipen, bei den allgemeinen Wahlverhandlungen zu versichern. Daher die unverständige Zulassung der nicht zum Manne gereiften, unerfahrnen, noch nicht selbständigen Jugend, die zugetheilte Wahl- und Stimmfähigkeit an Jene die bereits durch völlige Verlumpung ihre Mitbürger zu Schaden gebracht, aber dennoch zur Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger gelangen konnten, bevor sie ihre Gläubiger allesammt befriedigt hatten, wie auch Jener die sonst nicht das Mindeste zu den Lasten des Staates beizutragen vermochten.

Hier bildeten sich die sogeheißenen Volksvereine oder richtiger bezeichnet, jene Klubs der Verführten und ihrer Anführer, die sich anmaßeten das ganze Volk zu repräsentiren, die ihre Ausschweifungen und ihre Thorheiten als aus des Volkes Willen entflossen, dreist qualifizirten und ihren souveränen Willen konsequent den bestehenden ordentlichen gesetzlichen Gewalten, so zuletzt damit zu wirklichen Scheinregierungen geworden, als diktatorischen Befehl aufzwangen; es entstanden hier die zahllosen politischen Konventikel, aus den untersten Schichten der Gesellschaft, in Bezug auf bürgerliche Stellung sowohl als noch mehr ihrer Bildung und Gesittung, zusammenverlocket, die das ganze Land gleich einem Netze überspannen, die Jugend und die geistig unselbständigen, sittlich unfreien Volkselemente in ihre Schlingen faßten und darauf einen Einfluß und eine solche despotisirende Gewalt zu gründen begannen welche, ausgebildet, auch die letzte Spur einer wirklichen, einer ehrlichen und vernünftigen Freiheit austilgen mußte. Das Phantom einer Völkersolidarität schien jetzt Leben und Ausdruck gewinnen zu sollen in den Verbindungen eines Jungen Deutschlands, des Jungen Frankreichs, des Jungen Italiens, der Jungen Schweiz und einer endlichen gloriosen Jungen- oder Allerwelts-Republik, in der es nichts als dünkelhafte, souveränstolze Herren gab, wo Alle befehlen und genießen, Niemand zu gehorchen und zu erwerben Lust noch Pflicht trug, wo weder Gesetz noch Strafe mehr die Affensprünge der in unüberschwänglicher, unendlich frei gewordener Freiheit, in maßloser sinnlicher Lust sich wälzender, sich beschmeichelnder und sich selbst anbetender Menschen hemmen, noch sie irgend einem, von ihnen gründlich gehaßten, Zwange fortan mehr unterwerfen durfte. Kirche und Christenthum, als außer dieser mit vollen Backen verkündeten herrlichen Zeit des beginnenden Schlaraffen-Reiches stehend, wurden von in solcher Weise fortgeschrittenen Menschen natürlich aufgegeben. In diese trostlose Geistesverwirrung, diesen schnöden Sinnentaumel die Mehrheit der Bevölkerungen gänzlich zu verstricken, sie der eigenen Hülflosigkeit ja der völligsten Verarmung möglichst schnell zu überliefern, damit sie der Propaganda willenlos dahingegeben seien, war nunmehr der Versucher nächstes Ziel. Sie dahin zu bringen wurden, als ein weiteres wirksames Mittel, neben den politischen Klubs, den Vereinen aller Art und deren täglichen Bachanalien, noch der sogenannten Volksfeste im Uebermaß geschaffen, damit sie den zur unbezähmbaren, unausgesetzten Genußgier aufgestachelten Theil des armen bethörten Volkes, eine ganze Hälfte des Jahres hindurch in Anspruch nehmen, seine Geld- und Gewinngier reizen, seine Sinne in Aufregung versetzen, ihn mit dem Müßiggang, der furchtbar überhandnehmenden Trinksucht und Schwelgerei befreunden und damit seinen andern, den Zwecken der Propaganda geradezu entgegenlaufenden heiligern Familien- und Bürgerpflichten entfremden möchten. In diesem Sinnenstrudel begruben denn freilich auch nur zu Viele rettungslos ihre

Ehre, ihr und Anderer Eigenthum, das eigene Lebensglück und das ihrer Familie. Zu keiner Zeit von der noch die Geschichte berichtet, gab es daher auch der leichtsinnigen, der absichtlich betrügenden Schuldenmacher, der ungetreuen Beamteten, der Kassendefekte, der Geldstage und der Ansprünge auf Korporations- oder Gemeindegut wie auch nebenbei auf das Privateigenthum, so beängstigend viele als in dieser Epoche, wie überall, so auch in unserer, von solchen traurigen Erscheinungen weniger sonst als jedes andere Land früher heimgesuchten, Schweiz. Die Verarmung des Gesammtvolkskörpers, die Versumpfung desselben an Leib und Seele erwies sich als eine nicht wegzulügende Thatsache und in Wirklichkeit als der, von den Veranlassern solcher unseligen Zustände uneigentlich genannte, von ihnen in Charlatanweise unaufhörlich angepriesene, die Vernünftigen erschreckende, Fortschritt.

Von diesen fortschrittlichen Bildungsanstalten aus wurde denn auch der zum blinden, knechtischen Werkzeuge darin umgeschaffene Theil des Volkes, durch stete Anreizung und Verhetzung in bedauerlicher, ihm selbst zum größten Schaden gereichender, unausgesetzter Agitation erhalten, gegen alles und jedes was solcher entsetzlichen Wirthschaft, was den ruchlosen Absichten dieser Advokaten einer immerwährenden Revolution, entgegenstund. Da ward er zu Gewaltthaten gegen achtbare, Recht, Gesetz und Sitte noch schützende Regierungen und Institutionen, wie auch gegen einzelne der Mitbürger getrieben, die es wagten mißbilligend gegen solches Lotterthum aufzutreten, die dann dafür von den Zeitungsschreibern jener saubern Genossenschaft sicher als Volksfeinde, Jesuiten und Aristokraten verschrieen, mit Koth beworfen, in ihren Handlungen und ihrem Privatleben boshaft verdächtigt und den dazu stets bereiten Knechten des Fortschrittes zur Verfolgung und Mißhandlung bezeichnet wurden. Vermittelst solcher wurden Volksversammlungen zusammengetrommelt, mißbeliebige Regierungen und Verfassungen gestürzt und derselben neue fabrizirt, die kaum angenommen nicht selten wieder dieselbe Behandlung von ihren leidenschaftlichen, gewissenlosen Urhebern zu erleiden hatten. Da war es auch wo im Schweizerlande der erste verbrecherische Gedanke zu den unerhörten Freischaarenzügen ausgebrütet, der frevelhafte Einfall in das friedliche Land der Nachbarn vorbereitet und beschlossen wurde, damit dorten eine Regierung verbrüderter alter Bundesgenossen gestürzt, durch rohe Gewalt beseitigt, das klare Recht dem Zwange gebeugt werde, weil diese Regierung nicht wie andere mit ihnen sympathisirte, ihnen also im Wege stund, welches fluchwürdige Vorhaben denn auch, wie begreiflich nicht ohne Mitwissen alles Volkes, bis zur endlichen Ausführung völlig ungestört reifte, wie es denn damit auch zur Kenntniß der dieses Beginnen ruhig gewährenlassenden freisinnigen Behörden, nothwendig gelangt sein mußte. —

Der edlere Theil der erschreckten Bevölkerungen, der noch an sittlicher Freiheit festhielt, der eines selbständigen Urtheils befähiget, der im Bewußtsein eines vernunftgemäßen, redlichen, auf Gottes Gesetze, Ehre und Menschen-

würde gegründeten Strebens und Wollens, eine lügnerische, den Menschen zum Thiere herabwürdigende, ihn dem Laster, der Erniedrigung, der Gemeinheit und in die despotische Gewalt seiner Verführer liefernde, sogeheißene Freiheit verabscheuet, konnte denn auch wohl, dem sittlichen Antrieb, der Stimme des Gewissens folgend, diesem Vernichtungskrieg gegen alles Erhabene und Edle, gegen das Sittlichkeitsprinzip, so den Menschgebornen erst zum Menschen schafft, so von Gott gegeben und geboten, darauf er sein zeitliches Glück erbaue, seine Anwartschaft an die ächte und wahre Freiheit, an das Göttliche begründe, nicht theilnahmlos und gleichgültig zusehen, sondern er mußte und wird immer in den Kampf mit diesen feindlichen Elementen treten, wie aus den geschilderten Ereignissen hervorgeht.) Dieser Kampf für Gott, für Ehre und Vaterland kann zwar nicht zweifelhaft sein, wohl aber der Zeitpunkt seiner Beendigung. Zaghaftigkeit, Mangel an unerschütterlich sittlichen Grundsätzen, an männlich starkem Charakter und an hingebendem, aufopferndem Sinne, werden diesen göttlichen Streit schwer und hartnäckig machen, ihn wohl lange Zeit währen lassen, wie auch das ungläubige Abwenden der Blicke Vieler vor der entsetzlichen Gefahr, die Nichterkenntniß derselben bis es zu spät geworden denn sera sapiunt Phryges, — uns bis in die äußersten Tiefen des aufgerissenen Abgrundes schleudern und das Erschreckliche erst dann gewahren lassen dürften, wenn die unendliche Mehrheit bereits das unrettbare Opfer derselben geworden, bis Elend und Verzweiflung der Völker ihren Gipfelpunkt erreicht haben werden, — bis dann die barmherzige Hand Gottes den himmlischen Bogen des ewigen Friedens über den sich schließenden Abgrund und die Reste der in sittliche Verwahrlosung gefallenen Menschheit endlich ausbreiten wird, wo dann den, einer gründlichen Besserung wieder zugänglicher, weil in ernster Prüfung, durch unsägliche Leiden reif gewordenen Menschen, die Sonne eines wiederkehrenden, eines neugefundenen Glückes in hellerem Glanze wieder leuchten, die nun geläuterten, zu Gott zurückgeführten Herzen wieder erquicken wird.

Die Frühlingssitzung des Großen Rathes gab das Schauspiel einer bedeutenden Zerrissenheit der herrschenden radikalen Partei, welche sich vorzüglich in sehr abweichenden Ansichten über die ausländischen Fragen und zwar namentlich über die Lebensfrage der Neutralität an den Tag gab. Niggelers Eröffnungsrede athmete den Geist der letzten umwälzenden Ereignisse. Er erzählte wie die in der Eidgenossenschaft herrschenden freisinnigen Grundsätze auch im Auslande die Oberhand gewonnen, wie das französische Volk seine Fesseln gesprengt und seine Regierungsform geändert habe und dem Beispiele Frankreichs folgend, auch die übrigen Völker Europas sich erhoben hätten, wie Italien mächtig aufgestanden sei und die ihm seit Jahrhunderten aufgelegten Fesseln Oesterreichs zu sprengen versucht; wie in Deutschland die Umwälzung ebenfalls an verschiedenen Thronen angeklopft und der Hauptfeind der Schweiz, Metternich, dem Volkswillen habe weichen müssen.

Zur neuen Bundesverfassung gelangend nahm Niggeler keinen Anstand sich unumwunden für die Einheit auszusprechen. Er wisse zwar wohl, so drückte er sich in dieser Beziehung aus: daß diese zwar nicht überall volksthümlich sei, man spreche sich vielfach dagegen aus und äußere große Bedenken; aber eben so sei er überzeugt daß in nicht langer Zeit man allgemein einsehen werde, wie der Einheitsstaat für die Schweiz nicht nur sehr wünschbar sondern das einzig Mögliche sei. Er glaube auch nicht daß die schweizerischen Bevölkerungen an sich gar sehr dagegen sein würden, das Haupthinderniß liege vielmehr in einem andern Umstande. Hierauf folgte das naive aber nur allzubegründete, dem Schweizervolke nicht sehr trostvolle Geständniß: Man hätte gegenwärtig in der Schweiz 25 Regierungen, 25 Obergerichte u. s. w. u. s. w., überhaupt 25 Zentralverwaltungen mit einem unermeßlichen Schweif gut bezahlter Behörden und besoldeter Angestellten, es seien also dabei wohl über 5000 Menschen interessirt. Wenn man von diesen aber nur fünfhunderten gewährleisten könnte, daß sie alle in die höchstbezahlten Oberbehörden eines einheitlichen Staates kämen oder festgesicherte, gut einträgliche Stellen erlangten, so würden dieselben bald damit einverstanden sein; da aber dieses nicht möglich sei und so lockende Aussicht kaum einigen Dutzenden eröffnet werden könne, so träten hier eben die leidigen Interessen der Regierenden und Besoldeten ins Spiel und das sei das Haupthinderniß aller großartigen Reformen. Die Bevölkerungen selbst würden wohl bald einsehen daß es besser wäre, wohlfeiler regiert zu werden und weniger Regierende zu besitzen. Es ist in dieser Ansicht einige Wahrheit enthalten, aber erst einer spätern Zukunft wird es aufbehalten sein solche in ein reineres Licht zu stellen. Sicher werden diese Zustände dem jetzt nur zu wohl berathenen und seit den Tagen des Fortschrittes nur allzu kostbar bedienten Volke, den Stoff zu ernsten Betrachtungen einst noch darbieten.

Niggeler nebst andern Spitzen der radikalen Partei, wie die Regierungsräthe Stämpfli und Stockmar, die Fürsprecher Scherz und Zuchthausverwalter Michel wurden beschuldigt bei den lombardischen Werbungen interessirt zu sein. Eine Interpellation des Obersten Kurz, gewesenen Oberrichters: ob nicht der Neutralität zuwiderlaufende Werbungen für die Lombardei stattfänden, brachte die Berathung auf einen entzündbaren Boden und der Regierungspräsident Ochsenbein trat nun, indem er diesen Einwurf beantwortete, auf eine Weise darüber ein, daß allerdings die oben genannten Personen als dabei ziemlich betheiligt erschienen, so daß Niggeler selbst es für schicklich hielt dem Vizepräsidenten den Vorsitz zu überlassen. Bei diesem Anlaß bemerkte man eine heftige Spaltung im radikalen Lager die natürlich durch Ochsenbeins Berichterstattung sich noch vermehrte. Im Uebrigen hatten diese Gerüchte sich im Publikum in der That so weit verbreitet, daß Landleute auf dem Markte zu Thun die Regierung ernstlich bedrohten, im Falle

sie wagen sollte die Jugend des Landes auf die italienische Blutbank zu liefern. Am Ende entschied die Mehrheit dahin in dieser Angelegenheit keinen Beschluß zu fassen. Ochsenbein, aufgebracht über diesen ganz reglementarischen Beschluß, dessen Tragweite er aber mißverstund, verlangte mündlich seine Entlassung. Die Versammlung war durch diesen unerwarteten Zwischenfall nicht wenig betroffen, allein der Vizepräsident von diesem übereilten Austritte wenig Gutes erwartend, erklärte das mündliche Entlassungsbegehren für unförmlich und die Sitzung für aufgehoben. Am folgenden Tage langte jedoch, nachdem man im Regierungsrathe vergeblich eine Verständigung versucht hatte, nun auch dessen schriftliches Entlassungsbegehren ein, als Beweggrund dafür anführend: daß der Große Rath am Tage vorher einen Beschluß gefaßt habe, wonach keine Untersuchung gegen Diejenigen stattfinden solle, die der Werbung und des Abschlusses der Kapitulation mit der Lombardei verdächtig seien, weßhalb er nicht in Harmonie mit der politischen Richtung der obern Landesbehörde zu sein glaube. Der Präsident trug darauf an, das Entlassungsbegehren in gewohnter Form dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zu überweisen und auf den Antrag eines Großrathes wurde indessen eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche am andern Tage den Bericht erstatten sollte. Am folgenden Tage wurde denn nach dem Vorschlage derselben Ochsenbein die Entlassung einmüthig verweigert, weil der Grund zu diesem Begehren ein unrichtiger und es wünschenswerth sei, daß dieser Mann seinem bisherigen Wirkungskreise erhalten bleibe. Von 163 Anwesenden stimmte nur Advokat Gigon dagegen und so erhielt der Bundespräsident eine glänzende Genugthuung und war in der Lage wenn es ihm dafür nicht an Ernst und Festigkeit des Sinnes, an dem vor keinen Konsequenzen zurückweichenden eisernen Willen gebrach, eine ebenso gewichtige als wohlthätige Rolle zu spielen.

Bald nach der Vertagung der Tagsatzung hatte der Vorort der Regierung von Luzern die im Kanton Uri aufgefundenen Aktenstücke, Korrespondenzen und Protokolle des ehemaligen Sonderbundes, nebst einem vollständigen Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Wallis, übersendet und dabei die, fast Rachedurst verrathende, Erwartung ausgesprochen, daß der Hochverrathsprozeß nun sogleich angehoben werde. Anfangs Mai bewogen die Berichte des Obersten Gerwer aus Graubündten sowohl als die des Obersten Luvini aus Mailand, über eine die östliche Schweiz bedrohende Aufstellung und Zusammenziehung österreichischer Truppen, die bis zum 15. Mai vertagte Tagsatzung schon auf Donnerstag den 11. wieder einzuberufen [1]).

[1]) Kreisschreiben vom 4. Mai 1848, Nr. 750.

Viertes Kapitel.

Verhandlungen der Tagsatzung vom 11. Mai bis Ende Juni 1848. Maßregeln zur Aufrechthaltung der Neutralität. Fortwährende Spannung zwischen Bundespräsident Ochsenbein und James Fazy. Straßenkampf am 15. Mai in Neapel. Verhältnisse mit der Lombardei und dortige Ereignisse. Verhältnisse mit Frankreich und Deutschland.

Als die Tagherren sich am 11. Mai wieder in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale versammelten, bemerkte man daß fast alle Gesandtschaften bevor sie ihre Sitze einnahmen, sich zu dem Präsidenten begaben und ihm mit bedeutsamem Blicke die Hand drückten, damit gleichsam zu seinem am Tage vorher im Großen Rathe von Bern errungenen Siege ihm Glück wünschend, welche Manifestation man ebenfalls für eine mittelbare Billigung seiner Meinungsäußerung bei der Angelegenheit des sardinischen Bündnisses halten durfte. Diese Sitzung war auch durch den Umstand merkwürdig, daß statt des Bürgermeisters Furrer, Bürgermeister Zehnder den Stuhl von Zürich einnahm, sowie mehr noch durch den Eintritt einer republikanischen Abordnung von Neuenburg, in den Personen der Herren Jeanrenaud, Besson und Gonsalve Petitpierre, welche den Bundesbehörden sowohl als den meisten Kantonalbehörden, für die ihnen bewiesene Sympathie und Beihülfe dankte Bei der Gesandtschaft von Uri trat in Folge Beschlusses der Landsgemeinde vom 10. Mai, der bisherige erste Gesandte Regierungsrath Jauch in den Hintergrund, um dem Altlandammann und Regierungsrath Karl Muheim als neuerwähltem ersten Gesandten Platz zu machen. Die Beglaubigung des Herrn Muheim, die er in der Sitzung vom 15. Mai nicht selbst durch seine Anwesenheit unterstützte, ging nicht ohne Anstand durch. Zürich stellte nämlich den Antrag daß Muheim, der das Manifest der sieben Gesandten des Sonderbundes mit unterschrieben habe und wahrscheinlich Mitglied des sonderbündischen Kriegsrathes gewesen sei, erst eine beruhigende Erklärung zu geben habe, daß er das bekannte Manifest nur aus Auftrag seines Standes unterzeichnet und daß er an den Sitzungen des sonderbündischen Kriegsrathes keinen Antheil genommen, ehe er im Kreise der eidgenössischen Bundesbehörden Platz nehmen könne. Mit Ruhe und Festigkeit vertheidigte der gemäßigt freisinnige Jauch die Rechte seines politischen Gegners oder vielmehr diejenigen seines Standes gegen diesen vom Zaun gerissenen Angriff, da es letzterm frei stehen müsse wen er zum Gesandten wählen wolle, wenn dieser nur im Besitze seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei, wobei er am Ende, obgleich ohne Auftrag, die Erklärung in das Protokoll niederlegte, daß der erste Gesandte am 29. Oktober 1847 das bewußte Manifest auftragsgemäß unterzeichnet und niemals Mitglied des sonderbündischen Kriegsrathes gewesen,

mithin an den Verhandlungen desselben nicht Theil genommen habe, worauf dann am folgenden Tage die Beeidigung Muheims vor sich ging [1]).

Die bei den letzten Berathungen der Tagsatzung im April zwischen dem Bundespräsidenten und dem Abgeordneten von Genf an den Tag getretene Spannung und die Folgen des seither geführten Zeitungskrieges, traten sofort in der ersten Sitzung wieder hervor, daher die Gesandtschaft von Bern eine Erklärung zu Protokoll gab: wie der Beschluß der Tagsatzung bei Anlaß der Berathung über das sardinische Bündniß, ihre Sitzung nicht öffentlich zu halten, keineswegs in der Absicht gefaßt worden sei dem Schweizervolke etwas zu verheimlichen oder vorzuenthalten, sondern einzig um dem Auslande die Politik der Schweiz nicht offen vor Augen zu legen. Dessenungeachtet habe eine Veröffentlichung stattgefunden, worin die Gesandtschaft von Bern nicht nur eine Auflehnung gegen gültige Tagsatzungsbeschlüsse, sondern auch einen Verrath an demjenigen erblicke, was im Interesse des Vaterlandes geheim gehalten werden sollte. Sie erkläre fernerhin daß ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit gewisser Männer so sehr erschüttert sei, daß sie sich enthalten werde weiter noch an Verhandlungen und Besprechungen Theil zu nehmen, welche die künftigen Verhältnisse des Vaterlandes beträfen. Endlich müsse die Gesandtschaft noch beifügen daß das Votum welches ihr in öffentlichen Blättern unterschoben worden, nicht ihr Votum über jene Angelegenheit sei, sondern daß man solches vielmehr auf die arglistigste Weise entstellt habe. Dieser Erklärung gegenüber wiesen die Gesandtschaften von Waadt und Genf darauf hin, daß die Verhandlungen jener geheimen Sitzungen zuerst in einem Bernerblatte erschienen seien und die mannigfaltigen Entstellungen der Noten Veranlassung gegeben hätten, in einem öffentlichen Blatte Genfs die betreffenden Verhandlungen ebenfalls ausführlich und möglichst genau darzustellen. Auch von anderer Seite wurde noch das Wort ergriffen bis durch die Ordnungsmotion von Zürich, daß jedem Abgeordneten freistehe Erklärungen in das Protokoll niederzulegen, daß es aber weder an der Zeit noch am Orte sei einläßlich auf die fraglichen Verhandlungen zurückzukommen, die bittere Erörterung abgebrochen wurde. Die Gesandtschaft von Tessin hingegen welche sich am 18. April wegen Mangels an Instruktionen nicht aussprechen konnte, gab nachträglich zu Protokoll: daß die Eidgenossenschaft nicht nur mit dem Könige von Sardinien, sondern auch mit den andern italienischen und übrigen freien Staaten Europas für die Freiheit und Unabhängigkeit Italiens in Verbindung treten solle. Eine schlechte Politik sei es Freund und Feind auf die nämliche Weise zu behandeln und einer Macht zu schonen die stets nur feindselige Gesinnungen gezeigt habe; wie

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

denn auch die Geschichte erweise daß weit mehr Völker durch Theilnahmlosigkeit am Kampfe zu Grunde gegangen seien als deswegen, weil zu rechter Zeit das Schwert aus der Scheide gezogen worden. Sei diese Meinungsäußerung Tessins auch dießmal leider unfruchtbar so möge es vielleicht später wohl anders werden.

Luvini hatte von Mailand aus dem Vororte die Befürchtungen der provisorischen Regierung in Mailand mitgetheilt, daß das an der östlichen Schweizergrenze vermehrte österreichische Heer beabsichtigen könne, das schweizerische Gebiet im Engadin, im Thale St. Moriz u. s. w., zu verletzen. Man hatte diese Anzeigen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugewiesen und dieser hatte, obgleich der sich eben in Chur aufhaltende Kriegskommissär Abys beruhigende Nachrichten gab, dennoch eine größere Truppenaufstellung für nothwendig gehalten und die Brigade der fünften nebst einer andern der siebenten Division dazu vorgeschlagen. In der Bundesversammlung waren die Ansichten getheilt. Die Einen glaubten nicht daß Oesterreich in dem Auflösungsprozesse, in dem sich jetzt seine verschiedenen Bestandtheile befänden, darauf bedacht sein dürfe sich mit einem Staate zu verfeinden der gerade gegenwärtig in ungeschwächter und in früher nie geahnter Kraft sich ihm entgegenzustellen im Stande wäre; beständen doch die Besatzungen im Vorarlbergischen zum Theil selbst aus italienischen Truppenabtheilungen, auf deren Zuverlässigkeit Oesterreich kaum zählen dürfe, während gegen Tyrol hin nur einige wenige Regimenter aufgestellt wären, die schwerlich die Aufgabe haben könnten, eine so wichtige und höchst kritische Diversion gegen die Eidgenossenschaft zu unternehmen. Dieser zum kleinern Theil richtigen Ansicht wurde die Meinung entgegengesetzt, daß die Eidgenossenschaft sich zur rechten Zeit auf alle Möglichkeiten gefaßt machen müsse, um von keiner Seite überrascht zu werden, treffe doch im Kriege dasjenige zuerst ein was am wenigsten vermuthet worden, wo dann die Klage daß man sich gegen das Unerwartete nicht in gehörige Fassung versetzt, zu spät sei. Rußland habe ja geradezu erklärt daß es die schweizerische Neutralität nicht mehr beachte und Frankreich habe sich nicht weniger von den Wienerverträgen im Allgemeinen losgesagt. Auf Oesterreich könne man sich nicht verlassen. Am Ende wurde die Vorberathung der wichtigen Frage einem Ausschusse von 7 Mitgliedern überwiesen [1]. Am 13. entwickelte der Berichterstatter desselben in umständlichem Vortrage die Ansicht, daß es zwar vor der Hand nicht räthlich sein möchte schon jetzt auf alle Möglichkeiten hin Verfügungen zu

---

[1]) Die Mitglieder dieses Ausschusses waren Bundespräsident Ochsenbein, Bürgermeister Zehnder, Staatsrath Steiger, Landammann Munzinger, Landammann Näff, Oberst Frei-Herosee und Dr. Büssard.

treffen, daß man aber unter allen und jeden Umständen die schweizerische Neutralität gewahrt wissen wolle, und daß diese nicht etwa auf schwankenden und theilweise zerrissenen Verträgen oder auf diplomatischen Versprechungen, sondern auf dem Willen der überwiegenden Mehrheit eines bewaffneten Volkes beruhten, das jeder Verletzung der Grenzen kräftig entgegenzutreten wissen werde. Merkwürdig war besonders der Theil des Ausschußberichtes, der die Zuzüge der Schweizer nach der Lombardei und die zu diesem Behufe in verschiedenen Kantonen von lombardischen, venetianischen und sardinischen Agenten betriebenen, von den radikalen Schweizerregierungen kaum behinderten, Werbungen betraf. Möchten auch Einzelne aus Neigung für die italienische Sache die Waffen ergriffen haben, so seien allerdings solche Fälle in allen Kriegen vorgekommen, ohne daß man darin je einen Bruch der Neutralität erblickt hätte. Etwas anderes aber sei es wenn ganze bewaffnete und organisirte Korps sich im Gebiete der Eidgenossenschaft bildeten, um an dem zwischen zwei der Schweiz fremden Staaten ausgebrochenen Kampfe Theil zu nehmen. Mit gleichem Rechte wie die Lombarden, so fuhr der Berichterstatter fort, könnten ja auch die Oesterreicher ihre Werber in die Schweiz senden, wo es dann weder an Vorliebe für solche noch an Kämpfern für beide Parteien fehlen dürfte, so daß die Schweiz leicht das traurige Beispiel sich erneuern sehen könnte, daß Eidgenossen gegen Eidgenossen auf fremder Erde und für eine fremde Sache ihr Blut vergießen würden und das Vaterland sich für die Tage der Gefahr seiner besten Kräfte beraubt sähe [1]).

Trug Anfangs die Erörterung ein würdiges Gepräge, da die doch sehr freisinnigen Gesandten von Zürich, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland sogar in anständigem Tone für die strenge Aufrechthaltung der Neutralität sprachen, so hatte doch diese Haltung ein Ende als der ultraradikale Gesandte von Freiburg, Büssard, in seiner für die Sache einer Afterfreiheit phantasirenden Rede die Neutralität um jeden Preis bekämpfte. Auch der Gesandte von Waadt, Advokat Eytel, griff dieses System mit vernunftleeren eiteln Phrasen an, das Verbot der Freischaaren als einen Eingriff in die persönlichen Rechte der Menschen und die Neutralität als eine Unmöglichkeit erklärend; mit einer des blutigen Convents von 1793 würdigen Expektoration malte er in greller Farbe, vom Grundsatze des von ihm ersehnten allgemeinen Freiheitskampfes ausgehend, das Unglück dem die Eidgenossenschaft bei ihrer neutralen Stellung jedenfalls entgegen gehen werde, da der Absolutismus wenn er den Sieg erränge wohl alsobald die Schweiz, diese alte Burg der Freiheit der Völker vernichten würde, die Völker hingegen wenn sie die Oberhand gewännen der Schweiz nicht mit Unrecht vorwerfen

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

würden, sich feig von dem Kampfe zurückgezogen zu haben zu dem sie selbst den Anstoß gegeben und der auch sie ohne die Sympathieen der Völker verschlungen haben würde. Im nämlichen leichtfertigen und verlockenden Tone sprach auch James Fazy, sich schließlich dahin ausdrückend, er werde sich durch das Hohnlächeln vom Präsidentenstuhle nicht beirren lassen, und möchten auch die westlichen Kantone vereinzelt stehen, so würden sie doch immer gegen eine Politik sprechen die dem Vaterlande nur zur Schmach gereichen könne. Scharf entgegnete ihm Ochsenbein, daß er nie zu dem Aufgeben der neutralen Stellung stimmen werde und trotzdem daß ihm vom Gesandten von Genf vorgeworfen worden sei, er wolle nur den Bedächtigen spielen und dann die Neutralität bei Seite werfen wenn nach seiner Ansicht die Zeit dazu gekommen, so werde er doch so viel an ihm unter keinen Umständen diese Stellung aufgeben, oder es sei denn daß die Schweiz zuerst angegriffen werde. Mit Schmerz müsse er sehen, fuhr er fort, daß in der Eidgenossenschaft nachdem eine Partei des Auslandes kaum unterdrückt sei sich eine neue ähnliche Partei, ein neuer Sonderbund bilde. Mit starken Zügen schilderte er das Verderbliche des Reißlaufens, das im Grunde nichts anderes sei als das Verkaufen seines Blutes und Lebens um schnödes Geld. In bitterm Tone fiel der Vertreter Waadt's ein: er werde sich durch den diktatorischen Ton des Vorstandes keineswegs einschüchtern lassen da man, wenn man auch einen solchen Ton höre, dennoch in der Schweiz so viel jeder wisse noch keinen Diktator habe; ja er ging so weit mit höhnischem Lächeln und handgreiflich zu verstehen zu geben, daß sich Waadt an ein Verbot der Züge nach Italien nicht kehren werde und stellte sogar die vom vaterländischen Standpunkte aus wohl sehr bedenkliche und leichtsinnige Frage: was man denn wohl anfangen würde, wenn Frankreich mit einem Heere nach Italien ziehen wolle und man zum Schutze der Grenze eidgenössische Truppen aufstellte, diese aber dann später statt sich zurückberufen zu lassen mit den für die Sache der Freiheit in den Kampf ziehenden Truppen Hand in Hand gehen wollten? Ob man vielleicht gar den Schweizern zumuthen werde sich gegen diese Truppen zu schlagen? Allein ihm entgegnete Ochsenbein, daß man aus dieser Rede schließen könne was die Partei des Auslandes die er so eben geschildert zu thun beabsichtige, um aber zu beweisen wie wenig der Kampf in der Lombardei den man einen Prinzipienkampf zu nennen beliebe, diese Benennung verdiene, wolle er da nun einmal die Sache so weit gekommen sei der Versammlung die Ergebnisse einer zwischen ihm, dem Bundespräsidenten und dem Abgesandten der lombardischen Regierung gepflogenen Unterredung mittheilen. Er, Ochsenbein, habe nämlich den Gesandten gebeten sich zu erklären, ob die Lombardei gesonnen sei sich als Republik zu konstituiren und sich an die Schweiz anzuschließen. Auf beide Fragen sei bestimmt und zwar ablehnend geantwortet worden. Diese unerwartete Mittheilung blieb

nicht ohne Eindruck auf die Versammlung und machte dem langen Kampfe, dem der französische, der lombardische und der sardinische Gesandte ohne Unterbrechung beigewohnt, ein Ende. Erst am 15. kam jedoch der Beschluß zu Stande: 1) Die vom eidgenössischen Vororte zum Schutze der Kantone Graubündten und Tessin aus diesen Kantonen aufgebotenen Truppen unter das Kommando eines Divisionärs zu stellen welchen der Kriegsrath zu bezeichnen habe, dagegen die zwei in den Kantonen Zürich und St. Gallen aufgebotenen Bataillone unter den jetzigen Umständen für einstweilen wieder zu entlassen und bis auf weitere Verfügung auf das Piket zu stellen; 2) in Basel das eidgenössische Kommando einstweilen beizubehalten; 3) den Vorort einzuladen außer dem bereits bewilligten Anleihen zu Bestreitung der militärischen Ausgaben ein weiteres Anleihen, wo möglich im Auslande abzuschließen und der Tagsatzung zur Gutheißung vorzulegen; und 4) die Kantone einzuladen die nöthigen Maßregeln zu ergreifen damit auf ihrem Gebiete keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste stattfänden, auch jedenfalls die Bildung solcher bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe [1]). Vom Kriegsrathe wurde dann Oberst Schuhmacher-Uttenberg zum Befehlshaber jener letztbesagten Division ernannt. Die Anfrage von James Fazy, was die an die Regierungen zu richtende Einladung wegen den Werbungen für einen Sinn hätte, ob einen befehlenden oder bloß nach dem Wortlaute einen einladenden, beantwortete der Präsident etwas barsch damit, daß in der diplomatischen Sprache die Einladung stets als ein Befehl zu deuten sei und die Eidgenossenschaft Mittel besitzen werde dieser Einladung Achtung zu verschaffen wenn man ihr nicht Folge leistete, was der kriegslustige Fazy mit lautem Hohngelächter aufnahm. So stark waren seit wenigen Monaten in Folge der neuern Ereignisse bereits die Sieger im Sonderbundshandel entzweit.

Der Umstand daß gegen Ende Mai's die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der eidgenössischen Grenze von österreichischer Seite bedeutend in den Hintergrund getreten war, in der Stadt Basel aber sich eine Standestruppe befand, die zu Gewährleistung der Sicherheit des dortigen Gebietes vollkommen genügte, bewog die Bundesversammlung am 26. Mai das noch in Basel aufgestellte eidgenössische Kommando nebst den ihm unterstellten Truppen aus dem eidgenössischen Dienste zu entlassen, wie auch die Hälfte der im Kanton Tessin stehenden Artillerie und der Schützen. Anfangs Juni aber dankte die Bundesversammlung in Betracht der veränderten Verhältnisse, welche eine Verletzung des schweizerischen Gebiets weder von Seite der Oesterreicher noch von den piemontesischen oder lombardischen Truppen

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

besorgen ließen, sowie zur Erleichterung der Truppen und der Einwohner der Kantone Graubündtens und Tessins, welche bedeutende Einquartierungskosten zu tragen hatten, wie zur Schonung der ohnehin schon stark in Anspruch genommenen eidgenössischen Kassen und in der Ueberzeugung, daß die Grenzkantone mit den gewöhnlichen Mitteln die Ordnung und die Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebiets zu wahren im Stande wären, auch noch diese letzte, in den beiden genannten Kantonen im eidgenössischen Dienste stehende Mannschaft ab und stellte sie wieder auf das Piket [1]).

Ein eben so auffallendes als merkwürdiges Ereigniß im südwestlichen Theile der italienischen Halbinsel lenkte plötzlich die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Behörden sowohl als einer Anzahl Kantonalbehörden dahin. In Neapel hatte sich die schwache, zwar immer noch in monarchisch kostitutionellen Formen bewegende Regierung des Königs die Zügel völlig aus den Händen nehmen lassen und wie Catilina Luvini in vorzeitiger Freude von Mailand aus meldete, war die Stunde der gänzlichen Abschaffung des Königthums ziemlich nahe. Die Ereignisse in Italien und dem übrigen Europa hatten die Forderungen der überspannten demokratischen Partei immer mehr, ja bis auf das Unsinnigste gesteigert. Leidenschaftliche Klubs suchten eine stets größere Kluft zwischen dem Könige und dem Volke zu bilden; eine zügellose Presse regte unausgesetzt die häßlichsten Leidenschaften auf und schwächte das Ansehen der Regierung bis zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit. Dennoch waren die Wahlen ruhig vorüber gegangen und der Pairsvorschlag trotz den Aufreizungen der Presse, ohne Widerstand vom Volke aus gestellt worden und der König hatte dem Wunsche desselben sich fügend, Denjenigen den Vorzug gegeben auf welche die meisten Stimmen des Volkes gefallen waren. Am 15. Mai sollte die Eröffnung der Kammern stattfinden. Tages vorher vereinigten sich die Abgeordneten zu einer Vorberathung. Eine sehr aufgeregte, von den Heftigsten aus der Nationalgarde von Neapel, und durch aus den Provinzen mitgekommene bewaffnete Anhänger unterstützte, offenen Umsturz predigende Partei machte sich jedoch auch hier geltend, und wußte durch Drohungen und wilden Lärm zu bewirken, daß viele der Gemäßigten eingeschüchtert und zum Stillschweigen gebracht wurden, Andere die Versammlung verließen. Diese revolutionirende Partei wollte keine Pairs zulassen sondern nur eine konstitutionelle Kammer und in Verbindung mit diesem Wunsche, eine gänzliche Abänderung der Eidesformel. Durch die Errichtung von Barrikaden in der Nacht vom 14. auf den 15. erschreckt, bewilligte Ferdinand wirklich gegen das Versprechen der Wegräumung derselben, den Aufschub der Eröffnung der Pairskammer und eine solche Abänderung der

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

Eidesformel, daß der zweiten Kammer hinreichende Freiheit zu ihren Beschlüssen bleibe. Bereits schien sich der größere Theil zu beruhigen. Die vier Schweizerregimenter, welche die ganze Nacht unter den Waffen gestanden und seit dem 14. zweimal ausgerückt waren, kehrten in ihre Kasernen zurück und nur die Wachen vor dem königlichen Palaste waren daselbst verblieben. Allein ein so friedlicher Ausgang drohte die revolutionären Plane der demokratischen, einen Umsturz beabsichtigenden und auf eine provisorische Regierung hinzielenden Partei zu vereiteln. Nicht nur verhinderte solche dieserhalb die Bekanntmachung der königlichen Bewilligungen durch Maueranschlag und verhöhnte den General Pepe und andere zur Ruhe mahnende Offiziere, sondern sie hintertrieb auch die Wegräumung der Barrikaden, ja sie trieb dazu daß man sogar noch neue errichtete und die alten verstärkte. Unumwunden äußerten sie man könne einem Tyrannen nie trauen und müsse jetzt wo man die Macht in Händen habe auch höhere Forderungen stellen, daher sie denn auch die Entfernung aller Truppen dreißig Meilen außer dem Bereiche der Stadt und die Uebergabe der Kastelle an die Nationalgarde verlangten. Auch über diese äußerste, offenbar zur Entthronung führende Forderung wurde noch vom schwachen Könige unterhandelt als plötzlich ein Zufall oder die Verwegenheit der ihre Kräfte überschätzenden Umsturzpartei Alles wieder anders gestaltete.

Die erste Barrikade zu Anfang der Straße Toledo war von den mit vielen Provinzialen gemischten Nationalgarden besetzt. Ihr gegenüber und in der Umgebung des Palastes lagerten die ermüdeten Truppen, die strengen Befehl hatten nicht anzugreifen. Da fiel um 11 Uhr als eben die Gemüther in der höchsten Spannung und Aufregung waren hinter der Barrikade, wie man später behauptete durch Zufall, ein Schuß den ein Beifallrufen und Händeklatschen von den Balkonen herab begleitete. Ein zweiter Schuß verwundete einen Offizier der königlichen Garde, ein dritter tödtete eine Schildwache in der Nähe des Palastes. Dem Waffenstillstande folgte jetzt der Kampf. Die Truppen schossen, die Lärmkanonen ertönten, die rothe Fahne erschien auf den Kastellen und die vier Schweizerregimenter die an ein blutiges Zusammentreffen gar nicht mehr gedacht, eilten jetzt aus ihren Kasernen in schnellem Schritt auf den Kampfplatz. In der erbitterten Straßenschlacht gaben die Aufständischen bald die Barrikaden preis, drangen aber dafür mit roher Gewalt in die Häuser und verschanzten sich daselbst. Die Balkone mit Matrazen schützend, feuerten sie hinter diesem sichern Schirm und hinter Fensterläden hervor auf die andringenden Truppen, während im Innern der Zimmer andere Rebellen, mitunter Weiber, die Gewehre luden. So waren die Truppen von allen Seiten einem sehr heftigen und so mörderischen Feuer ausgesetzt daß ihnen gleich im Anfang ein Dutzend Offiziere und eine Menge Soldaten theils getödtet theils verwundet wurden. Allein nicht

nur hielten die Truppen tapfer Stand, sondern sie drangen mit wachsender Kampfbegierde vor und fanden je länger je weniger Widerstand. Nur eine kleine Minderheit der Nationalgarde hatte durch Freiwillige aus der Provinz verstärkt sich dem Kampfe angeschlossen, die größere Mehrheit aber schon vor Beginn desselben sich zurückgezogen um an keinen ungesetzlichen Schritten Theil nehmen zu müssen. Als die feigen Empörer sahen daß es Ernst galt und sie nicht mehr von sicherm Verstecke aus ihren Gegner gefahrlos erreichen konnten, suchten sie endlich ihr Heil in eiliger Flucht. Gegen 800 Gefangene derselben wurden auf Schiffe gebracht und am andern Morgen großmüthig freigelassen. Von Seite der Truppen aber hatte auch mancher Tapfere den Boden mit seinem Blute geröthet. Die Schweizer allein hatten 28 Todte, darunter sieben Offiziere und 194 Verwundete, wobei zwölf Offiziere. Das Bernerregiment litt am meisten da es nicht weniger als 93 Verwundete, unter denen sich der Oberst von Gingins und fünf andere Offiziere befanden und 18 Todte, worunter sechs Offiziere, zählte. Von diesen wurden vorzüglich der Grenadierhauptmann von Muralt und die Lieutenants von Stürler, von Goumoens und von Steiger, vier ausgezeichnete, angesehenen Familien angehörende Offiziere von ächt ritterlicher Tapferkeit, in Bern betrauert. Vom dritten Regiment war der Major von Salis geblieben. Erst am 17. Abends konnten die Schweizertruppen in ihre Quartiere zurückkehren. Dem von herumschwärmenden Lazzaronis mit Plünderung und Verwüstung getriebenen Unfuge steuerten sie so gut als möglich. Nach Beendigung des Kampfes wurden die Soldaten streng durchsucht und das Wenige was man bei einigen an Geld oder Kostbarkeiten fand das sie aus den eroberten Häusern mitgenommen, entweder der Polizei übergeben oder von den Soldaten selbst unter Begleitung eines Offiziers in die betreffenden Häuser zurückgebracht [1].

Der am 15. Mai errungene Sieg war jedoch nicht einem Kampfe zu Gunsten der Willkür entflossen. In einer Proklamation vom 16. versprach der König die Aufrechthaltung der Verfassung vom 10. Februar, während er die Zugeständnisse vom 3. April widerrief, die Nationalgarde auflöste, die Stadt entwaffnete und das nicht beliebte Ministerium durch ein zeitgemäßeres ersetzte. Das neapolitanische, den aufständischen Lombarden zu Hülfe geschickte Heer wurde freilich in Folge dieser Ereignisse aus Oberitalien zurückberufen, nur ein Bataillon Jäger, eine Kompagnie Sappeure und eine Batterie Artillerie folgten ihrem unbotmäßigen Oberfeldherrn Wilhelm Pepe nach Venedig. Niemand hat wohl jemals unheilvoller wider die Sache einer angeblichen Freiheit und die

---

[1]) Wir sind in dieser Erzählung vorzüglich dem Berichte der vier Obersten der Schweizerregimenter gefolgt, der vollkommen das Gepräge der Wahrheit und Unparteilichkeit trägt.

angestrebte Unabhängigkeit Italiens gewirkt, als gerade diese Unbesonnenen, der rasende, volksgefährliche Despot Mazzini selbst und sein fanatischer, meuchelmörderischer Anhang. Am 11. Juni wurde der Belagerungszustand im ganzen Königreich Neapel wieder aufgehoben und am 1. Juli die Kammern eröffnet.

Die Ereignisse des 15. Mai, der Widerstand der Besatzung von Neapel und vorzüglich derjenige der Schweizertruppen gegen die dortigen Unternehmungen hatte die Plane der heftigsten Umwälzungsfreunde vereitelt, was die Leidenschaften dieser Partei in ganz Italien im höchsten Grade erbitterte, so daß sie sich in den heftigsten Schmähreden sowohl gegen jene Truppen als gegen alle Schweizer überhaupt ergossen. Ende Mai's traf ein umständlicher Bericht des schweizerischen Generalkonsuls Mörikofer in Neapel, bei dem Vororte ein. Für einige zu Schaden gekommene Schweizerkaufleute in Sizilien hatte er bereits Entschädigung begehrt, die dortigen usurpirenden sizilianischen Behörden hingegen hatten zwar die Mittheilung der, wenigstens thatsächlichen, voreiligen Anerkennung von Seiten des eidgenössischen Vorortes, mit Freude und eiteln Dankesworten aufgenommen, dafür aber den schweizerischen Konsul Hirzel mit seinen Forderungen, wegen Schädigung der Schweizer bei dem Brande von Messina, an die Regierung von Neapel unter dem nichtigen Grund zurückverwiesen, daß derselbe von der neapolitanischen Besatzung des Forts, ohne allen Anlaß verursacht worden, welches letztere sich selbst widerlegte [1]). In Livorno wurde gleich nach dem Eintreffen der Berichte aus Neapel das Konsulatswappen und die königliche Flagge dem neapolitanischen Konsul von Tschudi, einem gebornen Schweizer, von dem dortigen Pöbel gewaltsam genommen und auf dem öffentlichen Platze verbrannt, ja der Konsul selbst verdankte sein Leben nur der Entschiedenheit eines Offiziers der toskanischen Karabiniers und dem Konsul der Eidgenossenschaft würde es wahrscheinlich nicht viel besser gegangen sein, wenn nicht auf seine Bitte hin der Befehlshaber der Nationalgarde und der Gouverneur der Stadt die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen hätten [2]). Am folgenden Tage fanden ähnliche Unfuge in der Hauptstadt Florenz selbst statt. In Genua erlaubte sich der aufgehetzte Pöbel beim Eintreffen der Nachrichten aus Neapel ebenfalls die widerwärtigsten Ausschweifungen gegen das neapolitanische Konsulatsgebäude, riß den königlichen Wappenschild ab, schleifte ihn im Kothe herum und verbrannte ihn gleichzeitig mit einem Strohmann der den König von Neapel vorstellen sollte. Abends aber begaben sie sich auch vor die Wohnung des schweizerischen

---

[1]) Berichte des schweizerischen Generalkonsuls in Neapel, Mörikofer, vom 17. und 22. Mai 1848.

[2]) Bericht des schweizerischen Konsuls Fehr in Livorno, vom 22. Mai 1848.

Konsuls, wo sie „nieder mit den Schweizern, nieder mit dem schweizerischen Wappenschilde!" schrieen. Der wehrlose Konsul Noz suchte die tobende Menge durch das Versprechen zu beschwichtigen, das von diesem rohen Haufen sowohl bärtiger als unreifer Gassenbuben gestellte Begehren der Rückberufung der Schweizerregimenter in Neapel zur Kenntniß der Tagsatzung zu bringen [1]. Als der in Genua befindliche Rekrutendepot für den neapolitanischen Dienst erfuhr daß eine ähnliche Meute vorhabe sie anzugreifen und niederzumachen, sammelten diese Rekruten in Ermanglung von Waffen, Steine, fest entschlossen im kräftigen Widerstande ihr Leben theuer zu verkaufen. Der Angriff wurde indessen durch eine Proklamation und bewaffnete Vorkehren des Gouverneurs verhindert. Der schweizerische Konsul in Mailand, Reymond, erklärte gleichfalls daß sich in Folge der Berichte über die Ereignisse in Neapel vom 15. Mai in der Lombardei eine beunruhigende Stimmung gegen die Schweizer kund gegeben, so daß Unterhandlungen für mehrere Handelsbegünstigungen unter den gegenwärtigen Umständen, zumal bei dem erklärten Willen der Bundesbehörde die Neutralität unvermeidlich festhalten zu wollen, zu keinem Erfolge führen würden [2]. Ende Mai's drohte die Nachricht daß 14 Soldaten und ein Korporal von den neapolitanischen Schweizerregimentern in Livorno eingetroffen seien, die Ruhe dieser Stadt noch einmal zu erschüttern. Die Erbitterung des Volkes ließ befürchten daß es sich in Thätlichkeiten gegen diese wehrlosen verabschiedeten Krieger auslassen werde und nur mit Mühe gelang es dem Konsulate, in Verbindung mit der toskanischen Behörde, die Bedrohten vor Mißhandlungen zu schützen [3]. In Rom hingegen fanden keine solchen Auftritte statt, man ließ es bei einer gewissen Kälte und erkennbar gemachten Abneigung gegen alles die Schweizer Betreffende bewenden [4].

Noch ehe jedoch alle diese Berichte nach dem Vaterlande der in Neapel stehenden Schweizer gekommen waren, am 26. Mai, kamen die blutigen Ereignisse vom 15. in der Bundesstadt sowohl im Kreise der Bundesversammlung als im Großen Rathe von Bern zur Sprache. Der Regierungsrath hatte nämlich letzterm einen Bericht über dieselben und den Antrag gebracht ihn zu ermächtigen, sofort von dem Regimentsobersten Gingins und dem schweizerischen Generalkonsul Bericht einzuziehen, sowie für die, doch bereits von den Betreffenden selbst so tapfer gewahrte, Ehre und Würde des Schweizer- und Bernernamens und die Interessen der bernischen Soldaten und Angehörigen zu Neapel, einstweilen das Angemessene vorzukehren und zu besorgen. Die Sitzung

[1]) Bericht des schweizerischen Konsuls Noz in Genua vom 21. Mai 1848.

[2]) Bericht des schweizerischen Generalkonsuls Reymond in Mailand vom 26. Mai 1848.

[3]) Bericht des schweizerischen Konsuls in Livorno vom 28. Mai 1848.

[4]) Bericht des schweizerischen Konsuls in Rom vom 19. Juni 1848.

war etwas stürmisch, so daß der Vizepräsident sowohl den Großrath Gigon, der die Tagsatzung verrätherischer Beschlüsse beschuldigte, als auch die von den niedern Elementen der politischen Klubs besetzte Tribüne zur Ordnung rufen mußte, die einen sehr aufregenden Vortrag des phantasirenden Großraths Weingart dem Anstand und Reglement zuwider lebhaft beklatschte.. Am Ende war indessen der Antrag des Regierungsrathes mit bedeutender Mehrheit angenommen worden.

In der Tagsatzung richtete James Fazy natürlich eine phrasenreiche Interpellation an das Präsidium: Es hätten Ereignisse stattgefunden die einen trüben Schleier über die Ehre des schweizerischen Namens ausbreiteten. Es wären dieses die Ereignisse in Neapel. Schweizer hätten sich dort im Dienste des Despotismus gegen das Volk geschlagen und sich zu Henkern der Freiheit hingegeben. Die verletzte Ehre der Schweiz erfordere daß dieses Benehmen im Schooße der Versammlung auf eine entschiedene Weise mißbilligt werde. Er fordere also den Bundespräsidenten auf der Versammlung zu eröffnen, ob der Vorort Kenntniß von den Vorfällen in Neapel erhalten habe und im bejahenden Falle Anträge über die zu ergreifenden Schlußnahmen zu bringen. Ziemlich verdrießlich antwortete ihm Ochsenbein daß der Vorort durchaus keine amtliche Kenntniß von den berührten Vorfällen erhalten habe; übrigens müsse er dem Gesandten von Genf bemerken, daß er seinen Antrag dem Präsidenten schriftlich einzureichen habe damit er auf die Tagesordnung gebracht werden könne; mit den von dem Genfer Gesandten geäußerten Ansichten rücksichtlich der Militärkapitulationen sei er einverstanden und die Schweizertruppen würden sich nicht in den Straßen von Neapel gegen das Volk geschlagen haben wenn dieser Uebelstand früher hätte beseitigt werden können. Munzinger von Solothurn aber, der Pflichttreue noch Rechnung tragend, verwahrte sich gegen den Ausdruck Fazy's, daß die Schweizertruppen durch diesen Kampf ihre Ehre befleckt hätten; sei überhaupt die Ehre der Schweiz befleckt worden so falle dieses bloß Denjenigen zur Last welche jene Dienstverträge abgeschlossen. Darnach wurde die Behandlung von Fazy's Antrag auf Rückberufung der Schweizertruppen aus Neapel auf den 30. Mai verlegt [1]).

An diesem Tage hatte sich die gewöhnliche Zuhörerschaft in Masse auf der Tribüne eingefunden. Die Sitzung begann mit Ablesung der erwähnten Konsularberichte, worauf der in beschränkter Einseitigkeit aufgefaßte und von eitel Advokatensophistik diktirte, sehr heftige Vortrag Fazy's folgte. „Nach den „Begebenheiten vom 15. Mai", so lautete derselbe, „wie sie in öffentlichen „Blättern und in Privatmittheilungen dargestellt seien, könne füglich nicht „mehr angenommen werden daß die den Schweizertruppen in Neapel gemachten Vorwürfe alles Grundes entbehrten. Die Behauptung daß diese

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

„Truppen nicht bloß mit brutaler Gewalt die Erhebung des neapolitanischen „Volkes niedergeschmettert, sondern die kriegerische Ehre durch Plünderung, „Raub, Mord und Brandstiftung verletzt und damit auch die Ehre der Eid„genossenschaft bloßgestellt hätten, gewinnen immer mehr an Bestand und „der Schrei des Entsetzens durchdringe ganz Italien welches die Schweiz „treuloser Politik und des Undanks anklage. Hiedurch werde aber nicht „bloß der Ehre gemeiner Eidgenossenschaft zu nahe getreten, sondern die „Existenz der zahlreich in den italienischen Städten zerstreuten Schweizer„bürger auf bedrohliche Weise in Frage gestellt. Im ganzen zivilisirten „Europa werde der üble Eindruck den die eben erwähnten Szenen hervor„gerufen seinen Widerhall finden und alle Völker müßten gespannten Auges „gewärtigen, welche Maßregeln die schweizerische Tagsatzung zu treffen den „Willen und die Kraft habe. Mit Recht würden die verschiedenen Nationen „von der Eidgenossenschaft erwarten können daß sie auf nachdrückliche Weise „Handlungen rüge, welche mit den eigenen politischen Bestrebungen in so „grellem Widerspruche ständen. Die Tagsatzung aber habe die Pflicht auf „unzweideutige Weise kund zu geben, daß die Schweiz noch stetsfort in den „vordersten Reihen der Freiheit stehe und daß sie die Handlungen einer, „für die Sache der Zwangsherrschaft angeworbenen Soldateska auf das „Entschiedenste mißbillige. Die Einwendung aber daß die Militärkapitu„lationen eine Erbschaft der abgetretenen Regierungen sei und daß mithin „die dermaligen Kantonsbehörden für die Folgen nicht einzustehen hätten, „sei aus dem Grunde nicht stichhaltig weil eine völlige Umänderung in den „bestehenden Verhältnissen eingetreten sei und weil nach der Revolution, „welche sich aller Staaten Europas bemächtigt, deren sämmtliche Folgerungen „Beachtung finden müßten und in Beziehung auf die zu beobachtende Politik „ein anderer Maßstab als der seither beobachtete, angelegt werden solle. Die „Kapitulationen wären von den Regierungen nach solchen Grundsätzen abge„schlossen worden, welche den gegenwärtigen Prinzipien schroff entgegen„ständen. Man habe damit die Absicht gehabt durch Lieferung von Söldnern dem „absolutistischen System Vorschub zu leisten. Die politischen Verträge rich„teten sich nun aber nach den Umständen und es könnten dieselben nicht in „dem Maße auf Geltung Anspruch machen, wie Verträge aus bloßen zivil„rechtlichen Grundlagen, welche unter allen Umständen aufrecht erhalten werden „müßten. Wenn daher in Neapel die reaktionäre Tendenz die Oberhand „behielte so erscheine die Schweiz solidarisch haftbar für das Unheil, welches „ihre Landesangehörigen, die kapitulirten Söldner verursacht hätten, und „wenn das liberale Prinzip wieder zur Geltung gelange so würde der anti„nationale Militärdienst eben so gut gekündet werden als dieß im Jahr 1830 „in Frankreich der Fall gewesen sei. Die Kapitulationen seien übrigens

„schon durch die Thatumstände wirklich als gebrochen anzusehen, denn es „hätten im Jahr 1825 die betreffenden Kantone mit dem Könige beider „Sizilien kapitulirt, während hingegen der König von Neapel ja jetzt sich nur „noch im Besitze eines Theils von Sizilien befinde, somit die sizilianische Regie„rung im gegenwärtigen Augenblicke ganz verschieden von derjenigen sei, welche „die Kapitulationen eingegangen. Im Hinblicke also darauf daß man sich „in den zu Neapel ausgebrochenen Bürgerkrieg auf keine Weise einzumischen „habe, daß die Regierungen dermalen ganz andere seien als diejenigen, „welche die Kapitulationen mit einander abgeschlossen hätten und daß diese „Kapitulationen selbst dem Geiste der Zeit durchaus widersprächen und nur „dazu dienten der Eidgenossenschaft Verlegenheiten zu bereiten und ihre Ehre „zu kompromittiren, werde von ihm (dem Redner Advokat James Fazy) der „Antrag gestellt: die betreffenden Kantone einzuladen ihre kapitulirten Regi„menter aus dem Königreiche Neapel zurückzurufen."

Ihm gegenüber wollten die Urkantone jedenfalls von einer Zurückberufung nichts wissen und auch zur Ehre des schweizerischen Namens nicht glauben daß die Schweizer in Neapel etwas anderes als dasjenige gethan hätten, was ihre einfache Pflicht und die Nothwendigkeit geboten. Die Abgeordneten derjenigen Kantone welche weder zu den Urkantonen noch zu dem eigentlichen westschweizerischen, wahnwitzig verzerrten Radikalismus gehörten, folgten meistens dem Beispiele Zürichs, indem sie das Benehmen der Schweizertruppen am 15. Mai vertheidigten, welche nur eine wenn auch traurige Pflicht erfüllt hätten, den Vorfall beklagend daß sie durch ihre Stellung genöthigt worden für einen Herrscher gegen ein Volk aufzutreten. Auch wollten dieselben den gegen die Regimenter erhobenen Beschuldigungen des Mordens und Plünderns keinen unbedingten Glauben beimessen bis sie durch amtliche Berichte erwahrt wären, wie es sich denn später wirklich zeigte daß diese Beschuldigungen größtentheils entweder von den Ueberwundenen selbst oder ihren Glaubensgenossen oder selbst von schweizerischen Kaufleuten herrührten, welche dem Aufstande selbst nicht ganz fremd geblieben sein sollen. Erlaubte sich doch jenen Ultraradikalen gegenüber sogar der Landammann Munzinger die Reinheit der Bestrebungen der neapolitanischen Umwälzungsmänner bedeutend in Zweifel zu ziehen, mit einigen treffenden Seitenblicken auf eine Mutterrepublik diebischer Lazzaronis und Calabresen, das Ideal vieler unserer neuerungslustigen, fortschreitenden Revolutions-Advokaten. Als Druey der in seinen Schlüssen sogar noch weiter ging als Fazy nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er die Neutralitätspolitik des Bundespräsidenten dem Einfluß eines englischen Diplomaten zuschreibe, erhielt er von Ochsenbein eine scharfe Replik. Endlich beschloß die Versammlung nach dem Antrag Thurgaus den Vorort einzuladen, vor

Allem den wahren Sachverhalt über das Benehmen der kapitulirten Schweizerregimenter im Dienste des Königs von Neapel, bei den Ereignissen des 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung oder den eidgenössischen Ständen Bericht zu erstatten. Ferner sollte der Vorort eingeladen werden sich mit denjenigen Kantonen welche eine Kapitulation mit Neapel abgeschlossen hätten in's Einverständniß zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Kapitulationen zu erzielen [1]). Man erfuhr später aus den Verhandlungen der französischen Nationalversammlung vom 31. Mai, daß General Thiard den Auftrag erhalten habe die Tasatzung zur Auflösung dieser der Sache der Freiheit nicht entsprechenden Dienstverträge zu bewegen. Dieser Gesandte eröffnete dann auch dem Bundespräsidenten daß seine Regierung nicht ungeneigt sein dürfte die Rückkehr der Regimenter auf französischen Schiffen zu vermitteln, um diese nicht in die unangenehme Lage zu versetzen ihren Weg durch Italien nehmen zu müssen, um bei der gereizten Stimmung der Bevölkerung nicht Beleidigungen, ja selbst Mißhandlungen ausgesetzt zu sein [2]). Allerdings mochte es der französischen Politik nicht unangenehm sein Neapel durch den Abmarsch der Schweizertruppen mehr in ihre Abhängigkeit zu bekommen. Zur Erfüllung des von der Tagsatzung erhaltenen Auftrages beschloß der Vorort', obgleich bei der obern Behörde von keiner besondern Sendung die Rede gewesen war, den tessinischen Staatsrath Franscini und den bernischen Standesbuchhalter Collin, zwei nichts weniger als den italienischen Revolutionsbestrebungen abgeneigte Männer, zur Untersuchung nach Neapel zu schicken und sie auch mit der Unterstützung der von dem eidgenössischen Generalkonsul gestellten Entschädigungsbegehren zu beauftragen [3]).

Einige Tage später stellte Ochsenbein den bereits in der Tagsatzung für alle vier Regimenter ohne Erfolg gemachten Antrag auf Aufhebung der Kapitulation, Rückberufung und Uebernahme der Verpflichtungen des Königs, nun für das Bernerregiment allein, im Schooße der Regierung von Bern, welche jedoch ihren Entscheid bis zur Kenntniß des Ergebnisses der bevorstehenden Untersuchung aufschob. Unterdessen hatte Ochsenbein in Hinblick auf die in Italien gegen die Schweizer herrschende Mißstimmung das neapolitanische Werbdepot angewiesen, die für den neapolitanischen Dienst angebotenen Rekruten einstweilen nicht abgehen zu lassen, wie er denn auch zugleich beantragte die Werbung für so lange überhaupt einzustellen bis die Angelegenheit des neapolitanischen Dienstes ihre endliche Erledigung gefunden haben

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 5. Juni 1848, Nr. 951.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 5. Juni 1848, Nr. 952.

würde, welchem die Regierung in dem Sinne beipflichtete daß die Werbung für Neapel so lange aufhören solle bis amtliche Berichte vorlägen daß die dazwischen liegenden italienischen Staaten den Durchpaß gestatteten und die Rekruten auf dem Hinmarsche keinen Unbilden ausgesetzt seien [1]).

Aus einem am 6. Juni eingegangenen Berichte des schweizerischen Generalkonsuls in Neapel vom 28. Mai ergab es sich, daß er auch für am 15. Mai erlittene Verluste verschiedener schweizerischer Handelshäuser in Neapel Entschädnißforderungen gestellt habe, so wie daß die beinahe in allen italienischen Zeitungen enthaltenen Schilderungen des Benehmens der Schweizerregimenter an jenem Tage durchaus entstellt seien, das Verhalten derselben vielmehr in Neapel selbst eine nur rühmliche und gerechte Anerkennung gefunden habe. Hingegen hatte der Generalkonsul wegen der so gereizten Stimmung in Livorno es für angemessen erachtet geeignete Schritte zu thun damit die Rekruten der Schweizerregimenter künftighin nicht mehr genöthigt würden ihren Weg nach Neapel über Livorno zu nehmen, um den Mißhandlungen des radikalen Pöbels auszuweichen [2]). Von Neapel aus beschwerte sich ferner der Generalinspektor der neapolitanischen Schweizerdivision daß sowohl die Rekrutentransporte für die vier Schweizerregimenter als die von denselben Verabschiedeten, in jüngster Zeit bei ihrem Durchpaß in Genua, so wie bei ihrer Landung in Livorno, empfindlichen Beleidigungen ausgesetzt gewesen seien, wogegen der General für seine Landsleute den Schutz und die Verwendung des Vorortes in Anspruch nahm. Gleichzeitig wurde die Erklärung der vier Obersten Joseph Sigrist, Viktor Brunner, A. v. Riedmatten und Karl v. Muralt mitgetheilt, in der sie einen gedrängten Bericht über die Ergebnisse vom 15. Mai abgaben, an dessen Ende sie sich förmlich dahin aussprachen: daß die Schweizer keineswegs für den Absolutismus sondern für die von dem Könige gegebene, vom Volke mit Jubel empfangene, namentlich auch von den Schweizertruppen feierlich beschworne Verfassung nach Eid und Pflicht gefochten hätten. Die gegen sie erhobenen Beschuldigungen betreffend bemerkten sie zuvörderst, wie es eine schamlose Lüge sei wenn behauptet werde daß die Lazzaronis durch die Schweizer zur Plünderung aufgemuntert worden. Die den Schweizern selbst zur Last gelegten Plünderungen hätten sich auf einzelne Vorgänge beschränkt deren Vermeidung unmöglich gewesen. Wenn dann endlich von verübten Grausamkeiten gesprochen würde, so möchten allerdings einzelne Exzesse vorgefallen sein; allein im Ganzen hätten sich die Truppen mit Mäßigung an jenem ohne ihr Verschulden so blutigen Tage benommen so daß die Verant-

[1]) Manual des Regierungsraths von Bern vom 5. Juni 1848.
[2]) Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in Neapel vom 28. Mai 1848.

wortung vor Allem auf den Gewissen jener beutegierigen Meuterer laste, welche die am Vorabend der Kammereröffnung beschworene neue Verfassung hätten umstürzen wollen [1]). Auch der kleine Rath von Graubündten stellte das Gesuch an den Vorort es möchte dafür gesorgt werden daß die zu den in neapolitanischen Diensten stehenden Regimentern ziehenden oder von denselben zurückkehrenden Schweizer ungehindert Piemont durchwandern könnten. In Folge dieses Gesuches wurden sowohl der sardinische als der lombardische Geschäftsträger gebeten sich bei ihren Regierungen dahin zu verwenden daß die durchreisenden Rekruten oder Verabschiedeten keinen Beleidigungen ausgesetzt sein möchten. Ferner lud der Vorort die schweizerischen Konsuln in Mailand, Genua und Livorno ein sich in gleicher Weise an die dortigen Behörden zu wenden [2]). Von der königlichen Regierung aber wurden ein höherer Beamter im Ministerium des Auswärtigen und der Oberst Viktor Brunner nach der Schweiz geschickt, um über die Ereignisse des 15. Mai mündliche Auskunft zu ertheilen [3]).

Einige Wochen nach der Verwerfung des sardinischen Bündnisses erhielt Racchia seine Rückberufung um wieder als General des Genies im Militärdienste verwendet zu werden dafür einstweilen der Graf Castelmagno als Geschäftsträger zurückblieb [4]). In der Lombardei hatte der patriarchalisch väterlich gehaltene Erlaß des Grafen Hartig bei dem wild schwärmenden Drang der Lombarden nach Unbotmäßigkeit wenig Anklang gefunden. Das piemontesische Heer war mit einer 5000 Mann starken Division italienischer Bundesgenossen unter dem toskanischen Generallieutenant Ferrari verstärkt worden. Die päbstlichen Truppen näherten sich unter Durando der untern Etsch. Auf österreichischer Seite sammelte Graf Nugent am Isonzo ein Reserveheer. Das Treffen von St. Luzia war unentschieden geblieben. Anfangs Mai rückte die österreichische Reservearmee durch das venetianische Gebiet nach Feltre vor. In Mailand beschäftigte man sich dagegen viel mehr mit politischen Umtrieben über die Frage der lombardischen Republik oder des Anschlusses an Piemont als mit der kräftigen Führung des Krieges. Vergeblich bemühte sich Karl Albert die italienischen Staaten zu einer den Um-

---

[1]) Zuschrift des Generalinspektors der neapolitanischen Schweizerdivision, General Stockalper vom 7. Juni 1848. Erklärung der Obersten der vier Schweizerregimenter in königl. neapolitanischen Diensten über den Kampf der am 15. Mai in den Straßen von Neapel stattfand. Neapel den 7. Juni 1848.

[2]) Zuschrift des Kleinen Rathes von Graubündten an den Vorort vom 8. Juni 1848 Vorörtliches Protokoll vom 20. Juni 1848, Nr. 1049.

[3]) König Ferdinand II. an die Tagsatzung 16. Mai 1848. Vorörtliches Protokoll vom 26. Juni, Nr. 1073 und 28. Juni 1848, Nr. 1083.

[4]) Zuschrift des sardinischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai. Vorörtliches Protokoll vom 22. Mai 1848, Nr. 859.

ständen angemessenen Vermehrung und Ausbildung ihrer Streitkräfte zu vermögen. Bestand doch das Linienmilitär der Mailänder Regierung höchstens aus 6000 Mann und von der nämlichen Stärke mochten die Freiwilligen und die mobilen Nationalgarden sein. Die republikanische Partei that ihr Möglichstes um den von Karl Albert gewünschten und die Verhältnisse vereinfachenden Anschluß an Piemont zu verhindern. Der Umschwung in Neapel in Folge der Ereignisse vom 15. Mai endlich hatte den Rückzug des größten Theils der neapolitanischen Truppen zur Folge.

Zur Wahrung der schweizerischen Handelsinteressen beantragte St. Gallen schon Ende Aprils die Absendung eines Bevollmächtigten in der Person des Besitzers der Flachsspinnerei im Sitterthal, Friedrich Züblin, welcher Antrag im Schooße der Tagsatzung wiederholt wurde; von Aargau wurde noch die Regulirung der Postverhältnisse empfohlen. Der Antrag von St. Gallen wurde dann auch, ungeachtet der dagegen gefallenen Bemerkungen daß der selbst längere Zeit an der Spitze einer Handlung gestandene Oberst Luvini sich dadurch beleidigt finden könne und daß die erklärte Neutralität nicht zu Handelsbegünstigungen führen werde, zum Beschlusse erhoben und der Vorort eingeladen dem nach Mailand außerordentlich abgeordneten Obersten Luvini einen mit den schweizerischen Handelsverhältnissen allseitig wohlvertrauten Handelsverständigen beizugeben [1]. Bald darauf übersandte Luvini einen Beschluß der provisorischen Regierung, durch welchen die Eingangszölle auf Wollenwaaren ermäßigt wurden, auch hoffe er bald eine Herabsetzung der Zölle auf Baumwollenwaaren mittheilen zu können [2]. Einige Tage später kam auch der abgeänderte lombardische Zolltarif durch den Generalkonsul ein, der übrigens wie bereits erwähnt geringe Aussicht auf fernere und namhaftere Handelsbegünstigungen eröffnete. Dem Beschlusse der Tagsatzung wegen Absendung eines zweiten Abgeordneten wurde deshalb keine Folge gegeben. Als die Bundesversammlung mit einem Berichte des Obersten Luvini von einer neuen Abänderung des Zolltarifs der Lombardei, in Beziehung auf Käse und einige Baumwollenmanufakturen erhielt, bemerkte der Gesandte von Genf daß es ihm auffalle wie man vornehmlich nur auf Ermäßigung des Zolltarifs der Baumwollenwaaren hinwirke, während die übrigen eben so wichtigen Zweige des Handels und des Gewerbfleißes, namentlich die Erzeugnisse der westlichen Kantone, ebenmäßig berücksichtigt zu werden verdienten [3].

Da sich im Publikum die Meinung verbreitet hatte, Karl Albert sei geneigt Venedig fallen zu lassen um die Lombardei zu behalten, erklärte er

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847, IV.
[2]) Bericht des Obersten Luvini vom 19. Mai 1848.
[3]) Abschied der Tagsatzung von 1847, IV.

plötzlich in einem Erlasse daß er für die Befreiung von ganz Italien kämpfe und die Waffen nicht niederlegen werde so lange noch ein Oesterreicher auf dessen Gebiet sei. Auf venetianischem Boden erhielt sich nur noch die Hauptstadt als freies Gemeinwesen, während die übrigen Städte und das platte Land bereitstunden sich an Piemont anzuschließen. Der Abmarsch der Neapolitaner hatte den Gedanken erzeugt bei Frankreich Hülfe zu suchen [1]. Ende Mai's wurde unter stürmischen Bewegungen ein Gesetz verlangt welches die Beibehaltung der Nationalgarde, der Preßfreiheit und des Associationsrechtes, sowie die Anwendung des von dem Kommissär der provisorischen Regierung ausgearbeiteten Wahlgesetzes sicherstelle. Indessen ging die provisorische Regierung welche die Aufrechthaltung der bisherigen Freiheiten feierlich versicherte siegreich aus diesen Unruhen hervor. Man behauptete später ein Komplott zu Gunsten der Oesterreicher entdeckt zu haben; einzelne Mitglieder der provisorischen Regierung waren sogar mit dem Dolche in der Hand bedroht worden. Indessen wurde von der erzürnten Bevölkerung die Schuld aller dieser Bedrängnisse richtiger den Republikanern zugeschrieben und die schwersten Verwünschungen erhoben sich nun gegen Mazzini. In einer Erklärung suchte sich diese Partei bestens zu rechtfertigen [2].

Die widersprechenden Schritte welche um diese Zeit der Gesandte der provisorischen Regierung von Mailand in einer ziemlich räthselhaften Angelegenheit in Bern that, boten Stoff zu mancherlei Auslegung dar. Er eröffnete nämlich dem Bundespräsidenten, es sei eine Truppe, französisch-italienische Legion genannt, von Paris abmarschirt um sich nach Italien zu begeben. Diese Legion sei aus solchen Leuten zusammengesetzt die kein Vertrauen einflößen könnten und kaum geeignet wären zur Beförderung der Sache Italiens mitzuwirken, sondern derselben weit eher gefährlich zu werden. Deshalb begehre er daß an den Grenzen der Schweiz solche Anstalten getroffen werden möchten einen Durchmarsch dieser Legion zu verhindern. Die Regierung der Lombardei habe ein solches Gesuch auch den übrigen Staaten Italiens mitgetheilt. Der Vorort gab auch alsogleich den Grenzkantonen Bern, Basel, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf Kenntniß von dieser Eröffnung [3]. Schon am folgenden Tage aber zog Prinetti dieses Begehren wieder zurück [4]. Die Tagsatzung hatte am 22. Mai neben andern Bewerbern den bereits in Paris befindlichen Herrn Joseph Barmann aus Wallis, einen gebildeten, einsichtsvollen und im Umgange liebenswürdigen Mann zum schweizerischen Geschäftsträger in Paris gewählt.

---

[1] Bericht des Obersten Luvini vom 25. Mai 1848.
[2] Berichte des Obersten Luvini vom 30., 31. Mai 1848.
[3] Vorörtliches Protokoll vom 30. Mai 1848, Nr. 893.
[4] Vorörtliches Protokoll vom 31. Mai 1848, Nr. 901.

Von diesem begehrte der Vorort jetzt Auskunft über diese sogenannte französisch-italienische Legion. Man erfuhr nun, daß die Bildung einer solchen Legion in Paris allerdings versucht allein auf erfolgte Gegenvorstellungen unterlassen worden sei; die Haupturheber wären denn auch verhaftet; zwar scheine das Vorhaben nicht aufgegeben, allein es werde schwerlich zu einer irgend bedrohlichen Reife gedeihen; auch hatte sich der sardinische Gesandte gegen Barmann erklärt, daß seine Regierung ihr niemals den Durchmarsch bewilligen würde und sie auch von der Eidgenossenschaft das Gleiche erwarte [1]). Die Sache wurde übrigens noch der Tagsatzung auf eine Weise mitgetheilt, welche nicht ganz undeutlich den Verdacht durchblicken ließ, es dürften wohl mehrere der demokratischen Propaganda angehörende, jetzt hochpostirte Schweizer mit dieser Sache in näherer Verbindung stehen.

Von Verona war unterdessen am 27. Mai Feldmarschall Radetzky mit dreißig- bis vierzigtausend Mann plötzlich nach Mantua aufgebrochen und am folgenden Tag daselbst angekommen; am 29. schon hatte er die Toskaner bei dem benachbarten Curtatone geschlagen und gegen 2000 Toskaner und Neapolitaner zu Gefangenen gemacht. Bei Goito wurde unentschieden gefochten. Die Piemontesen schrieben sich den Sieg zu, wie auch Peschiera am 24. Mai zur Uebergabe an solche gezwungen wurde. Der Fall dieses festen Platzes und die Nachricht von den greuelhaften Ereignissen in Wien, welche ihm jede Aussicht auf gehörige Unterstützung vom Kaiserreich benahmen, bewogen den greisen Feldmarschall vor der Hand den Angriffsplan an der Etsch aufzugeben und sich rückwärts gegen das venetianische Gebiet zu begeben. Ziemlich unvermuthet stand er am 9. Juni vor Vicenza welches Durando seit dem 23. Mai durch vermehrte Verschanzungen stark befestigt hatte. Der päbstliche Heerführer stand hier mit etwa 15,000 Mann unter denen die beiden päbstlichen Schweizerregimenter seine besten Truppen waren. Am 10. Morgens erstürmten die Oesterreicher ungeachtet des heftigsten Widerstandes, bei dem sich besonders die Schweizer und zwar vorzüglich die Artillerie unter Lentulus, eines Berners, auf eine von Freund und Feind anerkannt heldenmüthige Weise auszeichneten, alle Stellungen und Verschanzungen um die Stadt, und obgleich dieselbe zu kräftigem Widerstande vorbereitet und mit 150 Barrikaden versehen war, daß man sie nur durch ein weit zahlreicheres Heer und mit Belagerungsgeschütz versehen hätte forçiren können, so zog doch Durando vor zu kapituliren. Die päbstlichen Truppen mußten in der Mittagsstunde ihren Abzug über Este und Rovigo nach dem Po antreten und sich verpflichten drei Monate nicht gegen Oesterreich zu dienen. Den Einwohnern versprach der Feldmarschall in Beziehung auf das Vor-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 8. Juni, Nr. 971, vom 12. Juni 1848, Nr. 1001.

gefallene, sie nach den wohlwollenden Absichten seiner Regierung zu behandeln. Radetzky selbst besuchte die verwundeten Schweizer im Spitale und tröstete sie freundlich. Karl Albert welcher über die Etsch gehen wollte um dem päbstlichen Feldherrn Luft zu machen und sich jetzt mehr und mehr vereinzelt fand, blieb nach dem Falle von Vicenza stehen. In Rom erhielt das heldenmüthige Benehmen der beiden Schweizerregimenter solche Anerkennung daß man sie als die kräftigsten Vertheidiger der italienischen Unabhängigkeit ansah; ja die römische Kammer der Abgeordneten beschloß am 16. Juni mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit, es sollen diese Schweizer die sich um Italien verdient gemacht, als italienische Bürger des Kirchenstaates anerkannt sein; allen derselben, die sich auf dem Felde der Ehre ausgezeichnet, sollten Ehrenzeichen ertheilt und wenn nöthig den Familien der Gebliebenen Unterstützung verabfolgt werden [1]. Die Stadt Forli wo solche lange in Besatzung gestanden schickte den Regimentern eine schmeichelhafte Adresse [2].

In der Lombardei war inzwischen die Volksabstimmung den Wünschen der überspannten Republikaner zuwider für den Anschluß an Piemont ausgefallen. Ein Ausschuß der provisorischen Regierung von Mailand war nach Turin abgereist, um sich über die Grundlagen dafür zu vereinigen; ein Verfassungsrath solle später eine gemeinschaftliche Verfassung entwerfen. Seit dem Falle von Peschiera war die Zuversicht der Lombarden gewachsen, sie hofften den Kampf ohne fremde Hülfe beendigen zu können, doch der Fall von Vicenza und die Kapitulation von Durando verbreitete wieder neue tiefe Entmuthigung; hie und da fing der Blick an sich nach Frankreich zu wenden. Lieber indessen als ein französisches Heer hätte man schweizerische Hülfstruppen gesehen, deren man sich nach dem Siege leichter wieder hätte entledigen können. Für den Augenblick war jedoch keine Aussicht dazu vorhanden. Demungeachtet suchte man die Eidgenossenschaft durch einige neue Handelsbegünstigungen zu kirren, allein die Entlassung der eidgenössischen Truppen in Graubündten gab zu dem albernen Gerüchte Anlaß, das sogar die Mailänder in Schrecken jagte, daß österreichische Truppen mit Verletzung des schweizerischen Gebiets den Stelvio umgangen hätten und in das Veltlin eingedrungen wären, dabei man sich nicht scheute die Vermuthung auszusprechen, daß diese Gebietsverletzung gegen eine Abtretung Veltlins oder Bezahlung einer bedeutenden Geldsumme an die Schweizer, von diesen gestattet worden sei. Der über solche Verdächtigungen entrüstete Vorort belehrte sowohl den schweizerischen Generalkonsul als den außerordentlichen Bevollmächtigten der Lombarden über

---

[1]) Bericht des schweizerischen Konsuls in Rom vom 19. Juni 1848.

[2]) Adresse der Stadt Forli an die Schweizerregimenter und vorzüglich an die Artillerie vom 25. Juni 1848.

die Richtigkeit dieser Vorgeben [1]). Da indessen einige ganz geringfügige Grenzverletzungen an der Grenze von Graubündten wirklich stattgefunden hatten, so erhielt der schweizerische Geschäftsträger in Wien den Auftrag in den ernstesten Ausdrücken hierüber Vorstellungen zu machen und zu verlangen daß den dortigen österreichischen Befehlshabern strenge Weisung gegeben werde, dieses für die Zukunft zu verhindern. Ein Antrag der lombardischen Regierung hingegen, die dort aufgestellten eidgenössischen Truppen zu bezahlen wurde abgelehnt [2]).

Durch den Gang der Dinge etwas entmuthigt und ohne Sympathie für den wahrscheinlich der Lombardei sich aufwerfenden Monarchen, hatte Luvini seine Rückberufung begehrt und verließ in Folge derselben Mailand am 20. Juni. Noch ehe er aber nach der Schweiz zurückkehrte fand ein Zwischenfall statt der für die Eidgenossenschaft dadurch verderblich wurde, daß er sie eines ihrer fähigsten Vertreter im Auslande beraubte. Aus einem Artikel der Neuen Zürcherzeitung erfuhr der Vorort, daß der gewesene k. k. österreichische Geschäftsträger in der Schweiz, von Philippsberg, in Mailand verhaftet worden und bei seiner Verhaftung im Besitze eines vom schweizerischen Geschäftsträger in Wien ausgestellten Reisepasses gewesen sei. Die Behörde wendete sich zur Ausmittlung des wahren Sachverhaltes an den Obersten Luvini. Dieser bestätigte die Angabe und sendete eine Abschrift des Reisepasses ein, aus welcher hervorging daß der fragliche Reisepaß in üblicher Form ausgefertigt war und auf E. v. Philippsberg, einen nach der Schweiz und der Lombardei reisenden Gutsbesitzers, lautete. Nebenbei war ihm noch ein zweiter in Insbruck ausgestellter Paß in Mailand abgenommen worden der den auf ihm lastenden Verdacht noch vermehrt habe. Dieses veranlaßte den Vorort seinem Geschäftsträger Befremden über die Ausstellung dieses Passes zu äußern und ihn über die Gründe anzufragen. Von Effinger führte zu seiner Rechtfertigung ein von dem Konferenzrathe von Lebzeltern, der damals das Ministerium des Auswärtigen vorübergehend leitete, am 24. Mai an ihn geschriebenes Billet an, in welchem ihn derselbe ersuchte dem zur Bewerkstelligung eines Austausches der Geiseln nach Mailand reisenden v. Philippsberg einen schweizerischen Gesandtschaftspaß, jedoch ohne Anführung eines Karakters auszufertigen, da er an der lombardischen Grenze mit dem österreichischen Passe vielleicht Anstand finden werde; v. Effinger fügte bei, es hätte ihm zwar einfacher geschienen, wenn der eigentliche Zweck der Sendung des von Philippsberg in dem Passe bezeichnet worden wäre, allein die Bekanntheit des letztern in Mailand

---

[1]) Berichte des schweizerischen Generalkonsuls und des Obersten Luvini vom 17. Juni 1848. Vorörtliches Protokoll vom 20. Juni 1848, Nr. 1047.

[2]) Zuschrift des Vororts an den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien vom 26. Juni 1848. Zuschrift an die provisorische Regierung in Mailand, vom gleichen Datum.

und die Ausschreibung seines vollen Namens, hätten jeden Gedanken an bedenkliche Umtriebe ausschließen müssen; im vorliegenden Falle glaube er keine Beschuldigung verdient, sondern vielmehr im Sinne des freundnachbarlichen Vernehmens gehandelt zu haben, das zwischen zwei in friedlichen Verhältnissen zu einander stehenden Nachbarstaaten und ihren Behörden jederzeit vorausgesetzt werde; nach seiner Instruktion sei es ihm gestattet an österreichische und fremde Unterthanen zur Reise nach der Schweiz Pässe zu ertheilen, wenn sie den in ihrem Vaterlande bestehenden Polizeiverordnungen zufolge dazu berechtigt seien, Pässe bei einer schweizerischen Gesandtschaft zu nehmen und überdieß hinsichtlich ihrer Person so wie dem Zweck ihrer Reise volle Gewißheit und Beruhigung obwalte. Dem Begehren des v. Effinger, daß das Schreiben des v. Lebzeltern vom Vorort in ein öffentliches Blatt eingerückt werde, fand der letztere nicht für gut zu entsprechen [1]). So empfindlich auch für die Besorgung der eidgenössischen Interessen der Verlust eines so ausgezeichneten und würdigen, durch lange treue Geschäftsführung verdient gewordenen Vertreters sein mußte, so konnte unter den damaligen Umständen und von den augenblicklich die Schweiz beherrschenden, von Leidenschaften beseelten Persönlichkeiten, doch nur dieser erwartet werden.

Auch die österreichische Reservearmee wurde von einer neuen Thätigkeit belebt, seitdem der kräftige Welden den greisen und zögernden Nugent im Oberbefehl ersetzt hatte. Padua ergab sich dem Feldmarschallieutenant d'Aspre ohne Schwertstreich, Treviso nach einiger Beschießung. Die Verbindung der Inselstadt mit dem venetianischen Festlande war auf dem weiten Bogen von den Mündungen der Piave bis zu denjenigen der Etsch abgesperrt; doch die Schwäche der kaiserlichen Flotte setzte sie für einen ernstlichen Angriff auf Venedig allzusehr gegen die sardinische in Nachtheil und man mußte sich mit der Einschließung der bei 20,000 Mann starken Besatzung begnügen. Lange Zeit blieben die feindlichen Heere in einer nur beobachtenden Stellung, indessen sich das österreichische Heer bis Anfangs Juli auf 132,000 Mann verstärkte. Einer von den Zeitungen verbreiteten Nachricht des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, Frankreich habe seine Vermittlung in den italienischen Angelegenheiten angeboten, hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bastide, in einem Gespräche mit Barmann bestimmtest widersprochen [2]). Ueberhaupt war Frankreichs auswärtige Politik

---

[1]) Bericht des eidgenössischen Vororts an die Tagsatzung, betreffend die Ausstellung eines Reisepasses vom schweizerischen Geschäftsträger in Wien an Herrn v. Philippsberg, ehemaliger k. k. österreichischer Geschäftsträger in der Schweiz, vom 24. Juli 1848. Vorörtliches Protokoll vom 5. Juni, Nr. 954, vom 12. Juni, Nr. 999, vom 20., Nr. 1059, vom 29. Juni 1848, Nr. 1085.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 26. Juni 1848, Nr. 1070.

eine ziemlich verhüllte, aber seine wirren innern Zustände schwächten es und verhinderten in allen Fällen eine kräftige Entwicklung des innern Gährungsstoffes nach Außen. Von dem französischen Gesandten wurde mitgetheilt daß die provisorische Regierung ihre Gewalt in die Hände der konstituirenden Nationalversammlung niedergelegt und von der letztern einer aus fünf Mitgliedern, Arago, Garnier-Pages, Marie, Lamartine und Ledrü-Rollin bestehenden Leitung übertragen worden sei [1]). Niemand glaubte an die Dauer dieser Zustände und dieser Machthaber, auch führten die blutigen Juniaufstände bald darauf die Diktatur herbei.

Seit Mitte Mai war in Frankfurt der deutsche Reichstag versammelt und hatte seine Sitzungen in der dortigen Paulskirche eröffnet. Das Vorparlament hatte nicht an die Möglichkeit geglaubt in Verein mit den Regierungen eine Verfassung Deutschlands zu Stande zu bringen, daher es die Festsetzung derselben dem Reichstage übertrug. Viele Deutsche wollten Ein Volk und Ein Reich bilden helfen, aber persönliche Eitelkeiten, ihre unermüdliche Redseligkeit bei großer aber unpraktischer Gelehrsamkeit, oder auch — wirklicher Unwissenheit vieler seiner Mitglieder, ein jämmerliches Parteigezänke und weitläufiges Erörtern unwichtiger Formen, vermogten wenig Zutrauen an die fruchtbare Thätigkeit der Versammlung einzuflößen. Eine wahre Fluth von Anträgen und beständige Prioritätsfragen machten eine solche so wie die Beherrschung des Ganzen unmöglich. Statt der schnellen, viel wichtigern Bildung einer deutschen Centralgewalt, beschäftigte man sich mit der Stellung Limburgs und Luxemburgs zum Bunde, der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, den Wahlen in Posen, der Sklavenfrage und der Schaffung einer deutschen Marine. Daneben aber boten die, eine vorberathende Behörde ersetzen sollenden Klubs leidenschaftlich überspannter Elemente, eine schlechte gefährliche Hülfe; bärtig verunstaltete, oft auch dem Studentenalter kaum entwachsene, immer durstige Gesellen führten in solcher das meist unbesonnene, maßgebende Wort. Doch entschied man sich am 27. Juni mit 355 gegen 171 Stimmen für einen Reichsverweser und glaubte keinen edlern Fürsten und ächtdeutschesten Biedermann dazu finden zu können als den Erzherzog Johann von Oesterreich, dem man am 29. mit großer Mehrheit diese Würde übertrug. Niemand durfte durch Geburt, Geist und Sinn wirklich auch geeigneter erscheinen, als dieser Fürst aus dem erhabensten und edelsten Stamme Deutschlands, um die alte verwitterte Zeit mit der neuen, unrein und ekelhaft gährenden, stoffläuternd und heilbringend zu versöhnen.

Von Freiburg aus nahm der großherzoglich badische Ministerresident Freiherr von Marschall die freundnachbarliche Vermittlung des Vororts dafür in Anspruch, daß alle Grenzkantone der Schweiz in welchem sich flüchtige Aufrührer dermalen befänden, veranlaßt werden möchten dieselben auf eine

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. Mai 1848, Nr. 878.

solche Weise von den Grenzen zu entfernen, daß die Fortsetzung des sträflichen Verkehrs dieser Flüchtlinge mit Personen auf dem badischen Gebiete erschwert und verhindert werde, wobei man auch zu verstehen gab daß man auf Mitwirkung der schweizerischen Behörden zur Stellung derselben an ihre Gerichte zähle [1]). Die Tagsatzung lud am 18. Mai den Vorort ein, die badische Note den sämmtlichen Ständen mitzutheilen und darauf eine angemessene Erwiederung im Sinne der gefallenen Meinungen zu erlassen [2]). Schon früher hatte die vorörtliche Behörde verschiedene Einfragen wegen Auslieferung badischer Flüchtlinge, mittelst eines Kreisschreibens beantwortet, in dem sie auf die am 28. Februar ausgesprochenen Grundsätze verwies. War doch nach ihrer demagogisch beschränkten Einsicht die Gewährung des freien Asyls, (selbst den gefährlichsten politischen Verbrechern), eines der schönsten und kostbarsten Rechte eines souveränen Staates, zumal eines Freistaates dessen Grundlagen auf Humanität beruhen sollten; die Eidgenossenschaft hätte dieses von jeher und besonders seit der Regenerationsperiode von 1830 ausgeübt und jede dawider laufende Zumuthung des Auslandes stets entschieden abgelehnt; ein entgegengesetztes Verfahren ließe sich, namentlich gegen die Behörden des Großherzogthums Baden um so weniger rechtfertigen, als Baden bekannter Weise gegenüber von Auslieferungsbegehren der Schweiz, ohne auf Vertragsverhältnisse zu achten, öfter ein zurückweisendes Verhalten beobachtet habe; man werde dafür sorgen daß das freie Asylrecht von denen welche es genössen, nicht zu frevelhaften Unternehmungen gegen auswärtige Staaten mißbraucht, die Schweiz nicht in Unannehmlichkeiten verwickelt und ihre Neutralität dadurch gefährdet werde [3]). In dem nämlichen Sinne erfolgte auch diesmal die Antwort an v. Marschall mit der Verwahrung gegen den Verlust der Heimathrechte der badischen Flüchtlinge, abermals wieder im Namen der, wie sie in ihrer Eitelkeit wähnten, von ihnen allein richtig begriffenen Civilisation und Humanität [4]).

Von Biel aus erließ demohngeachtet bald darauf der Centralausschuß der Deutschen in der Schweiz ein neues Rundschreiben an die Lokalvereine, um ihre revolutionären Hoffnungen und ihre gegen ihr Vaterland gerichtete, frevelhafte und verderbliche Thätigkeit wieder frisch zu beleben. „Zwar sei der erste Versuch zur „Gründung einer deutschen Republik nicht gelungen", hieß es darin, „allein man „wisse jetzt, daß das Unternehmen nicht aus Mangel an Theilnahme von Seiten des

---

[1]) Note des badischen Ministerresidenten Freiherrn von Marschall an den Vorort, Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 1848.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

[3]) Kreisschreiben des Vororts Bern an sämmtliche eidgenössische Stände, vom 17. Mai 1848.

[4]) Der Vorort Bern an den badischen Ministerresidenten Freiherrn von Marschall, vom 23. Mai 1848.

„Volkes, sondern nur aus der schwachen Organisation, an der schlechten Bewaffnung „und an der völligen Unkenntniß im Waffengebrauche gescheitert sei. Daher „möchte man alle Anstalten treffen um den Kräften der in der Schweiz woh„nenden Deutschen die höchste Wirksamkeit möglich zu machen, man müsse „nun ungesäumt die Reorganisation der Vereine und der deutschen Legion, „nach der Instruktion vom 27. Merz beginnen, so wie nach derjenigen vom „9. April fortsetzen und streng und gewissenhaft alle Artikel derselben befol„gen [1]). Dieses Rundschreiben und die gleichfalls von dem deutschen Flüchtling Becker in Biel unterzeichnete Instruktion vom 27. März, wurden dem davon keine Notiz nehmenden Bundespräsidenten von Seite der Gesandtschaft von St. Gallen mitgetheilt, weil daraus ja deutlich genug hervorging, daß von Deutschen in der Schweiz und namentlich von solchen in Biel, daran gearbeitet werde sich militärisch zu organisiren, um dann zu geeigneter Zeit mit den Waffen in der Hand nach Deutschland zu ziehen und an einer in Aussicht gestellten neuen Schilderhebung zu Gunsten einer deutschen Republik, Theil zu nehmen. Dem Antrage des Bundespräsidenten zuwider, der sämmtlichen Ständen mittelst Kreisschreiben zum Zwecke geeigneter Gegenmaßregeln hievon Kenntniß geben wollte, beschloß die radikale mit jenen Bestrebungen sympathisirende Mehrheit der vorörtlichen Behörde, welche der Sache nicht die nämliche Wichtigkeit beilegen und gegenüber den andern Ständen nicht den Anzeiger spielen wolle, sich damit zu begnügen von der Regierung von Bern über Dinge zuvor noch mit möglichster Gemächlichkeit Bericht einzuziehen, die bereits klar konstatirt vorlagen, deren Gefährlichkeit aber doch ein augenblickliches hinderndes Einschreiten, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, verlangt hätten [2]). Becker suchte sich durch die Lüge zu entschuldigen daß man nicht eine bewaffnete Schilderhebung bezwecke, sondern nur bereit sein wollte einem Rufe des Vaterlandes Folge zu leisten, auch hätten keine militärischen Uebungen stattgefunden; die anzuschaffenden Waffen aber habe man nach Deutschland bringen und erst dort sich bewaffnet aufstellen wollen. Nichtsdestoweniger überwies ihn der die fremden Flüchtlinge zufällig eben nicht sehr begünstigende Justizdirektor Jaggi dem Richter zur Bestrafung [3]); auch brachte der Vorort diesen Gegenstand mit dem Berichte der Regierung von Bern, einige Tage später überdieß den Ständen zur Kenntniß [4]).

---

1) Rundschreiben des Centralausschusses der Deutschen in der Schweiz an die Lokalvereine, Biel, den 11. Juni 1848.

2) Vorörtliches Protokoll vom 26. Juni 1848, Nr. 1076.

3) Der Regierungsrath des Kantons Bern an Präsident und Regierungsrath des Kantons Bern als Vorort.

4) Kreisschreiben des Vororts Bern an sämmtliche Stände vom 5. Juli 1848.

Fünftes Kapitel.

Die Bundesrevision. Auflösung der Tagsatzung von 1847.

Ohne Zweifel war der wichtigste Gegenstand den die Tagsatzung von 1847 während ihres letzten Beisammenseins zu berathen hatte, die Grundlage des fernern Fortbestandes der Eidgenossenschaft, mit einem Worte die neue Bundesverfassung, deren Entwurf in der Zwischenzeit sämmtlichen Ständen mitgetheilt worden war. Als an die Versammlung die bedeutsame Vorfrage gestellt wurde, ob sie in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten oder nach der Instruktion einiger Gesandtschaften die Revision einem Verfassungsrathe überlassen wollten, stimmten nur Bern und Genf für das letztere, obgleich dieselbe von verschiedener Seite als die zweckmäßigste Art der Meinung des Volkes zu entsprechen geschildert wurde. Fast alle stark an dem Kantonalismus hängenden Kantone waren jedoch von einem gewissen Mißtrauen gegen die Form erfüllt und so stimmten endlich doch 19 Stände, zu welchen sich denn auch Bern und Genf gesellten, für die Berathung im eigenen Schooße. Allerdings wäre in staatsrechtlicher Beziehung der Verfassungsrath, wenn auch besser zum Zwecke führend, eine petitio principii gewesen. Die Berathung begann mit der Festsetzung der Bundesbehörden. Nach lebhaftem Kampfe gegen das Einheitssystem erhielt endlich der Dualismus die Oberhand. Kern hatte mit Schärfe den Geist der vorgeschlagenen Systeme auseinandergeschieden und die Unmöglichkeit einer bloß nationalen Vertretung beim Festhalten der Kantonalität, mit eigener Gesetzgebung und eigenen Finanzen, hervorgehoben. Merkwürdigerweise war der kleine Kanton Schaffhausen dem gemischten Systeme, das aus der Revision hervorgehen sollte, durchaus abhold und verlangte ziemlich klar und folgerecht entweder die Beibehaltung des bisherigen Förderativsystems oder aber ganz einfach den Einheitsstaat, in welcher Ansicht er jedoch allein blieb. Die Gewährleistung der einzelnen Kantonsverfassungen durch den Bund wurde von Druey heftig angegriffen, weil damit dem Volke das Recht verkümmert sei eine Verfassung abzuändern oder richtiger gesagt, je nach seinem souveränen Belieben wieder umzustürzen. Die vernünftigere Mehrheit hingegen sah in der Abschaffung dieses verderblichen und selbststrafenden volksthümlichen Vorrechtes kein Unglück für das gemeine Beste. Ziemlich lebhaft wurde der Artikel des Bundesrevisionsentwurfes, der den amtlichen Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen der Vermittlung des Bundesrathes überwies, von dem Gesandten von Baselstadt angegriffen, der darin nicht mit Unrecht nur eine Einführung der Büreaukratie erblickte die in andern Ländern so viel Unzufriedenheit schon erregte und bekannterweise eine langsame Geschäftserledigung zur Folge habe, weshalb der Gesandte vielmehr die

Befugnisse der Kantone möglichst zu erweitern wünschte. Ihm entgegnete der Bundespräsident mit Wärme, es sei bis dahin in der Politik des Auslandes gelegen die Eidgenossenschaft zu ignoriren und sich in diplomatischen Angelegenheiten nur an die einzelnen Kantonsregierungen zu wenden; hiedurch sei in der Schweiz die Ansicht entstanden, daß die Kantonalsouveränetät über der Eidgenossenschaft stehe; eine Meinung die der Schweiz so viel Unheil, Hader und Zerwürfnisse schon gebracht und sie an der nationalen Entwicklung stets gehindert habe; auf die Frage von Basel, wie weit es denn die Diplomatie gebracht habe? antwortete Ochsenbein: bis zum Sonderbundskriege, was doch wohl genügend sei; freilich aber habe sie sich damit nicht nur blamirt, sondern sie sei auch verblüfft worden durch die nicht geahnte Kraft des schweizerischen Volkes. Berns Antrag die Nuntiatur durch den Bund in dem Sinn aufzuheben daß Rom ersucht werde einen weltlichen Gesandten für die weltlichen Angelegenheiten nach der Schweiz zu schicken, fand nur bei dem Abgeordneten Freiburgs Anklang. Das im Artikel 11 enthaltene Verbot der Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten wurde von zwei entgegengesetzten Seiten angegriffen, nämlich von den Urkantonen, welche die bisherigen Dienstverträge beibehalten wollten und von Genf und Waadt, die der Eidgenossenschaft das Recht vorbehalten wissen wollten für die, doch oft nur zweifelhafte, Sache der Freiheit und der Völker also für die Revolution, je nach Umständen Werbungen von Freiwilligen zu gestatten. Der hitzige Angriff von der letztern Seite wurde eben so warm von Bern, Aargau und Solothurn zurückgeschlagen und der Artikel in erster Fassung durchgesetzt [1]. Mit dem Verbot der fremden Militärkapitulationen stund dasjenige der fremden Orden, Titel und Pensionen in naher Beziehung.

Das freie Niederlassungsrecht stieß besonders von Seite derjenigen Kantone, welche der strengkatholischen Meinung angehörend, keine Protestanten dulden wollten, auf lebhafte Widersprüche, wurde aber dennoch unverändert angenommen; mit der Ausdehnung desselben auch auf die Israeliten drang jedoch Frei-Herosee ungeachtet seiner warmen Schutzrede nicht durch. Mehr Widerspruch und wohl nicht ohne Grund fand die Bestimmung, daß jeder Kantonsbürger Schweizerbürger sein und die politischen Rechte in jedem Orte ausüben könne wo er seinen Wohnsitz habe. Diese Bestimmung war wohl nicht ganz folgerecht mit der Beibehaltung der Kantonalität, daher denn auch einige nicht sehr beschränkende Bestimmungen beigefügt wurden. Für die freie Ausübung der anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse kämpften vorzüglich Bern und Genf. Das erste glaubte der neue Bund sei vorzugsweise berufen die frühere Unduldsamkeit zu beseitigen, die selbst blutige

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

Bürgerkriege öfter hervorgerufen habe und es sei Zeit einmal gegenseitige Verträglichkeit in die Eidgenossenschaft einzuführen; dürfe doch die Eidgenossenschaft anständiger Weise nicht dem türkischen Großsultan nachstehen, welcher einem neuen Erlasse zufolge allgemeine Kultusfreiheit gesetzlich gewährleistet habe. Mit wahrer Seelenangst vor den entlassenen waadtländischen Geistlichen, donnerte der alte und doch so unreifend jung-philosophisch verbleibende Druey, mit bei ihm und ähnlichen Gesinnungsgenossen alltäglich sich zeigender Inkonsequenz, gegen die Glaubensfreiheit und wurde dabei von Munzinger unterstützt, der übrigens jede tiefere Erörterung religiöser Fragen scheuete. Die Bestimmungen über die Organisation der Bundesbehörden wurden ziemlich rasch zu Ende berathen und ohne namhafte Abänderungen angenommen. Bei den Debatten über literarisches Eigenthum schien sich mehr einseitiger Krämergeist und seichter Materialismus als eine wissenschaftliche Erkenntniß und Bildung kund zu geben, was die freisinnigen jungen Betreiber der modernen Staatsentwicklung beinahe als Heuchler hinstellte.

Zu den wichtigsten den Geist der neuen Bundesverfassung bezeichnenden Bestimmungen gehörte diejenige des Art. 74, nach welcher beide Räthe ohne bindende Instruktionen ihrer Kantonsräthe nach eigener Einsicht oder noch bedenklicher nach ihren Sympathieen stimmen durften. Die Kantonalen versuchten wenigstens für den Ständerath das alte aus Vernunft und Staatsklugheit erwachsene Instruktionswesen zu retten. Gaben sie wohl zu daß die Stellvertreter des gesammten schweizerischen Volkes im Nationalrathe sich in allgemeiner freierer Richtung bewegen und einen ideellern Standpunkt zum Maßstabe ihrer Entscheidungen wählen sollten, indem nur das Wohl des Ganzen, die Ordnung des Gemeinwesens nach höhern Grundsätzen ihre Aufgabe sei, und ohne auf gewisse beengende Verhältnisse Rücksicht nehmen zu müssen, lediglich nur ihre individuelle Meinung, (damit gewiß nicht selten aber auch ihre einseitige oder beschränkte Anschauungsweise, wohl gar gefährdende Sympathieen) zur leitenden Richtschnur nehmen zu sollen, so behaupteten sie daneben daß es in der Aufgabe des Ständerathes liege die konkreten Verhältnisse wie dieselben sich nach den einzelnen Kantonen verschiedenartig ausgebildet hätten und fortwährend entwickeln würden, zu berücksichtigen und eine Vermittlung zwischen den Anforderungen der Theorie und den in der Gegenwart möglich gewordenen oder nun einmal bestehenden Ergebnissen der Praxis, anzustreben. Es gelang freilich nicht, damit alle Hemmnisse des gemeinen Besten zu Gunsten örtlicher und persönlicher Interessen und des Burgerzopfthumes in das neue System hineinzulegen, und zwar um so weniger als es das Zweikammersystem und die Verständigung zwischen den beiden Gewalten völlig unmöglich gemacht haben würde. Man mußte sich mit der Kenntniß des Geistes und der Bedürfnisse ihrer Bevölkerung begnügen, die

man bei den Ständeräthen voraussetzen durfte. Die meisten übrigen Bestimmungen der Bundesorganisation verursachten nur geringe Kämpfe. Länger dauerte die Berathung über einen künftigen Revisionsmodus, wobei sich sehr abweichende Meinungen, unter anderm auch der Verfassungsrath geltend machen wollten, der jedoch als dem Geiste der Bundesverfassung zuwider, der einen Bundesstaat und nicht einen Einheitsstaat wolle, verworfen ward. Weniger Erörtungen veranlaßten die sogenannten Uebergangsbestimmungen, so wie am schwierigsten die Entscheidung der materiellen Fragen sich erwies, bei denen sowohl der Kantonal- als der Nationalgeist eine Menge selbstsüchtiger Anforderungen geltend machten. Nicht ohne Mühe kam man endlich dahin das Kriegswesen und die Zölle theilweise, die Konsumogebühren und die Posten aber vollständig zu centralisiren [1]).

Der ersten Berathung folgte eine weniger umfassende zweite, allein in dieser wurde bei den Uebergangsbestimmungen ein Artikel hineingeschmuggelt, der den gegenwärtig bestehenden radikal erzwungenen, unvolksthümlichen Zustand Freiburgs mit ächt jesuitischem Geiste decken sollte, indem man die bereits angenommenen Verfassungen von der allgemeinen Vorschrift der Volksgenehmigung, ganz willkührlich und dem erhabenen Prinzip der Schweizerfreiheit und der Volkssouveränetät völlig zuwider, ausnahm, eine Bestimmung die diesen Kanton in ein exklusives, ein wirkliches Helotenverhältniß zum Bunde versetzte, die im schreiendsten Widerspruch mit Sinn und Geist der Bundesverfassung gefaßt, früh oder spät für diesen ein gefährlicher Stein des Anstoßes werden und ein so zurückgesetztes Volk zur nothwendigen Sicherstellung und Wiedergeburt der Gleichheit der Rechte drängen mußte. So wurde um die Erhaltung eines verhältnißmäßig kleinen Vortheils und damit einem radikalen Regiment während neun vollen Jahren das Staatsruder gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen des Volkes in Händen bleibe, gleichsam um diesem so stiefväterlich behandelten Lande den Radikalismus gründlich einzuimpfen, auf eine eben so unkluge als niedrige Weise der große, weit höhere, allgemeine Zweck frevelhaft auf das Spiel gestellt. Diese zweite Berathung dauerte bis am letzten Tage des Beisammenseins der ordentlichen, durch die fast unbegrenzte Herrschaft des Radikalismus gekennzeichnete Tagsatzung von 1847. Für den Tag der Volksabstimmung über die neue Bundesverfassung wurde der 1. September festgesetzt. Dann wurde am 27. Juni in der hundert und eilften Sitzung, am Vorabend der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1848, nach einigen Schlußworten des Präsidenten, die lange durch ihre so tiefgreifende, in sehr verschiedenem Sinne nachwirkende Thätigkeit und die höchst außer-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

ordentlichen Zeitumstände in die sie gefallen, so merkwürdige ordentliche Tagsatzung von 1847, für aufgelöst erklärt [1]).

Sechstes Kapitel.

Die Tagsatzung von 1848, von ihrem Beginne am 3. Juli bis zu ihrer Vertagung am 31. Juli 1848. Noten von Baden und dem Bundestage wegen der badischen Flüchtlinge. Ihre Beantwortung. Fortschritte der Oesterreicher in Oberitalien.

Sechs Tage nach Auflösung der Tagsatzung von 1847 traten die Tagherren abermals zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung von 1848, der letzten des Bundes von 1815, zusammen. Dieser Umstand machte selbst auf die Anhänger des neuen Bundes einen wehmüthigen Eindruck. Für die Protestanten wurde der Tag mit einer wahrhaft trefflichen Rede des Festpredigers Ruetschi eröffnet. Dann zog man noch einmal in feierlichem Zuge in die Kirche zum heiligen Geiste. Zu den Merkwürdigkeiten des Zuges gehörte der Umstand, daß der jetzt eben nicht die alte Zeit vergegenwärtigenden Gesandtschaft von Freiburg ein bejahrter Standesweibel folgte, der schon im Jahr 1785 seinen Stand an die Tagsatzung in Frauenfeld begleitet hatte. Neben der im vorigen Jahre, in noch ruhiger Zeit gehaltenen merkwürdigen, den Umsturz prophezeienden Rede des damaligen Bundespräsidenten Ochsenbein, bildete die Ruhe athmende Eröffnungsrede des nunmehrigen Bundespräsidenten Funk, in diesen gewiß nicht weniger bewegten Tagen, einen auffallenden wohlthuenden Gegensatz. Die Neutralitätsfrage war weitläufig in derselben erörtert und die Einmischung der Eidgenossenschaft in die Händel des Auslandes, einmal ehrlich und vernunftgemäß, als entschieden verderblich geschildert. Trotz seiner nicht zu verkennenden Mängel wurde der neue Bundesentwurf denn doch empfohlen und auf die nachtheiligen Folgen seiner Verwerfung hingewiesen, wenn man jetzt wo das Gebäude des alten Bundes bis auf seine Grundfesten erschüttert sei, nicht auf der begonnenen Bahn fortschreiten wolle. Gerne verweilte der Bundesvorstand bei dem beneidenswerthen Glücke des schweizerischen Vaterlandes, inmitten der überall losbrechenden Anarchie im mittlern Europa das einzige zu sein, wo Ruhe und Gesetzlichkeit herrsche und wie dieser Segen Gottes allerdings in jeder Weise anerkennenswerth sei [2]).

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1847. IV.

[2]) Eröffnungsrede des Bundespräsidenten Alexander Funk am 3. Juli 1848.

Die Gewährleistung der am 13. Februar in Kraft getretenen Verfassung von Luzern war der erste Gegenstand der eine etwas wärmere Erörterung zur Folge hatte. Die Gesandtschaften von Bern, Zürich und Schaffhausen waren angewiesen, wegen der darin enthaltenen mit den Grundsätzen einer aufgeklärten Duldsamkeit im Widerspruche stehenden Bestimmungen, die verlangte Gewährleistung zu verweigern. Besonders wurde der §. 27 derselben hervorgehoben, der die Bekenner des katholischen Glaubens einzig für politisch stimmfähig erklärte. Der radikale Gesandte von Luzern vermogte indessen seine Sympathiegenossen damit zu beruhigen, daß diese Bestimmung nur scheinbar tadelnswerth und mit den Vorschriften des noch bestehenden Bundes nicht im Widerspruch sei und erwirkte damit die Genehmigung durch 18 Stimmen. Mit Ausnahme von Basellandschaft erhielt Schwyz für seine Verfassung alle Stimmen. Unterwalden und Zug endlich erhielten sie ohne Ausnahme. Mehr Bedenken erweckte die Verfassung von Freiburg, der einzigen welcher keine Volksabstimmung die Genehmigung ertheilt hatte, der man sie auch nicht zu unterlegen wagte. Von vielen Seiten wurde das Bedauern, von Bern das schmerzliche Gefühl, von Unterwalden offene Mißbilligung ausgesprochen, daß die Verfassung nicht dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden sei, dennoch aber fand der dickfreisinnige Gesandte von Luzern, daß das Volk nach Fassung derselben wenig mitzusprechen habe, wenn auch der darin aufgestellte Revisionsmodus ein höchst ungeeigneter sei, während diese Vorenthaltung nach der Ansicht von Schaffhausen im grellsten Widerspruche mit dem die Volkssouveränetät anerkennenden §. 26 stand; möge auch das Materielle alle Keime des Fortschrittes und der sichern Entwicklung in sich schließen, so könne doch die Gewährleistung nur in dem Falle ausgesprochen werden wenn man nachzuweisen vermöge, daß das Recht eine Verfassung aufzustellen von dem Volke selbst auf den Großen Rath ausdrücklich übertragen worden sei. Aus ähnlichen Gründen trug auch die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden Bedenken die nachgesuchte Gewährleistung sofort auszusprechen, nach deren Ansicht die übrigen Vorzüge der Verfassung vor der in neuerer Zeit nur allzusehr gerechtfertigten Betrachtung der Unsicherheit ihres Bestandes verschwänden. Vorzüglich rügte sie die, einen weitern Keim zu Umwälzungen enthaltende unverhältnißmäßig lange Amtsdauer, hinter welcher sich die neugeschaffenen, der Freisinnigkeit huldigenden obern Behörden verschanzten, die aber nachgerade geeignet sei, eine Herrschaft der Willkür einzuführen, so dem von ihnen über Gebühr gefürchteten Feinde, dem Ultramontanismus, eine bedenkliche Waffe in die Hand geben werde, indem die Ultramontanen mit Recht darauf hinweisen würden, wie die Volksfreiheit von ihren Aposteln eigentlich verstanden und verletzt werde. Allerdings mußte es dem Unbefangenen in die Augen fallen, wie unter offenbar heuchlerischer Aeußerung freisinniger

Grundsätze, dennoch alles im engherzigen Geiste eines willkürlichen Machthaberthums festgesetzt ward. Nicht Büssards wortpolternde Vertheidigung, sondern der Umstand daß nichts dem bestehenden Bunde Widersprechendes in dieser Verfassung enthalten sei, neben der brüderlichen Sympathie ähnlicher demokratischer Zwingherren anderer Kantone, die das fratzenhafte Idol einer größeren Freiheit des Volkes ebenfalls und überall nur als einen Lockvogel aufstellen, vermogte dieser Freiburger neuen Verfassung die Gewährleistung von 20 Stimmen zu verschaffen. Später zeigte es sich indessen je länger je mehr wie wenig die ausgedrückten Besorgnisse von Luzern, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden aus der Luft gegriffen waren [1]).

Die Gesandtschaft des Kantons Neuenburg endlich glaubte um so eher die nachgesuchte Garantie ihrer neuen Verfassung vom 30. April 1848 ansprechen zu dürfen, als sie ebenfalls keine dem Bundesvertrage zuwiderlaufende Bestimmung enthalte und überdieß von einer ansehnlichen Mehrheit des Volkes, freilich auch da der selten fehlschlagenden radikal-politischen Arithmetik gemäß, wonach nicht gerade ehrlich, auch die Abwesenden als Zustimmende bona fide mitgezählt werden, angenommen worden sei. Nur schüchtern wagte es Schwyz zwar nicht die nachgesuchte Gutheißung zu verweigern, wohl aber instruktionsgemäß das Bedenken zu äußern, ob nicht die einseitige Auflösung des Unterthanenverhältnisses zu Preußen, zu Verwicklungen mit diesem Staate führen und auch die Schweiz, sofern sie diese Verfassung gewährleiste, in dieselben hineinziehen könne. So wie die gegenwärtige, durch revolutionäre Gewaltthätigkeiten bedrängte Lage, von Gesammt-Deutschland sowohl als auch Preußens insbesondere, die Neuenburger Radikalen zu einem Gewaltstreiche ermuthigt hatte, ebenso überließen sich für den Augenblick die Räthe der Eidgenossen, aus derselben Ursache dreister geworden, einer völlig unüberlegten, sorgenlosen Zuversicht, in Folge derselben dann auch ohneweiters die meisten Gesandtschaften, Neuenburg in seiner durch Ueberrumpelung erlangten jetzigen Stellung, unbedenklich und mit Freuden als ein freies und unabhängiges Bundesglied, im Schooße der Bundesversammlung begrüßten. Den Besorgnissen des Standes Schwyz wurde mit Berufung auf ein, einseitig angezogenes, ideelles Urrecht der Völker, das nicht mit andern noch so heiligen, jemals in Kollision treten könne (?), entgegnet: jedes Volk habe das unveräußerliche Recht, die Bedingungen seines politischen Lebens durch eine Verfassung frei zu ordnen und selbstthätig festzustellen; dieses Recht habe das ehemalige Fürstenthum Neuenburg bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts ausgeübt, als es den preußischen König auf den erledigten Fürstenstuhl berufen; nicht minder auch stehe das Volk Neuenburgs in seinem guten Rechte,

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

wenn es gegenwärtig das Haus Hohenzollern von dem bisherigen Regierungsrechte, unbefragt und ohne seine Zustimmung, aus eigner Machtvollkommenheit entbinde, indem es die Rechte und die Kraft habe und nun auch zu dem Bewußtsein und dem Willen gelangt sei, sich selbst zu regieren. In der Urkunde vom 17. Mai 1815 über die Aufnahme des Staates Neuenburg als Kanton in den eidgenössischen Bund, werde der Abhängigkeit Neuenburgs von der Krone Preußens mit keinem Worte gedacht, wie denn die Art und Weise wie von den damaligen Staatsmännern, vorzüglich von Herrn von Sandoz-Rollin dieses Verhältniß geregelt worden sei, denselben noch heute zur Ehre gereiche, indem schon damals eine Wendung der Dinge, wie sie nunmehr eingetreten, vorausgesehen worden sein möge. Die gegenwärtige Stellung des Kantons Neuenburg aber entspreche der Bundesurkunde um so mehr, als nach Art. VII des Bundesvertrages Unterthanenverhältnisse in der Schweiz nicht mehr zuläßig seien. Mit voller Souveränetät sei Neuenburg im Jahr 1815 der Eidgenossenschaft beigetreten; die neue Verfassung sei als Ausfluß dieser Herrlichkeit zu betrachten und die Gewährleistung um so weniger zu verweigern, als der König von Preußen selbst, weniger königlich gesinnt als dem Anscheine nach gewisse Kantone, frühere Beamte ihres Eides entbunden und angewiesen habe, sich nach Maßgabe der gegenwärtigen Verhältnisse zu richten. Nach Konsequenz dieser kaum staatsmännischen, wohl aber ultrademokratischen, macchiavelistischen Logik, die geradezu alles Bestehende in Frage stellt und den Staatsintriganten und advokatisch-rabulistischen Leitern des Volkes Preis gibt, ward denn auch hier die Gewährleistung von allen Ständen, selbst etwas später von Schwyz, ausgesprochen [1].

Die hart an der Grenze vorbeiziehenden österreichischen und lombardischen Truppen, und der Umstand, daß die Stellung der letztern nur durch das schweizerische Gebiet mit Vortheil angegriffen werden konnte, hatten die Beibehaltung einer Grenzbesetzung zur Folge gehabt, die auf den Bericht des Kriegsrathes unter seine Oberleitung gestellt werden, bei dessen Auflösung jedoch unter diejenige des Vororts fallen sollte. Die in der Abtragung der Sonderbundsschuld säumigen Stände Luzern und Freiburg, wurden zur Deckung ihrer Kontributionsrestanzen freundbrüderlich angehalten und ihnen zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen längstens bis zum 31. August, Frist eingeräumt. Luzern hatte bei den Ständen, gestützt auf seine ausnahmsweise trostlose ökonomische Lage, gegenüber derjenigen anderer mitbetroffener Kantone, um möglichste Ermäßigung jener Kosten nachgesucht, da die Vorgänge der letzten Jahre den Wohlstand dieses heimgesuchten Landes überhaupt untergraben und sowohl den öffentlichen als den Privatkredit beinahe gänzlich vernichtet hatten. Außer andern

[1] Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

Verlusten ergebe sich seit Januar 1847 ein Ausfall des Staatsvermögens von einer halben Million, nachdem der sogeheißene Sonderbundskrieg 1½ Millionen verschlungen habe; hiezu komme nun aber die dem Kanton Luzern überbundene Kriegsbuße von noch anderthalb Millionen Schweizerfranken. Von dem Stande Freiburg war ebenfalls das Gesuch um Ermäßigung der demselben auferlegten Kriegs- und Besetzungskosten mit dem Bemerken gestellt worden, daß sich dieses Ansuchen auf die gänzliche Erschöpfung der Finanzen, die sehr bedeutende Einbuße an Kriegsmaterial und auf die Unmöglichkeit stütze, unter der Last einer so drückenden Schuld, die zu einer dauernden Befriedigung, zur Wiedergeburt des Gemeinwesens und zur Entwicklung der, den so empfindlich strafenden, freisinnigen Richtern doch selbst so sehr am Herzen liegenden, radikalen Umwälzungen und Einrichtungen, erforderlichen Opfer zu bringen. Von den übrigen Sonderbundskantonen wurden dieselben in ihren Begehren unterstützt, allein die Voraussicht daß auch diese ihnen mit ähnlichen Begehren sicher nachfolgen würden, verhinderte die Mehrheit der Tagsatzungsräthe zur Stunde darauf einzutreten [1]. Die Art und Weise, wie die Erörterung dieses Gegenstandes stattfand, machte selbst auf die entschiedensten Gegner des ehemaligen Sonderbundes einen peinlichen Eindruck, da auffallenderweise jetzt nur die ultraradikalen Stände Waadt und Genf sich scheinbar urban bewiesen, während Glarus, Thurgau, St. Gallen und Aargau den Sonderbundsständen gegenüber, denen sie bei diesem Anlaß ihre Sünden auf die härteste und schonungloseste Weise abermals und wiederum vorwarfen, die doch durch dortseitig begangene längst mehr als ausgeglichen waren, sich mildern Ansichten völlig unzugänglich erzeigten.

Am 27. Juli kam die Angelegenheit des v. Effinger zur Sprache, der als er die Heftigkeit und Unbegründtheit vieler in öffentlichen Blättern gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die ihm feindseligen Instruktionen gelesen hatte, in der Allgemeinen Zeitung ein öffentliches Sendschreiben an seine Landsleute erließ, in welchem er sowohl über seine bisherige Stellung zur Eidgenossenschaft, als von dem Hergang in der Angelegenheit des v. Philippsberg eine offene Erklärung ablegte und sich auf das unverfälschte Rechtsgefühl der Leser und die öffentliche Meinung berief [2]. Der Vorort erzählte in einem Berichte vom 24. Juli den Hergang ziemlich einfach und gab dann bloß die Gefährlichkeit des v. Philippsberg und seiner allerdings auffallenden Sendung nach Graubündten zu, sich am Schlusse derselben jeder Bemerkung enthaltend und die Sache dem einsichtsvollen Ermessen der obersten

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

[2]) Offenes Sendschreiben an meine Landsleute. Allgemeine Zeitung von 1848, Seite 3150.

Bundesbehörde anheimstellend [1]). Effinger fand im Kreise der Tagherren jedoch viele gegen ihn eingenommene strenge Richter, von denen manche durch ihre Angriffe auf ihn in der Volksgunst um einige Stufen höher zu steigen hofften, überdieß die Mehrheit derselben ihn, als der alten politischen Richtung angehörend, längst gerne entfernt hätten und durch einen sympathisirenden Gesinnungsgenossen der jungen stürmischen Schule ersetzt wünschten. Deshalb, gleich wie an dem verdorbenen Hofe eines Zwangsherrschers, wagte es keiner die frühern Verdienste des Mannes geltend zu machen der in die Ungunst der Mehrheit gefallen war, ob auch er während einer langen Laufbahn und oft mit Verleugnung seiner eigenen Neigung und Meinungen nur nach strenggebotenem Pflichtgefühl, zum Besten seines Vaterlandes gehandelt und dasselbe aus mehr als einer Verlegenheit gezogen hatte. Effinger erndtete bei dieser Gelegenheit jenen schnöden Undank der Freistaaten nicht mit Unrecht vorgeworfen wird. Daß bei den ernsten Verhandlungen der Repräsentanten des Schweizerlandes des basellandschaftlichen Gesandten Emil Frei's gemeine Scherze, so wie die niedrig spaßhafte Erzählung Luvini's von seiner Abfangung des Herrn v. Philippsberg in Mailand, sich eben nicht sehr anstandsvoll ausnahmen, fühlte wohl jeder Unbefangene, doch es schienen eben in jener Zeit Anstand und Würde zu den aristokratischen Vorurtheilen gezählt zu werden. Indessen erhielt am Ende weder die von Bern beantragte Aufhebung der Geschäftsträgerstelle in Wien, noch die Abberufung, noch die höchste ernste oder die einfache Mißbilligung die Mehrheit, sondern man schritt da die periodische Amtsdauer ausgelaufen war einfach zu einer neuen Wahl, in welcher von 21 Stimmen 15 auf Kern, drei auf v. Effinger und drei andere auf Näff von St. Gallen fielen. Der Gewählte erbat sich mit Hinweisung auf den ihm ganz neuen Geschäftskreis und mit Rücksicht auf seine bisherigen amtlichen und Privatverhältnisse eine kurze Bedenkzeit aus. Schon am folgenden Tage erklärte er jedoch schriftlich, daß er sich entschlossen habe dem ehrenvollen Rufe der Tagsatzung Folge zu leisten und nach getroffenem Einverständnisse mit den Behörden seines Kantons jene Sendung einstweilen zu übernehmen, wobei er jedoch in Beziehung auf die Bekleidung dieser Stelle für längere Dauer sich eine spätere Entschließung vorbehielt [2]). Der einige Tage früher von der Gesandtschaft von Neuenburg gestellte Antrag, mit einer der größern Seemächte, z. B. mit Frankreich Unterhandlungen anzubahnen, um die Schweizer im südwestlichen Amerika unter den

---

[1]) Bericht des eidgenössischen Vororts an die hohe Tagsatzung, betreffend die Ausstellung eines Reisepasses, vom schweizerischen Geschäftsträger in Wien an Herrn v. Philippsberg, ehemaligen k. k. österreichischen Geschäftsträgers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

Schutz ihrer Flagge zu stellen, fand nur geringen Anklang. Man fürchtete dabei wohl nicht mit Unrecht der Unabhängigkeit etwas zu vergeben, wie man auch der fernern weisen Einwendung Neuenburgs: daß der Schweiz eine Flotte zu wirksamem Schutze abgehe, keinerlei Gewicht beilegte [1]).

In der sechsten Sitzung am 11. Juli wurde der Versammlung eine neue, vom 5. Juli an den Vorort gerichtete Note des badischen Ministerresidenten Freiherrn von Marschall verlesen, in welcher neuerdings über die feindliche Beunruhigung längs der Schweizergrenze von Muttenz bis Kreuzlingen durch badische Flüchtlinge, namentlich über aufrühreriſche Versammlungen in der Nähe von Schaffhausen, denen Hecker und Weißhaar beigewohnt, lebhafte Beschwerde geführt wurde, woselbst man durch aufrührerische Schriften, Volksversammlungen, maßlose Ausfälle gegen den Großherzog von Baden, vermittelst an der Grenze auf Schweizergebiet erscheinenden, von den Flüchtlingen verfaßten Druckschriften, die Aufregung im Großherzogthum Baden zu erregen und den Frieden und die Ruhe daselbst zu stören suche, so daß selbst friedliche, in Geschäften nach den schweizerischen Grenzortschaften hinkommende badische Bürger vor Plackereien und Beleidigungen dieser Flüchtlinge nicht mehr sicher wären. In der Antwort auf eine verlangte Auskunft des Vororts, über den in einer frühern badischen Note berührten Verlust des Heimathrechts, welchem sich diese badischen Flüchtlinge durch ihr Austreißen aussetzen würden, wies die Note nach einer Entwicklung des richtigen Begriffes eines Asylrechtes, das weder durch Staatsverträge noch völkerrechtlich anerkannt worden, sondern ein einseitiges, freiwilliges, einem Staate gewährtes reines Zugeständniß sei, der dann aber auch die Folgen desselben zu tragen habe, auf die gesetzlichen Vorschriften des Großherzogthums Baden hin, wonach der eines Verbrechens beschuldigte badische Staatsbürger, der sich der Untersuchung durch die Flucht entziehe und einer Ediktalladung keine Folge leiste, das Staatsbürgerrecht allerdings und zwar mit einem nicht hinweg zu demonstrirenden Rechte verliere. Schließlich richtete das badische Ministerium das dringende Begehren an den Vorort, daß die Flüchtlinge von der Grenze in das Innere verlegt und ihrer gefährlichen Thätigkeit ein Ziel gesetzt werden möchte. Der Antrag der Gesandtschaft von Thurgau diese Note den Gesandtschaften mitzutheilen und später auf die Tagesordnung zu setzen, damit der obersten Bundesbehörde Veranlassung geboten werde, den Nachbarstaaten gegenüber ihren entschiedenen Willen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in allen Beziehungen kund zu geben, wurde stillschweigend genehmigt und vom Bundesvorstande alsdann später angezeigt, daß der Vorort die betreffenden Grenzstände eingeladen habe, ihm über die Vor-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

fallenheiten, die zu der eingelangten Note Veranlassung gegeben haben möchten, nähern Aufschluß zu ertheilen [1]).

Schon am folgenden Tage brachte jedoch ein Abgeordneter des deutschen Bundestages, der baierische Major v. Liel dem Bundespräsidenten eine vom 30. Juni datirte Note, worin die nämlichen bereits in der Note des Herrn v. Marschall erwähnten Beschwerden geführt wurden, wie nämlich Hecker und die bekannten Führer Heinzen, Möglin, Siegel, Kayser und andere, den ihnen in den Kantonen Basel, Schaffhausen und Thurgau gestatteten Aufenthalt nur dazu benutzten, um ihre Freischaaren durch Werbung fortwährend zu verstärken, dieselben förmlich zu reorganisiren und in den Waffen zu üben. Der deutsche Bund stellte das Ersuchen und drang mit aller Entschiedenheit darauf, daß die betreffenden Kantonalregierungen die vollständige Auflösung und Entwaffnung dieser Freischaaren durchführen sollten, die Rädelsführer und Kommandirende derselben aber unter allen Umständen aus den Kantonen entfernen und somit dahin wirken wolle daß das nachbarliche Einverständniß ungetrübt erhalten werde. Dabei wurde das rühmliche Beispiel der französischen Regierung angeführt, welche mit nachahmungswerther Berücksichtigung ihrer Pflichten gegen benachbarte mit ihnen in Frieden stehende Staaten, bereits ähnliche Maßregeln und zwar mit gutem Erfolg durchgeführt habe. In sicherer Erwartung eines gleich achtbaren Handelns habe der deutsche Bund den Befehlshaber im Großherzogthum Baden ermächtigt, die bisher unmittelbar an der Grenze stehenden Truppen von derselben zurückzuziehen, gegentheils aber man sich nur mit Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt sehen werde, durch die Aufstellung einer verstärkten Truppenabtheilung eine neuerliche und enge Besetzung der bedrohten Grenzstrecke zu veranlassen, wodurch aber begreiflicherweise eine Beschränkung des Verkehrs herbeigeführt werden müsse, die gerade den Bewohnern der schweizerischen Kantone empfindlich fallen dürfte; auch war Major von Liel, der Ueberbringer dieses Schreibens beauftragt die zu seiner bessern Begründung erforderlichen Erläuterungen zu geben [2]). Nach etwelcher Erörterung, in welcher Einige den Gegenstand zur ruhigen Prüfung verschieben wollten, Andere, wie der Gesandte von Basellandschaft Emil Frei, ihrer Spottlust gegen gerechte und einer vernunftgemäßen Politik das Wort widmende Amtsgenossen und fremde Abgeordnete Luft machten, der letztere sogar, dem mit gespannter Aufmerksamkeit auf der Tribüne zuhörenden Bundes-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I. Note des badischen Ministerresidenten Freiherrn v. Marschall, Freiburg den 5. Juli 1848.

[2]) Note des deutschen Bundes an den Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung vom 30. Juni 1848.

tagsabgeordneten mit schallender Stimme zuzurufen sich erlaubte: wenn man die Herren in Frankfurt und Baden zur Erwahrung ihrer Anschuldigung anhalten wollte, so würde es sich zeigen, daß ihre Anklagen nur auf leeren Träumereien, Erfindungen und Verleumdungen beruhten, setzte der Bundesvorstand die beiden Noten und deren Beschwerden für den folgenden Tag auf die Geschäftsordnung. An diesem Tage wurden zuerst der Versammlung einige auf den Gegenstand bezügliche Aktenstücke, wie die Instruktion vom 27. März und das Rundschreiben Beckers vom 11. Juli mitgetheilt. Dann fand eine neue Erörterung statt, in welcher die Noten ziemlich scharf durchgenommen und jedenfalls der Uebertreibung beschuldigt wurden. Am Ende wurde sie einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberathung überwiesen. Am 31. Juli stattete dieser allerdings aus fähigen Männern bestehende Ausschuß, seinen merkwürdigen und vom Berichterstatter Hungerbühler in seiner Weise entwickelten Bericht ab, der eine lange Erörterung zur Folge hatte, in welcher man durch moderne, banale Phrasen freisinniger Volksthümlichkeit, die gespannt horchende Tribüne und also auch das größere in Freisinnigkeit getauchte Publikum gegen den wenig beliebten und jetzt als unfehlbar sterbend gehaltenen deutschen Bundestag aufzuregen suchte. So mußte es denn der kluge Abgeordnete von Glarus freilich ebenfalls auffallend finden, daß die deutschen Regierungen nicht den Balken im eigenen Auge sondern nur den Splitter in des Nächsten Auge sehen wollten, sie in deren Landen an den bedeutendsten Orten Aufruhr, Unordnung, ja offene Anarchie herrsche, sie wollten nun der in tiefster Ruhe und Ordnung sich befindenden Schweiz sogar Lektionen über Beobachtung völkerrechtlicher Pflichten ertheilen; der wo möglich noch gediegener radikale Abgeordnete Freiburgs wunderte sich dagegen weniger über diese von Dienern des Absolutismus ausgestellten Noten als darüber, daß Monarchen und Fürsten zu einer Zeit wo solche gewaltige politische Aenderungen vorgingen, das Asylrecht so beschränken wollten; sei doch Ludwig Philipp einst froh gewesen in der Schweiz ein ruhiges Asyl als Lehrer in Graubündten gefunden zu haben; als mächtiger Fürst habe er zwar das Asylrecht streng beschränken wollen, jetzt aber nach seinem Falle seie ihm gewiß wieder willkommen daß es noch ein Land gebe wo politische Flüchtlinge ein ruhiges (?) Unterkommen finden könnten. Baselland bedauerte mit ziemlich herben und beißenden Ausfällen, die auf diese nach seiner Ansicht höchst unbedeutende Angelegenheit verwendete Zeit, Anstrengung und Aufmerksamkeit und verlas dann eine lange Abhandlung über das Asylrecht, worin der Gesandte zur geistreichen Schlußfolge gelangte: daß sich die Tagsatzung niemals zur dienstbaren Magd, zur Krankenwärterin des Absolutismus und zur Handlangerin fürstlicher, unbegründeter (?) Begehren herabwürdigen solle; ungeachtet seiner republikanischen starken Derbheit, fand solcher in einigen Stellen

des Kommissionalberichtes doch noch zu viel Ergebenheit und sah übrigens das Mandat des ja zu Grabe getragenen deutschen Bundestages als erloschen an, daher ihm auch gar keine Antwort zu ertheilen und über das Ganze überhaupt zur Tagesordnung zu schreiten sei. Am Ende beschloß jedoch die Bundesversammlung: In Betrachtung, daß die gegen die Flüchtlinge vorgebrachten beschwerenden Thatsachen: als mißbrauchten dieselben den in den einzelnen Kantonen, namentlich in Basel, Schaffhausen und Thurgau gewährten Asylaufenthalt dahin, ihre Freischaaren durch Werbungen fortwährend zu stärken, dieselben förmlich zu organisiren und in den Waffen zu üben, gemäß den übereinstimmenden, in den betreffenden Kantonen eingezogenen amtlichen Erkundigungen, wie auch durch die, in den durch einen besondern Kommissionaluntersuch sorgfältig geprüften, Antwortschreiben der einzelnen Kantonsregierungen, keineswegs erwahrt seien; in Betrachtung, daß die übrigen in den erwähnten Noten den politischen Flüchtlingen zur Last gelegten beschwerenden Thatsachen, insoweit dieselben an sich begründet erscheinen dürften, dieser politischen Flüchtlinge wegen theils gar nicht, theils ihrer Natur und Unwichtigkeit nach überhaupt niemals, zu diplomatischen Erörterungen und Reklamationen wie die vorliegenden, hätten Stoff und Veranlassung bieten sollen; in Erwägung endlich: daß nach zuverlässigen wenn auch nicht amtlichen Berichten die deutsche Bundesversammlung, seit dem Erlasse der von Wohlderselben erlassenen Note vom 30. Juni, kraft inzwischen eingetretenen Verfassungsänderungen in den centralorganischen Bundesverhältnissen Deutschlands zu bestehen aufgehört habe, den eidgenössischen Vorort zu beauftragen: 1) dem noch in Bern weilenden Abgeordneten der aufgelösten deutschen Bundesversammlung, Namens der eidgenössischen Tagsatzung, in einer kurzen Verbalnote den Inhalt und das Ergebniß ihrer, die Ansinnen der genannten deutschen Bundesversammlung als unstatthaft ablehnenden Verhandlung mitzutheilen und zugleich die Gründe anzugeben, weshalb die schweizerische Tagsatzung nach eingetretenen veränderten Verhältnissen, sich der Erlassung einer Gegennote schicklicherweise habe entheben müssen. 2) Die Note des bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten großherzoglich badischen Ministerresidenten vom 5. Juli 1848 mit Berufung und im Sinne der in der Tagsatzung vorgelegten Berichterstattung aber ebenfalls in ablehnendem Sinne zu beantworten [1]).

Allerdings war es eines der ersten Geschäfte des Reichsverwesers bei seiner Ankunft in Frankfurt am 12. Juli gewesen, den Bundestag aufzulösen und die Archive desselben zu übernehmen, allein statt vor allen Dingen

---

[1]) Kommissionalbericht betreffend die deutsche Note über die Flüchtlinge vom 25. Juli 1848.

die Rechte der Centralgewalt festzustellen und ihr Verhältniß zu den einzelnen Regierungen zu ordnen, verlor sich die deutsche Reichsversammlung in der Berathung der Grundrechte des deutschen Volkes. Von Paris aus meldete Barmann die furchtbaren Kämpfe des Juniaufstandes. Auf Veranlassung des französischen Gesandten General Thiard fand später (19. Juli) in der katholischen Kirche der Bundesstadt ein Trauergottesdienst statt, für die bei diesem Aufstande Gebliebenen, vorzüglich aber für den edeln, in der schönsten Ausübung seiner Hirtenpflicht gefallenen Erzbischof von Paris.

In Oberitalien war Karl Albert wider Erwarten Mitte Juli nach der untern Etsch gezogen und man bezeichnete die gänzliche Einschließung von Mantua als den muthmaßlichen Zweck dieser Bewegung. Sobald Radetzky zu der Ueberzeugung gelangt war daß ein großer Theil des feindlichen Heeres zum Behuf der Cernirung dieser Festung allzuausgedehnt und zersplittert aufgestellt sei, beschloß er dasselbe anzugreifen. Am 23. Juli wurden nach anderthalbstündigem Gefechte, bei Custozza, die für uneinnehmbar geltenden Schanzen der Piemontesen von den tapfern Oesterreichern mit Sturm genommen, ein General, mehrere Offiziere und mehrere hundert Mann zu Gefangenen gemacht und damit eine Stellung gewonnen, welche die feindlichen Uebergänge des Mincio von Peschiera, Salionze und Monzambana beherrschte, auch jenen von Valeggio bedrohte und die südliche Berglehne des Flusses nun vollständig in ihren Besitz gelangen ließ. Die Brigade Simbschen dagegen bezahlte ihr allzukeckes Vordringen mit einer starken Schlappe, die sie durch einen Ueberfall der Piemontesen erlitt. Am folgenden Tage begegneten sich in einer glühenden Sonnenhitze beide Heere in der Nähe von Custozza. Der hingebende Muth und die Beharrlichkeit der Oesterreicher gewann ihnen abermals den Erfolg des Tages. Nicht nur blieben alle Versuche des Königs vergeblich die von Radetzky eingenommenen Höhen wieder zu gewinnen, sondern die von Karl Albert besetzten Höhen selbst wurden mit solcher außerordentlichen Tapferkeit von den Oesterreichern erobert, daß trotz der beinahe gänzlichen Erschöpfung derselben, durch die Glut eines Sommertages bei unbedecktem Himmel und achtzehnstündiger Anstrengungen, die Piemontesen nach Verlust der letzten Höhen von Custozza und Sommacampagna, ihren Rückzug beginnen mußten und ihn noch in der Nacht bis Goito fortsetzten. Staffelförmig in guter Ordnung vollendeten sie dann denselben bis nach dem Mincio. Allein da sie in zwei bedeutenden und sehr blutigen weitern Gefechten, bei Goito und Volta, die Oberhand nicht wieder gewinnen konnten, mußten sie denselben auch über den Oglio fortsetzen, vom Feldmarschall verfolgt, der am 31. Juli schon in Cremona einrückte und die Lombarden zur Rückkehr unter die Herrschaft Oesterreichs

aufforderte. In Mailand, wo am 26. täuschende Berichte 13,000 Oesterreicher hatten gefangen nehmen lassen, wo man von Radetzkys bevorstehender Gefangennehmung, von einem Frieden in Wien und von anderm dergleichen ächt fortschrittlich geprahlt hatte, herrschte jetzt die größte Bestürzung. Die furchtbarsten Schreckensgerüchte vom nahen Einzuge der Oesterreicher wurden verbreitet. Der rachsüchtige Ruf: „Tod den Deutschen!" verstummte plötzlich und die bei dem Aufstande am meisten betheiligten Familien, die Strafe der Oesterreicher und die Wuth des Volkes zugleich befürchtend, rüsteten sich zur Flucht. Vergebens ließ die provisorische Regierung ein allgemeines Aufgebot ergehen. Viele von Denen welche am lautesten das Gelübde wiederholt hatten die Freiheit des Vaterlandes zu erkämpfen oder mit den Waffen in der Hand zu sterben, suchten jetzt zuerst und am eiligsten ihre Rettung, fliehend auf den Straßen nach Piemont und der Schweiz. Während ein Theil des Heeres des Feldmarschalllieutenants Welden von Padua aus Venedig beobachtete, setzte ein anderer in Parma und Modena die frühern Regierungen wieder ein.

Auf die ihnen gemachte Anfrage wegen des ungestörten Durchpasses nach Neapel für die dortigen Rekruten, antwortete der sardinische Geschäftsträger Castelmagno, daß zwar die Rekruten in den sardinischen Staaten eines ungetrübten Schutzes genössen, allein daß der König wie dieses denn überhaupt die Meinung in Italien sei, nicht wünsche daß die Kapitulationen, welche mit den herrschenden Begriffen vom Nationalsinn im Widerspruche wären, länger fortbeständen [1]). Den Vorstellungen des Vororts zu Gunsten des schweizerischen Handels bei der Blokade von Triest hingegen schien man Rechnung tragen zu wollen [2]). Plötzlich sandte aus dem Hauptquartier Karl Alberts, ein gewisser Pietro Leopardi, ein Beglaubigungsschreiben als Bevollmächtigter des Königs von Neapel an die Eidgenossenschaft ein, sich gegen die Sendung des Parteigängers oder modernen Reisläufers Debrunners und der für Venedig angeworbenen Regimenter verwahrend [3]). Da Leopardis eigentliche Vollmachten aber in Folge des Ereignisses vom 15. Mai verloren gegangen waren und der Vorort daraus die Veranlassung ziehen wollte den Antrag desselben zu desavouiren, so machte der Kommandeur

---

[1]) Der sardinische Geschäftsträger Graf von Castelmagno an den Vorort Bern den 6. Juli 1848.

[2]) Der sardinische Geschäftsträger, Graf von Castelmagno an den Vorort Bern, den 18. Juli 1848.

[3]) Beglaubigungsschreiben Königs Ferdinand II. vom 24. April 1848 an die Eidgenossenschaft. Zuschrift Pietro Leopardis aus dem Hauptquartier Karl Alberts vom 12. Juli 1848.

Vasale hievon eine förmliche Anzeige, darauf dann später die erneuerten Beglaubigungen in der verlangten diplomatischen Form, von Neapel eintrafen [1]).

Am 31. Juli wurde der Tagsatzung noch eine vom 6. Juli datirte vom Grafen Nesselrode unterzeichnete und mit Begleitschreiben des russischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Krudener, eingegangene Cirkularnote mitgetheilt, in welcher die russische Staatsregierung jenen der deutschen Bundesstaaten die Versicherungen ertheilte, daß die kriegerischen Rüstungen Rußlands nur im Interesse der Sicherheit dieses Reiches gegen jeden etwaigen Angriffsversuch vorgenommen würden und daß diesen Maßregeln keineswegs die Absicht zu Grunde liege sich in die innern Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Die Gesinnungen des Kaisers, so hieß es am Ende dieser Note, rücksichtlich Deutschlands, bleiben aufrichtig friedlich. Bis jetzt hätte die russische Bewaffnung keinen andern Zweck als denjenigen der Vertheidigung, so wie einfach nur die Vorsicht zu treffen auf alle unvorhergesehene Fälle bereit zu sein welche durch den so erschütterten Zustand der Welt besorgt werden dürften. Was denn Deutschland insbesonders anbelange, werde Rußland gegen dieses ihm befreundete Land nicht aggressiv vorgehen; so lange der deutsche Bund, welche neue Gestaltung er auch sich zu geben beabsichtige, die Nachbarstaaten nicht verletze und weder sein Gebiet noch seine Befugnisse über die Grenzen hinaus zu erstrecken versuche, welche ihm die Verträge denen derselbe sein Dasein verdanke anwiesen, werde der Zaar seine innere Unabhängigkeit beachten und die bisher beobachtete Stellung nicht verlassen. Die Versammlung nahm von dieser Mittheilung einfach Kenntniß und vertagte sich am nämlichen Tage bis zum 4. September [2]).

Siebentes Kapitel.

Fall von Mailand. Gänzliche Zersprengung der italienischen Armee. Die Schweiz mit italienischen Flüchtlingen angefüllt. Von der Vertagung der Tagsatzung am 31. Juli, bis zu ihrer Wiederbesammlung am 4. September.

Aus dem nördlichen Italien traf jetzt eine Unglücksbotschaft nach der andern von dem lombardisch-piemontesischen Heere ein. Am 2. August lagerte

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. August 1848, Nr. 1308. König Ferdinand II. an die Tagsatzung 23. August 1848. Zuschrift des neapolitanischen Geschäftsträgers Grafen Ludolf an den Vorort Bern vom 6. September 1848.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1848. I.

das österreichische Heer schon in der Nähe von Lodi, welches die Piemontesen in der Nacht verlassen hatten um sich nach Mailand zurückzuziehen. Am 4. rückte Radetzky bis St. Donato dicht bei Mailand, wo das piemontesische Heer nur eine halbe Stunde vor der Stadt, noch eine letzte Stellung bezogen aber nun eiligst verlassen hatte. Am Abend des 4. lagerten die Oesterreicher unmittelbar vor den Thoren der Hauptstadt, in welcher eine unbeschreibliche Verwirrung herrschte und wo die heftigsten Schreier sich unter den Trümmern derselben sogar begraben lassen wollten. Auch erhoben sich in allen Straßen Barrikaden zur Vorbereitung eines heftigen Widerstandes, während wie zur Zeit der Merztage Steine auf die Dächer geschleppt wurden, um wie es den Anschein hatte das damalige Mordspiel zu erneuern. Karl Albert hingegen hatte sich um so mehr von der Unhaltbarkeit dieser Stellung überzeugt, als es ihm an hinlänglicher Munition fehlte, da der Reservepark bereits bei Piacenza über den Po gegangen war. Daher knüpfte er mit dem österreichischen Feldherrn Unterhandlungen an. Kaum aber waren am folgenden Tage die städtischen Behörden von seiner Absicht unterrichtet und diese durch die Abreise der Hofequipagen dem Volke ruchbar geworden, als man über Verrath schrie und die Volkshaufen vor des Königs Quartier in der Casa Greppi zusammen liefen, wo sie sein Leben bedroheten wenn er nicht in die Fortsetzung des Kampfes willige. Laut hörte man jetzt den Ruf: „Es lebe die piemontesische Armee, aber Tod dem Verräther Karl Albert!“ Wiederholt wurden sowohl der König als der Herzog von Genua von diesem wüthenden Pöbel beschimpft und mehrere Häuser der Vorstädte in Brand gesteckt. Im Augenblicke als die Aufregung am größten war, verfügten sich der Erzbischof von Mailand und der Podesta in das österreichische Hauptquartier um den Feldmarschall von dem wahren Stande der Dinge in der Stadt in Kenntniß zu setzen. Der Chef des piemontesischen Generalstabes Generallieutenant Solasco, hatte unterdessen die Unterhandlung mit dem österreichischen Generalquartiermeister, Feldmarschalllieutenant Heß, wieder aufgenommen und Abends 5 Uhr eine Uebereinkunft mit demselben getroffen, kraft welcher die Piemontesen am 6. August Morgens die Stadt zu verlassen und bis zum 7. Abends das lombardische Gebiet zu räumen hatten. Der heftigen Aufregung des aufrührerischen, nach Blut heulenden Volkes des vorigen Tages, folgte nun eine furchtbare Niedergeschlagenheit. Dem gegebenen Rathe zufolge wurden die Barrikaden noch schneller weggeräumt als man sie errichtet hatte und das am Tage vorher aufgerissene Straßenpflaster wieder eingefügt. Die italienischen Farben verschwanden. Mit bewaffneter Hand hatte man dem Könige und seinem Sohne Luft gemacht und ihre Abreise gegen 4 Uhr Morgens ermöglicht, was jedoch nicht hinderte daß mehrere Kugeln ihnen nach-

gesandt wurden, wodurch einige Leute seines Gefolges verwundet fielen. Als nun auch der ausschweifende süße Pöbel die Paläste der Herzoge Litta und Visconti zu plündern anfing und man noch größeres Unheil befürchten mußte, sehnte sich ein großer Theil der rechtlichen Bevölkerung um so mehr nach dem schnellsten Einzuge der Oesterreicher, zum Schutze ihres bedroheten Eigenthums. Gegen Mittag des 6. August hielt denn der Feldmarschall seinen Einzug in die überwundene Hauptstadt. Schon am folgenden Tage wurde ein sechswöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen. Als Demarkationslinie galt die Grenze der beidseitigen Reiche. Peschiera und einige andere feste Grenzorte so wie die Stadt Brescia, wurden sogleich den Oesterreichern wieder übergeben, die Herzogthümer Modena und Parma von den Piemontesen gänzlich, vom Herzogthume Piacenza aber die Stadt mit einem Rayon von 3000 Schritten geräumt; ebenso sollten die Truppen und die Flotte des Königs ungesäumt Venedig verlassen und nach den sardinischen Staaten zurückkehren. Am 10. August wurde der Herzog von Modena wieder in seine Staaten eingesetzt. Schon am 5. stand Welden vor Bologna. Der kurze Traum eines norditalischen Königreichs schien spurlos verschwunden. Wie es nach gemeinsam erlittenen Unfällen zu gehen pflegt, so überhäuften sich jetzt die Piemontesen und die lombardischen Revolutionsschwindler, die den hohen und höchsten Schichten und den niedrigsten, gemeinsten und grundverdorbensten Klassen der Gesellschaft, nicht aber den achtbaren Volksklassen angehörten, die wie überall, ordnungsliebend und arbeitsam, den Gräueln und Schändlichkeiten des Aufruhrs ganz fremd geblieben waren und nie aufgehört hatten mit den bisher klug und gerecht administrirenden Gewalten sehr zufrieden zu sein, mit gegenseitigen Schmähungen und Vorwürfen.

Bald nach dem für die piemontesischen Waffen so nachtheiligen Gefechte von Custozza, waren die Grenzkantone Graubündten und Tessin der Sammelplatz ganzer Truppenabtheilungen geworden, welche sich gezwungen sahen auf dem neutralen Gebiete eine Freistätte zu suchen [1]). Nach dem Falle von Mailand zog eine große Anzahl lombardischer Flüchtlinge durch Luzern nach Frankreich. In Chiasso und Lugano waren alle Gasthöfe mit geflüchteten mailändischen Edelleuten angefüllt, doch das Mißgeschick schien weder derselben Hochmuth gebeugt, noch ihren Hang zur jämmerlichsten Prahlerei niedergeschlagen zu haben. Nach ihren Aeußerungen sollte der Verräther Karl Albert ganz allein an dem Unglücke schuld sein, während doch nach wahrhaften Berichten die Piemontesen sich vorzugsweise brav geschlagen, dagegen von den Lombarden, Toskanern und Römern, deren die meisten mit den, auch bei dem deutschen und anderm Revolutionsgesindel, bei der gemeinsten Bevöl-

---

[1]) Bericht des Vororts vom 4. September 1848.

kerung, bei den Vagabunden und geistig Schwachen aller Klassen so sehr in Mode und Schwung gekommenen, theils ekelhaft, theils lächerlich sich ausnehmenden gewaltigen Bärten versehen, nur mit großsprecherischen Redensarten von Sieg und Freiheit oder Tod, sich allein bemerklich zu machen wußten, das Herandrängen der Oesterreicher kaum jemals recht abgewartet wurde. Während vor wenigen Wochen jedermann noch geschrieen hatte, Italien werde alles aus sich selbst thun [1]), war jetzt die Hoffnung auf fremden Beistand, auf Frankreich gerichtet, auf dessen Hülfe die italienischen Flüchtlinge zuversichtlich pochten. Allein die französische Republik zeigte wenig Lust zu einer Dazwischenkunft; bei ihren finanziellen Verlegenheiten fürchtete sie einen allgemeinen Krieg, aber dessenungeachtet würde sie die Hülfe nicht versagt haben, wenn sie darum angesucht worden wäre, in welcher Voraussicht auch bereits zwei Regimenter nach der Alpenarmee abmarschirt waren. Jedoch Karl Albert, die Folgen einer solchen Hülfeleistung ebenfalls scheuend, hatte bis jetzt nichts anderes begehrt als Kriegsmunition und Offiziere [2]). Auf die von dem sardinischen Gesandten vertraulich an ihn gerichtete Frage, ob die Eidgenossenschaft im Falle einer Dazwischenkunft einem französischen Heere den Durchpaß durch ihr Gebiet nach Italien gestatten würde, hatte der schweizerische Geschäftsträger unumwunden geantwortet, daß ein solches Zugeständniß mit der Neutralität unverträglich wäre, welche die Eidgenossenschaft unverletzt aufrecht halten wolle, eine Antwort, welche dieses Mal die volle Billigung der vorörtlichen Behörde erhielt [3]). In der That war die gemäßigt freisinnige Partei, an deren Spitze Furrer, Kern und Ochsenbein stunden, gestützt auf den nun einmal wieder berücksichtigten Willen der achtbaren Mehrheit, dieses jetzt scheinbar wieder zu einiger Geltung kommenden Kerns des schweizerischen Volkes, fest entschlossen, sich auf keine Weise an der faulen, gefährlichen Sache zu betheiligen, wie sich auch der österreichisch-italienische Streit weiter gestalten möchte. Der Kanton Tessin befand sich als erstes Ergebniß dieser Ereignisse in einer nicht wenig bedenklichen Lage. Eine Masse von Flüchtlingen aller Art hatte sich, als natürliche Folge eines nicht begriffenen, unvernünftigen, mit einseitiger Parteilichkeit ausgeübten, einem kleinen, schwachen, unter Umständen so gerne neutral bleibenwollenden Staate leicht so höchst gefährlich werdenden Asylrechtes, in seinem Gebiete angehäuft und der Unterhalt einer Menge derselben, die sich von allen Hülfsmitteln entblößt und hülfsbedürftig angaben, kosteten der Regierung bedeutende Summen. Hieraus entspringend durfte

---

[1]) L'Italia fare tutto etc. etc.

[2]) Bericht Barmanns. Vorörtliches Protokoll vom 7. August 1848, Nr. 1285.

[3]) Konfidentieller Bericht Barmanns vom 9. August 1848. Vorörtliches Protokoll vom 12. August 1848, Nr. 1309.

diese denn auch ernstliche, mit der nöthig gewünschten Neutralität in Konflikt gerathende Folgen und Handlungen besorgen, da die unruhigen Ausgewanderten beständig die Hoffnung nährten, alsbald wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Um solche ziemlich lärmend und dringlich kundgegebenen Gelüste niederzuhalten hatte die Tessiner Regierung sich genöthigt gesehen, ein Bataillon in Dienst zu rufen und ein anderes auf das Piket zu stellen. Doch die unbedingte Zuversicht auf französische Hülfe unterhielt unglücklicherweise stetsfort eine unselige Täuschung unter diesen Flüchtlingen, denen wirklich jede genauere Kenntniß von den französischen Zuständen und Verhältnissen abging. Da Tessin vorzüglich berufen schien dafür zu sorgen, daß von Außen keine Angriffe auf das Schweizergebiet erfolgten und ebensowenig von dem letztern aus ein benachbarter Staat verletzt würde, so erwartete der Staatsrath die Billigung seiner Maßregel und die Aufnahme der Truppen in eidgenössischen Sold. Die vorörtliche Behörde, die Wichtigkeit der dortigen Verhältnisse erwägend, sandte den solothurnischen Landammann Munzinger und den Thalschreiber Kathry aus dem Kanton Uri, als eidgenössische Kommissarien nach dem Tessin mit dem Auftrage, die dortige Regierung in ihren Bestrebungen zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, zu Wahrung der Unverletzlichkeit des eidgenössischen Gebiets und zu treuer Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten zu unterstützen und zu diesem Ende die nothwendigen Maßregeln nach Maßgabe der Umstände anzuordnen [1].

Auf den von mehreren Seiten eingetroffenen Bericht, daß die lombardischen Flüchtlinge sich noch immer auf eine Besorgniß erregende Art vermehrten und sich in einem Zustande befänden, in dem sie ohne Unterstützung von Seite der Behörden und der Bevölkerung dem äußersten Elende preisgegeben wären, ersuchte der Vorort die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz, ihre Verwendung eintreten zu lassen damit jenen Flüchtlingen die Rückkehr in ihr Vaterland gestattet würde, ohne daß sie daselbst Verfolgungen zu gewärtigen hätten [2]. Wirklich wurden auch die Wehklagen der Regierung von Uri sowohl als derjenigen von Bündten, über den unmäßigen Zudrang von Flüchtlingen so dringlich, daß man sich genöthigt sah die Grenzwachen bei Poschiavo oder längs des Puschlav ansehnlich zu verstärken [3]. Mit kaum zu erwarten dürfender, anerkennenswerther, nachbarlicher Gefälligkeit verwendete sich denn auch Herr v. Kaisersfeld dafür wirklich sowohl in

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 12. August 1848. Vorörtlicher Bericht vom 4. September 1848.

[2] Zuschrift des Vororts an Herrn v. Kaisersfeld k. k. österreichischen Gesandten vom 16. August 1848.

[3] Vorörtliches Protokoll vom 16. August, Nr. 1318, vom 19. August 1848, Nr. 1332.

Wien als in Mailand [1]) und er konnte bald darauf dem Vororte melden, daß es allen denjenigen Flüchtlingen, welche österreichische Unterthanen wären gestattet sei, frei und ungehindert und ohne sich einer gerichtlichen Verfolgung auszusetzen, in ihre Heimath zurückzukehren; wer von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wolle habe sich bei seiner Ankunft an der österreichischen Grenze den dortigen Behörden vorzustellen, welche Namen, Geburts- und Aufenthaltsort vormerkten. Beim Eintreffen am letztern sollten sie sich bei der Ortsobrigkeit melden, die ihnen bedeuten werde, ohne eine obrigkeitliche Erlaubniß ihren Aufenthalt nicht auf längere Zeit zu verlassen und sie ermahne sich jedes politischen Treibens zu enthalten und überhaupt ruhig zu bleiben, widrigenfalls, da die zugesicherte Straflosigkeit nur die vergangene Zeit betreffe, sie sich einer strengen Ahndung aussetzen würden [2]). Diese Nachricht war um so willkommener als von der Regierung von Basellandschaft angezeigt wurde, daß man in St. Louis eine Anzahl italienischer Flüchtlinge auf eine Weisung des Präfekten, wegen Mangels an Geld und Ausweisschriften wieder nach der Schweiz zurückgewiesen habe, allwo seit der Herrschaft des eingebildeten Fortschrittes, schon so viele der politischen Unruhestifter aller Länder auf Kosten des eignen Landes und dem wackern Theil seiner fleißigen Bevölkerung sehr lästig fallend, mit unbegreiflichem Leichtsinn ohne Wahl Aufnahme gefunden hatten. Sofort wendete sich der Vorort sowohl durch den französischen Gesandten in der Schweiz, als durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, an die französische Regierung, gab auch dem brittischen Geschäftsträger, dessen Regierung an der Vermittlung der italienischen Angelegenheiten lebhaft Theil nahm, von diesen Schritten Kenntniß. Die Stände aber ermahnte der Vorort demohngeachtet zur fernern Beobachtung und Gewährung dieses Asylrechts, die Kostenslast dem eidgenössischen Volke wie gewöhnlich aufbürdend [3]). Die Weigerung des republikanischen Frankreichs die italienischen Flüchtlinge aufzunehmen, während unter Ludwig Philipp Frankreich die Vertriebenen aller Parteien gastfreundlich aufgenommen und bewirthet hatte, erregte bei allen unsinnig demagogischen Elementen, angefeuert durch die bekannte freisinnige Phraseologie der radikalrevolutionären Zeitungen, eben so viel Erstaunen als blinde Wuth. Die spätere Aufhebung dieses Eintrittsverbots tilgte kaum diesen Eindruck. Die Regierung von Bern empfahl dagegen ihrem Volke sogar die gastfreundliche Aufnahme jener Flüchtlinge und sprach die Erwartung aus, daß der Freisinnige auch bei dieser Gelegenheit seine republi-

---

[1]) Freiherr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern. Zürich den 19. August 1848.
[2]) Derselbe an denselben, 27. August 1848.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 20. August 1848, Nr. 1344.

kanischen Sympathieen an den Tag legen werde. Amtliche Unterstützungen sollten nur mit möglichster Sparsamkeit ertheilt werden [1]. Allein das bernische Volk, obgleich nichts weniger als ein hartherziges, zeigte sich nicht sonderlich geneigt sein durch Fleiß und Sparsamkeit erworbenes Brod mit Italienern zu theilen, von denen die meisten mehr geprahlt als für die Sache eines von ihnen posaunend verkündeten Trugbildes von Freiheit geblutet hatten, wie denn auch die aus diesem Kampfe zurückgekehrten schweizerischen Freiwillige ihren Kampfgenossen, mit Ausnahme der piemontesischen Krieger, nur ein geringes Lob zu spenden vermochten. Ueberhaupt stellte es sich mehr und mehr heraus, wie schlecht Karl Albert in seinen Anstrengungen unterstützt ward, da man sich in Mailand selbst während der Zeit der Unabhängigkeit weit mehr mit innerm Hader, mit einem grundsätzlichen Streit über Staatsformen und kleinlichen Ortseifersüchteleien, als mit einer den Umständen entsprechenden ernsten Richtung beschäftigt hatte.

Die vom Vororte in den Kanton Tessin entsendeten eidgenössischen Kommissäre Munzinger und Kathry, waren am 15. August Abends am Orte ihrer Bestimmung eingetroffen und hatten sich einer frohlockenden Aufnahme und vieler überschwenglicher, pompöser Anreden zu erfreuen gehabt. Auf ihrer Hinreise waren ihnen eine Menge Flüchtlinge begegnet und Lugano fanden sie von ihnen so überfüllt, daß sie nur mit Mühe selbst ein Unterkommen gewinnen konnten. Der erste Andrang hatte sich indessen, Dank den bereitwilligen, barmherzigen Zugeständnissen Oesterreichs, bedeutend gemindert und man durfte hoffen daß diese neue Völkerwanderung binnen Kurzem ganz aufhören würde. Die einen kehrten in ihr Vaterland zurück, andere setzten ihre Reise über die Berge weiter nach dem Innern der Schweiz und andern Ländern fort. An der Spitze einer ungefähr 2000 Mann starken Schaar setzte indessen Garibaldi, ein ehemaliger politischer Flüchtling, der in Montevideo eine italienische Legion befehligte, mit der er nach Italien zurückkehrte um den Freiheitskrieg mitzumachen, mit vier Stücken schweren Geschützes und von einiger Reiterei begleitet, ungeachtet des Waffenstillstandes, den Krieg auf eigene Faust in der nächsten Nachbarschaft fort, und unternahm von da aus nicht ohne zeitweiliges Glück verschiedene Streifzüge. Täglich sah man neuen Kämpfen entgegen, so daß zu Aufrechthaltung der Neutralität, mit der jetzt ungeachtet aller Sympathieen das tessinische Volk und seine Behörden wieder anscheinend sich einverstanden zeigten, die Grenzpunkte streng besetzt sein mußten [2].

Inzwischen durfte der österreichische Oberfeldherr nicht dulden das benach-

[1]) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 1. August 1848.
[2]) Bericht der eidgenössischen Kommissarien im Tessin.

barte Schweizergebiet zu einer Rückzugsfeste umschaffen zu lassen, von wo aus die Oesterreicher unter dem Schutze der eidgenössischen Neutralität beständig angegriffen werden konnten. Während die piemontesische Armee die Bedingungen der Uebereinkunft vom 9. August schnell und gewissenhaft erfüllt hatte, war nämlich dieses Beispiel von ihren Hülfstruppen, welche unter den Befehlen von Garibaldi, Durando, Griffini, des eidgenössischen, noch nicht aus diesem Dienst entlassenen Obersten Alemandi und Anderer, in den Gebirgsthälern zwischen dem Mincio und dem Tessin standen, keineswegs eben so genau befolgt worden; vielmehr war Garibaldi nach erhaltener Kenntniß von jener Uebereinkunft, mit einem zusammengerafften Haufen Leute aller Nationen über den Tessin gesetzt, hatte sich am westlichen Ufer des Lago Maggiore aufgestellt und als unabhängiger Freibeuter, indem ihn die piemontesische Regierung wegen des Bruches des Waffenstillstandes ihres Dienstes entlassen hatte, von da öftere Raubzüge über den See begonnen. Durando war im Begriffe nach Sesto Calende zu ziehen, Griffini aber war wirklich schon von Brescia durch das Thal Camonica nach dem Veltlin marschirt, wo er Mannschaft anwarb und eine italienische Republik ausrief. Die Oesterreicher traten nun auch mit der Anklage auf, daß Herzog Litta und der Graf Borromeo im Tessin, sogar im Regierungssitz Lugano selbst, seit Wochen gegen sie bestimmte Truppen angeworben hätten und es habe somit Tessin die von der Schweiz ausgesprochene Neutralität auf das schnödeste verletzt; auch wurde damals schon dem Vororte zur offiziellen Kenntniß gebracht [1], daß der in Mailand befehligende Fürst Schwarzenberg den schweizerischen Waffenhändlern nichts weniger als günstig wäre und wie schon früher, die tessinischen Behörden wohlmeinend gewarnt habe, die österreichischen Behörden nicht durch den Mißbrauch eines angesprochenen Rechtes fortwährend in solcher Weise zu beunruhigen, wo es achtbarer Staatsregierungen unwürdig werde und es aufhören müsse ein zugestandenes Recht zu sein [2]. Endlich, da diese Belehrung wirkungslos geblieben, verlangte der Feldmarschall selbst, unter Aufzählung einer Reihe begründeter Anklagen, ungesäumte Entwaffnung und Entfernung aller, den verschiedenen feindlichen Schaaren angehörenden Mannschaft und das Einstellen jeder Aufnahme und Duldung entronnener Verschwörer auf tessinischem Gebiete, welche die Ruhe der lombardischen Provinzen zu stören beabsichtigten, so wie Verhinderung und Bestrafung jeder gegen die österreichische Regierung gerichteten Handlungen. Sollte diesen so sehr gerechtfertigten als durch die Umstände gebotenen Forderungen kein Genüge geleistet werden, so würde das Militärkommando sich genöthigt sehen zur Aufrecht-

---

[1]) Freiherr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern vom 24. August 1848.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 16. August 1848.

haltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im eigenen Gebiete, alle zur Stunde im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltenden Tessiner zu entfernen, jeglichen Handel und weiteren Verkehr zwischen beiden Staaten zu unterbrechen und die zustehenden Mittel zur Zurückweisung eines allfällig versuchten Einfalles zu ergreifen [1]). Die Regierung von Tessin entschuldigte sich bestens vermittelst der gewohnten, wenig Ueberwindung kostenden leeren und täuschenden Redensarten: wie man zwar den Flüchtlingen eine wohlwollende Aufnahme gewährt, aber zugleich den Behörden den Befehl ertheilt habe, jegliche die nachbarlichen Verhältnisse störende Handlungen zu verhindern, wie denn auch alle das Asyl Nachsuchende entwaffnet worden wären; Aufrufe zu Anwerbungen hätte man sogleich beseitigt, weshalb sie ohne Folgen geblieben wären, wie denn auch die Versicherung gegeben werden könne, daß keine bewaffnete Schaar als solche, in das lombardische Gebiet eingedrungen sei, wenn gleich der Uebertritt einzelner Personen nicht durchaus und ohne alle Ausnahme verhindert werden könne. Von Anzettlung feindseliger Anschläge habe die Regierung keine Kenntniß gehabt; dieselben würden aber unterdrückt werden sobald sie an das Tageslicht treten sollten. Die übergetretenen Truppenabtheilungen habe man entwaffnet nach dem Innern der Schweiz und nach Piemont gesendet [2]). Der Vorort billigte zwar diese Erwiederung, schärfte aber auf's neue ein, Nichts zu dulden was das österreichische Heer beunruhigen könnte, die Bemerkung beifügend, daß es selbst im Interesse der Flüchtlinge liegen dürfte sich auf piemontesisches Gebiet zurückzuziehen und unter den Schutz von Sardinien zu stellen [3]). Auf die weiteren, auch dem österreichischen Gesandten von Seite des Vororts gegebenen Erklärungen, erwiederte derselbe in schmeichelnden Ausdrücken, wie er dem Feldmarschall zur Kenntniß gebracht, daß der eidgenössische Vorort nun wirklich fest entschlossen scheine die Neutralität zu wahren und den völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, wie denn auch die ehrenwerthen Zusicherungen des Vororts bei ebenso gewissenhafter Ausführung ohne allen Zweifel, sowohl in Mailand als in Wien, die volle ihnen gebührende Anerkennung finden werden, da nichts der Gesinnung Oesterreichs entfernter sein könne als der freien und unabhängigen Schweiz irgendwie zu nahe zu treten [4]).

Die Regierung von Aargau schien rücksichtlich der italienischen Flüchtlinge keineswegs die so unbegrenzt humanen Grundsätze der Regierung von

---

[1]) Feldmarschall Radetzky an den Staatsrath von Tessin, Mailand den 19. August 1848.

[2]) Der Staatsrath von Tessin an den Feldmarschall Radetzky, 21. August 1848.

[3]) Der Vorort Bern an den Staatsrath von Tessin, 23. August 1848.

[4]) Freiherr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern, 29. August 1848.

Bern theilen zu wollen, da sie auf die Kunde von der Eintrittsverweigerung in Frankreich keinen Anstand nahm, die Aufnahme in ihrem Kanton gleichfalls zu versagen und die Flüchtlinge vernunftgemäß dahin zu weisen woher sie gekommen waren, woneben sie den Vorort ersuchte daraufhin zu wirken daß dieselben statt in das Innere der Schweiz, auf dem kürzesten Wege nach Piemont instradirt würden, ein Ansuchen welchem zu willfahren indessen der Vorort von seinem freisinnigen Standpunkte aus mit den Geboten der mißbräuchlich wieder angerufenen Humanität nicht vereinbar finden wollte [1]. Ende Augusts wurde die Anhäufung italienischer Flüchtlinge im Kanton Tessin durch die Zersprengung der Schaaren Garibaldi's, welche auf schweizerischem Gebiete eine Zuflucht suchten und durch das Zurückströmen der von der französischen Grenze Abgewiesenen, abermals bedeutender, weßhalb die eidgenössischen Kommissarien die Stände Luzern und Graubündten ersuchten, doch ja ihre lieben Flüchtlinge einstweilen mit Ausnahme derjenigen zu behalten welche sich sofort nach Piemont begeben wollten. Wirklich hatte sich, nachdem Griffini und andere bereits früher mit ihren Truppen in den Kanton Graubündten übergetreten und entwaffnet worden waren, nun auch der letzte der italienischen Parteigänger, Garibaldi, am Abend des 27. August mit etwa 60 Mann bei Castasegna auf schweizerisches Gebiet geworfen, wo man die Mannschaft alsobald entwaffnete und ihren Anführer, sobald es dessen Gesundheitsumstände zulassen sollten, weiter von der Grenze entfernen wollte. Mit diesem Uebertritt war jeder fernere Widerstand in der Lombardei zu Ende [2]. Von Baselstadt erhielt der Vorort die Mittheilung, daß die französische Grenze den italienischen Flüchtlingen nun wieder eröffnet sei, da die Verschließung keineswegs von dem Ministerium, sondern blos von Ortsbehörden ausgegangen wäre; Sardinien gestattete den Flüchtlingen aus den lombardisch-venetianischen Staaten, so wie aus den Herzogthümern Parma und Modena den Eintritt in die sardinischen Staaten auf der Grenze bei Stradella. Die Regierung von Graubündten hielt eine fernere Grenzbesetzung gegen Veltlin für unnöthig. Ende Augusts verließ ein großer Theil der eingewanderten Flüchtlinge den Kanton Tessin, um sich theils zurück in ihre Heimath, theils nach Piemont zu begeben. Garibaldi schlug den Weg nach Frankreich ein; die von seinen Leuten auf dem Langensee in Beschlag genommenen Dampfschiffe konnten den Eigenthümern wiedergegeben werden. Unter diesen Umständen glaubte der Vorort am 3. September nicht länger anstehen zu sollen, die eidgenössischen Kommissarien im Tessin unter der gewohnten, durch

---

[1]) Die Regierung von Aargau an den Vorort. Bern 21. August 1848. Vorörtliches Protokoll vom 23. August 1848.

[2]) Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Tessin vom 27., 28. u. 29. August 1848.

unzählige Wiederholung zu einer ganz nichtssagenden Förmlichkeit gediehenen, Verdankung der von ihnen geleisteten Dienste, zu entlassen [1]). In Folge des für die Stadt Mailand eingetretenen Belagerungszustandes mußten mehrere schweizerische Kaufleute ihre Waffenvorräthe, um nicht vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, an die Behörden ausliefern, wodurch sie Gefahr liefen in große ökonomische Nachtheile zu fallen. Der Generalkonsul verabsäumte keine Maßregel die im Interesse der Betheiligten ergriffen werden konnte um die ihnen drohenden Verluste abzuwenden; vornehmlich wies er darauf hin, daß die betreffenden Schweizer durch eine, wenn auch nur für sehr kurze Zeit aber dennoch thatsächlich bestehende, Regierung aufgefordert worden waren, einen Handel mit Waffen zu eröffnen und daß die jetzt angeordnete Beschlagnahme ihren Ruin nach sich ziehen müßte. Sowohl von dem Feldmarschall als von dem Fürsten Schwarzenberg erfolgte die hier in der That humane Zusicherung, daß auch dieses schweizerische Eigenthum geachtet werden solle, obwohl gerade bei diesem Waffenhandel oft eine große Parteilichkeit zu Gunsten der Aufständischen, neben einem schlechtverhehlten Haß gegen die rechtmäßige Regierung, sich erkennbar gemacht hatte [2]).

Die Siege des österreichischen Feldherrn in Oberitalien übten übrigens auf die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz einen bedeutenden Einfluß. In Baden im Kanton Aargau fand eine von Struve, dieses bekannten fatalistischen Revolutions-Schwindlers von Mannheim, geleitete Versammlung derselben statt, in der man übereinkam eine neue Umwälzung in Frankreich abzuwarten ehe man dieselben unseligen Bestrebungen in Deutschland wieder erneuern wolle. Hecker, mit welchem die Flüchtlinge unzufrieden und zerfallen waren, hatte derselben nicht beigewohnt; er schickte sich an nach Amerika zu entfliehen. Es sollen auch in jenem Zeitraum die deutschen Aufruhrshelden Heinzen, Struve, Becker und Lommel nebst ihren Anhängern, mit den Italienern Pompeo Litta und Mazzini in Basel unterhandelt haben.

Am 20. August war der neugeschaffene Geschäftsträger Kern nach Wien abgereist. Wegen der sehr bedeutenden Erhöhung der Zolltarife schickte der Vorort Ende Augusts den Bündtner Wolfgang Kilias nach Frankfurt, um sich daselbst vor allem aus von dem Stande dieser Frage genaue Kenntniß zu verschaffen, damit wo möglich diese von daher drohende neue Gefahr abgewandt werde [3]).

---

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin vom 31. August. Zuschrift der Regierung von Tessin an den Vorort vom 31. August. Vorörtliches Protokoll vom 3. September 1848. Nr. 1436. Bericht des Vorortes an die Tagsatzung vom 4. September 1848.

[2]) Bericht des Vorortes vom 4. Sept. 1848.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 26. August 1848, Nr. 1389.

Achtes Kapitel.

Letztes Beisammensein der Tagsatzung vom 4. bis 22. September 1848. Bericht über die Ereignisse in Neapel. Verhältnisse mit Deutschland. Verwicklungen Oesterreichs mit Tessin. Annahme der neuen Bundesverfassung.

Am 4. September sah man sämmtliche Tagherren wieder in der Bundesstadt versammelt, um das nicht bezweifelte Ergebniß der Volksabstimmung über den neuen Bundesentwurf entgegen zu nehmen, welches indessen an jenem Tage noch nicht vollständig gegeben werden konnte. Die Tagsatzung verdankte dem Vororte das in der Angelegenheit der Flüchtlinge beobachtete Verfahren und genehmigte dasselbe. Die Kosten so die in den Kantonen Graubündten und Tessin aufgestellten Truppen verursacht hatten übernahm die Eidgenossenschaft. Dabei sprach die Bundesversammlung die Geneigtheit aus sich bei der Bestreitung des durch die Unterhaltung der italienischen Flüchtlinge verursachten nicht geringen Aufwandes ebenfalls zu betheiligen, weßhalb sie Anträge des Vorortes auf Grundlage der einschlagenden, mit den erforderlichen Rechnungen und Ausweisen versehenen Begehren der betreffenden Kantone gewärtigte und den Vorort beauftragte, die Verzeichnisse des den italienischen Flüchtlingen abgenommenen Kriegsmaterials zu vervollständigen, inzwischen aber mit Beziehung auf diesen Punkt, bis zu Austrag der Frage über die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung der Flüchtlinge, den wirklichen Bestand desselben aufrecht zu erhalten. Etwas kleinlich erschien dabei die Verwahrung der Gesandtschaft von Graubündten, bezüglich der durch die, nicht in dem eidgenössischen Sold gestandenen bündtnerischen Grenzbewohner den Lombarden abgenommenen Waffen: daß für den Fall einer nicht genüglichen Entschädigung durch die Eidgenossenschaft, die weitern Rechte des Kantons Graubündten und seiner betreffenden Grenzgemeinden vorbehalten blieben [1]).

Der unterdessen eingelaufene Bericht der nach Neapel abgesendeten Kommissarien bildete den Vorwurf einer der nächsten Berathungen der Bundesversammlung. Jene Kommissarien waren durch Mangel an Transportmitteln in Genua aufgehalten, erst Ende Juni in Neapel eingetroffen und hatten in Oberitalien, natürlich von Anhängern der Revolution, die heftigsten Klagen über die Regimenter hören müssen. In Neapel erhielten sie von allen Seiten die Versicherung daß sie nach Kräften in ihrer Untersuchung unterstützt werden würden, wie denn sowohl die Obersten als die einzelnen Offiziere, deren Einvernahme nöthig wurde, mit der größten Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit alle Maßnahmen der Abgeordneten beförderten. Der Präsident des Ministeriums, früher einer der entschiedensten Gegner des schweizerischen Dienstes in Neapel, sprach jetzt

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

mit dem glänzendsten Lobe von dem Betragen der Regimenter. Der Kriegsminister, früher Adjutant des Königs Joachim und einer der vorzüglichsten Generale des Heeres, begab sich aber förmlich, in Begleit des Generalstabschefs und der Befehlshaber aller Truppenabtheilungen der Besatzung der Hauptstadt, zu den Kommissarien und betheuerte ihnen in eben so kräftigen als feierlichen Ausdrücken, wie sehr das ganze neapolitanische Heer die Verläumdungen bedauerte, denen die Schweizertruppen seit dem 15. Mai ausgesetzt seien, da diese sich im Gegentheil zu jeder Zeit auf die ehrenhafteste und rühmlichste Weise benommen hätten; die von den Umwälzungsblättern gegen solche verbreiteten, gehässigen und ehrenrührigen Beschuldigungen für durchaus falsch und lügnerisch erklärend, versicherte der Kriegsminister den Kommissarien daß die Schweizerregimenter im Gegentheil durch ihr heldenmüthiges Betragen am 15. Mai, sich das ganze neapolitanische Volk für immer verpflichtet hätten, da ohne ihren muthigen Widerstand die Verfassung vom 29. Jenner sicher gestürzt worden und eine furchtbare Anarchie an ihre Stelle getreten wäre. Die Abgeordneten, von denen Franscini der Unbefangenere und Ruhigere war, Collin dagegen, den Einflüsterungen erhitzter Parteimänner sich hinzugeben und vorzüglich von neuenburgischen Kaufleuten die bei der Bewegung nicht unbetheiligt geblieben waren, aufgereizt erschien, auch dies für sein Wiederauftreten im Vaterlande vortheilhaft halten mochte, weil es ihm den Beifall seiner heimathlichen radikalen Mandatare sichern konnte, wollte die Ueberzeugung erlangt haben, daß das neapolitanische Volk es mit der Wahrheit seiner Behauptungen nicht sehr genau zu nehmen pflege, was sich jedoch damit vollständig widerlegte, daß mehrere Personen, die im Anfang sehr starke Klagen gegen die Schweizertruppen deponirten, ausblieben, als man sie eingeladen hatte dieselben schriftlich abzufassen, während doch eine große Anzahl angesehener Einwohner von Neapel im Gegentheil aktenmäßig bezeugten, daß ihnen durch die Schweizertruppen Habe und Gut gerettet worden sei. Wie wenig man diesen aber die böswillig ihnen angeschuldigte, absichtliche Herbeiführung der Ereignisse vom 15. Mai beimessen konnte, ergab sich auch bei der oberflächlichsten Beurtheilung. Eben so sehr aus der Luft gegriffen erschien der von vielen revolutionär-radikalen Blättern den Befehlshabern der Schweizertruppen gemachte Vorwurf, daß sie zum Sturz eines freisinnigen Ministeriums den Reaktionären im Geheimen die Hand geboten haben sollten. Hatte doch, wie es sich aus den Verhören ergab, kein Oberst am 14. Mai oder in der folgenden Nacht mit irgend einer Behörde in Verbindung gestanden, da sie mit ihren Truppen in den Quartieren waren, und keiner von allen auch nur geahnt haben mochte, daß es am 15. zu einem ernstlichen Konflikte kommen würde, indem sie wie seit Monaten denselben beschwerlichen Dienst auch in diesem Augenblick versahen. Die Kommissarien überzeugten sich selbst, daß

die Schweizertruppen bei diesem traurigen Kampfe so viel als möglich Personen und Eigenthum der friedlichen Bürger zu schonen gesucht, deren Häuser wider derselben Willen von den Aufständischen besetzt worden waren, indem sie erst die Kanonen spielen ließen, als sie sich durch einen bedeutenden Verlust an Mannschaft überzeugen mußten, daß es nicht anders möglich sei den Widerstand der hinter Matrazen und Teppichen versteckten Feinde zu brechen. Ja die Kommissarien selbst konnten den Truppen keinen Vorwurf daraus machen daß sie bei einem solchen Straßenkampfe, in den Häusern Thüren und Fenster erbrachen, um die Feinde zu verjagen oder gefangen zu nehmen. Die ihnen ebenfalls in gehässigster Weise angeschuldigten Plünderungen betreffend bemerkten die Kommissarien, daß nicht nur die schweizerischen, sondern auch die eingebornen Truppen am Kampfe und an der mehrere Stunden dauernden Durchsuchung von Häusern Antheil genommen, wobei ihnen ein raubsüchtiges Gesindel allenthalben auf dem Fuße nachzog, das da stahl was es nur fortschleppen konnte. Einzelne Plünderungen seien wohl begangen worden, da Mehreres nach Beendigung des Kampfes zurückgegeben und die Schuldigen mit schwerem Arrest bestraft wurden, indessen zeige die geringe Zahl der Klagen wie unbedeutend diese Entwendungen gewesen waren. Einzig schienen bei einem Uhrenmacher, einem ehemaligen Soldaten des Bernerregiments, der sich auf die leidenschaftlichste Weise gegen dasselbe geäußert und damit unter den Soldaten desselben eine begreifliche Erbitterung gegen sich erweckt hatte, einige Ausschweifungen verübt worden zu sein. Die Tödtung des Klosterschneiders, der sich durch das Fenster retten wollte, durch einen Schuß, und diejenige eines Paters, beides in dem oberhalb des Museums gelegenen Karmeliten-Kloster, einem festen, hoch über die Straße erhobenen Gebäude, von dem ein Theil seit Errichtung der Nationalgarde als Hauptwachposten derselben benutzt und am 15. Mai von den Aufständischen durch Heraufschleppen von Steinen auf die Terasse noch mehr in Vertheidigungszustand gesetzt worden war, durch Soldaten des zweiten Regiments, konnten doch wohl nur als im heißen Kampfe leicht zutreffende Ereignisse angesehen werden [1]).

Als Ergebniß ihrer Prüfung stellten daher die Kommissarien folgende Thatsachen und Schlüsse auf: 1) Ohne die ihrem Auftrage fremde Frage zu berühren, ob von Seite der königlichen Gewalt eine Reaktion stattgefunden, hätten sie sich überzeugen müssen daß die Obersten der Schweizerregimenter auf keinen Fall der Mitwissenschaft oder Beihülfe an irgend einem reaktionären

---

[1]) Bericht der außerordentlichen Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Untersuchung der Vorfälle am 15. Mai 1848 in Neapel, an den hohen eidgen. Vorort vom 30. Juli 1848.

Plane beschuldigt werden könnten und daß sie an dem beklagenswerthen 15. Mai gegentheils die Ueberzeugung erfüllte, dem von ihnen geleisteten Eide gemäß nach ihrer Pflicht und in guten Treuen zu handeln. 2) Daß die Truppen durch die Art wie ihre Feinde aus sicherm Verstecke gegen sie kämpften, durch den großen Verlust den sie an Offizieren und Mannschaft erlitten ohne nur einen Feind zu sehen, wider ihre Gegner auf das Aeußerste erbittert werden mußten. 3) Daß sie trotz dieser Erbitterung bei den nothwendigen Haussuchungen im Allgemeinen Personen und Eigenthum schonten, wenn sie unter Anführung von Offizieren diese Maßregel vornahmen und sich damit begnügten, die mit den Waffen in der Hand ergriffenen oder der Theilnahme an dem Kampfe verdächtigen Personen auf die Wache zu bringen und sich ihrer Waffen zu bemächtigen. 4) Daß die, aus neapolitanischen und italienischen Blättern, in radikale Schweizerzeitungen übergegangenen Beschuldigungen der ausnahmsweise den Schweizertruppen wirklich zur Last fallenden Ausschweifungen sehr übertrieben seien, wie es denn leicht begreiflich wäre, daß die Gegenpartei sie ihnen, die den siegreichen Erfolg des Kampfes am 15. Mai entschieden, vorzüglich gerne zugerechnet hätten. Die 17 den Kommissarien übermittelten Klagen, von denen viele die Thäter nicht einmal näher bezeichnen könnten, lieferten hiefür den bündigsten Beweis. 5) Daß viele Klagen nicht einmal einen Fingerzeig gäben, ob die darin bezeichneten Unordnungen den schweizerischen Truppen, den einheimischen, oder den Lazzaronis zur Last fielen, welche letztere ohne allen Zweifel viele Unthaten verübten. 6) Daß die Tödtung des Paters, nachdem alle Feindseligkeiten angeblich längst aufgehört hätten, hier nur allein am schwersten auf die Schweizertruppen fallen könne. Kaum bemerkenswerth sei ferner das an dem Uhrenmacher begangene Vergehen [1].

Als in der ersten Sitzung dieser Bericht zur Sprache kam, äußerten die Gesandten von Zürich und Solothurn eine unverhehlte Zufriedenheit daß, wie sie es übrigens erwartet hätten, die schweren gegen die Schweizerregimenter erhobenen Beschuldigungen sich als unwahr herausgestellt hätten. Nicht so die Gesandten von Basellandschaft, Freiburg, Tessin, Genf und Neuenburg, deren Wünschen und Leidenschaften der abgelesene Bericht nicht entsprach, daher sie denselben als unrichtig und unvollständig darstellten, wie denn auch der Gesandte von Basellandschaft eine neue und gründlichere Untersuchung verlangte, zu der er mancherlei Stoff zu liefern sich anerbot. Freiburg wollte vor Allem eine Kommission niedersetzen um den Bericht noch näher zu prüfen. Diese Vorschläge blieben jedoch ohne Anklang, da die

---

[1] Bericht der außerordentlichen Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Untersuchung der Vorfälle am 15. Mai 1848 in Neapel, an den hohen eidgen. Vorort vom 30. Juli 1848.

Mehrheit aus dem kläglichen Ausgange des lombardischen Aufstandes sich längst überzeugt hatte, was eigentlich von diesem, bisweilen in glänzenden, stets aber hohlen Redensarten und heftigen Betheurungen auch da sich so äussernden revolutionären Eifer zu halten sei. Also wurde der Antrag Zürichs, von dem Berichte der Kommissarien einfach Kenntniß zu nehmen, mit dem Vorbehalt einer spätern besondern Behandlung der Entschädigungsfrage, zum Beschlusse erhoben. Die Anträge Freiburgs und Basellandschaft blieben in geringer Minderheit. Was die letztere Frage betraf, so ging aus der mündlichen Eröffnung des Herrn Collin hervor, daß man während seines Aufenthalts in Neapel weder Schadensersatz noch andere gewünschte, Vortheile versprechende, Zugeständnisse erwirkt hatte, weßhalb der Generalkonsul den Auftrag erhielt, diese Angelegenheit kräftigst zu betreiben und die neapolitanische Regierung namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Art der Behandlung dieser Entschädigungsbegehren auf die endliche Schlußnahme der obersten Bundesbehörde, betreffend die Zurückberufung der Schweizerregimenter, von wesentlichem Einfluß sein werde. Auf diese Eröffnung hatte nun zwar der Minister des Auswärtigen die bestimmte Zusicherung gegeben, daß er sich dafür bei dem Justizminister verwendet und darauf gedrungen habe, die Liquidation der Entschädigungen möglichst zu förden. Der Generalkonsul hatte sich auch von der Richtigkeit dieses Sachverhältnisses überzeugt, und hoffte binnen wenigen Tagen das Ergebniß seiner Bemühungen melden zu können, welche tröstliche Hoffnung sich jedoch keineswegs verwirklichte [1]).

Lange nicht so günstig wie von den neapolitanischen Regimentern lauteten die Berichte, die vom zweiten Schweizerregimente im römischen Dienste einlangten. Seit der Kapitulation von Vicenza hatten die Soldaten gegen einige höhere Offiziere Mißtrauen genährt, welche an den mörderischen Kämpfen vom 10. und 11. Juni nicht Theil genommen hatten. Die unter den römischen Bürgern befindlichen Revolutionslustigen benutzten diese Stimmung und wollten trotz der Kapitulation die Soldaten bereden, bei dem Einmarsche der Oesterreicher in die Legationen, wieder gegen dieselben zu kämpfen. Man fand sich unter diesen Umständen veranlaßt einen Garnisonswechsel vorzunehmen und ermüdete die Soldaten durch lange Märsche, so daß mehrere von ihnen, die einen aus Erschöpfung die andern aus offenbarer Widerspenstigkeit, zurückblieben. Zehn oder zwölf der letzteren mußten Spießruthen laufen, was einen Aufruhr zur Folge hatte in welchem ein höherer Offizier der ihn beschwichtigen wollte, von einem Grenadier so beleidigt wurde, daß jener ihm den Degen durch den Leib stieß. Ihre Hände in das Blut des

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II. Vorörtliches Protokoll vom 23. August 1848, Nr. 1361. Bericht des Generalkonsuls Mörikofer vom 9. Sept. 1848.

getödteten Grenadiers tauchend, schwuren die Soldaten Rache und begaben sich in die Wohnung des Obersten. Den ihnen nacheilenden Hauptmann Stockalper, der sie zum Gehorsam zurückführen wollte, schossen sie vom Pferde und machten ihn durch Bajonettstiche vollends nieder. Hierauf zogen ungefähr 400 ab, fielen aber nachdem sie sich noch unter einander entzweit, theils den österreichischen, theils den römischen Truppen in die Hände und nahmen ein klägliches Ende. Das Regiment sah seiner völligen Auflösung entgegen.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. Juli hatte der Vorort am 2. August die Note des badischen Ministerresidenten Freiherrn v. Marschall vom 5. Juli erwiedert, worauf von Seite desselben eine neue Entgegnung an den ersteren gelangte, in der er sich nichts weniger als mit dessen Ansichten einverstanden zeigte. Was die einerseits beständig angerufene Humanität von der innern Gesetzgebung eines Landes, oder in der Anwendung auf einzelne Fälle auch fordern möge, das behalte sich die großherzogliche Regierung wenigstens vor nach dem eigenen Ermessen zu beurtheilen und zu berücksichtigen, wie dieß denn auch den eidgenössischen Regierungen anheim gestellt bleibe, auch sei diese Frage kaum geeignet, der Gegenstand einer diplomatischen Erörterung zu werden; was denn aber insbesonders die Beschwerden wegen den Ausschweifungen einer ungezügelten Presse betreffe, so werde die großherzogliche Regierung in der vorörtlichen Note an die Gerichte der einzelnen Kantone verwiesen, um dort ihr Recht zu suchen. Die großherzogliche Regierung habe es jedoch immer als einen gemeinhin schlechten, wenn auch natürlichen Ausfluß einer solchen Preßfreiheit betrachtet, wenn sie selbst und ihr Land, wie dieß seit Jahren der Fall gewesen, in der gewöhnlichen schweizerischen Tagespresse, ungerechten und beleidigenden Angriffen aller Art ausgesetzt sei. Sie lege hierauf eben kein besonderes Gewicht und niemals werde es ihr einfallen deßhalb gar eine voraussichtlich unwirksam bleibende Klage bei den angebotenen schweizerischen Gerichtsstellen zu erheben. Von ganz anderer, wirklich gefahrdrohender Natur aber sei diejenige Presse, welche zuerst von den Flüchtlingen aufgestellt und unterhalten, ihre Existenz also nur auf das ihnen gewährte Asyl gegründet habe, denn die Erzeugnisse dieser Presse seien, nach der ungescheut erklärten Absicht der Urheber und nach ihrem ganzen Inhalte, nicht für die Schweiz, sondern lediglich und allein für Deutschland bestimmt und gegen die deutschen Fürsten, Verfassungen und Regierungen gerichtet. Hart an der Grenze diene der schweizerische Boden bloß zum sichern Hinterhalte, von wo aus die Flüchtlinge, unterstützt von schweizerischen Firmen, ihre giftigen Pfeile gegen ihre Vaterland absendeten. Durch Verbreitung ebendaselbst gedruckter aufrührerischer Flugschriften, die auf Schleich- und Handelswegen, im Verkehr und im täglichen Umgang mit der Grenzbevölkerung selbst, wie durch vielfach

vermittelte unentgeldliche Austheilung haufenweis unter die Soldaten und das Volk ihrer deutschen Heimath gebracht würden, setzten ferner die Flüchtlinge vom fremden Boden aus ungestört ihren Krieg gegen ihr Vaterland mit diesen verderblichsten Waffen fort. Ein solches Verfahren lasse sich unmöglich als ein bloßes Preßvergehen bezeichnen; vielmehr werde jeder ehrliche Mann zugestehen müssen, daß dasselbe ein wahrer fortgesetzter Akt beständiger Angriffe eines unter dem Schutze der schweizerischen Behörden und Gesetze handelnden Feindes sei, durch den das friedliche Nebeneinanderbestehen freundlich gesinnter Staaten aber wesentlich gefährdet werden müsse. Betrachte nun die großherzoglich badische Regierung die bisherigen ablehnenden Antworten des eidgenössischen Vorortes auf ihre gegründeten Beschwerden und werfe sie noch einen Blick auf die neuern Vorfälle, so bekenne sie offen daß sie zu ihrem großen Bedauern in Zweifel schwebe, ob ihre neuen Schritte einen günstigen Erfolg haben würden oder ob sie bloß auf sich selbst angewiesen, die Nothwendigkeit erkennen müsse alle Maßregeln auf ihrem Gebiete rücksichtslos zu ergreifen, welche geeignet sein könnten das Großherzogthum gegen solche Feindseligkeiten zu schützen und der deutschen Zentralgewalt weitere Schritte anheim zu stellen [1]. Die Bundesversammlung beeilte sich nicht sehr in die Berathung dieser, nur zu auffallende und beschämende Wahrheiten enthaltenden, Zuschrift einzutreten und fand es nach einigen Tagen des Nichthandelns bequemer die Beantwortung derselben dem Vororte zu überlassen [2].

Von Frankfurt aus hatte der alte Freund und Gönner der Eidgenossenschaft, Erzherzog Johann, seine Erwählung zum Reichsverweser Deutschlands in den wohlwollendsten und freundschaftlichsten Ausdrücken mitgetheilt. Mit besonders freudiger Erhebung des Gemüths meldete der edle Fürst den Eidgenossen diese Uebernahme der Centralregierung Deutschlands. Land und Volk der Schweiz waren ihm lieb, bekannt und vertraut; er gedachte vieler wackerer schweizerischer Männer, deren gute Wünsche ihn bei seinem neuen Berufe geleiteten und es ergriff ihn die Aehnlichkeit der Aufgaben, von deren Lösung für Deutschland wie für die Schweiz das Heil der kommenden Tage lediglich abhinge. Möchte es beiden Völkern gelingen, schloß er, die *wahre* Freiheit zu befestigen und die Einheit zu stärken, ohne die wohlthätigen Beschränkungen und die Eigenthümlichkeiten derselben aufzuheben [3]. Der Abgeordnete der deutschen Reichsversammlung, Franz Raveaux, war

---

[1] Note des großherzoglich badischen Ministerresidenten, Freiherr von Marschall an den Vorort Bern vom 6. Sept. 1848.

[2] Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

[3] Zuschrift des Erzherzogs Johann von Oesterreich, deutschen Reichsverwesers, an den Vorort Bern.

beauftragt das Schreiben des Reichsverwesers zu überbringen und so viel er vermöge zur Anknüpfung des völkerrechtlichen, freundnachbarlichen Verkehrs zwischen den obersten Gewalten Deutschlands und der Schweiz beizutragen. Franz Raveaux, keineswegs in der gewöhnlichen diplomatischen Schule und in der von ihr vorgezeichneten Laufbahn gebildet, nach einer bisher frivol geführten Lebensweise, hatte sich in Folge der Februarumwälzung und ihrer Rückwirkung jenseits des Rheins, wobei er sich sehr bedeutend betheiligt, durch seine Dreistigkeit und Gewandtheit im Phrasendrechseln die Sympathieen des aufgeregten, kurzsichtigen und zum eigenen Unglück so leicht bethörten Volkes gewonnen und sich vom Kommis voyageur zu dieser Stellung emporgeschwindelt. Seine stolzauftretende Gestalt und die blasse etwas abgelebte Gesichtsfarbe, verriethen weder in seiner äußern Haltung noch in seinem Benehmen den gewesenen Cigarrenhändler, sondern sein ganzes Auftreten erinnerte an dasjenige eines blasirten Lebemannes. Sein Redetalent, der jungen Schule nachgebildet erschien in oberflächlichem Glanz, dieweil es mehr einigen angeborenen, leichtbewegten Geist als gründliche wissenschaftliche Bildung verrieth. Dessen Bekleidung bei der Abgabe der Beglaubigungsschreiben trug das Gepräge der vorherrschenden nonchalanten Richtung des Augenblicks; den glänzenden Uniformen anderer Diplomaten gegenüber, trug der zeitweilige Abgeordnete eines der größten Völker Europa's, mit augenfälliger republikanischer Affektation, einen einfachen schwarzen Rock und ein schmales schwarz-roth-goldenes Bändchen über der Brust. Die Verhältnisse beider Völker in der verhängnißvollen Zeit berührte er mit anscheinender Sachkenntniß.

Während man die Verwicklungen Tessins mit dem österreichischen Oberbefehlshaber für beendigt gehalten hatte, wiederholten sie sich Anfangs September schlimmer als je. Der siegreiche Feldmarschall gab nämlich die Richtigkeit der von dem tessinischen Staatsrathe angeführten Thatsachen keineswegs zu, sondern behauptete daß die zwei Dampfboote, deren sich Garibaldi bemächtigt hatte, und die ihm dazu dienten einen Theil der von ihm befehligten Schaar zu transportiren, nur zu dem Zwecke am österreichischen Ufer gelandet und zum Tessiner zurückgekehrt seien, um den in der Lombardei begangenen Beraubungen Vorschub zu leisten, ohne daß von Seite der Kantonsbehörde diesem Beginnen auch nur das geringste Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre. Er wies ferner nach, wie es außer Zweifel stehe und es konstatirt sei, daß eine Schaar von 600 aus dem Kanton Tessin kommender bewaffneter Männer, die Mannschaft Garibaldis verstärkt habe, und daß eine Menge Flüchtlinge unaufhörlich im Kanton Tessin Aufstands- und Angriffsplane gegen die Ruhe der lombardischen Provinzen schmiede. Die Fortdauer aller dieser Umtriebe und diese Verschwörungen wolle er nicht ferner

dulden sondern er dringe darauf daß es dem Staatsrathe gefallen möchte wirksame Maßregeln zu ergreifen, um einem solchen Zustande der Dinge ein Ende zu machen und ihn damit zu überheben Repressalien eintreten zu lassen, wie sie seiner Pflicht und den klaren Forderungen des Völkerrechts genügen würden [1]. Der Staatsrath von Tessin hingegen stellte diese Thatsachen wie gewohnt in Abrede und wies jegliche Beschuldigung revolutionärer Umtriebe, die mit Beeinträchtigung und unter Verletzung völkerrechtlicher Pflichten geduldet worden wären oder noch geduldet werden sollten, entschieden von der Hand [2]. Dem Vorort wurde jene Zuschrift sowohl von dem Staatsrathe von Tessin als von dem Gesandten von Kaisersfeld mitgetheilt, welcher letztere förmlich das Einschreiten der vorörtlichen Behörde in Anspruch nahm [3].

In der Bundesversammlung äußerte man sich von allen Seiten ziemlich heftig über die Note des Feldmarschalls, die von den meisten Gesandten mit jungrepublikanischer Höflichkeit, von vornherein als rohe Anmaßung bezeichnet wurde. Der Gesandte von Tessin fiel in derben Ausdrücken über dieselbe her, so wie auch der nicht weniger gesinnungstüchtige Munzinger von Solothurn, der während drei Wochen als eidgenössischer Kommissär im Tessin verweilt hatte, beistimmend erklärte: daß er sich überzeugt habe wie die dortige Regierung selbst in schwierigen Augenblicken Kraft genug gehabt den Beschlüssen der Tagsatzung Rechnung zu tragen und daß alles vermieden worden sei was dem Nachbarlande Ursache zur Unruhe hätte geben können, daher er nach dem was er gesehen die vorliegende Anklage nur für eine Querelle d'Allemand halten müsse. Zuletzt wurde nach dem Antrage Zürichs beschlossen, von Seite der Tagsatzung nicht in die Behandlung der vom Feldmarschall Radetzky an die Regierung von Tessin gerichteten Note einzutreten und dem Vororte das Weitere zu überlassen [4].

Rücksichtlich der einigen Schweizerhäusern abgenommenen Waffenvorräthe erklärte der Feldmarschall daß, so weit er auch davon entfernt sei das freie Eigenthumsrecht neutraler Gewerbs- und Handelsleute verletzen zu wollen, ihm doch in diesem Augenblicke die Verabfolgung von Waffen die für die Ruhestörer bestimmt waren und ihnen ferner in die Hände gespielt werden könnten, als nicht mit seiner Pflicht vereinbar erschiene. Würden doch die auf einem Punkte der Grenze ausgeführten Waffen auf einem andern wieder eingeführt werden, sobald man sie wieder verlangte und bezahlte, weßwegen er die Anordnung getroffen daß sie einstweilen in amtliche

---

[1] Feldmarschall Radetzky an den Staatsrath von Tessin, 1. September 1848.

[2] Der Staatsrath von Tessin an den Feldmarschall Radetzky, 5. September 1848.

[3] Note des Freiherrn v. Kaisersfeld vom 4. September 1848. Zuschrift des Staatsraths von Tessin an den Vorort Bern vom 5. September 1848.

[4] Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

Obhut zu nehmen seien bis die Verhältnisse besser geordnet wären, wo dann die Verabfolgung derselben an ihre rechtmäßigen Eigenthümer ohne Anstand stattfinden könne. Radetzky erklärte ferner, daß mit der Versprengung der Bande Garibaldis und der Freigebung der Dampfschiffe auf dem Langensee ein Theil seiner frühern Beschwerden gegen Tessin vor der Hand hinwegfalle, klagte aber immerfort noch über die fortgesetzten Umtriebe des Herzogs Litta in Lugano, wo er mit Camozzi aus Bergamo, den Brüdern Sinoni und Balbi nebst Andern fortwährend zur Verbreitung revolutionärer Gesinnung alle Mittel und Ränke aufbiete, wie auch für die Schaaren Griffinis und Anderer, Freiwillige anwerbe um dann im Einklange mit den in Genua, Toskana und der Romagna stehenden Truppen zugleich an der Schweizergrenze, im Veltlin und dem Val Camonica, so wie im Gebirge zwischen Verona, Treviso und Udine, feindlich und angriffsweise gegen Oesterreich aufzutreten [1]).

Anfangs September war der neue eidgenössische Geschäftsträger Kern in Wien eingetroffen und v. Effinger hatte ihm die Geschäfte alsogleich übergeben. Es fand derselbe bei dem Minister des Auswärtigen v. Wessenberg eine äußerst zuvorkommende Aufnahme. Ueber die neue Bundesverfassung bezeigte dieser sich nicht unwillig, auch theilte er dem neuen Vertreter der Eidgenossenschaft einiges über die wegen Oberitalien waltenden Unterhandlungen mit, nach welchem Sardinien für sich allein in keine Friedensunterhandlungen eintreten wolle, weil es die Vermittlung von Frankreich und England angenommen habe [2]). Dem neuen Geschäftsträger wurde nun von Seiten des Vororts das Protokoll jener Verhandlungen der Tagsatzung über die Noten des Feldmarschalls überwiesen und derselbe beauftragt der österreichischen Staatsregierung das außerordentliche Verfahren der österreichischen Gesandtschaft auseinanderzusetzen und von dem Ministerium, in Beziehung auf die vorliegenden Verhältnisse, Aufschluß über einen so ungewöhnlichen Geschäftsgang zu erbitten [3]). Kaum hatte der Vorort von dem österreichischen Gesandten eine sehr schmeichelhafte Note erhalten, in der er ihm mittheilte, daß das Ministerium wie der Gesandte die Handlungsweise des eidgenössischen Vororts nicht mißbillige, mit dem Beifügen, daß Oesterreich dasselbe in treuem Gedächtnisse bewahren werde [4]), als plötzlich derselbe Gesandte dem Vorort ein neues Schreiben des Feldmarschalls an den Staats-

---

[1]) Herr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern, 9. September 1848.

[2]) Letzter Bericht v. Effingers vom 5., erster Bericht Kerns vom 6. September 1848.

[3]) Der Vorort Bern an den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien, 13. September 1848.

[4]) Note des Freiherrn v. Kaisersfeld an den Vorort Bern, den 16. Sept. 1848.

rath von Tessin übermittelte, in welchem sich solcher neuerdings beschwerte daß bewaffnete Aufständische fortführen mit drohenden Worten die längs den Grenzen dieses Kantons stehenden österreichischen Truppen zu belästigen, wie auch daß die verwiesenen Flüchtlinge auf tessinischem Gebiet öffentlich ihre Absicht kund gäben einen Einfall zu versuchen. Außer diesem sei es auch allgemein bekannt, daß im besagten Kantone eine große Zahl aufrührerischer Schriften, namentlich in der von Flüchtlingen errichteten revolutionären Druckerei zu Capolago, also unmöglich ohne das Mitwissen der tessinischen Behörden, ungescheuet und unbehindert gedruckt würden und daß jedes Mittel versucht werde, um dieselben in die Lombardei einzuschmuggeln, damit dort Unzufriedenheit und Furcht auszusäen und die öffentliche Ruhe zu stören. Höre doch das Tagblatt, der Republikaner, nicht auf Artikel gegen die österreichische Regierung zu bringen und so enthalte dasselbe letzthin einen Artikel der von den abscheulichsten Schimpfworten und Verleumdungen strotze und sogar die Frechheit äußere das österreichische Offizierkorps eines niederträchtigen und räuberischen Benehmens zu beschuldigen. Alle diese Thatsachen bewiesen doch offenbar daß die tessinische Regierung entweder nicht den Willen oder nicht die Kraft habe, solche unverantwortliche und schwerverletzende Feindseligkeiten zu unterdrücken, welche täglich in diesem Kantone stattfänden, daß also die ihm zu wiederholten Malen vom Staatsrathe gegebenen Versicherungen in Betreff seiner vorgeblichen Absicht, die guten nachbarschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, sich in unwürdigster Weise unwiderlegbar als wissentlich und absichtlich täuschend und daher auch natürlichermaßen ohne Wirksamkeit erwiesen hätten. Er befände sich endlich damit in die Nothwendigkeit gebracht, die in seiner Note vom 18. August angekündigten Maßnahmen in's Werk zu setzen, so daß am 18. September alle in den lombardisch-venetianischen Provinzen wohnenden Tessiner den Befehl erhalten würden, unverzüglich in ihr Vaterland zurückzukehren, wie auch mit jenem Tage alle zwischen der Lombardei und dem Kanton Tessin bestehenden Post- und Handelsverbindungen aufhören zu lassen, sowie auch kein von der Regierung von Tessin ausgestellter Paß für den Eintritt in die Lombardei mehr als gültig anzusehen sei, wenn er nicht mit dem Visum des österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft versehen wäre. Vom löblichen Staatsrathe würde es abhängen daß diese, für die dem Feldmarschall anvertraute Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in den lombardischen Provinzen unumgänglich nothwendigen, Maßregeln ihre Endschaft erreichten, sobald seinen gerechten und auf das unverbrüchliche Völkerrecht gestützten Begehren Folge gegeben werde [1]). Der

[1]) Zuschrift des Feldmarschalls Radetzky an den Staatsrath von Tessin den 15. September 1848. Note des Freiherrn v. Kaisersfeld an den Vorort Bern, vom 18. September 1848.

Staatsrath nahm auch jetzt nicht den geringsten Anstand wiederholt und abermals zu antworten: daß er die völkerrechtlichen Verpflichtungen genau erfüllt und daß weder vereinzelte Vergehungen noch viel weniger Zeitungsartikel, gegen welche den Regierungen eines freien Landes keinerlei Einwirkung zustehe, je als feindselige Handlungen gelten könnten; er verwahre sich übrigens und erkläre, daß er von allem diesem der eidgenössischen Behörde Mittheilung machen werde, damit sie auf Wahrung der Interessen und der Würde der Eidgenossenschaft Bedacht nehme [1]). Wirklich meldete auch der Generalkonsul in Mailand, daß gegen den Kanton Tessin Maßregeln vorbereitet würden welche die Interessen desselben auf das empfindlichste verletzen dürften, indem einzig in der Stadt Mailand wohl bei 2000 Tessiner sich aufhielten, denen die Ausweisung bevorstehe und deren Eigenthum bei wirklicher Ausführung dieser angedrohten Maßregel allerdings gefährdet werde [2]).

In einem Erlaß vom 17. September gab der tessinische Staatsrath dem tessinischen Volke Kenntniß von dieser letzten Zuschrift Radetzkys und seiner Antwort und ermahnte es zum Festhalten und zur Eintracht. Dem Vororte wurde die Lage der Dinge angezeigt [3]). In der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. September trug Zürich wegen der Wichtigkeit der Sache auf eine Kommission an. Glarus und Freiburg oder vielmehr die auf der fortschrittlichen Kulturhöhe stehenden Gesandten dieser Kantone, drückten ihre hohe Entrüstung über die fortwährende Mißhandlung der Schweiz von Seite Oesterreichs aus, mit dem Beifügen daß eine Beleidigung Tessins auch eine Beleidigung der Eidgenossenschaft sei. Der noch höher kultivirte zweite Gesandte von Genf, Almeras, aber wollte sogar von kriegerischer Begeisterung entbrannt sogleich 20,000 Mann aufstellen, das österreichische Ministerium in Wien anfragen, ob es mit den vom Feldmarschalle getroffenen Maßregeln einverstanden sei und im bejahenden Falle diese Antwort als einen Kriegsfall betrachtet wissen. Die weniger hitzige Mehrheit jedoch begnügte sich, für den Augenblick eine aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen, für welche der Bundespräsident den Bürgermeister Heß, Landammann Munzinger, Staatsrath Briatte und Oberst Siegfried bezeichnete. Unterdessen hatte der Feldmarschall durch Eilboten die seinen angedrohten Maßregeln entsprechenden Befehle an alle Behörden der lombardischen Provinzen erlassen. Vergeblich that der eidgenössische Generalkonsul die noth-

---

[1]) Der Staatsrath von Tessin an den Feldmarschall Radetzky vom 16. Sept. 1848.

[2]) Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in Mailand vom 13. Sept. 1848.

[3]) Proklamation des Staatsraths von Tessin vom 17. Dezember 1848. Der Staatsrath von Tessin an den Vorort Bern, 16. September 1848.

wendigen Schritte bei dem Oberbefehlshaber, um wenigstens einigen Aufschub des Auswanderungsbeschlusses zu erhalten; letzterer aber sprach gegen denselben geradezu die schwere Beschuldigung aus, daß die Regierung des Kantons Tessin nicht bloß alle Demonstrationen der italienischen Flüchtlinge dulde, sondern daß sie selbst dieselben begünstige, um der österreichischen Herrschaft Verlegenheiten zu bereiten. Die in der Lombardei befindlichen Tessiner wurden nun persönlich vor die Polizei ihres Distriktes geladen, wo sie die Weisung erhielten, das Land ohne Verzug mit Weib und Kind zu verlassen. Die Gewerbfleißigen unter ihnen sahen sich genöthigt ihre Werkstätten und Verkaufslokale sofort zu schließen. Auf die feste Erklärung daß diese Maßregel unausbleiblich sei, begnügte sich der Generalkonsul vor der Hand die Polizei um möglichste Schonung gegen diese schuldlosen Unglücklichen zu bitten. Auf den 19. waren schon Tausende derselben in ihrem Heimathkantone angekündigt. Auch wurden die Tessiner, welche sich bei Chiasso über die Grenze nach der Lombardei begeben wollten, durch die österreichischen Behörden ohne Weiteres zurückgewiesen. In den österreichischen Erlassen wurde diese für die Tessiner so nachtheilige Maßregel, als eine endliche, unausbleibliche Folge der von ihrer Regierung an den Tag gelegten feindseligen Gesinnung dargestellt [1]).

Wie sie eine der letzten war, so war auch die Sitzung vom 21. September, in welcher der Kommissionalantrag wegen der Maßregel des Feldmarschalls berathen wurde, eine der merkwürdigsten. Bürgermeister Zehnder entwickelte als Berichterstatter jenes Ausschusses die Beweggründe desselben und selbst Baselstadt konnte nicht umhin sich wider das gegen Tessin beobachtete, obwohl muthwillig herausgeforderte, Verfahren Radetzky's auszusprechen, der Gesandte von Glarus, Landammann Jenni, aber bezeichnete todesmuthig Radetzky mit den Worten: „dieser Tilly der neuesten Zeit." Am heftigsten lautete wie natürlich die Rede von Luvini, der in leidenschaftlicher, mit den heftigsten Gebehrden, sogar Faustschlägen auf den Tisch begleiteter Rede, seinen glänzenden Haß gegen Oesterreich und seine Begeisterung für ein freies Italien kund zu geben begann. „Ein solches unwür-„diges Spiel treibe Oesterreich mit der Schweiz daß, während es ihr auf der „einen Seite schmeichle und seine Zufriedenheit mit ihrer Handhabung der „Neutralität erkläre, es den Schweizern auf der andern Seite durch Ra-„detzky die größten Beleidigungen in's Gesicht werfe und ihren Untergang „beabsichtige. Wenn sie solche Schmach ertrügen, dürften sie nie mehr den „Kopf in die Höhe halten." Ausführlich schilderte nun dieser kühne Gesandte das Verfahren Radetzkys gegen Tessin, seitdem er wieder in Mailand ein-

---

[1]) Zuschriften der Regierung von Tessin vom 17., 18. September 1848. Berichte des schweizerischen Generalkonsuls in Mailand vom gleichen Datum.

gezogen war und durchging seine Klagpunkte um ihre Unbegründetheit nachzuweisen. „Wenn es ein Verbrechen sei seine Sympathieen für die Freiheit „und Unabhängigkeit eines Landes kund zu geben," schrie er etwas voreilig und unvorsichtig, unter heftigster Bewegung aller Gliedmaßen, „dann wäre „er auch strafbar, denn er wünsche der Erste zu sein, der die dreifarbige „Fahne in Mailand aufpflanze. Gerade diese Sympathie für ein freies Italien, „diese radikale Regierung Tessins, sei Oesterreich ein Dorn im Auge und ein „Verbrechen; aber wenn noch hundert Noten kämen und wenn er nicht schon „radikal wäre, so würde er jetzt sogar unsinnigradikal werden. Radetzky habe „sich wahrscheinlich an dem Titel Barbar gestoßen, den ihm der Republikaner „beilege, allein er verdiene diesen Namen in vollem Maße seit seinem Gemetzel „in der Citadelle von Mailand. Mit eigenen Augen habe er dort die verstümmelten Leichname gesehen, vergebens unter denselben die Ueberreste eines „Freundes gesucht. Er selbst habe die ermordeten Frauen erblickt, denen man „die Hände abgehauen um sich ihrer Ringe zu bemächtigen. Man glaube „durch das Heimschicken von Tausenden von Familien eine Reaktion im Kanton Tessin herbeizuführen, allein umsonst, denn wenn eine Reaktion ihr Haupt „zu erheben wagen sollte so würde Tessin nicht zaudern diese Kühnheit theuer „büßen zu lassen. Es handle sich am Ende darum, ob Tessin ein schweizerischer Kanton oder eine österreichische Provinz sein solle." So überließ sich der Gesandte seinem wilden Ingrimme über die allerdings harte und jedenfalls, wenn Unschuldige betreffend, ungerecht strafende Maßregel, ohne zu bedenken daß er durch solche Aeußerungen, deren er sich an solchem Orte bediente, gerade die Anschuldigung als Wahrheit bekräftigen werde und jedermann zur Ueberzeugung führen müsse, daß man in Tessin mehr revolutionär-italienisch als schweizerisch gesinnt sei [1]).

Auch Genf unterstützte natürlich den Gesandten von Tessin mit der angehängten Aeußerung, daß die Schweiz jetzt die Früchte einer Neutralität um jeden Preis zu kosten bekäme, indem ein Vandale sie zu beschimpfen wage. Mit etwas mehr parlamentarischem Anstande, weniger roh doch nicht minder befangen, sprach Hungerbühler, der Abgeordnete St. Gallens mit der diesen östlichen Genossen zuerkannten größern Redefertigkeit, über diese „ungerechte und gewaltsame Austreibung der Tessiner, über die tiefe, der „Eidgenossenschaft zugefügte Schmach." Mit wachsender Wärme zu schwunghaftem Pathos sich steigernd rief er: „Im Jahr 1836 sei ein großer Lärm „gewesen wegen den beschränkenden Maßregeln gegen die Handwerksgesellen; „1838 ein großer Aufwand von außerordentlichen Tagsatzungen, mit Kommissionsgutachten und ähnlichen Aufregungen, wegen eines einzelnen

1) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

„Mannes, noch dazu eines wohl zweifelhaften Republikaners, und jetzt!? „jetzt sitze man so ruhig bei der Berathung einer Angelegenheit, wo mehrere „hundert schweizerische Familienväter ins Unglück gestürzt, wo sie wie eine „Heerde, mit Weibern und Kindern von ihren Besitzungen, von ihren Ge„werben fort und über die Grenze getrieben würden. Solche schreiende Miß„handlungen, solche gewaltthätige, feindselige, völkerrechtswidrige Eingriffe „widerführen der Schweiz von Radetzky zu gleicher Zeit, wo doch das frei„sinniger gewordene Ministerium Oesterreichs für die Aufrechthaltung der „Neutralität sich ausgesprochen, wo es erklärt habe das freundnachbar„liche Benehmen der Eidgenossen in gutem Gedächtnisse behalten zu „wollen." Der beredte Advokat führte nun die vornehmsten Beschwerdepunkte Radetzky's vor und schien nicht im Geringsten verlegen darzuthun, daß auch nicht, sogar nicht der entfernteste, leiseste Grund dazu vorhanden sei, auf so — „wüthende Weise das Völkerrecht zu verletzen." Er erinnert an die von Oesterreich dem Sonderbunde in jeglicher Art gewährte Unterstützung und wie streng neutral dagegen sich die Schweiz gegenüber der italienischen Ereignisse dennoch benommen habe, „während sie bei dermaliger Lage „der Dinge Oesterreich mittelbar oder unmittelbar, empfindliche Schläge hätte „beibringen können." — „Nun werde es sich zeigen ob man in Wien noch „regiere, ob das Völkerrecht noch gelte, oder ob Radetzky wie einst der „Herzog von Friedland, im großen Kaiserstaat nur allein zu befehlen habe!" Zum Schlusse erinnerte er an die schönen Worte des deutschen Reichsverwesers, eines österreichischen Fürsten, und an die Redensarten des Jungdeutschen Gesandten Raveaux, die dieser an den Bundespräsidenten gerichtet, womit solcher ausdrücken wollte, wie sehr Deutschland sich bestreben werde die Unbilden, welche die Schweiz in den letzten Jahren von einzelnen deutschen Staaten erlitten haben sollte, wieder gut zu machen [1]).

Auf der Tribüne, unter den Freisinnigen par excellence, erhielten solche Perorationen wie sich von selbst verstehet, den angestrebten süßschmeichelnden Beifall und sie fanden in den politischen Konventen und Pinten, wie ebenfalls natürlich, einen noch viel rauschenderen Applaus. Dem ruhigen und unbefangenen, dem gerechten Beurtheiler, konnte dagegen wohl nicht entgehen wie auch in diesen eidgenössischen Verhandlungen sich die allbeherrschende Selbstliebe, jene leidige, nahezu kindische Nationaleitelkeit abspiegelte, die zu großen, verderblichen Verirrungen schon so oft geführt hatte, wie solche von jener verblendenden Einseitigkeit auch hier geleitet worden, die das Selbstverschuldete nicht zu sehen vermag oder nicht erkennen will, die alles Beginnen und alle Handlungen schön, gut, vortrefflich und gerecht erscheinen lassen will, die dem

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

eigenen Willen, nur zu oft von den schlimmsten Leidenschaften beherrscht, entflossen, die alles Unrecht, alle Gewaltthat, stets nur auf Seite des Gegners erblicken kann, nur stets auf die Splitter in des Feindes Auge mit herabwürdigendem Tadel hinweisen und des Balkens im eigenen, so ganz und gar dabei vergessen läßt.

Nach langem Streiten und einer ziemlich schwierigen Abstimmung beauftragte denn zuletzt die Bundesversammlung den Vorort: 1) Durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, bei der k. k. österreichischen Regierung gegen die von Feldmarschall Radetzky in der angeführten Note angedrohten und, amtlichen Mittheilungen zufolge, sogar schon am 17. Sept. wirklich in Vollziehung gesetzten Maßregeln, nachdrückliche Beschwerde zu erheben und auf unverzügliche Aufhebung derselben zu dringen. Dabei sollte der Vorort, mit Berufung auf sämmtliche hierauf bezügliche Akten, darauf hinweisen, daß die Schweiz selbst mit bedeutenden Aufopferungen und einer entgegengesetzten Begegnung vergessend, sich ja bestrebt habe, während der kriegerischen Vorgänge in der Lombardei, so wie immer und nach allen Seiten hin, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, und daß die Anerkennung dieses Bestrebens selbst von der österreichischen Regierung durch Zuschrift ihres Gesandten bei der Eidgenossenschaft, noch am 16. September unzweideutig ausgesprochen worden sei; daß auch die Beschwerden des Feldmarschalls Radetzky, betreffend Umtriebe lombardischer Flüchtlinge im Kanton Tessin, welche zu jenen Maßregeln Veranlassung gegeben haben sollten, nicht als hinreichend motivirt, anerkannt werden könnten; daß aber endlich selbst dann, wenn jene Beschwerden gegründet wären, diese Maßregeln dadurch keineswegs gerechtfertigt seien. 2) Habe der Vorort seiner Zeit von der an die österreichische Regierung erlassenen Note, dem österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Kenntniß zu geben. 3) Sei derselbe angewiesen zwei eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Tessin zu senden, welchen 4) eine Brigade eidgenössischer Truppen unter eidgenössischem Befehl zur Verfügung gestellt werden solle. Die Repräsentanten wären ermächtigt, diese Truppen ganz oder theilweise zu entlassen, in dringenden Fällen aber auch dieselben zu verstärken. 5) Für die Zeit einer allfälligen Vertagung werde der Vorort bevollmächtigt, im Sinne dieser Beschlüsse, die im Interesse der Eidgenossenschaft allfällig weiter erforderlichen Schritte zu thun. Im Falle jedoch von der österreichischen Regierung den gestellten Reklamationen nicht entsprochen würde, sollte der Vorort die vertagte Tagsatzung wieder einberufen [1]).

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 21. September 1848. Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

Am 22. kam dann noch ein Antrag Tessins zur Sprache, der verbieten wollte Briefe und Pakete aus den vom Feldmarschall Radetzky besetzten Provinzen kommend, anzunehmen, so lange derselbe den Postenlauf nach Tessin hemme. Dieser sehr konsequent-patriotische Antrag verletzte aber doch zu sehr die baaren Interessen der anderen Stände, als daß sich eine Geneigtheit hätte zeigen sollen demselben so leichthin wie andern weit folgenreicheren beizupflichten. Von verschiedenen Seiten, namentlich von Zürich, Glarus, Graubündten und sogar von Freiburg wurde der Antrag als unzeitig zurückgewiesen, mit der Bedeutung, daß man für jetzt nicht über den am Tage vorher gefaßten Beschluß hinausgehen, sondern die Antwort von Wien vorerst abwarten wolle, ehe man zu weitern Maßregeln oder solchen Repressalien schreite, die gewöhnlich für diejenigen die sie anordnen schädlicher seien als dem Gegner; auch schien man endlich zur, für verloren gehaltenen, Einsicht gekommen zu sein, daß ein kleiner Staat keinen herausfordernden Ton annehmen und Alles vermeiden solle was den Anschein haben könnte, als suche man den Krieg; überhaupt möge man nicht reizen und Oel in's Feuer gießen, nebenbei würde man sich eine große Verantwortlichkeit aufladen und jedenfalls müßte über einen solchen Antrag auch die Stimme des gewerbtreibenden Publikums angehört werden. Also blieb Tessin mit demselben allein. Zu eidgenössischen Repräsentanten wurden Landammann Munzinger und Regierungsrath Alfred Escher aus Zürich erwählt, welcher letztere sich erst nach langem, jungfräulichen Sträuben dazu bewegen ließ. Auch der naive Antrag des Vertreters von Genf, daß diese Repräsentanten nicht unmittelbar mit dem Feldmarschall unterhandeln könnten, wurde als unzweckmäßig beseitigt [1].

Als das außerordentliche Kriminalverhöramt des Kantons Luzern an den regierenden Landammann des Kantons Schwyz das Ansuchen stellte, dem Landammann Abyberg, dem Oberstlieutenant Müller und alt-Landammann Holdener eine Vorladung eröffnen zu lassen, glaubte die dortige Regierung daraus den Anlaß nehmen zu sollen, sich an die Stände zu wenden und denselben im Wesentlichen vorzustellen: wie die Einleitung eines solchen Prozesses sie, die Regierung von Schwyz, nur mit tiefem Bedauern erfüllt habe. Noch seien die Wunden nicht geheilt, welche der Bürgerkrieg den sieben Kantonen des ehemaligen Sonderbundes geschlagen; Volk und Regierung würden aber ein Menschenalter hindurch die schweren Folgen noch ausgedehnterer Proscriptionen und Erpressungen zu tragen haben und, wahrlich! nur ein geringer Trost wäre für sie in der Lösung zu finden, wie und durch wen dieses über ihr Land gekommenes Unglück herauf beschworen worden sei. Man möge doch das Geschehene vernünftigerweise nur beklagen und von einer bessern Zukunft und von weniger leidenschaftlich verkehrten Menschen einen bessern Rath erwarten. Wenn dem

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

eingeleiteten Landesverrathsprozesse Folge gegeben werde, so erblicke der Stand Schwyz darin nichts anderes, als die unnöthige und bedauerliche Auffrischung des Andenkens an eine traurige Vergangenheit, die selbst bei fernerem Bestehen des lockern Bundes von 1815, von verständigen Staatsmännern vermieden worden wäre. Der alte Bund aber habe nun aufgehört und die Schweiz trete in ein neues Stadium der Entwicklung. Lasse man daher die Vergangenheit ruhen und übergebe man sie dem Gerichte einer weniger leidenschaftlich bewegten Zukunft; durch den eingeleiteten Prozeß würde die Ruhe vieler Familien getrübt, würden viele Anschuldigungen herbeigerufen, viele Leidenschaften neu aufgeweckt werden; während in den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft die politischen Prozesse niedergeschlagen worden, während selbst große Staaten mit dem Beispiele einer allgemeinen Amnestie vorangegangen, werde auch hier ein Akt der Milde, für die letzte Tagsatzung der Schweiz, stets ein ehrendes Denkmal bilden und noch den spätern Nachkommen melden, wie bei der großen Sühne aller Eidgenossen Niemand ausgeschlossen worden sei [1]). Was Schwyz in diesem Kreisschreiben von seinen Mitständen verlangte, war ungleich vernünftiger und aufgeklärter als das Nichteintreten, welches die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 18. Sept. beschloß, nachdem der Gesandte von Zürich die Ansicht ausgesprochen, daß es unverantwortlich wäre nun die Leute, welche bekanntermaßen sogar die Hülfe des Auslandes gegen die Eidgenossenschaft herbeirufen wollten, nicht in Untersuchung ziehen zu sollen, um doch wenigstens die Thatsachen zu ermitteln. Freilich gehört es zu den traurigen Folgen bürgerlicher Entzweiung, daß selbst sonst für rechtlich und gebildet geltende Menschen dahin gebracht werden können, getrieben von unauslöschlichem Haß, lieber durch solche Mittel Schmach und Verderben über die politischen Gegner zu bringen, als das gesammte Vaterland durch eine Ehrenkrone der Großherzigkeit zu zieren. Der Bundespräsident, hierüber ohne Instruktion, würde sich weit sicherer einen dauernden Ruhm durch die Empfehlung des Antrags von Schwyz erworben haben, als ihm das Beifallklatschen eines Parteihaufens auf der Tribüne zubrachte, nachdem er sich mit starker Betonung für die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen [2]).

Und doch erschien niemals noch eine schicklichere und einladendere Gelegenheit, großartige Milde zu üben und Vergessenheit früherer bedauerlicher Zustände einzuführen, als diejenige der Annahme eines neuen Bundes, die sich dieser letzten, zu diesem Zwecke noch einmal versammelten, Tagsatzung darbot. Am 5. Sept. wurde nach dem Antrage der Gesandtschaft von Zürich eine Kommission

---

[1]) Kreisschreiben der Regierung von Schwyz vom 12. Sept. 1848.

[2]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

von neun Mitgliedern niedergesetzt, welche im Sinne des Art. 2 der, der neuen Bundesurkunde beigefügten Uebergangsbestimmungen, sämmtliche die Abstimmung über die neue Bundesverfassung betreffenden Akten prüfen, das daherige Ergebniß in einem Berichte zusammenstellen und mit diesem Berichte theils einen Dekretsentwurf über die Annahmserklärung, theils diejenigen Anträge verbinden sollte, welche die zu Einführung der neuen Bundesverfassung erforderlichen nähern Einleitungen beträfen. Am 12. Sept. berichtete diese Kommission, daß sich 15 ganze Kantone und ein halber für die Annahme ausgesprochen, welche zusammen eine Bevölkerung von nicht weniger als 1,897,887 Seelen enthielten[1], während die verwerfende Minderheit aus sechs und einem halben Kanton[2], nur 292,371 Seelen vertraten, weßhalb die Kommission auf eine feierliche Erklärung der Annahme antrug. Sprachen Zürich und Luzern ihre Freude darüber aus, daß endlich der lang ersehnte Augenblick gekommen sei, die Annahme der neuen Bundesverfassung erklären zu können, und daß alle Kantone an der Abstimmung Theil genommen hätten, — hegten sie auch überaus große Hoffnungen und Erwartungen von der heilbringenden Wirksamkeit dieses neuen Bundes für die schöne Zukunft und die Wohlfahrt, sowie für die ruhige innere Fortentwicklung des Vaterlandes, welches an Stärke und Achtung nach Außen dadurch gewinnen werde, — erwarteten sie auch, daß diejenigen Kantone, welche die neue Bundesverfassung verwerfen zu müssen glaubten, sich nun doch mit Liebe und Vertrauen zu ihren Miteidgenossen wenden und sich ihnen in Treuen und sonder Gefährde anschließen würden, und reiheten sich auch alle Gesandten der Kantone, welche die Bundesverfassung angenommen, diesen Hoffnungsstimmen an, so erklärten hingegen die Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden, daß sie an der Abstimmung über die vorliegende Frage keinen Antheil nehmen könnten, indem die neue Bundesverfassung von dem Volke ihrer Stände mit entschiedener Mehrheit verworfen worden sei; die dortige Bevölkerung hätte nämlich an der Ueberzeugung festhalten zu sollen geglaubt, daß der neue Bund religiöse, politische und finanzielle Interessen verletze, daß er uralte, theuer erworbene Rechte und wohlhergebrachte Freiheiten beeinträchtige, endlich daß er die bisherige staatsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft, den Föderalismus, untergrabe und alle Elemente des Gegensatzes, nämlich eines Einheitsstaates, dieses antinationalen Instituts, in sich vereinige. Ueberdieß walte bei ihnen die Ansicht, daß der bisherige Bundesorganismus auf einem solchen Vertragsverhältnisse beruhe, welches eine Abänderung der bisherigen Ver-

---

[1]) Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf.

[2]) Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell J. Rh. und Tessin.

fassung, nur mit der völligen Uebereinstimmung sämmtlicher Kantone, zulässig mache. Nichtsdestoweniger war von der Gesandtschaft von Unterwalden die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen worden, daß ihr Stand der so entschiedenen Mehrheit der Kantone sowohl als des schweizerischen Volkes sich unterziehen und der Einführung der Verfassung keinen, selbst nicht einmal einen passiven Widerstand, entgegensetzen werde. Auch der Gesandte von Zug, Oberst Müller, erklärte, daß er an der Abstimmung keinen Theil nehmen könne, indem auch im dortigen Kanton die neue Bundesverfassung verworfen worden sei; man möchte übrigens deßhalb weder dem Volke des Kantons Zug, noch dem eidgenössisch gesinnten Theile desselben grollen. Der alte Bund sei jener Macht erlegen, deren Thun und Treiben in Heuchelei bestehe und die es in Folge langjähriger Uebung, hierin zu einer vollendeten Meisterschaft gebracht habe; der Kanton Zug werde sich übrigens einer Mehrheit nicht bloß unterziehen, sondern aufrichtig anschließen und es hege die Gesandtschaft die Erwartung, daß in Verbindung mit einem geläuterten Volksunterrichte, der neue Bund mit seinen freisinnigen Institutionen sich auch verheißenermaßen wohlthätig erweisen und zur stufenweisen, somit also zu einer vernunftgemäßen Aufhellung beitragen werde. Also ergab sich aus der Berathung am Ende der höchst wichtige Beschluß: 1) Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Juni 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden, sei anmit feierlich angenommen und werde als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt. 2) Die gegenwärtige urkundliche Erklärung solle in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung und in der urschriftlichen Fertigung, in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden. 3) Die Tagsatzung werde die, zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen [1]). In der Berathung hatten übrigens die fast im Krämergeist oft angestellten Berechnungen, selbst die Zuhörer unangenehm berührt. Der Abgeordnete von Glarus, Landammann Jenni, und der von Neuenburg, Jeanrenaud, zeichneten sich durch kernige, Junggenial klingende Reden aus. Der feierliche Augenblick der Erklärung der Annahme der neuen Bundesverfassung aber ließ das Publikum um so kälter, als der Bundespräsident nach erfolgter Abstimmung die Sitzung alsogleich aufhob, ohne die für die Zukunft des Vaterlandes so wichtige Ver-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

handlung durch eine angemessene Rede zu schließen. Durch die Eidgenossenschaft wurde das große Ereigniß, vermittelst desselben Kanonentelegraphen weitergetragen, durch welchen in der nächstliegenden Vergangenheit die gröbsten Verletzungen heiligster Verträge und Gewaltthätigkeiten aller Art so oft verkündet worden waren. Die Tagherren beschlossen das wichtige Werk durch ein fröhliches Mahl in Fraubrunnen, an dem jedoch die Gesandten der Urkantone keinen Theil nahmen. Abends war die zukünftige Bundesstadt zum Theil beleuchtet.

Die Gleichgültigkeit, welche das allerdings seit Jahren an häufige Veränderung gewöhnte Publikum bei diesem so wichtigen Anlasse an den Tag legte, erschien übrigens um so auffallender, als mit dem Inkrafttreten des neuen Bundes, was man auch von solchem denken oder erwarten mochte, offenbar ein ganz neuer, höchst wichtiger Abschnitt der schweizerischen Volksgeschichte begann. Zum erstenmal seit fünfzig Jahren mannigfacher, oft trostloser Wirren ging eine neue Gestaltung des schweizerischen Volkes ohne fremde Gewalt und scheinbar ohne fremden Einfluß aus diesem selbst hervor, in jedem Falle eine erfreuliche Erscheinung, wenn sie auch das Gepräge des Mangelhaften an sich tragen sollte. Den bisher nur vertretenen örtlichen und Einzelinteressen gegenüber, sollte nun auch das allgemeine Interesse des schweizerischen Volkes, das schweizerische allgemeine Beste, ein verfassungsmäßiges, freies und ungebundenes Organ besitzen, in welchem die fernern zeitgemäßen Bedürfnisse des schweizerischen Volkes zur Sprache kommen konnten und zur Sprache kommen mußten. Lag es ja doch nur in dem Willen des Volkes, bei verständiger Anwendung einer gesunden Vernunft, diesem neuen Leben eine für sein Wohl, sein Glück und seine kräftige Entwicklung förderliche Gestaltung zu geben, insofern es aus dem Erlebten und Erduldeten die heilsame Lehre gezogen hatte, seine Wahl nur auf redliche, würdige, erfahrene und leidenschaftslose Männer zu richten, die fern von Parteiwesen und verderblichen Sympathieen, fern von jugendlicher Schwindelei oder eigennützigem Ehrgeiz und Herrscherlust, die sichere Bürgschaft gewährten, biedere, redliche und gerechte Lenker des Volkes der regenerirten Eidgenossenschaft zu sein.

Die ersten Sitzungen nach der Bundesannahme wurden mehrentheils mit Berathung von Maßregeln zu Einführung der neuen Bundesverfassung zugebracht. Ein drolliges Zwischenspiel bildete das Genugthuungsbegehren des Standes Genf, wegen den, dem allgemeinen Dienstreglemente für die eidgenössischen Truppen angehängten, Formularien, wo die Regierung von Genf in dem offenbar berechneten und fast ausschließlichen Gebrauche der Namen und Vornamen von Mitgliedern des Großen Rathes und des Staatsrathes von Genf, sowie einiger Geistlicher und anderer Bürger des Kantons, die man dabei eine mehr oder weniger lächerliche Rolle spielen ließ, die Ab=

sicht einer Beschimpfung zu erblicken glaubte. Ohne eine eigentliche Injurie darin zu finden, beschloß doch die Tagsatzung die Vernichtung der von Genf bezeichneten, den französischen Exemplaren des allgemeinen Dienstreglements angehängten Formularien und Ersetzung derselben, sowie eine Mißbilligung des Geschehenen [1]).

Der königl. großbrittanische Geschäftsträger, Robert Peel, hatte den Bundespräsidenten in einer Privataudienz angefragt, ob die Eidgenossenschaft nicht geneigt sei, die neue Bundesverfassung den Großmächten zur Gewährleistung vorzulegen, worauf der Bundespräsident demselben eine stolze, entschieden verneinende Antwort in der Weise des jetzt schon verschollenen Neuhaus ertheilte und dem Geschäftsträger der Königin Viktoria bemerkte, die Gewährleistung und die Macht der Bundesverfassung liege einzig in dem Zutrauen des schweizerischen Volkes, eine Antwort die denn auch die volle Billigung seiner vorörtlichen Amtsgenossen erhielt [2]). Häufig beschäftigte man sich sowohl in- als außerhalb dem Kreise der Tagherren in Gesprächen sowie in der Presse, mit der Frage über den künftigen Bundessitz. Während einige, um der alten Eifersucht zwischen Zürich und Bern nicht neue Nahrung zu geben, eine kleine Stadt dazu vorschlugen, wendeten andere nicht wohl ohne Grund ein, wie die eidgenössischen Behörden daselbst leicht einem kleinstädtischen, engherzigen Sinne verfallen dürften und den großartigern Strömungen des Lebens fremd bleiben müßten. Schien sich doch Bern durch seine geographische Lage als durch den Umstand, daß sowohl das deutsche wie das französische Wesen daselbst sich begegneten, vorzüglich dazu zu eignen, wie es denn auch politisch bedenklich sein mochte, den Bundessitz außerhalb dieses großen, die Ost- und Westschweiz verbindenden Kantons zu verlegen.

Nach Erledigung der vorliegenden Geschäfte kam am 22., nachdem noch die Nachricht des Frankfurter Aufstandes vom 18. Sept. mitgetheilt worden war, die Vertagungsfrage zur Sprache. Die Mehrheit glaubte mit Ruhe abwarten zu dürfen, ob der Vorort die Wiederversammlung nöthig finden sollte. Diesen Ansichten gegenüber wurde der Antrag auf Permanenz vorzüglich von der Gesandtschaft von Genf unterstützt. Sei doch von einer Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und Sardinien bis zur Stunde keine amtliche Mittheilung eingegangen, und eine Erneuerung der Feindseligkeiten dürfte also leicht die Aufmerksamkeit der Tagsatzung in erhöhtem Maße wieder in Anspruch nehmen. Ferner behauptete man, es lasse sich nicht verkennen, daß die öffentlichen Zustände in manchen Kantonen, namentlich in einigen Theilen des ehemaligen Sonderbundes, nicht die nöthige Beruhigung

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Sept. 1848. Nr. 1442.

gewährten, so daß auch aus diesem Grunde das Beisammenbleiben der obersten Bundesbehörde hinlänglich gerechtfertigt erscheine. So bemerkte Freiburg, daß man bei der düstern Wolke am politischen Horizonte, bei den bedeutenden Fortschritten der Reaktion in allen Ländern nicht wissen könne, wie weit dieselbe auch in die Schweiz vordringen und da Boden gewinnen dürfe, wo sie bereits vielfache Fäden angesponnen habe, und auch Tessin, nicht ruhigeren Gewissens, hielt die jetzigen Umstände, wo einige tausend schweizerische Angehörige von ihrem Heerde vertrieben würden, für wichtig genug, um sich für permanent zu erklären, was Genf und Neuenburg unter den gegenwärtigen kritischen Umständen ebenfalls für nöthig erachteten. Diese Gesandtschaften fanden denn auch, daß für die Abgeordneten aus entfernten Kantonen die Hin- und Herreise stets mit großem Zeitverlust verbunden sei, auch möglicherweise im Augenblicke der Noth gerade nicht genug derselben in der Bundesstadt anwesend sein dürften, um eine gültige Schlußnahme fassen zu können. Alle diese Rücksichten vermochten indessen nichts gegen die Sehnsucht der Mehrheit nach der theuren Heimath. Bei der Abstimmung sprachen sich mit Ausnahme der Stände Tessin und Genf sämmtliche Gesandtschaften für die unbestimmte Vertagung aus [1]). Am 22. Sept. Abends um 5 Uhr fand endlich die letzte Sitzung der Tagsatzung statt, zur Gutheißung des Protokolls, und nach Beendigung dieses letzten ihrer Geschäfte, worin sie seit 1830 sich als emsiger Säemann oft nur wenig gekannter oder ganz fremder, sehr oft höchst verdächtiger Früchte bewies, über welche die zukünftigen Geschlechter erst urtheilen werden, ob damit das Land mit Wohlthaten gesegnet oder mit Gift heimgesucht worden sei, begab sich die Gesandtschaft von Bern in das mittlere Stiftgebäude und empfing in dem dortigen Saale die Abschiedsbesuche der übrigen Gesandtschaften, welche sich hier mit Handschlag beurlaubten. Kaum konnte man sich da, bei der auffallenden Aehnlichkeit dieser Förmlichkeit mit dem Ceremoniell eines Leichenbegängnisses, des Gedankens erwehren, wie auch mit dieser kurzen und letzten Feierlichkeit das sechs und vierzigjährige Tagsatzungsleben der Bünde von 1803 und 1815 förmlich zu Grabe getragen worden, um in der nächsten Zeit ein neues, gebe es der Allmächtige, der Herr aller Völker! ein ruhmreiches, geläutertes und sittliches, der Treue und Redlichkeit, dem Biedersinn und der Gerechtigkeit unserer Altvorderen ähnliches und würdiges Leben zu beginnen.

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1848. II.

Neuntes Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone bis zum Eintritt der neuen Bundesverfassung.

Die großen welterschütternden Ereignisse des Jahres 1848 außer der Schweiz, so wie die Umgestaltung der innern Entwicklung der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit, hatte die Aufmerksamkeit des schweizerischen Volkes so ziemlich von den öffentlichen Zuständen in den Kantonen abgelenkt und die lebhafte Theilnahme an diesen allgemeinen Ereignissen, die Regsamkeit im Kantonalleben, etwas abgeschwächt. Sonach schritt Zürich in der nun weniger stürmischen Entwicklung der vorherrschend demokratischen Richtung, unter der Leitung des sogenannten Legal-Radikalismus oder der gemäßigten Radikalen fort, ohne daß dieser Gang durch in die Augen fallende Störungen gewaltsam aufgehalten oder in seinem graden Geleise übermäßig rasch fortgetrieben worden wäre. Im Großen Rathe von Zürich, dessen außerordentlicher Sitzung nur 159 Mitglieder beiwohnten, während viele sich entschuldigten, empfahlen merkwürdigerweise sowohl der Berichterstatter Zehnder als der junge Alfred Escher, obwohl beide noch Mängel darin erblickend, wie nicht weniger der greise, alles Neue, den jungen Bestrebungen erwachsene, gerecht und schön findende und mit Jungschwindel preisende Sidler, ja selbst der konservative, daneben in Wirklichkeit aufgeklärte und vaterländisch gesinnte Altbürgermeister Konrad von Muralt, den neuen Bundesentwurf, wo es dann nicht anders sein konnte, als daß er nach mehrstündiger Besprechung einmüthig angenommen wurde. Nicht umsonst hatte Furrer in seinem Berichte anschaulich gemacht, welche traurige Folgen die im Jahr 1833 stattgehabte Verwerfung des damaligen Entwurfes schon nach sich gezogen, weil sich weder die bedächtiger überlegenden Konservativen dazu entschließen, noch die unersättlichen Radikalen damit begnügen lassen wollten.

In Luzern trieben eine drückende Finanznoth und die Unmöglichkeit die ungeheuren Kriegskosten aufzubringen, die Führer der herrschenden Partei unaufhaltsam dahin, die reichen Klöster entweder ganz aufzuheben und ihr Gut und Geld der Staatskasse einzuverleiben, oder doch ihr Vermögen durch beträchtliche Anzapfungen so zu schmälern, daß am Ende diesen so geschwächten, altchristlichen Institutionen kein anderes Loos werden konnte. Mit Mühe war es bis Ende Februar gelungen, den Ausfall in der eidgenössischen Kriegskasse durch Baarschaft zu ersetzen und die erste Zahlung der Kriegskosten mit 433,546 Fr. zu leisten, sowie den Rest von 1,950,956 Fr. mit guten Titeln und Werthschriften zu decken, damit die freundeidgenössische Truppenbelastung endlich einmal aufhöre. Eine Steuererhebung zu Tilgung der gemachten Anleihen und anderer Forderungen schien geradezu unmöglich. Der Umstand daß der gemäßigt liberale Schultheiß Kopp der Leitung der Kantonspolizei enthoben

und Dr. Steiger damit betraut wurde, verrieth aber jetzt das Einschlagen einer äußersten, gewaltsamen Richtung. Nicht wenig Eindruck machte es im Großen Rathe, als dieser Dr. Steiger daselbst eröffnete, der päbstliche außerordentliche Gesandte Monsignor Luquet habe ihm neulich bei einem Besuche in Luzern erklärt, er wünsche zwar daß Luzern seine Klöster bestehen lasse, gebe aber zu daß deren Aufhebung in der Befugniß der Landeshoheit liege, wie auch der heilige Vater dieses anerkenne und sich daher keineswegs gegen eine solche Aufhebung verwahren werde. Wirklich wurde auf dieses Vorgeben hin mit 64 gegen 28 Stimmen das Kloster St. Urban aufgehoben. Wenig half es diesem schönen Gotteshause, daß es stets die Tugend der Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit gegen Arme ohne Unterschied des Glaubens geübt, Vieles für Erziehung und Bildung geleistet, Wissenschaft und Kunst stets geehrt hatte und wohl konnte man deßhalb den edlen Abt Friedrich Pfluger, der demselben eine Reihe von Jahren hindurch mit eben so viel Einsicht als Würde vorgestanden, glücklich preisen, daß er durch seinen Ende Jenners rasch eingetretenen Tod, von dem Schmerze befreit wurde, dieses Schicksal einer so edelwirkenden, herrlichen und wohlthätigen Stiftung noch zu erleben.

Dieses auch an Grundbesitz reiche Kloster, mit seinen vielen, wohlerhaltenen Oekonomiegebäuden und einem schönen Areal des besten Ackerbodens und Waldbestandes, das wie schon einigemal, dem gleich Aargau unabwendbarer allgemeiner Verarmung rasch entgegentreibenden Kanton Luzern, in Augenblicken dringlichster Noth, einen erwünschten Beistand und wirksame Hülfe gewährleistet haben würde, ward bald nach seiner Einziehung aus Gegenerkenntlichkeit in den Besitz eines industriellen Freisinnigen gespielt, der überdies das, in dieser Fortschrittszeit stets anerkannte und so besonders brauchbare Exploitirungstalent in hohem Grade bekundete. Diesem Individuum, das zu gleicher Zeit Direktor einer, mit der pompösen, viel versprechenden Adresse: „Schweizerische National-Vorsichtskasse" auftretenden Ersparniß- und Rentenversicherungs-Anstalt war, einer Schöpfung welche, auf das in redlicher Arbeit erworbene Vermögen fleißiger Schweizer, auf die Hülfspfennige ihrer Wittwen und Waisen spekulirte, die von freisinnigen Rechenkünstlern ausgedacht und ins Werk gesetzt war, jedoch, wie sich im Verlauf ihrer weitern Thätigkeit erweisen sollte, den Einlegern selbst in Wirklichkeit nur die allergeringsten Vortheile bis jetzt gebracht, ja für die Folge selbst kaum solcher mit einiger Sicherheit zu verbürgen scheint, die aber ebendeßhalb und durch den später ruchbar gewordenen Mißbrauch der mit dem Eigenthum Anderer getrieben wurde, wie natürlich im öffentlichen Vertrauen sinken, ja alsdann den ihr unbegreiflicher Weise gewährten übermäßig großen Kredit gänzlich einbüßen mußte, — also diesem Manne war es

vergönnt gewesen, mit Hülfe der ihm zu Gebote stehenden Mittel, bei der Befreiung des Dr. Steiger aus dem Kesselthurm, wesentlichen Beistand zu leisten und zur Beseitigung des Pflichtgewissens der, jenen Staatsgefangenen bewachenden, zur Kennzeichnung der sittlich so korrumpirten Zeit dafür viel gepriesener, dreier Landjäger, mächtig beizutragen. Der Schweizerischen National-Vorsichts-Kasse, im Besitz von 13 Millionen Franken Eigenthums schweizerischer Einleger, war es dann ein Leichtes, ihrem Herrn Direktor nun auch die benöthigte enorme Summe zu liefern, damit er eine so reiche Besitzung ankaufen, sie nach Lust und mit seinem erprobten Geschick ausbeuten könne.

Auch das in einem kleinen romantischen Thale gelegene Cistercienser Frauenkloster Rathshausen rettete nicht einmal die Mäßigkeit seiner Einkünfte, denn man konnte jetzt Alles gebrauchen, so wie sicher die rasch heranrückende Zukunft, mit wachsender Zudringlichkeit einst an das Privateigenthum, an alle Taschen, an jene des Dürftigen wie die der Reichen, klopfen wird. Doch schienen selbst viele der zur radikal-liberalen Partei gehörenden Großräthe nur nothgedrungen und ungerne für diese Aufhebungen gestimmt zu haben. Von den übriggelassenen Klöstern sollten noch ferner die Summe von 500,000 Fr. zusammengetrieben werden und über alles dieses, sämmtliches Vermögen der im Kanton Luzern bestehenden geistlichen Körperschaften und Klöster unter Staatsverwaltung gestellt und verfügt werden, deren Liegenschaften so viel und so schnell als möglich zu veräußern. Dieses Klosteraufhebungsdekret wurde außerordentlicher Weise dem Veto des Volkes unterlegt und damit der Kanton durch die, dieser Abstimmung vorangehenden Umtriebe für und wider, abermals nicht wenig aufgeregt. Nicht ohne Vorwissen des päbstlichen Geschäftsträgers suchte der bischöfliche Kommissär Probst Kaufmann die Ansicht zu verbreiten, daß jene Klosteraufhebung durch die 22. Satzung der Kirchenversammlung von Trient beschlagen werde, nach welcher alle Diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Aufhebung kirchlicher Güter mitwirkten, mit dem päbstlichen Banne belegt würden und von der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen seien. In Folge eines aufgefundenen, diese Thatsachen bestätigenden Schreibens, wurde Kaufmann verhaftet und auf Verlangen der Regierung vom Bischofe entsetzt. Erstere ließ dann noch eine Flugschrift unter dem Volke verbreiten, in welcher das gute geduldige Volk ermahnt wurde, die großräthlichen Beschlüsse vom 13. und 14. April über Tilgung der Sonderbundsschulden und Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathshausen, in seinem eigensten, offenbaren Interesse ja nicht zu verwerfen; der auf dem Volke lastende eventuelle Schuldenbetrag belaufe sich auf 5,126,217 Fr.; wolle man nun denselben durch eine außerordentliche Besteurung beziehen, so müßten von je 1000 Fr. reinen Vermögens und Erwerbes, mindestens 44 Fr. 88 Rp. und von je 1000 Fr.

Liegenschaften, 29 Fr. 92 Rp. erhoben werden; stimme man dagegen den großräthlichen Beschlüssen bei, so ergebe die Aufhebung der genannten zwei Klöster mit den Beiträgen der übrigen geistlichen Körperschaften 3,910,000 Fr.; es habe also das Volk nur noch 1,226,217 Fr. beizusteuern. Ungeachtet dieser einleuchtenden Gründe, dieser so überzeugenden, den eigentlichen Geist und die schmutzige Herstammung der modernen Freisinnigkeit so treffend bezeichnenden, Argumente, denen selten ein korrumpirtes Volk oder der eigensüchtige Mensch widerstehen wird, und ungeachtet mancher der thätigsten Betreiber des Veto verhaftet, auch sonst der Ausübung dieses theuer bezahlten Volksrechtes von den Behörden mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden, erhoben sich dennoch nicht weniger als 11,190 Stimmen für die Verwerfung dieses Antrages der, einst vor einer höhern Instanz dafür zur Rechenschaft gezogen werdenden, freisinnigen Leiter des Volkes. In Rußwyl hatten alle Großräthe, in Eschenbach ein Oberrichter, in Luzern selbst Angestellte der Regierung, ungescheut und muthig für die Verwerfung gestimmt. Allein da jene Zahl nicht die absolute Mehrheit der, überhaupt auf 26,949 steigenden Anzahl der Stimmberechtigten des ganzen Kantons, wobei die Nichtstimmenden als zustimmend zählten, erreichte, galten jene verhängnißvollen Beschlüsse als nicht verworfen und wurden nun schleunigst in Vollzug gesetzt. Bald sah man auch die unter der vertriebenen Regierung, von den freisinnigen, jetzt herrschenden Gewalthabern oft sehr getadelten, traurigen Erscheinungen, wie Preßprozesse, Beschlagnahme von Blättern und gerichtliche Verfolgungen, sich erneuern. „Könnte das ein heiliger Kampf für Religion sein", so sprach am 21. Juni der würdige Schultheiß Kopp bei der Beeidigung des luzernischen Offizierskorps, „von welchem selbst das Oberhaupt der Kirche abgemahnt hat? Wäre „das ein heiliger Kampf für die Freiheit, die doch die Freiheit vieler Tausende „von Staatsbürgern nun zernichten will? — Wäre endlich das ein heiliger „Kampf, durch welchen Haß und Unfriede auf Jahrzehnde hinaus unter die „Eidgenossen geworfen werden soll? Oder, wer wird wohl, nach der nun „abgekühlten Kampfbegierde, noch so thöricht sein glauben zu wollen, daß „ein Zerreißen der kräftigsten Kantone, die Vertilgung uralter Institute ohne „andere Beihülfe zu verhüten gewesen wäre? und wer wird ferners noch glau„ben, daß wenn dieser bedenkliche Zustand, diese unaufhörliche Zersetzung des „Vaterlandes zu wirken aufgehört habe, nicht alsdann wieder die erneuerte „Lust der Rache, vorzugsweise gegen Luzern, sich Bahn brechen werde? „Das Bestreben Euerer Regierung sollte nun sein, unter Gottes allmächtigem „Beistande dem Kanton eine glückliche Zukunft zu bereiten, das Eurige „dagegen, der nicht ungeschehen zu machenden Vergangenheit fürder nicht „mehr zu grollen, und nur bei diesem Entschlusse, in dieser Voraussetzung

„macht sie Anspruch auf Euere Mitwirkung und Unterstützung.“ Aber die aufrichtigsten Ermahnungen dieses edlen Standeshauptes gewannen unter der Mehrzahl seiner Mitbürger noch keinen Eingang. So heftig glimmte der Haß zwischen den sogenannten Rothen und Schwarzen, oder zwischen den Sonderbündischen und Radikalen, daß es am 21. Juli Abends in Luzern selbst zu einer blutigen Rauferei kam; den herbeigeeilten Landjägern gelang es jedoch die Menge zu zerstreuen bevor noch die Balgerei allgemein geworden. Von den Schwarzen war dabei einer tödlich verwundet worden, weßhalb acht Rothe festgenommen und in den Thurm gesperrt wurden. Während das Zeitungsblatt, der „Eidgenosse“, wie früherhin, die Handlungen der Regierung unbedingt in Schutz nahm, griff sie die neue Luzernerzeitung mit der erbittersten Leidenschaft an. Das von der vertriebenen Regierung verstümmelte Strafgesetzbuch, das Preßgesetz von 1843 und die fragilen Gesetze über das Erziehungswesen wurden wieder hervorgesucht und wie früher hergestellt. In Folge eines künstlich geborenen Gesetzes erschien zwar die neue Bundesverfassung im Kanton Luzern als angenommen, aber wie bei dem Klosteraufhebungsveto hatten doch nicht weniger als 11,000 Aktivbürger dieselbe verworfen. Betrachtete man die Lage der Dinge im Kanton Luzern nach allen Seiten hin unbefangen, so war die Aussicht in die Gegenwart so wie in die nächste Zukunft gleich trübe.

In der Urschweiz konnte man sich nicht wohl darüber täuschen, daß nach dem Aufhören der äußern gewaltsamen, durch Bajonette unterstützten, Einwirkung der siegreichen Mehrheit der Kantone, die Richtung der Gedanken und der Dinge allmälig der frühern Lage sich zuneigen und die Volksgunst sich wieder den in's Herz des Volkes gewachsenen Einflüssen, den früher sein Vertrauen genießenden acht- und ehrbaren Persönlichkeiten, zuwenden werde. So wurde auf der Mai-Landsgemeinde in Uri der beliebte und tüchtige Dr. Lusser wieder zum Landammann gewählt und ein, den Sonderbund angreifender Redner ganz ruhig zum Schweigen verwiesen. An der jüngsten Landsgemeinde, die über die Annahme oder Verwerfung des neuen Bundes entscheiden sollte, erregten die lockenden Bemühungen der Regierungsräthe Muheim und Jauch, die Nothwendigkeit der erstern darzuthun, nur ein homerisches Gelächter; dieses einfache Volk hatte sich zu dieser Zeit noch nicht seinen natürlichen, gesunden Sinn, seine selbständige, vernünftige Einsicht über die Elemente und Grundbedingung seines Wohlergehens, durch eine politisch-jesuitische Phrasenmacherei hinwegschwindeln lassen. Großen Einfluß übte ein Geistlicher, unterstützt von den Altlandammännern Schmid und Vinzenz Müller, die man vor Kurzem noch als Landesverräther ausgescholten hatte. Kaum 150 Hände erhoben sich für die Annahme des neuen Bundes, welche Gabe nicht ganz unrichtig mit dem

verdächtigen Geschenk der Danäer in Bezug gebracht werden mochte. Ob mit Grund oder nicht, wird die Zukunft lehren. In Schwyz waren die Behörden nach Annahme der neuen Landes-Verfassung dennoch in einem gemäßigt konservativen Sinne gebildet worden. Landammann Reding war an der Spitze derselben. Bei der Abstimmung über die Bundesfrage sprachen sich mehrere Bezirke, wie Küßnacht, Einsiedeln, Gersau für die Annahme aus, die Mehrheit jedoch verwarf ihn, besonders das altgesinnte innere Land von Schwyz. Als eine merkwürdige Erscheinung mochte das Auftauchen einer Buchdruckerei auf Aktien begründet, unter dem Namen der Vereinsbuchdruckerei in Stanz gelten, zum Zwecke der Ausgabe eines politischen Wochenblattes, das erste, so in dem damit bisher verschonten Lande erschien. Die Wahlen der Landsgemeinde in Obwalden zeigten einen ruhigen und besonnenen Sinn, wie denn die Landammänner Hermann und Michel zu den aufgeklärten und nach neuer Qualifikation der radikalen Umwälzer, zu den eidgenössisch Gesinnten, gehörten. Aber auf der Spätsommer-Landsgemeinde siegte wieder die Glaubenstreue und in beiden Landestheilen behielt die Furcht vor den Angriffen auf Glauben und Religion die Oberhand. Aehnliches zeigte sich im Kanton Zug, wo der Bund gleichfalls verworfen ward, während er in dem von der jungen Zeitrichtung und dem Fabrikeinfluß erleuchteten Kanton Glarus, wo das reformirende und Jungfreisinnige Element vorherrschte, ohne Wahl und Prüfung mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Noch immer war es der Kanton Freiburg, der durch die Heftigkeit der da unverantwortlich geschaffenen Gegensätze und den gewaltsamen Gang der Regierung, welche ihr Heil nur in der politischen und materiellen Vernichtung ihrer Gegner suchen wollte, den weitersdenkenden, den für das allgemeine Wohl der Schweiz und ihrer Zukunft redlich und gewissenhaft bedachten Eidgenossen, allerdings aus guten Gründen die ernstesten Sorgen einflößte. Anfangs März hatte man im Kanton Freiburg eine Verfassung angenommen, welche allerdings rechtliche und freisinnige Grundsätze darzulegen, also eine möglich sichere Bürgschaft zur heilsamsten Entwicklung besserer Zustände in diesem Schicksalskanton zu enthalten schien. Die Freiheit des Einzelnen war gewährleistet, Niemand sollte seinem natürlichen Richter entzogen werden können, das Eigenthum unverletzlich sein und die neuen Auflagen so vertheilt werden, daß jeder Einzelne so fast als thunlich nur nach dem Verhältniß seines besitzenden Vermögens für die Lasten des Staates in Anspruch genommen werde. Die Theilung der Gewalten war hier, auf dem Papier, durchgeführt und dem Großen Rathe stand allein die gesetzgebende Gewalt zu, während die Verwaltung der Gerichte einzig und allein den dafür, verfassungsmäßig, besonders aufzustellenden zukam [1]. Allein, wenn es die Machthaber

[1] Verfassung des Kantons Freiburg vom 4. März 1848.

dieses Kantons auch verstunden rechtliche Grundsätze in einer Verfassung paradiren zu lassen, so war hingegen die Ansicht derselben über deren Vollziehung eine ganz eigenthümliche, eine derartige, welche von ihnen selbst bei jeder Gelegenheit den Jüngern Loyola's vorgeworfen war und die solchen den Vorwand zu jeder Art schlechter Handlungen geliehen haben sollte. So kam es denn, daß die so auffallend willkürlichen Beschlüsse des Großen Rathes in solchem Widerspruche mit dem Geiste dieser Verfassung erschienen, daß man bald nach dem Erlasse derselben die Vollziehung einstellen mußte, um auf dem Wege angeblich freiwilliger Unterschriften die geforderten und als nothwendig erklärten Beiträge herbeizuschaffen. Nicht weniger als 400,000 Fr., eine für die freiburgischen Vermögensverhältnisse sehr ansehnliche Summe, waren unterzeichnet worden, doch diese Summe genügte nicht, und obgleich mittlerweilen jene Verfassung angenommen und beschworen worden war, welche die oberwähnten Grundsätze feststellte, so erfolgte doch am 20. Mai ein neuer Beschluß, vermöge dessen abermals einer Anzahl von Personen, welche man für die Urheber des Sonderbundes erklärte, eine Steuer von 1,600,000 Fr. auferlegt wurde. Die Vollziehungsbehörde war berechtigt die Steuerpflichtigen zu bezeichnen und einem jeden derselben den ihn beschlagenden Steuerbetrag, nach Maßgabe seines muthmaßlichen Vermögens, zu bestimmen. Die Steuerpflichtigen wurden dann weiters noch auf dieselbe, der gehässigsten Willkürlichkeit Spielraum gebenden Weise, nach dem Grade der ihnen beigemessenen Schuld, in drei Klassen eingetheilt und die zur nämlichen Klasse gehörenden Personen mußten solidarisch für die nachsichtslos geforderte Einlieferung der ihnen auferlegten, unmäßig bestimmten Strafschuld, gegeneinander haften. Die Bezahlung sollte von Jahr zu Jahr fünftelweise geleistet und die im Bezahlen saumseligen Steuerpflichtigen konnten zu jeder Zeit zur Abbezahlung des Gesammtbetrages ihrer Schuld angehalten werden [1]). Und doch hatte ein früherer Beschluß der obersten Landesbehörde das gesammte sehr bedeutende Klostergut bereits schon für Staatsgut erklärt [2]). Am 7. Sept. erließ dann der Staatsrath einen Vollziehungsbeschluß, in welchem mit derselben Willkür eine bedeutende Anzahl von Gemeinden und einzelner Personen, unter ihnen Wittwen, Waisen, unverheirathete Frauenzimmer, Kinder, selbst Abwesende mit der unerschwinglichen Summe von 1,600,000 Fr. belegt wurden; so eine einzige Familie mit 200,000, eine andere mit 182,000 Fr. je nach dem Grade, wie man etwa den Haß und die Rachsucht der Gewalthaber auf sich gezogen haben mochte. Durch die Solidarität und durch einzelne Bestimmungen der Vollziehung mußten viele der Betreffenden zu Grunde gerichtet werden. Freilich verhehlte

[1]) Beschluß des Großen Rathes von Freiburg vom 20. Mai 1848.
[2]) Beschluß desselben vom 30. März 1848.

man es auch ganz und gar nicht, daß man eigentlich diesen Zweck und den Uebergang der Vermögen von einem Herrn zum andern dabei im Auge habe [1]). Nicht nur mußten diese Verfügungen im Kanton Freiburg selbst empörende Gefühle und einen heftigen Unwillen erregen, sondern auch in der übrigen Eidgenossenschaft machten sie bei Allen, deren Herz irgend etwa noch für Recht und eine redlich verstandene Freiheit schlug, den verletzendsten Eindruck, so daß selbst schroff radikale Blätter sie in den stärksten Ausdrücken verurtheilten, weßhalb sich denn auch diese zu Grunde gerichteten Freiburger an die Bundesversammlung wendeten [2]). Leider ließ ein von ihren Advokaten aufgegriffener Rechtsgrund und — Politik, die freisinnige Mehrheit glauben unterlassen zu sollen, was nach Meinung der Minorität eine heilige Pflicht, die Verfassung von Freiburg und die Bundesverfassung selbst ihr vorgeschrieben hätten. Auch der würdige ehemalige Kanzler von Werro stellte öffentlich diese Entsetzen erregende Lage der Dinge unbefangen und richtig dar. Mit dem unten angeführten Schreiben der Freiburger Regierung vom 29. März 1850 ist nun aber der für die Zeitgenossen eigentlich überflüssige jedoch hier aktenmäßige Beweis gegeben, nicht nur für die Richtigkeit der in diesem Werke an verschiedenen Orten ausgesprochenen Bezeichnung des Hauptzieles der Fortschrittspropaganda, sondern es wird auch noch die den redlichen Vaterlandsfreund tiefbetrübende Erkenntniß bestätiget, daß die schweizerischen Anhänger derselben diesen, dem heimathlichen Boden nicht erwachsenen, nivellirenden Kommunismus — **adoptirt** haben und die verhängnißvollen Konsequenzen desselben ganz ungescheuet verfolgen. Der rechtschaffene, biedere, Schweizer verwirft jedoch solche ihm bisher fremde Tendenzen unter allen Umständen und wendet sich unmuthsvoll hinweg von Söhnen des Vaterlandes, welche die mit dem Blute der Väter in ehrlichem Kampfe gewonnene, fünf Jahrhunderte bewahrte Freiheit, an einen unsittlichen Zustand, an eine zügellose Scheinfreiheit fremder Revolutionsschwindler, zu tauschen Willens sind. Man konnte sich nach solchen und hundert ähnlichen Vorgängen in allen Theilen der Schweiz, der beängstigenden Frage kaum enthalten: in welche unschweizerischen Hände die Geschicke der Eidgenossenschaft für die nächste Zukunft etwa gelangen dürften?

Mitte Augusts hatte in Freiburg eine Konferenz der fünf, bei dem Bis-

---

[1]) Der Sieg der Demokratie wird nie vollkommen sein, so lange sie nicht mit gleichen Waffen kämpfen kann, so lange der Reichthum seinen Einfluß geltend machen wird. Diese Züchtigung soll die Waffen weniger ungleich machen. Zuschrift der Regierung von Freiburg an die Bundesversammlung vom 29. März 1850.

[2]) Ehrerbietiges Begehren gestellt an die Bundesversammlung wegen der außerordentlichen Maßregeln, welche die Regierung des Kantons Freiburg gegen 219 Bürger und 139 Gemeinden oder Kirchspiele ergriffen hat. Freiburg d. 12. Oktober 1848.

thume Genf und Lausanne betheiligten Stände, Freiburg, Genf, Waadt, Bern und Neuenburg statt, wobei man über eine Reihe, zum Theil der frühern unzeitgemäß und unausführbar erfundenen Badenerkonferenz entnommenen Punkte, nun in der jetzigen, egoistischen Planen günstiger erscheinenden Zeit, auf's Neue und abermals überein kam, in welchen die Rechte des Staates und der Kirche, einseitig nach der Konvenienz des zeitweilig Stärkern, neuerdings abgemessen werden sollten. Von Seite der Regierung von Freiburg wurde über eine pflichtwidrige Veröffentlichung der daherigen Verhandlungen geklagt, welche man neben Andern auch dem bernischen Regierungsrathe Stockmar zur Last legen wollte [1]). Diese Konferenz und ihre Ergebnisse waren nicht dazu geeignet die Geistlichkeit der neuen Ordnung der Dinge günstiger zu stimmen. Wirklich meldete auch die Regierung von Freiburg der vorörtlichen Behörde, daß die Umtriebe des Klerus wieder Unruhen befürchten ließen, was sie nöthige die Verwendung des Vororts in Anspruch zu nehmen. Der Bischof Marilley habe nämlich in einem Hirtenbriefe vom 18. Sept. die Gemeindebeamten ermahnt, einen von der Regierung verlangten Eid nicht zu leisten und dieses Rundschreiben werde dem Verbote der Regierung zuwider, wahrscheinlich am folgenden Tage von den Kanzeln verlesen werden und die Gemüther sicher in neue Aufregung versetzen. Der Vorort wies die Regierung von Freiburg auf Art. 4 des Bundesvertrages hin, der vorschreibe daß bei drohender Gefahr im Innern ihres Landes, eine Kantonsregierung die benachbarten Stände zum eidgenössischen Aufsehen mahnen könne, gab aber zugleich die Zusicherung daß der Vorort bereit sei, sie mit allen ihm nach dem Bundesvertrage zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen [2]). Demohnerachtet nahm die Besorgniß vor Unruhen bei der zu gleicher Zeit durch wirkliche Umtriebe der Geistlichkeit und durch das eigene Bewußtsein geängsteten Regierung so zu, daß der Präsident des freiburgischen Staatsrathes, Julius Schaller, wiederum antwortete: wie es wohl angemessen sein möchte, wenn ihre Regierung schon jetzt von den Ständen Bern, Waadt und Neuenburg nach Art. 4 des Bundesvertrages Hülfe verlangte, und zwar mit der Vorsicht daß in den Requisitionsschreiben das Datum offen bleibe. Es sollte den Ständen damit freie Hand gelassen werden, der Regierung von Freiburg zu Hülfe zu eilen, selbst wenn ihr wegen Unterbrechung der Verbindung unmöglich gemacht sei, den Zuzug zu verlangen. Von der Regierung von Bern, sowohl als vorörtlicher Stand wie als Kantonsregierung, wurde die Ausführung dieser feinen Politik dem

---

[1]) Zuschrift der Regierung von Freiburg an den Regierungsrath von Bern vom 22. Sept. 1848.

[2]) Die Regierung von Freiburg an den Vorort Bern, 22. Sept. 1848. Vorörtliches Protokoll vom 24. Sept. 1848. Nr. 1559.

Gutdünken des genannten freisinnigen Präsidenten überlassen [1]), der denn auch ohne Zaudern diese Mahnung, als durch das wühlerische Treiben der Geistlichkeit begründet, wirklich ergehen ließ [2]).

Die Spannung im Kanton Freiburg zwischen Regierung und Geistlichkeit dauerte fort und von beiden Seiten wurde mit großer Leidenschaft operirt, doch es währte noch einige Wochen bis es zur wirklichen Kollision kam. Am 24. Oktober erhoben sich plötzlich in der Gegend von Rue und Chatel St. Denis gegen zweitausend Landleute, welche die Bezirksbeamten und Großräthe gefangen nahmen und dann, die Priester mit dem Kreuze an der Spitze, nach Freiburg zogen. Der Streit der Regierung mit dem Bischofe und Gerüchte über Mißhandlungen die dem letztern widerfahren wären, sollen sie zu dieser allerdings strafbaren Demonstration veranlaßt haben. Dem Regierungsstatthalter Remy von Bülle war es gelungen, seiner Frau den schriftlichen Auftrag zu ertheilen, den Regierungsstatthalter von Vevey von dem Vorgefallenen zu unterrichten, um durch solchen vom nächstbenachbarten Waadt die schnellste Hülfe zu erlangen. Eiligst wurde in Vevey und Aigle Generalmarsch geschlagen und Truppen aufgeboten, welche sofort auf der Seite von Chatel St. Denis in den Kanton Freiburg einrückten. Zugleich schickte die Regierung von Freiburg einen Eilboten an diejenige von Bern, mit der Anzeige, daß in ihrem Gebiete eine meuterische Bewegung ausgebrochen sei, welche sie nöthige die Stände Bern und Waadt um bewaffnete Dazwischenkunft anzugehen. Noch am Abend spät beschloß die Regierung von Bern sofort ein zunächst verfügbares Bataillon aufzubieten und den Vizepräsidenten Ochsenbein, als eidgenössischen Kommissär mit der allgemeinen Weisung nach Freiburg zu schicken, nach Kräften zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung daselbst mitzuwirken und die Regierung des Kantons Freiburg zu diesem Zweck mit Rath und That zu unterstützen [3]). Von ihm erfuhr man am folgenden Tage daß Staatsrath Blanchenay, als waadtländischer Regierungskommissär, ebenfalls in Freiburg eingetroffen und die Ruhe im ganzen Kanton wieder hergestellt sei, wie denn die für den Bischof gegen die Regierung aufgestandenen Landleute größtentheils schon vor der Ankunft der Bernertruppen sich zerstreut hätten. Bischof Marilley aber wurde am 25. um 4 Uhr Morgens verhaftet und nach Lausanne abgeführt, allwo sich ein wüthender Volkshaufe vor seiner Wohnung sammelte, so daß es nur den ernstesten Bemühungen und Zureden Drüeys gelang, den bedrängten

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Sept. Nr. 1580. Manual des Reg.-Raths von Bern vom 27. Sept. 1848.

[2]) Die Regierung von Freiburg an den Vorort Bern, 26. Sept. 1848.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 24. Okt. Abends 9½ Uhr, Nr. 1748. Manual des Regierungsrathes von Bern vom 24. und 25. Okt. 1848.

Seelenhirten, der noch am Abend nach Chillon gebracht wurde, vor schmählichen Mißhandlungen, ja nach den Angaben radikaler Blätter, selbst vor dem Schicksale des österreichischen Kriegsministers Grafen Latours zu retten. Ließ sich auch keineswegs läugnen, daß Marilley durch seine taktlosen Mißgriffe manches Unheil über den Kanton Freiburg gebracht hatte, so trug doch das unablässig gegen ihn gerichtete feindselige und angreifende Verfahren für den Unbefangenen jedenfalls das Gepräge zwangsherrschaftlicher Willkür, da offenbar gegen denselben, wenn er bei dem Aufstande betheiligt war, eine Untersuchung im Kanton Freiburg, vor seinem natürlichen Richter, hätte eingeleitet werden sollen, während man im entgegengesetzten Falle kein Recht hatte ihn der Freiheit zu berauben. Die willkürliche Einsperrung desselben im Schlosse Chillon war daher auch weder vor dem Gesetze noch vor der Verfassung zu rechtfertigen. Wollte man aber dem Priesterstande keine befreiende Ausnahme von den weltlichen Gerichten zugestehen, so ging daraus keineswegs hervor daß man sich gegen einen Bischof erlauben dürfe, was gegen keinen der andern Staatsbürger gestattet war. Auch das rohe Benehmen der Besetzungstruppen, besonders in Castel St. Denis dem Heimathorte des Bischofs, trug nicht dazu bei die gährenden Leidenschaften und den unverantwortlich und muthwillig erzeugten, unendlichen Haß zu beschwichtigen. Auf die Einladung der Regierung von Freiburg fand am 30. und 31. Okt. in Freiburg eine neue Konferenz der fünf Diöcesanstände statt, in welcher ausgemacht wurde, daß 1) Stephan Marilley keine bischöflichen Verrichtungen mehr in dem Sprengel von Genf und Lausanne ausüben dürfe; 2) der Aufenthalt in den Kantonen dieses Sprengels ihm untersagt sein, und 3) der Staatsrath des Kantons Freiburg die nothwendigen Maßregeln zur einstweiligen Verwaltung des Bisthums ergreifen und die Einleitung zur Reorganisation desselben vorbereiten sollte. Die betreffenden Regierungen genehmigten diese Beschlüsse [1], doch jedenfalls ließ der Umstand daß Freiburg sein Heimathkanton war, die Ausweisung des Bischofs aus demselben als nicht in der Befugniß des Staatsrathes liegend, erscheinen. Wie dieß übrigens sich auch in rechtlicher Beziehung verhalten haben mochte und aus welchem gesetzlichen und vernünftigen Standpunkte man auch die Freiburgerangelegenheiten betrachtete, so ließ sich von daher, weil dessen Lage und Zustand ein unnatürlicher, ein von feindseliger, blinder Parteileidenschaft geschaffener, ein mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehender, die daraus fließenden natürlichen, für Alle geltenden Rechte eines ganzen Schweizerkantons unterdrückender,

---

[1] Manual des Reg.=Raths von Bern vom 4. Nov. 1848. Hier ist bemerkt, daß Reg.=Rath Ochsenbein sich vor der Abstimmung entfernt, Reg.=Rath Jaggi aber zu Protokoll erklärt habe, daß er gegen die Genehmigung gestimmt.

also ein durchaus unhaltbarer war, für die nächste Zeit nur noch Schlimmeres gewärtigen.

In Solothurn wußte Munzinger das Staatsschiff mit großer Gewandtheit von den verschiedenen Klippen abzulenken, an denen es anderwärts aus Mangel an Geschicklichkeit der Führer in der sturmbewegten Zeit oft anstieß; auch von Basel und Schaffhausen war um diese Zeit wenig Bemerkbares zu melden. In Appenzell Innerrhoden, wo die katholische Geistlichkeit noch großen Einfluß übte, wurde der neue Bund wie zu erwarten stand, verworfen. In St. Gallen schien die Weltlage den Konservativen und der katholischen Partei nicht genugsam günstig um einen starken Widerstand zu versuchen und auch Graubündten zeichnete sich durch einen ruhigen und besonnenen Gang zwischen den äußersten Meinungen aus, zum Ruhm seiner damaligen staatsklugen und vernünftigen Piloten. Im Aargau schienen sich die Leidenschaften bedeutend abgekühlt zu haben, es war dorten nichts mehr zu holen, dagegen im Thurgau, wo Kern einen bedeutenden Einfluß behauptete, die Machthaber den günstigen Augenblick zu benutzen verstunden um sich einiger lästigen Klöster zu entledigen und ihres willkommenen Vermögens zu versichern. Tessin litt an den Folgen einer langen schlimmen Verwaltung sowohl als an denjenigen seiner öfteren politischen Umwälzungen. Die Ausbrüche blinder Parteiwuth erstickten da den Keim manches Bessern und die allzuleidenschaftliche, offene Betheiligung an den neuesten revolutionären Stürmen Oberitaliens, griff sehr störend in die Verwaltung und den Wohlstand des Volkes ein und erinnerte nur zu lebhaft abermals an die alte, so oft und fast gänzlich in der fortschreitenden neueren Zeit vergessene Warnung des frommen Bruders Klaus: „Mischt Euch nicht in fremde Händel."

Wie die aufrührerischen Bewegungen der Italiener ihren schädlichen Einfluß auf Tessin bald und sehr eingreifend erkennbar machten, so nicht weniger äußerte die Februarrevolution Frankreichs eine überaus verderbliche Rückwirkung auf die Bevölkerung der französischsprechenden Schweizerkantone, namentlich Waadt, Genf und Neuenburg. Von auch da zahlreich auftauchenden, eigennützigen und herrschbegierigen Verführern gereizt und aufgehetzt, lieferte vornehmlich das Volk des erstgenannten Kantons die auffallendsten Beispiele einer revolutionären Zügellosigkeit, die bei diesem, sonst so braven, intelligenten und fleißigen Volke um so heftiger auftraten, als sich hier dem alten Haß und den zähen Elementen früherer Erregungen und Feindseligkeiten, die neu zugeführten häßlichsten Leidenschaften und unwürdige Begierden fermentirend vermischten und als das an sich feurige Volk, bei seinen unermüdlich zusammengetriebenen Versammlungen, durch den damit verbundenen unmäßigen Genuß berauschender Getränke noch mehr in Glühhitze versetzt, seinem so lange schon geflissentlich genährten Umwälzungssinn keinerlei Schranken mehr zu ziehen

geneigt schien, den ihm jetzt überdieß eifrigst beigebrachten kommunistischen Lehrsätzen ein beifälliges offenes Ohr lieh und große Bereitwilligkeit verrieth, dieselben bald in ausgedehnte praktische Anwendung zu bringen. Die grundsätzlich edleren und besseren Kräfte des Landes regten sich zu natürlichem Widerstande gegen solche sittliche Auflösung und andere verabscheuungswürdige Anstrebungen, vor Allem aber erhob sich die, durch die ihr vorgezeichneten Pflichten gegen Gott und die Menschen aufgeforderte und ermuthigte, Geistlichkeit des Landes, mit den absichtlich aufgerufenen Dämonen der Habgier, der Gewaltthat und der Gottlosigkeit den gefährlichen Kampf zu bestehen. Einen preiswürdigen Muth, die allgemeinste Anerkennung verdienende Hingebung und Opferfreudigkeit, bewies dabei auch der, solchen niedrigen Handlungen frisch entgegentretende, nur oft allzuschroff den Kampf herausfordernde, gleichsam nach auffallendem Märtyrerthum geizende, Methodismus. — Der wüsten, ausschweifenden Weise gegenüber, welcher sich die mehrsten Vortreter des waadtländischen Radikalismus ergaben, war das wohl allzuabgeschlossene, aber stille, eingezogene und anständige Leben der Methodisten von jeher ein Dorn im Auge, und das Haupt derselben und seine Organe in der Presse hatten niemals davon abgelassen, sie als Jesuiten zu bezeichnen. Entgegen solcher Anschuldigung warf man nicht mit Unrecht der Mehrheit der Regierung, gestützt auf offene Thatsachen, eine unausgesetzte Aufhetzerei gegen die religiösen Vereine und Begünstigung von widerwärtigen Pöbelscenen, sowie eine gesetzgeberische Verfolgungssucht vor, welche weder für die Duldsamkeit noch für den aufgeklärten Sinn dieser Regierungshäupter sprachen. Der Geist der verschiedenen Parteien trat, beispielsweise angeführt, namentlich bei dem Kantonalschießen in Lausanne an das hellste Licht, wo der gemäßigte Großrathspräsident Schopfer einen Toast brachte, in dem er die Toleranz der Schützengesellschaft hervorhob, die mit Freuden jeden anständigen Bürger der am Schießen Theil nehmen wolle, in ihren Kreis aufnehme, ohne erst nach seiner politischen Parteifarbe zu fragen. Da bestieg von Leidenschaft erglühend, Drüey die Tribüne, der sich in seiner politischen Verfolgungssucht getroffen fühlen mogte, und entgegnete in verletzendem Tone: Allerdings müsse die Gesellschaft auf politische Farbe Rücksicht nehmen; er selbst werde wenigstens nie einen Vaterlandsverräther in derselben dulden; wohl habe man von Anständigkeit gesprochen, allein das sei ein Ausdruck der nach Aristokratie rieche, auch gebe es im Zuchthause ganz so anständige Leute wie hier; eine Behauptung die jedoch nicht dem Geschmack der Mehrheit der Versammlung entsprechen wollte und daher bedeutenden Anstoß gab. Durch einige weitere Anspielungen Schopfers noch mehr erhitzt, nahm dann der Redner auch unumwunden für die Juni-Aufständischen in Paris Partei, deren Grundsätze am Ende doch die ganze Erde beherrschen würden. Ihm

erwiederte ruhig der letztgenannte: daß die niedrigen Volksschmeichler mehr als die Fürstenschmeichler der Verachtung verdienten, da erstere die Unmündigen nur, die an Einsicht und Kenntniß Schwachen, betrügen, indem sie das unbelehrte, leichtgläubige Volk zu Erreichung ihrer herrsch- und habsüchtigen Zwecke ausbeuteten. Ein jedes Gemeinwesen, jede Regierung und obrigkeitliche Gewalt, wenn sie nur diesen Gehör gebe und die Räthe und Warnungen ihrer wahren Freunde in den Wind schlügen, müßten zu Grunde gehen, nothwendig früher oder später ihrem Verderben entgegen treiben. Der ungeheuchelte Beifall, den die Versammlung dieser vernünftigen Replik zollte, ließ Drüey doch den Mißgriff gewahren, wie er auch abermals hier in der kriechenden Huldigung vor der Gemeinheit zu weit gegangen sei, weßhalb er sich schmollend zurückzog, bis er auf den Antrag des Advokaten Eytel, seines ihm geistig verwandten Histrionen, aus seiner Beschämung aufgerüttelt, in feierlichem Aufzuge, dem sich vieler abhängiger, unfreier Troß, bestehend aus Arbeitern, obrigkeitlichen Angestellten, Schreibern und Mitgliedern der demokratischen Klubs anschloßen, zurückgeholt wurde, wo er dann aufs Neue in unendliche Reden überfloß, die vollkommen geeignet waren dieser Art Zuhörerschaft um so besser zu gefallen, wofür er denn auch, zum würdigen Schluß dieses Unsinnes, noch zuletzt seinen Toast, den er auf die bis zu den äußersten Grenzen durchgeführte Demokratisirung der Kirche, der Schule, des Eigenthums, wie auf die unbeschränkteste Regierung der rohen Massen, unter grenzenlosem Beifall solcher blindgläubiger Zuhörer ausbrachte, die wegen dieser, ihren Gelüsten so sehr schmeichelnder, Prophezeiungen nun in rasende Begeisterung geriethen, auf derselben stürmisches Begehren, sogar noch dreimal wiederholen mußte. Diesen unwürdigen öffentlichen Auftritten gegenüber, welche die knechtischen und feilen Regierungsblätter noch überdieß in ein glänzendes Licht zu stellen versuchten, konnte es, wahrlich! auch nicht mehr auffallend und überraschend sein, wenn ein Pfarrer Thomas durch Gensdarmen, gleich einem Verbrecher oder verurtheilten Sträfling, in seine Gemeinde zurückgebracht, ein anderer durch Blousenmänner der Störung der öffentlichen Ruhe beschuldigt und mißhandelt wurde, daraus aber auch, wie durch zahllose andere noch viel weiter gehende Gewaltthaten, für den redlich denkenden, achtbaren Schweizer die niederschlagende Ueberzeugung hervorging, daß ein Geist des aufgeklärten, des würdigen, veredelnden und dann erst wirklichen Fortschrittes, für den Augenblick von den Ufern des Lemans her wohl nicht so bald erwartet werden konnte, für welche Wünsche leider auch aus dem Zustand der übrigen, in denselben Schwindel versetzten Mehrheit der schweizerischen Gesammtbevölkerung, für jetzt nur noch eine sehr geringe Hoffnung zu schöpfen war.

Nach längerem Zaudern vollzog der Staatsrath von Wallis Anfangs März, in Abwesenheit der drei gemäßigten Mitglieder Zenruffinen, Rey und

Wellig, den großräthlichen Beschluß, der die Güter der Geistlichkeit als Staatseigenthum erklärt hatte, da dieselbe sich nicht mittelst der Entrichtung von 1,500,000 Schweizerfranken loskaufen wollte. Durch Trommelschlag und mit dem Weibel in der Standesfarbe wurden die Liebhaber, welche geneigt sein möchten Güter der Geistlichkeit zu kaufen oder zu pachten, eingeladen sich dafür anschreiben zu lassen, wozu sich Mehrere einfanden als man erwartet haben mochte. Monsignor Luquet gab jedoch dem Großen Rathe ein Ultimatum ein, in dem er sich dahin aussprach: daß die Geistlichkeit, wie sie es schon gethan hat, das Anerbieten mache, einen ansehnlichen Theil ihrer Güter zu Gunsten des Staats zu opfern, wozu der Pabst seine Zustimmung gebe und seinen Einfluß biete; daß dieselbe jedoch aller ihrer Güter beraubt werde, glaube der heilige Stuhl nicht gutheißen zu können, habe es auch nie gethan, außer in ganz andern Umständen als diejenigen wären in denen sich jetzt Wallis befände. Dafür aber wurde auch im Wallis theils in Folge solcher Ansprünge auf kirchliche oder religiöse Stiftungen, theils durch den Einfluß der Geistlichkeit und die größere Thätigkeit ihrer Anhänger, die neue Bundesverfassung verworfen, was die Unterwalliser wieder zu der armseligen Gegenbestrebung trieb eine Trennung, wenigstens der materiellen Verhältnisse, zu erwirken, das ihnen jedoch zum Vortheil des allgemeinen Besten nicht gelang. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihr sowohl durch die gedrückte finanzielle Lage, als des alten, durch die neuesten Vorfälle nur noch mehr befeuerten Parteihasses entgegenstanden, verstund doch die Regierung das schwer gehorchende Steuerruder zu handhaben und das Staatsschiff mit ziemlichem Geschicke die brausende Brandung hindurch zu lenken, so daß sie mit Schwyz zu den besten Regierungen in den gewesenen Sonderbundskantonen gehörte und die gefährlichen Klippen, welche das öffentliche Leben in Luzern und Freiburg so sehr bedroheten, leidlich von ihr vermieden blieben.

Die einen allgemeinen und gerechten Tadel hervorrufende, Jungkluge Aufhebung der Akademie durch den Großen Rath in Neuenburg, an welcher so viele vorzügliche, in der Wissenschaft ruhmvoll bekannte Männer, wie zuletzt Agassiz, Guyot, Montmollin, Rougemont und viele ähnliche zuvor, gelehrt hatten, gab eben keinen günstigen Begriff von dem Sinne dieser Behörde für höhere geistige Bildung; machte es doch den Eindruck als ob die jetzt gesetzgebenden, freisinnig beseelten Versammlungen, in jeder Person einer höhern Stellung, sei es daß diese sich auf Geburt, Vermögen oder geistige Vorzüge begründe, nur Gegner und Feinde zu erblicken vermogten, die sie nur hassen oder beneiden dürften, von denen sie gleichsam stets befürchteten, daß solche ihre eigene Nichtigkeit und Schwäche an das Licht ziehen könnten, so daß sie ihr volksthümliches Idol und ihre Sicherheit nur

bei einer Art von naturwidriger Gleichheit gewahrt zu finden wähnten, bei welcher der an allen diesen Emporkömmlingen haftende Dünkel doch noch als ein strahlender Lichtpunkt sich ausnehmen werde und sie selbst in jenen Glanz setzen müsse, nach dem sie so gierig, meist so vergebens, trachteten.

Die nächsten Folgen der Februarumwälzung erwiesen sich hinwiederum den genferischen Arbeitern wie dem Gewerbfleiße überhaupt, nichts weniger als günstig und die bereits im Gange befindlichen, den Parisern nachgeäfften öffentlichen Werkstätten, waren nun in der That eine bedrückende Nothwendigkeit geworden. Im Großen Rathe hatte sich Düfour durch den Antrag auf Amnestie, für die kriegsgerichtlich verurtheilten Renitenten gegen den Sonderbundsfeldzug, die Gunst der Katholiken erworben; jedoch Fazy bekämpfte denselben mit großem Eifer, während man doch ihn selbst von mehreren und zwar sogar auch auf radikaler Seite im Verdacht hielt, daß er auf eine Einverleibung des kleinen Kantons mit dem großen Nachbarstaate hinzuwirken trachte. Der Staatsrath wurde im März mit einigen hundert Stimmen weniger als im vorigen Jahre wiedergewählt, bloß an Oberst Rilliets Stelle trat der ehemalige Uhrenmacher Guillermet aus St. Gervais. Seine Berufung geschah weil in Folge der, aus einer allgemeinen Erschütterung des Kredites und der großen Kosten jener unsinnigen öffentlichen Werkstätten hervorgegangenen Finanzverlegenheit, eine große Noth eingetreten und es dem errettenden, glücklichen Uhrenmacher gelungen war, ein zur Hülfe in diesem Drangsal sehr benöthigtes Anleihen von 300,000 Schweizerfranken zu effektuiren, wofür er, gleich seinem Landsmanne dem jedoch berühmter gewordenen Necker, als ein zu Staatsgeschäften natürlich Befähigter, mit an die Spitze der erleuchteten Regierung gestellt wurde. Rilliet, der früher bei Allem mitgeholfen und wesentlich zu den gewaltsamsten und verderblichsten Umwälzungen beigetragen hatte, verbreitete jetzt eine Adresse an die Genfer, worin er seine Abneigung gegen das Haupt der radikalen Regierung aussprach und seine Mitbürger warnend auf die Gefahren aufmerksam machte, in denen sie jetzt erst schweben sollten, die er erst jetzt zu gewahren schien. Wie im Großen Rathe von Bern und andern schweizerischen gesetzgebenden Versammlungen, ja in der Tagsatzung selbst, so dienten auch in demjenigen von Genf die Ereignisse des 15. Mai in Neapel, zum Streitgegenstande zwischen den Parteien, obgleich Genf keine Truppen im neapolitanischen Dienste hatte, und es fielen auch da die heftigsten Beschuldigungen gegen jene braven schweizerischen Krieger, die jedoch von einigen der gerechtern Räthe glänzend widerlegt wurden. Als man im Juni, zu fernerer Herbeischaffung sehr nothwendiger Gelder, eine gewichtigere Beschatzung des Vermögens der Reichen einem neuen Anleihen vorziehen wollte, Herr Viridet aber in gemeinem Pöbelstyle, würdig eines Sansculotten, von den reichen Milchkühen

sprach, die gemolken werden müßten, auch der nicht minder noble Carteret im Geist eines Schneider Weitling und Heinzen ohne Erröthen sagen konnte, man müsse das Geld nur da nehmen wo es in Haufen zu finden sei, er auch die Grundlagen des bisherigen Abgabensystems, angeblich wegen der vielen Kosten, gleichfalls im Sinne der Jungen Demokratie verändern wollte, entgegnete ihnen der ehemalige Syndik Cramer, eines der würdigsten Mitglieder der frühern Regierung: Er könne die, erst von der Demokratie erschaffene und dem Gemeinwesen aufgebürdete, Nothwendigkeit so vieler vermehrter Ausgaben nicht einsehen, und eine Progressivsteuer dem bisher in Genf angewendeten, aus alten Zeiten stammenden Abgabensystem um so weniger angemessen halten, als vor diesem sich die sogenannten Aristokraten selbst immerdar zur Pflicht gemacht hätten, die Auflagen allein zu bezahlen und auch ihre Dienste dem Staate zu leisten, ohne so hohe Besoldungen, wie die Demokratie im Geiste ihres Fortschrittes sich selbst zugesprochen, zu beziehen, wodurch die ärmere Klasse früher erleichtert, ja gänzlich der Abgaben entlastet worden sei. Diese Behauptung, welcher nicht widersprochen werden konnte, machte allerdings einen eigenthümlichen Eindruck auf die Zuhörer. Bei der Wahl der Nationalräthe endlich trat die Regierung dem zu Gunsten der Meinung des Generals Düfour, des wackern Cramer und des Katholiken Montfalcon gefallenen Stimmenmehr zuwider, mit offener Gewalt und im Sinne der Minderheit, den Wahlen eines Castoldi, Girards und Almeras, ganz ungescheut bei. Solche Auslegung und Anwendung gab man der Freiheit im Jahr 1848, in schweizerischen Freistaaten, mitten unter weit gespreiztem und prahlendem, damit sich selbst der Lüge überweisenden, Freiheitsgepränge.

Während der bernische Regierungsrath kein Bedenken trug, zur Ausweisung des Bischofs Marilley aus seinem Heimathkantone von Staatswegen mitzuwirken, war er im eigenen Kanton doch weniger rigoros und etwas schonender verfahren, indem er dem Regierungsstatthalter von Pruntrut die Weisung ertheilte, einheimische Jesuiten, die in ihren Heimathkanton zurückkehrten, nicht auszuweisen, sondern sich zu begnügen ihnen nur die Verrichtungen ihrer Ordenspflichten zu untersagen und über Einhaltung dieses Verbotes genau zu wachen [1]). Vermittelst des Anschlusses der sogenannten konservativen Minderheit im Großen Rathe an die gemäßigten Radikalen oder Liberalen, fielen die Wahlen der obersten Landesbehörde einmal etwas im Sinne der vernünftigeren Meinung aus, an deren Spitze jetzt Ochsenbein stand und womit auch statt Stämpfli, Funk an die Spitze des Bundes trat. Die Entzweiung der Regierungsräthe wurde dem Publikum, ungeachtet der nur scheinbaren Versöhnung, durch die Angriffe in der Berner-Zeitung und

[1]) Manual des Regierungsraths vom 7. April 1848.

die Antworten darauf im Verfassungsfreunde, mehr und mehr offenbar und sie artete zuletzt in bittere Persönlichkeiten aus. Während die Partei Stämpfli ihre warmen Sympathieen für die despotische, unselige Brutalherrschaft der äußersten Demokratie des übrigen Europa nicht verhehlte, suchte Ochsenbein mehr den gemäßigteren und im Allgemeinen auch achtbarern Theil, den vernünftigeren Kern des Volkes, zu gewinnen.

Die schlimmen Folgen ahnend, welche erbitterte Parteiwuth seinem Heimathkantone bereiten müßte, fand sich der Großrathspräsident v. Tillier bewogen, in seiner Eröffnungsrede vom 25. Juni, die in der Geschichte vielleicht beispiellose Lage der Dinge außer- und innerhalb des Schweizerlandes, mit folgenden Worten zu schildern: „Was unser Jahrhundert", so sprach er zum versammelten Großen Rathe, „in der großen Weltgeschichte wohl vorzüglich „bezeichnet, ist die gänzliche Auflösung der früher allgemein geltenden Lehen- „verfassung und der allgemeine Hang, sich in große, die Einheit der Sprache „umfassende Völkervereine zusammenzuschaaren. Diesem Ziele schien eine lange „und ruhige Entwicklung der Völker im Ablauf der Zeiten, langsam und in „geregeltem Gange entgegen zu leiten, als plötzlich ein durch außerordentliche „Ereignisse herbeigeführter jäher Umsturz der bisherigen Ordnung der Dinge, „in den drei großen Ländern zwischen denen sich die schweizerische Eidge- „nossenschaft gestaltet hatte, diese ruhige Entwicklung entweder völlig verhin- „derte oder doch so weit zurück versetzte, daß der thatsächliche Untergang „mancher alten Staatsform in der nächsten Zeit in höchst wahrscheinlicher „Aussicht steht. Dieser durch die Kürze der Zeit und bei einem so ausgedehnten „Umfange in der Weltgeschichte beispiellose Umsturz, hat die Völker auf eine „neue ihnen zum Theil selbst noch unbekannte Bahn geworfen, auf der sie „sich nicht ohne Mühe zurechtfinden, der sie antreibt neue Staatsgebäude auf „neuen, von den bisherigen ganz verschiedenen, Substruktionen zu errichten. „Doch die Erfahrung belehrt uns, daß sowohl das Abräumen der Trümmer des „zusammengestürzten Gebäudes, als das Aufsuchen richtiger und zeitgemäßer „Grundlagen eines neuen Baues, mit mannigfaltigen Schwierigkeiten ver- „bunden sind, der oft nicht ohne schmerzliche, ja blutige Wehen zu Stande „kömmt. — Danken wir es der Vorsehung, meine Herren! die uns in den „letzten Zeiten so sichtbar beschützt hat und nächst ihr, dem passiveren Sinne „und dem Verhalten des rechtlichgesinnten Theiles unseres Volkes, daß es bei „uns, während wir ein neues Nationalgebäude zu errichten streben, stets „noch etwas wohnlicher als bei unsern Nachbarn aussieht. Bewahren wir „diesen guten Geist und halten wir immer die Ueberzeugung fest, daß ein ächter, „heilsame und wohlthätige Früchte gewährender, Fortschritt, nur das Werk „der Vernunft und klaren Einsicht, nicht aber des Taumels ge- „hässiger und niedriger, den Menschen entehrender Leiden-

„schaft sein kann, und daß eben nur ein solcher Fortschritt den tiefer „liegenden und bleibenden Bedürfnissen des Zeitalters zu entsprechen geeignet „ist. Nur ein solcher Geist kann uns die Fortdauer der so unabhängigen „und so ehrenvollen Stellung zusichern, die wir in diesem Augenblick, in dem „durch so viele Meinungen und Interessen zerrissenen Europa, einnehmen. — „Hüten wir uns endlich, unsern schönen, in der Waagschaale der allgemeinen „schweizerischen Angelegenheiten so gewichtigen Kanton, durch innere Zerrissen„heit zu schwächen und das Gehässige persönlicher Vorurtheile, Leidenschaften „und Anfeindungen in unsere Berathungen überzutragen, denn der nicht ver„blendete, sittlich freie, größere Theil des bernischen Volkes hält mit Recht „dafür, daß seine Vertreter sich vor Allem mit seinem Wohl und nicht mit „erbärmlichen Intriguen, nicht mit der Befriedigung ihrer persönlichen „Wünsche, ihres eigennützigen Ehrgeizes, beschäftigen sollen."

Auch bei der Wahl der Gesandten für die Tagsatzung trug die gemäßigte Partei den Sieg davon. Im Regierungsrathe gab die Bundesfrage Anlaß zu stürmischen Berathungen. Fünf gegen drei Stimmen sprachen sich gegen den Entwurf aus, am Entschiedensten Stämpfli und Stockmar, von denen der letztere prophetisch behauptete: der Kanton Bern werde die in dem neuen Bunde enthaltenen Fortschritte, Schritt für Schritt, mit Millionen bezahlen müssen. Bei dem dreitägigen Redestreit im Großen Rathe am 17., 18. und 19. Juli aber blieb Ochsenbein für den Entwurf mit 146 Stimmen gegen 40 Sieger, obgleich es sich nicht leugnen ließ, daß in Stockmars Einwürfen, der den Entwurf mit scharfer Kritik zersetzte und mit großer Sachkenntniß beleuchtete, manches als nur zu wohl begründet erschien. Wie Niggeler neigte er sich mehr zur vollkommenen Zentralisation hin und hielt dafür, daß die neue Bundesverfassung den Keim ihres eigenen gewaltsamen Umsturzes in sich trage, da nach den in derselben enthaltenen Bestimmungen eine Revision auf friedlichem Wege, unter den bestehenden Verhältnissen, beinahe unmöglich sei. Die großen Opfer, mit denen man die Einwilligung der verschiedenen Landestheile zu der Verfassung von 1846 erkauft hatte, fingen nun an ihre Früchte zu tragen, da die Staatsrechnungen der letzten Jahre ein sehr ungünstiges Ergebniß lieferten, und das Volk durch die früher nicht gekannten, also ungewohnten Steuern unangenehm berührt wurde. Auch der heftige Krieg, den Großrath Karlen von der Mühlematt dem Advokatenstande und der das heillose Schreiberwesen in bedenklichem Maaße erzeugenden Hochschule machte, war sehr geeignet, den Einfluß der Regierung von 1846, fast nur aus solchen Schreibern, freisinnigen Advokaten und Wirthen zusammengesetzt, zu untergraben. Indessen wendeten sich jetzt die Blicke von den Kantonalverhältnissen ab zu jenen der Eidgenossenschaft und der Einführung des neuen Bundes, wobei die

Einwohnerschaft der guten Stadt Bern sowohl als der größere Theil der Bevölkerung des Kantons, den Bundessitz für Bern zu erringen wünschten. Ein Bestreben, dem fast nur die Einsichtigeren damals fremd geblieben schienen, das bald darauf aber von der Mehrheit, nach dem erlangten Besitz des vermeintlich goldenen Vließes, als ein wohl thörichtes und unüberlegtes, bezeichnet werden wollte, nachdem sie neben andern Aufklärungen auch zur richtigern Erkenntniß der ungeheuren Belastung gelangten, die den in der weit größern Anzahl unvermöglichen Einwohnern der Stadt Bern durch die Verpflichtung aufgebürdet wurde: aus ihren alleinigen Mitteln der gesammten Eidgenossenschaft und ihren Räthen einen, Millionen kostenden, Palast herzustellen, was für solche eine unfehlbare Ueberschuldung und eine für lange Zeit sehr empfindliche Steuerbelästigung zur Folge haben wird. Für den Geist und die vorherrschende Richtung der Regierung von Bern war der Uebertritt Ochsenbeins in den Bundesrath ein sehr wichtiges Ereigniß, da durch die Entfernung desselben aus dem bernischen Regierungsrathe, die ihm darin entgegengesetzte Richtung nunmehr die Oberhand erhielt, die sie aber freilich durch die über allen Begriff gehenden Frechheiten und Gewaltthätigkeiten ihrer brutalfreisinnigen Anhänger, namentlich der fremden, dem Schweizerlande aufgedrungenen Revolutionselemente, nach kurzer Zeit wieder einbüßen sollte.

Zehntes Kapitel.

Die letzten Begebnisse und Erscheinungen von der Vertagung der Tagsatzung am 22. Sept., bis zum Abtreten des Vorortes und dem völligen Außerkrafttreten der Bundesverfassung vom 7. August 1815. Schluß.

Um die harten Maßregeln des österreichischen Feldmarschalls einigermaßen zu mildern, wendete sich der Vorort an die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz mit dem Gesuche, den aus der Lombardei weggewiesenen tessinischen Angehörigen die Rückkehr durch Vidimation ihrer Reiseschriften möglich zu machen. Von Kaisersfeld antwortete zuvorkommend und beschwichtigend, und wie er versuchen wolle, den Feldmarschall auf die Mittel hinzuweisen die zu ergreifen wären, damit nicht andere mit der Lombardei verkehrende Schweizerkantone mehr als Tessin von den, nur gegen letzteres angeordneten, Maßregeln litten. Dabei sprach er auch gegen den Vorort die Ueberzeugung aus, daß der Feldmarschall diese Hemmungen bereitwillig beseitigen würde, sobald derselbe in den Verfügungen der Tagsatzung die Bürgschaft für die auch wirkliche Vollziehung ihrer, der Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität geltenden, Beschlüsse erkennen dürfe [1]. Den Aufträgen der obersten Bundesbehörde

---

[1] Der Vorort Bern an den Freiherrn v. Kaisersfeld, 22. Sept. 1848. Freiherr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern, 23. Sept. 1848.

entsprechend, richtete der Vorort sehr eindringliche Vorstellungen an das Ministerium des Auswärtigen in Wien, in denen er die Ueberzeugung aussprach, daß Tessin Alles gethan habe, was nach den Grundsätzen des Völkerrechts und einer aufrichtigen Politik gefordert werden könne. Dann schilderte er in bewegsamen Worten die harte Verfügung Radetzkys, der die Ausweisung tessinischer Angehörigen mit der größten Strenge und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht betreibe. Hätten doch alle Verbindungen des Handels und der Posten zwischen der Lombardei und dem Kanton Tessin seit dem 18. September ganz aufgehört und sei selbst die der tessinischen Regierung vertragsmäßig zugesicherte Salzlieferung ohne weiteres unterbrochen worden. Diese so feindselige und in der Geschichte der Civilisation beispiellose Maßregeln aber gefährdeten nicht nur Einen eidgenössischen Kanton, sondern sie müssen auch die Interessen der ganzen Schweiz auf das Tiefste verletzen, daneben verwahre sich denn auch der Vorort gegen das von dem Feldmarschall gegenüber Einer schweizerischen Kantonsregierung eingehaltene Verfahren, da die Eidgenossenschaft die Politik der Vereinzelung und der Trennung der Kantone nicht anerkennen könnte und derartige Zumuthungen von jeher auf das Entschiedenste zurückgewiesen habe. Die schweizerische Eidgenossenschaft sei gegenüber dem Auslande eine Gesammtheit, und es könnten die Fragen des öffentlichen Rechts mithin nicht durch Einen Kanton, sondern nur durch das Zentralorgan, die Bundesbehörden, ausgetragen werden. Habe der Feldmarschall Radetzki geglaubt, gegen die tessinische Regierung Beschwerde erheben zu können, so hätte er durch das österreichische Ministerium an den Vorort gelangen sollen, und dieses diese eidgenössische Staatsregierung nur als jene Stelle betrachten können, mit welcher der diplomatische Verkehr unterhalten werden müsse. Zum Zwecke der glücklichen Fortsetzung freundnachbarlicher, völkerrechtlicher Verhältnisse, verlange er mit allem Nachdrucke die Aufhebung der, von dem österreichischen Oberbefehlshaber in Italien, dem Völkerrechte wie der Humanität zuwiderlaufenden Maßregeln und die Wiederherstellung des frühern Zustandes der Dinge. Am Schlusse wurde dann noch dem Auftrage der Tagsatzung gemäß, das Verhalten gewisser fremder Mächte während des Sonderbundskrieges, gegenüber der Schweiz, so wie auch das Dankschreiben der österreichischen Regierung, wegen der von der Schweiz in der italienischen Angelegenheit beobachteten Haltung, wieder und abermals in Erinnerung gebracht [1]).

Der Aussage Luvini's, des tessinischen Tagsatzungsgesandten, zuwider, erblickte die Regierung von Tessin in der Absendung der am 26. bei ihnen

[1]) Note des Vorortes an das k. k. österreichische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 23. Sept. 1848.

eingetroffenen eidgenössischen Repräsentanten keine kränkende Handlung, sondern sie schien dieß im Gegentheil gerne zu sehen. Die Kommissarien trafen das Land in der vollkommensten Ruhe. Radetzky's Maßregeln hatten ihre wahrscheinlich beabsichtete Wirkung verfehlt und den ansehnlicheren Theil der Bevölkerung weit mehr gegen ihn selbst als gegen die Regierung Tessins aufgebracht [1]). Demohngeachtet vollzog in Mailand die Polizeidirektion die Ausweisung der Tessiner noch fortwährend mit aller Strenge, denn der mit der Organisation der Civilverwaltung beauftragte Graf Montecuculi konnte sich mit dem Feldmarschalle nicht verständigen, weßhalb dieser ausschließende Zustand stets derselbe verblieb [2]), obwohl die österreichische Gesandtschaft nicht unterließ, die troſtreichsten und beruhigendsten Zusicherungen für die nächste Zeit zu geben [3]). Doch auch Herr v. Wessenberg versprach nun dem eidgenössischen Geschäftsträger Kern in Wien, sogleich und zwar in versöhnendem Sinne nach Mailand zu schreiben und sich für Milderung der getroffenen Maßregeln zu verwenden, namentlich auch dafür, daß solchen Tessinern, welche nicht durch eigenes Benehmen Grund zu Beschwerden gegeben, der Aufenthalt in der Lombardei wieder gestattet werde; und als ihm der schweizerische Geschäftsträger die Note des Vororts vom 23. Sept. überreichte, gab das edle Haupt des österreichischen Ministeriums die offene Erklärung ab, daß ihm selbst daran gelegen sei, mit der ganzen Schweiz in friedlichem Verkehr zu stehen, weßhalb er sich mit Wärme und Freundschaft der Sache annehmen werde [4]). Die italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin theilten sich übrigens in bürgerliche Auswanderer, welche aus eigenen Mitteln lebten und in kriegerische oder solche, welche der Unterstützung bedurften. Dieser letztern beherbergte der Kanton Tessin Anfangs Oktobers noch ungefähr 500, welche fast ohne Ausnahme in zwei Klöstern bei Lugano untergebracht waren. Nach einigen Tagen sanken sie auf 312 herab, indem ein großer Theil bessere Tage zu finden wußte, daß er die deutschen Kantone bettelnd durchzog und in Gemeinschaft mit den politischen Flüchtlingen aus allen Ländern Europa's, die Mildthätigkeit der freisinnigen Schweizer, ansprach, daraus zuletzt aber dem ganzen Lande eine kaum mehr zu ertragende Beläſtigung erwuchs, die auf der andern Seite darin ihr Gutes hatte, als sie den nachtheiligsten Verkehrtheiten und den grassirenden politischen Schwindeleien heilsam und bekehrend entgegenwirkte. Die Kosten der Unterstützung wurden im Tessin nicht von Staatswegen, sondern aus dem Ertrage von theatralischen Vorstellungen, durch Lotterien und freiwillige Beiträge bestritten. Nach Angabe des Staats-

[1]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Tessin vom 27. Sept. 1848.
[2]) Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in Mailand vom 27. Sept. 1848.
[3]) Freiherr v. Kaisersfeld an den Vorort Bern. Zürich den 1. Okt. 1848.
[4]) Berichte des Dr. Kern vom 27. und 30. Sept. 1848.

rathes waren etwa 2000 vertriebene Tessiner in ihrer Heimath angekommen, doch war eine weit größere Anzahl noch in der Lombardei zurückgeblieben. Eine Verletzung der schweizerischen Neutralität war nach der Ansicht der eidgenössischen Repräsentanten und den bereits getroffenen Maßregeln nicht mehr zu befürchten. Auf der Mauth zu Chiasso hielten dieselben eine Unterredung mit dem General Wohlgemuth. Es war nicht zu verkennen, daß die Oesterreicher milder gestimmt sich bezeigten, sofern sich solche nur der Luviniaden erledigt und vor der Wiederkehr Tessiner radikaler Rasereien gesichert halten durften [1]). So wurde den Bewohnern von Porto Tresa gestattet die Grenze zu überschreiten, um in ihren auf lombardischem Boden befindlichen Weinbergen die Lese zu halten; auch schienen sich die an der Grenze stehenden Oesterreicher eines guten Vernehmens mit den eidgenössischen Truppen zu befleißen, welche letztere sich ebenfalls mit den Einwohnern besser vertrugen als früher. Von den fremden Flüchtlingen begaben sich endlich auch viele nach Piemont und Frankreich, wo sie der italienischen Legion oder der algierischen Fremdenlegion einverleibt wurden, einzelne kehrten auch, von ihrem politischen Wahne geheilt, reumüthig in ihr Vaterland zurück. Zu Gunsten eines guten Theils der Tessiner und zwar derjenigen, welche entweder durch Besitz oder langjährigen Aufenthalt bessere Garantieen für ihr ruhiges Verhalten boten, ließ der Feldmarschall einige Ausnahmen in der Ausweisungsmaßregel eintreten und hob endlich in Folge der, zwischen der Regierung und dem General Wohlgemuth stattgefundenen Besprechung, die Sperre des Handelsverkehrs am 11. Oktober ganz auf, sich vorbehaltend, wegen Herstellung der frühern Postverbindung und wegen den von den Tessiner Behörden ausgestellten Reise- und Aufenthaltspässe, nach Umständen eine weitere Milderung zu verfügen [2]).

Die traurige Lage des österreichischen Kaiserstaates in Folge der furchtbaren Ereignisse des 6. Oktobers, welche die Residenz und die Hauptstadt des Reiches in die Gewalt roher Volkshaufen, unter Befehl und Anführung der Studenten und herbeigelaufener Revolutionshelden geliefert hatten, durften auch den greisen Heerführer zu mildern Rücksichten gegen die Eidgenossenschaft bewogen haben, indem man zu befürchten Ursache haben mochte, daß sich in Wien die Greuel der Neunzigerjahre Frankreichs wiederholen könnten. Aber auch dem Geschäftsträger Kern behagten diese thierischen Ausbrüche einer übelgeleiteten Volksmajestät hier ganz und gar nicht, obwohl sie eine ernste und eindringliche Lehre darboten, ja sie machten

[1]) Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin vom 3., 9. und 11. Oktober 1848.

[2]) Der Freiherr von Kaisersfeld an den Vorort Bern, 16. Oktober 1848.

ihm den Aufenthalt in der Kaiserstadt in hohem Grade unheimlich, weßhalb er mit Freuden dem Ruf in den Nationalrath gehorchte, der ihn in das, augenblicklich etwas milder gährende Vaterland zurückrief; mit seinen bisherigen Funktionen in Wien wurde einstweilen vom Vororte Steiger aus Basel, Associé des Handlungshauses Näff und Steiger daselbst, betraut [1]). Dieser begann seine ungewohnte diplomatische Laufbahn mit der Meldung: daß aus dem Benehmen der, Ende Oktobers nun wieder zur unbedingten Herrschaft gelangten Militärbehörden, nach der bald erfolgten Wiedergewinnung und Säuberung Wiens von jungen Volksverführern und allem Revolutionsgesindel, durch Windischgrätz, Auersberg und Jellachich, unverkennbar hervorzugehen scheine, wie sämmtliche Ausländer, besonders aber die freisinnig abgerichteten Schweizer-Arbeiter bei den dortigen Fabriken, die wohl auch hier wie überall an dem Aufstande gegen eine gesetzliche Obrigkeit Theil genommen haben mochten, von solchen sehr ungünstig angesehen würden, weil man behaupte, sie seien bei dem Aufstande vom 6. Oktober sehr stark bethätigt gewesen, welche Meinung denn auch unter den Soldaten weit verbreitet worden und diese heftig gegen solche erbittert habe [2]). In Folge dessen sei auch die für Rechnung eines Augsburgerhauses geführte Fabrik des David Specker aus St. Gallen, der Wuth dieser Soldaten anheimgefallen und in Asche gelegt worden, weßhalb nun theils aus Furcht vor den Kriegsgerichten, theils aus Mangel an Verdienst ein großer Theil dieser schweizerischen Arbeiter nach der Heimath zurückkehren werde. Der Vorort beauftragte dieserhalb noch in den letzten Tagen seines Wirkens den provisorischen Geschäftsträger in Wien, die Interessen der durch jene traurigen Ereignisse zu Schaden gekommenen Schweizer bestens wahrzunehmen, auch bei den geeigneten Stellen auf eine möglichst vollständige Entschädigung derselben zu dringen [3]).

Wie Kern die österreichische Kaiserstadt, so nicht weniger sehnlichst wünschte Alfred Escher den Kanton Tessin zu verlassen, um dem Nationalrathe beiwohnen zu können, wo er hoffen durfte glänzendere Lorbeeren als dort zu pflücken, weil ungeachtet Radetzkys milderer Stimmung die Stellung der dortigen eidgenössischen Repräsentanten viel schwieriger wie früher geworden, denn insofern als die, von Luvini und seinen ihm ähnlichen Parteibrüdern inspirirten Behörden dieses, für die Schweiz so fatalistisch und schädlich gewordenen Kantons, die Strafe oder Ahndung des österreichischen Feldmarschalls weniger glaubten besorgen zu sollen, wurde ihnen auch die eidgenössische Beaufsichtigung lästiger und sie suchten sich derselben völlig zu

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 18. Oktober 1848, Nr. 1694.

[2]) Bericht Steiger's aus Wien vom 9. November 1848.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 12. November 1848, Nr. 1855.

entziehen, um auf Gefahr der ganzen Schweiz ihr altes Spiel wieder neu zu beginnen [1]). Weder die Repräsentanten noch der Befehlshaber über die aufgestellten Truppen fanden in den Anordnungen der zu entschiedener Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität erforderlichen Maßregeln, diejenige aufrichtige Unterstützung, welche doch so dringlich ein angemessenes einiges Zusammenwirken verlangte und was vor Allem wirksam gewesen wäre, auch ihre Bemühungen als aufrichtig gemeint erscheinen zu lassen, um solche gegenüber dem, nicht grundlos mißtrauisch gewordenen, Feldmarschall zu einem gedeihlichen Ziele zu führen [2]). Der Vorort, gezwungen die von den Repräsentanten aufgestellten Grundsätze billigen zu müssen, sprach ebenfalls die Erwartung aus, die tessinische Kantonsregierung werde die Wichtigkeit dieser Zusprüche doch endlich einsehen und sich geneigter zeigen im Einverständnisse mit den Repräsentanten zu handeln [3]); aber auch dieß blieb wie die zunächst darauf folgenden Ereignisse bewiesen, ebenfalls ohne eine sichtbare Wirkung.

Ein eben so frecher als tollkühner Streich der im Tessin beherbergten und verborgen gehaltenen Flüchtlinge, zwang dann endlich doch noch die eidgenössische Behörde zu strengern Maßregeln als den bisherigen unwirksamen, kaum je ernstlich gemeinten Ermahnungen. Sonntags den 29. Oktober begaben sich etwa 250 dieser, in das Innere des Kantons dießseits des Monte Cenere gewiesener Rebellen, vereinzelt, mit versteckt gehaltenen Waffen und scheinbar ohne Notiznahme der Landesregierung von solchem Beginnen, durch das Val Marrobbia über den Joriopaß nach Gravedona am Comersee, um den Aufstand auch in den sich hier ausmündenden Thälern und im Veltlin anzufachen. An eben dem Tage bestieg in Locarno eine andere ansehnliche Schaar dieser unverbesserlichen Flüchtlinge, für gewöhnliche Passagiere geltend, das Dampfboot. Sobald aber dasselbe außerhalb des Schweizergebietes war, fielen sie mit Dolchen und Pistolen über die Schiffsmannschaft her und zwangen sie auf piemontesischem Boden zu landen, wo sie Flinten und Pulver erhielten und dann wieder an Bord gingen; das so geraubte Dampfboot Verbano aber nahmen sie unter ihre eigene Leitung, da der Schiffshauptmann und die Steuerleute, die ihnen vernünftiger Weise den Dienst versagten, nach Hause zogen.

Die eidgenössischen Repräsentanten gaben nun, so wie sie von diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt wurden, dem Befehlshaber der eidgenössischen Truppen den Auftrag das Dampfboot, wenn es wie zu vermuthen in wenigen

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 25. Oktober 1848, Nr. 1757.
[2]) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin vom 23. Okt. 1848.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 25. Oktober 1848, Nr. 1765.

Tagen an das Schweizergestade zurückkehren würde, als ein feindliches zu behandeln und die auf demselben Befindlichen in scharfen Verhaft zu nehmen, diejenigen aber, welche durch das Marobbiathal gegangen waren, wurden des Asylrechts verlustig erklärt. Der Vorort fand sich weiter durch diese Vorfälle bewogen, der Regierung von Tessin die niemals beachtete, weil nie ernstlich verstandene Weisung abermals zu wiederholen, die italienischen Flüchtlinge unter strengerer Aufsicht zu halten, wenn nicht der Aufenthalt in den Kantonen Tessin und Graubündten denselben gänzlich untersagt werden solle [1]). Nebenbei wurde das Benehmen der Repräsentanten in allen Theilen gebilligt und denselben die Weisung ertheilt, wegen jener Vorfälle eine strenge Untersuchung einzuleiten und die schuldig Erfundenen dem Strafrichter zu überweisen, wovon man auch der österreichischen Gesandtschaft Kenntniß gab [2]). Herr von Kaisersfeld beantwortete die Zuschrift des Vororts in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, fügte aber doch die Bemerkung bei, daß er sich nicht zu verhehlen vermöge, wie die gesicherte Aufrechthaltung der Neutralität im Tessin nur unter der Bedingung möglich sei, daß entweder alle italienischen Flüchtlinge aus diesem Kantone entfernt, oder die eidgenössischen Truppen in demselben genügend vermehrt werden möchten [3]). Von Neuem mußte auch die Regierung von Tessin ermahnt werden, die Hauptanstifter aller dieser Bewegungen, die gefährlichen Flüchtlinge Mazzini und andere seiner zugleich bezeichneten Spießgesellen, welche den Kanton schon längst hätten verlassen sollen, sich aber den sichersten Anzeichen nach noch immer daselbst aufhielten, fortzuweisen [4]). Die Regierung von Tessin war jedoch nicht mehr geneigt sich den Weisungen des nun bald abtretenden Vortes in Beziehung auf die Ausweisung der italienischen Flüchtlinge zu unterziehen, wenn sie nicht von der neuen, vermeintlich mit ihren revolutionären Tendenzen besser sympathisirenden, Bundesversammlung ausgegangen. Also verlangte der zurückgebliebene Repräsentant eine Verstärkung der Truppen, von zwei Bataillonen Infanterie, einer Batterie Artillerie, einer Scharfschützenkompagnie und einer halben Kompagnie Kavallerie. Die sämmtlichen zwischen den Repräsentanten und der Regierung des Tessin waltenden Erörterungen aber wurden den eidgenössischen Räthen zur Entscheidung vorgelegt [5]). Später schien jedoch diese von Unruhestiftern beherrschte Regierung sich dem Willen der

---

[1]) Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin vom 31. Oktober, 1. und 2. November 1848.

[2]) Berichte der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin vom 4. November. Vorörtliches Protokoll vom 7. November 1848, Nr. 1820.

[3]) Freiherr von Kaisersfeld an den Vorort Bern, den 10. November 1848.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 10. November 1848.

[5]) Berichte der eidgenössischen Repräsentanten vom 8. und 9. November. Vorörtliches Protokoll vom 12. November 1848.

eidgenössischen Behörden einigermaßen zu nähern, wie auch wirklich die Unzahl der Flüchtlinge sich etwas zu vermindern schien [1]). Die Bundesversammlung aber hieß später, nach lebhaften Berathungen im Schooße beider Räthe, die von dem abgetretenen Vororte und den eidgenössischen Repräsentanten getroffenen Anordnungen, gut [2]).

Nicht wenig Aufsehen machte eine von dem, vor Ende Oktobers in Bern eingetroffenen, sardinischen Gesandten Graf Rignon eingegebene Note, in welcher sich derselbe über die Einfälle der italienischen Flüchtlinge von Tessin aus, beschwerte [3]). Von Rom aus traf von dem Kardinalstaatssekretär Soglio eine weitläufige Verwahrung vom August datirt ein, gegen die Beschlüsse der im Frühjahr in Freiburg stattgefundenen, antikatholisch-kirchlichen Konferenz [4]). Wider die Verhaftung des Bischofs Marilley legte von sich aus der päbstliche Geschäftsträger Bovieri eine Beschwerde und Verwahrung ein. Er erklärte diesen Gewaltstreich als eine Verletzung der katholischen Glaubensfreiheit, da man ja, wenn man sich über die geistliche Amtsführung des Bischofs zu beschweren gehabt, den Staatsrechten gemäß und weit würdiger, sich an seinen geistlichen Obern, den heiligen Stuhl hätte wenden sollen [5]). Dieser Note folgte denn auch eine neue des Kardinalstaatssekretärs, in welcher er sich nicht nur gegen das, gegenüber dem Bischofe Marilley beobachtete Verfahren verwahrte, sondern auch denselben wegen seines kirchlichen Benehmens unbedingt in Schutz nahm [6]). Allein die traurige, bedrängte Lage, in der sich der Pabst in diesem Augenblicke, in Folge des anarchischen Zustandes des Kirchenstaates befand, mochte wohl mit Schuld daran sein, daß man diese verschiedenen Zuschriften nicht einmal der Aufmerksamkeit würdigte sie nur zu beantworten.

Am nämlichen Tage, an welchem sich die Tagsatzung trennte, um nicht wieder zusammenzutreten, erhielt man die Kunde von dem Ausbruche neuer Unruhen im Großherzogthum Baden. Der berüchtigte Struve hatte am 21. Sept. mit einer Anzahl bewaffneter, zuchtloser, sogeheißener Republikaner, von dem benachbarten freien Lande aus, neuerdings die badische Grenze überschritten und in

---

1) Vorörtliches Protokoll vom 19. November 1848, Nr. 1892.

2) Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 27. November 1848, betreffend die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin.

3) Der sardinische Gesandte, Graf Eduard Rignon an den Vorort Bern, 13. Nov. 1848.

4) Der Kardinal Staatssekretär v. Soglio an den Vorort Bern. Rom 30. September 1848. Begleitschreiben des päbstlichen Geschäftsträgers Bovieri, 10. Oktober 1848.

5) Der päbstliche Geschäftsträger Bovieri an den Vorort Bern, Luzern 31. Oktober 1848. Zuschrift desselben unter gleichem Datum an die Regierung von Freiburg.

6) Der Kardinal Staatssekretär v. Soglio an den Vorort Bern, 10. November 1848.

Lörrach seine zweideutige, unsaubere Republik und einer Freiheit ausgerufen, die nach der ersten Stanze ihres Lieblingsliedes: „Freiheit, die ich meine“, nur in der von ihnen ausgehenden liederlichen Deutung, ihre richtige Bezeichnung findet. Nach dem Antrage von Baselstadt, welches hievon Kenntniß gab, wurden die Regierungen von Bern, Aargau, Solothurn und Basellandschaft eingeladen, die Grenzpolizei im Interesse der schweizerischen Neutralität schärfer und ernster handhaben zu wollen und überhaupt solche geeignete Maßregeln zu treffen, um allfällig weiters noch nachkommenden Zuzügern den Durchpaß durch ihr Gebiet zu untersagen [1]). Der Aufstand dauerte indessen nur wenige Tage. Die männliche Bevölkerung vom 18. bis zum 40. Jahre unter die Waffen rufend, brachte Struve durch Drohungen von Brandschatzung und Verkündung des Standrechtes, wenn man seinen Befehlen nicht Folge geben würde, bei 3000 Menschen zusammen, unter denen jedoch neben den vielen völlig Unfreiwilligen auch sogar manche, seinem ruchlosen Treiben nicht günstig Gesinnte, sich befanden. Schon in Heitersheim stieß er auf Truppen, die seinem stürmischen Vorrücken auf Karlsruhe ein leichtes Ziel setzten. Im Städtchen Stauffen, wo er sich in aller Eile verbarrikadirt hatte, erlitten die Aufständischen am 24. Sept. eine vollkommene Niederlage, welche mit der persönlichen Verhaftung Struve's durch Bürgerwehrmänner, die er mit Gewalt zur Theilnahme gezwungen, im Städtchen Wehr vollendet wurde. Indessen war er glücklich genug dem seiner harrenden Standrechte durch die rabulistische Gesetzesdeutung sympathisirender Advokaten zu entgehen. Die basellandschaftliche Regierung beschloß dem Anstande gemäß nun nachträglich, da die Vögel ausgeflogen und bereits auch eingefangen, sofort: 1) daß die Haupturheber Heinzen und Struve, welche wegen einer in Birsfelden gedruckten Flugschrift, betitelt: Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands, das Asylrecht verwirkt, bei ihrem etwaigen Wiederbetreten des basellandschaftlichen Gebietes, ergriffen und über die französische Grenze gebracht werden sollten. 2) Daß die Mitglieder der von ihnen aufgestellten provisorischen Regierung und andere Hauptanführer binnen 24 Stunden sich entweder nach einem innern Kantone oder nach Frankreich zu begeben hätten, oder nach Ablauf dieser Frist, nach ihrer eigenen Wahl, entweder nach der französischen oder nach der innern Kantonsgrenze gebracht werden sollten, und daß dieses letztere Verfahren nun sofort gegen alle solche Flüchtlinge in Vollziehung zu setzen sei, welche schon früher das Asylrecht genossen und sich dennoch wieder am Aufstande betheiligt hätten. 3) Andere, keine den obigen Kategorieen angehörenden Flüchtlinge, sollten sich nach geschehener Entwaffnung wenigstens drei Stunden von der Grenze ins Innere des Kantons begeben. Wegen

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 24. September 1848, Nr. 1560.

dieser ziemlich verspäteten nun fast überflüßigen Maßregeln, wurde von Seiten des Vororts die vollkommenste Billigung ausgesprochen [1]).

Schon Ende Septembers meldete der in außerordentlicher Sendung zu Frankfurt befindliche Herr Kilias, daß in allen dortigen Zeitungen sich ein immer heftigeres Zetergeschrei gegen die Schweiz erhoben habe, die Mißstimmung aber wenn möglich noch größer bei den Einzelregierungen sei, indem man der Schweiz zur Last lege, daß sie den Aufstand im Badischen insoweit begünstiget, als sie die Flüchtlinge nicht genug überwacht habe [2]). Von Schaffhausen aber meldete der Amtsbürgermeister Peyer, daß von Deutschland her die Schweiz mit einer vollständigen Sperre, selbst in dem Maße bedroht sei, daß nicht einmal der Postverkehr offen bleiben dürfte. Bedeutende Truppenmassen aus Oesterreich und Baiern sollten sich den Grenzen nähern, weßhalb er für dringend erachtete, allfällige Gegenmaßregeln in Berathung zu nehmen [3]). Alle diese drohenden Wolken lösten sich indessen nach einiger Zeit in wenige Bogen ziemlich bitter überschriebenen Papieres auf. Der Reichstagsgesandte traf, nachdem er von Frankfurt herkommend sowohl im badischen Oberland als in Basel genaue Erkundigungen über den letzten Freischaaren-Einfall eingezogen, am 1. Okt. wieder in Bern ein. Drei Tage später übergab er dem Bundespräsidenten eine Note, in der er in gereiztem Tone über das Benehmen der Schweiz, gegenüber von Deutschland Klage führte und ihr die Begünstigung des im August stattgefundenen zweiten Aufstandes im Großherzogthum Baden zur Last legte. Ohne diejenigen Regierungen oder Behörden genauer zu bezeichnen, welchen in dieser Beziehung Vorwürfe gemacht werden könnten, drang die Note kategorisch auf Bestrafung der Fehlbaren, indem sie gleichzeitig die Anwendung von Coercitivmaßregeln für den Fall der Unterlassung in Aussicht stellte. „Struve und seine Genossen", so hieß es in derselben, „über deren Umtriebe und geduldeten Anwesenheit auf „Schweizergebiet längs der deutschen Grenze, schon früher von dem deutschen „Bunde billige Beschwerde geführt wurde, sind vor einigen Tagen in „das Großherzogthum Baden eingefallen. Raub und Brandschatzung bezeich„neten den Weg den sie zurücklegten und ihre Proklamationen haben nur „zu deutlich bewiesen, daß ein gewaltsamer Umsturz der bestehenden Ordnung, „um an deren Stelle unter der Maske der Freiheit den fürchterlichsten Ter„rorismus und die schreckenerregendste Despotie einzuführen, das Ziel ihres

---

[1]) Die Regierung von Basellandschaft an den Vorort Bern, 28. September 1848. Vorörtliches Protokoll vom 29. September 1848, Nr. 1587.

[2]) Zuschrift des Kilias an den Bundespräsidenten vom 28. September 1848 aus Frankfurt.

[3]) Der Amtsbürgermeister Peyer von Schaffhausen an den Bundespräsidenten vom 30. September 1848.

„verbrecherischen Unternehmens war. Ist auch durch die Tapferkeit der Reichs„truppen und durch die Anhänglichkeit der Bürger an ihre Verfassung und „an die gesetzliche Ordnung, der schändliche Plan dieser Freischaaren vereitelt „worden, so fordert doch dieser Vorgang die Regierung des Reichsverwesers „auf, jene Vorkehrungen zu treffen, welche seine eigene Ehre und die Sicher„heit Deutschlands in Anspruch nehmen. Die Vorbereitungen zu diesem „Zuge konnten der Aufmerksamkeit der Kantonalregierungen unmöglich ent„gangen sein; mußte aber nun dieses der Fall sein so habe damit die auf„fallendste Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen stattgefunden, eine „Verletzung, für welche die Regierung des Reichsverwesers hiemit eine voll„ständige Genugthuung in Anspruch nehme und dabei begehre, daß ihr diese „in kürzester Frist werde. Die provisorische Centralgewalt hat bereits aus„gedrückt, welchen hohen Werth sie darauf lege mit der schweizerischen Eid„genossenschaft in den freundlichsten Beziehungen zu bleiben und wie sie „ihrerseits stets in dieser Richtung voranzugehen bedacht sein werde, aber sie „erkennt auch, welche hohe Verpflichtungen sie für Deutschland hat und sie „wird dieselbe stets zu erfüllen wissen; sie entspricht nur diesen Verpflichtungen, „wenn sie begehrt, daß von den Regierungen jener Kantone, in welchen die „Organisirung und von welchen aus der Einfall der Freischaaren statt fand, „ungesäumt die strengste Untersuchung und Bestrafung der schuldigen Beamten „oder Behörden eingeleitet, daß alle Flüchtlinge sofort entwaffnet und insoweit „deren gänzliche Entfernung aus den Kantonen, nach der Verfassung derselben „nicht zulässig wäre, solche wenigstens in angemessener Entfernung von der „deutschen Grenze dislocirt und unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werden, „wie auch, daß die bestimmte Erklärung gegeben werde, welche Bürgschaften „man zu gewähren vermöge, damit ähnliche Vorfälle, die geeignet sind die edlere „Freiheit Deutschlands in einer bedeutsamen Entwicklungsperiode zu ersticken, „sich nicht erneuern könnten. Sollte diesem Ansinnen nicht in kürzester Zeit „entsprochen sein, so wird die Regierung des Reichsverwesers, in dem Be„wußtsein daß sie nicht für die Unterdrückung, sondern nur für die Freiheit „in die Schranken trete und damit, daß sie nicht das schweizerische Volk, „sondern nur die Verächter des Gesetzes und der Civilisation zu Gegnern „zu haben erklärt, alle jene Hülfsmittel erschöpfen, deren Anwendung durch „die berührten Verletzungen der völkerrechtlichen Verpflichtungen gerechtfertigt „und von der Ehre Deutschlands gefordert werden“ [1]).

Mit wenigen Bemerkungen genehmigte der Vorort folgenden von dem Kanzler der Eidgenossenschaft schon bereit gehaltenen Antwortsentwurf auf diese, noch

---

[1]) Note des deutschen Reichsgesandten Franz Raveaux an den Vorort Bern, 4. Oktober 1848.

vor der amtlichen Mittheilung durch die schweizerischen radikalen Zeitungen bekannt gewordene Note, deren Inhalt jenen durch ihre Sympathiegenossen in Frankfurt, augenblicklich nach Erlaß und vor ihrer offiziellen Absendung, mitgetheilt worden war: „Mit großem Bedauern", so begann man da wieder in altgewohnter Weise und mit Erstaunen erregender Unbefangenheit, „habe der eidgenössische „Vorort wahrgenommen, daß die an ihn gekommene Note nach Form und Inhalt „mit derjenigen übereinstimme, welche nach einem ganz ungewöhnlichen Ge„schäftsgange, noch vor der offiziellen Uebermittlung, durch öffentliche Blätter „zur Kunde des Publikums gebracht worden sei; es sei aber auch der Ton, „welcher in der überreichten Note herrsche, ein in der diplomatischen Sprache „so auffallender und es trage derselbe so unverkennbar die Spuren augen„blicklicher Gereiztheit, daß nur die tiefe Hochachtung, welche der eidgenössische „Vorort für die erhabene Person Sr. Kais. Hoheit, des Erzherzogs und „Reichsverwesers hege, Veranlassung geben könne, auf ein Aktenstück näher „einzutreten, das in dem Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft wohl „seines Gleichen nicht antreffe und durch welches der Geschäftsverkehr mit „dem regenerirten Deutschland auf so bedenkliche Weise eröffnet werden solle. „Die Eidgenossenschaft habe weder in der That noch im Worte das Ver„fahren, das ihr gegenüber von andern Staaten eingehalten worden sei, „nachgeahmt; sie werde auch im gegenwärtigen Momente nur jene Sprache „der Ruhe sich zur Richtschnur nehmen, welche allein als Eigenthum eines „reinen Bewußtseins gelten müsse und damit hoffe sie ihre Würde am besten „zu wahren. — Nach Aufzählung verschiedener Umtriebe, welche deutsche „Flüchtlinge auf schweizerischem Gebiete sich hätten zu Schulden kommen „lassen, nehme die Note Veranlassung, dem öffentlichen Urtheile anheim zu „stellen, inwiefern die neuesten Ereignisse es nicht vollständig rechtfertigen, „wenn der Bundestag für die Rechte Deutschlands und die Sicherung seines „Gebietes entschieden aufgetreten sei, gleich als ob die, von den Kantonal„regierungen gemachten Angaben, in der Wahrheit nicht begründet gewesen „seien. Der eidgenössische Vorort habe in Hinsicht auf diese inhaltsschwere „Stelle sich lediglich auf diejenige Verbalnote zu beziehen, welche dem Ab„geordneten des weiland deutschen Bundestages unter dem 3. August abhin „zugestellt worden sei und deren Inhalt er Satz für Satz bestätigen müsse. „Es sei unrichtig, daß die Flüchtlinge, welche nach dem mißlungenen ersten „Aufstande im Großherzogthume Baden ein gastfreundliches Asyl in der „Schweiz nachzusuchen im Falle waren, ihren Aufenthalt daselbst dazu miß„braucht hätten, Freischaaren zu bilden, militärische Uebungen vorzunehmen, „oder eine Agression auf deutsches Gebiet zu organisiren; wenigstens dürfe „als vollkommen richtig angenommen werden, daß wenn auch Machinationen „der bezeichneten Art vorgekommen sein mögen, diese ganz im Geheimen

„müßten stattgefunden haben, und daß der Vorwurf der Begünstigung dieses „Treibens die schweizerischen Regierungen nicht im Mindesten berühren „könne." — Nachdem man nun, auch ziemlich umständlich, der schweizerischen Verhältnisse und der deutschen Zustände Erwähnung gethan, hieß es am Ende: „Nur ungern berühre der schweizerische Vorort den Schluß der Note, „welcher in drohendem Tone die Anordnung weiterer Maßregeln von Seite „der deutschen Zentralgewalt in Aussicht stelle und sich dabei auf das Be- „wußtsein berufe, daß nicht das schweizerische Volk, sondern nur die Ver- „ächter des Gesetzes und der Zivilisation sich dagegen erheben würden. Der „eidgenössische Vorort müsse es dem weisen Ermessen der hohen deutschen „Zentralgewalt überlassen, ob nach den so eben mitgetheilten loyalen Ver- „fügungen, welche im Interesse des internationalen Wohlvernehmens von „den Kantonalregierungen getroffen worden seien, dennoch Maßnahmen er- „griffen werden dürften, durch welche die freundschaftlichen Beziehungen „zweier Nachbarstaaten auf das empfindlichste verletzt werden müßten, und „die dem einen wie dem andern Lande zum größten Nachtheil gereichen „möchten. Allein die Erklärung wolle der eidgenössische Vorort nicht zurück- „halten, daß das schweizerische Volk mit seinen Regierungen, die der Aus- „druck seines freithätigen Willens seien, vollkommen einig gehe. Die schwei- „zerische Nation wolle die Gebote des Völkerrechts treu und unentwegt „halten, sie anerkenne für jedes Volk das Recht, seinen innern Haushalt „nach eigenem Ermessen und nach vorhandenen Bedürfnissen zu ordnen; ihre „Glückwünsche begleiteten jeden Staat, dem es gelänge im Geist der Frei- „heit und des Fortschrittes zu einem höhern politischen Dasein sich zu ent- „wickeln. Die schweizerische Nation werde dagegen auch fernerhin mit der „nämlichen Entschiedenheit ihre Aufgabe zu erfüllen wissen, welche die Vor- „sehung ihr im europäischen Staatensystem angewiesen habe; sie werde fest- „halten an den Grundsätzen der Humanität und der Gerechtigkeit, wie „sie hinwieder im Stande sei, jegliche Zumuthung abzuweisen, welche mit „der Ehre der uralten Eidgenossenschaft und mit der Würde eines freien „und selbständigen Volkes im Widerspruche stehe" [1]) u. s. w.

In Uebereinstimmung mit den von verschiedenen Kantonsregierungen getroffenen Maßnahmen, richtete der Vorort in dem Kreisschreiben, in dem er die deutsche Note mit ihrer Beantwortung den Ständen mittheilte, die dringende Einladung an dieselben, denjenigen Flüchtlingen, welche sich sogar auch bei dem zweiten Aufstande in dem Großherzogthum Baden abermals betheiligten, das Asyl zu entziehen, indem dieselben, sofern sie vom schwei-

---

[1]) Antwortsnote des Vororts Bern an den deutschen Reichsgesandten Franz Raveaux vom 7. Oktober 1848.

zerischen Gebiete aus den Aufständischen sich angeschlossen, offenbar den Anspruch auf weitere Gastfreundschaft verwirkt hätten; die übrigen Flüchtlinge aber möchten sofort entwaffnet und unter besondere Aufsicht gestellt werden [1]). Die Mißstimmung gegen den Mißbrauch des Gastrechtes von Seite der Flüchtlinge, war aus dem Mißbehagen des Volkes endlich selbst in einen großen Theil der Presse übergegangen, so daß die Blätter fast aller Farben mit Ausnahme derjenigen, welche offenbar mit der europäischen demagogischen Propaganda in engster Verbindung standen, sich für strengere Maßregeln gegen jene Flüchtlinge aussprachen. Allein der Ton der Note Raveaux's hatte das hochgeschraubte Selbstgefühl und die Eitelkeit phantastischer Demokraten oder Fortschritts-Schwindler zu empfindlich verletzt, als daß neben sehr lebhafter Bezeigung eines kindischen Unmuthes, bei der noch keines selbständigen Urtheiles befähigten Jugend, sich nicht auch noch eine heißblütige Theilnahme bei allen jenen Schwachköpfen hätte erkennbar machen sollen, die aus demagogischen Thorheiten, Lügen und Sünden ihre Nahrung ziehen und die darauf ihre zukünftigen Hoffnungen an ein lustiges Leben in Saus und Braus, ohne Arbeit noch Anstrengung setzen, so daß die Einwirkung dieser Note auf die bezeichneten Volkselemente, die aber glücklicherweise jetzt von dem weitaus größeren Theile der Vernünftigern noch neutralisirt wurde, mit jener bekannten, so vielen Wind erregenden Note des Herzogs von Montebello, vom 27. September 1836, verglichen werden konnte. Indessen nach drei Wochen schon wiederholte der deutsche Reichstagsgesandte seine Beschwerden über den bewaffneten Einfall deutscher Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiete aus in das Großherzogthum Baden, und stellte dabei neuerdings das Begehren um Genugthuung und Bürgschaft für die Zukunft, mit dem Bedeuten: es habe sich die deutsche Zentralgewalt genöthigt gesehen, Entschließungen zu fassen und Vorkehrungen zu treffen, deren Abwendung allein in den Händen der obersten Gewalten der Eidgenossenschaft liege; sie hege aber den sehnlichen Wunsch, jene Beschlüsse außer Kraft treten zu lassen, bevor sie den Bewohnern beider Länder empfindlich sein würden, wozu die Gesandtschaft ermächtigt sei, sobald ihrem Begehren eine bereitwillige und versöhnliche Antwort geworden [2]). Aber die Antwortsnote des Vororts, mit welchen der Bundespräsident Funk und der Kanzler Schieß beauftragt waren, lautete wiederum nicht in dem vielleicht erwarteten zugestehenden und reuigen Tone. Es sei klar, so antwortete der Vorort, daß man auf seine Auseinandersetzung nicht näher eingehen wolle, sondern auf der von vornherein gebildeten Anschauungsweise ohne weiteres zu beharren gesonnen sei. Der Vorort fühle sich erhaben über den vorherrschend verletzenden Ton auch

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 5. Oktober 1848, Nr. 1634.

[2]) Note des deutschen Reichsgesandten Franz Raveaux vom 23. Oktober 1848.

in dieser letztern Note, und nach ziemlich scharfer Widerlegung der deutschen Anklagen, fügte man am Ende noch bei: Der Vorort sei von jeher der Einschüchterungspolitik unzugänglich gewesen, und werde auch fernerhin so lange er noch zur Leitung der schweizerischen Angelegenheiten berufen sei, nur die Gebote der Ehre sich zur Richtschnur dienen lassen und niemals durch andere Rücksichten dieser seiner politischen Lebensmaxime abwendig werden. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts könne die Achtung, welche eine Nation der andern schuldig sei, weder nach der geographischen Größe des Landes noch nach der numerischen Stärke des Volkes zu bemessen sein. Jede Nation sei der andern gegenüber vollkommen ebenbürtig und jede habe auf das nämliche Maß von Rücksicht Anspruch, welches sie auch der andern angedeihen lassen wolle. Die schweizerische Nation, stark durch ihre Einigkeit, durch ihren glücklich geordneten innern Staatshaushalt, werde auch fernerhin die Forderungen der Ehre und des Rechts über augenblickliche materielle Vortheile zu setzen wissen. Sie wolle allfälligen Prüfungen die über sie verhängt sein sollten mit jenem Starkmuth entgegen gehen, die sie schon trübere Tage, ihres Ursprungs und ihrer providentiellen Bestimmung würdig, habe überwinden lassen. Sollte je die Schweiz durch unbillige Zumuthungen ihrerseits zu Maßregeln gezwungen werden, welche mit den Grundsätzen der Humanität in Widerspruch ständen, so müßte der eidgenössische Vorort die Verantwortung dieser beklagenswerthen Folgen von der schweizerischen Eidgenossenschaft vor Mit- und Nachwelt, auf das Feierlichste ablehnen und Denjenigen nach ihrer Inhaltsschwere überlassen, welche gerechten Gegenvorstellungen kein Gehör schenken zu sollen geglaubt hätten [1].

In den nämlichen Tagen las man in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Aktenauszüge zur Beurtheilung des Verfahrens der Schweizerbehörden in Bezug auf das Treiben der deutschen Flüchtlinge an den Grenzen. Sie begannen mit Anführung einer Reihe von Aktenstücken, welche die Zusicherungen des Vorortes und der Regierungen der Grenzkantone zwischen dem 25. April und 2. August des laufenden Jahres theils auf Vorstellungen des Bundestages, theils der badischen Regierung über die Ausübung des Asylrechts, enthielten. Dann folgten Berichte an das badische Ministerium des Innern, aus denen sich allerdings herausstellte, daß die schweizerischen Behörden ihren Zusicherungen eben nicht ängstlich nachgekommen waren. Ueber diese Angaben fand später aus Auftrag des Bundesrathes eine Untersuchung statt, welche zwar die gänzliche Unbegründetheit derselben nachweisen sollte, die den Unbefangenen aber nur gerade so

[1] Antwortsnote des Vororts Bern an den deutschen Reichstagsgesandten Franz Raveaux vom 9. November 1848.

viel bewies, daß zwar in den deutschen Angaben neben einiger gereizter Stimmung auch wohl etwelche Uebertreibung walte, daß dagegen auf anderer Seite nicht weniger auch mancherlei Sünde des Einverständnisses mit den Anhängern der Revolution und des nachlässigen Gehenlassens, hinter diesen gewagten Behauptungen verborgen sei. Mitte Novembers hielten zur Beobachtung der Schweizergrenze, ein Bataillon badischer Infanterie mit zwei Schwadronen Reiterei die deutsche Grenze von Konstanz bis Stühlingen besetzt und entsendeten Streifwachen in alle längs derselben gelegenen Orte, während von dort an abwärts auf der Strecke von Jestetten bis Kleinlaufenburg, wieder ein anderes Bataillon Infanterie mit zwei Schwadronen und zwei Geschützen aufgestellt waren, welche Truppen die stehenden Rheinübergänge durch Posten bewachten, die Fähren durch Streifwachen beobachteten und mit den badischen Posten in Säckingen und weiter abwärts Verbindung unterhielten. Eine zweite Aufstellung, ungefähr sieben Bataillone Infanterie, vier Schwadronen Reiterei und zwei Batterieen Artillerie stark, zog sich auf der Straße von Stockach über Engen, Donaueschingen, Neustadt, Bonndorf, und St. Blasien nach Lörrach. Von deutscher Seite wurde fortwährend behauptet, daß zwar einige wenige Ausweisungen von den Schweizerbehörden vorgenommen worden seien, im Allgemeinen aber die politischen Flüchtlinge trotz der gegebenen Zusicherungen, sich fortwährend in großer Anzahl, insbesonders in den Kantonen Aargau und Basellandschaft, ganz nahe an der Grenze aufhielten, dorten in öffentlichen Versammlungen zusammen kämen, beunruhigende Gerüchte über einen neuen Freischaarenzug aussprengten, und die Einschleppung der schändlichsten Erzeugnisse ihrer, unausgesetzt in der ruchlosesten Weise thätigen, Presse fortsetzten. So erwies sich auch die Anklage nicht unbegründet, daß die Häupter der Flüchtlinge ihren Aufenthalt häufig wechselten, um die schweizerischen mit ihnen sympathisirenden Ortsbehörden in den Stand zu setzen, auf die Wegweisungsbegehren ihrer heimathlichen Obrigkeiten die Antwort zu ertheilen, daß sich die Genannten nicht an dem bezeichneten Ort aufhielten, den sie aber dann kurze Zeit darauf wieder ungestört betraten. Wie dem auch sei, so belehrte die Erfahrung doch mehr und mehr den gesündern und vernünftigern, ja selbst den sich der Freisinnigkeit berühmenden, doch sittlichen Theil des schweizerischen Volkes, daß man durch Duldung jener fremden Wühler, von denen die Mehrzahl in Gemeinschaft mit ihren sozialistisch-kommunistischen Beschützern und Hehlern, unter dem heuchlerischen Mantel der Humanität, der Volks- und Vaterlandsliebe, die selbstsüchtigsten, mitunter allerverwerflichsten Zwecke verfolgten, eine noch weit größere Sünde an sich selbst und dem eigenen Volke als an den Nachbarregierungen beging. Die französische Regierung dagegen hatte die, auch bei dem Juniaufstande faktisch betheiligten und mit den Waffen in der Hand

in Gefangenschaft gerathenen schweizerischen Demagogen und Aufrührer großmüthigst dahin begnadigt, daß die von ihnen zur Deportation Verurtheilten, nur aus Frankreich ausgewiesen und in ihre Heimath geschafft werden sollten [1]).

Da aus öffentlichen Blättern zu ersehen war, daß im Kanton Uri jene, die Annahme und Einführung der neuen Bundesverfassung betreffenden Tagsatzungsbeschlüsse vom 12. und 14. September, auf Befehl des regierenden Landammanns, von den Orten an denen sie angeschlagen gewesen, durch einen Standesweibel wieder abgenommen worden seien, so forderte der Vorort von der Regierung Uri's darüber einen rechtfertigenden Bericht ab [2]). Dieselbe antwortete auch bald und rückhaltslos: Diese Beschlüsse seien allerdings im Kanton Uri nicht veröffentlicht worden, weil der Regierungsrath es in Hinblick auf den Beschluß der dortigen Landsgemeinde, welche die neue Bundesverfassung verworfen, seiner Stellung für angemessen erachtet habe die Bekanntmachung und Vollziehung derselben zu verschieben, bis höhere Behörden in ihrer Befugniß das Weitere entschieden haben würden. Der Vorort war indessen mit dieser Auffassung nicht einverstanden und lud die Regierung von Uri dringend ein, den verfassungsmäßig gefaßten Beschluß der obersten Bundesbehörde, welcher auch nach dem bisherigen eidgenössischen Staatsrechte für alle Kantone verbindlich sei, sofort zu veröffentlichen [3]).

Als Erwiederung auf das Kreisschreiben vom 18. Sept., welches den Ständen die von der Regierung von Luzern getroffene Wahl eines außerordentlichen Untersuchungsrichters für den Hochverrathsprozeß, gegen die Mitglieder des ehemaligen sonderbündischen Kriegsrathes, zur Kenntniß brachte, meldete Nidwalden: Schon unter dem 7. Sept. habe das außerordentliche Verhörrichteramt in Luzern an den regierenden Landammann das Gesuch gestellt, dem Altlandesstatthalter und Oberst Zelger als Mitglied des ehemaligen siebenörtigen Kriegsrathes, eine Vorladung vor jener Untersuchungsbehörde sich zu stellen, auf den 11. zugehen zu lassen. Der Landrath, dem diese Vorladung vorgelegt worden, habe jedoch derselben keine Folge geben können, indem das Recht seine Abgeordneten für ihre amtlichen Verrichtungen zur Rechenschaft und nöthigenfalls zur Bestrafung zu ziehen, nur ihm allein und keinem andern Stande zustehen könne und er sich deßhalb verpflichtet fühle, dieses Recht als freier und souveräner Stand sich zu bewahren. Mit dieser Ansicht des Landrathes gehe sie, die Regierung, nun auch vollkommen einig und sie könne nicht einsehen, wie nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes einem andern Stande das Recht zukommen sollte, ihren Abge-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 23. September 1848, Nr. 1548.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 24. September 1848, Nr. 1565.
[3]) Vorörtliches Protokoll vom 29. September 1848, Nr. 1592.

ordneten für Ausrichtung ihrer, der Regierung Befehle und Geschäfte, zur Rechenschaft zu ziehen. Die von dem Vororte rückantwortlich erhaltene Hinweisung auf den bekannten Tagsatzungsbeschluß, durch welchen der Stand Luzern eingeladen worden war, eine gerichtliche Untersuchung gegen die des Landesverrathes verdächtigen Personen einzuleiten und die dabei ausgesprochene Erwartung, daß jener Ladung ohne weitern Rückhalt Folge gegeben werden würde, konnte wohl durch die Uebermacht der zeitweilig jetzt alleinig herrschenden Gewalt, nicht aber durch reelle, eigentliche Rechtsgründe, diese allerdings herbe, doch unwidersprechlich richtige Erwiederung der Behörde von Nidwalden entkräften, und so zeigte sich abermals das Gehässige jener ebenso unklugen als vor vernünftigen Rechtsgrundsätzen schwer zu rechtfertigenden Maßregeln, neben den gleich betrübenden wie gemeinverderblichen Konsequenzen einer rachsüchtigen Parteiverfolgung, nach längst hergestelltem Frieden [1].

Die Wahlen in den Nationalrath und in den Ständerath hatten während des Spätjahres 1848 die öffentliche Aufmerksamkeit in der Eidgenossenschaft bedeutend in Anspruch genommen und die Gemüther vieler Schweizer von der Betrachtung und von dem Interesse an den großen Weltereignissen etwas abgelenkt. Montags den 6. November fand der erste feierliche Zusammentritt der Bundesversammlung statt. Vom frühen Morgen an war die Bundesstadt in voller Bewegung. Um 7 Uhr verkündeten 155 Kanonenschüsse (so viel als beide Räthe Mitglieder zählten) den festlichen Tag. Die Stadtmusik zog mit klingendem Spiel durch die Straßen. Um 9 Uhr fand ein feierlicher Gottesdienst für beide Glaubensbekenntnisse statt. Dann erschallten alle Glocken der Stadt von ununterbrochenem Kanonendonner begleitet, um anzuzeigen daß sich der Zug der National- und Ständeräthe vom Rathhause her in Bewegung setze, um sich, die letztern in den ehemaligen Saal der Tagsatzung, die erstern in den großen Kasinosaal, zu begeben. Von allen Thürmen wehten Fahnen und die Häuser der schönen Straßen Berns waren mit demselben Schmucke und mit durchziehenden Laub- und Blumengewinden reichlich versehen. Von dem Volke aber wurde bei dem Zuge der meist wohl jugendlichen Räthe, die stets ernstfeierliche, ehrenfeste Haltung der alten Tagsatzung vermißt. — Die Eröffnungsrede des greisen, durch so manchen Sturm gegangenen Alterspräsidenten Sidler im Nationalrathe, abgesehen von der darin prunkenden, fantastisch aufgeputzten Romantik, welcher gleich der unseligen Sympathiepolitik, gegenüber erfahrenen und weisen Staatsmännern, wie eines gedeihlich fördernden Staatslebens, durchaus keinerlei Berechtigung vernunftgemäß zugestanden werden darf, trug doch im Ganzen das versöhnende

---

[1]) Die Regierung von Nidwalden an den Vorort Bern, 7. Oktober 1848. Vorörtliches Protokoll vom 9. Oktober 1848, Nr. 1639.

Gepräge alter Herzlichkeit und Gemüthlichkeit. Ein glänzendes Bankett von 250 Gedecken im Theatersaale, bei welchem es, im Gegensatze zu dem würdigen, feierlichen Verhalten der Staatsmänner früherer Zeiten, bei ähnlichen, unter den Augen des in Masse zuschauenden, in großer Anzahl eifrig aufhorchenden und schnell beurtheilenden Volkes, abgehaltenen Festen, ziemlich lärmend und jugendlich zuging, endigte den wichtigen Tag. Die zahllose Reihe der feurig belebten Toaste wurde nur durch einen Spaziergang in der glänzend erleuchteten Bundesstadt unterbrochen. In solcher Weise empfing die Neue Schöpfung ihre erste Weihe.

Das Volk verhielt sich still und beobachtend, wohl die verschiedenartigsten Hoffnungen oder Befürchtungen mit sich tragend.

Erst am 16. wählte die Bundesversammlung den Bundesrath. Von den Anwesenden erklärte Landammann Näff allein seine Annahme sofort, was ihm mit lebhaftem Beifallklatschen vergolten wurde; die andern verschoben dies und während solcher Ungewißheit wurde dem scheidenden Vororte die Zeit dieses langsamen Absterbens so lang, daß er am 19. eine Mahnung an die Bundesversammlung zu endlicher Konstituirung des Bundesrathes erließ. Am folgenden Tage offenbarte auch Furrer seine scheinbar erzwungene Bereitwilligkeit hiezu, doch nur, wie er vorbehältlich beifügte, bis zur nächsten Bundessitzung, und als endlich vier der gewählten Bundesräthe beeidigt worden, war nach Art. 88 der Bundesverfassung die vollziehende Gewalt für konstituirt zu betrachten und damit der Bundesvertrag von 1815 förmlich außer Kraft gesetzt. Daher trat denn auch der Vorort am 20. Nov., in Gemäßheit des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Sept., von der Leitung der Direktorialgeschäfte zurück und übertrug sie dem schweizerischen Bundesrathe, der sie am folgenden Tage zur Hand nahm. Indem der abtretende Vorort dieses den Ständen durch ein letztes Kreisschreiben anzeigte, sprach er den sämmtlichen Kantonsregierungen seinen wärmsten Dank für die wohlwollende Nachsicht und freundeidgenössische Unterstützung aus, welche im Laufe der letzten zwei so ereignißreichen Jahre ihm zu Theil geworden war, und schloß mit dem aufrichtigen Wunsche: daß unter dem Beistande des Höchsten eine neue Aera des Glückes und eines dauerhaften Friedens dem theuern Vaterlande aufgehen, und daß unter der neuen Bundesverfassung die Eidgenossenschaft diejenige Kraft und Einheit gewinnen möge, welche der Vaterlandsfreund schon so lange vergebens angestrebt habe, welche aber doch nur allein die Wohlfahrt der Schweiz im Innern und ihre Bedeutung nach Außen zu begründen und sicher zu stellen geeignet sei [1].

Allerdings war der nicht ganz zweijährige Zeitraum der Wirksamkeit des Vororts Bern in jeder Weise, sowohl in Bezug auf die großen europäischen

---

[1]) Letztes Kreisschreiben des Vororts Bern vom 20. November 1848, Nr. 1901.

Weltbegebenheiten als im besondern schweizerischen Volksleben, ein an dunkeln und betrübenden Ereignissen überaus reicher und sehr verhängnißvoller, weit mehr des Guten im Schweizerlande zerstörender als Besseres schaffender, gewesen, und kaum mögte einer von Denen, die den Anfang mitgemacht, die jetzt stattgefundene, so baldige Entwirrung des Knotens im Voraus geahnet haben. Während 17 Jahren war so manches Ältere erschüttert und manches Neue angestrebt worden, daß die alte Eidgenossenschaft mehr als einmal völlig aus ihrem Geleise gebracht und an sich selbst verzweifelnd, ihrem Untergang entgegenzutreiben oder wenigstens, wie das alte Volk des Herrn, eine vierzigjährige Wanderschaft durch die Wüste machen zu müssen bestimmt erschien, ehe ihr das, nach einer Reihe mißlungener Versuche, blutiger Kämpfe und vergeblicher Anstrengungen vorgesetzte Ziel eines vernünftigen und zeitgemäßen Strebens zu erreichen, beschieden war. Aber sonderbarerweise führten die Erscheinungen, die bisher eher die letzte Stunde als das Heil eines Volkes herbeizubringen geeignet waren, wie die Bemühungen der Diplomatie solche Vereinigung zu verhindern, die gewaltsame Erschütterung der drei großen Nachbarländer, als sie in einem Jahrtausend nie geschehen und endlich das schwere Unglück eines Bürgerkrieges, ganz unerwartet auf einen Ausweg, der sich ohnedem schwerlich für sie geöffnet haben würde. Die Anfechtungen der Diplomatie trugen, wie es dem scharfsichtigen Auge eines genauen Beobachters nicht entgehen konnte, gerade zu dem Ergebnisse bei, das diese am eifrigsten verhindern wollte; der wirre Umwälzungstaumel des Jahres 1848 schaffte den Schweizern zur selbständigen Entwicklung plötzlich und unerwartet freie Hand, während die Folgen des traurigen und unheilvollen Bürgerkrieges der siegreichen Mehrheit die Macht in die Hände gegeben hatte, eine neue Schöpfung, selbst wenn nöthig mit fortgesetztem Zwang, durchzuführen, nachdem einmal jede Kraft eines Widerstandes, der sich sonst sicher, vielleicht mit Erfolg, erhoben haben würde, im Voraus gelähmt war. Das seit dem 6. Nov. begonnene öffentliche Leben der Eidgenossenschaft war in mancher Beziehung ein ganz Neues, wenn ihm auch noch mancher hängen gebliebener Rost der Kantonalherrlichkeiten auszutilgen verblieb, ohne doch der Souveränetät der Kantone, ihrem eigentlichen, unantastlichen Lebensprinzip, durch diesen Verjüngungsprozeß zu nahe zu treten und ihr bedrohlich zu werden.

Die bisherige Form des Bundeslebens, auf welcher es sich seit 45 Jahren unter verschiedenen Gestaltungen abgesponnen hatte, war zerbrochen und bei genauer Prüfung der Anforderungen einer Neuen Zeit durfte man, gegenüber der materiellen und geistigen Entwicklung Europa's, am Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und neben den weit mehr erschwerten Pflichten einer stützenden Staatsgewalt, ihre Wiederherstellung in den vorgezeichneten alten Formen nicht weiter anstreben, wenn man auch weit davon

entfernt war, alle Mittel zu billigen, durch welche eine neue Ordnung der Dinge im Schweizerlande herbeigeführt ward.

Von dem guten Geiste der vom Volke zu erwählenden neuen Leiter, vielmehr aber noch von der sittlichen Erhebung und Erkräftigung des Volkes selbst, der Wiederbelebung seines natürlichen Rechtssinnes und eines auf diesen Grundlagen ruhenden, lauteren republikanischen Ehrgefühles, frei von Ueberhebung und Eitelkeit, hängt es also nun, liebe Eidgenossen und Mitbürger! ab, ob die Zukunft eine wirklich bessere werden könne.

Manches indessen schon offenbar Schädliche, Vieles sich bereits sehr schroff Widersprechende, Manches der Bevölkerung überaus lästig fallende, bald unerträglich werdende, läßt jedoch, dem Einsichtigen unverkennbar, wieder nur in dieser neuesten Staatsform eine kurze Zeit des Ueberganges zu einer andern, mit aller Sicherheit voraussehen. —

Diese neue Umwandlung wird aber auch nur dann ein eigentlicher Fortschritt in Wahrheit und Wirklichkeit sein, der Eidgenossenschaft ein gesegneter Uebergang werden, einen dauernden Frieden verbürgen, einen erneuerten Wohlstand bringen, wenn der Schweizer Wahrheit und Gerechtigkeit in Gott und mit Gott, gegen sich selbst wie gegen Andere, in unentwegter alter Treue übet, wenn er die Frage seines großen Dichters in ihrem tiefen Sinne zu erfassen, würdig und selbstehrend zu beantworten, unausgesetzt bestrebt ist, daher diese Darstellung des vorgezeichneten kurzen Zeitraumes vaterländischer Geschichte, des wichtigsten und verhängnißvollsten seit Jahrhunderten, nicht würdiger geschlossen werden kann, als mit Wiederholung der schweren Frage:

Sag' an, Helvetia! du Heldenvaterland:
Wie ist dein jüngst Geschlecht den älteren verwandt?!

Buchdruckerei von K. J. Wyß in Bern.



